

IR 332 13-D-20

L e h r b u c h

des

K i r c h e n r e c h t s.

Von

Dr. Ad. Frank,

Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.



Göttingen

Vandenhoeck und Ruprecht

1899.

Übersetzungsrecht vorbehalten.

228/37

Koupi od *fr. Lestak*

V *Perme* za Kč 27.50

inv. č. 5.345

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv.: *03400*

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Das Buch soll in erster Linie dem angehenden Juristen als zuverlässiger Leiter bei seinen Studien dienen und ihn zu wissenschaftlichem Arbeiten auch auf dem Gebiete des Kirchenrechts anregen. Zu diesem Behufe giebt der Text jedesmal eine kurze, gedrängte Uebersicht über die betreffende Lehre, während in den Anmerkungen, soweit der beschränkte Raum es gestattet, Einzelausführungen gemacht, Streitfragen kurz erörtert und überall zahlreiche Nachweisungen aus den leicht zugänglichen Quellen zum eigenen Nachschlagen und Prüfen gegeben werden. Was die Litteraturnachweise anlangt, so konnte es nicht in meiner Aufgabe liegen, dieselben in erschöpfender Weise zu machen. Wohl aber sind nicht blos bei jedem Paragraphen die wichtigeren und neueren Werke über die betreffende Materie angeführt, sondern auch in den Anmerkungen eine Reihe specieller Nachweisungen gegeben und überdies ist des öftern auf die gebräuchlichen Lehrbücher verwiesen, aus denen Jeder, der sich über eine Frage eingehender zu informiren wünscht, mit leichter Mühe weitere Litteratur entnehmen kann.

Außer dem angeführten Zwecke, den Juristen in seinen kirchenrechtlichen Studien zu fördern, verfolge ich mit dem Buche noch den weiteren Zweck, Allen, welche Veranlassung haben, sich über die eine oder andere kirchenrechtliche Frage zu orientiren, dieses zu ermöglichen und zwar soll es namentlich auch dazu dienen, den Theologen in das für ihn so eminent wichtige, leider aber sehr vernachlässigte Gebiet des Kirchenrechts einzuführen. Gerade dieser Umstand war für mich mit maßgebend, die neuere deutsche Kirchengesetzgebung, vor Allem auch die moderne Presbyterial-Synodalverfassung eingehender zu behandeln, als es sonst vielleicht geschehen sein würde.

Ein Eingehen auf außerdeutsche Verhältnisse ist als nicht in den Bereich meiner Aufgabe fallend im Allgemeinen vermieden worden. Wo es sich aber nicht ganz umgehen ließ, hat es doch immer nur in den engsten Grenzen stattgefunden.

Vorrede zur dritten Auflage.

Obgleich der Grundgedanke des Buches derselbe geblieben ist, so bin ich doch in der vorliegenden Auflage mehr, als in den früheren auf Einzelfragen eingegangen und habe eine Reihe von Punkten erörtert, die in den früheren Auflagen nicht erwähnt waren. Demgemäß sind auch die Litteraturangaben erheblich vermehrt worden; namentlich habe ich ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, die neueren Erscheinungen anzuführen und die in denselben erörterten Streitfragen kurz hervorzuheben. Ueberhaupt bin ich bemüht gewesen, die Fortschritte der letzten Jahre nicht bloß in der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung zu verzeichnen und den gegenwärtigen Stand des Kirchenrechts in Deutschland möglichst genau zu charakterisiren. Daß gleichwohl der äußere Umfang des Buches nur um wenige Seiten gewachsen ist, erklärt sich mit der veränderten Druckeinrichtung. Im Uebrigen wird eine Vergleichung mit der vorigen Auflage ergeben, daß nicht nur das in den Anmerkungen niedergelegte Material vielfach vermehrt, sondern auch der Text des Textes erweitert ist. Solche Vermehrungen wurden ganz besonders auch durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich erforderlich gemacht, die namentlich beim Ehe-recht eingehend herangezogen sind. Die durch Gesetz v. 17. Mai 1898 bewirkten Aenderungen der Civilproceßordnung konnten beim Ehe-recht noch berücksichtigt werden; vorher ist die Civilproceßordnung nach ihrer bisherigen, jetzt noch geltenden Fassung citirt.

Der Litteraturübersicht in § 4 ist nachzutragen, daß von v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts die zweite (Schluß-) Abtheilung des zweiten Bandes vor Kurzem erschienen ist.

Riel, Anfang September, 1898.

Frank.

Abkürzungen.

K.-R. = Kirchenrecht.	A. = Archiv.
Z. = Zeitschrift.	A. ohne Zusatz = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Z. ohne Zusatz = Zeitschrift für Kirchenrecht.	B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
D. Z. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.	

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

	Seite.
§ 1. Die Kirche und die Kirchen	1—2
§ 2. Das Kirchenrecht	2—3
§ 3. Kirchenrecht und kanonisches Recht	3
§ 4. Litteratur	4—11

1. Buch.

Die geschichtliche Entwicklung der Kirchenverfassung und des Verhältnisses von Staat und Kirche.

1. Abschnitt.

Von der Gründung der Kirche bis zur Reformation.

1. Cap.

Von der Gründung der Kirche bis zum 9. Jahrhundert.

§ 5. Die Anfänge der Verfassung	12—15
§ 6. Fortsetzung; der Klerus	15—17
§ 7. Die Synoden und Metropollten	17—18
§ 8. Die Patriarchen	18—19
§ 9. Das Verhältniß zur Staatsgewalt	19—20
§ 10. Der römische Bischof und die Anfänge des Primats	21—23
§ 11. Stellung des römischen Bischofs zum fränkischen Reiche	23—24
§ 12. Fortbildung des Papstthums durch Pseudo-Isidor	25

2. Cap.

Vom 9. Jahrhundert bis zur Reformation.

§ 13. Die Vollendung der päpstlichen Gewalt	26—28
§ 14. Das Verhältniß von Staat und Kirche	28—29
§ 15. Die Reaktion	29—32

2. Abschnitt.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

1. Cap.

Die katholische Kirche.

	Seite.
§ 16. Das Tridentinum	32—34
§ 17. Das Episcopalsystem	34—35
§ 18. Die Zerstörung und Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung	35—38
§ 19. Das Vatikanische Concil	38—42

2. Cap.

Die evangelische Kirche.

1. Die lutherische Kirche.

§ 20. Die Grundlagen der Verfassung	42—44
§ 21. Die weitere Entwicklung im 16. Jahrhundert	44—47
§ 22. Die drei Systeme und die neuere Entwicklung	48—50
§ 23. 2. Die reformirte Kirche	50—52
§ 24. 3. Die Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession	52—53

3. Cap.

Das Verhältniß der Confessionen unter einander und zum Staate.

§ 25. 1. Die staatsrechtliche Stellung der Confessionen	53—57
§ 26. 2. Das Verhältniß der Confessionen zu einander	57—59
§ 26. 3. Das Verhältniß von Staat und Kirche	
§ 27. Im Allgemeinen	60—63
§ 28. Die neuere Entwicklung in Preußen	63—68

2. Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

1. Abschnitt.

Die gemeinsamen Quellen beider Kirchen.

§ 29. 1. Die heilige Schrift	69—70
§ 29. 2. Das Corpus Juris Canonici.	
A. Die vorausgehenden Sammlungen.	
§ 30. Die apostolischen Constitutionen und Kanones	70—71
§ 31. Die Synoden und die ältesten Sammlungen im Orient	72
§ 32. Die ältesten Sammlungen im Abendlande	72—73
§ 33. Die Sammlungen des Dionysius Exiguus	73—74
§ 34. Die Duesnel'sche Sammlung	74
§ 35. Die spanischen Sammlungen	75

	Seite.
§ 36. Die pseudo-isidorische Sammlung	75—77
§ 37. Die Rechtsquellen der fränkischen Kirche	77—78
§ 38. Die spätern Sammlungen bis zu Gratian	78—79
B. Die einzelnen Theile des Corpus juris canonici.	
§ 39. a. Das Decretum Gratiani	79—81
§ 40. b. Die Defretalenammlungen	81—83
§ 41. c. Das Corpus juris canonici als Ganzes	83—84
§ 42. 5. Die deutschen Reichsgesetze und die Staatsgesetzgebungen	84—85
§ 43. 4. Das Gewohnheitsrecht	85—86

2. Abschnitt.

Die besondern Quellen.

1. Der katholischen Kirche.

§ 44. 1. Die Tradition	86
§ 45. 2. Die Concilien	87
§ 46. 3. Die Concordate	87—89
§ 47. 4. Die päpstlichen Erlasse und die Kanzleiregeln	89
§ 48. 2. Der evangelischen Kirche	90—91

3. Buch.

Die Verfassung.

1. Abschnitt.

Die katholische Kirche.

Einleitung.

§ 49. Das Wesen der Kirche	92
§ 50. Die Kirchengewalt	93

1. Cap.

Der Klerus.

§ 51. Die Ordination im Allgemeinen	93—95
§ 52. Die Voraussetzungen der Ordination	95—99
§ 53. Die Ertheilung der Weihe	99
§ 54. Die Standesrechte und Standespflichten des Klerus	99—102

2. Cap.

Die kirchlichen Aemter.

§ 55. Begriff und Eintheilung	102—103
1. Der Papst und seine Gehülften.	
§ 56. 1. Der Papst	103—104
§ 57. 2. Die Papstwahl	105—108
§ 58. 3. Die Kardinäle	108—110

	Seite.
§ 59. 4. Die Kurie	110—112
§ 60. 5. Die Legaten und Nuntien	112—113
§ 61. 2. Die Erzbischöfe	114—115
3. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.	
§ 62. 1. Die Bischöfe	115—116
§ 63. 2. Die Domkapitel	116—120
§ 64. 3. Die Archidiaconen, Officiate und Generalvikare	120—122
§ 65. 4. Die Landdefane	122
§ 66. 5. Die Weihbischöfe	122—124
§ 67. 6. Die Coadjutoren	124—125
§ 68. 4. Die Pfarrer und ihre Gehülfen	125—126
§ 69. 5. Die Leitung der Missionsgebiete	126—128
§ 70. 6. Die Pflichten der Kirchenbeamten	128—129

3. Cap.

Die Concilien und Synoden.

§ 71. 1. Die allgemeinen Concilien	129—131
§ 72. 2. Die Provinzial- und Nationalsynoden	131—132
§ 73. 3. Die Diöcesansynoden	132—133

4. Cap.

Das Ordenswesen.

§ 74. Die Entstehung der Orden	134—138
§ 75. Die Verfassung und das Leben in den Orden	138—140

2. Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

1. Cap.

Die Consistorialverfassung.

§ 76. Das Kirchenregiment des Landesherrn	140—146
§ 77. Die Consistorien	147—149
§ 78. Die Superintendenten	149—151

2. Cap.

Das geistliche Amt.

§ 79. Die Ordination	152—153
§ 80. Die Pfarrer und ihre Gehülfen	153—155
§ 81. Die Rechte und Pflichten der Geistlichen	155—156

3. Cap.

Die Synodalverfassung.

	Seite.
§ 82. 1. Die reformirte Synodalverfassung	156—157
2. Die Verbindung der Synodal- und Consistorialverfassung	
§ 83. Die Stellung der Gemeinde	157—160
§ 84. Die Synoden	160—166

Anhang.

§ 85. Stellung der evangelischen Kirche zum Ordenswesen	166
---	-----

4. Buch.

Die Gesetzgebung und Verwaltung.

1. Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

A. Die katholische Kirche.

§ 86. Die Organe der Gesetzgebung	167—169
§ 87. Dispensationen und Privilegien	169—171
§ 88. B. Die evangelische Kirche	171—174

2. Abschnitt.

Die Aufsicht.

A. Die katholische Kirche.

§ 89. Die Aufsichtsrechte des Papstes	174—175
§ 90. Die Aufsichtsrechte der Erzbischöfe und Bischöfe	176—177
§ 91. B. Die evangelische Kirche	177—179

3. Abschnitt.

Die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Erledigung der Kirchenämter.

1. Cap.

Die katholische Kirche.

§ 92. 1. Die Errichtung	179—180
§ 93. 2. Die Veränderung	180—182
3. Die Besetzung.	
§ 94. Im Allgemeinen	182—183
§ 95. Allgemeine Voraussetzungen	183—186
§ 96. Die Besetzung der bischöflichen Stühle	186—190
§ 97. Die Besetzung der übrigen Aemter	190—192
§ 98. Das Patronatrecht	192—200
§ 99. Die außerordentliche Verleihung	200—202
§ 100. 4. Die Erledigung	202—203

2. Cap.	
Die evangelische Kirche.	
	Seite.
§ 101. 1. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter	203—204
2. Die Besetzung	204—206
§ 102. Im Allgemeinen	206—209
§ 103. Die Verleihung der Pfarrämter	209—210
§ 104. 3. Die Erledigung	209—210

4. Abschnitt.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

1. Cap.

Die Civilgerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§ 105. Die Kompetenz der Kirche	211—214
§ 106. Die Gerichte	214—216
§ 107. B. Die evangelische Kirche	216

2. Cap.

Die Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§ 108. Die Kompetenz der Kirche	217—221
§ 109. Die Strafen	221—227
§ 110. Die Gerichte und das Verfahren	227—228

B. Die evangelische Kirche.

§ 111. Die Kirchenzucht	229—232
§ 112. Die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche	232—234

5. Buch.

Die Rechte und Pflichten der Kirchenglieder.

1. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§ 113. Der Eintritt in die Kirche	235—236
§ 114. Der Confessionswechsel und der Austritt aus der Kirche	237—238

2. Abschnitt.

Der Kultus.

§ 115. 1. Der Gottesdienst	239—241
--------------------------------------	---------

2. Die heiligen Religionshandlungen.

A. Die Sacramente.

		Seite.
§ 116. Im Allgemeinen		241—243
§ 117. Die einzelnen Sacramente		243—247
§ 118. B. Die sonstigen heiligen Handlungen		247—249

3. Abschnitt.

Das Eherecht.

§ 119. Begriff der Ehe	250—251
§ 120. Die Ehe nach katholischer und nach evangelischer Auffassung	251—255

1. Cap.

Die Egehindernisse.

§ 121. Im Allgemeinen	255—256
---------------------------------	---------

A. Die trennenden Egehindernisse.

§ 122. Impedimentum amentiae und aetatis	257—259
§ 123. Impedimentum impotentiae	259—261
§ 124. Impedimentum vis ac metus	261—262
§ 125. Impedimentum erroris	263—266
§ 126. Impedimentum deficientis conditionis appositae	266—267
§ 127. Impedimentum ordinis und voti solennis	268—269
§ 128. Impedimentum ligaminis	269—270
§ 129. Impedimentum consanguinitatis	271—273
§ 130. Impedimentum affinitatis	273—275
§ 131. Impedimentum cognationis legalis und spiritualis	276—277
§ 132. Impedimentum disparitatis cultus	277—278
§ 133. Impedimentum raptus	278—280
§ 134. Impedimentum criminis	280—283

B. Die aufschiebenden Egehindernisse.

§ 135. Im Allgemeinen	283—285
§ 136. Mangelnde älterliche Einwilligung	285—288
§ 137. Mixta religio	288—290
§ 138. C. Die Dispensation von den Egehindernissen	290—292
§ 139. D. Die Annullirung der ungültigen Ehen	292—294

2. Cap.

Die Eheschließung.

1. Die katholische Kirche.

§ 140. Das vortridentinische Recht	295—298
§ 141. Das tridentinische Recht	298—300
§ 142. 2. Die evangelische Kirche	301—302

	Seite.
§ 143. 3. Die bürgerliche Eheschließung.	302—308
§ 144. 4. Die Wirkungen der Ehe.	309—310
3. Cap.	
Die Auflösung der Ehe.	
§ 145. A. Durch den Tod.	310
	B. Durch Scheidung.
§ 146. 1. Die katholische Kirche	311—313
§ 147. 2. Die evangelische Kirche und die Staatsgesetzgebungen	313—319
6. Buch.	
Das Kirchenvermögen.	
1. Abschnitt.	
Die Kirche als Subject von Vermögensrechten.	
§ 148. Die Erwerbfsähigkeit der Kirche	320—323
§ 149. Der Eigentümer des Kirchenguts	323—326
2. Abschnitt.	
Die Bestandtheile des Kirchenvermögens.	
§ 150. Im Allgemeinen	326—330
§ 151. Die Pfründen	331—333
§ 152. Die Kirchenfabrik	334—335
3. Abschnitt.	
Die Verwaltung des Kirchenvermögens.	
§ 153. In der katholischen Kirche	336—338
§ 154. In der evangelischen Kirche	338—339
Register.	
	340—346

Einleitung.

§ 1. Die Kirche und die Kirchen.

Rößlin, Das Wesen der Kirche, 2. Aufl., Gotha, 1870. — Nitsch, Die Begründung des Kirchenrechts im ev. Begriff von der Kirche, Zeitschr. f. R.-R., Bd. 8, S. 220 ff. — v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, München, 1861. — Herm. Schmidt, Die Kirche, Leipzig, 1884. — Seeberg, Der Begriff der christl. Kirche, I. Th., Erlangen, 1885. — König, Der kath. u. der protest. Kirchenbegriff, Berlin, 1894.

Die Bezeichnung Kirche ¹⁾ wird in ihrer eigentlichen Bedeutung nur gebraucht von den christlichen Religionsgesellschaften ²⁾. Die Kirche ist also, ganz allgemein betrachtet, die Gemeinschaft derer, die durch den christlichen Glauben verbunden sind ³⁾. Sie ist nach ihrer ursprünglichen Bestimmung eine einheitliche und allgemeine [*καθολική*]. Indessen einmal vollzog sich die Trennung der morgenländischen von der abendländischen Kirche und sodann sonderte von der letzteren sich im Verlaufe der Reformation wieder die evangelische Kirche ab, die ihrerseits in die lutherische und reformirte Kirche sich gliedert. Im Anschluß an das Vatikanische Concil begann sich endlich innerhalb der römisch-katholischen

¹⁾ „Kirche“ ist nach der einen Ansicht [Grimm, Deutsche Grammatik III., 156] abzuleiten von chirih, church = circus; nach der andern verbreiteteren Meinung ist das Wort durch Vermittelung des angelsächsischen cyrice aus *zō wuziakōn* hervorgegangen [Grimm, Deutsches Wörterbuch, V, 790 ff.]. Andere Ableitungen siehe bei Jacobson, Kirchenrechtliche Versuche, I., S. 69 ff.

²⁾ Vergl. Friedberg, Lehrbuch, S. 1. — A. M. Lhudichum, Deutsches R.-R. des XIX. Jahrhunderts, der 3. B. Bd. I., S. 303 von Israelitischen Kirchen-Gemeinden spricht, also eine Israelitische Kirche statuirt. Auf diesem Standpunkte steht übrigens auch das bayerische Judenedikt v. 1813. — Siehe Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg, 1893, S. 41 f.

³⁾ Ueber die Verschiedenheit der evangelischen und der katholischen Auffassung wird in §§. 20, 49 zu handeln sein.

Kirche eine weitere Spaltung zu vollziehen, in Altkatholiken und Vatikanische Katholiken. Diese durch den Altkatholicismus verursachte Bewegung ist jedoch noch nicht abgeschlossen ¹⁾.

§ 2. Das Kirchenrecht.

E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin, 1861. — Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts, Graz, 1872. — Wasserfchleben u. d. Art. Kirchenrecht in Herzog's Encycl. VII, S. 787 ff.

Das Kirchenrecht ²⁾ ist die Summe der Normen, welche für die rechtlichen Beziehungen und Verhältnisse der Kirche maßgebend sind ³⁾. Die Verschiedenheit der Kirchen hat auch eine Verschiedenheit des Rechtes derselben zur Folge, sodaß wir insbesondere von einem Kirchenrecht der Katholiken, einem Kirchenrecht der Protestanten sprechen ⁴⁾. Das Kirchenrecht bildet im Rechtssystem keinen Theil des öffentlichen Rechts, sondern behauptet eine selbstständige Stellung neben dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte ⁵⁾. Im Uebrigen unterscheidet man zwischen innerem

¹⁾ Obwohl der Altkatholicismus über den Charakter einer bloßen Sekte hinausgeht und auch die staatliche Anerkennung erlangt hat, so wird er doch als eigentliche Kirche der römisch-katholischen Kirche erst dann gegenübergestellt werden können, wenn sich herausgestellt hat, daß er die erforderliche Lebensfähigkeit besitzt. Neuerdings gewinnt es immer mehr den Anschein, als ob der Altkatholicismus die in denselben gesetzten Erwartungen nicht ganz erfüllen würde. — Siehe über die Altkath. Bewegung v. Schulte, Der Altkatholicismus, Gießen, 1887. — In Betreff der Stellung in Bayern vergl. die scharfe Schrift von v. Schulte, Das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken, Gießen, 1890. — Mayer in D. Z. 1, S. 226 ff.

²⁾ Der von Sohm, R.-N. I aufgestellte Satz: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch“ hat mit Recht vielfache Beanstandung erfahren; so von Friedberg, Lehrb., S. 1 f. — Kahl, Lehrsystem, S. 70 ff. — Groß, R.-N., S. 1. — Köhler, Deutsch-evang. R.-N., S. 18 ff. und in D. Z. 6, S. 1 ff. 155 ff. — Reischle, Sohm's R.-N., Gießen, 1896. — Bendix, Kirche und R.-N., Mainz, 1895.

³⁾ Siehe Wasserfchleben, a. a. D., S. 787.

⁴⁾ Die katholische Kirche, die sich als die eine Kirche betrachtet, muß consequenter Weise auch nur ein Kirchenrecht annehmen. Doch tragen die katholischen Schriftsteller der Macht der Thatfachen soweit Rechnung, als sie wenigstens dem Sprachgebrauche nach ein Recht anderer Kirchen anerkennen; so bezeichnet Walter sein Lehrbuch als „Lehrbuch des in der Kirche Christi und in den verschiedenen Nachbildungen derselben bestehenden Rechts“ [S. 4, Note]. — Siehe auch Groß, R.-N. S. 77.

⁵⁾ Vergl. v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I., S. 28.

und äußerem Kirchenrecht, von denen ersteres die innerkirchlichen Verhältnisse regelt, letzteres dagegen das Verhalten der Kirche nach außen, d. h. dem Staate und den übrigen Confessionen gegenüber bestimmt ¹⁾. Die Eintheilung in jus commune und jus particulare hat auch für das Kirchenrecht ihre Bedeutung ²⁾.

§ 3. Kirchenrecht und kanonisches Recht.

Friedberg, Das kanonische und das Kirchenrecht, Leipzig, 1896.

Mit dem Ausdruck jus canonicum [von κανών = gerader Stab, Richtschnur, übertr. Regel, Vorschrift] wurde im Mittelalter alles Recht bezeichnet, welches auf kirchlichem Boden entstanden war ³⁾. Nachdem im 12. bis 14. Jahrhundert die großen Rechtsammlungen entstanden waren, welche als Corpus juris canonici zusammengefaßt werden, gewöhnte man sich, das in diesen niedergelegte Recht vorzugsweise jus canonicum zu nennen. Die Begriffe kanonisches Recht ⁴⁾ und Kirchenrecht decken sich nicht. Vielmehr geht das kanonische Recht in seinen Bestimmungen vielfach über das rein kirchliche Gebiet hinaus, während das neuere Kirchenrecht, das sich seit dem Tridentinum datirt, in Folge der veränderten Stellung von Staat und Kirche mehr und mehr genöthigt wird, sich auf das kirchliche Gebiet zu beschränken. Ueberdies hat das Kirchenrecht manches Neue hinzugefügt und andererseits veraltete Bestimmungen des kanonischen Rechts aufgehoben oder doch modificirt ⁵⁾.

¹⁾ Die Eintheilung in öffentliches und Privatkirchenrecht ist zu verwerfen; Richter, Lehrbuch, S. 7 nennt sie schief und verwirrend.

²⁾ Die bestrittene Frage, ob ein gemeines evangelisches bez. ein gemeines deutsches evangelisches Kirchenrecht zu statuiren ist, muß verneint werden; es kann immer nur von gemeinsamem Recht gesprochen werden. — So Friedberg, Lehrb., S. 2 und Verfassungsrecht, S. 3. — Lüttger, Gibt es ein unmittelbar anwendbares gemeines ev. R.-N.? Bielefeld, 1892. — W. M. Richter, Lehrb. (7. Aufl.), § 3, n. 1. — Kahl, Lehrsystem, S. 95 ff. bejaht die Frage in der Begriffsbeschränkung auf nationales Gewohnheitsrecht.

³⁾ Gratian, in princ. D. III. — idem ad c. 2 D. III.

⁴⁾ Friedberg, a. a. D., S. 11 ff. hebt drei Momente als besonders charakteristisch für das kanonische Recht hervor: es ist kosmopolitisch, ideal-christlich, konservativ.

⁵⁾ Richter, Lehrbuch, S. 8 veranschaulicht das Verhältniß von Kirchenrecht und kanonischem Recht treffend durch das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

§. 4. Litteratur ¹⁾.

1. Geschichte.

1. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, Bief. 1, Gießen, 1843, Bief. 2 [herausgeg. von Kösttel], Frankfurt a./M., 1849.
2. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Bd. I, Graz, 1870.
3. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart, 1875—1880.
4. Voening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. I u. II, Straßburg, 1878.

2. Lehr- und Handbücher.

A. Katholischer Verfasser.

1. Phillips, Kirchenrecht, 7 Bde., Bd. 1 u. 2 in 3 Aufl., Regensburg, 1845 ff. (unvollendet); fortgesetzt v. Bering, Bd. 8, Abth. 1, Regensb., 1889.
2. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen, Bonn, 1822, 14. Aufl., besorgt v. Gerlach, 1871.
3. Schulte, Das katholische Kirchenrecht, Theil I [Quellen], Gießen 1860, Theil II (System), Gießen, 1856.
4. Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts und dessen Literaturgeschichte, Gießen, 1863, 4. Aufl., 1886 [u. d. T. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts].
5. Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechtes, Landshut, 1846, 4. Aufl., bes. v. Silbernagl, 1865.

¹⁾ Es sollen in diesem § lediglich die wichtigsten und die gebräuchlichsten neueren Werke über Kirchenrecht angeführt werden, von älteren nur einige, die heute noch von Bedeutung sind. Umfassendere Litteraturangaben finden sich in den Lehrbüchern von Richter, Friedberg und Schulte. Eine Darstellung der kirchlichen Litteraturgeschichte erscheint nicht angebracht; denn dieselbe würde, um den Umfang des Buches nicht zu sehr zu vermehren, sich immer nur in den engsten Grenzen bewegen und wenig mehr als eine Aufzählung von Namen bieten können. Sie ist auch um so eher entbehrlich, als die wichtigsten, hierher gehörigen Umstände ohnedies gelegentlich der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Quellen erörtert werden müssen.

6. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensburg, 1859 f., 3. Aufl., bes. v. Mousfang, 1881.
7. Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Paderborn, 1869, 5. Aufl., bes. v. Domcapitul. Schulte, 1890.
8. Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Regensburg, 1880, 3. Aufl., 1895.
9. Bering, Lehrbuch des kath., orient. und protest. Kirchenrechts, Freiburg, 1874—1876, 3. Aufl., 1893.
10. Laemmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts, Freiburg, 1886, 2. Aufl., 1892.
11. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Bd. I, Graz, 1886, Bd. II, Abth. 1, 1891.
12. Hergenröther, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg, 1888.
13. Heiner, Katholisches Kirchenrecht, 2 Bde., Paderborn, 1893. 94, 2. Aufl., 1897.
14. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Wien, 1894, 2. Aufl., 1896.

B. Protestantischer Verfasser.

1. J. H. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, usum modernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens, Halae, 1714 und öfter.
2. R. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der kath. und der evang. Religionspartei in Deutschland, 2 Bde., Göttingen, 1831—1833.
3. Richter, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 8. Aufl., bearb. v. Dove und v. § 183 ab v. Rahl, 1877—1886.
4. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Göttingen, 1845, 3. Aufl. [u. d. T. Lehrbuch des deutschen Kirchenrechtes], 1869.
5. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1—5 [System des kath. Kirchenrechts], Berlin, 1869—95, Bd. 6, Abth. 1, 1897.
6. Friedberg, Lehrbuch des kath. u. evang. Kirchenrechts, 4. Aufl., Leipzig 1895.
7. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig, 1888.
8. Born, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart, 1888.
9. Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1 (Die geschichtlichen Grundlagen), Leipzig, 1892.

10. Pahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, I, Freib. u. Leipzig, 1894.
11. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., Leipzig, 1877, 1878.
12. Köhler, Lehrbuch des deutsch-evangelischen Kirchenrechts, Berlin, 1895.

3. Werke über Territorialkirchenrecht ¹⁾.

1. Anhalt-Deffau.

Arndt, Handbuch der im Herzogthum Anhalt-Deffau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Deffau, 1837.

2. Baden.

Roman, Versuch eines Badischen evangelisch-lutherischen Kirchenrechts, Pforzheim, 1806.

Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, Karlsruhe, 1868.

Spohn, Kirchenrecht der vereinigten evang.-protest. Kirche im Großherzogthum Baden, 2. Abth., Karlsruhe, 1871, 1875.

3. Bayern.

(Bertholdi), Handbuch des bayerischen Kirchenrechts, 2 Bde., Innsbruck, 1811.

Gründler, Das im Königreich Bayern geltende kathol. u. protestant. Kirchenrecht, Nürnberg, 1839.

Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, Landshut, 1870, 3. Aufl., 1893.

Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramts diesseits des Rheins, 2 Bde., 2. Aufl., München, 1890.

Wand, H., Handb. der Verfassung u. Verwaltung der protestant.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., hrsg. v. Theod. Wand, Speyer, 1880.

Wagner, Uberschau über das gem. u. bay. protest. Kirchenrecht, München, 1892.

Seydel, Bayerisches Kirchen-Staatsrecht, Freiburg, 1892.

¹⁾ Es sind hier auch eine Reihe von Werken mit aufgezählt, die keine systematische Darstellung, sondern lediglich eine Zusammenstellung der einschlagenden Gesetze geben.

4. Braunschweig.

Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Landen, 2 The, Goslar, 1800.

Indewig, Die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig, Helmstädt, 1834.

Hille-Kellner, Handreichung zum Studium des Kirchenrechts unter Berücksichtigung der Verhältn. d. ev.-luth. Landeskirche d. Herzogth. Braunschweig, 1893.

Schmidt-Phisfelbeck, Das evang. Kirchenrecht des Herzogth. Braunschweig, Wolfenbüttel, 1894.

5. Elsaß-Lothringen.

Dursy, Das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen. Zusammenstellung der betr. Gesetze, Verordnungen u., Straßburg, 1877, 1879.

Geigel, Das französische und reichsländische Staatskirchenrecht [christliche Kirchen und Israeliten], Straßburg, 1874.

6. Großherzogthum Hessen.

Fertsch, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evang. Kirche im Großherz. Hessen, Friedberg, 1853.

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse, Mainz, 1840.

Linß, Handbuch für die evangelische Kirche des Großherzogthums Hessen, 2. Aufl., neu bearb. v. Habicht, Darmstadt, 1884.

Köhler, Kirchenrecht der evang. Kirche des Großherzogthums Hessen, Darmstadt, 1884. Nachtr. u. Register 1890.

Habicht, Handbuch für die evang. Kirche des Großherzogthums Hessen, 2. Aufl., Darmstadt, 1889.

Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großherzogthums Hessen, Gießen, 1891. Ergänzungsheft 1895.

Rüchler, Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Großherz. Hessen, Bd. II, Darmstadt, 1894.

7. Mecklenburg-Schwerin.

(Siggelkow), Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3. Aufl., Rostock, 1797.

(Deiters), Handbuch der im Großherz. Mecklenburg-Schwerin gültigen Kirchengesetze, 4 Bde., Wismar, 1836 ff.

Prüger, Currenden-Verordnungen für Mecklenburg-Schwerin v. J. 1847—1885, Wismar, 1886.

Millies, Circular-Verordnungen d. Oberkirchenraths an d. mecklenb.-schwer. Landesgeistlichkeit a. d. J. 1842—1894, Schwerin, 1894.

8. Mecklenburg-Strelitz.

Scharenberg, Mecklenb.-Strel. Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen in Kirchen- u. Schulsachen, Neustrelitz, 1885. 1893.

9. Oldenburg.

Folte, Das geistliche Amt nach seinen verfassungsmäßigen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evang.-lutherischen Landeskirche, Oldenburg, 1857.

Hayen, Oldenburgisches Kirchenrecht. Vorschriften und Entscheidungen f. d. ev.-luth. Kirche des Herzogth. Oldenburg, 1888.

10. Preußen.

a. Alte Provinzen.

Laspheyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Th. I [einziger], Halle, 1840.

Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preussischen Staates u. seiner Provinzen, 2 Abth., Halle, 1864 u. 1866.

Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preussischen Staates, Th. I. in 2 Bdn. [Preußen und Posen], Königsberg, 1837, 1839; Th. IV., Bd. 3. [Evang. Kirchenrecht von Rheinland und Westfalen], 1844; dazu Urkunden-Sammlung, 1844 [mehr nicht erschienen].

Vogt, Kirchen- und Ehrerecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preussischen Staaten, 2 Bde., Breslau, 1857.

Boche, Der preussische legale evangelische Pfarrer, 5. Aufl., bes. v. Altmann, Braunschweig, 1875.

Altmann, Praxis der Preussischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehefachen, Leipzig, 1861.

Th. Meier, Das Preussische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts, Berlin, 1868.

Trusen, Das Preussische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche, 2. Aufl., Berlin, 1894.

Hinschius, Das Preussische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, Berlin u. Leipzig, 1884.

Kries, Die preussische Kirchengesetzgebung, Danzig, 1887.

Brandt, Rechts-Handbuch des evang. Pfarrers, Berlin, 1891.

Ritze, Die Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetze der ev. Landeskirche in Preußen, 2. Aufl., Berlin, 1895.

Ritze, Handbuch der kirchlichen Amtsverwaltung, Berlin, 1896.

b. Hannover.

Schlegel, Churhannoversches Kirchenrecht, 5 Bde., Hannover, 1801—1806.

Spangenberg, Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in Lippert, Annalen des Kirchenrechts, Heft 2—4, Frankfurt, 1832—1833.

Vohmann, Kirchengesetze der evang.-luth. Kirche des vormaligen Königreichs Hannover, Th. I. u. II. [Th. II. bearb. v. Uthorn u. Chalhybaeus], Hannover, 1871. 1886.

Stegemann, Die Gesetze d. ev.-luth. Kirche der Prov. Hannover aus d. Zeit v. 9. October, 1864 bis 20. Februar, 1889, 2. Aufl. Nachtrag enth. die neueren Gesetze bis 5. April, 1895, Hannover, 1895.

c. Kurhessen.

Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, bearbeitet mit Rücksicht auf Ledderhose und Pfeiffer, Cassel, 1861.

d. Nassau.

Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evang.-christlichen Kirche im Herzogth. Nassau, Nürnberg, 1828.

Wilhelmi, Kirchenrecht im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, 2 Bde., Wiesbaden 1885. 1887; I. Ergänzungsheft 1894.

e. Schleswig-Holstein.

Johannsen, Versuch, das canonische Recht, insofern es für die Protestanten brauchbar ist, mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für Schleswig u. Holstein zu belegen, 2 Thle., Friedrichstadt, 1804.

Callisen, Abriss des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in Schleswig u. Holstein betreffenden Verordnungen, 3. Aufl., Altona, 1843.

Chalhybaeus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, Kiel, 1883; 2. Theil, 1894.

11. Sachsen.

v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2 Bde., 2. Aufl., Leipzig, 1843—1845.

Neubert, Handbuch des im Königr. Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, 3 Bde., Leipzig, 1837.

Haan, Lexikon des Kirchenrechts und der Pfarramtsführung, Leipzig, 1860.

Coder des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl., bearb. von v. Seydewitz, Leipzig, 1890.

Rüssel, Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen, Leipzig, 1887.

Waentig, Die Verfassungsgesetze d. ev.-luth. Landeskirche, Leipzig, 1894.

12. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Hoffmann, Versuch einer Darstellung des im Großherzogth. Sachsen-Weimar geltenden protest. Kirchenrechts, Jena, 1845.

Teufcher, Handbuch des evang. Kirchenrechts im Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach, Neustadt a. d. Orla, 1848.

Vollert, Sammlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen im Großherzogth. S.-W.-Eisenach seit 1848, Weimar 1880.

13. Sachsen-Coburg-Gotha.

Rudloff, Gothaisches Kirchen- und Pastoralrecht, 2. Aufl., Gotha, 1892.

14. Sachsen-Meiningen.

Schaubach, Uebersicht über die im Herzogthum Sachsen-Meiningen in Ansehung der evangelischen Landeskirche erschienenen Gesetze und Verordnungen, Meiningen, 1857.

15. Sächsische Herzogthümer.

Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in den Sächsischen Herzogthümern geltenden Kirchenrechts, Hildburghausen, 1843.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Kirchen- und Schul-sachen für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Rudolstadt, 1886; 2. Folge, 1893.

17. Württemberg.

Gaupp, Das bestehende Recht der evangel. Kirche in Württemberg, 2 Bde., Stuttgart, 1830 ff.

Hauber, Recht und Brauch der evang.-lutherischen Kirche in Württemberg, 2 Bde., Stuttg., 1854—1856 [Abth. 2 Württemb. Eherecht der Evangelischen, neu erschienen 1876].

Süskind und Werner, Repertorium der evang. Kirchengesetze in Württemberg, Stuttg., 1862 ff.

Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg, Rottenb. u. Gmünd, 1839. N. F. 1870.

Steinheil, Die Gesetze u. Verfügungen über die Kirchengemeinden u. Synoden in d. ev. Landeskirche Württembergs, Stuttgart, 1890.

18. Oberrheinische Kirchenprovinz.

Vongner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen, 1840.

4. Zeitschriften und Sammelwerke.

1. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 1—6., herausgeg. v. Moy de Sons, Innsbruck, 1857—1861, Bd. 7 ff. [auch als N. F. Bd. 1 ff.] herausgeg. v. Bering [bis 1866 mit Moy de Sons], Mainz, 1862 ff. Bd. 76 ff. herausgeg. v. Heiner, Mainz, 1896 ff.
2. Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgeg. v. Dove, von Bd. 4 ab v. Dove und Friedberg, Bd. 1. u. 2., Berlin, 1861, 1862, Bd. 3.—22., Tübingen u. Freiburg, 1863—1889. Von Bd. 16. ab auch als N. F. Bd. 1 ff. Dazu 3 Ergänzungsbände. — Fortgesetzt von Friedberg und Sehling als Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 1 ff., Freiburg 1892 ff.
3. Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg, 1885. Dazu 3 Ergänzungsbände, Freiburg, 1888. 1890. 1892. Die späteren Ergänzungen werden in der D. Zeitschr. f. Kirchenrecht abgedruckt.
4. Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonn, 1861.
5. Weher und Welte's Kirchenlexikon, 12 Bde., Freiburg, 1847—1856; 2. Aufl. erscheint seit 1882.
6. Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausgeg. v. Herzog, 18 Bde., 3 Supplementbände und 1 Registerband, Gotha, 1854—1868; 2. Aufl., herausgeg. v. Herzog und Blitt, von Bd. 8 ab v. Hauck, 18 Bde., Leipzig, 1877—1888; 3. Aufl., herausgeg. v. Hauck, erscheint seit 1896.
7. Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe, 3 Bde., München, 1896—1898.

1. Buch.

Die geschichtliche Entwicklung der Kirchenverfassung und das Verhältnis von Staat und Kirche.

1. Abschnitt.

Von der Gründung der Kirche bis zur Reformation.

1. Cap.

Von der Gründung der Kirche bis zum 9. Jahrhundert.

§ 5. Die Anfänge der Verfassung.

Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I., Lief. 2, herausgeg. v. Rößell, S. 62 ff. — Weingarten in v. Sybel, Histor. Z., Bd. 45, S. 441 ff. — Heinrich in Z. f. wissensch. Theol., 19, S. 465 ff., 20, S. 89 ff. — Hatck, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum, übers. v. Harnack, Gießen, 1883. — Harnack, Die Lehre der Zwölf Apostel, Leipzig, 1884. — Kühl, Die Gemeindeordnung in den Pastoralbriefen, Berlin, 1885. — Weizsäcker, Das apostolische Zeitalter der christlichen Kirche, 2. Aufl., Freiburg, 1892. — Seyerlen in Z. f. prakt. Theol., 9, S. 97 ff. — Löning, Die Gemeindeverfassung des Urchristenthums, Halle, 1888 [dazu Harnack in Theol. Literaturzeitung, 1889, S. 417 ff.]. — Loofs in Theol. Studien u. Kritiken, 1890, S. 619 ff. — Wrede, Untersuchungen zum ersten Clemensbriefe, Göttingen, 1891, S. 8 ff. — Sohm, R.-R. I. S. 4 ff. — Hilgenfeld in Z. f. wissensch. Theol., 33, S. 98 ff., 223 ff., 303 ff. — Böckler, Bibl. u. kirchenhist. Studien, II, München, 1893. — Sobkowski, Episkopat u. Presbyterat in den ersten christl. Jahrhunderten, Würzburg, 1893.

Christus hat keine Vorschriften über die innere Einrichtung der Kirche hinterlassen, derselben also keine besondere Verfassung gegeben,

sondern sich mit der Ertheilung der Vollmacht an die Apostel begnügt ¹⁾ [Matth. 28, 19]. Den Aposteln blieb es daher überlassen, für die weitere Entwicklung und Ausbildung Sorge zu tragen und einen Verfassungsorganismus nach eigenem Ermessen zu construiren, wobei sie sich lediglich von äußeren Zweckmäßigkeitsgründen leiten ließen. Zunächst ließen sie zu ihrer Geschäftsentlastung von der Gemeinde in Jerusalem sieben Männer wählen, die ein gutes Gerücht hatten und übertrugen denselben die Ausübung der Almosenpflege ²⁾ [die tägliche Handreichung]. Als dann in der Folge eine große Anzahl von Gemeinden entstand, die alle einer Leitung bedurften, da die durch die Apostel geübte Oberleitung selbstverständlich nicht ausreichend sein konnte, da war es das Naturgemäße, daß man beim Suchen nach einem Verfassungsorganismus ³⁾ sich bestehende und bewährte Einrichtungen anderer Organisationen zum Vorbilde nahm und das, was man als zweckmäßig befand, in die christlichen Gemeinden herüber nahm ⁴⁾. Zunächst zerfielen die einzelnen Gemeinden schon frühzeitig in Leitende und Geleitete; erstere waren die *πρεσβύτεροι* ⁵⁾, letztere die *ρεώτεροι*. Es war ganz natürlich, daß beim Zunehmen der Zahl der Gemeindeglieder nicht mehr

¹⁾ Anders ist die Auffassung der katholischen Kirche, welche die wichtigsten Aemter des Papstes und der Bischöfe als auf göttlicher Einsetzung beruhend erklärt, wie später noch zu erörtern sein wird. — Vergl. auch Scherer, Kirchenrecht, I, S. 21. — Sobkowski, a. a. D., der das heutige hierarchische System im Princip vollständig in der Urkirche erblickt.

²⁾ Apostelgeschichte 6, 1 ff.

³⁾ Gegen die Auffassung, daß die christliche Gemeinde schon im Laufe der apostolischen Zeit rechtliche Verfassungsformen angenommen habe, wendet sich Sohm, a. a. D., bes. S. 117 ff.

⁴⁾ Die Frage nach der Entstehung der ältesten Gemeindeverfassung ist gerade in den letzten Jahren ein Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen gewesen und ist der darüber geführte Streit noch keineswegs zum Abschluß gelangt. Eine Uebersicht über die verschiedenen Ansichten gibt Löning in seinem citirten Werke S. 5 ff. Siehe auch Friedberg, R.-R., S. 10 ff. — Von bahnbrechender Bedeutung waren die Untersuchungen von Hatck und Harnack, deren Resultaten ich mich bei der Darstellung im Texte in der Hauptsache angeschlossen habe. Dabei mußte ich, um den mir zu Gebote stehenden Raum nicht zu überschreiten, von einer Erörterung der gegnerischen Meinungen absehen.

⁵⁾ Diese Alten bekleideten kein eigentliches Amt, sondern waren die natürlichen Leiter und Rathgeber der Gemeinde. Hiermit, sowie mit dem Umstande, daß sie auch nicht als von Gott eingesetzte *λαοὶντες τὸν λόγον τοῦ θεοῦ* galten, wie die Apostel, Propheten und Lehrer, sucht Harnack, Lehre der Zwölf Apostel, S. 142 das Schweigen der *Αἰδαχή* über dieselben zu erklären.

alle Alten die Leitung führen konnten, sondern dafür ein besonderer Ausschuß bestellt wurde, dessen Mitglieder jetzt als *πρεσβύτεροι* [*προϊστάμενοι, ἡγούμενοι*] bezeichnet wurden ¹⁾. Die Bildung solcher Ausschüsse vollzog sich in den größeren Gemeinden mindestens zu Ende des 1. Jahrhunderts ²⁾. Ihre Obliegenheiten waren jurisdiktionaler und disziplinärer Natur.

Auf die weitere Verfassungsentwicklung wirft die erst neuerdings aufgefundenene *Αἰδαγή τῶν δώδεκα ἀποστόλων* ³⁾ ein klares Licht. Dieselbe erwähnt Apostel, Propheten und Lehrer und sodann *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι*. Erstere waren nicht etwa Beamte der Gemeinde, sondern freie Lehrer, die von Ort zu Ort zogen und den Gemeinden predigten ⁴⁾, damit aber das Gefühl der Einheit unter den verschiedenen Gemeinden förderten und ganz wesentlich zu einer gleichartigen Entwicklung beitrugen. Was dagegen die Episkopen und Diakonen anlangt, so waren diese allerdings von der Gemeinde bestellte Beamte derselben, denen die Verwaltung übertragen war. Sprachen für ihre Einsetzung einerseits Zweckmäßigkeitsgründe, so dienten derselben andererseits zum Vorbilde die in den zahlreichen nichtchristlichen Genossenschaften, sowie in den städtischen Kollegien bestehenden Einrichtungen, wonach die Verwaltungs- und Finanzbeamten den Namen *ἐπιμελητής* oder *ἐπίσκοπος* führten ⁵⁾. Obwohl das Amt der Episkopen und Diakonen anfänglich wesentlich identisch war ⁶⁾, bestand doch von vorn herein mit Rücksicht auf das Alter der das Amt Bekleidenden ein gewisser Unterschied insofern, als die Älteren mehr die selbstständige Verwaltung führten, während die Jüngeren mehr zu Dienstleistungen herangezogen wurden. Hieraus ging dann schließlich auch die äußerliche Scheidung der Ämter der Episkopen und Diakonen hervor.

¹⁾ Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Annahme von Hatz, Gesellschaftsverfassung, S. 54 f. zutreffend ist, daß diese *πρεσβύτεροι* sich an bestehende jüdische Einrichtungen angeschlossen hätten. Siehe jedoch auch Löning, a. a. D., S. 64 ff. — Jedenfalls liegt die Entstehung einer solchen patriarchalischen Organisation so in der Natur der Sache, daß es eines besonderen Vorbildes gar nicht bedurft hätte.

²⁾ So Harnack in den Analecten zu Hatz, Gesellschaftsverfassung, S. 234.

³⁾ Näheres über dieselbe siehe in § 30.

⁴⁾ Harnack, Lehre der Zwölf Apostel, S. 96 ff.

⁵⁾ Vergl. darüber Hatz, a. a. D., S. 29 ff. — Seinen Ausführungen tritt entgegen Löning, a. a. D., S. 20 ff.

⁶⁾ Hatz, a. a. D., S. 43; Harnack daselbst S. 240 ff.

Nachdem sich die Ausbildung der Presbyterkollegien vollzogen hatte, wurde es üblich, die episkopale Organisation damit zu kombinieren in der Weise, daß die Episkopen in den Ausschuß aufgenommen wurden. Diese *πρεσβύτεροι ἐπισκοποῦντες* hatten eine doppelte Stellung: als *ἐπίσκοποι* hatten sie die Liebespflege und Verwaltung und als Presbyter waren sie Jurisdiktions- und Disziplinarbeamte ¹⁾. Was aber ihre Stellung in den Presbyterkollegien wesentlich stärkte und sie zu Leitern derselben machte, das war der Umstand, daß die Funktionen der Apostel, Propheten ²⁾ und Lehrer, als diese ausstarben resp. an Bedeutung verloren, auf sie übergingen ³⁾. Dieses letztere Moment war zugleich ausschlaggebend für die mit dem 2. Jahrhundert sich anbahnende Suprematie der Bischöfe. Denn indem die Bischöfe die Stellung von Propheten und Lehrern versahen ⁴⁾, mußte dieses dazu führen, daß sie auch immer mehr das diesen bisher geschenkte Ansehen genossen und als über der Gemeinde stehend betrachtet wurden: kurz, ihr Amt wurde aus einem Gemeindeamt zum Kirchenamt.

§ 6. Fortsetzung; der Klerus.

Siehe die Litteratur zum vorigen Paragraphen.

1. Während bisher mehrere Bischöfe im Presbyterium fungirt hatten, bildete sich Hand in Hand mit der Suprematie derselben auch ihre Monarchie heraus ⁵⁾, dergestalt daß nur ein Bischof an die Spitze der Gemeinde trat. Wurde doch auch mit Rücksicht auf die zunehmende Geschäftslast und die sicher nicht ausbleibenden Meinungsdivergenzen im Presbyterium eine einheitliche Oberleitung fast zur Nothwendigkeit gemacht. Zudem war auch die Einheit der Lehre weit eher gewahrt, wenn sie in die Hände eines Einzelnen gelegt wurde, was von beson-

¹⁾ Vergl. Harnack zu Hatz, Gesellschaftsverfassung, S. 235 f.

²⁾ Über die Auffassung der Propheten als Prediger siehe Hatz, Griechenthum und Christenthum, deutsch von Preuschen, Freiburg, 1892, S. 76 ff.

³⁾ Harnack, Die Lehre der Zwölf Apostel, S. 145 ff.

⁴⁾ *Αἰδαγή*, cap. 15: . . . „ἐμὴν γὰρ λειτουργοῦσι καὶ αὐτοὶ τὴν λειτουργίαν τῶν προφητῶν καὶ διδασκάλων.“

⁵⁾ Die f. g. Apostolische Kirchenordnung kennt bereits einen Bischof, stellt diesen aber gleichwohl unter die Fürsorge des Presbyteriums (*οἱ ἐκ δεξιῶν πρεσβύτεροι προνοήσονται τῶν ἐπισκόπων*). Hieraus kann man vielleicht schließen, daß die Monarchie sich früher entwickelte, als die vollständige Durchführung der Suprematie. — Vergl. hierüber Harnack, Die Quellen der f. g. Apostolischen Kirchenordnung, Leipzig, 1886, S. 36 ff.

derer Wichtigkeit war gegenüber den schon frühzeitig hervortretenden häretischen Bewegungen. In demselben Maße aber, wie der Bischof an Bedeutung zunahm, sank die Bedeutung des Presbyteriums, sodaß schließlich im dritten Jahrhundert in vollständiger Verkehrung des ursprünglichen Verhältnisses die Presbyter zu den Bischof vertretenden Kultusbeamten wurden ¹⁾, wogegen der Bischof die gesammte Fülle der Gewalt in seiner Person vereinigte, und die Behauptung allgemeinen Anklang fand, die Bischöfe hätten nicht nur die Sitze der Apostel eingenommen, sondern auch die Gewalt erhalten, welche die Apostel besaßen ²⁾.

2. Im Anschluß an die wachsende Macht der Bischöfe und die im Zusammenhang damit hervortretende stufenweise Unterordnung der übrigen Beamten begann sich ein Gegensatz zwischen diesen und den sonstigen Gemeindegliedern zu vollziehen, der, wenn auch nur sehr allmählig, zur Ausbildung eines besonderen, mit übernatürlichen Fähigkeiten ausgestatteten Priesterstandes führte. Waren darauf auch die Anschauungen des Judenthums von einer besonderen Priesterkaste nicht ohne Einfluß, so war es doch vor Allem das Bestreben, die kirchliche Hierarchie, die den geschilderten Ausgang genommen hatte, zu sichern und zu befestigen, welches die endliche schroffe Gegenüberstellung von Klerus ³⁾ und Laien bewirkte. Nachdem sich diese Entwicklung vollständig vollzogen, was spätestens im 3. Jahrhundert überall der Fall war, blieben die Laien von der Ausübung der kirchlichen Funktionen vollständig ausgeschlossen und wurden als eine grex pastoris adunatus behandelt, die der Einwirkung eines gottbegnadeten Priesterthums unterliegt. Gegenüber der Hierarchie blieb für das Gemeindeamt kein Raum mehr und alle Ämter waren Kirchenämter.

3. Eine weitere Befestigung der Hierarchie vollzog sich dadurch, daß man im 3. Jahrhundert anfang, statt wie bisher an die Spitze jeder Gemeinde einen Bischof zu stellen, Bischöfe bloß in den größeren Orten einzusetzen, deren Wirkungskreis dann eine Reihe von Ortschaften als Diocese umfaßte ⁴⁾. Die bisherigen Landbischöfe [*χωρεπίσκοποι*] wurden damit zum großen Theil beseitigt und durch einfache Priester

¹⁾ Harnack zu Hatth, a. a. D., S. 238.

²⁾ Hatth, a. a. D., S. 105.

³⁾ Clerus = *Κληρος*. — Der Gebrauch des Wortes ist nach der einen Ansicht zurückzuführen auf 5. Mos. 18, 2, nach der andern auf Apostelgeschichte 1, 23 ff. — c. 5. 7. C. 12 qu. 1.

⁴⁾ Vergl. über die weitere Entwicklung Hatth, Grundlegung, S. 4 ff.

ersetzt. Wo sie sich aber noch erhielten, geriethen sie in Abhängigkeit von den Stadtbischöfen und wurden in ihren Befugnissen mehr und mehr beschränkt.

§ 7. Die Synoden und Metropolen.

Vicell, a. a. D., Tief. 2, S. 159 ff. — Hefele, Conciliengeschichte, Bd. I, Freiburg, 1855, 2. Aufl. 1873. — Hinschius, R.-R., Bd. II, S. 1 ff. — Hatth, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, Gießen, 1888, S. 67 ff. — Sohm, R.-R. I, S. 247 ff.

Bald nahm die Kirchenverfassung zu ihrer weitem Concentration zwei neue Elemente in sich auf, die Synoden und Metropolen, von denen letztere das naturgemäße Ergebnis der ersteren sind.

1. Bereits gegen Ende des 2. Jahrhunderts kam es vor, daß eine Anzahl Bischöfe ¹⁾ zur Berathung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten zusammentrat ²⁾. Im 3. Jahrhundert wurden solche Synoden in den griechischen Ländern schon zu einer stehenden Einrichtung und erlangten noch mehr im 4. Jahrhundert ihre vollendete Ausbildung ³⁾. Dieselben wurden gewöhnlich in der Hauptstadt der Provinz oder in einer sonst hervorragenden Stadt [*μητρόπολις*] abgehalten und die Theilnahme an denselben richtete sich bald nach dem Umfang der Provinz, bald nach andern Rücksichten. Nach der staatlichen Anerkennung der Kirche durch Konstantin wurden Synoden mit bindender Kraft der Beschlüsse für das ganze Reich [*οικουμένη*] abgehalten. Die erste derartige allgemeine Synode fand statt zu Nicäa ⁴⁾ 325, zu welcher der Kaiser an die Bischöfe von allen Orten [*ἀπανταχόθεν*] Einladungen erließ ⁵⁾.

2. Es war ganz natürlich, daß die Bischöfe der Metropolen, wo die Synoden abgehalten wurden, die erforderlichen Vorbereitungen

¹⁾ Anfänglich waren auch sonstige Geistliche und sogar Laien bei diesen Versammlungen zugegen; siehe die Quellenstellen bei Vicell, Tief. 1, S. 40 f. — Siehe auch Hefele, I, S. 16 ff.

²⁾ Nach dem Vorbilde von Einrichtungen der weltlichen Verwaltung. — Hatth, Gesellschaftsverfassung, S. 172 ff. — Bestritten von Schmitz in Arch. f. kath. R.-R., Bd. 57, S. 18. — Sohm, a. a. D., I, S. 258 ff. behauptet, die Synode sei aus der Gemeindeversammlung hervorgegangen.

³⁾ Hatth, Grundlegung, S. 68 führt an, der Zweck der Zusammenkünfte sei fast ausschließlich die Ueberwachung der Discipeln gewesen.

⁴⁾ Bernoulli, Das Konzil von Nicäa, Freiburg, 1896. — Seeck in 3. f. Kirchengesch., 17, S. 1 ff. 319 ff.

⁵⁾ Uebrigens wurde bereits zu Nicäa [can. 5] bestimmt, daß fortan jährlich zwei Provinzialsynoden stattfinden sollten. — c. 3 D. 18.

trafen und daß ihnen auch der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen übertragen wurde. Auf diese Weise nahmen die Metropolen ¹⁾ von Anfang an eine höhere Stellung vor den übrigen Bischöfen des Synodalsprengels [*ἐπαρχία*, provincia] ein und schlangen sich zu Vorstehern desselben auf. Wesentlich gestärkt wurde diese Stellung der Metropolen dadurch, daß das Nicänum in can. 4 ihnen die Oberleitung bei der Wahl der Bischöfe zugestand und ihr Recht anerkannte, die neu-gewählten Bischöfe zu bestätigen und zu ordiniren ²⁾.

§ 8. Die Patriarchen.

Maßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die Patriarchalkirchen, Bonn, 1853. — Hefele, a. a. D. — Hinschius, a. a. D. I, S. 538 ff. — Fickler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und dem Occident, 2 Bde., 1864/65. — Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, 3 Bde., Regensburg 1867—1869. — Sohm, R.-R., I, S. 396 ff.

Eine über die Kirchenprovinzen hinausgehende Weiterbildung zeigte sich namentlich im Orient, indem mehrere Kirchenprovinzen unter Zugrundelegung der politischen Eintheilung des Reiches unter ein gemeinsames Oberhaupt, den Patriarchen, vereinigt wurden. Doch ist die Einrichtung nicht zu so allgemeiner Anerkennung und Verbreitung, wie die der Kirchenprovinzen gelangt. Der Patriarch führte die Oberaufsicht über den ihm unterstellten Distrikt und hatte außerdem noch gewisse, nicht überall gleiche Befugnisse ³⁾, so namentlich die Ordination der Bischöfe, eine oberste Gerichtsbarkeit und das Recht der Synodenberufung. Was die Zahl der Patriarchate betrifft, so erkannte das Nicänum, ohne übrigens den Ausdruck Patriarch ⁴⁾ zu gebrauchen in can. 6 es als ein altes Herkommen [*ἀρχαία ἔθη*] an, daß die Bischöfe von Alexandria

¹⁾ Der Titel Archiepiscopus war anfänglich nur für Bischöfe von besonders hervorragender Stellung, nicht für die bloßen Metropolen in Gebrauch; letzteren wurde er erst seit dem 6. Jahrhundert beigelegt. Vergl. darüber Hinschius, II, S. 6.

²⁾ Siehe über die Auslegung des can. 4 Hefele, I, S. 365 ff. und besonders S. 368.

³⁾ In Betreff derselben besteht jedoch, wie überhaupt über das ganze Institut der Patriarchen, im Einzelnen mancher Streit. Näheres bei Hinschius, a. a. D., I, S. 549 ff.

⁴⁾ Die Bezeichnung Patriarch war ursprünglich ein Ehrentitel, der jedem Bischof gegeben werden konnte. Erst seit dem 5. Jahrhundert wurde sie in der heutigen Bedeutung gebraucht. — Siehe Phillips, Kirchenrecht, II, S. 38. — Hinschius, a. a. D., I, S. 545.

und Antiochia, ebenso wie der von Rom, die Patriarchenstellung einnahmen ¹⁾. Weiter wurde dem Bischof von Constantinopel 381 der Ehrenvorrang nach dem römischen Bischof eingeräumt ²⁾, woraus in der Folgezeit die weittragendsten Befugnisse abgeleitet wurden, bis dieselben, und damit seine Patriarchenstellung, durch die Synode von Chalcedon 451 ausdrücklich anerkannt wurden. Diese ihm so gewährte Machtstellung wurde zugleich die äußere Veranlassung — die innere lag in den politischen Verhältnissen beider Reiche — zu der immer schärfer hervortretenden Rivalität mit dem römischen Bischof, welche schließlich zu der vollständigen Loslösung der griechischen Kirche ³⁾ führte. Endlich ist zu Chalcedon auch der Bischof von Jerusalem als Patriarch bestätigt worden.

§ 9. Das Verhältniß zur Staatsgewalt.

Bickell, a. a. D., S. 226 ff. — Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter, Bd. I, 2. Aufl., Münster, 1877. — Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsen, Handb. des öff. Rechts, I, 1, S. 192 ff. — Neumann, Der römische Staat u. die allgemeine Kirche bis auf Diocletian, Bd. I, Leipzig, 1890.

Das Verhältniß der Kirche zur Staatsgewalt ist für die ersten Jahrhunderte kurz dahin zu präcisiren, daß dieselbe als eine verbotene Genossenschaft [collegium illicitum] angesehen wurde, in Folge dessen die schwersten Strafen gegen ihre Mitglieder zur Anwendung kamen. Der furchtbare Haß gegen die christliche Religion, der in den grausamsten Verfolgungen zum Ausdruck gelangte, hatte seinen letzten Grund in der Furcht, die Christen, deren Zahl sich täglich mehrte, beabsichtigten einen Umsturz des heidnischen Staates ⁴⁾, wobei auch die Verweigerung

¹⁾ In can. 6 ist noch hinzugefügt, daß auch in den andern Eparchien den Kirchen ihre Vorrechte bewahrt bleiben sollten. Man hat dieses auf die später Eparchen genannten Bischöfe von Ephesus, Caesarea und Heraclea bezogen. Siehe Hefele, a. a. D., I, S. 377 f.

²⁾ Vergl. dazu c. 3 D. XXII.

³⁾ Ueber die verschiedenen Gestaltungen, die sich in dieser allmählig herausbildeten, siehe Rattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde, I, Freiburg, 1892, S. 157 ff. — Schätzenswerthe Beiträge zum Verfassungsrecht der f. g. uniert-orientalischen Kirchen liefert Koehler, Die katholischen Kirchen des Morgenlandes, Darmstadt 1896.

⁴⁾ Wurden doch die Christen geradezu als hostes generis humani bezeichnet. — Tacitus, Annales, Lib. 15 cap. 44. — Tertulliani Apologeticus, 37.

der dem Kaiser darzubringenden göttlichen Ehrenbezeugungen schwer ins Gewicht fiel¹⁾. Erst unter Constantin trat, nachdem vorher schon vorübergehend die Christen geduldet worden waren²⁾, eine Wendung zum Bessern ein. Derselbe zeigte sich von Anfang an der Kirche geneigt³⁾ und machte sie 313 zur staatlich anerkannten Korporation. Seitdemkehrte sich das Verhältniß vollständig um: das Christenthum wurde bald zur alleinigen Staatsreligion und wie es früher verfolgt und unterdrückt worden war, so verfolgten jetzt die Nachfolger Constantins die Heiden. Die Kaiser aber wendeten nunmehr das römische jus publicum, als dessen Theil das jus sacrum galt⁴⁾, auf die Kirche an und betrachteten sich als die Träger der obersten Machtvollkommenheit auch in der Kirche⁵⁾. Demzufolge bildete sich ein landesherrliches Kirchenregiment, wie man es in dieser Form Cäsareopapismus genannt hat; vermöge dessen die Kaiser die oberste kirchliche Regierungsgewalt führten. Insbesondere übten sie auch das Recht der Synodenberufung und der Bestätigung der gefaßten Beschlüsse. Und die Kirche, obwohl sie durch den Jahrhunderte langen Druck zum engen Zusammenschluß und zur Entgegensetzung gegen den Staat erzogen worden war⁶⁾, sie erkannte doch die Obergewalt des Kaisers an und fügte sich, vorläufig wenigstens, willig dessen Anordnungen, wobei freilich nicht außer Acht bleiben darf, daß die Kaiser durch Gewährung von Privilegien aller Art sich die Geneigtheit des Klerus zu erwerben wußten⁷⁾.

¹⁾ Siehe darüber Vickell, a. a. D., S. 230. — Vergl. überhaupt über die in letzter Zeit in Fluß gekommene Frage der Christenverfolgungen und ihre Gründe Maassen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch-römischen Staat und dem Christenthum, Wien, 1882. — Arnold, Die Meronische Christenverfolgung, Leipzig, 1888. — Belfer, Zur diokletianischen Christenverfolgung, Tübingen, 1891. — Mommsen in Histor. Z. 64, S. 389 ff. — Conrat (Cohn), Die Christenverfolgungen im römischen Reiche, Leipzig, 1897.

²⁾ So unter Gallienus; siehe Vickell, S. 246 ff. — Hülle, Die Toleranz-erlasse römischer Kaiser für das Christenthum bis 313, Berlin, 1895.

³⁾ Einen warmen Bertheidiger findet Constantins Christenthum an Fläsch, Constantin der Große als erster christlicher Kaiser, Würzburg, 1891. — Siehe auch Seeck, in Deutsche Z. f. Geschichtswissenschaft, Bd. 7, bes. S. 91 ff., 233 ff. — Seuffert, Constantins Gesetze u. d. Christenthum, Würzburg, 1892. — Funk in Tüb. Theol. Quart.-Schr. 78, S. 429 ff.

⁴⁾ L. 1 § 2 D. de justitia et jure I, 1.

⁵⁾ Vergl. die Ausführungen von Hinschius, a. a. D., S. 192.

⁶⁾ Siehe Hundeshagen, Ueber einige Hauptmomente in der geschichtl. Entwickl. d. Verh. zw. Staat u. Kirche, in Z. 1, S. 244 ff.

⁷⁾ Ueber das Einzelne vergl. Grasshof, Die Gesetzgebung der röm. Kaiser

§. 10. Der römische Bischof und die Anfänge des Primats.

Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe, Prag 1871. — Friedrich, Zur ältesten Geschichte des Primates in der Kirche, Bonn 1879. — Langen, Geschichte der römischen Kirche bis zum Pontifikate Leos I., Bonn 1881. — Langen, Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nicolaus I., Bonn 1885. — v. Döllinger, Das Papstthum, Neubearb. von Janus von Friedrich, München, 1892. — Sohm, R.-R., I, S. 377 ff. — Arnold, Caesarius von Arlate, Leipzig, 1894.

Die Stellung des Bischofs von Rom mußte sich naturgemäß zu einer bedeutsamen im Abendlande entwickeln¹⁾. War doch Rom von Anfang an die bedeutendste Gemeinde des Abendlandes, deren Entstehung mit den Aposteln in Zusammenhang gebracht wurde und die als Muttergemeinde für die von ihr gegründeten Tochtergemeinden ohnedies eine gewichtige Rolle spielte. Zudem bildete auch die politische Bedeutung der römischen Hauptstadt als Mittelpunkt des Weltverkehrs einen nicht zu unterschätzenden Factor. Alle diese Umstände bewirkten schon frühzeitig den römischen Bischöfen ein großes Ansehen²⁾. Nicht aber haben dieselben den eigentlichen Primat von Anfang an ausgeübt³⁾. Zwar haben sie frühzeitig einen solchen in Anspruch genommen, indem sie sich darauf beriefen, als Nachfolger des Petrus⁴⁾ zu fungiren, der ihnen

über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus, in A. 36, S. 3 ff., besonders S. 9 ff.

¹⁾ Langen, Die Klemensromane, Gotha, 1890 sucht nachzuweisen, daß erst seit dem Falle Jerusalems 135 Rom als Mittelpunkt der christlichen Gemeinden in den Vordergrund getreten sei. — Gegen ihn Brüll in Theol. Quartalschrift, 73, S. 577 ff.

²⁾ Auch hielt es die Gemeinde in Rom frühzeitig für ihre Pflicht, für die ganze Christenheit zu wachen. — Harnack in Theol. Abhandlungen, C. v. Weizsäcker gewidmet, Freiburg, 1892.

³⁾ Zwar spricht Zrenäus etwa 170 von der potior principalitas der römischen Kirche, womit er ihr jedoch, wie sich bei unbefangenen Lesen der betr. Stelle [adv. haer. III, 3] ergibt, nicht eine Obergewalt über die anderen Gemeinden beilegen, sondern lediglich ihre durch die oben erörterten Umstände bewirkte große Bedeutung hervorheben will; auch hat derselbe Zrenäus bei anderer Gelegenheit den römischen Primat nicht anerkannt. — Vickell a. a. D., S. 209 ff. — Harnack in Sitz.-Ber. d. Berliner Akademie d. Wissensch., 1893, S. 939 ff. — Sohm, R.-R., I, S. 380f. — Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen, I, Paderborn, 1897, S. 1 ff. — Siehe außerdem Harnack in Sitz.-Ber., 1896, I, S. 111 ff. (Zeugniß des Ignatius).

⁴⁾ Esser, Des heil. Petrus Aufenthalt, Episkopat u. Tod zu Rom, Breslau, 1889. — Schmid, Petrus in Rom, Luzern, 1892.

den Primat übertragen habe. Indessen blieben sie ¹⁾ für eine solche Berechtigung lange Zeit bloß Zeugen in eigener Sache. So gern sie auch bei jedem Anlasse ihre Autorität betonten, so wurde dieselbe doch nicht selten gänzlich unbeachtet gelassen ²⁾. Eine wesentliche Förderung gewährte ihnen aber die Synode von Sardica (343 oder 344), welche, um das Andenken des Apostels Petrus zu ehren, verurtheilten (abgesetzten) Bischöfen gestattete, an den römischen Bischof zu appelliren, der entweder die Appellation verwerfen oder eine neue Untersuchung anordnen sollte ³⁾. Die Schlüsse von Sardica haben im Morgenlande niemals Geltung erlangt ⁴⁾ und auch im Abendlande waren sie vorerst keineswegs allgemein anerkannt. Immerhin aber erblickten die römischen Bischöfe darin einen neuen Grund für ihre Ansprüche auf den Primat und Leo I. verstand es, 444 den Kaiser Valentinian III. zum Erlaß einer Novelle zu bewegen, in welcher der Primat des apostolischen Stuhles anerkannt wurde ⁵⁾. Gleichwohl war dadurch der vielfach entgegen gesetzte Widerstand noch keineswegs gebrochen und die Päpste, wie wir sie nun nennen wollen, beriefen sich auch verhältnißmäßig selten auf dieselbe, um nicht den Gedanken aufkommen zu lassen, als ob sie ihre Stellung der kaiserlichen Gewalt verdankten ⁶⁾. Im Übrigen aber benutzten sie jede Gelegenheit, ihre behauptete Obergewalt zum Ausdruck zu bringen, nahmen ein Recht nach dem andern in Anspruch ⁷⁾ und

¹⁾ Wie Eichhorn, Lehrb., I, S. 68 sich ausdrückt.

²⁾ So läßt sich z. B. Tertullian (de pudicitia, c. 1 u. c. 21) ziemlich ironisch über den römischen episcopus episcoporum aus und als Mitte des 3. Jahrhunderts Bischof Stephanus von Rom sich in Betreff der Taufe der Ketzer in Widerspruch mit den afrikanischen Bischöfen gesetzt und die Gemeinschaft mit ihnen aufgehoben hatte, mußte er eine scharfe Rüge über sich ergehen lassen. Näheres siehe bei Bickell, a. a. D., S. 217 ff. — Friedrich, a. a. D., S. 87 ff. — Döllinger, a. a. D., S. 3.

³⁾ Vergl. die eingehende Darstellung v. Hefele, a. a. D., I, S. 539 ff. u. Friedrich, S. 172 ff. — Siehe auch Hinschius, a. a. D., IV, S. 775 ff.

⁴⁾ Ueber den nichtökumenischen Charakter der Synode von Sardica siehe Hefele, I, S. 596 ff.

⁵⁾ Vergl. Friedrich, a. a. D., S. 194. — Döllinger, a. a. D., S. 19 (Janus, S. 88.). — Langen, Gesch. d. r. K. von Leo I. bis Nicolaus I., S. 13 ff.

⁶⁾ Hinschius, R.-R., III, S. 686.

⁷⁾ So verlangten sie z. B., daß alle causae majores nach Rom gebracht würden, beanspruchten ferner ein allgemeines Gesetzgebungsrecht, den Vorsitz auf den Synoden u. A. m., Ansprüche, mit denen sie vorerst keineswegs durchdrangen.

schließlich haben sie, wenn auch nur sehr langsam und nach langen Kämpfen, ihr Ziel in vollem Maße erreicht ¹⁾.

§ 11. Stellung des römischen Bischofs zum fränkischen Reiche.

Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Bd. II. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 2 Bde., Göttingen 1846—1848. — Barmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII., Th. 1, Elberfeld, 1868. — Waik, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2 u. 3, Kiel, 1882. 83. — Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 3 Bde., 2. Aufl., Leipzig, 1887. 1888. — Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merovinger, Breslau, 1888; Beziehungen d. Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, Breslau, 1892. — Grisar in Z. f. kath. Theologie, 14, S. 487 ff. — Ketterer, Karl der Große und die Kirche, München, 1898.

Die fränkische Kirche stand bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts in ziemlich engem Zusammenhang mit Rom und wurde fast durchweg durch den römischen Clerus geleitet ²⁾. Seit dieser Zeit trat jedoch eine Aenderung ein und bis gegen Mitte des 8. Jahrhunderts standen die fränkischen Bischöfe so gut wie in gar keiner Verbindung mit Rom ³⁾. In dieser Periode gelangten die Könige in den Besitz einer ausgedehnten Kirchenleitung und es trat die engste Verbindung der Kirche mit dem Staate ein: Die Kirche wurde zu einer vom Könige abhängigen Nationalkirche, die jeden Einfluß des nicht dem fränkischen Kirchenverbände angehörenden römischen Bischofs ablehnte ⁴⁾. Insbesondere übten die Könige das Recht der Gesetzgebung und beriefen die Synoden, deren Beschlüsse ihrer Genehmigung unterlagen. Ja allmählig hörten die geistlichen Synoden überhaupt auf und an ihre Stelle traten concilia mixta, Versammlungen der Bischöfe und weltlichen Großen ⁵⁾. Die Verbindung mit Rom wurde erst wieder hergestellt im 8. Jahrhundert durch die in Deutschland wirkenden Missionare, vor allem durch Bonifacius, dem nach dem 741 erfolgten Tode Carl Martells von dessen

Wohl aber gelang es ihnen, bereits seit Ende des 4. Jahrh. in Gallien und Syrien Vicariate einzurichten.

¹⁾ Näheres über die weitere Fortentwicklung des Papstthums siehe besonders bei Langen a. a. D.

²⁾ Ueber alle Einzelheiten sowie über die Einführung des Christenthums siehe Loening, II, S. 3 ff. — Rettberg, I, S. 285 ff. II, S. 582 ff.

³⁾ Eichhorn, Lehrb., I, S. 141 f. — Loening, II, S. 69 ff.

⁴⁾ Vergl. auch Weyl, Staatskirchenrecht, S. 7 ff. — Hatck, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, Gießen, 1888, S. 79 ff.

⁵⁾ Rettberg, II, S. 623 ff.

Söhne Pippin und Karlmann größere Freiheiten gewährt wurden¹⁾, in Folge dessen er alsbald begann, in Uebereinstimmung mit Rom neue Bisthümer einzurichten und Synoden abzuhalten. Sehr bald gestalteten sich die auf diese Weise wieder aufgenommenen Beziehungen zu sehr innigen, und Pippin, als er 751 nach Verdrängung des bisherigen Schattenkönigs aus dem Geschlechte der Merovinger sich zum König aufwarf, suchte sogar, allerdings aus politischen Gründen, bei dem Papste seine Krönung nach²⁾. Im Uebrigen war der Einfluß der Päpste auch jetzt noch im fränkischen Reiche ein ziemlich unbedeutender und der Schwerpunkt lag nach wie vor bei dem Könige. Das trat in der Folge besonders unter Karl dem Großen³⁾ zu Tage, der sich als den obersten Hort und Herrn der Christenheit betrachtete, den römischen Bischof aber als den ersten der Reichsbischöfe⁴⁾, der seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war, der ihm den Eid der Treue leistete und dessen Wahl der kaiserlichen Bestätigung unterlag⁵⁾. Und der Papst, er fügte sich vorläufig wenigstens willig in diese ihn dem Kaiser unterordnende Stellung und gab es zu, daß der Kaiser auch an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten trat. Unter Karl dem Großen trug das Papstthum allerdings die ihm unbequemen Fesseln der weltlichen Gewalt. Aber bereits unter den folgenden Thronstreitigkeiten konnte es daran denken, sich von weltlichen Einflüssen zu emancipiren und den Grund legen zu der späteren vollständigen Umkehrung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

¹⁾ Schon Karl Martell hatte ihm einen Schutzbrief ertheilt, ohne jedoch seine Bestrebungen sonderlich zu fördern. — Weyl, Beziehungen, S. 9 f.

²⁾ Ueber die auf die Schenkungen der Karolinger an Rom bezügliche Streitfrage siehe die neuere Literatur bei Lindner, Die s. g. Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Otto I. an die Päpste, Stuttgart, 1896, S. 6 f.

³⁾ Ueber die Stellung Karls des Großen zur Kirche siehe besonders Nettberg, I, S. 423 ff. — Gieseler, Lehrb. der Kirchengeschichte II, 1, S. 39 ff. — Weyl, Beziehungen. — Vergl. auch Dümmker, a. a. D., I, S. 10 ff. — Dopffel, Kaiserthum und Papstwechsel, Freiburg, 1889, S. 34 ff. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Th. 2, Leipzig, 1890, S. 67 ff.

⁴⁾ Immerhin wurde in dogmatischen Fragen in gewissem Umfange seine höchste Autorität anerkannt. — Weyl, Beziehungen, S. 62 ff.

⁵⁾ Besondere Klarheit über das gegenseitige Verhältniß von Kaiser u. Papst verschafft ein Glückwunschschreiben des ersteren zu Leo III. Stuhlbesteigung 795. S. über dasselbe Nettberg, II, S. 595 f. — Allerdings bediente sich der Kaiser wiederholt des Rathes und der Beihülfe des Papstes nicht bloß in kirchlichen, sondern auch in weltlichen Angelegenheiten, erkannte aber keinerlei Anspruch desselben an, gehört zu werden. — Weyl, Beziehungen, S. 50 ff.

§ 12. Fortbildung des Papstthums durch Pseudo-Isidor.

Wasserschleben, Pseudo-Isidor, in Herzog, Real-Encycl., XII, S. 367 ff. —
Siehe auch unten § 36.

Von wesentlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung des Papstthums war die seit etwa Mitte des 9. Jahrhunderts verbreitete sog. pseudo-isidorische Sammlung, die im Anschluß an die spanische oder isidorische Sammlung und in Ergänzung derselben eine Reihe großentheils gefälschter Decretalen und sonstiger Aussprüche von römischen Bischöfen umfaßte¹⁾. Ueber den eigentlichen Zweck der Fälschung bestand früher großer Streit²⁾. Gegenwärtig wird ziemlich allgemein angenommen³⁾, daß die Tendenz des Fälschers einmal darauf gerichtet ist, das Ansehen des Klerus zu heben und zugleich den Einfluß der weltlichen Gewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten immer mehr auszuschließen; sodann aber tritt die Absicht deutlich hervor, die Stellung der Bischöfe gegenüber den Metropolitane und Provinzialsynoden zu stärken und zu befestigen. Zu diesem Behufe knüpft er insbesondere die Anklagen gegen Bischöfe auf den Provinzialsynoden an allerhand erschwerende Bedingungen und gesteht den Bischöfen ein unbeschränktes Appellationsrecht nach Rom zu. Die römischen Primatialrechte erkennt er allerdings in hohem Grade an, betrachtet sie aber, wie aus Allem hervorgeht, nur als Mittel zur Erhebung und zum Schutz der Bischöfe⁴⁾. Obwohl also augenscheinlich Pseudo-Isidor nicht eigentlich den Zweck verfolgte, den römischen Primat zu heben, so hat er doch factisch, indem er das Ansehen der Metropolitane herabdrückte, diesen Erfolg in hohem Grade erreicht und Vieles, was er über die Machtbefugniß der Päpste als schon längst zu Recht bestehend hinstellte, hat seine vollendete Anerkennung erst in der Blüthezeit des Papstthums gefunden⁵⁾.

¹⁾ Alles Nähere, namentlich über die Person des Fälschers und die Art der Fälschung siehe unten in § 36.

²⁾ Die früher vielfach vertretene Ansicht, daß Pseudo-Isidor vorzugsweise die Befestigung und Erweiterung des römischen Primats bezweckt habe, darf mit Wasserschleben, S. 369 als aufgegeben bezeichnet werden. Neuerdings dafür Weyl, Beziehungen, S. 215.

³⁾ In Betreff einzelner Punkte gehen die Meinungen allerdings auch heute noch auseinander.

⁴⁾ Wasserschleben, S. 372.

⁵⁾ Es war ein merkwürdiges Zusammentreffen und fast schien es, als wenn der Witz des Volkes sich für den ihm gespielten Betrug rächen wollte, daß bald nach dem Hervortreten von Pseudo-Isidor die Fabel von der Päpstin Johanna

2. Cap.

Vom 9. Jahrhundert bis zur Reformation.

§ 13. Die Vollendung der päpstlichen Gewalt.

Barmann, a. a. D. Bd. II. — v. Döllinger, Das Papstthum. — Gfrörer, Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, 7 Bde., Schaffhausen 1859—1861. — Niehues, a. a. D. Bd. II, Münster 1887. — Langen, Gesch. d. röm. Kirche von Nicolaus I. bis Gregor VII., Bonn, 1892; von Gregor VII. bis Innocenz III., Bonn, 1893. — Martens, Gregor VII., 2 Bde., 1894.

Bald nach der Emanation der pseudo-isidorischen Decretalen trat für das Papstthum ein Zeitpunkt der tiefsten Erniedrigung ein. Die Päpste in der Zeit von Ende des 9. bis Mitte des 11. Jahrhunderts waren zum größten Theile energielose, geistig unbedeutende Männer, die nur zu leicht sich als willenlose Werkzeuge der politischen Parteien und zum Theil auch herrschsüchtiger Weiber gebrauchen ließen. Wenn aber einmal ein Papst über das Niveau des Mittelmäßigen sich erhob, so war er doch nicht im Stande, der allgemeinen Verrottung ein Ziel zu setzen. Erst unter Leo IX. (1048—1054) trat eine kleine Besserung ein. Bald darauf aber wurde das Papstthum durch Hildebrand¹⁾, der als Gregor VII. 1073 den päpstlichen Stuhl bestieg²⁾, mit einem Schlage von seiner tiefsten Gefunkenheit zu seiner vollendetsten Blüthe gebracht³⁾. Es war sodann ein günstiges Zusammentreffen,

aufkam, die seitdem Jahrhunderte hindurch festgehalten wurde. Näheres über diese und andere Sagen siehe bei Barmann, a. a. D., S. 358 ff. — Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, München 1863; 2. Aufl. herausgeg. v. Friedrich, Stuttgart 1890.

¹⁾ Mit der streitigen Frage, ob Gregor VII. Mönch gewesen, beschäftigen sich Martens, a. a. D., II, S. 251 ff. und in Hist. Jahrbuch, 16, S. 274 ff. (verneinend) und Scheffer-Boichorst in D. Z. f. Geschichtswissenschaft, 11, S. 227 ff. (bejahend). Siehe auch Grauert in Hist. Jahrbuch, 16, S. 283 ff. — Mirbt, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig, 1894, S. 600 f.

²⁾ Ueber den unkanonischen Charakter seiner Wahl siehe Mirbt, Die Wahl Gregors VII., Marburg, 1891. — Martens, a. a. D., I, S. 49 ff.

³⁾ Es ist dies gewiß ein Beweis dafür, wie tief der Papstgedanke bereits in den Gemüthern eingewurzelt war, daß es nur eines energischen Mannes wie Hildebrand bedurfte, um das Papstthum nach all den vorausgegangenen Gräueln so gleich auf den Gipfel der Vollendung zu bringen.

daß unter dessen Nachfolgern sich eine Anzahl hervorragender Päpste fand, die an dem von Gregor VII. begonnenen Werke mit Erfolg weiter arbeiteten; so namentlich Alexander III. (1159—1181), Innocenz III. (1198—1216) und Bonifacius VIII. (1294—1303). Das Ziel nun, welches Gregor VII. und seine Nachfolger verfolgten, war nichts Geringeres, als das Papstthum zur obersten Gewalt zu machen, zum alleinigen Centralpunkt, von dem aus nicht bloß die Kirche, sondern auch die Geschicke der Fürsten und Völker geleitet würden. Im Einzelnen waren die Postulate des von Gregor VII. und seinen Nachfolgern aufgestellten Papalstsystems folgende: 1. Der Papst hat nicht bloß die oberste Leitung der Kirche, sondern vereinigt in seiner Person die gesammte Kirchengewalt; er hat als episcopus universalis die plenitudo potestatis¹⁾. 2. Hieraus ergiebt sich die Stellung der Bischöfe als untergeordnete Gehülften des allein mächtigen Papstes²⁾; der Papst ist stets befugt, denselben die ertheilte Vollmacht wieder zu entziehen oder sie zu versetzen³⁾, wie er auch jederzeit Appellationen gegen alle ihre Entscheidungen entgegennehmen⁴⁾ und in ihre Regierungsbefugnisse insbesondere durch Sendung von Legaten eingreifen kann. 3. Dementsprechend gebührt dem Papste auch das Recht der Gesetzgebung, wie er auch Dispensationen ertheilen kann⁵⁾. Die Versammlungen der Bischöfe unterliegen seiner Berufung und haben nur eine beratende Stimme.

Natürlich erregte dieses scharfe System, welches das bischöfliche Ansehen auf das Allererheblichste schmälerte, den lebhaftesten Widerstand auf Seiten der Bischöfe, die ihrerseits daran festhielten, daß die oberste Kirchengewalt nicht sowohl bei dem Papste, als vielmehr bei der die Kirche vertretenden Gesamtheit der Bischöfe ruhe, und daß der Papst lediglich als primus inter pares zur Erhaltung der Einheit der Kirche eingesetzt sei. Die Folge war der sich durch Jahrhunderte hindurchziehende Streit zwischen dem monarchischen Papalstsystem und dem aristo-

¹⁾ c. 5 X de concess. praeb. III, 8. — c. 1 de major. et obed. in Extravag. comm. I, 8. — Nach Thomas von Aquino (Sentent. lib. II, dist. 44, qu. 2) verhält sich die Gewalt des Papstes zu jeder anderen Gewalt in der Kirche wie die Gewalt Gottes zur irdischen Macht oder wie die Gewalt des Imperator zu der des Proconsul.

²⁾ c. 5 X de concess. praeb. III, 8.

³⁾ c. 1 X de translat. episc. I, 7.

⁴⁾ c. 11 X de appellat. II, 28.

⁵⁾ c. 4 X de concess. praeb. III, 8.

kratischen Episcopalsystem¹⁾, der insbesondere auch auf den Reformconcilien des Mittelalters zum Ausdruck gelangte.

§ 14. Das Verhältniß von Staat und Kirche.

Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, in d. Zeitschr. f. R.-H. VIII, S. 69 ff. — v. Döllinger, Das Papstthum. — Niehues, a. a. D., Bd. II. — v. Schulte, Die Macht d. röm. Päpste, 3. Aufl., Gießen, 1896. — Hinschius, Staat und Kirche, bei Marquardsen, a. a. D., I, 1. — Hergenröther, Kath. Kirche und Christl. Staat, Freiburg 1872. — Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, S. 95 ff. — Martens, a. a. D., II.

Das Programm, welches die Kurie entsprechend den Forderungen des Papalsystems in ihrer glänzendsten Machtperiode für das Verhältniß von Staat und Kirche aufstellte und an welchem sie seitdem nach Möglichkeit festzuhalten suchte, bestand in nichts Geringerem, als einmal die Kirche von jeglicher Einmischung des Staates vollständig zu emancipiren und sodann eine möglichste Unterwerfung des Staates unter die Macht der Kirche herbeizuführen. Die römische Auffassung ist niedergelegt in den Worten Innocenz III.: „Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum“²⁾. Auch die bekannten Bilder von Sonne und Mond und von den beiden Schwertern³⁾ charakterisiren trefflich die Auffassung des Papstthums über die beiderseitige Gewalt⁴⁾. Wenn auch diese Auffassung mehr oder minder nur die folgerichtige Entwicklung älterer kirchlicher Theorien war, so erscheint doch

¹⁾ Siehe über den Gegensatz Mejer bei Herzog, Real-Encycl. IV, S. 273 ff.

²⁾ Epistolarum Innocentii III lib. II, epist. 209: Patriarchae Constantinopolitano. — Vergl. auch Hundeshagen in d. Zeitschr. f. R.-H. I, S. 258.

³⁾ Ersteres an Gen. 1, 16, letzteres an Luc. 22, 38 anknüpfend. — c. 6 X de major. et obed. I, 33; c. 1 de major. et obed. in Extravag. comm. I, 8 (Bulle Unam sanctam). — Siehe über die Bulle Unam sanctam Berthold, Die Bulle Unam sanctam, München, 1887. — Dagegen Martens, Das Vaticanum und Bonifaz VIII, München, 1888 und Grauert in Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, IX (1888), S. 137 ff. — Funk in Theol. Quartalschrift, 72, S. 640 ff.

⁴⁾ Auch eine Reihe anderer Bilder hat das bilderreiche Mittelalter aufgestellt; so weist z. B. Augustino Trionfo (1243—1328) dem Papste die Stelle des Herzens im Körper des Weltalls zu. Derselbe erklärt auch eine Appellation von dem Urtheil des Papstes an Gott für lächerlich und vergeblich (ridiculum et frivolum), da der Spruch des Papstes und der Gottes derselbe sei. Vergl. Friedberg, a. a. D., S. 99 f.

der schroffe Uebergang einigermaßen befremdend. Während noch unter Karl dem Großen die Päpste eine dem Kaiser untergeordnete Stellung eingenommen hatten, beanspruchten sie jetzt, als die Periode der Gesunkenheit (§ 13) kaum hinter ihnen lag, eine gottähnliche Stellung, der alles Irdische unterworfen sein sollte. Daß sie daran denken konnten, diese ihre Theorien praktisch durchzuführen, läßt sich nur erklären aus der Ohnmacht und Schwäche des Kaisertums.

Es war ein Ausfluß der angeführten Sätze, wenn die Päpste ihre Gesetzgebung auch dem Staate gegenüber zur Geltung zu bringen suchten, ihrer Gerichtsbarkeit eine ungeheure Ausdehnung gaben und den Einfluß des Staates auf das gesammte kirchliche Anstellungswesen womöglich ganz zu beseitigen bestrebt waren. Was das Verhältniß zum Kaiser im Besonderen betrifft, so bestritten sie jetzt, gestützt auf den Satz, daß Laien in geistlichen Dingen nur Gehorsam, aber keine Entscheidung gebühre, jede Berechtigung des Kaisers bei der Papstwahl und betrachteten im Gegentheil die von ihnen vorgenommene Krönung als Bestätigung der Kaiserwahl¹⁾. Und leider waren die Kaiser wenigstens zeitweise gezwungen, alle Anmaßungen über sich ergehen zu lassen. Liefert doch den besten Beweis hierfür die Demüthigung Heinrichs IV. zu Canossa und auch das Wormser oder Calixtinische Concordat von 1122 enthält im Wesentlichen eine Niederlage des Kaisertums.

§ 15. Die Reaction.

Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen d. 15. u. 16. Jahrh., Bd. 1 u. 2, Konstanz, 1845. — Hübler, Die Konstanzener Reformation und die Concordate von 1418, Leipzig, 1867. — Gesele, Conciliengeschichte, Bd. VI. VII. — Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 3 Bde., 2. Aufl., Freiburg 1891—1895. [Vertritt meist andern Standpunkt].

Die von den Päpsten beanspruchte gottähnliche Stellung²⁾ hatte, um so mehr als auch der Clerus sich auf Grund derselben in Schranken-

¹⁾ Wurde doch auch behauptet, daß die Kurfürsten vom Papste ihr Wahlrecht hätten, der es ihnen ebenso gut wieder entziehen und den Kaiser allein wählen oder eine erbliche Nachfolge einführen könnte. Siehe Friedberg, a. a. D. S. 102 f. — Siehe auch Dönik, Ueber Ursprung und Bedeutung des Anspruchs der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Halle, 1891. — Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, Münster, 1892. — Dommeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige, Breslau, 1897.

²⁾ Siehe Belegstellen hierfür bei Hübler a. a. D. S. 360 f.

lofester Willkür erging ¹⁾, zu vielerlei Mißständen im Gefolge, als daß sie von dauerndem Bestande hätte sein können. Und in der That zeigte sich allenthalben Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen, die namentlich dazu führte, daß oppositionelle Secten hervortraten ²⁾, unter denen als die wichtigsten die Waldenser zu nennen sind ³⁾. Bald erfolgte denn auch die unausbleibliche Reaction von Seiten des Staates sowohl wie von Seiten der Kirche selbst.

1. Die erste Herabsetzung des päpstlichen Ansehens erfolgte von Seiten Frankreichs. Hier hatte Philipp der Schöne energisch gegen die Anmaßungen Bonifacius VIII. protestirt ⁴⁾. 1305 erfolgte dann unter Clemens V. die Verlegung des Sitzes der Päpste nach Frankreich (seit 1309 in Avignon), wo die Päpste fortan in völliger Abhängigkeit von Frankreich residirten ⁵⁾. In Deutschland war es Ludwig d. Bayer (1313—1347), der sich durch die Bannflüche Johann's XXII. nicht einschüchtern ließ, und zu Rhense erklärte 1338 die Kurfürsten, daß der Kaiser allein durch ihre Wahl seine Macht und Würde erlange, unabhängig vom Papste.

2. Im Anschluß an Avignon erfolgte seit 1378 das Schisma ⁶⁾,

¹⁾ Wie Friedberg, R.-N., S. 47 treffend bemerkt, konnte der zum Gott gestempelte Klerus die Menschennatur nicht abstreifen.

²⁾ v. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters, 2 Bde., München, 1890. — Die Entstehung dieser Secten gab die Veranlassung zur Einführung der Inquisition. Siehe über dieselbe Biener, Geschichte des Inquisitions-Processes, Leipzig, 1827, S. 60 ff. — Hoffmann, Geschichte der Inquisition, 2 Bde., Bonn, 1878. — Henner, Beiträge zur Organisation u. Competenz der päpstlichen Kegergerichte, Leipzig, 1890. — Hinschius, R.-N., Bd. V. VI, Abth. 1. — Die Anweisungen für die spanische Inquisition v. J. 1561 gibt Hinschius in D. 3. 7, S. 76 ff. 203 ff.

Thudichum, Femgericht und Inquisition, Gießen, 1889 und in Hist. 3. 68, S. 1 ff. sucht die westfälischen Femgerichte als Inquisitionsgerichte zu erweisen. Gegen ihn Lindner, Der angebliche Ursprung der Femegerichte aus der Inquisition, Paderborn, 1890; Beme und Inquisition, Halle, 1893.

³⁾ Ueber die Waldenser vergl. Comba bei Herzog, Real-Encyclopädie, XVI, S. 610 ff., sowie die dort angeführte Literatur. — Friedberg, R.-N., S. 49.

⁴⁾ Auf das Ansinnen des Papstes, eine Reform seines Staates und Hofes durch eine Synode zu Rom vorzunehmen, erwiderte der König: „Sicut tua magna fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus.“ Vergl. Weissenberg I, S. 307. — Berchtold, a. a. D., S. 28 ff.

⁵⁾ Siehe darüber die Darstellung von Gieseler, a. a. D., II, 3, S. 2 ff.

⁶⁾ Ueber die Entstehung des Schisma siehe Souhon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378, Braun-

dergestalt daß zwei, eine Zeit lang sogar drei Päpste einander gegenüberstanden. Zur Abstellung des Schisma und zu einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern fanden die drei sog. Reformconcilien ¹⁾ zu Pisa, Konstanz und Basel statt, auf welchen zugleich die lebhafteste Opposition der Bischöfe gegen die päpstliche Allgewalt hervortrat. Zunächst das Concil zu Pisa ²⁾ (1409) setzte beide Päpste ab und wählte an ihrer Stelle Alexander V., was aber nur zur Folge hatte, daß es nunmehr drei Päpste gab. Auch die Reformen wurden zu Pisa nicht vorgenommen, sondern auf das nächste Concil verschoben. Das Concil zu Konstanz ³⁾ (1414—1418) stellte die äußere Einheit der Kirche wieder her und erkannte auch den Satz des Episcopalsystems, daß das allgemeine Concil über dem Papste steht, ausdrücklich an ⁴⁾. Eine allgemeine einheitliche Kirchenverbesserung aber brachte es auch nicht zu Stande ⁵⁾ und der neugewählte Papst ⁶⁾ Martin V. schloß darauf 1418 mit den einzelnen Concilsnationen ⁷⁾ über die wichtigsten Punkte der

schweig, 1888, S. 138 ff. Siehe ferner Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas, Freiburg, 1889. — Kneer in Röm. Quartalschrift, 1 Suppl.-Heft, 1893. — Quellenwerk: Erler, Theoderici de Nyem de seismate libri tres, Lipsiae, 1890.

¹⁾ Kneer, a. a. D. thut dar, daß als wahrer Vertreter und Begründer der conciliaren Theorie Konrad von Gelnhausen (+ 1390) zu betrachten ist. — Siehe auch Wend in Hist. 3, 76, S. 6 ff.

²⁾ Vergl. darüber Weissenberg a. a. D. II, S. 53 ff. — Erler, Zur Gesch. d. Pisianischen Concils, Leipzig, 1884. — Stühr, Organisation u. Geschäftsordnung des Pisianer u. Konstanzer Concils, Schwerin, 1891. — Schmitz in Röm. Quartalschrift, 9, S. 351 ff.

³⁾ Außer Hübler, a. a. D. siehe Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Constanzer Concils, Paderborn, 1889. — Bess, Zur Geschichte d. Constanzer Concils, Marburg, 1891; ferner in 3. f. Kirchengeschichte, 13, S. 114 ff. — Acta Concilii Constantiensis, herausgeg. v. Finke, Bd. 1 (Vorgeschichte), Münster, 1896.

⁴⁾ Siehe den Beschluß der Sessio V. bei Hübler a. a. D., S. 381 f.

⁵⁾ Ein wichtiger Beschluß war noch der, daß fortan alle 10 Jahre ein Generalconcil stattfinden sollte, das nächste aber schon nach 5 und das zweitnächste 7 Jahre später. Siehe den Beschluß bei Hübler, a. a. D., S. 118 ff. In der That wurde 1423 zu Pavia eine Synode eröffnet, bald nach Siena verlegt, aber dort bereits am 12. März 1424 wegen ungenügender Betheiligung geschlossen.

⁶⁾ Ueber die Wahl vergl. Fromme in Röm. Quartalschrift, 10, S. 133 ff.

⁷⁾ Chroust in D. 3. f. Geschichtswissenschaft, 4, S. 1 ff. weist gegen Hübler, a. a. D., S. 46 ff. nach, daß mit der Spanischen und wahrscheinlich auch mit der Italienischen Nation ein besonderes Concordat geschlossen ist. —

Kirchenverbesserung Concordate ab ¹⁾. Endlich das Concil zu Basel (1431—1443) ²⁾ bestätigte die Hauptgrundsätze des Episcopalsystems, wie es auch Papst Eugen IV., der dasselbe gleich bei Beginn aufzulösen suchte und 1438 zu Ferrara eine Gegenversammlung eröffnete, 1439 absetzte. Obwohl im Uebrigen die auf das Concil gesetzten Erwartungen auch nicht ganz erfüllt wurden, so erließ es doch eine Reihe von reformatorischen Decreten. Dieselben wurden in Frankreich durch die pragmatische Sanction von Bourges (1438) acceptirt und waren maßgebend für die Ausbildung der gallicanischen Freiheiten. Für die deutsche Kirche wurde eine Anzahl Baseler Reformdecrete auf dem Mainzer Fürstentag 1439 ebenfalls angenommen und 1447 in den sogenannten Fürstencordaten auch die päpstliche Bestätigung erlangt. Aber bereits durch das Wiener Concordat von 1448 wurden die gewonnenen Vortheile wieder sehr eingeschränkt. Waren auf diese Weise die Errungenschaften der Reformconcilien für Deutschland ziemlich verschwindende geworden, so wurde eine Niederlage des Episcopalsystems vollends auf dem V. Lateranconcil (1512—1517) documentirt, wo Leo X., ohne Widerspruch zu finden, unumwunden die Erhabenheit des Papstthums über alle Concilien aussprach ³⁾.

2. Abschnitt.

Von der Reformation bis zur Gegenwart.

1. Cap.

Die katholische Kirche.

§ 16. Das Tridentinum.

Kanke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten, 3 Bde., 9. Aufl., Vergl. auch Fromme, Die spanische Nation u. d. Konstanzer Concil, Münster, 1896.

¹⁾ Das deutsche Concordat findet sich bei Hübler, a. a. D., S. 164 ff.

²⁾ Concilium Basiliense. Studien u. Quellen zur Geschichte d. Concils v. Basel, herausgeg. v. Haller, Bd. 1, Basel, 1896.

³⁾ Näheres siehe bei Wessenberg, II, S. 565 f. — Hefele, Conciliengeschichte, 8, S. 710 ff.

Leipzig, 1889. — Wessenberg, a. a. D., Bd. III u. IV. — Sichel, Zur Geschichte des Concils von Trident, Wien, 1872. — Hinschius, a. a. D., III, S. 430 ff. — Hefele, Conciliengeschichte, fortgef. v. Hergenröther, Bd. IX, Freiburg, 1890.

Die Reformconcilien hatten die Kirche von den vorhandenen Mißständen nicht zu befreien vermocht und ein neues allgemeines Concil wurde im 16. Jahrhundert um so mehr zur zwingenden Nothwendigkeit, als durch die lutherische Reformation der festgefügte Bau der katholischen Kirche bis in die Grundfesten erschüttert worden war. Ein solches Concil, das von allen Seiten dringend gewünscht wurde, berief Paul III. unterm 22. Mai 1542 nach Trident, wo es mit mehrmaligen längeren Unterbrechungen vom 13. Dec. 1545 bis zum 4. Dec. 1563 tagte ¹⁾. Das Tridentinum hat ein Bedeutendes geleistet, um der katholischen Kirchenverfassung wieder zu festem Bestande zu verhelfen ²⁾. Es hat die eingreifendsten Reformen auf kirchlichem Gebiete vorgenommen und insbesondere auch dem Klerus das längst geschwundene Ansehen wieder verschafft. In Betreff des Verhältnisses der Bischöfe zum Papste erfolgten keine directen Festsetzungen. Doch liegt eine Niederlage des Episcopalsystems jedenfalls darin, daß das Concil die Bestätigung der gefaßten Beschlüsse bei dem Papste nachsuchte und ihm auch die Auslegung derselben überließ ³⁾. Die Bestätigung ⁴⁾ der Tridentinischen Beschlüsse erfolgte durch Pius IV., der zugleich unterm 2. August 1564 eine Congregation ⁵⁾ von 8 Cardinälen einsetzte, um die Ausführung und Befolgung derselben zu überwachen. Diese Congregation sollte anfänglich in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Papstes einholen, erhielt aber später durch Pius V. und Sixtus V. erweiterte

¹⁾ Im Ganzen wurden 25 feierliche Sitzungen gehalten. — Vergl. über die Unterbrechungen sowie über den Geschäftsgang Hinschius, a. a. D., III, S. 429 ff. — Siehe auch Boß, Die Verhandlungen Pius IV. mit den kath. Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Concils 1560, Leipzig, 1887. — Über die Berlegung nach Bologna vergl. Vermeulen, Das 19. allgemeine Concil in Bologna, Regensburg, 1892.

²⁾ Indem es aber die dogmatischen Streitpunkte scharf fixirte und entschied, schärfte es zugleich den Gegensatz zum Protestantismus und schloß die Möglichkeit einer späteren Wiedervereinigung aus.

³⁾ Siehe Wessenberg, III, S. 498 ff.

⁴⁾ In der Bestätigungsbulle (abgedr. in der Richterischen Ausgabe des Trident., S. 480 ff.) unterfragte der Papst die Herausgabe von Commentaren, Glossen, Scholien und sonstigen Erläuterungen der Beschlüsse.

⁵⁾ Vergl. über dieselbe unten § 59.

Befugnisse. Um den Sieg über das Episcopalsystem möglichst auszunutzen und die Bischöfe in Abhängigkeit zu erhalten, richtete die Curie im 16. Jahrhundert ständige Nuntiatoren ¹⁾ in Deutschland ein ²⁾. Dieselben dienten, ebenso wie der 1540 von Paul III. bestätigte Jesuitenorden, zugleich nicht unwesentlich zur Bekämpfung des Protestantismus.

§ 17. Das Episcopalsystem.

Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Th. I, 2. Ausg., Freiburg, 1885. — Mejer, Febronius, Tübingen, 1880. — Münch, Geschichte des Emser Congresses, Karlsruhe, 1840. — Stigloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatoren in München und der Emser Congreß, Regensburg, 1867. — Phillips, Kirchenrecht, Bd. III, S. 339 ff.

In Frankreich war, gestützt auf die pragmatische Sanction von 1438 ³⁾, die episcopalistische Bewegung zu großer Blüthe gelangt und die Theorie von den Freiheiten der gallicanischen Kirche ⁴⁾ war auch nicht durch das Rom sehr günstige Concordat von 1516 beseitigt worden. Anlässlich des zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. über das Regalienrecht entstandenen Streites ⁵⁾ kam es zu der Declaration des gallicanischen Klerus von 1682 ⁶⁾, in welcher die Hauptforderungen des auf Frankreich zugespitzten Episcopalsystems aufgestellt waren und welche trotz ihrer späteren Aufhebung für das Verhalten der französischen Kirche bestimmend wurde.

¹⁾ Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatoren, Freiburg, 1894. — Pieper, Die päpstlichen Legaten u. Nuntien in Deutschland, Frankreich u. Spanien seit der Mitte d. 16. Jahrh., Theil I, Münster, 1898.

²⁾ Die erste ständige Nuntiatoren überhaupt, die sich als solche mit Sicherheit erweisen lässt, wurde 1500 in Venedig errichtet. — Pieper, Entstehungsgeschichte, S. 35 ff.

³⁾ Abgedruckt bei Münch, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Koncordate, Th. I, Leipzig, 1830, S. 207 ff.

⁴⁾ Man bezeichnet die auf Selbstständigkeit der französischen Kirche und des Staates dem Papste gegenüber gerichtete Bewegung als Gallicanismus. Eine grundlegende Uebersicht der gallicanischen Freiheiten lieferte 1594 Pierre Bithou in seinem Werke: „Les libertez de l'Eglise Gallicane“.

⁵⁾ Siehe über denselben Phillips a. a. D., III, S. 357. — Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, Halle, 1873.

⁶⁾ Zu den Vertretern derselben gehörte vor Allen Bossuet († 1704) in seiner Defensio declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit Clerus Gallicanus, II Tomi, Luxemburgi, 1730. — Vergl. über die Declaratio auch v. Kanke, Französische Geschichte, Bd. III, Leipzig, 1869, S. 360 ff.

Die gallicanischen Grundsätze fanden einen eifrigen Anhänger an dem Niederländer van Espen ¹⁾. Von diesem angeregt unternahm es sein früherer Schüler Nicolaus von Hontheim, Weihbischof in Trier, auch in Deutschland den Episcopatismus wieder zu beleben und schrieb zu diesem Behufe unter dem Namen Febronius sein berühmtes Werk: „De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis“ ²⁾. Es gelang zwar der Curie ³⁾, Hontheim 1778 zum Widerruf zu bewegen ⁴⁾; indessen blieben doch seine Anschauungen von maßgebendem Einfluß und namentlich huldigte ihnen Joseph II. in ausgedehntem Maße. Derselbe versuchte sogar, sie praktisch zu verwerthen, und auf seine Veranlassung kamen 1786 Bevollmächtigte der Erzbischöfe von Köln, Trier, Mainz und Salzburg in Ems zusammen, um gegen die Errichtung einer neuen Nuntiatoren in München Protest einzulegen und über ein gemeinsames Vorgehen zu berathen ⁵⁾. Aber auch die auf Selbstständigkeit der deutschen Kirche gerichteten Bestrebungen der Emser Paktanten blieben erfolglos. Sie scheiterten einerseits an dem beharrlichen Widerstand der Curie und andererseits an dem Widerstreben der eigenen Bischöfe, die von den beabsichtigten Reformen eine Beeinträchtigung ihrer Stellung fürchteten.

§ 18. Die Zerstörung und Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung.

Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Theile, Freiburg, 1885. — Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche u. d. Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1871, 72.

Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 hatte mit seinen Säkularisationen die bisherige Kirchenverfassung, die ohnedies nur lose zusammenhing, vollends zerstört. Derselbe hatte zwar in § 62 eine

¹⁾ Zu erwähnen ist namentlich dessen Jus ecclesiasticum universum, Löwen, 1700.

²⁾ Zuerst erschienen 1763. Das Werk kündigt sich an als zur Wiedervereinigung der dissidirenden Religionsparteien geschrieben. Doch tritt dieser Zweck neben den Angriffen auf das herrschende Papalsystem sehr in den Hintergrund.

³⁾ Derselbe hatte zwar Hontheims Autorschaft sehr bald erfahren, aber aus Klugheitsrücksichten vorläufig geschwiegen. Siehe Mejer, Febronius, S. 61.

⁴⁾ Uebrigens schränkte Hontheim nachträglich selbst seinen Widerruf wieder ein. Vergl. darüber Mejer, a. a. D., S. 177 ff.

⁵⁾ Ueber Preußens Stellung zum Nuntiatorenstreit siehe Imnich in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte, 8, S. 143 ff.

reichsgesetzliche Neuordnung in Aussicht gestellt; indessen diese kam nicht zu Stande¹⁾ und die von Bayern²⁾ und Württemberg³⁾ mit der Kurie eingeleiteten Verhandlungen führten vorläufig noch zu keinem Resultate. Bald nach Auflösung des Reiches 1806 trat in Folge der kriegerischen Ereignisse die Verfassungsfrage überhaupt in den Hintergrund und wurde erst auf dem Wiener Congreß⁴⁾ wieder in Anregung gebracht. Hier verlangte die Kurie durch ihren Gesandten Consalvi Wiederherstellung des Zustandes vor 1803, wogegen der Bevollmächtigte Dalberg, Wessenberg, als der entschiedenste Vertheidiger der episcopalistischen Theorie auftrat und Vereinigung der deutschen Kirche unter einem Primas verlangte. Indessen auch die von Wessenberg angeregte Bewegung blieb ohne Erfolg und die einzelnen deutschen Staaten sahen sich deshalb in der Folge veranlaßt, zur Lösung der Kirchenverfassungsfrage in Sonderverhandlungen mit der Kurie einzutreten.

Zunächst schloß Bayern durch Vermittelung des Bischofs Häffelin unterm 5. Juni 1817 ein Concordat⁵⁾ mit der Kurie ab. Dasselbe gab neben der Circumscription der Diöcesen⁶⁾ wichtige Bestimmungen über kirchliche Einrichtungen und das Verhältniß von Staat und

¹⁾ Der Kurfürst Erzkanzler Dalberg, dem der Reichsdeputations-Hauptschluß den Titel eines Primas von Deutschland beigelegt hatte, verhandelte bis 1806 mit dem Kaiser und der Kurie vergeblich über ein Reichsconcordat, und auch der französische Einfluß vermochte nicht dasselbe zu Stande zu bringen. — Frank, Das Projekt eines Reichsconcordats u. d. Wiener Conferenzen von 1804, Kiel, 1892. — Mejer a. a. D., I, S. 201 ff. — Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, München, 1874. — Ueber die Stellung Preußens zum Projekte des Reichs-Concordats siehe meinen Aufsatz in D. Z., Bb. I, S. 24 ff.

²⁾ Ueber die Bayerischen Concordatsverhandlungen siehe Sicherer, a. a. D.

³⁾ Ueber Württemberg vergl. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs v. J. 1807, Stuttgart, 1859.

⁴⁾ Vergl. über die Vorgänge auf dem Wiener Kongreß besonders die Darstellung von Mejer, I, S. 446 ff. — Die Protestatio des Kardinals Consalvi gegen die Beschlüsse des Kongresses v. 14. Juni 1815 siehe bei Klüber, Acten d. Wiener Kongresses, Bd. VI, Erlangen, 1816, S. 441 ff.

⁵⁾ Dasselbe ist abgedruckt bei Münch, Vollständige Sammlung aller Concordate, II, S. 217 ff. Im Uebrigen vergl. darüber Sicherer, a. a. D. — v. Scheurl in Z., XIX, S. 189 ff. — v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des Baiischen Concordats, Nördlingen, 1883. — Derselbe, Aus den Papieren des Staatsministers v. Lerchenfeld, Nördlingen, 1887.

⁶⁾ Danach wurde Bayern in 2 Erzbisthümer zerlegt, München-Freising (mit den Bisthümern Augsburg, Passau, Regensburg) und Bamberg (mit Würzburg, Eichstätt, Speier).

Kirche¹⁾. In Preußen führten die seit 1816 durch Niebuhr geführten Verhandlungen zu der Circumscriptionsbulle²⁾ de Salute animarum vom 16. Juli 1821, welcher der König unterm 23. August 1821 dem wesentlichen Inhalte nach seine Sanction erteilte³⁾. Für Hannover erging, nachdem das in Aussicht genommene Concordat nicht zu Stande gekommen war, die Circumscriptionsbulle⁴⁾ Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824, welche ebenfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach unterm 20. Mai 1824 vom König sanctionirt wurde. Endlich hatten bereits 1818 zu Frankfurt Conferenzen der Bevollmächtigten einer Anzahl deutscher Staaten stattgefunden⁵⁾, welche die Einrichtung einer Kirchenverfassung nach episcopalistischen Grundsätzen bezweckten. Indessen der Papst verhielt sich zu den ihm gemachten Vorschlägen vollständig ablehnend, und schließlich kam nach langen Verhandlungen mit einem Theile der Frankfurter Teilnehmer eine Circumscriptionsbulle zu Stande⁶⁾, die Bulle Provida sollersque v. 16. August 1821, durch welche die oberrheinische Kirchenprovinz begründet wurde⁷⁾. Unterm 11. April 1827 erging zu derselben die Ergänzungsbulle: Ad dominici gregis custodiam⁸⁾. Auch diese beiden Bullen wurden in den einzelnen theilhaftigen Staaten publizirt, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung der

¹⁾ Gleich Art. 1 bestimmte, daß die katholische Kirche „sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus“.

²⁾ Siehe dieselbe bei Münch, a. a. D., II, S. 250 ff. u. deutsch bei Vogt, Kirchen- u. Cherecht, S. 180 ff., sowie in d. Gesetz-Samml. v. 1821, S. 114 ff. — Die Bulle richtet 2 Erzbisthümer ein, Köln und Osnabrück. Zu ersterem gehören die Bisthümer Trier, Münster und Paderborn, zu letzterem Culm. Die Bisthümer Breslau und Ermeland sollten exempt bleiben.

³⁾ Es ist dies bemerkenswerth wegen der darin liegenden Nichtanerkennung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes. — Vergl. Mejer, III, S. 177.

⁴⁾ Siehe die Bulle bei Münch, II, S. 297 ff. — Nach derselben zerfällt Hannover in die exempten Bisthümer Hildesheim und Osnabrück.

⁵⁾ Näheres darüber bei Mejer, a. a. D., II, 2, S. 165 ff.

⁶⁾ Danach wurde ein Erzbisthum Freiburg (mit dem Diöcesan Sprengel Baden u. Hohenzollern) errichtet, dem 4 Bisthümer unterstehen: Mainz (Großherzogthum Hessen), Limburg (Frankfurt u. Nassau), Fulda (Kurfürstenthum Hessen) u. Rottenburg (Württemberg).

⁷⁾ Vergl. über dieselbe außer Mejer, a. a. D. Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrhein Kirchenprovinz, Tübingen, 1863 u. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, Tübingen, 1840. — Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz, 1868.

⁸⁾ Beide Bullen finden sich bei Münch, II, S. 309 ff. u. 410 ff.

Hoheitsrechte¹⁾. Was die übrigen deutschen Staaten mit katholischer Bevölkerung anlangt, so wurden dieselben theils den bestehenden Circumscriptionenverbänden eingereiht²⁾, theils den apostolischen Vicariaten (§ 69) zugetheilt.

Im Uebrigen kehrte die Kurie seit Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung die Forderungen des Papalsystems immer mehr hervor, wenn auch nicht in so offener und schroffer Weise wie im Mittelalter. Es gelang dem Episcopalismus nicht, in diesem Jahrhundert irgend einen nennenswerthen Vortheil zu erringen, bis schließlich durch das Vatikanische Concil, dem bereits der Syllabus errorum³⁾ vorgearbeitet hatte, die vollständigste Niederlage desselben documentirt wurde⁴⁾.

§ 19. Das Vatikanische Concil.

Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Concil, Tüb., 1872. — Friedrich, Tagebuch, während des vatikanischen Concils geführt, 2. Aufl., Nördlingen, 1873. — Friedrich, Geschichte des vatikanischen Concils, 3 Bde., Bonn, 1877—1887. — Frommann, Geschichte des vatikanischen Concils, Gotha, 1872. — v. Schulte, Der Ultrakatholicismus, Gießen, 1887. — v. Döllinger, Briefe und Erklärungen über die vatikanischen Decrete 1869—1887, München, 1890.

Unterm 29. Juni 1868 verwirklichte Pius IX. seinen lange gehegten Wunsch⁵⁾ nach einem allgemeinen Concil und berief dasselbe auf den 8. December 1869 nach Rom ein. Als Grund der Berufung

¹⁾ Vergl. außerdem die in den betheiligten Staaten unterm 30. Januar 1830 publicirte Verordnung betr. das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht, welche eine Quelle vielfältigen Zwiespaltes mit der Kurie wurde. Siehe dieselbe bei Longner, Rechtsverhältnisse, S. 520 ff.; vergl. außerdem Mejer, III, S. 405 f.

²⁾ So z. B. wurde Waldeck, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold zu Paderborn geschlagen. Näheres bei Richter, R.-R., S. 192 ff.

³⁾ Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, qui notantur in allocutionibus consistorialibus, in encyclicis aliisque apostolicis litteris sanctissimi domini nostri Pii Papae IX, v. 8. December 1864. — Bemerkenswerth für die römische Anschauung ist auch ein Schreiben des Papstes v. 6. October, 1868 an den Erzbischof von Paris (abgedr. bei Friedberg, Sammlung der Aktenstücke, S. 257 ff.).

⁴⁾ Hatte doch selbst in Frankreich das Episcopalsystem einen argen Stoß erhalten trotz der organischen Artikel von 1802, welche die Freiheiten der gallikanischen Kirche ausdrücklich aufrecht erhielten.

⁵⁾ Belege hierfür bei Friedrich, Tagebuch, S. 294 und Frommann, a. a. D., S. 2.

wurden nur ganz allgemein die die Kirche erschütternden Stürme und die Uebel der bürgerlichen Gesellschaft angegeben¹⁾ und über den eigentlichen Zweck des Concils, die Proklamirung der päpstlichen Unfehlbarkeit, klüglich geschwiegen. Wohl aber streckte die Civiltà Cattolica einen Fühler aus, indem sie unterm 6. Februar 1869 einen inspirirten Artikel brachte, in welchem die Verkündung der päpstlichen Infallibilität als Lieblingswunsch aller Katholiken bezeichnet wurde. Das jetzt offen gelegte Programm der Kurie rief einen Sturm des Unwillens namentlich in Deutschland und Frankreich hervor²⁾. Auch die deutschen Bischöfe versammelten sich in Fulda und sprachen, um die allseitig gehegten Befürchtungen zu beseitigen, in einem Hirtenbriefe³⁾ vom 6. September 1869 die Ueberzeugung aus, daß das Concil nimmermehr eine neue Lehre verkünden werde, die in der Schrift und der Tradition nicht enthalten sei⁴⁾.

Was die Stellung der Staatsregierungen zum bevorstehenden Concil anlangt, so verhielten sie sich ungeachtet der vom bayerischen Minister-Präsidenten Fürsten Hohenlohe gegebenen Anregung abwartend und verzichteten auch auf die von der Kurie gar nicht verlangte Sendung weltlicher Vertreter zum Concil⁵⁾.

Wie vom Papste bestimmt, wurde das Concil am 8. December 1869

¹⁾ Siehe die Bulle: Aeterni Patris unigenitus Filius bei Friedberg, a. a. D., S. 228 ff. — Vergl. auch Frommann, a. a. D., S. 5 ff. — Um die Berufung ganz allgemein zu machen, wurde eine Einladung auch an die orientalische Kirche sowie an die Protestanten und anderen Akatholiken gerichtet. Was insbesondere die Protestanten betrifft, so wies der Evangelische Oberkirchenrath zu Berlin im Circularerlaß vom 9. October 1868 (Friedberg, S. 253 f.) das päpstliche Vorgehen als einen unberechtigten Uebergriß energisch zurück.

²⁾ Von den in Folge dessen erschienenen Schriften ist besonders bemerkenswerth Janus, Der Papst und das Concil, Leipzig, 1869, ein Buch, das an der Hand geschichtlicher Nachweise mit schneidiger Schärfe die Unfehlbarkeit bekämpft und dessen Entstehung hauptsächlich auf Döllinger zurückzuführen ist. Dagegen erschien 1870 Anti-Janus von Hergenröther. — Weitere Streitschriften siehe bei Friedberg, a. a. D., S. 17 f.

³⁾ Bei Friedberg, a. a. D., S. 276 ff.

⁴⁾ Zugleich richtete eine Anzahl der in Fulda Versammelten ein Privat Schreiben an den Papst, um ihn zu bewegen, seinem Vorhaben zu entsagen. Vergl. Acton, Zur Geschichte des vatikanischen Concils, München, 1871, S. 46.

⁵⁾ Siehe über die Stellung der einzelnen Regierungen Friedberg, a. a. D., S. 22 ff. — Uebrigens wiesen Preußen und Bayern ihre Gesandten in Rom an, den deutschen Bischöfen jede Unterstützung zu gewähren. — Anders lautet dagegen die Darstellung von Bering, Lehrb., S. 344.

in der Basilica der Peterskirche eröffnet¹⁾. Neben den zahlreichen Commissionsitzungen und Generalcongregationen wurden im Ganzen nur vier öffentliche Sitzungen abgehalten. Obwohl auch in Rom eine Anzahl der versammelten Bischöfe eine Gegenvorstellung an den Papst richtete, stand derselbe doch von seinem Vorhaben, die Unfehlbarkeitsfrage zur Berathung des Concils zu bringen, nicht ab. Als darauf nach langen Verhandlungen in der Generalcongregation am 13. Juli 1870 über die *Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi* abgestimmt wurde, ergab sich das Resultat, daß von 601 Anwesenden 451 mit *Placet*, 88 mit *Non placet* und 62 mit *Placet juxta modum* stimmten. Bald darauf verließen jedoch die Bischöfe der Opposition, darunter viele Deutsche, die Stadt, nachdem eine Anzahl von ihnen noch eine Art Protest an den Papst gerichtet hatte²⁾. Nunmehr hatte die Kurie gewonnenes Spiel und in der entscheidenden 4. öffentlichen Sitzung am 18. Juli 1870 wurde das Unfehlbarkeitsdogma mit 533 gegen 2 Stimmen angenommen. Trotz der sehr verringerten Zahl der Mitglieder wurde das Concil fortgesetzt und erst am 20. October 1870 durch Pius IX. die Vertagung ausgesprochen.

Was den Inhalt der *Constitutio dogmatica prima*³⁾ anlangt, die in 4 Capitel zerfällt, so beschäftigen sich die drei ersten Capitel mit der Stellung der Bischöfe zum Papste und bekunden den denkbar größten Sieg über das Episcopalsystem⁴⁾. Das vierte Capitel handelt von der Infallibilität und bestimmt, daß der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht,

¹⁾ Ueber alle Einzelheiten, insbesondere über die Geschäftsordnung, die Vorklagen und den Geschäftsgang des Concils vergl. außer den citirten Werken v. Schulte, *Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe*, Prag, 1871, worin die Legitimität des Concils und sein ökumenischer Charakter bestritten wird.

²⁾ Siehe darüber Acton, a. a. D., S. 112 ff.

³⁾ Dieselbe ist abgedruckt bei Friedberg, a. a. D., S. 740 ff. — Schneider, *Fontes juris eccl. novissimi*, Ratisb., 1895.

⁴⁾ Namentlich ist auch ausgesprochen, daß das Concil nicht über dem Papste steht. Hieraus in Verbindung mit der Unfehlbarkeit ergibt sich, daß das Concil nicht einmal befugt sein würde, einen Papst abzusetzen, der in Häresie verfiel, was übrigens nach dem Vatikanum nicht denkbar ist. A. M. Silbernagl, *Lehrbuch*, S. 259, weil der in Häresie verfallene Papst aufgehört habe, berechtigtes Mitglied der Kirche zu sein. — Ebenso wenig würde das Concil einen in Geisteskrankheit verfallenen Papst absetzen können [Meurer in Grünhut's Zeitschrift, Bd. XIV, S. 386 ff.]. — Im Falle eines Schisma würde das Concil höchstens darüber befinden können, welches der richtige Papst wäre. — Siehe die Ausführungen von Richter, R.-R., S. 389 f.

d. h. wenn er als Hirte und Lehrer aller Christen etwas über Glauben oder Sitten (*de fide vel moribus*) für die ganze Kirche festsetzt, Unfehlbarkeit besitzt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Ausdruck „*de fide vel moribus*“ ziemlich unbestimmt ist und daß es ganz in der Hand des unfehlbaren Papstes liegt, was er als darunter fallend ansehen will. Von besonderer Bedeutung sind die Schlüsse, die man aus dem Vatikanum in Betreff des Verhältnisses von Staat und Kirche zu ziehen berechtigt ist. Da die katholische Kirche keine neuen Dogmen macht, sondern nur die echte Offenbarung zum Bewußtsein bringt, so muß auch das Unfehlbarkeitsdogma als von jeher existirend angenommen und demgemäß gefolgert werden, daß die vielfachen seit dem Mittelalter über die Unterordnung des Staates unter die Kirche *ex cathedra* ergangenen Entscheidungen durch das Vatikanum ihre dogmatische Begründung empfangen haben. Zieht man alle Consequenzen, zu denen das Unfehlbarkeitsdogma berechtigt, so kommt man zu solchen eigenthümlichen Resultaten, daß sein dauernder Bestand kaum anzunehmen ist. Nothwendig muß dereinst von Seiten der Kirche eine Reaction erfolgen, welche die päpstliche Infallibilität zu Falle bringen wird¹⁾.

In Deutschland wurden die Beschlüsse des Concils mit entschiedenem Mißtrauen und Unwillen aufgenommen und es kam zu den mannigfachsten Kundgebungen gegen dieselben²⁾. Namentlich aber versammelten sich Ende August eine Anzahl Gelehrter³⁾ zu Nürnberg, um gegen das Vatikanum zu protestiren und über geeignete Schritte zu berathen. Ehe jedoch zu Nürnberg eine Einigung erzielt war, nahm die Sachlage mit einem Schlage eine vollständig veränderte Gestalt an. Die deutschen Bischöfe waren nämlich ebenfalls Ende August 1870 in Fulda zusammengetreten und erließen da einen Hirtenbrief⁴⁾, in welchem sie das Vatikanum für ein rechtmäßiges, allgemeines Concil erklärten und Unterwerfung unter dessen Beschlüsse verlangten⁵⁾. Als bald begannen nun auch die Verfolgungen von Seiten der Bischöfe gegen diejenigen, welche

¹⁾ Siehe auch Berchtold, *Die Bulle Unam sanctam*, München, 1887, bef. S. 49 ff. 87 ff.

²⁾ Näheres darüber bei Frommann, a. a. D., S. 225 ff.

³⁾ Darunter Männer wie Schulte, Döllinger, Friedrich, Reinkens u. A.

⁴⁾ Siehe denselben bei Friedberg, a. a. D., S. 639 ff.

⁵⁾ Es läßt sich kaum ein schärferer Contrast denken, als zwischen diesem Hirtenbriefe und dem vom vergangenen Jahre und dazu waren unter den Unterzeichnern desselben verschiedene, die im Juli in Rom den Protest mit unterschrieben hatten.

sich den Concilsbeschlüssen nicht unterwerfen wollten. Und in der That gelang es der Kurie, bei der großen Masse des Volkes durchzubringen, während die Aufgeklärteren sich mehr und mehr zurückzogen, bis schließlich ein großer Theil von ihnen sich als Altkatholiken constituirte und damit in offenen Gegensatz zu den Anhängern des Vaticanums trat. So hat denn das Vaticanum recht eigentlich die altkatholische Bewegung ¹⁾ hervorgerufen und damit den Anlaß zu einer neuen noch nicht zum Abschluß gediehenen Spaltung gegeben. Außerdem aber gab das Concil und die in Folge desselben hervortretende schroffere Haltung der Kurie verschiedenen deutschen Staaten ²⁾, namentlich Preußen, auch Veranlassung zu einer Neubegränzung des Verhältnisses von Staat und Kirche, wovon in § 28 zu handeln sein wird.

2. Cap.

Die evangelische Kirche.

1. Die lutherische Kirche.

§. 20. Die Grundlagen der Verfassung.

Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig, 1851. — Höfling, Grundsätze evangel.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl., Erlangen, 1853. — Kleinert, Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte, Berlin, 1889, S. 172 ff. — Kieker, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Leipzig, 1893. — Sohm, R.-R., I, S. 460 ff.

Luther wollte, als er am 31. October 1517 seine Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, lediglich die vielen vorhandenen Mißbräuche und das leere Formelwesen, das vielfach die Kirche beherrschte, beseitigen, nicht aber eine neue Kirche aus dem Schooße der alten loslösen. Daß das Letztere dennoch geschah, daran trägt die alleinige Schuld die Kurie, die in starrem Festhalten an dem Althergebrachten allen reformatorischen Versuchen ein kategorisches Nein entgegensetzte und auf Luthers Vorschläge mit dem Bannstrahl antwortete.

¹⁾ Siehe Friedberg, Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, Tübingen, 1876. — Schulte, Der Altkatholicismus, Sieben, 1887.

²⁾ Vergl. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Concils, Berlin, 1871. — (Friedberg), Der Staat und das allgemeine Concil, Leipzig, 1873.

Im Gegensatz zu der Auffassung der katholischen Kirche gingen die Reformatoren aus von dem Begriff der unsichtbaren Kirche ¹⁾, worunter sie verstanden die Gemeinschaft der Heiligen d. h. der an Christus Glaubenden. Im Zusammenhang damit hielten sie fest an dem Princip von der Rechtfertigung allein durch den Glauben ²⁾. Daraus ergab sich die wichtige Consequenz, daß sie die katholische Lehre von einem Gottbegnadeten Priesterstande und damit die scharf abgegrenzte Unterscheidung von Clerus und Laien verwerfen mußten. Vielmehr sprachen sie allen Christen gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und einem jeden Sacramente ³⁾ zu und konnten in diesem Sinne von einem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen sprechen ⁴⁾. Selbstverständlich aber wollten die Reformatoren damit das geistliche Amt nicht etwa beseitigt wissen, und wenn sie auch alle Christen als wahrhaft geistlichen Standes betrachteten, so gestatteten sie ihnen doch nur in Fällen der Noth und des Bedürfnisses, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen ⁵⁾ und statuirten im Uebrigen für die sichtbare Kirche, innerhalb deren die unsichtbare Kirche nur einen engern Kreis bildet ⁶⁾, um der Ordnung willen allerdings ein geistliches Amt. Das geistliche Amt der evangelischen Kirche ist also nicht, wie in der katholischen Kirche, die Consequenz einer innern Nothwendigkeit und der Pfarrer steht nicht der Gemeinde gegenüber, sondern mitten unter ihr ⁷⁾. Im Uebrigen ließen die Reformatoren die Rechte der Gemeinde dadurch zum Ausdruck gelangen, daß sie derselben eine weitgreifende Betheiligung an den verschiedenen Beziehungen des kirchlichen Lebens zugestanden ⁸⁾. Als vor-

¹⁾ Siehe auch Kieker, a. a. D., S. 42 ff. — Köhler, Deutsch-evang. R.-R. S. 2 ff.

²⁾ Augsburg. Conf. Art. IV.

³⁾ So drückt sich Luther aus in der Schrift: Von der babylon. Gefangenschaft. Siehe die Stelle bei Richter, a. a. D., S. 14.

⁴⁾ Vergl. die Nachweisungen bei Höfling, a. a. D., S. 42 ff.

⁵⁾ Nachweise aus Luthers Schriften giebt Richter, a. a. D., S. 15 f.

⁶⁾ Ueber die allmähliche Gegenüberstellung dieser beiden Begriffe siehe Kieker, a. a. D., S. 49 ff. — Luther selbst hat den Unterschied zwischen einer sichtbaren und einer unsichtbaren Kirche noch nicht gemacht. — Kieker, a. a. D., S. 46 f. und die dort angeführte Litteratur.

⁷⁾ Näheres siehe bei Kieker, Die rechtliche Natur des ev. Pfarramts, Leipzig, 1891, S. 36 ff. — Kietzschel, Luther und die Ordination, 2. Ausg., Wittenb., 1889, S. 30 ff.

⁸⁾ Siehe aber auch die Ausführungen von Kieker, Rechtliche Stellung, S. 71 ff.

züglichstes Recht der Gemeinde erkannten sie die Bestellung der Träger des kirchlichen Amtes an¹⁾ und sprachen ihr außerdem eine Bethätigung zu insbesondere bei Handhabung der Kirchenzucht, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Ausübung der christlichen Liebespflege.

Die Anfänge der Verfassung bis zum Jahre 1526 sind niedergelegt in einer Anzahl Kirchenordnungen²⁾, wie sich überhaupt von vornherein das Bestreben zeigte, den einzelnen Städten und Territorien eine besondere Kirchenverfassung zu geben. Es war dies zulässig deshalb, weil die evangelische Kirchenverfassung ihrer ganzen Ausdehnung nach auf menschlicher Rechtsbildung beruht³⁾, in Folge dessen eine verschiedene Verfassungsbildung⁴⁾ möglich und soweit statthaft ist, als dadurch nicht die Grundprincipien der evangelischen Kirche alterirt werden. Zugleich folgt daraus weiter die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit, die Kirchenverfassung im Laufe der Zeit weiter auszubilden und zu vervollkommen und nicht bewährte Einrichtungen durch andere zweckmäßigere zu ersetzen⁵⁾, und in der That ist hiervon seit der Reformation bis in die neueste Zeit der ergiebigste Gebrauch gemacht worden.

§ 21. Die weitere Entwicklung im 16. Jahrhundert.

Richter, a. a. D. — Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes,

¹⁾ Ueber die Bedeutung dieses Rechtes vergl. bes. Richter, S. 16.

²⁾ So z. B. die Leisniger Rastenordnung v. 1523, die Magdeburger Rastenordnung v. 1524, die Straßunder Kirchenordnung v. 1525 u. a. m. — In der Folge trat eine fast unzählige Menge von Kirchenordnungen hervor, von denen die wichtigsten gesammelt sind von Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 2 Bde., Weimar 1846. — Uebrigens lehnen sich die späteren Kirchenordnungen mehr oder minder an die frühern an, sodas sich verschiedene Gruppen derselben unterscheiden lassen. Namentlich hat die Braunschweiger R.-D. v. 1528 bei einer großen Zahl Mutterstelle vertreten. Siehe darüber meine zum nächsten § citirte Schrift, S. 6. — Mejer in Theol. Real-Encycl., VII, S. 784.

³⁾ Augsb. Conf. Art. XV.

⁴⁾ Höfling, a. a. D., S. 21 stellt den Satz auf, das ein gewisser Particularismus hinsichtlich der Verfassung dem Principe der Freiheit und des individuellen Lebens in der Kirche ganz angemessen sei. — Vergl. auch Jacobson in Z. für chr. Wissensch. 1852, No. 49—51. — Loesche, Die Kirchen-, Schul- und Spital-Ordnung von Joachimsthal, Wien, 1891, S. 2.

⁵⁾ Schon die Redactoren der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hielten sich nicht für unfehlbar und sprachen in denselben öfters die Bereitwilligkeit aus, etwa erforderliche Verbesserungen vorzunehmen. Siehe die Nachweisungen in meiner zum nächsten § citirten Schrift, S. 45.

Kostock, 1864. — Franz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrh., Leipzig, 1878. — Rieker, a. a. D. — Köhler, Geistliche Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation, Gießen, 1894.

Der Speierer Reichstag von 1526 hatte den Ständen ihr Verhalten gegen die neue Lehre bis auf Weiteres freigestellt und ihnen damit die Möglichkeit provisorischer Einrichtungen zum Schutze der evangelischen Kirche gewährt, womit zugleich der Anstoß zur Bildung von Landeskirchen gegeben wurde¹⁾. Im Anschluß an den Speierer Reichsabschied begann sich nun ein landesherrliches Kirchenregiment²⁾ zu entwickeln, das sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts immer fester gestaltete. Die bisher von den Bischöfen geübten Rechte gingen auf den Landesherrn (in den Städten auf den Rath) über, der seitdem als Träger des jus episcopale³⁾ bezeichnet wurde. Dieser Uebergang vollzog sich um so leichter, als die neue Kirche nothgedrungen des Schutzes der Landesherrn bedurfte, die ihrerseits sich der an sie herangetretenen Aufgabe mit großer Freudigkeit unterzogen und es nicht blos als ein Recht, sondern als eine heilige Pflicht betrachteten, sich der Kirche schützend und schirmend anzunehmen und allenthalben in ihre Angelegenheiten helfend und fördernd einzugreifen⁴⁾. Demgemäß zieht sich durch alle Kirchenordnungen, städtische wie landesherrliche, der Gedanke, das die Obrigkeit ebensowohl die höchste kirchliche als die höchste weltliche Gewalt in ihrer Hand vereinige. Ueberall sowohl in Bezug auf die Landesherrn als in Bezug auf den Rath in den Städten wird das

¹⁾ Würde der Kaiser sich der evangelischen Kirche zugewandt haben, so hätte er zweifellos auch das Kirchenregiment erlangt und dieses würde zur Bildung einer Reichskirche geführt haben. — Vergl. Friedberg, R.-R. S. 77.

²⁾ Ueber Luthers Ansicht über das Kirchenregiment, in Betreff deren im Einzelnen mancher Streitpunkt besteht, vergl. Mejer, a. a. D., S. 21 ff. — Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt, Berlin, 1865, S. 35 ff. — Sohm, R.-R., I, S. 586 ff. — Rieker, a. a. D., S. 52 ff. — Fischer in D.-ev. Blätter, 16, S. 318 ff. — Beckh in D.-ev. Blätter, 17, S. 793 ff. — Bess, Luther u. d. landesherrliche Kirchenregiment, Marburg, 1893. — Brieger in Z. f. Theol. u. Kirche, 2, S. 513 ff. — Köhler in D. Z., 6, S. 260 ff. — Pécanac, Die natürliche Verfassung d. ev. Kirche, Solothurn, 1895.

³⁾ Ueber den Ausdr. jus episcopale vergl. Richter, a. a. D., S. 105 ff.

⁴⁾ Von wesentlichem Einfluß auf die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments war auch die bei Beginn der Reformation von den Landesherrn längst besessene landespolitische Stellung zur Kirche. — Siehe Mejer in Preuß. Jahrbücher, 58, S. 471; — Rechtsleben, S. 20. — v. Schubert, Die Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, Kiel, 1895, S. 7 f.

Kirchenregiment nicht als ein mit der obrigkeitlichen Stellung zufällig verbundenes, sondern als ein aus dem innersten Wesen derselben hervorgehendes Attribut betrachtet¹⁾. Nur soviel wurde gefordert, daß die Fürsten bei Ausübung der Kirchengewalt sich von den Trägern des Lehramts berathen lassen sollten²⁾. Hierzu aber waren dieselben, da sie ihre Gebundenheit durch das Wort Gottes und das Bekenntniß der Kirche anerkannten³⁾, gern bereit.

In Betreff der weiteren Entwicklung zeigte sich ein Auseinandergehen in den Städten und in den Territorien. In den Städten, deren Einfluß auf die Durchführung der Reformation ein nicht zu unterschätzender ist⁴⁾, gelangte die von den Reformatoren geforderte Betheiligung der Gemeinde zu einem viel intensiveren Ausdruck⁵⁾. Die Gemeinde wurde mit beschließender Stimme nicht bloß bei der Emanation der Kirchenordnungen in der Regel zugezogen, sondern auch zu einer Mitwirkung namentlich bei dem Aemterwesen, der Kirchenzucht und der Vermögensverwaltung verstattet. In den Territorien dagegen verschwand die Zuziehung von Gemeinde-Elementen sehr bald so gut wie ganz und es bildete sich ein ständiger Behördenorganismus aus, dem in Unterordnung unter den Landesherrn und ohne Betheiligung der Gemeinde die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten oblag⁶⁾. Zwar versuchte die von Lambert verfaßte, die Beschlüsse der Homberger Synode von 1526 wiedergebende Reformatio ecclesiarum Hassiae⁷⁾ der Hessischen Kirche eine freiere Verfassung zu geben; dieselbe ist jedoch nicht zur praktischen Geltung gelangt⁸⁾.

¹⁾ Vergl. die Nachweisungen in meiner angeführten Schrift S. 47 ff.

²⁾ Vergl. darüber die Ausführungen von Richter, S. 108 ff.

³⁾ Siehe Nieker, a. a. D., S. 137.

⁴⁾ Siehe meine Schrift S. 1 f. — v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland Bd. IV, S. 120 stellt sogar den etwas zu weit gehenden Satz auf, daß wir ohne die Städte wahrscheinlich noch keine Reformation haben würden.

⁵⁾ Es hängt dies zusammen mit der größeren Freiheit der Gemeinde in den Städten, wie diese besonders in weltlichen Angelegenheiten zum Ausdruck gelangte.

⁶⁾ Wenn in der Folge vereinzelt eine Zuziehung der Gemeinde namentlich bei Handhabung der Kirchenzucht stattfand, so war dieses meist auf reformirte Einflüsse zurückzuführen; siehe Friedberg, R.-R., S. 81. In den meisten landesherrlichen Kirchenordnungen tritt aber die Gemeinde ganz in den Hintergrund.

⁷⁾ Dieselbe entsprach mehr als alle andern dem reformatorischen Ideale. — Friedberg, Verfassungsgesetze, S. 271. — A. A. Nieker, a. a. D., S. 75 ff. — Friedrich, Luther u. d. Kirchenverfassung der Reformatio Ecclesiarum Hassiae, Darmstadt, 1894.

⁸⁾ Vergl. über dieselbe auch Richter, a. a. D., S. 36 ff. — Luther selbst

Was nun den weiteren Behörden-Organismus anlangt, so wurde zwar in den Städten in der Regel¹⁾ das Amt des Superintendenten²⁾ eingerichtet, dem außer anderen Functionen die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen oblag³⁾. Aber dadurch wurden die Rechte der Gemeinde nicht zurückgedrängt, wie dieselbe auch häufig bei Bestellung des Superintendenten mitwirkte. In den Territorien fanden anfänglich Visitationen statt, die sehr rasch zur Einsetzung von Superintendenten führten. Mit der zunehmenden Geschäftslast schritt man dann zur Bildung weiterer Behörden in Gestalt von Consistorien⁴⁾ ⁵⁾, als deren Organe fortan die Superintendenten fungirten. Dieselben waren aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt und hatten die Stellung landesherrlicher Behörden, denen die Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments übertragen wurde, soweit dieses der Landesherr sich nicht selbst vorbehielt. Insbesondere führten sie die Aufsicht über Lehre und Wandel der Kirchendiener und übten die Kirchenzucht sowie eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit in Chesachen.

rieth davon ab, da er inzwischen durch die Ausschreitungen der Wiedertäufer und den Bauernkrieg die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die große Masse des Volkes für eine derartige Organisation noch nicht reif sei.

¹⁾ In denjenigen Städten, wo sich das Amt des Superintendenten nicht findet, werden dessen Geschäfte von einer aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Behörde versehen, so in Straßburg von der Convocat.

²⁾ Nobbe in Z. f. Kirchengeschichte, Bd. 14, S. 404 ff. 556 ff., Bd. 15, S. 44 ff. Das Amt des Superintendenten (Superintendent, Upseher, Upmerekker, Dechan) kommt zuerst in der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 vor, wo er als „äverster prediger, der anderen prediger hövet“ bezeichnet ist. Der Name Superintendent hingegen findet sich zuerst in der kurländ. Instruction für die Visitatoren von 1527 resp. 1528.

³⁾ Uebrigens war nicht selten bestimmt, daß der Superintendent wichtigere Angelegenheiten mit den übrigen Predigern berathen sollte; manche Kirchenordnungen staturirten sogar regelmäßig wiederkehrende Versammlungen. Näheres in meiner Schrift, S. 74 ff.

⁴⁾ Das erste Consistorium wurde 1539 zu Wittenberg zunächst provisorisch errichtet. Alles Nähere siehe bei Mejer, Anfänge des Wittenberger Consistoriums, in Z., XIII, S. 28 ff. — Mejer, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts, Hannover, 1891, S. 3 ff. — Müller in Theol. Studien u. Kritiken, Jahrg. 1891, S. 379 ff. — Nieker, a. a. D., S. 161 ff.

⁵⁾ Gegen Sohm, a. a. D., I, S. 618, der in den Consistorien den Gegensatz der Visitationscommissionen, das Widerspiel der reformatorischen Gedanken erblickt, wendet sich Nieker, a. a. D., S. 173 ff.

§ 22. Die drei Systeme und die neuere Entwicklung.

Richter, a. a. D. — Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840, 2. Ausg., 1862. — Nieker, a. a. D., S. 208 ff. — Sohm, a. a. D., S. 657 ff.

Nachdem sich im 16. Jahrhundert die Kirchenverfassung befestigt hatte, begann die Theorie sich mit derselben zu beschäftigen und suchte ihr eine dogmatische Begründung zu geben. Vor allem war es das landesherrliche Kirchenregiment, dessen Wesen und Rechtsgrund man erörterte und dessen Umfang man zu bestimmen bestrebt war. Zu diesem Behufe hat die Doctrin verschiedene Systeme aufgestellt, die unter den Namen Episcopalsystem, Territorialsystem und Collegialsystem bekannt sind. Dieselben sind zeitlich in der angegebenen Reihenfolge entstanden und ihre Resultate sind verschieden, je nach dem Standpunkte, der jedem von ihnen zu Grunde liegt. Je nachdem das eine oder andere System das herrschende war, hat es einen bestimmenden Einfluß auf die Weiterbildung der Verfassung geübt.

1. Das Episcopalsystem ging davon aus, daß mit der durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 geschenehen Suspendirung der Kirchengewalt der Bischöfe über protestantische Länder eine Uebertragung (Devolution) derselben auf die Landesherren stattgefunden habe¹⁾. Weiter aber lehnte sich das Episcopalsystem an die alte Lehre von den drei Ständen²⁾ (status politicus, ecclesiasticus, oeconomicus) an und verlangte, daß der Landesherr die Kirchengewalt nur ausüben sollte nach dem Urtheile des Lehrstandes. Seine Befugnisse wurden damit zu rein äußerlichen herabgedrückt und der Schwerpunkt auf den Lehrstand concentrirt. Dem dritten Stande wurde das Recht des Zustimmung und Gehorchens zugesprochen. Das Episcopalsystem in seiner Vollendung ist anzusehen als das System der protestantischen Orthodorie³⁾.

¹⁾ Während übrigens Stephani (Tract. de jurisdictione, 1611) dieselbe nur als eine provisorische (ad interim, instar depositi) auffaßt, geht Reinfingf (Tract. de regimine saec. et ecclesiast., 1619) weiter und erblickt darin eine Restitution an den eigentlich Berechtigten. Zu den Vertretern des Episcopalsystems gehörten namentlich auch der Jurist Ven. Carpzow und der Theologe Joh. Ven. Carpzow. — Eine eingehende Darstellung giebt Stahl, a. a. D., S. 5 ff.

²⁾ Vergl. über diese die eingehende Untersuchung von Köhler in 3. 21, S. 99 ff., 193 ff.

³⁾ Siehe Stahl, a. a. D., S. 21.

2. Das Territorialsystem¹⁾ in der von Thomasius²⁾ ihm gegebenen Form behauptet, daß der Landesherr die Kirchengewalt vermöge seiner Majestätsrechte habe, als Ausfluß seiner landesherrlichen Stellung³⁾. Die Kirchengewalt sei also ein Zweig der Staatsgewalt. In Folge dessen sei der Landesherr bei Ausübung derselben ebenso wenig wie bei seinen sonstigen Regierungsakten an die Meinung des Lehrstandes gebunden. Die Aufgabe des Kirchenregiments wird dahin präcisirt, daß es nur den äußerlichen Frieden im Staate zu erhalten und äußere Störung zu verhüten habe und daß insbesondere die Sorge für die reine Lehre nicht darunter falle. Im Uebrigen aber werden gleichwohl die Ertheilung von Vorschriften über die Liturgie und andere kirchlich gleichgültige Dinge (*adiapoga*) für den Landesherrn beansprucht. Das Territorialsystem mußte in seiner praktischen Anwendung nothwendig zur Cäsareopapie führen⁴⁾.

3. Das Collegialsystem⁵⁾ wurde besonders ausgeführt von Pfaff⁶⁾. Dasselbe faßt die Kirche als eine freie, auf dem Willen der einzelnen Glieder beruhende Gesellschaft, der gegenüber der Landesherr an sich keine anderen Rechte hat, als über jede andere freie Gesellschaft. Dementsprechend kommt das Collegialsystem zu der Unterscheidung von jura majestatica (circa sacra) und jura collegialia (in sacra). Ein Ausfluß der ersteren sind das Reformationsrecht (jus reformandi), die Oberaufsicht (suprema inspectio) und die Schirmherrschaft über die Kirche (jus advocatiae). Inbegriff der letzteren ist die eigentliche

¹⁾ Bei Stahl, a. a. D., S. 22 ff.

²⁾ Besonders in den Schriften: Vom Rechte eines Fürsten in Mittelbdingen, Halle 1695 und Vom Rechte evangelisch. Fürsten in theol. Streitigkeiten, Halle 1696. — Vorläufer waren Grotius, Hobbes und Conring. Siehe über dieselben Mejer, Die Grundlagen des luth. Kirchenregiments, Rostock, 1864, S. 201 ff.

³⁾ Wie Sohm, a. a. D., S. 676 f. hervorhebt, trägt das Territorialsystem bereits den kollegialistischen Gedanken in sich, insofern auch hier die Kirche als Kollegium, Gesellschaft innerhalb des Staates gedacht ist. Nur wird dem Staat freie Verfügung über die Vereinsgewalt gegeben.

⁴⁾ Der bedeutendste Anhänger des Territorialsystems ist J. H. Böhmmer in seinem Jus ecclesiasticum protestantium. Derselbe wendet sich namentlich gegen den dem System gemachten Vorwurf der Cäsareopapie.

⁵⁾ Siehe Stahl, a. a. D., S. 37 ff.

⁶⁾ Namentlich in seinem Werke: Akademische Reden über das Kirchenrecht, Tübingen 1742. — Von grundlegender Bedeutung war bereits Rufendorf. Vergl. über denselben Mejer, a. a. D., S. 218 ff.

Kirchengewalt. Während die *jura majestatica* dem Landesherrn vermöge seiner landesherrlichen Stellung zustehen, gebühren die *jura collegialia* der Kirchengesellschaft selbst. Aber diese hat dieselben schon in der Reformationszeit aus Zweckmäßigkeitsgründen stillschweigend auf den Landesherrn übertragen.

Von diesen drei Systemen, die ein jedes die Rechte eines bestimmten Standes vertreten, ist namentlich das Territorialsystem zu großer Anerkennung gelangt. Mit wenigen Ausnahmen ist es noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf die Bildung der Kirchenverfassung von maßgebendem Einfluß gewesen und namentlich ist die Uebertragung der Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse an weltliche Behörden auf dasselbe zurückzuführen (§ 76) und ebenso auch die in einzelnen Territorien erfolgte Beseitigung der Consistorien¹⁾. In der Hauptsache ist man erst seit 1848 dazu vorgeschritten, oberste kirchliche Behörden in Gestalt von Oberkirchenrathen zc. einzurichten. Zugleich hat man in neuerer Zeit durch Einführung bez. Verallgemeinerung der Presbyterial-Synodalverfassung²⁾ die Rechte der Gemeinde wieder zum Ausdruck gebracht und hat sich damit der dem Collegialsystem zu Grunde liegenden Anschauung genähert. Indessen werden auch heute noch einzelne Verfassungen von territorialistischen Einflüssen mehr oder minder beherrscht [vergl. § 76].

§ 23.

2. Die reformirte Kirche.

Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden, 1854. — Richter, a. a. D., S. 148 ff. — Sohm, a. a. D., S. 634 ff.

1. Zwingli sprach den Geistlichen jede vom bürgerlichen Regiment abgeforderte Macht ab³⁾ und vertwarf damit die Hierarchie. Er betrachtete die Gemeinde als die Inhaberin der kirchlichen Gewalt, die er aber mit stillschweigender Zustimmung der Gemeinde durch die Obrigkeit ausüben ließ. Doch verlangte er, daß die Obrigkeit eine christliche sei und sich von den Prädikanten berathen lasse. Von einer eigentlichen Repräsentation der Gemeinde war dabei keine Rede und auch der 1526 in Zürich eingerichtete „Stillstand“⁴⁾ war nicht sowohl ein presbyteriales

¹⁾ So z. B. vorübergehend in Preußen 1808.

²⁾ Siehe darüber unten §§ 83. 84.

³⁾ Siehe die Aeußerung Zwinglis bei Lechler, a. a. D., S. 21.

⁴⁾ Derselbe hatte sich vorzugsweise mit Unzucht- und Eheergehen zu beschäftigen.

Organ, als vielmehr ein gemischtes Organ kirchlich-bürgerlicher Sittenspolizei¹⁾. Zwar verlangte Desolampadius 1530 zu Basel die Zuziehung eines Gemeindeorganes bei Handhabung der Kirchenzucht, erzielte aber bei der Ungeneigtheit des Rathes nur einen sehr mittelmäßigen Erfolg, wogegen in deutschen Städten (so in Ulm²⁾ und Straßburg³⁾) sein Vorschlag praktische Verwerthung fand⁴⁾.

2. Calvin verlangt, daß Staat und Kirche Hand in Hand gehen, sich gegenseitig unterstützen und einträchtig zusammenwirken sollen⁵⁾. Die Kirchengewalt legt er der Gemeinde bei und richtet zu ihrer Ausübung die Aemter der Pastoren, Doctoren, Aeltesten und Diaconen ein. Von diesen haben die Aeltesten, die übrigens vom Rathe gewählt werden, wesentlich nur Bedeutung für die Handhabung der Kirchenzucht und bilden zu diesem Behufe mit den Pastoren das Consistorium. Das System Calvins ist einigermaßen durchgeführt in der Genfer Kirchenordnung von 1541⁶⁾. Bereits 1544 richtete Laschy in Ostfriesland die Kirchenverfassung nach Calvinischem Vorbilde ein und wirkte später in gleichem Sinne in London. Besonders aber in Frankreich entwickelte sich seit 1555 auf Calvinischer Grundlage eine blühende reformirte Kirche, die, weil sie es mit einer sie verfolgenden Staatsgewalt zu thun hatte, durchaus auf sich selbst angewiesen war. So kam es auch, daß man, um ein alle Gemeinden vereinigendes Band und eine einheitliche Leitung zu schaffen, 1559 zu Paris eine Nationalsynode abhielt behufs Feststellung des Glaubensbekenntnisses und einer gemeinschaftlichen Kirchenordnung. Dort wurde der wichtige Beschluß gefaßt, daß fortan jährlich zwei Provinzial-Synoden, bestehend aus den

¹⁾ So drückt sich Lechler, S. 23 aus.

²⁾ Ulmer R.-D. von 1531 (bei Richter, Kirchenordn. I, S. 157 ff.).

³⁾ Straßburger R.-D. von 1534 (bei Richter, I, S. 231 ff.), nachdem 1531 der Kirchenconvent eingesetzt worden war.

⁴⁾ Näheres über den Gedanken von Desolampadius und dessen Durchführung siehe bei Lechler, S. 24 ff.

⁵⁾ Hundeshagen in 3. I, S. 463 hebt hervor, daß der wenn auch unbewusste Gedanke Calvins der vom Staate sei, welcher von der Kirche beherrscht wird — die Theokratie. Siehe auch Schenkel, Das Wesen des Protestantismus, Bb. III, S. 392.

⁶⁾ Ordonnances ecclésiastiques de l'Eglise de Genève von 1541 (bei Richter, I, S. 342 ff.); vergl. darüber Lechler, a. a. D., S. 42 ff. — Cornelius, Die Gründung der Calvinischen Kirchenverfassung in Genf (Abh. d. bayer. Akad.), München, 1892; Die ersten Jahre der Kirche Calvins 1541—1546 (Abh. d. bayer. Akad.), München, 1896.

Geistlichen und je einem Aeltesten aus jeder Gemeinde, General-Synoden aber nach Bedürfnis abgehalten werden sollten. Später¹⁾ wurde noch eine Mittelstufe zwischen Provinzial-Synode und Consistorium eingefügt, das Colloquium.

In Deutschland fand die reformirte Presbyterial-Synodalverfassung durch die fremden nach Frankfurt und dem Niederrhein geflüchteten Gemeinden Eingang und gelangte bald zu ausgedehnter Verbreitung²⁾. Von grundlegender Bedeutung für ihre weitere Ausbildung waren der Convent von Wesel³⁾ 1568 und die Emdener⁴⁾ Synode 1571. Nur gewann die deutsche reformirte Kirche in der Folge eine etwas andere Gestalt, da sie sich einer Beeinflussung von Seiten der Landesherrn naturgemäß nicht zu entziehen vermochte, und das führte dazu, daß schließlich dem Landesherrn Befugnisse zugestanden wurden, die von dem über die lutherische Kirche geübten Kirchenregiment wenig verschiedenen waren⁵⁾.

§ 24.

3. Die Kirche unter einem Landesherrn anderer Confession.

Friedberg, Evangelisches Verfassungsrecht, S. 115 ff.

1. Es wurde von vornherein allgemein anerkannt, daß der lutherische Landesherr, wenn er zur reformirten Kirche übertrat, sein jus episcopale behielt, und ebenso wurden auch dem reformirten Landesherrn bei einem Uebertritt zur lutherischen Kirche die bisher über die Reformirten geübten Rechte belassen⁶⁾. Man ging dabei von der richtigen Ansicht aus, daß bloße dogmatische Differenzen, wie sie zwischen Lutheranern und Reformirten vorliegen, unmöglich auf die Kirchenregi-

¹⁾ Die Nationalsynode zu Nîmes 1572 hat das Verhältniß des Colloque klar gestellt. — Diese zuerst in Frankreich eingeführte Synodalorganisation war in der Folgezeit für die Verfassungsbildung der reformirten Kirche maßgebend.

²⁾ Vergl. über deren Ausbreitung in Deutschland außer Lechler, a. a. D., S. 110 ff. auch Heppel, Die presbyteriale Synodalverfassung der evang. Kirche in Norddeutschland, 2. Aufl., Herlohn 1874.

³⁾ Bei Richter, II, S. 310 ff.

⁴⁾ Bei Richter, II, S. 339 ff.

⁵⁾ Zuerst war das natürlich da der Fall, wo die reformirte Kirche von den Landesherrn selbst eingeführt war.

⁶⁾ Vergl. die Darstellung von Richter, S. 218 ff. — Doch konnte der Landesherr natürlich auch auf sein Episcopatrecht verzichten. Ein Beispiel hierfür bereits aus d. J. 1597 giebt Richter, a. a. D.

mentlichen Befugnisse von Einfluß sein könnten. Nur verlangte man, daß der Landesherr bei der Ausübung seines Rechtes sich Angehöriger der betreffenden Confession bedienen sollte¹⁾. Durch den westphälischen Frieden erfuhr sodann diese Auffassung ihre Bestätigung.

2. Auch in Betreff des zum Katholicismus übergetretenen Landesherrn bildete sich der Brauch, daß derselbe das Kirchenregiment behielt²⁾ und der 1725 vom Corpus Evangelicorum³⁾ dagegen gerichtete Protest blieb erfolglos. Nur wurde daran festgehalten, daß der katholische Landesherr sein Recht nicht selbst ausüben dürfe⁴⁾, sondern die Ausübung einer evangelischen Behörde übertragen müsse⁵⁾. Diese Beschränkung ist auch für die gegenwärtigen Verhältnisse maßgebend geblieben⁶⁾.

3. Cap.

Das Verhältniß der Confessionen unter einander und zum Staate.

§ 25.

1. Die staatsrechtliche Stellung der Confessionen.

Mejer, Die Propaganda, 2 Bde., Göttingen 1852. 53. — Hinrichius bei Marquardsen, a. a. D., Bd. 1. — Wilda in J. f. deutsches Recht, XI, S. 161 ff. — Friedberg, Evang. Verfassungsrecht, S. 34 ff. — Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, Leipzig 1891. — Döllinger, Akad. Vorträge, Bd. 3, München, 1891. — Kiefer, a. a. D.

¹⁾ Doch ließ man sich zuweilen an combinirten Consistorien genügen. Ueber einen Fall dieser Art in Brandenburg vergl. v. Müllers, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, S. 148 f.

²⁾ Näheres bei Richter, a. a. D., S. 223 ff. — Stahl, a. a. D., S. 220 ff.

³⁾ Siehe die darauf bezüglichen Verhandlungen des Corp. Evang. bei Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, 1773, S. 695 ff.

⁴⁾ Als Herzog Christian von Mecklenburg 1663 katholisch wurde, half er sich dadurch, daß er seinen lutherischen Vetter Adolf zum Mitinhaber der Kirchengewalt machte; vergl. die bei Mejer, Lehrb., S. 189, n. 12 angeführte Litteratur. Die Verhandlung des Corp. Evang. siehe bei Moser, a. a. D., S. 694 f.

⁵⁾ Dieses sowie die Freiheit der bestehenden Religionsübung versprach der zur katholischen Kirche übertretende Fürst in der Regel ausdrücklich in besonderen Religions-Asseruranzen (so z. B. in Sachsen 1697; siehe v. Weber, Sächs. R.-H. I, S. 35 ff.).

⁶⁾ Siehe über das geltende Recht in Bayern und Sachsen § 76.

1. Indem die katholische Kirche sich als die allein seligmachende betrachtete, kam sie dazu, einen Standpunkt möglichster Intoleranz einzunehmen, in Folge dessen sie nicht die geringste Glaubensfreiheit gestattete und jede freiere Regung alsbald zu ersticken suchte. Zugleich verlangte sie vom Staate, daß er ihr zur Bekämpfung der Ketzer seinen hülfreichen Arm leihe¹⁾ und nur zu häufig gelang es ihr, diesen Anspruch durchzusetzen. Es war daher nur eine Consequenz des von ihr vertretenen Standpunktes, wenn über Luther und seine Anhänger der Bannfluch ausgesprochen wurde²⁾ und diesem 1521 zu Worms die Reichsacht folgte. Bekanntlich gelang es nicht, das rigorose System der Reformation gegenüber zur Durchführung zu bringen. Vielmehr kam es, nachdem schon vorher, zuerst durch den Reichstag von Speier 1526, Zugeständnisse gemacht worden waren, zu dem Augsburger Religionsfrieden von 1555³⁾. In demselben versprachen der Kaiser und die katholischen Stände, fortan keinen Stand wegen der Augsburgerischen Confeffion und deren Lehren zu vergewaltigen oder sonst von derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nochmals aufrichten möchten, zu dringen, sondern sie dabei und bei ihrem Besizthum friedlich zu belassen. Doch wurde bestimmt, daß ein geistlicher Stand, der zum Protestantismus überträte, sein Beneficium verlieren sollte (reservatum ecclesiasticum). Die geistliche Jurisdiction über die protestantischen Gebiete wurde bis zur endlichen Vergleichung der Religion suspendirt. Den Untertanen endlich wurde lediglich das beneficium emigrationis gewährt gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer. Der Religionsfriede wurde von der Curie nicht anerkannt⁴⁾ und bald nach demselben kam es zu der als Gegenreformation⁵⁾ bezeichneten Reaction, welche in der

¹⁾ Siehe z. B. c. 9. 10 X de haer. V, 7.

²⁾ Siehe die Bullen Exsurge Domine v. 15. Juni, 1520 und Decret Romanum Pontificem v. 3. Januar, 1521 bei Lünig, Spicilegium ecclesiasticum des teutschen Reichs-Archivs, Tom. I, S. 370 ff.

³⁾ Vergl. Lehmann, De pace religionis acta publica, Frankfurt 1707. — Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890. — Brandi, Der Augsburger Religionsfriede, München, 1896.

⁴⁾ Siehe die Aeußerung Pauls IV. über denselben bei Gieseler, a. a. D., III, 1, S. 391 ff.

⁵⁾ Ueber dieselbe vergl. u. A. Mejer, a. a. D., I, S. 66 ff. — Heppe, Die Restauration des Katholicismus in Fulda, auf dem Eichsfelde und in Würzburg, Marburg 1850. — Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am

That unter kräftiger Unterstützung der katholischen Fürsten und besonders des Jesuitenordens¹⁾ dem Katholicismus einen nicht unbedeutenden Sieg verschaffte, dessen Wirkungen aber durch den westphälischen Frieden wieder ausgeglichen wurden.

2. Der westphälische Friede von 1648²⁾ bestimmte unter Bestätigung des Augsburger Religionsfriedens, daß zwischen den beiden Religionsparteien im Reiche eine aequalitas exacta mutuaque herrschen sollte³⁾, wobei er die Reformirten ausdrücklich als Augsburgerische Confeffionsverwandte auffaßte⁴⁾. Dementsprechend wurde das wichtige Zugeständniß gemacht, daß fortan im Reichstage in Religionsfachen nicht Stimmenmehrheit entscheiden, sondern beide Theile getrennt berathen und die betr. Angelegenheiten durch gütliche Einigung erledigen sollten. Dem zufolge standen seitdem die evangelischen Stände als Corpus Evangelicorum⁵⁾ den katholischen Ständen gegenüber. Hinsichtlich der Kirchengüter wurde bestimmt, daß derjenige Religionstheil, der sie am 1. Januar 1624 im Besiz gehabt hätte, sie auch ferner ruhig und ungestört behalten sollte; doch wurde der geistliche Vorbehalt jetzt für beide Theile festgesetzt⁶⁾. Auf die Untertanen wurde die den Reichsständen gewährte Religionsfreiheit nicht ausgedehnt, vielmehr nach wie vor das

Niederrhein, 3 Thele., Leipzig 1881—1895. — Droyßen, Geschichte der Gegenreformation, Berlin, 1893.

¹⁾ Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, Halle, 1895.

²⁾ Die auf die Kirche bezüglichen Bestimmungen finden sich im Instrumentum pacis Osnabruensis (I. P. O.) — Vergl. über den westphälischen Frieden Pütter, Geist des westphälischen Friedens, Göttingen 1795. — Fürstenau, a. a. D., S. 49 ff. — Nieker, a. a. D., S. 275 ff.

³⁾ I. P. O. Art. V, § 1. — Außer der kath. u. evangel. Religion jedoch sollte keine andere Religion oder Sekte im Reiche aufgenommen oder gebildet werden (Art. VII, § 2), wodurch jedoch keineswegs ausgeschlossen war, daß die Landesherren einzelnen Andersgläubigen den Aufenthalt gestatteten, wie ja auch der schon früher statuirte Judenthumschutz fortbestand; vergl. Pütter, S. 353 f.

⁴⁾ Uebrigens zog auch der westphälische Friede die Möglichkeit einer Wiedervereinigung in Erwägung (Art. V, § 25), bestimmte aber vorsichtshalber, daß, wenn diese nicht erfolgen sollte, die conventio perpetua sit et pax semper duratura.

⁵⁾ Das Haupt des Corpus Evangel. war seit 1653 der Kurfürst von Sachsen, der das Directorium auch behielt, als er später katholisch wurde. Näheres über dieses eigenthümliche Verhältniß sowie über die Versuche zu dessen Aufhebung siehe in meiner Schrift: Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum, Marburg 1880.

⁶⁾ I. P. O., Art. V, § 15.

jus reformandi der letzteren anerkannt¹⁾. Aber es wurde wenigstens bestimmt, daß die Unterthanen der anderen Confection bei der Religionsübung belassen werden sollten, die sie in irgend einem Theile des J. 1624 gehabt hätten. Hätten sie jedoch 1624 eine Religionsübung noch nicht gehabt, so sollten sie mit voller Gewissensfreiheit ihre Hausandacht abwarten dürfen und mit anderen Mitbürgern gleiches Recht und gleichen Schutz genießen, für den Fall einer Auswanderung²⁾ aber mit ungewöhnlichen Abzugsgeldern nicht beschwert werden.

3. Obwohl die Kurie energisch gegen den westphälischen Frieden protestirte und ihn sogar für nichtig erklärte³⁾, so bildete derselbe doch fortan die Grundlage für das Verhältniß der Religionsparteien im Reiche. Die Territorien waren demzufolge entweder katholisch oder protestantisch und wenn auch in Gemäßheit der Friedensbestimmungen nicht bloß einzelne Anhänger einer anderen Confection geduldet, sondern auch ganze Gemeinden zur Religionsübung (exercitium religionis publicum od. privatum⁴⁾) zugelassen wurden, so herrschte im Uebrigen doch auch in der Folge noch ein System möglicher Intoleranz, das erst im 18. Jahrhundert in einzelnen Ländern durchbrochen zu werden begann⁵⁾. Nachdem bereits der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 ein kleines Zugeständniß gemacht hatte, bestimmte dann die deutsche Bundesakte v. 1815 in Art. 16, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte be-

¹⁾ I. P. O., Art. V, § 30.

²⁾ Ueber die Frage, ob der Landesherr Unterthanen, denen er keine Religionsübung zu gestatten brauchte, zum Auswandern zwingen dürfte, vergl. Pütter, a. a. D., S. 401 ff., der dieselbe bejaht. Gleicher Ansicht sind Richter, R.-N., S. 210, Friedberg, R.-N., S. 92 und Kiefer, a. a. D., S. 280. — U. M. Mejer, Lehrb., S. 127, der das Ausweisungsrecht nur für den Fall annimmt, daß sie turbationibus ansam praebent (Art. V, § 34). Für erstere Ansicht spricht zwar Art. V, §§ 36, 37, sowie die faktische Uebung der Folgezeit (Beispiele bei Wilda, a. a. D., S. 186), letztere jedoch ist dem Geiste des Gesetzes mehr entsprechend.

³⁾ Vergl. die darauf bezügliche Darstellung von Mejer, Propaganda II, S. 172 ff.

⁴⁾ Siehe darüber Jacobson in Herzog, Real.-Encycl. III, S. 544 (1. Aufl.).

⁵⁾ So in Preußen unter Friedrich dem Großen, der namentlich Sekten den Eintritt gestattete. Das österreichische Toleranzedict von 1781 war nur ein Wetterleuchten der Zukunft; siehe Wilda, a. a. D., S. 181 ff.

gründen könne. Immerhin aber bezogen sich die Bestimmungen der Bundesakte nur auf die christlichen Religionsparteien im Sinne des westphälischen Friedens und insbesondere von den Sekten war keine Rede. Indessen auf dieser Grundlage haben in der Folge und ganz besonders seit 1848 die einzelnen deutschen Staaten in ihren Verfassungsgesetzen weitere Anordnungen getroffen in Betreff der Gleichstellung der Confectionen, wobei sie in der Regel auch der Sekten gedachten und die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften garantirten¹⁾. Den Abschluß der gesammten Entwicklung machte das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, welches alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhob. Insbesondere soll danach die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein²⁾. Immerhin kann auch heute noch eine äußerliche Verschiedenheit namentlich insofern bestehen, als nicht alle Religionsgesellschaften nothwendiger Weise stets mit Corporationsrechten versehen zu sein brauchen, zu deren Erlangung es vielmehr einer besonderen staatlichen Ermächtigung bedarf³⁾.

§ 26.

2. Das Verhältniß der Confectionen zu einander.

Mejer, Die Propaganda. — Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, 2 Bde., Leipzig 1836/37. — Brandes, Geschichte der

¹⁾ Vergl. in letzterer Hinsicht Art. XII der preussischen Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850.

²⁾ Mit der Religionsfreiheit in der Schweiz beschäftigen sich Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweizerischem Bundesrecht, Bern 1888. — v. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel, 1894. — Streiff, Die Religionsfreiheit u. d. Maßnahmen der Kantone u. des Bundes, Zürich, 1895.

³⁾ Nach Art. XIII der preussischen Verfassungs-Urkunde ist dazu ein besonderes Gesetz erforderlich. Das wird nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt: Einf.-Ges. Art. 84. — Die Frage der Corporationsrechte ist namentlich von Wichtigkeit für den strafrechtlichen Schutz (§ 166 Reichs-Straf-Gesetzbuch). Von den zahlreichen Arbeiten über den Strafschutz der Religionsgesellschaften siehe u. A. Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsguts der Pietät, Berlin, 1890. — Bött, Zur Lehre von den Religionsvergehen, Tübingen, 1890. — Wach in D. J. Z., S. 161 ff. — Baufe, Die Zulässigkeit d. Nothwehr gegenüber beleidigenden Aeußerungen seitens des Geistlichen, Berlin, 1894.

evangelischen Union in Preußen, 2 Thle., Gotha 1872/73. — Friedberg, Evang. Verfassungsrecht, S. 27 ff.

1. Ihrem im vorigen § entwickelten Standpunkte entsprechend mußte die katholische Kirche jede eine Vereinigung bezweckende Annäherung an die evangelische Kirche zurückweisen und konnte lediglich eine Unterwerfung der letzteren verlangen. Die im Laufe der Jahrhunderte wiederholt gemachten Unionsversuche ¹⁾ bezweckten daher im Grunde nur eine Unterwerfung oder aber sie waren zum Theil recht ideal angelegte Projekte, deren Verwirklichung an den thatsächlichen Verhältnissen scheitern mußte. Dementsprechend nimmt die katholische Kirche den übrigen Confessionen gegenüber eine möglichst schroffe Stellung ein, die nur zu Zeiten etwas gemildert war und die u. A. bei der Frage nach der Benutzung katholischer Kirchen durch Protestanten, bei gemischten Ehen und bei Begräbnissen zum Ausdruck gelangte und noch gelangt. So sehr auch eine Wiedervereinigung der getrennten Kirchen zu wünschen wäre, so ließe sich diese doch immer nur erreichen auf Grund der erheblichsten beiderseitigen Zugeständnisse und hierzu wird es schwerlich jemals kommen ²⁾.

2. Was das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten zu einander anlangt ³⁾, so hatten sich, trotzdem daß beide in Folge ihrer gemeinsamen Entgegensetzung gegen den Katholicismus von vornherein auf ein Handinhandgehen angewiesen waren, doch so viele Differenzen herausgebildet, daß beide Confessionen einander sehr bald schroff gegenüberstanden ⁴⁾. Etwas leidlicher gestalteten sich die beiderseitigen Beziehungen erst um die Zeit des westphälischen Friedens, der das enge Verwandtschaftsverhältniß beider Confessionen wieder betonte ⁵⁾ und den Anlaß gab zur Bildung des Corpus Evangelicorum. Wenn damit auch die Anfeindungen der Theologen nicht beseitigt waren, so machte doch seitdem das Princip der gegenseitigen Duldung erhebliche Fortschritte. Besonders war es große Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der eifrig an einer Vereinigung der Lutheraner und Re-

¹⁾ Litteratur hierüber siehe bei Richter, R.-N., S. 449, n. 1.

²⁾ Böllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen, Nordlingen 1888 giebt allerdings die Hoffnung darauf nicht auf.

³⁾ Ueber den schroffen Standpunkt Luthers und Melancthons siehe Niefer, a. a. D., S. 89 ff.

⁴⁾ Vergl. u. A. Heppel, Die confessionelle Entwicklung der altprotestantischen Kirche Deutschlands, Marburg 1854.

⁵⁾ Siehe den vorigen §.

formirten arbeitete ¹⁾. Nachdem die Nachfolger desselben im Wesentlichen in gleichem Sinne weiter gewirkt hatten, wurde in Preußen endlich das Unionswerk zum Abschluß gebracht durch die Cab.-Ordre ²⁾ betr. die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, vom 27. September 1817. Dem Vorgange Preußens folgte bald eine Anzahl anderer deutscher Staaten nach, so u. A. Anhalt ³⁾, Baden, Rheinbayern, Nassau ⁴⁾, Rheinhessen. Wenn demgemäß auch in dem größten Theile des protestantischen Deutschlands die Union durchgeführt ist, so ist doch diese Durchführung im Einzelnen in sehr verschiedener Weise erfolgt. Der geringste Grad der Union ⁵⁾ ist der, wo sich die Gemeinschaft bloß erstreckt auf die Behörden des Kirchenregiments ⁶⁾, in der Weise insbesondere, daß combinirte Consistorien eingerichtet sind ⁷⁾. Der höhere Grad begreift weitergehend die Gemeinschaft des Cultus, insbesondere der Sacramente und des Gottesdienstes ⁸⁾. Der intensivste Grad der Union endlich umfaßt auch die Lehre, wobei entweder das Bekenntniß zur heiligen Schrift zu Grunde gelegt ⁹⁾ oder der consensus der Symbole als gemeinsame Lehre behandelt wird ¹⁰⁾.

¹⁾ Siehe jedoch auch die Ausführungen von Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, d. gr. Kurfürsten, Berlin, 1894.

²⁾ Dieselbe ist abgedruckt z. B. bei Vogt, Kirchen- und Eherecht, II, S. 297.

³⁾ Siedersleben, Geschichte der Union in der evang. Landeskirche Anhalts, Dessau, 1894.

⁴⁾ Firnhaber, Die evangelisch-kirchliche Union in Nassau, Wiesbaden, 1895.

⁵⁾ Für die folgende Darstellung vergl. die eingehenden Erörterungen von Richter, R.-N., S. 952 ff.

⁶⁾ Daß der Landesherr der Träger des Kirchenregiments über beide Confessionen ist, wurde bereits in § 24 angeführt und braucht daher hier nicht besonders hervorgehoben zu werden.

⁷⁾ Consistorien ohne Rücksicht auf den confessionellen Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern wurden z. B. in Kurhessen durch das Org.-Edict v. 29. Juni 1821 eingeführt. Näheres bei Büff, a. a. D., S. 356.

⁸⁾ Dieser Zustand besteht in der Hauptsache in Altpreußen. Nach dem Circ.-Erl. v. 5. Mai 1830 sub b (bei Vogt, a. a. D., I, S. 85) ist die Abendmahls-Handlung nicht mehr als eine zwischen den beiden evangelischen Confessionen differente zu betrachten und giebt es außerdem keine anderen kirchlichen Handlungen von diesem Charakter der Differenz zwischen beiden.

⁹⁾ Dieser Art war die in Rhein-Bayern von der General-Synode zu Kaiserslautern 1818 beschlossene Union. — Eine derartige Union ist jedoch, wie Richter, R.-N., S. 956 ausführt, nicht ausreichend.

¹⁰⁾ So in Baden.

3. Das Verhältniß von Staat und Kirche.

§ 27. Im Allgemeinen.

Friedberg, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872. — Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Bde. — Hinschius bei Marquardsen a. a. O. — Martens, Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Stuttgart 1877. — Kahl, Lehrsystem, S. 246 ff. — Singer in D. Z. 5, S. 60 ff.

Bereits gegen Ende des Mittelalters suchte der erstarkende Staat nicht bloß die kirchliche Bevormundung zu beseitigen, sondern auch sich selbst möglichst viel Rechte über die Kirche zu verschaffen¹⁾ und womöglich an Stelle des von der Kirche festgehaltenen Kirchenstaatsstums eine Beherrschung der Kirche durch den Staat, ein Staatskirchentum zu setzen, was aber bei dem beharrlichen Widerstreben der Kurie meist nur in unvollkommener Weise zur Durchführung gelangen konnte. Als dann im 16. Jahrhundert die Reformation das göttliche Recht der Obrigkeit betonte und sich allenthalben ein landesherrliches Kirchenregiment über die evangelische Kirche entwickelte, da strebten die katholischen Fürsten darnach, ähnliche Rechte über die katholische Kirche zu üben, wie sie von den evangelischen Fürsten gehandhabt wurden. Während aber die evangelische Kirche, wenigstens in der Hauptsache, sich den Landesherrn willig unterordnete²⁾, in Folge dessen es zu wesentlichen Konflikten nicht oder nur in Ausnahmefällen kommen konnte, war die katholische Kirche durchaus nicht geneigt, auch nur eines Fingers Breite nachzugeben, und die Landesherrn konnten ihre behaupteten Ansprüche nur unter fortwährenden Kämpfen zum Ausdruck bringen. Die zuerst von der protestantischen Kirche aufgestellte Unterscheidung zwischen jus circa sacra und jus in sacra fand bei den katholischen Fürsten großen Anklang, und dieselben beanspruchten demgemäß als Ausfluß ihres Hoheitsrechts³⁾ das jus reformandi, advocatiae und supremae in-

¹⁾ Es ist hier zu erinnern an die Kämpfe Ludwigs des Bayern mit Johann XXII., sowie an den Kurverein zu Rhense 1338 (§ 15). Auch die goldene Bulle 1356 ist zu erwähnen, welche die Unabhängigkeit des Reiches vom römischen Stuhle sanctionirte.

²⁾ Daß das moderne Staatskirchentum der evangelischen Kirche in Deutschland eine geeignetere rechtliche Form für ihr Wirken darbietet, als das Freikirchentum weist nach Kiefer in D. Z. 7, S. 145 ff.

³⁾ Unter Kirchenhoheit versteht man den Subbegriff der dem Staate als solchem über alle Kirchengesellschaften innerhalb des Staatsgebiets zukommenden

spectionis. In Betreff dieser Rechte hatte die katholische Kirche gegen das jus reformandi nichts einzuwenden, insofern es dazu benutzt wurde, Andersgläubige ihr zuzuführen. Die Advocatie¹⁾ erkannte sie nur soweit an, als dieselbe eine Schutzpflicht des Staates involvirte, bestritt jedoch auf das Entschiedenste jede darauf gestützte Berechtigung. Den schärfsten Widerspruch von Seiten der Kurie erregte aber stets das vom Staate behauptete Aufsichtsrecht, das sie principiell vollständig negirte. Demzufolge bestritt sie auch energisch jede Berechtigung des Staates zur Einführung des Placet und weiter richtete sich ihr lebhafter Widerstand gegen den recursus ab abusu. Das Placet²⁾ dient zur Controlle der Kirche, dergestalt daß da, wo dasselbe eingeführt ist, kirchliche Erlasse nicht ohne staatliche Genehmigung publicirt werden dürfen³⁾. Der recursus ab abusu⁴⁾ (appellatio tamquam ab abusu, appel comme d'abus) bezweckt, Mißbräuche der geistlichen Gewalt zu verhüten und gestattet zu diesem Behufe die Berufung an den Staat. Gleichwohl gelang es den Landesherrn meistens, nach und nach die ausgedehntesten kirchenregimentlichen Befugnisse auch über die katholische Kirche zu erlangen, die sich nicht selten zu einer förmlichen Leitung der Kirche gestalteten⁵⁾. Namentlich als durch die Säkularisationen des Jahres 1803 die katholische Kirchenverfassung zerstört worden war, benutzte der Staat die ihm sich bietende günstige Gelegenheit, um seinen Einfluß auf die Kirche zu befestigen und immer mehr zu erweitern.

Auch nach Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung (§ 18) suchte der Staat⁶⁾ seine Rechte der Kirche gegenüber aufrecht zu erhalten und

Rechte. — Kahl, a. a. O., S. 309 ff. — Siehe auch Sartorius, Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, München 1891, S. 1 ff.

¹⁾ Müller, Die rechtlichen Wandlungen der „advocatia ecclesiae“ des römischen Kaisers deutscher Nation, Kaiserslautern, 1895.

²⁾ Vergl. über dasselbe und dessen Geltendmachung seit Ende des Mittelalters Friedberg, Gränzen, S. 89 ff. u. ö.

³⁾ In Preußen wurde das Placet durch den (wieder beseitigten) Art. 16 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben.

⁴⁾ Ueber dieses besonders in Frankreich ausgebildete Institut und seine Anwendung vergl. Friedberg in Z., Bd. 8—10. — Siehe auch Zeicher, Der recursus ab abusu, nach dem Rechte des Königreichs Bayern, Erlangen, 1896.

⁵⁾ Auf die in den einzelnen Territorien verschiedene Entwicklung kann nicht näher eingegangen werden. Eine kurze Uebersicht über die Gestaltung in Oesterreich, Bayern und Preußen giebt Friedberg, R.-R., S. 59 ff., wo sich auch Literaturangaben finden.

⁶⁾ Ueber die Beziehungen Preußens zur katholischen Kirche seit Beginn dieses Jahrhunderts siehe den folgenden §.

meistentheils ging er aus den darüber mit der Kirche entstandenen Conflicten mit Erfolg hervor. Ein vollständiger Umschwung in dem Verhältniß von Staat und Kirche begann sich aber gegen die Mitte dieses Jahrhunderts zu vollziehen. Die katholische Kirche benutzte die stürmische Bewegung der Revolutionszeit, um ihre Stellung dem Staate gegenüber aufzubessern. Im Oct. 1848 tagte zu Würzburg eine Conferenz der deutschen Bischöfe¹⁾, deren Tendenz auf Beseitigung jeder Bevormundung der Kirche durch den Staat gerichtet war. Insbesondere wurde das Recht des freien Verkehrs mit Rom ohne jedes Placet behauptet und die Lehre von der appellatio tamquam ab abusu als mit den unveräußerlichen Rechten der Kirche in Widerspruch stehend durchaus verworfen. Dem allgemeinen Verlangen entsprechend wurde in die Frankfurter Grundrechte²⁾ der Satz aufgenommen, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben sollte, ein Satz, der mit einzelnen Modificationen bald in eine Reihe deutscher Verfassungs-Urkunden überging³⁾. Seit dieser Zeit und dem Würzburger Programm entsprechend suchte die Kirche, indem sie sich auf die ihr gewährte Freiheit berief, den Staat zum Aufgeben eines Rechtes nach dem anderen zu veranlassen, und erzielte auch meistentheils einen durchgreifenden Erfolg dergestalt, daß vielfach sogar das staatliche Aufsichtsrecht beinahe ganz beseitigt war⁴⁾. Das begonnene Werk zum Abschluß zu bringen und für immer zu befestigen, dazu sollten auch die vatikanischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870 dienen. Aber freilich wurde die Kurie in dieser Erwartung bitter getäuscht. Nicht nur gab das Vaticanum die

¹⁾ Vergl. über dieselbe und ihre Beschlüsse Friedberg, Gränzen, S. 400 ff.

²⁾ Ueber die Grundrechte vergl. Dove in Zeitschr. f. R.-R., VII, S. 307 ff.

³⁾ Näheres bei Hinschius, a. a. D., S. 247 f. — Siehe auch Dove, a. a. D., S. 313 ff.

⁴⁾ Im Laufe der 50er Jahre schloß die Kurie mit verschiedenen der betheiligten Staaten Verträge ab, denen allen der oben ausgedrückte Gedanke mehr oder minder zu Grunde lag. Außer dem österreichischen Concordate v. 18. August 1855 sind namentlich anzuführen die mit Württemberg unterm 8. April 1857 und mit Baden unterm 28. Juni 1859 getroffenen Vereinbarungen, denen jedoch von den Ständen die Zustimmung versagt wurde, worauf beide Staaten ihr Verhältniß zur Kirche im Wege der Gesetzgebung ordneten. Vergl. Jacobson, Ueber das österr. Concordat, Leipzig 1856. — Reyscher, Das österr. u. württemb. Concordat, 2. Aufl., Tübingen 1858. — Hauber in d. Zeitschr. f. R.-R., II, S. 357 ff. — Goltker, Der Staat u. d. kath. Kirche in Württemberg, Stuttgart, 1874. — Friedberg, Der Staat u. d. kath. Kirche im Großherz. Baden, Leipzig 1871.

nächste Veranlassung zu dem in verschiedenen deutschen Staaten, mit besonderer Heftigkeit aber in Preußen sich abspielenden Culturkampf; auch das neue deutsche Reich dachte daran, Mittel der Abwehr gegen Rom zu ergreifen. Um den Aufreizungen von Seiten des Clerus ein Ziel zu setzen, erging zunächst das Reichsgesetz vom 10. Dec. 1871¹⁾, welches den § 130a (Kanzelparagraph) gegen Kanzelmißbrauch dem Reichsstrafgesetzbuch hinzufügte. Sodann aber suchte das Reich den Wühlereien der Jesuiten ein Ende zu machen und erließ das Gesetz vom 4. Juli 1872²⁾, durch welches der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen³⁾ vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen wurden. Noch mehr betroffen wurde die Kirche durch das in Folge der preußischen Maigesetze (siehe § 28) ergangene Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874⁴⁾. Die preußische Regierung sah sich nämlich gezwungen, in Folge des ihren Maigesetzen beharrlich entgegengesetzten und durch die in denselben angedrohten Strafen nicht zu brechenden Widerstandes des Clerus die Hilfe des Reiches in Anspruch zu nehmen⁵⁾, und zu diesem Behufe erging das angeführte Gesetz, welches die Ausweisung der schuldigen Geistlichen für zulässig erklärte. Seine Wiederaufhebung ist erfolgt durch Reichsgesetz v. 6. Mai 1890 [R.-G.-B. S. 65]. Endlich erließ das Reich das Gesetz vom 6. Februar 1875⁶⁾, durch welches die bisher fast durchweg der Kirche überlassene Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung staatlichen Organen übertragen wurde.

§ 28. Die neuere Entwicklung in Preußen.

Friedberg, Gränzen. — Martens, a. a. D. — Richter in Ztschr. f. R.-R. I, S. 100 ff. — v. Bar, Staat u. kath. Kirche in Preußen, Berlin 1883. — Leh-

¹⁾ Reichsgesetz-BI. 1871, S. 442. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 (R.-G.-B. 1876, S. 25 ff.) hat sodann zu § 130a noch einen erweiternden Zusatz gemacht.

²⁾ R.-G.-B. 1872, S. 253.

³⁾ Vergl. dazu die Ausführungsbekanntmachungen vom 5. Juli 1872 und vom 20. Mai 1873 (R.-G.-B. 1872, S. 254 u. 1873, S. 109).

⁴⁾ R.-G.-B. 1874, S. 43 f.

⁵⁾ Auf eigne Hand konnte Preußen die im Gesetz vom 4. Mai 1874 angeordneten Maßregeln nicht verhängen, weil dem die Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entgegenstanden.

⁶⁾ R.-G.-B. 1875, S. 23 ff.

mann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, 7 Thle. (bis 1797), Leipzig, 1878—94. — Gahn, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, Berlin 1881. — Siegfried, Aktenstücke betr. den preuß. Kulturkampf nebst einer geschichtl. Einleitung, Freib. 1882.

Ob schon das allgemeine Landrecht von 1794, welches den König als die Quelle alles Rechts, nicht bloß des weltlichen, sondern auch des religiösen, ansah und in diesem Sinne die Beziehungen der Kirche zum Staate geordnet hatte, eigentlich für die Kurie unannehmbar war, und obwohl die preussische Regierung ihre Hoheitsrechte energisch wahrte und jede Beeinflussung von Seiten der Kirche nachdrücklich zurückwies¹⁾, so fügte sich die Kurie doch aus Klugheitsrückichten dergestalt, daß zu Beginn dieses Jahrhunderts die Beziehungen zwischen Preußen und Rom verhältnißmäßig recht günstige waren²⁾. Zu ersten Conflicten kam es erst in den 30er Jahren (besonders die sog. Kölner Irrung³⁾) und dieselben bewirkten sehr bald, daß gegen Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. fast allenthalben die von der Kurie lebhaft unterstützte Opposition der Bischöfe gegen den Staat entbrannt war. Friedrich Wilhelm IV., der in der Kirche eine mächtige Bundesgenossin

¹⁾ In der dem Kammerherrn v. Humboldt bei seiner Sendung nach Rom 1802 mitgegebenen Instruction (Geh. Staatsarchiv zu Berlin) war u. A. gesagt, der König betrachte den Papst als einen weltlichen Fürsten, gestatte aber, daß die kath. Unterthanen in ihm das Oberhaupt der Kirche verehren, jedoch dergestalt, daß dadurch in keinem Falle die Majestätsrechte circa sacra oder überhaupt die staatlichen Gerechtigkeiten in weltlichen oder geistlichen Angelegenheiten leiden. In dem an Humboldt gerichteten Rescr. vom 28. Februar 1803 sagt der König: „Meine Absicht ist so sehr als möglich die Unabhängigkeit zu befestigen, welche meine katholischen Staaten genießen und ihre Vorrechte auf alle meine neuen katholischen Unterthanen auszudehnen“.

²⁾ Dabei bestanden z. B. bezüglich des Verkehrs mit Rom die einschränkendsten Bedingungen, dergestalt daß alle Gesuche und Anträge nach Rom dem Ministerium eingereicht werden mußten, welches sie dem preussischen Gesandten bei der Kurie übersandte, durch dessen Vermittelung auch die römische Antwort eintraf. Auch wurde das Placet in ausgebehntestem Umfange gehandhabt. — Näheres über die beiderseitigen Beziehungen zu Beginn dieses Jahrhunderts siehe in meinem Aufsatz in Deutsche Zeitschr. f. R.-H., Bd. I, S. 18 ff. — Vergl. auch Gebhardt in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Geschichte, 7, S. 65 ff.

³⁾ Vergl. über dieselbe u. A. Maurenbrecher, Die preuß. Kirchenpolitik u. d. Kölner Kirchenstreit, Stuttg. 1881, wo S. 126 ff. eine Uebersicht der darauf bezüglichen Litteratur gegeben ist. — Ueber die sonstigen Conflictfälle siehe Friedberg, Die Grundlagen d. preuß. Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm IV., Leipzig 1882.

des Staates erblickte und daher den Frieden nicht bloß mit der evangelischen, sondern auch mit der katholischen Kirche unter allen Umständen haben wollte, machte darauf erhebliche Zugeständnisse und erreichte damit wenigstens einen äußerlichen Frieden, der ihm ermöglichte, auch auf die evangelische Kirche sein Augenmerk zu richten und an deren Verfassungswerk zu arbeiten.

Im Jahre 1848 mußte auch die preussische Regierung dem allseitig an sie gerichteten Verlangen nach Freiheit der Kirche entsprechen und demzufolge wurde in die Verfassung vom 5. December 1848 den Frankfurter Grundrechten entsprechend ein auf Selbständigkeit der Kirchen gerichteter Artikel aufgenommen, der sodann als Art. 15 in die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 überging. Aber gleich zu Anfang trat es zu Tage, daß die katholische Kirche diese Selbständigkeit lediglich benutzen wollte, um jeglichen staatlichen Einfluß fern zu halten, was schon daraus hervorgeht, daß die Bischöfe das Ersuchen der Regierung, sich mit ihr zur Ausführung des neuen Princips in Verbindung zu setzen, in schroffster Weise ablehnten¹⁾. Gleichwohl verfuhr der Staat auch fernerhin versöhnlich gegen die Kirche und verzichtete nach und nach auf die Ausübung fast aller Hoheitsrechte über dieselbe. Aber diese versöhnliche Stimmung fand in Rom keinen Widerklang, wo nur zu viele Umstände dazu beitrugen, den Gegensatz zu dem protestantischen Preußen zu schärfen. In Folge der vatikanischen Beschlüsse und der seitdem noch heftigeren Angriffe von Seiten des Alerus sah sich daher die Regierung veranlaßt, das Verhältniß von Staat und Kirche einer durchgreifenden Neuordnung zu unterwerfen. Zu diesem Behufe und um die folgenden Gesetze vorzubereiten, erging zunächst das Ges. v. 5. April 1873²⁾, betr. die Abänderung der Art. 15 u. 18 der Verf.-Urk. Dasselbe machte insbesondere dem Art. 15 den declaratorischen

¹⁾ Da die erstrebte Ueberordnung über den Staat nicht zu erreichen war, so stellte sich die Kirche auf den Standpunkt des Coordinationsystems, wonach Staat und Kirche gleichberechtigte souveräne Gemeinschaften sind, und behauptete insbesondere, daß ihr durch Art. 15 eine absolute Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Ausschluß jedes staatlichen Obeaufsichtsrechts gewährt worden sei. — Siehe auch Kahl, Lehrsystem, S. 275 ff.

²⁾ Eine Zusammenstellung der Kulturkampfgesetze giebt Jörn, Die wichtigsten neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze, Nördlingen 1876, S. 61 ff. — Eine Uebersicht über die durch die späteren Novellen getroffenen Abänderungen giebt u. A. Wendt, Darstellung der Kulturkampfgesetze nach dem Friedensschluß, Berlin 1887. — Kommentare zu den verschiedenen Gesetzen von Hinshius.

Zusatz¹⁾, daß die Kirchen²⁾ trotz ihrer Selbständigkeit den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben sollten. Kurz darauf folgten die 4 Maigesetze³⁾ des Jahres 1873. Von diesen war namentlich das Gesetz v. 11. Mai bedeutungsvoll, indem es die Anforderungen des Staates in Betreff der Vorbildung der Geistlichen feststellte und dessen Rechte bei der Anstellung wahrte. Aus dem Ges. v. 12. Mai ist besonders hervorzuheben, daß dasselbe eine Berufung an den Staat gegen Entscheidungen kirchlicher Behörden einführte und zu diesem Zwecke den königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ins Leben rief. Diese Gesetze erregten alsbald einen Sturm des Unwillens beim Klerus, der ihnen die Anerkennung verweigerte⁴⁾ und die große Masse des Volkes ebenfalls gegen dieselben einzunehmen suchte⁵⁾. So sah sich denn der Staat sehr bald veranlaßt, eine Ergänzung der Maigesetze zu geben⁶⁾ und zugleich die Hilfe des Reiches in Anspruch zu nehmen⁷⁾, um den Widerstand des Klerus

¹⁾ Vergl. darüber Schulze, Das preussische Staatsrecht, II, Abth. 3, S. 764.

²⁾ Hier möge gleich bemerkt werden, daß durch die meisten Kulturkampfgesetze die evangelische Kirche ebenfalls, wenn auch nicht in so hohem Maße, betroffen wurde.

³⁾ Ges. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. Mai 1873. — Ges. über die kirchl. Disciplinargewalt u. d. Errichtung des königlichen Gerichtshofes f. kirchl. Angelegenheiten v. 12. Mai 1873. — Ges. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873. — Ges. über den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873. — Es soll nicht geleugnet werden, daß viele Bestimmungen dieser und noch mehr der folgenden Gesetze überaus drückend waren. Dieselben ließen sich aber bei der Nothwehrlage des Staates nicht vermeiden und zudem trugen manche derselben als Kampfgesetze nur einen provisorischen Charakter.

⁴⁾ Die preussischen Bischöfe richteten unterm 26. Mai 1873 eine Collectiv-eingabe an das Staatsministerium, in welcher sie ihre Verweigerung der Anerkennung damit begründeten, daß die Gesetze die „Rechte und Freiheiten“ verletzten, „welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen“. Siehe die Eingabe bei Siegfried, a. a. D., S. 188 f.

⁵⁾ Es waren beliebte Schlagworte, von einer Katholikenverfolgung zu sprechen und Preußen als den Haupt- und Todfeind von Rom zu bezeichnen. Eine Probe hiervon ist abgedruckt bei Mücke, Der kirchenpolitische Kampf, Brandenburg 1878, S. 25 f.

⁶⁾ Durch Ges. wegen Declaration u. Ergänzung des Ges. v. 11. Mai 1873, v. 21. Mai 1874 u. Ges. über die Verwaltung erledigter kath. Bischümer v. 20. Mai 1874.

⁷⁾ In Folge dessen erging das Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 (§ 27).

zu brechen. Aber dieser Erfolg trat nicht ein; im Gegentheil richtete der Papst unterm 5. Februar 1875 an die preussischen Erzbischöfe und Bischöfe eine Encyclika, in welcher er die preussischen Gesetze für ungültig erklärte¹⁾. Natürlich konnte die Regierung dazu nicht schweigen und ergriff deshalb neue noch schärfere Maßregeln, indem sie eine allgemeine Temporalien Sperre über den renitenten katholischen Klerus verhängte²⁾. Weiter aber wurden durch Ges. v. 31. Mai 1875 alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche vom Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten³⁾. Und schließlich wurden, um alle auch jetzt noch auf die Verfassungs-Urkunde gestützten Einwände mit einem Schläge zu beseitigen, die Artikel 15, 16 u. 18 derselben durch Gesetz v. 18. Juni 1875 aufgehoben⁴⁾. Gleich darauf erging unterm 20. Juni 1875 das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, welches der Gemeinde in Gestalt des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung eine entscheidende Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verschaffte. Zuletzt wurden durch Gesetz vom 7. Juni 1876 die

¹⁾ Deutsch bei Siegfried, a. a. D., S. 267 ff. — Die betr. an das Mittelalter erinnernde Stelle der Encyclika lautet: . . . „denunciantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo catholico orbi leges illas irritas esse, ut pote quae divinae ecclesiae constitutioni prorsus adversantur“. — Daß ohne Mitwirkung der Kirche erlassene Staatsgesetze über kirchliche Angelegenheiten nicht verbindlich seien, vertritt übrigens auch Heiner, Kath. R.-R., I, S. 67.

²⁾ Durch Gesetz über die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-kath. Bischümer u. Geistlichen v. 22. April 1875. — Ueber die Verwendung der in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgesammelten Beträge trifft das Ges. v. 24. Juni 1891 Bestimmungen.

³⁾ Nach dem Ges. v. 14. Juli 1880 kann den bestehenden weiblichen Genossenschaften als Nebenbätigkeit die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder widerruflich gestattet werden. Durch Art. 13 des Ges. v. 21. Mai 1886 wurde diese Befugniß noch weiter ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armenhäusern, Rettungsanstalten zc. Schließlich ließ Art. 5 des Ges. v. 29. April 1887 die Orden in ausgedehntem Umfang wieder zu [Näheres in § 74].

⁴⁾ Die Aufhebung dieser Artikel und insbesondere des Art. 15 war lediglich, wie oben angeführt, durch die katholischerseits aus denselben hergeleiteten Ansprüche hervorgerufen; nicht aber beabsichtigte der Staat, der Kirche jede Selbständigkeit zu nehmen. Und in der That hat er der evangelischen Kirche durch Einführung einer geordneten Presbyterial-Synodalverfassung eine größere Selbständigkeit verschafft, als sie jemals vorher besessen hatte.

Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen geregelt¹⁾.

Auch durch die Gesetze des Jahres 1875 wurde der hartnäckige Widerstand der Geistlichen nicht gebrochen und die Folge war, daß viele Kirchenämter unbesezt blieben und das Kirchenwesen nur zu häufig fast ganz darniederlag. Um diesen unerträglichen Zustand zu beseitigen, entschloß sich die Regierung, die außerdem auch durch Gründe der äußeren Politik gedrängt wurde und überdies durch eine entgegenkommende Haltung am ehesten eine versöhnliche Stimmung bei der Kurie zu erwecken hoffte, zu einem Einlenken und es kam zu den Gesetzen v. 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. War damit schon das bisherige strenge System erheblich durchbrochen, jedoch meist in der Weise, daß die Handhabung milderer Bestimmungen in das Ermessen der Regierung gestellt wurde, so erfolgte sodann eine umfassendere Abänderung durch das Gesetz vom 21. Mai 1886, durch welches die Maigesetze großentheils ganz beseitigt wurden. Insbesondere hat dieses Gesetz das Kulturregamen vollständig beseitigt, die kirchlichen Seminare wieder eingeführt und den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, sowie die nach dem Gesetz vom 12. Mai 1873 zulässige Berufung an den Staat aufgehoben. Endlich hat das Gesetz vom 29. April 1887 fast alle nach dem Gesetz v. 1886 noch gebliebenen, der Kurie mißliebigen Reste der Maigesetze beseitigt. Es bleibt nur zu hoffen, daß die durch dieses Gesetz, auf dessen Einzelheiten erst später bei den betreffenden Materien eingegangen werden kann, angebahnten freundlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche von dauerndem Bestande sind und sich zu immer festeren gestalten, dergestalt daß eine Wiederholung des Kulturkampfes unmöglich wird.

¹⁾ Zu erwähnen ist noch das Ges., betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen v. 4. Juli 1875, welches in provisorischer Weise das Verhältniß der Mitbenutzung des Kirchenvermögens durch die Altkatholiken regelt.

2. Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

Hübner, Kirchenrechtsquellen, 3. Aufl., Berlin, 1898. — Schneider, Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen, 2. (vollständ.) Aufl., Regensburg, 1892.

1. Abschnitt.

Die gemeinsamen Quellen beider Kirchen.

§ 29. 1. Die heilige Schrift.

Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, S. 2 ff. — Richter, Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte, Leipzig, 1865, S. 1 ff.

Die heilige Schrift bildet für beide Kirchen eine Rechtsquelle; sie ist es aber für die katholische Kirche in anderer, viel intensiverer Weise, als für die evangelische Kirche. Denn während erstere in der heiligen Schrift und ganz besonders im Neuen Testamente eine Menge für sie maßgebender Rechtsnormen findet¹⁾, geht letztere davon aus, daß Christus hierin nichts als Gesetzgeber bestimmt hat²⁾, und hält demzufolge die in der heiligen Schrift gegebenen Vorschriften zwar für beachtenswerth, betrachtet dieselben jedoch nicht als das alleinige Direktiv für ihre Rechtsbildung. Die Interpretation der heiligen Schrift erfolgt in der katholischen Kirche durch die Concilien und gegenwärtig durch den unfehlbaren Papst, wogegen der evangelischen Kirche besondere Organe der Auslegung unbekannt sind. Die katholische Kirche legt dabei zu Grunde

¹⁾ Vergl. Trid. Sess. VI de justificatione c. 21.

²⁾ Siehe den allerdings zunächst nur auf Gesetze sich beziehenden Ausspruch Luther's in seiner Auslegung des 5., 6. u. 7. Kapitels Matthäi, v. 1532 [Ausgabe von Walch, Theil VII, S. 668].

die *Versio communis* oder *Vulgata*¹⁾, wie solche durch das Tridentinum²⁾ ausdrücklich für authentisch erklärt ist. Die evangelische Kirche kennt keinen solchen officiellen Text; sie hält sich zwar im Allgemeinen an die lutherische Uebersetzung, geht aber in zweifelhaften Fällen auf den Urtext zurück und macht von dem Rechte der Kritik den ausgedehntesten Gebrauch. Die Zahl der Bücher der heiligen Schrift ist festgestellt durch die Synode von Laodicea [zw. 343 u. 381] und durch das Tridentinum³⁾ bestätigt. Die evangelische Kirche zeigt in dieser Hinsicht keine wesentliche Abweichung.

2. Das Corpus Juris Canonici.

Maßen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Bd. I, Prag, 1870. — v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart, 1875—1880. — Laurin, *Introductio in Corpus Juris Canonici*, Frib. et Vindob., 1889.

A. Die vorausgehenden Sammlungen⁴⁾.

§ 30. Die apostolischen Konstitutionen und Kanones.

1. Die apostolischen Konstitutionen sind ein 8 Bücher umfassendes Werk, welches angeblich von den Aposteln ausgehende Vorschriften über das gesammte kirchliche Leben gab. Diese Sammlung, welche schon frühzeitig im Umlauf war, stützt sich auf mehrere ältere Werke, vor Allen auf die *Διδασκαλία τῶν ἀποστόλων* und die *Διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*. Die *Διδασκαλία*⁵⁾ entstand im letzten Drittel des 3. Jahrhunderts in Syrien und liegt zu Grunde den ersten 6 Büchern der apostolischen Konstitutionen. Das 7. Buch dagegen giebt

¹⁾ Vergl. darüber Kaulen, *Geschichte der Vulgata*, Mainz, 1869. — Frijsche, *Lat. Bibelübersetzungen in Herzogs Encycl.*, VIII, S. 445 ff.

²⁾ Sess. IV. decr. de editione et usu sacrorum librorum.

³⁾ Sess. IV. decr. de canonicis scripturis.

⁴⁾ Auch vermittelnde Sammlungen genannt, weil sie den Stoff zum *Corpus juris canonici* vermittelt haben.

⁵⁾ Ueber eine lateinische Palimpsestüberetzung der *Didascalia apostolorum* berichtete Sauler in *Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse*, Bd. 134, Abhandl. 11. Derselbe bereitet auch eine Ausgabe vor.

die Bearbeitung der *Διδαχὴ*¹⁾, welche Mitte des 2. Jahrhunderts (140—165) in Aegypten entstanden ist²⁾. Im 8. Buche sind die *Canones Hippolyti* benutzt durch Vermittelung einer andern Sammlung³⁾. Die apostolischen Konstitutionen haben im Abendlande überhaupt keine Anerkennung erlangt⁴⁾; im Morgenlande war ihre Geltung von Anfang an bestritten und auf der Trullanischen Synode⁵⁾ von 692 wurden sie ausdrücklich als apokryph verworfen.

2. Zu Beginn des 6. Jahrhunderts wurde dem 8. Buche der apostolischen Konstitutionen als Schlußkapitel eine weitere, erst 50, später 85 Nummern umfassende Sammlung kurzer Rechtsätze angehängt, die *Canones Apostolorum*. Diese Sammlung wurde für das Morgenland von der Trullanischen Synode anerkannt, im Abendlande dagegen anfänglich verworfen. Dadurch jedoch, daß Dionysius Exiguus die kürzere Redaktion von 50 Kanones in seine Sammlung aufnahm, erlangten sie auch im Abendlande allmählig Geltung.

¹⁾ Harnack, *Die Lehre der zwölf Apostel* (Texte u. Untersuchungen, Bd II), Leipzig, 1884, S. 170 ff.

²⁾ Harnack, a. a. O., S. 158 ff. — Dagegen Funk in *Theol. Quartalsschr.* 79, S. 617 ff. (Ende des ersten Jahrhunderts). — Ueber die umfangreiche Litteratur zu der 1875 von Bryennios, Metropolit von Seres, später von Mikomedien entdeckten, aber erst 1883 veröffentlichten *Διδαχὴ* siehe außer dem citirten Harnack'schen Werke Friedberg, *R.-N.*, S. 103 f. — Krüger, *Geschichte der altchristl. Litteratur in den ersten drei Jahrhunderten*, Freiburg, 1895, S. 40. — Den Text mit deutscher Uebersetzung giebt sowohl Harnack, als auch Friedberg in *J. XIX*, S. 408 ff. — v. Keneffe, *Die Lehre der zwölf Apostel*, Gießen, 1897.

³⁾ Siehe darüber Achelis in *Texte und Untersuchungen* (v. Gebhard u. Harnack), Bd. VI, Heft 4. — Demgegenüber behauptet Funk, daß die *Canones Hippolyti* den *Apostolischen Konstitutionen* nachfolgen, Auszüge aus ihnen sind. — Funk, *Die Apostolischen Konstitutionen*, Rottenburg, 1891; in *Lüb. Theol. Quartalsschrift* 74, S. 396 ff., 75, S. 105 ff., 594 ff.; in *Hift. Jahrb. d. Görresgesellschaft* 16, S. 1 ff., 473 ff. — Achelis in *Theol. Literaturzeitung*, 17, S. 493 ff.; in *J. für Kirchengeschichte* 15, S. 1 ff.; in *Theol. Real-Encyclopädie*, Bd. I (3. Aufl.), S. 734 ff. — Für Achelis auch Harnack in *Theol. Studien u. Kritiken*, 1893, S. 403 ff.

⁴⁾ Nach Bickell, *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. I, S. 68 sind sie dort überhaupt nicht vor dem 16. Jahrhundert bekannt geworden. — *M. M. Richter*, *R.-N.*, S. 45, Note 8.

⁵⁾ Die Trullanische Synode [von dem gewölbten Saale, Trullus, des kaiserlichen Palastes zu Konstantinopel] gab Ergänzungen zu dem 5. und 6. allgemeinen Concil und heißt deshalb auch *Synodus quinisexata*. — Näheres bei Permanneder; *Handbuch*, S. 106.

§ 31. Die Synoden und die ältesten Sammlungen im Orient.

Bitra, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta, Tom. I. II, Rom. 1864 squ. — Hefele, Conciliengeschichte, I—IV.

Einen wichtigen rechtsbildenden Faktor gaben die Synoden ab, die ökumenischen sowohl, als auch viele nichtökumenische, deren Schlüsse man seit dem 4. Jahrhundert als canones zu bezeichnen sich gewöhnte¹⁾. Von ökumenischen Synoden [concilia generalia] werden aus der Zeit bis zum 9. Jahrhundert 8 angeführt: Nicaea I. 325, Constantinopel I. 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, Constantinopel II. 553, Constantinopel III. 680, Nicaea II. 787, Constantinopel IV. 869. Von Partikularsynoden sind besonders zu nennen: Ancyra 314, Antiochia 341, Gangra [um 365], Laodicea [zw. 343 u. 381]. Die Schlüsse dieser und anderer Synoden wurden im Orient frühzeitig gesammelt, nicht bloß in chronologischer, sondern bald auch in systematischer Ordnung²⁾. Unter den spätern Sammlungen ist die des Johannes Scholasticus aus dem 6. Jahrhundert hervorzuheben. Bald nach Justinians Tode [† 565] erschien dann eine andere Sammlung, der Nomokanon, welche die vorige zu Grunde legte, aber das weltliche Recht hineinzog. Sie wurde irrthümlich ebenfalls dem Johannes Scholasticus zugeschrieben³⁾. Noch im 9. Jahrhundert wurde eine Umarbeitung des Nomokanon vom Patriarchen Photius herausgegeben.

§ 32. Die ältesten Sammlungen im Abendlande.

Im Abendlande waren anfänglich nur Uebersetzungen des Concils von Nicaea verbreitet, denen man das lateinische Original der Synode von Sardica [343 oder 344] anzuhängen pflegte⁴⁾. Allmählig kamen die Uebersetzungen anderer Synoden hinzu, so daß bereits im 5. Jahr-

¹⁾ So gebraucht bereits Papst Siricius in einem Briefe an Himerius den Ausdruck „canones“ in dieser Bedeutung. — Siehe Phillips, Kirchenrecht, III, S. 656 ff. — Eine kurze Zusammenstellung älterer Canones gibt Lauchert, Die Canones der wichtigsten altkirchlichen Concilien, Freiburg, 1896.

²⁾ Näheres über diese Sammlungen siehe bei Phillips, a. a. D., IV, S. 18 ff.

³⁾ Walter, Lehrbuch, S. 164.

⁴⁾ Durch diesen Brauch entstand der Irrthum, daß die Sardicensischen Schlüsse überhaupt einen Bestandtheil des Nicänischen Concils bildeten, ein Irrthum, der später wiederholt benutzt wurde, um die bestrittene Autorität von Sardica aufrecht zu erhalten. — Siehe Maassen, a. a. D., I, S. 56 ff.

hundert mehrere Sammlungen im Umlauf waren, von denen besonders anzuführen sind:

1. Die s. g. Versio Isidoriana oder Hispana, entstanden zu Beginn des 5. Jahrhunderts in Italien¹⁾. Ihr Name erklärt sich daraus, daß sie eine Zeit lang fälschlich dem Isidor von Sevilla zugeschrieben wurde, der jedoch viel später gelebt hat [† 636].

2. Die Prisca translatio, ebenfalls in Italien entstanden und zwar datirt die umfassendste Redaktion nach dem Concil von Chalcedon [451].

Neben diesen in Sammlungen niedergelegten Uebersetzungen morgenländischer Synoden existirten auch eine Reihe von Schlüssen abendländischer Synoden, ohne in der ältesten Zeit in besondere Sammlungen vereinigt zu sein, weniger aus Italien, schon mehr aus Spanien und ganz besonders aus Afrika, wo namentlich die Synode von Carthago [419] bemerkenswerth ist²⁾. Die Schlüsse der Afrikanischen Synoden wurden später, in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts, durch Fulgentius Ferrandus mit griechischen Canones unter dem Namen Breviatio canonum zu einer übersichtlichen Zusammenstellung verarbeitet.

§ 33. Die Sammlungen des Dionysius Exiguus.

Dionysius Exiguus³⁾, ein Scythe von Geburt, kam Ende des 5. Jahrhunderts nach Rom und verfaßte für den Bischof Stephanus von Salona in Dalmatien eine wohlgeordnete Zusammenstellung griechischer Canones. Die Sammlung in ihrer zweiten, von Dionysius selbst herrührenden Redaktion enthält die 50 Canones Apostolorum,

¹⁾ Phillips, Kirchenrecht, Bd. IV., S. 27 vermuthet im Anschluß an Ballerini, De antiquis canonum collationibus P. II c. 2 n. 14, daß die Sammlung schon vor 400 in Spanien bekannt gewesen sei, welcher Annahme jedoch von Maassen, a. a. D., I, S. 24 mit Recht widersprochen wird. — Siehe auch Wasserjchleben in Herzogs Encycl., VII, S. 475 f.

²⁾ In Gallien erschien im 5. Jahrhundert eine Sammlung, die als Statuta ecclesiae antiqua bezeichnet wurde. Siehe über dieselbe Maassen, a. a. D., Bd. I, S. 382 ff. — Funk in Tüb. Theol. Quartalschrift, Bd. 78, S. 693 ff. ist geneigt, mit Peters (in Comptes rendus du Congrès scientifique international des Catholiques, 1895, II, S. 220 ff.) Spanien als Vaterland anzusehen.

³⁾ Den Beinamen Exiguus hatte sich Dionysius selbst aus Bescheidenheit beigelegt. Ueber sein Leben und seine sonstige Bedeutung [Fortsetzung der Oster-tafel des Cyrillus, Urheber der christlichen Zeitrechnung] vergl. Maassen, a. a. D., Bd. I, S. 422 ff.

Sodann unter 165 Nummern die Kanones einer Anzahl griechischer Synoden [Nicaea, Ancyra, Laodicea etc.], weiter die Kanones von Chalcedon und von Sardica und endlich die Aktenstücke der Synode von Karthago v. 419. Zu Anfang des 6. Jahrhunderts veranstaltete Dionysius noch eine Sammlung von Decretalen der Päpste von Siricius [† 398] bis Anastasius II. [† 498]¹⁾. Beide Sammlungen wurden in der Folge mit einander verbunden und gelangten, durch allerhand Zusätze vermehrt, zu großer Bedeutung in der abendländischen Kirche²⁾. Einen solchen, mit Zusätzen versehenen und umgearbeiteten Codex beider Sammlungen³⁾ [Codex Hadrianeus, Collectio Dionysio-Hadriana] machte Papst Hadrian I. Karl dem Großen 774 zum Geschenk. Derselbe gelangte bald zu ausgedehnter Verbreitung im fränkischen Reiche und wurde auf dem Reichstage zu Aachen 802 als Codex canonum recipirt⁴⁾.

§ 34. Die Quesnel'sche Sammlung.

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts erschien in Gallien eine Sammlung, die in ziemlich planloser und ungeordneter Weise die Schlüsse griechischer und afrikanischer Concilien sowie die Decretalen einer Anzahl von Päpsten bis zu Gelasius I. [† 496] wiedergab und namentlich auch viele die dogmatischen Streitigkeiten betreffende Aktenstücke enthielt⁵⁾. Die Sammlung wird nach ihrem ersten Herausgeber Paschasius Quesnellus [1675] benannt, der in ihr einen officiellen Codex canonum ecclesiae Romanae entdeckt zu haben glaubte, was jedoch längst als irrthümlich erwiesen ist.

¹⁾ Von einer dritten Sammlung, welche Dionysius auf Befehl des Papstes Hormisdas [514—523] verfaßte und welche eine möglichst wortgetreue Uebersetzung allgemein anerkannter griechischer Concilienschlüsse geben sollte, ist nur die Vorrede auf uns überkommen. — Vergl. Maaßen, a. a. D., Bd. I, S. 107, S. 964 f.

²⁾ Sie wurden u. A. auch benutzt von der Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts entstandenen Irischen Kanonensammlung. Siehe über dieselbe Wasserjchleben, Die Irische Kanonensammlung, 2. Aufl., 1885, der jedoch S. XVII f. die direkte Benutzung nicht für wahrscheinlich hält.

³⁾ Ueber die Aenderungen und Zusätze siehe Maaßen, a. a. D., Bd. I, S. 444 ff.

⁴⁾ Siehe Annalium Laureshamensium pars altera XXXV. (802) in Bergs, Monumenta Germaniae hist., T. I, p. 39.

⁵⁾ Näheres siehe bei Maaßen, a. a. D., Bd. I, S. 490 ff.

§ 35. Die spanischen Sammlungen.

In Spanien waren verschiedene Sammlungen im Gebrauche, darunter eine Zusammenstellung griechischer und spanischer Synodalbeschlüsse, die den Bischof Martin von Braga [Martinus Bracarensis, † etwa 580] zum Verfasser hat [Capitula Martini]. Außerdem wurde im 6. Jahrhundert der Grund zu einer andern Sammlung gelegt, die in der Folge immer mehr erweitert und vervollkommenet wurde und sich jedenfalls schon um die Zeit des 4. Concils von Toledo [633] als wohlgeordnetes Ganzes präsentirte¹⁾, obwohl sie auch später noch Zusätze erhielt. Diese spanische Sammlung [Hispana, auch Isidoriana genannt, weil man sie, mit Unrecht, dem Isidor von Sevilla zuschrieb²⁾] zerfällt in zwei Theile. Von diesen giebt der erste Theil in 4 Abtheilungen griechische, afrikanische, gallische und spanische Concilienschlüsse; der zweite Theil enthält päpstliche Decretalen bis zu Gregor I. [† 604].

§ 36. Die pseudo-isidorische Sammlung³⁾.

Maaßen, Pseudo-isidorische Studien, Wien, 1884 f. — Wasserjchleben, Pseudo-Isidor, in Herzogs Encycl., XII, S. 367 ff., wo sich weitere Literaturangaben finden.

Etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts erschien die spanische Sammlung im Frankenreiche, wo sie schon vordem verbreitet gewesen war, aufs Neue, aber in wesentlich veränderter Gestalt, mit einer Menge gefälschter Bestandtheile durchsetzt, in der Form, in welcher sie gegenwärtig allgemein die pseudo-isidorische Sammlung genannt wird. Das Ganze zerfällt in drei Theile, denen eine Vorrede vorausgeschickt ist⁴⁾. Der erste Theil enthält die 50 apostolischen Kanones und 59

¹⁾ Im Einzelnen besteht über die Entstehungszeit viel Streit. Vergl. die gründlichen Untersuchungen von Maaßen, a. a. D., I, S. 684 ff. — Siehe auch Richter, R.-M., S. 81 ff. und Noten.

²⁾ Den Hauptgrund für die Autorschaft Isidors entnahm man dem Umstande, daß sich in dessen Origines sive Etymologiae ein Theil der Vorrede der Hispana findet. Doch steht eher zu vermuthen, daß Isidor diese Vorrede der Hispana oder möglicherweise auch einer andern, vom Verfasser der Hispana ebenfalls als Quelle benutzten Sammlung entlehnt hat. — Vergl. über die Frage Maaßen, a. a. D., I, S. 684 ff.

³⁾ Siehe auch § 12.

⁴⁾ In der Vorrede nennt sich der Verfasser Isidorus Mercator. Hinschius

unächte Decretalen der Päpste von Clemens I. [† 101] bis Melchisedech [† 314]. Der zweite Theil giebt nach einigen kleineren Stücken den ersten Theil der Hispana mit verhältnißmäßig wenigen Abänderungen¹⁾. Der dritte Theil umfaßt, unter Benutzung des zweiten Theiles der Hispana, die Decretalen der Päpste von Sylvester [† 335] bis Gregor II. [† 731], worunter jedoch 35 unächte sich finden²⁾. In den meisten Handschriften sind noch die Capitula Angilramni angehängt, eine kurze, ebenfalls größtentheils gefälschte Zusammenstellung über das Anklageverfahren gegen Geistliche aus der Mitte des 9. Jahrhunderts³⁾.

Die Fälschung ist nicht etwa in der Weise vorgenommen, daß der Verfasser absolut Neues geschaffen hätte. Vielmehr war das Meiste schon irgend einmal gesagt. Aber indem er die einzelnen Stellen aus ihrem Zusammenhang herausriß und andern Personen in den Mund legte, gab er ihnen einen andern Sinn und verstand es so, ein seinen Intentionen entsprechendes Ganzes zu schaffen⁴⁾. Ueber den Zweck, den Pseudo-Isidor mit seiner Fälschung verfolgte, siehe oben § 12.

Die Sammlung dürfte wohl in der Rheinscher Kirchenprovinz entstanden sein⁵⁾. Ueber die Person des Verfassers besteht große Unsicher-

in §. VI., S. 148 ff. hat scharfsinnig nachgewiesen, daß die Bezeichnung „Mercator“ zu Marius Mercator, einem Kirchenschriftsteller des 5. Jahrhunderts, in Beziehung steht, aus dessen Schriften Pseudo-Isidor den Anfang seiner Vorrede entlehnt hat, wobei er einfach Marius durch Isidorus ersetzte und Mercator, vielleicht aus Versehen, zu streichen unterließ.

¹⁾ Besonders evident ist die Fälschung bei c. 7 der 2. Synode von Sevilla. — Siehe Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, Lipsiae, 1863, p. LXXXVI. sq.

²⁾ Eine Anzahl Handschriften geben die Sammlung auch in kürzerer Form [nur falsche Decretalen bis Damasus]. Wassererschleben, a. a. D., S. 368 und §. IV., S. 274 ff. spricht sich für die Priorität dieser kürzeren Sammlung aus. *N. M. Richter*, R.-N., S. 95, n. 18.

³⁾ Bei der engen Verwandtschaft der C. Angilramni [nach Erzbischof Angilram von Metz genannt] wird allgemein angenommen, daß dieselben entweder Pseudo-Isidor selbst oder doch eine ihm nahestehende Person zum Verfasser haben und als Vorarbeit dienen. — Siehe Phillips, R.-N., IV., S. 105 ff.

⁴⁾ Richter, R.-N., S. 96 bemerkt treffend, die einzelnen Decretalen seien aus den verschiedensten Quellen mosaikartig zusammengesetzt.

⁵⁾ Vergl. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims, Freiburg, 1884, S. 47. Derselbe verlegt die Entstehung der Fälschung in die Zeit von 845 bis 852. — Dagegen versucht Simson, Die Entstehung der Pseudo-Isidorischen Fälschungen in Le Mans, Leipzig, 1886 den Nachweis, daß Le Mans der Hauptsitz der Fälschung sei. Zugleich bringt er dieselbe in Verbindung mit Bischof Aldrich

heit. Es werden als Verfasser u. A. genannt: Der Mainzer Diakon Benedict¹⁾, Ebo von Rheims, Rothad von Soissons, Wulfad von Rheims. Dafür daß die beiden letzteren zum Mindesten dem Kreise nahe gestanden haben, aus welchem die Fälschung hervorgegangen ist, sprechen manche Gründe²⁾.

Die Sammlung galt lange Zeit hindurch für ächt³⁾; erst im 16. Jahrhundert wurde der Betrug durch die Magdeburger Centuriatoren zur Evidenz nachgewiesen.

§ 37. Die Rechtsquellen der fränkischen Kirche.

Neben dem Codex Hadrianeus und der Isidorischen Sammlung waren im Frankenreiche auch noch andere Quellenansammlungen im Gebrauch⁴⁾. Sodann pflegten die Bischöfe Gesetzsammlungen für ihre Diöcesen zu erlassen, die außer eigenen Verordnungen auch Auszüge aus größern Sammlungen enthielten. Solche capitula episcoporum wurden erlassen von Bonifacius [745], von Theodulf von Orleans [797], von Hinkmar von Rheims [852—877]⁵⁾ u. A. Weiter enthielten kirchenrechtlichen Stoff auch die Capitularien der Könige, wie solche von Ansegisus [827] und Benedictus Levita [847] gesammelt sind⁶⁾.

Eine eigenthümliche Quelle bilden ferner die Pönitentialbücher⁷⁾, welche die Vorschriften über die Handhabung der Bußdisciplin zusammenstellten. Dieselben entstanden besonders in Britannien, wo als Verfasser von Pönitentialbüchern zu nennen sind Theodor von Canterbury, Beda, Egbert von York u. A. Diese Bußbücher wurden all-

von Le Mans. Siehe auch Simson in §. XXI, S. 151 ff. und in *Hist. §. 68*, S. 193 ff. — Gegen Le Mans Wassererschleben in *Hist. §. 64*, S. 234 ff.

¹⁾ Benedictus Levita verfaßte eine Kapitulariensammlung, die ebenfalls vielfach gefälschte Bestandtheile enthielt.

²⁾ Siehe Schrörs, a. a. D., S. 238, 276.

³⁾ Im 15. Jahrhundert hatten bereits Nicolaus von Cusa und Johannes v. Turrecremata und noch früher nur Stephan von Tournai [† 1203] an der Richtigkeit gezweifelt.

⁴⁾ Näheres darüber bei Maassen, a. a. D., I, S. 556 ff. 775 ff.

⁵⁾ Eine Aufzählung dieser capitula episcoporum siehe bei Wassererschleben in *Herzogs Encycl. VII*, S. 481.

⁶⁾ Siehe darüber v. Schulte, *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte*, S. 86 ff. — Schröder, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 240 ff.

⁷⁾ Wassererschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche*, Halle, 1851. — Schmitz, *Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche*, Mainz, 1883.

mählig in die fränkische Kirche übergeführt¹⁾ und wurden dort neu bearbeitet. In der Folge entstanden dann auch neue fränkische Bußbücher, so von Bischof Halitgar von Cambrai [825] und Grabanus Maurus [841]²⁾.

Endlich sind noch anzuführen die Formelsammlungen, von denen besonders die Sammlung des Mönches Marculf [660] hervorzuheben ist. Von rein kirchlichen Formelbüchern ist zu nennen der Liber diurnus Romanorum Pontificum, der im 7. und 8. Jahrhundert entstand³⁾.

§ 38. Die späteren Sammlungen bis zu Gratian.

In der Zeit von Ende des 9. bis zum 12. Jahrhundert entstand eine große Anzahl von Sammlungen⁴⁾, in denen der durch die bisherigen Sammlungen gebotene massenhafte Stoff, zum Theil unter starker Benutzung von Pseudo-Isidor, systematisch verarbeitet und das inzwischen neu Entstandene hinzugefügt war. Aus ihnen ist Vieles in das Decretum Gratiani übergegangen. Als die wichtigsten dieser Sammlungen sind anzuführen:

1. Collectio Anselmo dedicata [883—897], so genannt, weil sie dem Archipräsidenten Anselmus gewidmet ist.
2. De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis des Abtes Regino von Prüm [um 906]. Sie sollte den Bischöfen als Handbuch bei ihren Visitationen dienen⁵⁾.

¹⁾ Ueber den Einfluß Columbanus auf die Entwicklung des fränkischen Bußwesens siehe Schmitz in N. 71, S. 436 ff. und die dort angeführte Literatur.

²⁾ Wiederholt findet sich auch ein Poenitentiale Romanum genannt, dessen Existenz sich jedoch nicht nachweisen läßt. — Phillips, Kirchenrecht, IV., S. 115. — Siehe dagegen Schmitz in N., Bd. 33, S. 3 ff., Bd. 34, S. 233 ff., Bd. 63, S. 391 ff., Bd. 70, S. 278 ff., Bd. 71, S. 21 ff. — Bußbücher, S. 167 ff. Derselbe vertritt die Meinung, daß unter Poenitentiale Romanum nicht ein einzelnes Bußbuch zu verstehen, sondern diese Bezeichnung für eine Klasse von Bußbüchern gebraucht sei, welche die Praxis der allgemeinen Kirche wiedergäben.

³⁾ Neue Ausgabe von Sichel, Wien, 1889. — Friedrich, Zur Entstehung des Liber diurnus (Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wissensch., Hist. Klasse, 1890, Bd. 1, S. 58 ff.). — Hartmann in Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 13, S. 233 ff. — Göy in D. Z. 5, S. 1 ff.

⁴⁾ Walter, Lehrbuch, S. 232 ff. führt 37 Sammlungen auf. — Siehe auch Maassen in Krit. V.-Z.-Schrift V., S. 186 ff. — Ewald in Neues Archiv f. Alt. d. Geschichtskunde, V., S. 277 ff., 505 ff.

⁵⁾ Näheres bei Wasserfchleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratiani-

3. Collectarium von Burchard von Worms [zw. 1012 und 1022]. Das 19. Buch handelt von der Buße und führt den Namen Corrector¹⁾.
4. Collectio duodecim partium [vor 1023]²⁾.
5. Collectio Anselmi Luccensis, des Bischofs Anselm von Lucca [† 1086].
6. Die Sammlung des Kardinals Deusdebit [1086 oder 1087].
7. Das f. g. Decretum von Bischof Ivo von Chartres [† 1117].
8. Die Panormia von Ivo von Chartres.
9. Collectio trium partium aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts³⁾.
10. Collectio Caesaraugustana.
11. Der f. g. Polycarpus des Kardinalpriesters Gregorius [vor 1118].
12. De misericordia et justitia von Algerus von Lüttich [† um 1127]⁴⁾.

B. Die einzelnen Theile des Corpus juris canonici.

§ 39. a) Das Decretum Gratiani.

Aus Anlaß seiner Lehrthätigkeit und um den in den verschiedensten Sammlungen niedergelegten Stoff übersichtlich zusammenzustellen und die vorhandenen Widersprüche zu lösen, verfaßte Gratian⁵⁾, ein Mönch aus dem Camaldulenser-Kloster St. Felix bei Bologna, zwischen

seinen Kirchenrechtsquellen, S. 1 ff. — Derselbe hat die Sammlung auch herausgegeben (Leipzig, 1840).

¹⁾ Wenn Burchard, ähnlich wie Pseudo-Isidor, vielfache Aenderungen der benutzten Texte vorgenommen hat, so sind diese doch nicht als tendenziöse Fälschungen anzusehen, sondern dem Bestreben entsprungen, das kirchliche Recht und den thatsächlichen Zustand in Uebereinstimmung zu setzen. — Auch in Berichte über die Verhandl. d. Sächsl. Gesellschaft d. Wissensch., Phil.-hist. Klasse, Bd. 46, Leipzig, 1894, S. 65 ff.

²⁾ Ueber das Verhältniß dieser Sammlung zu der vorhergehenden siehe Wasserfchleben, a. a. D., S. 34 ff.

³⁾ Vergl. über die Sammlungen zu 7—9 Wasserfchleben, a. a. D., S. 47.

⁴⁾ Ueber die Sammlungen zu 11 und 12 siehe Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des Römischen Rechts im Mittelalter, Münster, 1862, S. 1 ff., S. 67 ff.

⁵⁾ Das Wenige, was über das Leben Gratians bekannt ist, siehe bei Schulte, a. a. D., I, S. 46 ff. — Laurin, a. a. D., S. 10 f.

1139 und 1142¹⁾ ein Werk, welches anfänglich *Concordia discordantium canonum* genannt wurde²⁾, bereits seit Ende des 12. Jahrhunderts aber den Namen *Decretum Gratiani* führte. Das Werk ist in der Form eines scholastischen Lehrbuchs gehalten und macht den Eindruck eines großen, mit zahlreichen Quellenbelegen versehenen Grundrisses, bei dem die eigentlichen *dicta Gratiani* oft sehr in den Hintergrund treten. Das Ganze zerfällt in 3 Theile. Der erste Theil umfaßt 101 Distinktionen, von denen Dist. 1—20 von den Rechtsquellen, Dist. 21—101 von den kirchlichen Personen handeln. Die Distinktionen zerfallen in *Canones*³⁾. Der zweite Theil behandelt 36 Rechtsfälle [*causae*]. An jede *causa* werden Fragen [*quaestiones*] geknüpft und diese in verschiedenen *canones* beantwortet⁴⁾. *Causa XXXIII qu. 3* enthält den von Gratian selbst eingeschobenen *Tractatus de poenitentia*. Sie ist in Folge dessen etwas umfangreicher und zerfällt in 7 *Distinctiones*, die *Distinctiones in canones*⁵⁾. Der 3. Theil, *de consecratione*, ist liturgischen Inhalts und gliedert sich in 5 Distinktionen, die wieder in *canones* zerfallen⁶⁾. Wiederholt finden sich Stellen mit der Bezeichnung *Palea*; es sind dieses spätere Zusätze, die ihren Namen von *Paucapalea*, einem Schüler Gratians, tragen⁷⁾.

Trotz seiner ungeheuern Verbreitung und Anerkennung und obwohl es von den Päpsten selbst benutzt wurde, hat das *Decretum Gratiani* doch niemals eine offizielle Bestätigung als Gesetzbuch erfahren, sondern blieb eine reine Privatarbeit. Demgemäß haben die *Dicta Gratiani* und die *Paleae* als solche gar kein gesetzliches Ansehen. Die Geltung der einzelnen Quellenstellen aber richtet sich danach, welche Autorität ihnen auch ohne ihre Aufnahme in das *Decretum* zukommen würde, wobei nur zu berücksichtigen ist, daß gerade die Aufnahme zuweisen zur Re-

¹⁾ Begründung bei Schulte, a. a. D., I, S. 48. — Nach Friedberg in 3. 17, S. 397 ff. wahrscheinlich circa 1145. — Laurin, a. a. D., S. 25 hält an der Entstehung im Jahre 1150 oder 1151 fest.

²⁾ Vielleicht war auch der Name „*Decreta*“ die ursprüngliche Bezeichnung des Werkes. Siehe aber Singer in N. 69, S. 446.

³⁾ Man citirt c. 3 D. V, ohne weitem Zusatz.

⁴⁾ Man citirt c. 3 C. V. qu. 1.

⁵⁾ Hier wird citirt c. 3 D. 7 de poen.

⁶⁾ Citirt wird c. 3 D. V de consecr.

⁷⁾ Früher bestand über die Bedeutung von *Palea* viel Streit. Einige übersetzten es wörtlich mit *Spreu*; Andere erklärten es als aus *P. alia* (*post alia*) entstanden. — Vergl. Schulte, Die *Paleae* im *Decretum*, Wien, 1875 (aus den Sitzungsberichten der kais. Akad.).

ception einzelner Rechtsätze beigetragen haben mag¹⁾. Die *Glossa ordinaria* zum *Decretum* rührt her von Johannes Teutonicus [vor 1215] und erfuhr durch Bartholomäus von Brescia [† 1255] eine ergänzende Uebearbeitung.

§ 40. b) Die Decretalensammlungen.

I. So gründlich Gratian auch bei seiner Zusammenstellung zu Werke gegangen war, so bildete sich doch das Recht immer weiter, so daß das *Decretum* bald nicht mehr das gesammte geltende Recht umfaßte. In Folge dessen erschienen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Reihe neuer Sammlungen²⁾, von denen als die wichtigsten die i. g. *Compilationes antiquae*³⁾ hervorzuheben sind:

1. Als *Compilatio prima* wird bezeichnet das *Breviarium extravagantium* des Bernhard von Pavia [zw. 1187 und 1191]. Der Name rührt daher, daß man die nicht in das *Decretum* aufgenommenen Decretalen als *Extravagantes* [scil. *Decretales*] zu bezeichnen sich gewöhnt hatte. Bernhard legte eine ganz neue Eintheilung des Stoffes zu Grunde, die später die maßgebende blieb. Man hat dieselbe in den *versus memorialis* gebracht: *Judex, iudicium, clerus, sponsalia, erimen*.

2. *Compilatio secunda*, die Sammlung des Engländers Johannes von Wales [Johannes Galensis].

3. Auf Geheiß Innocenz III. fertigte der Notar Petrus Colliacinus eine Sammlung von dessen Decretalen, die 1210 nach Bologna versandt wurde. Obwohl früher entstanden, als die vorige, heißt sie doch *C. tertia*, weil jene älteres Material enthält.

4. Die Verfasser der *Compilatio quarta* und *quinta* sind unbekannt. Erstere entstand 1217 oder 1218⁴⁾; letztere wurde von Honorius III. 1226 an Tancred gesandt.

II. Papst Gregor IX. ließ, weniger um einem Bedürfnis zu genügen, als vielmehr um die päpstliche Machtvollkommenheit zur unbeschränkten Rechtsbildung zu dokumentiren⁵⁾, durch den Dominikaner

¹⁾ So Friedberg, R.-R., S. 116.

²⁾ Friedberg, Die *Canones*-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia, Leipzig, 1897.

³⁾ Die *Quinque compilationes antiquae* sind herausgegeben von Friedberg, Leipzig, 1882. — Vergl. dazu Kittner, Zeitschr. f. R.-R. XIX, S. 71 ff.

⁴⁾ Nach Laurin, a. a. D., S. 122 vor dem Tode Innocenz III. [† 1216].

⁵⁾ Schulte, Geschichte der Quellen, II, S. 5 f.

Raymund von Pennaforte aus den bisherigen Compilationes und seinen eigenen Dekretalen eine neue Codifikation anfertigen und publicirte dieselbe 1234 den Universitäten Paris und Bologna als päpstliches Gesetzbuch mit der Anweisung, sich fortan nur dieser Compilation zu bedienen. Die Decretales Gregorii IX, wie die Sammlung von Anfang an genannt wurde, zerfallen in 5 Bücher nach der Eintheilung des Stoffes des Bernhard von Pavia, die Bücher in Titel, die Titel in Capitel. Citirt wurde das Werk als Liber extra decretum, später einfach Extra, woraus die heutige Citirmethode X wurde¹⁾. Die Glossa ordinaria ist zusammengestellt von Bernhardus de Botone [Parmensis] um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Um die nach 1234 zahlreich entstandenen Dekretalen in einem officiellen Gesetzbuche zu vereinigen, beauftragte Bonifacius VIII. den Erzbischof Wilhelm von Embrun, den Bischof Berengar von Beziers und den Vicekanzler Richard von Siena, eine Zusammenstellung in einem Buche unter den hergebrachten Titeln vorzunehmen. Das Werk sollte als Fortsetzung des Liber Extra dienen und wurde deshalb Liber Sextus genannt; es zerfällt aber selbst wieder in 5 Bücher²⁾. Bonifacius VIII. übersandte 1298 die Sammlung an verschiedene Universitäten und entzog zugleich allen nach den Dekretalen Gregor's IX. veröffentlichten Dekretalen, soweit sie nicht im Liber Sextus aufgenommen oder besonders vorbehalten wären, die fernere Geltung³⁾. Die Glossa ordinaria rührt her von Johannes Andreae [† 1348].

Papst Clemens V. ließ die Beschlüsse des Concils von Vienne [1311] und seine eigenen Dekretalen in dem hergebrachten Systeme zusammenstellen und publicirte das Werk 1314 in einem zu Monteaug abgehaltenen Consistorium; die Versendung wurde durch seinen Tod unterbrochen⁴⁾. Johann XXII. sah sich darauf veranlaßt, um Controversen über ihre Geltung zu beseitigen, 1317 die Sammlung auf's Neue zu publiciren. Anfänglich wurde die Sammlung Liber Septimus genannt; sehr bald aber wurde die Bezeichnung Clementinae die

¹⁾ Man citirt c. 5 X de usuris V. 19. — Uebrigens hat Raymund der ihm erteilten Anweisung zu Folge häufig Decretalen zerrissen und Auslassungen gemacht [partes decisae], was das Verständniß nicht gerade fördert.

²⁾ Man citirt c. 3 de iurejurando in VIto II, 11. — Am Schluß sind 88 dem römischen Rechte entnommene regulae juris angehängt, die man dem Legisten Dinus zuschreibt.

³⁾ Ueber die decretales reservatae siehe v. Schulte, a. a. D., II, S. 40 f.

⁴⁾ Ehrle in N. für Literatur- und Kirchengeschichte, 4, S. 449 ff.

übliche¹⁾. Die Glossa ordinaria rührt ebenfalls von Johannes Andreae her.

Durch die Clementinen waren die seit dem Liber Sextus erlassenen und in das Gesetzbuch Clemens V. nicht aufgenommenen Dekretalen in Geltung belassen worden und bezeichnete man dieselben mit dem althergebrachten Namen Extravaganten. Diese, sowie eine Anzahl Dekretalen späterer Päpste, insbesondere Johann's XXII., pflegte man in den Handschriften dem Liber Sextus und den Clementinen einfach anzuhängen und ebenso verfuhr man in den älteren Drucken. Gelegentlich einer Ausgabe des Corpus juris canonici vertheilte Johann Chappuis zu Paris 1500 diese Extravaganten in 2 Sammlungen²⁾. In den Extravagantes Joannis XXII. stellte er 20 Dekretalen dieses Papstes in 14 Titeln zusammen³⁾. Die übrigen Extravaganten vereinigte er unter der Bezeichnung Extravagantes communes nach der üblichen Dekretalenordnung in 5 Bücher⁴⁾. Diese Eintheilung ist dann späterhin beibehalten worden. Doch tragen beide Sammlungen selbstverständlich nicht den Charakter von Gesetzbüchern⁵⁾.

§. 41. c) Das Corpus juris canonici als Ganzes.

Wasserschleben, Kanonisches Rechtsbuch, in Herzogs Encycl. VII, S. 493 ff.

Das Corpus juris canonici setzt sich zusammen aus dem Decretum Gratiani, den Dekretalen Gregor's IX., dem Liber Sextus und den Clementinen. Diese 4 Stücke bezeichnete man zuweilen auch als Corpus j. c. clausum. Dazu kamen sodann noch die beiden Extravagantensammlungen des Johann Chappuis⁶⁾. Obwohl die Bezeichnung Corpus

¹⁾ Man citirt c. 2 de celebr. missarum in Clement. III, 14 oder Clement. 2 de celebr. missarum III, 14.

²⁾ Bickell, Ueber die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus juris canonici, Marburg, 1825.

³⁾ Citirt wird c. 2 de verborum signif. in Extravag. Joann. XXII (14).

⁴⁾ Zum vierten Buche mangelte der Stoff; daher Quartus Liber vacat. — Man citirt c. 3 de praebendis in Extravag. comm. III, 2.

⁵⁾ Ueber die vielbesprochene Frage der Geltung beider Sammlungen vergl. Bickell, a. a. D., S. 40 ff. — Siehe dagegen auch v. Schulte, a. a. D., II, S. 63 ff.

⁶⁾ In den älteren Ausgaben des C. j. c. sind gewöhnlich noch zwei Privatarbeiten mit abgedruckt: der Liber Septimus Decretalium von Petrus Matthäus [1590] und die Institutiones juris canonici von Paul Lancelotti aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

j. c. ältern Ursprungs ist, wurde eine Gesamtausgabe unter diesem Titel doch erst im 16. Jahrhundert veranstaltet. Pius IV. setzte eine eigene Congregation [Correctores Romani] ein zur Revision des Textes des Corpus j. c.; auf Grund ihrer Arbeiten erschien 1582 eine officielle Ausgabe ¹⁾. Das kanonische Rechtsbuch besteht in der katholischen Kirche noch heute zu Recht, insofern seine Bestimmungen nicht durch spätere Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind ²⁾; insbesondere ist dieses durch die Beschlüsse des Tridentinums in ziemlich ausgedehntem Maße geschehen. Uebrigens aber ist das Geltungsgebiet des Corpus j. c. auch durch die staatliche Gesetzgebung vielfach erheblich eingeschränkt.

Auch in der evangelischen Kirche hat sich das kanonische Recht eine, wenngleich beschränkte Geltung zu verschaffen gewußt, obwohl Luther ganz gewaltig gegen dasselbe eiferte ³⁾. Selbstverständlich aber muß es hinter der Landesgesetzgebung zurückstehen und überdies ist seine Anwendbarkeit stets ausgeschlossen, sobald seine Sätze auf einem specifisch katholischen, von der evangelischen Kirche nicht anerkannten Dogma beruhen ⁴⁾.

§ 42. 3. Die deutschen Reichsgesetze und die Staatsgesetzgebungen.

Wie im ersten Buche ausgeführt ist, trafen die Gesetze des alten deutschen Reiches manche in das Gebiet der Kirche eingreifende Bestimmungen, die allerdings heute zum weitaus größten Theile nur von historischer Bedeutung sind. Wenn die katholische Kirche auch gegen ihr mißliebige Reichsgesetze protestirte und sie für unverbindlich erklärte, so drang sie doch mit ihrem Protest nicht durch und faktisch war denselben ein bedeutsamer Einfluß nicht abzuspüren. Sodann hat die deutsche Bundes- und die jetzige Reichsgesetzgebung vielfache Vorschriften

¹⁾ Der darin festgestellte Text ist dann für die folgenden Ausgaben maßgebend gewesen; nur die neueste Ausgabe von Friedberg [Leipzig, 1879, 1881] sucht den ursprünglichen Text wiederzugeben. Vergl. Prolegomena zu dieser Ausgabe. Von sonstigen Ausgaben sind namentlich anzuführen die von J. G. Böhmmer [Halle, 1747] und von Aem. L. Richter [Leipzig, 1839].

²⁾ Ueber die heutige Anwendbarkeit des C. j. c. für die katholische Kirche siehe Phillips, R.-R., IV, S. 411 ff. und Walter, R.-R., S. 300 f.

³⁾ Vergl. die Aussprüche Luthers bei Köhler, Luther und die Juristen, Gotha, 1873, S. 31 ff. — Sachsse, Luther u. das kanonische Recht, Halle, 1884. Die Homberger Synode von 1526 verbot ausdrücklich, das kanonische Recht auf der Universität Marburg zu lehren. — Richter, R.-Ordn., I, S. 68.

⁴⁾ Siehe auch Hübler, Kirchenrechtsquellen, S. 87.

erlassen, die das Gebiet der Kirche berühren, und denen sich diese nicht entziehen kann. Endlich sind bei Aufzählung der Rechtsquellen von hervorragender Bedeutung die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten, die nicht bloß für die evangelische, sondern auch für die katholische Kirche Normen mit verbindlicher Kraft für die Kirche aufgestellt haben ¹⁾.

§ 43. 4. Das Gewohnheitsrecht.

v. Schulte, R.-R., I, S. 199 ff. — v. Scheurl in J., Bd. II, S. 184 ff., Bd. III, S. 30 ff., S. 387 ff. — Schwering, Zur Lehre vom kanonischen Gewohnheitsrecht, Warendorf, 1888. — Geigel in D. J. 4, S. 261 ff. — Lingen in A. 73, S. 131 ff. — Siehe auch die S. 108 Anm. 1 angeführten Werke.

1. Neben dem durch den Gesetzgeber geschaffenen Recht kommt auch für die Kirche das Gewohnheitsrecht in Betracht, als dessen Träger in der katholischen Kirche der Clerus erscheint. Dasselbe tritt zu Tage in einer constanten Übung ²⁾, die in letzter Linie auf die opinio necessitatis zurückzuführen ist, auf die Ueberzeugung, daß das, was geübt wird, Recht ist ³⁾. Eine gültige Gewohnheit hat die gleiche Kraft, wie das Gesetz, sodaß sie nicht bloß zur Ergänzung des Gesetzes in Betracht kommt, sondern dasselbe auch abzuändern und aufzuheben im Stande ist ⁴⁾. Damit sie jedoch diese Wirkungen äußert, wird erfordert, daß die consuetudo ist eine legitime praescripta, die Verjährungszeit hindurch gedauert hat, sowie eine rationabilis, d. h. sie darf den allgemein anerkannten Grundsätzen der Kirche nicht widersprechen ⁵⁾, darf vom

¹⁾ Eine Aufzählung auch nur der wichtigsten hierher gehörigen Reichs- und Landesgesetze würde zu weit führen und muß auf die Ausführungen im ersten Buche sowie auf die spätern gelegentlichen Verweisungen Bezug genommen werden. Eine Zusammenstellung der einschlagenden Sammelwerke für die verschiedenen deutschen Staaten findet sich bei Richter, R.-R., S. 286 ff. und Friedberg, R.-R., S. 124 ff. Uebrigens sind auch vorn in der Literatur-Uebersicht (§ 4) einige dieser Sammelwerke mit aufgeführt. — Für die evang. Kirche kommt außerdem noch in Betracht Friedberg, Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evang.-deutschen Landeskirchen, Freiburg i. B., 1885; dazu 3 Erg.-Bde. 1888 ff.

²⁾ Richter, R.-R., S. 278.

³⁾ So auch Erk. d. Reichsger. v. 8. December 1884 [Entscheidungen in Civilsachen XII, S. 292 ff.].

⁴⁾ c. 13 D. 32. — c. 11 X de consuetudine I, 4. — Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche, Berlin, 1861, S. 221. — Redlich in D. J. 7, S. 309 ff.

⁵⁾ Vergl. im Einzelnen v. Schulte, a. a. D., I, S. 241 ff. — v. Scheurl, a. a. D., III, S. 387 ff.

kirchlichen Standpunkte aus nicht als unvernünftig erscheinen. Darin liegt schon, daß sie sich mit dem jus naturale oder divinum nicht in Widerspruch setzen darf.

2. Auch in der evangelischen Kirche ist das Gewohnheitsrecht von großer Bedeutung, wem schon es in neuerer Zeit durch die vermehrte gesetzgeberische Thätigkeit auf einen immer engeren Kreis beschränkt wird. Nur ist hier der ausschließliche oder doch vorwiegende Träger desselben nicht der Klerus, sondern die Gemeinde kommt in Gemäßheit ihrer sonstigen Stellung als wichtiger Faktor ebenfalls in Betracht. Auch sonst erleiden nicht alle von der katholischen Kirche festgehaltenen Grundsätze auf das evangelische Gewohnheitsrecht Anwendung¹⁾.

2. Abschnitt.

Die besondern Quellen.

1. Der katholischen Kirche.

§ 44. 1. Die Tradition.

Neben der heiligen Schrift und zur Ergänzung und Erläuterung derselben kommt in Betracht die Tradition. Dieselbe begreift die von Christus ausgehenden und durch den Mund der Apostel übermittelten Vorschriften²⁾ [traditio divina]. Daneben kommen noch als traditio humana oder apostolica in Betracht die von den Aposteln und Vätern nach ihrem Ermessen erlassenen Vorschriften. Während erstere, weil göttlichen Ursprungs (verbum Dei non scriptum), unabänderlich sind, verdienen letztere zwar Beachtung und Verehrung, sind aber nicht unabänderlich³⁾.

¹⁾ Näheres bei v. Scheurl, a. a. D.

²⁾ Conc. Trident. Sess. IV decr. de can. script.

³⁾ Ueber die Stellung der evangelischen Kirche zur Tradition vergl. u. A. Holzmann, Kanon und Tradition, Ludwigsburg, 1859. — Tschackert, Evangelische Polemik gegen die römische Kirche, Gotha, 1885, S. 91 ff.

§ 45. 2. Die Concilien.

Geselle, Conciliengeschichte, Bd. I—IX.

Eine wichtige Rechtsquelle der katholischen Kirche bilden die Schlässe der allgemeinen Concilien. Es werden 22 ökumenische Concilien gezählt¹⁾ und zwar sind dieses außer den bereits in § 31 angeführten folgende: 4 Lateranische, 1123, 1139, 1179, 1215, Lyon I, 1245, Lyon II, 1274, Bienne, 1311, Pisa, 1409, Constanz, 1414—1418, Basel, 1431—1443, Florenz, 1439, Lateranense V, 1512—1517, Trident, 1545—1563 und endlich das Vatikanische Concil, 1869—1870. Unter diesen nimmt bei Weitem die hervorragendste Stellung das Tridentinum ein²⁾ [vergl. § 16].

Als eine Rechtsquelle von partikulärer Bedeutung kommen die Provinzial- und auch die Diöcesansynoden in Betracht. Dieselben schaffen zunächst nur Recht für ihren Geltungsbereich; doch haben zuweilen die Schlässe derselben im Wege des Gewohnheitsrechts auch für die Gesamtkirche Bedeutung erlangt.

§ 46. 3. Die Concordate.

Bornagius, Ueber die rechtliche Natur der Concordate, Leipzig, 1870. — Fink, De Concordatis, Lovanii, 1879. — Balve, Kirche und Staat in ihren Vereinbarungen, 2. Aufl., Regensburg, 1881. — Hübler, in Z. 3, S. 404 ff., 4, S. 105 ff.

Concordate³⁾ sind Vereinbarungen des Staates mit der Kirche über das Verhältniß der Kirche in dem betreffenden Staate. Während nach älterer Uebung Concordate auch abgeschlossen wurden mit Bischöfen⁴⁾, erheischt der moderne Concordatsbegriff, daß als Paciscent

¹⁾ Bei einigen, so z. B. beim 5. Lateranconcil, ist jedoch der ökumenische Charakter bestritten.

²⁾ Ausgabe von Richter und Schulte, Leipzig, 1853.

³⁾ Der Ausdruck Concordat in dieser Bedeutung findet sich zuerst 1418 [Constanz] gebraucht, wogegen er als Bezeichnung für alle Arten von Verträgen schon früher geläufig war. — Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418, Leipzig, 1867, S. 164 f.

⁴⁾ Siehe Herrmann in Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, V, S. 737 ff. — Schulte, Kirchenrecht I, S. 503 ff. — Wenn an sich auch der Bischof als Ordinarius seiner Diocese das Recht hat, innerhalb der Grenzen seiner Jurisdiktion kirchliche Vereinbarungen mit der Staatsregierung zu

auf Seiten der Kirche der Papst fungirt, was ganz besonders seit dem durch das Vaticanum dokumentirten Siege des Papalsystems außer allem Zweifel ist¹⁾. In der äußern Erscheinungsform der Concordate ist die zu Grunde liegende Vereinbarung nicht immer klar ersichtlich; so erscheinen sie nicht selten in der Form einseitiger Publikationen des Papstes. Es müssen daher auch die früher erörterten Circumscriptionsbullen als darunter fallend bezeichnet werden²⁾, wenschon bei ihnen der Ausdruck Concordat vermieden und ihr Inhalt weniger umfassend ist, als es sonst bei Concordaten der Fall zu sein pflegt.

Ist man nun auch darüber einig, daß den Concordaten stets eine Vereinbarung zu Grunde liegt, so ist doch die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate eine sehr bestrittene und sind in dieser Hinsicht verschiedene Theorien³⁾ aufgestellt. Die Privilegentheorie vertritt den Standpunkt der Kurie und faßt die Concordate auf als Privilegien, die der Papst dem Staate gewährt, an die letzterer zwar gebunden ist, die der Papst aber jederzeit abändern oder aufheben kann. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt die Legaltheorie ein, welche den Staat als den allein Berechtigten und die Concordate als Staatsgesetze ansieht, welche nur die Form von Vereinbarungen tragen. In der Mitte steht die Vertragstheorie, welche die Concordate als Verträge auffaßt, an welche beide Theile gebunden sind, und dieselben nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge behandelt wissen will⁴⁾. Allerdings muß man annehmen, daß der Staat in der Lage ist, mit dem Papste, dessen souveraine Stellung ja auch heute noch anerkannt ist, Verträge zu schließen⁵⁾, an welche beide Theile gebunden sind. Es ergibt sich daher

treffen [vergl. Balve, a. a. D., S. 99], so können doch solche Vereinbarungen, zumal wenn sie nur einzelne Beziehungen regeln, nicht mehr als Concordate im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Aber auch wenn die Vereinbarung umfassender Natur ist, wird sie zum Concordat erst durch den Zutritt des Papstes. — Siehe auch Hübler, Rechtsquellen, S. 14f.

¹⁾ Concordate werden auch mit akatholischen Staaten geschlossen. — Hübler, a. a. D., S. 15.

²⁾ Siehe aber Hübler, a. a. D., S. 31f., wo auch die einschlagende Litteratur angegeben ist.

³⁾ Vergl. über diese Theorien besonders Hübler in J. 3, S. 409ff., 4, S. 105ff. — Sarwey in J. 2, S. 437ff., 3, S. 267ff.

⁴⁾ Herrmann, a. a. D., S. 741 stellt sie als eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben die Staats- und die Völkerverträge.

⁵⁾ Es kann daher nicht behauptet werden, daß der Abschluß eines Concor-

aus solchen Verträgen für die Staatsregierung die Verpflichtung, die pactirten Grundsätze in ihrem Lande ihren Unterthanen gegenüber zur Anwendung zu bringen. Damit dieses aber geschieht und das Concordat den Unterthanen gegenüber rechtliche Bedeutung erlangt, ist erforderlich, daß der Staat den Inhalt des Concordats in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weise als Gesetz publicirt. In der That ist eine solche Publikation der neuern Concordate und Circumscriptionsbullen in der Regel erfolgt¹⁾.

§ 47. 4. Die päpstlichen Erlasse und die Kanzleiregeln.

v. Scherer, Kirchenrecht, I, S. 139 ff. 294 ff.

1. Die päpstlichen Erlasse sind nicht bloß eine überaus wichtige, sondern auch eine zu Zeiten sehr reichlich fließende Quelle des Kirchenrechts. Mit Rücksicht auf die Form ihrer Ausfertigung unterscheidet man Bullen und Breven²⁾, von denen erstere nur bei besonders wichtigen und feierlichen Anlässen ertheilt zu werden pflegen. Dem Inhalte nach sind die päpstlichen Erlasse entweder für die Gesamtkirche bestimmt, enthalten allgemeine Gesetze (Constitutionen i. e. S.), oder sie geben Verordnungen an einzelne Behörden, insbesondere Antworten auf ergangene Anfragen (Rescripte). Die p. Erlasse, insbesondere die Bullen, sind in f. g. Bullarien gesammelt.

2. Die Kanzleiregeln [Regulae Cancellariae Apostolicae] sind Instruktionen, die der jedesmalige Papst für seine Regierungsbehörden erläßt³⁾. Seit Martin V. pflegten die Päpste die durch den Tod des Vorgängers erledigten Kanzleiregeln aufs Neue zu bestätigen. Ihre Geltung ist in Deutschland nur eine sehr beschränkte.

dates an sich schon verwerflich ist, sondern es kommt Alles auf den Inhalt an, auf die Verpflichtungen, welche der Staat damit übernimmt.

¹⁾ Dumler, Kann das Reich Concordate schließen? Augsburg, 1891 verneint mit Recht die von ihm behandelte Frage.

²⁾ Ueber diese Unterscheidung siehe Phillips, R.-R., III, S. 640ff. — Scherer, a. a. D., S. 139f.

³⁾ Eine Sammlung der Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V. giebt Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae, Innsbruck, 1888. — Tangl, Die päpstlichen Kanzleiornungen von 1290—1500, Innsbruck, 1894.

§ 48.

2. Der evangelischen Kirche.

1. Die Bekenntnisschriften. Dieselben enthalten zwar keine eigentliche Kirchenverfassung, geben aber die Grundlagen, auf denen die Verfassungsbildung der einzelnen Kirchen weitergebaut hat. Die lutherischen Bekenntnisschriften¹⁾ sind:

a. Die Augsburger Confession [Confessio Augustana], von Melancthon verfaßt und auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 übergeben. In ihrer veränderten Gestalt von 1540 wurde dieselbe auch von vielen Reformirten angenommen.

b. Die Apologie der Augsburger Confession von Melancthon 1531 verfaßt anlässlich einer katholischen Refutatio A. C.

c. Die Schmalkaldischen Artikel, 1537 von Luther entworfen.

d. Die beiden Katechismen Luthers, 1528, 1529.

e. Die Concordienformel, 1580, die jedoch nicht überall Geltung erlangt hat.

Von reformirten Bekenntnisschriften²⁾ sind zu nennen:

1. Der Heidelberger Catechismus, 1562.

2. Die Märkische Confession, 1614.

3. Die Confessio Gallicana, 1559.

Doch fanden dieselben nicht so allgemeine Anerkennung, wie die symbolischen Schriften der lutherischen Kirche.

2. Die Conclusa Corporis Evangelicorum³⁾. Dieselben kommen nur mittelbar in Betracht, insofern als von ihrem Inhalte Manches von der Landesgesetzgebung recipirt wurde.

3. Als eine sehr wichtige und zugleich reichlich fließende Quelle kommen endlich in Betracht die landesherrlichen Gesetze. In dieser Hinsicht sind besonders anzuführen die namentlich im 16. Jahr-

¹⁾ Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, 6. Aufl., Gütersloh, 1886.

²⁾ Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum, Lipsiae, 1840. — Heppe, Die Bekenntnisschriften der reformirten Kirchen Deutschlands, Elberfeld, 1860.

³⁾ Schaurath, Vollständige Sammlung aller Conclusorum . . . des hochpreißlichen Corpus Evangelicorum, 3 Bde., 1751, 1752; fortgesetzt von Herrich, 1786.

hundert in großer Anzahl erlassenen Kirchenordnungen¹⁾. In der neuesten Zeit hat die Einführung presbyterial-synodaler Grundsätze in die Verfassung den Anlaß gegeben zum Erlasse einer Reihe von Kirchenordnungen²⁾, durch die zugleich der Kirche eine größere Betheiligung an der Rechtsbildung gesichert wird, als dieses nach bisherigem Recht in der Regel der Fall war.

¹⁾ Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh., 2 Bde., 1846. — Eine neue umfassende Ausgabe wird von Sehling vorbereitet. Siehe D. Z. 7, S. 328 ff.

²⁾ Dieselben sind abgedruckt bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, Freiburg, 1885; dazu 3 Ergänzungsbände, 1888 ff. Weitere Ergänzungen in D. Z.

3. Buch. Die Verfassung.

1. Abschnitt. Die katholische Kirche.

Einleitung.

§ 49. Das Wesen der Kirche.

Die Kirche ist von Christus gestiftet zum Heile der Menschheit und umfaßt alle durch das Bekenntniß des Glaubens und die Gemeinschaft der Sacramente unter der Leitung der gesetzmäßigen Hirten und vorzüglich des Papstes als Stellvertreters Christi auf Erden verbundenen Personen¹⁾. Die Kirche ist *visibilis*²⁾, *una, sancta, catholica, apostolica, quae errare non potest*³⁾. Sie erstreckt ihre Gewalt principiell auf Alle, die gültig getauft sind, also auch auf die Ketzer und Schismatiker⁴⁾; dieselben sind lediglich von den Segnungen der Kirche ausgeschlossen.

¹⁾ Bellarmini de eccles. milit. c. 2.

²⁾ Demgemäß ist die Kirche, wie Seeberg, Begriff d. Christl. Kirche, Th. I, S. 138 ff. ausführt, zunächst ein sichtbares anstaltliches Institut, ein Rechtsorganismus neben resp. über den andern Gemeinschaften des Lebens.

³⁾ Catechismus Romanus, Pars I cap. X, quaestio VII, X squ. — Siehe auch die Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII. in c. 1 Extravag. comm. I, 8. — Literatur über die Eigenschaften der Kirche bei Scherer, Kirchenrecht, I, S. 17; vergl. aber auch Deligisch, Das Lehrsystem der römischen Kirche, Gotha 1875, Th. I, S. 46 ff.

⁴⁾ Catech. Rom. l. c. quaestio VIII.

§ 50. Die Kirchengewalt.

Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, S. 163 ff.

Die Kirchengewalt beruht auf den der Kirche durch göttliche Anordnung verliehenen Vollmachten und äußert sich als *potestas ordinis* und *potestas jurisdictionis*¹⁾. Die *potestas ordinis* umfaßt namentlich die Verwaltung der Sacramente und das Lehramt²⁾. Sie steht in ihrer Fülle den Bischöfen zu und wird von diesen auf die Priester übertragen, denen schon frühzeitig andere Personen (§ 51) als Gehülften zugewiesen wurden (*hierarchia ordinis*)³⁾. Die *potestas jurisdictionis* umfaßt die Regierung der Kirche. Sie steht zu dem Papste und den Bischöfen, zwischen welche die menschliche Rechtsbildung die Primaten, Erzbischofen, Patriarchen und Erzbischöfe eingeschoben hat (*hierarchia jurisdictionis*). Die *pot. ordinis* bildet in der Regel die Voraussetzung der *pot. jurisdictionis*⁴⁾.

1. Cap.

Der Klerus.

§ 51. Die Ordination im Allgemeinen.

Hinschius, R.-R., I, S. 1 ff. — Scherer, R.-R., I, S. 311 ff.

Die *potestas ordinis* und damit die Vollmacht zur Heilsvermitte-

¹⁾ Diese Zweitheilung wurde schon von der älteren Doctrin festgehalten (Thomas Aquin. Summa P. II. 2 qu. 39 art. 3) und sie findet sich auch im Catechismus Romanus (P. II c. VII qu. 6). Abweichend hiervon hat Walter, Lehrbuch § 14, eine durchaus unbegründete Dreitheilung vorgenommen in *pot. ordinis* oder *ministerii*, *pot. magisterii* und *pot. jurisdictionis*; seinem Vorgehen sind dann Verschiedene gefolgt. Näheres über diese noch keineswegs abgeschlossene Streitfrage siehe bei Hinschius, Kirchenrecht I, S. 163 ff.

²⁾ Das Vaticanum rechnet jedoch in der *constitutio Pastor aeternus* c. 4 die höchste Lehrgewalt zu der *potestas jurisdictionis*. — Vergl. darüber Heinze, Das Lehramt in der kath. Kirche u. der päpstliche *primatus ordinis* (Grünhut's Zeitschr., Bd. III, S. 535 ff.), dessen Construction jedoch im Uebri-gen nicht beigestraft werden kann.

³⁾ Die *Hierarchia ordinis*, bestehend aus den Bischöfen, Priestern und *ministri*, ist durch das Trident. Sess. XXIII c. 6 de *sacr. ord.* ausdrücklich als auf göttlicher Anordnung beruhend anerkannt.

⁴⁾ Ausnahmen hiervon siehe bei Scherer, R.-R., Bd. I, S. 20, R. 7. — Hinschius, a. a. D., S. 170.

lung wird erworben durch die Ordination. Dieselbe umfaßt die Stufen des Bischofs, Priesters, Diacons, Subdiacons¹⁾, Acoluthen, Exorcisten, Lectors und Ostiarus²⁾. Bezüglich des bischöflichen ordo besteht jedoch Streit darüber, ob derselbe als besonderer ordo anzusehen ist, oder nicht vielmehr mit dem priesterlichen ordo zusammenfällt³⁾; es ist also unentschieden, ob 7 oder 8 ordines anzunehmen sind⁴⁾. Die 4 untersten Stufen haben gegenwärtig keine eigentlichen Functionen mehr, müssen aber immer noch als bloße Durchgangsstufen zur Erlangung der höheren Weihen zurückgelegt werden. Man bezeichnet sie als ordines minores⁵⁾ im Gegensatz zu den ordines majores oder sacri. Die Ordination ist ein Sakrament⁶⁾ und verleiht in dieser Hinsicht einen Character indelebilis, dergestalt daß der Geweihte dauernd zur Vornahme der durch seinen ordo bedingten Handlungen befähigt ist⁷⁾. Doch ist die Sakramentsqualität unbestritten nur bezüglich des bischöflichen und priesterlichen ordo, während sie beim Weihegrad des Diacons schon einiger-

¹⁾ Neuter, Das Subdiaconat, dessen historische Entwicklung und liturgisch-canonische Bedeutung, Augsburg 1890.

²⁾ Ueber die mit den verschiedenen Stufen verbundenen Functionen vergl. Catechismus Romanus P. II, c. VII qu. XV sq. — c. 1, § 12—19 D. XXI.

³⁾ Das Trident. trifft in Sess. XXIII c. 4 und can. 6. 7 de sacr. ordinis keine ausdrückliche Entscheidung, erkennt aber die Superiorität der Bischöfe vor den Priestern an. Die neuere Richtung neigt dazu, den Episcopat allerdings als besonderen ordo zu behandeln. Vergl. insbesondere die Lehrbücher von Phillips, S. 105 f., Walter, S. 470, Schulte, S. 79, Bering, S. 408, Scherer, S. 313. — Siehe auch Schulte-Platzmann, Der Episcopat, ein vom Presbyterat verschiedener, selbstständiger und sakramentaler ordo, Paderborn 1883.

⁴⁾ Groß, R.-N., S. 88 vertritt im Anschluß an Heinze, a. a. D. die Ansicht, daß die päpstliche Unfehlbarkeit als 8 resp. 9 ordo in Betracht komme. Dagegen Biederlax in N. 77, S. 405 ff.

⁵⁾ Ueber die Entstehung der niederen Weihen siehe Garnack, Ueber den Ursprung des Lectorats u. d. anderen niederen Weihen, Gießen 1886. — Anders ist die Ansicht von Neuter, a. a. D. — Wieland, Die genetische Entwicklung der sog. Ordines minores in den drei ersten Jahrhunderten (Röm. Quartalsschrift, 7. Suppl.-Heft). — Die ältere Kirche kannte noch einige andere Aemter [z. B. psalmistae], die sich nicht erhalten haben.

⁶⁾ Conc. Trident. Sess. XXIII, c. 3. 4.

⁷⁾ Diese Befähigung geht durch keinerlei menschliche Veranstaltung, nicht einmal durch Absetzung verloren, wogegen die Absetzung einen Verlust der Jurisdiktionsgewalt allerdings nach sich zieht. — Vgl. Thiele, De characteribus indelebilis, qui . . . in ordinis sacramento in anima imprimuntur, Regimonti, 1861.

maßen streitig ist. Die ordines vom Subdiacon abwärts werden meist nur als sacramentale Ritus bezeichnet¹⁾.

§ 52. Die Voraussetzungen der Ordination.

Ginschius, a. a. D., I, S. 7 ff. — v. Scherer, a. a. D., S. 335 ff. — Boeninghausen, Tractatus jurid.-canon. de irregularitatibus, 3 fasc., Monast. 1863—1866. — Hilarius a Sexten, Tractatus de censuris ecclesiasticis cum appendice de irregularitate, Moguntiae, 1898, p. 275 sq.

Schlechthin unfähig, die Weihe zu empfangen, sind nur Ungetaufte und Weiber²⁾. Aber auch bei getauften Männern wird erfordert, daß dieselben gewisse für den Dienst der Kirche unerläßliche Eigenschaften besitzen, deren Mangel man mit dem Ausdruck *irregularitas*³⁾ bezeichnet hat. Weiter wird erheischt ein Ordinationstitel.

1. Die Irregularität hat man in ziemlich zweckloser Weise eingetheilt⁴⁾ in eine *irregularitas ex defectu* und *ex delicto*. Als Irregularitätsgründe der ersteren Art werden angeführt defectus natalium (Mangel der ehelichen Geburt), def. aetatis⁵⁾, def. corporis [körperliche Gebrechen oder Krankheiten, die entweder zur Ausübung der geistlichen Verrichtungen ganz unfähig machen, oder doch Aergerniß und Anstoß zu erregen geeignet sind; z. B. Blindheit, Taubheit, Epilepsie, mißgestalteter Körper⁶⁾]; manche ziehen hierher auch Geisteskrankheit

¹⁾ Permaneder, Kirchenrecht, S. 205. — Ginschius, a. a. D., S. 6.

²⁾ c. 3 X de presb. non baptiz. III, 43. — c. 29 D. XXIII. — c. 10 X de poenit. V. 38. — I. Cor. XIV, 34. — I. Timoth. II, 12. — Ueber die Diaconissinnen der älteren Kirche, in Betreff deren noch Manches unklar ist, siehe Ginschius, a. a. D., I, S. 8, Scherer, a. a. D., S. 336 und die dort citirte Litteratur. Dieselben wurden hauptsächlich zu Dienstleistungen verwendet in Fällen, wo die Zuziehung von Männern nicht angebracht oder nicht passend erschien.

³⁾ Der Ausdruck findet sich seit Ende des 12. Jahrhunderts. Nachweisungen bei v. Scherer, a. a. D., S. 336, n. 10.

⁴⁾ Auf Grund einer Aeußerung Innocenz III. in c. 14 X de purg. can. V, 34.

⁵⁾ Ueber die für die einzelnen ordines erforderlichen Altersstufen vergl. c. 7 X de elect. I, 6. — Trid. Sess. VII c. 1 de reform. — Sess. XXIII c. 6. 12 de reform.

⁶⁾ Weitere Fälle siehe in den in der Richter'schen Ausgabe des Trident. S. 340 ff. sub Nr. 12—31 abgedruckten Entscheidungen der Congregatio Concilii zu Sess. XXIV c. 6 de reform. — D. 55; X I, 20; X III, 6.

(def. animi), def. scientiae¹⁾, def. fidei (Neophyten, Clinici)²⁾, def. famae, def. libertatis [hierher gehören Alle, die durch anderweite Pflichten gebunden sind und also nicht frei über sich verfügen können: Sklaven, Verwalter fremden Vermögens, Beamte, Ehemänner³⁾], def. sacramenti⁴⁾ (zweite Ehe oder Eheschließung mit einer deflorirten Person) und endlich def. perfectae lenitatis, Mangel der nöthigen Herzensmilde, welche vorliegt bei Allen, die erlaubter Weise den Tod eines Menschen oder auch nur das Vergießen von Menschenblut herbeigeführt haben⁵⁾, also Soldaten⁶⁾, Richter, die ein zur Vollstreckung gelangtes Todesurtheil gefällt haben u. Was die irregularitas ex delicto anlangt, so hielt die Kirche im Anschluß an die Vorschrift des Apostels⁷⁾ von vorn herein daran fest, nur unbescholtene Personen zum Dienste des Herrn zuzulassen. Die allmähliche Fortbildung dieses Grundsatzes führte zu folgenden Regeln: Irregulär machen öffentlich bekannt gewordene oder gerichtlich erwiesene Delikte⁸⁾, welche zugleich eine Schädigung des Rufes involviren. Sodann tritt die Irregularität ein bei gewissen schweren Vergehen, mögen sie auch geheim geblieben sein⁹⁾; dahin gehören u. A. Tödtung und Verstümmelung, Ketzerei, ordnungswidriger Empfang der Weihe, Mißbrauch der Taufe, Uebertretung des Ehelibatsgesetzes (bigamia similitudinaria). Endlich kann der Bischof auch bei andern ihm irgendwie zu Ohren gekommenen Delikten ex informata tantum conscientia die Ordination, resp. das Aufsteigen zu höheren ordines versagen, wogegen dem Betroffenen der Recurs nur an den heiligen Stuhl zusteht¹⁰⁾.

¹⁾ Die Bestimmungen des Trident. über die erforderliche Vorbildung sind enthalten in Sess. XXIII c. 4. 11—14 de reform. Doch sind gegenwärtig, wenigstens in Deutschland, die Anforderungen höher.

²⁾ c. 1 D. XLVIII — c. 1 D. LXVII.

³⁾ c. 5. 6. X de convers. conjug. III. 32.

⁴⁾ Sachsse, Die Lehre vom defectus sacramenti, Berlin u. Leipzig 1881.

⁵⁾ c. 1. 4 D. 51. — c. 5. 9. X ne cler. vel mon. III. 50. — c. 24 X de homicid. V. 12. — c. 10 X de excess. praelat. V. 31.

⁶⁾ Ueber die einzelnen Fälle siehe Hinschius, a. a. D., S. 27 f. — Scherer, a. a. D., S. 340 f.

⁷⁾ I Timoth. III. 2. 10. — Tit. I. 6. 7. — Dort ist gesagt ἀνεγκλητος, was die Vulgata mit „sine crimine“ übersetzt hat.

⁸⁾ c. 4. 17 X de temp. ordin. I. 11.

⁹⁾ Vergl. hierüber die ausführliche Darstellung von Hinschius, a. a. D., I, S. 41 ff. und die dort citirten Quellenstellen.

¹⁰⁾ Siehe Trid. Sess. XIV c. 1 de reform. und die dazu ergangenen declar. u. resolut. [in der Richter'schen Ausgabe S. 87]. — Vergl. auch unten § 109.

Während die an einem incapax vorgenommene Weihe ungültig (invalida) ist, ist die einem mit einer Irregularität Behafteten ertheilte Ordination zwar gültig, aber unerlaubt und strafbar. Eine Beseitigung der Irregularität, soweit sie nicht von selbst eintritt, wie beim def. aetatis durch Zeitablauf, erfolgt durch Dispensation, die in der Regel dem Papste zusteht, in einigen Fällen auch dem Bischof.

Was das Verhalten des Staates anlangt, so erkennt er die von der Kirche aufgestellten Irregularitätsgründe nicht nur an, sondern stellt zuweilen noch andere erschwere Bedingungen auf, so namentlich in Betreff der wissenschaftlichen Vorbildung (vergl. § 95).

2. Die ältere Kirche verbot absolute Ordinationen und gestattete die Ordination nur, wenn damit zugleich die Anstellung an einer bestimmten Kirche (titulus, clerici titulati) verbunden war. Dieser Satz hat sich nicht erhalten; wohl aber wird als Reminiscenz daran auch heute noch der Nachweis des standesgemäßen Einkommens (titulus i. n. S.) für die ordines majores verlangt¹⁾. In dieser Hinsicht gilt Folgendes: Der regelmäßige, dem älteren Rechte entsprechende Titel ist auch jetzt noch der t. beneficii, welcher besteht im ruhigen Besitz eines den nöthigen Unterhalt gewährenden beneficium²⁾. Doch kann der Bischof, sofern die necessitas vel commoditas der Kirche es erheischt, auch ordiniren, wenn der Kandidat ausreichende Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, oder aus einer auf Grundstücke radicirten Rente nachweist (t. patrimonii vel pensionis). Außerdem hat sich namentlich in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert der Tischtitel³⁾ (t. mensae) entwickelt, bestehend in der Verpflichtung eines Dritten, insbesondere des Landesherrn (titulus principis), für den Unterhalt des Geistlichen zu sorgen. Ordensgeistliche werden von dem Orden, Missionsgeistliche von der Propaganda unterhalten und demnach auf Grund des t. paupertatis sive professionis resp. missionis ordinirt.

Ertheilt ein Bischof die höheren Weihen ohne den Nachweis eines dieser Titel, so wird er selbst zum Unterhalte des Ordinirten verpflichtet und die Ordination ist nicht etwa ungültig⁴⁾. Hat der Ordinirte den

¹⁾ Die geschichtliche Entwicklung giebt Phillips, Kirchenrecht, I, S. 605 ff. — Hinschius, a. a. D., I, S. 63 ff.

²⁾ Trid. Sess. XXI c. 2 de reform.

³⁾ Racker, Der Tischtitel, Paderborn 1869. — Ueber den landesherrlichen Tischtitel sind in einzelnen Staaten, so in Bayern und Sachsen, jedoch nicht in Preußen, ausdrückliche Festsetzungen erfolgt.

⁴⁾ Die ältere Bestimmung, daß titellose Ordinationen nichtig waren (c. 1. 2 D. 70), ist durch Innocenz III [c. 16 X de praeb. III, 5] beseitigt.

Bischof durch Angabe eines falschen Titels getäuscht, so wird er ipso jure ab ordine suspendirt.

B. In der Person des Ordinirenden.

Fähig zur Ertheilung der höheren Weihen sind außer dem Papste nur die Bischöfe ¹⁾; nur die niederen Weihen kann mit Genehmigung des Papstes auch ein Priester ertheilen ²⁾. Während jedoch der Papst allenthalben ordiniren kann, darf der Bischof erlaubter Weise die Weihen nur ertheilen innerhalb seiner Diöcese an die seiner Jurisdiktion unterworfenen Personen ³⁾. Im Einzelnen kann die so geforderte Kompetenz auf folgende Weise begründet werden: 1. Comp. racione originis: der Vater des Weihelandidaten war zur Zeit der Geburt desselben in der Diöcese domicilirt. 2. Comp. racione domicilii: Domicil des Kandidaten in der Diöcese ⁴⁾. 3. Comp. racione beneficii: der Kandidat besitzt in der Diöcese ein beneficium. 4. Comp. racione familiaritatis seu commensalitati: der Kandidat hat drei Jahre im wirklichen Dienstverhältniß zum Bischof gestanden, der ihm dann aber binnen einem Monat nach der Ordination ein beneficium verleihen muß ⁵⁾. — Der nicht competente Bischof wird competent, wenn der zuständige Bischof die Genehmigung gibt, der dann literae dimissoriales ertheilen muß. Concurriren mehrere Kompetenzgründe und sind also mehrere Bischöfe competent, so haben die nicht ordinirenden Bischöfe dem ordinirenden Bischof Zeugnisse (Testimoniales) anzustellen ⁶⁾ über die Befähig-

¹⁾ Die von einem abgesetzten, schismatischen oder häretischen Bischof ertheilte Weihe ist zwar unerlaubt, aber nicht ungültig. — Vergl. in Betreff der verschiedenen, hier in Betracht kommenden Fragen Scherer, a. a. D., S. 326 f. — Hat übrigens der Papst eine Weihe ertheilt, so bedarf der Bischof zur Ertheilung weiterer ordines dessen Genehmigung: c. 12 X de temp. ord. I. 11. — Const. Benedict XIV In postremo v. 20. October, 1756.

²⁾ Ebenso sind unter gewissen Voraussetzungen zur Ertheilung der niederen Weihen befugt Kardinalpriester für ihre Titelfkirchen und Aebte für ihre Klöster.

³⁾ Trid. Sess. VI c. 5 de reform. — Sess. XXIII c. 8 de reform.

⁴⁾ Ueber die Erfordernisse des Domicils siehe die Constit. Innocenz XII. Speculatores domus Israel v. 1694 in § 5 [abgedr. in der Richter'schen Ausg. d. Trid., S. 530 ff.].

⁵⁾ Trid. Sess. XXIII, c. 9 de reform. und die angeführte Constit. Innocenz XII. in § 6.

⁶⁾ Näheres über die Literae testimoniales siehe bei Leitner in N. 77, S. 81 ff.

gung des Ordinandus und das Nichtvorhandensein von Irregularitätsgründen.

§ 53. Die Ertheilung der Weihe.

Hinschius, a. a. D., I, S. 104 ff. — Phillips, R.-N., S. 645 ff. — v. Scherer, R.-N., S. 312 ff.

Der Ertheilung der Weihe gehen als vorbereitende Handlungen voraus die Tonsur ¹⁾ und die Scrutinen. Die Tonsur ist ein symbolisches Zeichen des Losjagens von den weltlichen Bestrebungen. Die Scrutinen bezwecken die Qualification des Ordinandus festzustellen und zwar genügt da für die ordines minores ein Zeugniß von Pfarrer und Schule, während bei den ordines majores eine eingehende Prüfung stattfindet ²⁾. Die Ertheilung der Weihe selbst erfolgt sodann in der durch das Pontificale Romanum vorgeschriebenen Weise an den durch geistliche Uebungen vorbereiteten und zustimmenden Kandidaten ³⁾. Die höheren Weihen werden in der Regel in der Kathedrale unter Zuziehung des Kapitels gespendet an den 4 Quatembersonnabenden und an den Sonnabenden vor Judica und Ostern, auf Grund eines Breve Extra tempora aber auch an anderen Tagen. Die niederen Weihen können an jedem passenden Orte am Sonntag oder Festtag Morgens ertheilt werden. Die Ertheilung der Weihen muß in der gehörigen Reihenfolge stattfinden, sodaß eine promotio per saltum ausgeschlossen ist ⁴⁾. Doch werden gegenwärtig die niederen Weihen an einem Tage gespendet. Abgesehen hiervon soll zwischen der Ertheilung der einzelnen ordines ein interstitium von einem Jahre liegen; doch ist dieses in der Praxis dahin abgeschwächt, daß mehrere ordines majores nicht an einem Tage ertheilt werden sollen.

§ 54. Die Standesrechte und Standespflichten des Klerus.

Hinschius, a. a. D., I, S. 118 ff. — v. Scherer, R.-N., S. 370 ff. — v. Schulte, Der Eölibatszwang und dessen Aufhebung, Bonn 1876. — Laurin, Der Eölibat

¹⁾ Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina, Lib. I, P. II, cap. 37 sqq.

²⁾ Das Nähere über die Scrutinen siehe in Trid. Sess. XXIII, c. 5. 7 de reform.

³⁾ Eine wider seinen ausdrücklich erklärten Willen vorgenommene Ordination würde nichtig sein.

⁴⁾ Doch bewirkt dieselbe nicht Nichtigkeit der gespendeten Weihe [c. un. X de cler. per salt. prom. V, 29], sofern nicht die Priesterweihe übersprungen ist.

der Geistlichen nach kanonischem Recht, Wien 1880. — Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts, Tübingen 1888, S. 719 ff. und in Tüb. Theol. An.-Schr., Bd. 68, S. 179 ff. — J. A. und A. Theiner, Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Neudruck, 3 Bde., Barmen, 1891—95.

Die Zugehörigkeit zum Klerus, wie sie durch die Ordination bewirkt wird ¹⁾, verschafft die Theilhaftigkeit der geistlichen Standesprivilegien und legt zugleich auch gewisse Standespflichten auf.

1. Die Standesrechte. Außer den für die Kleriker beanspruchten äußerlichen Ehrenrechten kommt zunächst in Betracht das privilegium canonis ²⁾ (scil. si quis suadente diabolo), welches mit dem Anathem denjenigen belegt, der vorsätzlich einen Kleriker thätlich verlegt ³⁾. Weiter gewährt das priv. fori einen besonderen geistlichen Gerichtsstand (siehe unten § 105), der jedoch vom Staate nicht mehr anerkannt wird ⁴⁾. Sodann beanspruchte die Kirche für die Kleriker Freiheit von Staats- und Gemeindeämtern, sowie von öffentlichen Lasten und Abgaben (priv. immunitatis). Auch diese Forderung vermochte sie nicht in vollem Umfange durchzusetzen. Vielmehr werden die Geistlichen in der Regel zu den Staatssteuern herangezogen ⁵⁾. Hinsichtlich der Militärpflicht genossen sie bisher nur eine geringe Bevorzugung ⁶⁾ und sind erst neuerdings wesentlich anders gestellt ⁷⁾. Von der Uebernahme von Gemeindeämtern und auch von Vormundschaften sind sie regel-

¹⁾ Uebrigens bewirkt schon die Tonsur unter gewissen Voraussetzungen die Theilnahme an den Standesrechten. Ueber eine Beschränkung siehe Trid. Sess. XXIII, c. 6 de reform. — Auch verleiht die Tonsur keinerlei spirituelle Befugnisse. — Scherer, a. a. D., S. 313.

²⁾ c. 29 C. 17 qu. 4. — Siehe darüber Hüffer in A. III, S. 155 ff. — Phillips, R.-R., I, S. 659 ff.

³⁾ Das Reichsstrafgesetzbuch gewährt in dieser Hinsicht den Klerikern einen besonderen strafrechtlichen Schutz nur, sofern der Thatbestand der §§ 167, 196 gegeben ist.

⁴⁾ Insbesondere spricht das Gerichtsverfassungsges. für das deutsche Reich v. 27. Januar 1877 in § 15 der Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten jede bürgerliche Wirkung ab.

⁵⁾ Siehe die Nachweisungen bei Friedberg, Lehrbuch, S. 142 n. 28.

⁶⁾ Reichs-Militärgef. v. 2. Mai 1874, §§ 22, 65.

⁷⁾ Reichsgef., betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, v. 8. Februar 1890; „Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit“.

mäßig befreit und können nicht zu Schöffen und Geschworenen bestellt werden ¹⁾. Endlich sichert das priv. competentiae den Klerikern bei Exekutionen den nöthigen Unterhalt. Dieses Vorrecht wird von der Staatsgesetzgebung anerkannt; insbesondere stellt die Reichscivilproceßordnung in §§ 715, 749 die Geistlichen in dieser Beziehung den Beamten gleich. Auf die Standesprivilegien zu verzichten ist dem Kleriker nicht gestattet ²⁾.

2. Die Standespflichten. Die Kleriker sind verpflichtet, zur Wahrung des decorum clericale ³⁾, welches die Richtschnur bildet für ihr äußeres Auftreten, in Folge dessen sie namentlich allen widerstrebenden weltlichen Genüssen entsagen müssen und auch keine Geschäfte treiben dürfen ⁴⁾. Sodann besteht für die Beneficiaten und überhaupt für alle Kleriker der höheren Weihen eine Verpflichtung zum Breviergebet. Die wichtigste und eingreifendste Standespflicht bildet endlich der Cölibat ⁵⁾. In der ältesten Zeit waren die Bischöfe und Priester verheirathet und nur die zweite Ehe wurde gemißbilligt. Erst zu Beginn des 4. Jahrhunderts trat im Anschluß an die Mosaische Anschauung von dem Verunreinigenden des Geschlechtsumgangs ⁶⁾ auf mehreren Synoden das Bestreben deutlich hervor, die Ehen der Bischöfe, Priester und Diakonen einzuschränken und womöglich ganz auszuschließen. Seitdem waren die Päpste unausgesetzt bemüht, den Cölibat zu einer allgemeinen Institution zu machen, was aber bei dem vielfachen Widerspruch sogar den Anstrengungen eines Gregor VII. nicht vollständig gelang. Erst das 1. und 2. Lateranconcil v. 1123 und 1139 ⁷⁾ haben dieses durchgeführt und die von Geistlichen der höheren Weihen geschlossenen Ehen für nichtig erklärt. Seitdem galt dieser Satz als gemeines Recht und wurde später wiederholt, namentlich vom Tridenti-

¹⁾ Gerichtsverfassungsges. §§ 34, 85.

²⁾ c. 12 X de foro comp. II. 2. — c. 36 X de sent. excommun. V. 39.

³⁾ Trid. Sess. XXII, c. 1 de reform.

⁴⁾ In ihrer Behauptung sollen sie außer nahen Verwandten nur solche Frauenpersonen dulden, deren Alter keinen Verdacht aufkommen läßt. — c. 16 D. 32. — c. 1. 9 X de cohabit. cleric. III. 2. — Trid. Sess. XXV, c. 14 de reform. — Näheres bei Scherer, a. a. D., S. 371 ff.

⁵⁾ Vergl. über die geschichtliche Entwicklung, von der nur die allgemeinsten Grundzüge angegeben werden können, Schulte, a. a. D., S. 5 ff.; Hinschius, a. a. D., I, S. 144 ff. — Freisen, a. a. D., S. 719 ff.

⁶⁾ 2 Mos. XIX, 15. — 3 Mos. XV, 18.

⁷⁾ Vergl. c. 8 D. XXVII. — c. 40 C. XXVII qu. 1.

num¹⁾ bestätigt. Nur für die ordines minores wurde nachgelassen, daß im Bedürfnisfalle auch verheirathete Kleriker fungiren dürften²⁾. Wenn die Kirche trotz aller auf Aufhebung des Eölibats gerichteten Kundgebungen an demselben unverbrüchlich festhält³⁾, so wird sie dazu weniger bestimmt durch die dafür vorgebrachten Scheingründe⁴⁾ [Vorzüglichkeit des jungfräulichen Lebens⁵⁾, der Priester solle das Mesopfer mit möglichster Reinheit darbringen, sich ausschließlich und aufopfernd seiner Gemeinde widmen zc.]; vielmehr liegt der eigentliche Grund des Eölibats, wie er schon Gregor VII. vorschwebte, darin, daß der Kleriker von allen anderen Beziehungen losgelöst und damit zu einem rückhaltlos der Hierarchie und ihren Plänen dienstbaren Werkzeuge gemacht werden soll⁶⁾. Ueber die Stellung des Staates zum Eölibat vergl. § 127.

2. Cap.

Die kirchlichen Aemter.

§ 55. Begriff und Eintheilung.

Hinschius, a. a. D., II, S. 364 ff. — Scherer, Kirchenrecht, I, S. 403 ff.

¹⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 9 de sacr. matr.

²⁾ Trid. Sess. XXIII, c. 17 de reform.

³⁾ Die Katholiken halten an dem Eölibatsgesetz nicht fest [Beschluß der 5. Synode v. 1878]. Siehe die eingehende Darstellung von Schulte, Der Katholicismus, Gießen 1887, S. 625 ff. — Die griechische Kirche statuiert ganz beträchtliche Milderungen; siehe darüber Hinschius, a. a. D., I, S. 146 f.

⁴⁾ Diesen steht entgegen die einfache Erwägung, daß die Ehe für den Geistlichen eine gute Schule bildet zur Erziehung des Volkes und daß ein verheiratheter Geistlicher weit segensreicher als Berather seiner Gemeinde wirken kann, als der unverheirathete und somit außerhalb des täglichen Lebens stehende Kleriker, der zudem den verschiedensten Versuchungen ausgesetzt ist. Inwiefern aber der Geistliche durch die Ehe an der gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes gehindert werden sollte, ist mir unerfindlich.

⁵⁾ Den für den Eölibat in Bezug genommenen Bibelstellen: Matth. XIX, 11. 12. — 1. Corinth. VII stehen gegenüber 1. Timoth. III, 2. 12. — Tit. I, 6.

⁶⁾ Vergl. Schulte, a. a. D., S. 52. — Dagegen bestreitet Scherer, R.-R., I, S. 387 f. energisch, daß der Eölibat eine Forderung kirchlicher Interessenpolitik, eine willkürliche Menschenfagung, ein tyrannisches Joch, ein Ergebnis ökonomischer Erwägungen u. dgl. sei.

Ein Kirchenamt begreift für seinen Träger das Recht und die Pflicht, einen bestimmten Kreis von kirchlichen Geschäften auszuüben. Die eigentliche Bezeichnung hierfür ist officium ecclesiasticum, während der als gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck beneficium sich zunächst auf das mit dem Amte verbundene Einkommen¹⁾ bezieht²⁾. Die Kirchenämter werden eingetheilt in ben. simplicia und duplicia: erstere involviren nur die Verpflichtung zum Chor- und Altardienst; mit letzteren sind weitergehende Befugnisse verbunden. Die Eintheilung in ben. curata und non curata beruht darauf, ob mit dem Amte Seelsorge verbunden ist, oder nicht. Ferner unterscheidet man ben. majora und minora und rechnet zu den ersteren die Aemter, mit denen eine jurisdictio episcopalis [vom Bischof aufwärts: Pralati] oder eine jurisdictio quasi episcopalis [Klosteroberer: Praelati inferiores] verbunden ist. Dignitates sind Aemter mit Jurisdiktion und Administration, Personatus Aemter bloß mit gewissen Vorzügen z. B. Praecedenz.

1. Der Papst und seine Gehülfen.

§ 56. Der Papst.

Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe, Prag 1871. — Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, München 1861. — Döllinger, Das Papstthum, Neubearbeitung von Janus, Der Papst und das Concil von Friedrich, München, 1892. — Phillips, R.-R., Bd. V. — Hinschius, a. a. D., I, S. 195 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 453 ff.

Durch das Vaticanum ist der Jahrhunderte hindurch geführte Streit zwischen Papstsystem und Episkopalssystem vorläufig zu Gunsten des ersteren erledigt und dem Papste damit die denkbar größte Machtvollkommenheit über die Bischöfe eingeräumt, wie bereits oben (§ 19) erörtert wurde. Im Uebrigen unterscheidet man bezüglich der Rechte des Papstes zwischen primatus jurisdictionis und primatus honoris. Ersterer umfaßt die gesammte oberste Regierung und Leitung der

¹⁾ Die materiellen Bezüge tragen immer nur einen accessorischen Charakter und es gilt der Satz: Beneficium datur propter officium (c. 15 in VIto I. 3. — Trident. Sess. 21 c. 3 de reform.). — Siehe Groß, R.-R., S. 109 und Recht an der Pfründe, S. 71.

²⁾ Im Mittelalter verließ der Papst nicht selten bloß die mit dem Amte verbundenen Einkünfte als s. g. Commenden, was als eigentliches Kirchenamt nicht gelten konnte.

Kirche¹⁾, als deren Ausfluß namentlich das Oberaufsichtsrecht, das Gesetzgebungsrecht, die oberste Verwaltung und Gerichtsbarkeit, sowie die Vertretung nach außen erscheint. Zudem ist nach dem Vaticanum der Papst der unfehlbare Inhaber der obersten Lehrautorität²⁾. Der primatus honoris begreift die dem Papste zustehenden Ehrenrechte. Dahin gehören die Titel Papa³⁾, Pontifex maximus, Vicarius Dei, Christi, Petri⁴⁾. Die Aurede ist Sanctitas vestra oder Sanctissime pater. Eine Huldbigung von Seiten der Gläubigen ist der Fußfuß⁵⁾. Die Insignien der päpstlichen Würde sind namentlich die dreifache Krone [tri-regnum, tiara], der mit einem Kreuze versehene gerade Hirtenstab [pedum rectum] und das Pallium, dessen sich der Papst ohne Beschränkung bedient⁶⁾.

Der Papst ist Bischof von Rom und außerdem Erzbischof der römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes. Bis zu der 1870 erfolgten Säkularisation war er auch Souverain des Kirchenstaats^{7) 8)}.

¹⁾ Die Ultrakatholiken verwerfen jede Jurisdiktion und sonstige Gewalt des Papstes. — Schulte, Lehrbuch, S. 104. — Ueber die Stellungnahme der Kurie zu denselben vergl. die Darstellung von Vering, Lehrbuch, S. 400 ff. und die dort citirten Schriften.

²⁾ Daß der Primat nicht von der Sedes Romana getrennt werden könne, sucht Hollweß, Der apost. Stuhl u. Rom, Mainz, 1895 zu erweisen.

³⁾ Die Bezeichnung „papa“ war ursprünglich allen Bischöfen gemein.

⁴⁾ Sich selbst nennt der Papst seit Gregor I. servus servorum Dei.

⁵⁾ Souveraine küssen die Hand. — Früher waren auch im Gebrauch das Steigbügelhalten und die Obedienzgesandtschaften. Näheres siehe bei Phillips, a. a. D., V, S. 669 ff.

⁶⁾ c. 4 X de auct. et usu pallii I, 8. — Näheres über das Pallium siehe unten § 61.

⁷⁾ Vergl. über den Kirchenstaat überhaupt Eugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates, Leipzig 1854. — Brosch, Geschichte des Kirchenstaates, 2 Bde., Gotha 1880, 1882. — Im Einzelnen siehe noch über die Begründung desselben, sowie über die angebliche Konstantinische Schenkung u. A. Brunner, Das Constitutum Constantini [in Festg. f. Gneist, Berlin 1888]. — Martens, Die falsche General-Konzeßion Konstantins d. Großen, München 1889. — Friedrich, Die Konstantinische Schenkung, Würdlingen 1889. Weiland in Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XXII, S. 137 ff. — Lamprecht, Die römische Frage, Leipzig 1889. — Loening in Histor. Z., Bd. 65, S. 193 ff. — Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, Köln, 1894.

⁸⁾ Durch das italienische Garantiegef. vom 13. Mai 1871 [ital. bei Zorn, a. a. D., S. 171 ff., deutsch in Zeitschr. f. R.-R., XIII, S. 124 ff.] ist die Person des Papstes als heilig und unverletzlich anerkannt [§ 1]; auch erweist ihm die

§ 57. 2. Die Papstwahl.

Phillips, a. a. D., V, S. 729 ff. — Hinschius, a. a. D., I, S. 217 ff. — Zoepffel, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung v. 11.—14. Jahrhundert, Göttingen 1871. — Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, Berlin 1874. — Martens in Zeitschr. f. R.-R., XX, S. 139 ff., XXI, S. 1 ff., 286 ff., XXII, S. 1 ff. — Weitere Litteratur in den Anmerkungen.

1. In der ersten Zeit wurde der römische Bischof durch Klerus und Volk gewählt unter Mitwirkung der benachbarten Bischöfe¹⁾. Selbstverständlich erlangten sodann die christlichen Kaiser einen bestimmenden Einfluß auf die Papstwahl²⁾. Denselben Einfluß übten später die fränkischen Könige und unter den deutschen Kaisern kam derselbe einem Einsetzungsrecht nahezu gleich³⁾. Insbesondere ließ Otto I. sich von den Römern eidlich geloben, daß sie niemals ohne Zustimmung des Kaisers einen Papst wählen und weihen würden⁴⁾. Wenn in der Folge auch das in seinen wichtigsten Bestimmungen nicht ausgeführte Wahldekret Nicolaus II. v. 1059⁵⁾, welches die Entscheidung der Wahl den Kardinalbischöfen übertrug, das kaiserliche Bestätigungsrecht noch anerkannte, so wurde doch thatsächlich seit Gregor VII. der Einfluß des Kaisers immer mehr herabgedrückt, bis er schließlich ganz verschwand. Dafür trat das Bestreben der Kardinäle in den Vordergrund, die

italienische Regierung im Gebiete des Königreichs die den Souverainen zukommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehrevorrang, der ihm von den katholischen Souverainen zuerkannt ist [§ 3]. — Geffken, Die völkerrechtliche Stellung des Papstes [S.-M. aus v. Holtendorff, Handb. d. Völkerrechts], Berlin 1885.

¹⁾ c. 5. 6. C. VII qu. 1.

²⁾ Vergl. Lorenz, a. a. D., S. 11 ff.

³⁾ Dopffel, Kaiserthum und Papstwechsel unter den Karolingern, Freiburg 1889. — Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern, Augsburg 1889.

⁴⁾ Lorenz, a. a. D., S. 60 ff. — Diese Thatsache steht fest, wenn auch das darüber erhaltene Privilegium Leo's VIII. [in seiner längeren Fassung abgedr. bei Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, S. 147 ff. der Urkunden] gedr. bei Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, S. 147 ff. der Urkunden] gefälscht ist. — Siehe Lorenz, a. a. D., S. 63 f. — Hinschius, a. a. D., S. 240 ff. — Conrat in Z. d. Savigny-Stiftung (Roman. Abth.), Bd. 12, S. 155 (Fälschungen des 11. Jahrhunderts). — A. M. Floß, a. a. D., S. 70 ff.

⁵⁾ Vergl. darüber Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II., Straßburg 1879. — Panzer in Zeitschr. f. R.-R., XXII, S. 400 ff. — v. Heinemann in Histor. Z., Bd. 65, S. 44 ff. (dieselbst weitere Litteratur).

Papstwahl zum ausschließlichen Rechte des Kardinalskollegiums zu machen, bis dann Alexander III. 1179 diesem Bestreben den gesetzlichen Ausdruck verlieh ¹⁾, indem er insbesondere zur gültigen Wahl $\frac{2}{3}$ der Stimmen der wählenden Kardinäle verlangte. Gregor X. traf darauf auf dem Concil zu Lyon 1274, um durch Beschränkungen der Kardinäle längeren Sedisvakanz vorzubeugen, Bestimmungen über das Conclave ²⁾. Auf der Grundlage dieser und einiger weiterer Bestimmungen hat dann Gregor XV. in der Constitutio Aeterni patris v. 1621 das Verfahren neu geordnet und hierauf beruht, zuzüglich einiger späterer Ergänzungen ³⁾, das geltende Recht der Papstwahl ⁴⁾.

2. Wähler sind die in Rom anwesenden Kardinäle, die entweder die Diafonatsweihe besitzen oder durch ein besonderes Privileg die Wahlberechtigung erlangt haben ⁵⁾. Obwohl sogar ein Laie gewählt werden könnte ⁶⁾, so sind doch nach Urban VI. [1378] stets nur Kardinäle gewählt worden. Am 11. Tage nach Eintritt der Sedisvakanz ⁷⁾ beziehen die Wähler [die abwesenden Kardinäle werden nicht besonders

¹⁾ c. 6 X de electione I. 6.

²⁾ c. 3 in VIto de elect. I. 6. — Freilich konnten sich diese Bestimmungen bei dem Widerstreben der Kardinäle nur langsam Geltung verschaffen und wurden wiederholt suspendirt. Ueberhaupt richtete sich das Bestreben der Kardinäle in der folgenden Zeit auf Bekämpfung der absoluten Herrschaft des Papstes, dem sie von vornherein durch Wahlkapitulationen die Hände zu binden suchten. — Souçon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI., Braunschweig 1888.

³⁾ Ueber die in N. Bd. 65, S. 303 ff. mitgetheilten 3 Bullen Pius IX., die nächste Wahl betreffend, siehe v. Schulte in Preuß. Jahrb. Bd. 68, S. 836 ff.

⁴⁾ Uebrigens muß der Papst bei seiner heutigen Machtstellung für befugt erachtet werden, auch den Nachfolger selbst zu bestimmen. Siehe über die nicht unbestrittene und gerade in letzter Zeit lebhaft erörterte Frage besonders Holder, Designation der Nachfolger durch die Päpste, Freiburg, 1892 und in N., Bd. 72, S. 409 ff., 76, S. 352 ff. (Verneinend). — Holtweck in N., Bd. 74, S. 329 ff., 77, S. 411 ff. — Sägmüller in N. 75, S. 413 ff.

⁵⁾ Censuren schließen die Wahlberechtigung nicht aus: c. 2, § 4 in Clement. de elect. I. 3.

⁶⁾ Phillips, a. a. D., V. S. 865 f. — Hinschius, a. a. D., I, S. 279 f. — Auch die Nationalität des zu Wählenden ist irrelevant. Doch bezeichnet Verthelet, Muß der Papst ein Italiener sein? Leipzig, 1894 für die Gegenwart den italienischen Papst als eine Nothwendigkeit der Zeitumstände.

⁷⁾ Die auch in Folge eines Verzichts eintreten kann. — c. 1 de renunciat. in VIto. I, 7. — Der Verzicht ist nicht durch die Zustimmung der Kardinäle bedingt. — Hinschius, a. a. D., I, S. 294 ff. — Souçon, a. a. D., S. 10 ff.

eingeladen] das Conclave ¹⁾, wo sie bis zur Beendigung der Wahl von der Außenwelt streng abgeschlossen gehalten werden. Die Wahl, welche spätestens am 12. Tage zu beginnen hat, kann auf dreierlei Weise erfolgen: 1. Electio quasi per inspirationem: Ohne jede Verhandlung wird einstimmig Einer als gewählt bezeichnet. 2. El. per compromissum: Die Kardinäle übertragen einstimmig die Ausübung des Wahlrechts an mindestens Zwei aus ihrer Mitte, denen sie zugleich die bei der Wahl zu beobachtenden Formen vorschreiben. Beträgt die Zahl der Compromissarien mehr als zwei, so können sie auch den Papst aus ihrer Mitte wählen ²⁾. 3. El. per scrutinium ³⁾, welches der regelmäßige Wahlmodus ist. Hier findet eine geheime Abstimmung statt durch Abgabe von versiegelten Stimmzetteln. Dabei darf jedoch Niemand sich selbst wählen. Gewählt ist derjenige, der $\frac{2}{3}$ der Stimmen erlangt hat. Wird die erforderliche Majorität nicht erreicht, so schließt sich der Accessus an. Derselbe bezweckt festzustellen, ob nicht nachträglich eine Anzahl Wähler ihre Stimme wechseln und einem Andern beitreten, der schon mindestens eine gültige Stimme erhalten hat; er ist also eine Art von engerer Wahl. Wird auch durch den Accessus die Zweidrittelmajorität nicht herbeigeführt, so muß in der nächsten Versammlung mit dem Scrutinium von Neuem begonnen werden. — Nimmt der Gewählte die Wahl an ⁴⁾, wozu er nicht verpflichtet ist, so erwirbt er damit sofort die päpstliche Jurisdiktion und die geschehene Wahl wird dem Volke verkündet. Später erfolgt dann die Krönung, vor welcher jedoch der Gewählte die ihm etwa fehlende bischöfliche Consekration empfangen muß.

Einem Herkommen zufolge gesteht die Kurie Oesterreich, Frankreich und Spanien das sehr problematische Recht zu, einen nicht ge-

¹⁾ Näheres über das Conclave siehe bei Phillips, a. a. D., V, S. 856 ff. — Hinschius, a. a. D., I, S. 275 ff.

²⁾ So muß mit Phillips, a. a. D., V, S. 874 ff. und Hinschius, a. a. D., I, S. 282 gegen Friedberg, Lehrbuch, S. 152 behauptet werden, wo schlechthin gesagt ist, die Compromissarien dürften sich nicht selbst wählen.

³⁾ Siehe über das Scrutinium und den Accessus die eingehende Darstellung von Phillips, a. a. D., V, S. 876 ff.

⁴⁾ Regelmäßig pflegt er seinen Namen zu wechseln, um anzudeuten, daß er aus dem bisherigen Verhältnisse völlig heraustritt und ein ganz neues Leben beginnt. Der Brauch des Namenswechsels bildete sich erst im 10. Jahrhundert. Martens, a. a. D., XXII, S. 58. — Auch später haben einige Päpste ihre Taufnamen beibehalten [Hadrian VI. 1522, Marcellus II. 1555]. — Silbernagl, a. a. D., S. 199.

nehmen Kardinal von der Wahl auszuschließen [jus exclusivae]¹⁾. Doch muß dieses Recht vor beendeter Wahl durch einen Kardinal selbst geltend gemacht werden. Uebrigens würde eine Nichtbeachtung der Exklusive Ungültigkeit der Wahl nicht zur Folge haben²⁾.

§ 58. 3. Die Kardinäle.

Bangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854. — Phillips, a. a. O., VI, S. 1 ff. — Hinschius, a. a. O., I, S. 309 ff. — Scherer, a. a. O., I, S. 473 ff. — Wenz in Preuß. Jahrb., Bd. 53, S. 429 ff. — Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII., Freiburg, 1896.

1. Das Kardinalskollegium ist hervorgegangen aus dem Presbyterium, welches, wie jedem andern Bischof, auch dem römischen Bischof zur Seite stand. Das Presbyterium des römischen Bischofs setzte sich zusammen aus den Priestern der römischen Hauptkirchen [tituli] und den 7 für die Armenpflege bestellten Regionardiakonen. Diese zog der Papst bei Leitung der Kirche zu. Dazu kamen für wichtigere Angelegenheiten noch die Suffraganbischöfe der römischen Kirche. Für alle diese Personen wurde die seit dem 6. Jahrhundert sich findende Bezeichnung Cardinalis³⁾ zuletzt ausschließlich gebraucht⁴⁾.

¹⁾ Eingehende Untersuchungen über Entstehung und Umfang dieses Rechts haben geliefert Wahrmond und Sägmüller, die in ihren Auffassungen einander bekämpfen. Siehe Wahrmond, Das Ausschließungsrecht [jus exclusivae] der kath. Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen, Wien 1888; ferner Beiträge zur Geschichte des Exclusionsrechtes, in Sitzungsber. d. Akad. d. Wissensch., Wien 1890; weiter in N. Bd. 68, S. 100 ff., 72, S. 201 ff., 77, S. 415 ff.; in Krit. Vierteljahrschrift, Bd. 38, S. 140 ff. — Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555, Tübingen 1890; sodann die Papstwahlbulle u. d. staatliche Recht der Exklusive, Tübingen, 1892; ferner in N. Bd. 73, S. 193 ff., 76, S. 25 ff. — Siehe auch Lucius Lector, Le Conclave, Paris, 1894 (für Wahrmond).

²⁾ Vergl. Jörn, Papstwahl und Ausgleich, Leipzig 1878, S. 14. — Ueber einen Versuch des deutschen Reichskanzlers, noch vor dem Absterben Pius IX. mit den interessirten Regierungen allgemeine Grundsätze in Betreff der Anerkennung seines Nachfolgers zu vereinbaren, siehe Richter, Lehrbuch, S. 411, N. 41.

³⁾ Von Cardo = Thürangel, Mittelpunkt. Dieses auf die Kirche angewendet, bezeichnet Cardinalis Jemand, der mit einer Hauptkirche in Verbindung steht, die für ihn den Mittelpunkt bildet. Vergl. über Entstehung und Gebrauch des Wortes Hinschius, a. a. O., I, S. 312 ff.

⁴⁾ In Folge eines Verbotes Pius V. von 1567.

2. Die heutige Organisation des Kardinalkollegiums ist zurückzuführen auf Sixtus V.¹⁾ Danach soll die Gesammtheit der Kardinäle nicht über 70 betragen. Hiervon sind 6 Kardinalbischöfe, 50 Kardinalpriester und 14 Kardinaldiakonen²⁾. Die Ernennung der Kardinäle³⁾, welche im Allgemeinen den für die Bischöfe aufgestellten Erfordernissen entsprechen müssen⁴⁾, erfolgt durch den Papst aus allen Nationen⁵⁾ und zwar pflegt derselbe dabei die Wünsche der katholischen Staaten zu berücksichtigen [Kronkardinäle]. Bei der Ernennung sind bestimmte Ceremonien gebräuchlich, so Uebergabe des Huttes und Ringes und Schließung und Oeffnung des Mundes⁶⁾. Zugleich müssen die neu ernannten Kardinäle dem Papste einen Eid des Gehorsams leisten⁷⁾. Zu den Insignien der Kardinäle, welche den höchsten Rang nach dem Papste einnehmen und den Titel Eminentissimus führen, gehört der rothe Hut; auch haben sie das Recht, Purpurkleider zu tragen⁸⁾. Außerdem sind sie noch in anderer Weise bevorzugt, haben Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien und genießen eine besondere Unverletzlichkeit⁹⁾, ähnlich wie der Papst, dessen Jurisdiktion sie ausschließlich unterstehen¹⁰⁾. Mit Ausnahme derjenigen, welche Bischöfe

¹⁾ Constit. Postquam verus v. 3. December 1586 und Religiosa sanctorum v. 13. April 1587.

²⁾ Die spätere Vermehrung der Titel der Kardinalpriester auf 51 und der Diakonatsstellen auf 16 ist praktisch ohne Bedeutung. In der Regel ist überhaupt die Zahl 70 nicht voll. Doch ist Leo XIII. von der bisherigen Praxis abgewichen. — N. Bd. 69, S. 167 f.

³⁾ Zur rechtlichen Perfectheit einer Kardinalskreation ist der Konsens des Kreites erforderlich, der jedoch, wenn das Heil der Kirche es erheischt, vom Papste durch Einwirkung auf dessen Willen erzwungen werden kann. — Wahrmond in N. Bd. 67, S. 3 ff.

⁴⁾ Trid. Sess. XXIV c. 1 de reform. — Doch steht die Befugniß des Papstes außer Zweifel, hiervon abzuweichen.

⁵⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 1 de reform.

⁶⁾ Die Ernennung kann auch so erfolgen, daß der Papst bloß erklärt, er habe einen oder mehrere Kardinäle ernannt, die Namen derselben aber vorläufig noch verschweigt [in pectore reservare]. Dadurch wird den Ernannten die Anciennität gewahrt.

⁷⁾ Der Eid ist abgedruckt bei Hinschius, a. a. O., I, S. 343, n. 4; vergl. jedoch dazu Zeitschr. f. K.-R. XIV, S. 107 ff.

⁸⁾ Historische Notizen über dieses Recht gibt Sajó in N. Bd. 67, S. 438 ff.

⁹⁾ c. 5 de poenis in Vito, V, 9.

¹⁰⁾ Sägmüller publicirt in Röm. Quartalschrift, 2. Suppl.-Heft, Rom, 1893 einen die Rechte des Primates verfechtenden Tractat über das Verhältnis

auswärtiger Diöcesen sind, sind die Kardinäle zur Residenz in Rom verpflichtet¹⁾. Die Kardinäle stehen dem Papste bei der Regierung der Kirche beratend zur Seite. Ihre Versammlungen vor dem Papste werden Consistoria genannt; diese sind entweder cons. secreta s. ordinaria, wo wichtige Akte der Kirchenregierung vorgenommen werden [Creation der Kardinäle, Errichtung, Theilung, Vereinigung, Befehung von Bisthümern u.; außerdem Allocutionen], oder cons. publica s. extraordinaria von rein formellem Charakter [Ertheilung feierlicher Audienzen u.]. Während der Sedisvakanz besorgt das Kardinalskollegium unter der Oberleitung des Kardinal-Kämmerers [Camerlengo] durch 3 wechselnde Kardinäle die unaufschiebbaren Geschäfte des päpstlichen Stuhles und wählt endlich den neuen Papst.

§ 59. 4. Die Kurie.

Vangen, a. a. D. — Mejer, Die heutige römische Kurie, in Jacobson und Richter's 3. f. d. Recht u. d. Politik d. Kirche, B. I, S. 54 ff., B. II, S. 195 ff. — Phillips, a. a. D., VI, S. 297 ff. — Hinschius, a. a. D., I, S. 373 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 485 ff.

Die Curia Romana bildet den Jubegriff der Behörden und Beamten, die dem Papste bei der Verwaltung des Primats zur Seite stehen. Unter den zur Kurie gehörigen Personen²⁾ sind außer den in erster Linie stehenden Kardinälen hervorzuheben die Prälaten³⁾ [viollette Kleidung], sodann die Advokaten, Procuratoren, Notare, Agenten u.

1. Von den Behörden ältern Ursprungs sind zu nennen zunächst die Rota Romana⁴⁾, die Signatura iustitiae und die Camera apostolica. Es sind dieses Justizbehörden, die für die allgemeine Kirche und speciell für Deutschland keine Bedeutung mehr haben. Sodann die Dataria apostolica erledigt die ordentlichen Gnadenfachen in foro externo, z. B. Dispensationen von trennenden Ehehindernissen oder von

von Primat und Cardinalat, den er dem Bischof Teodoro de' Lelli († 1466) zuschreibt.

¹⁾ Ueber das den in Rom residirenden Kardinälen in gewissem Umfange zustehende Optionsrecht siehe Hinschius, a. a. D., S. 344 ff. — Scherer, a. a. D., S. 479.

²⁾ Näheres über das Personal der Kurie siehe bei Mejer, a. a. D., S. 87 ff.

³⁾ Man unterscheidet wirkliche Prälaten und Ehrenprälaten.

⁴⁾ Ueber die streitige Entstehung des Namens [Tafelung des Sitzungssaales, Art des Botirens u.] vergl. Phillips, a. a. D., VI, S. 484 f.

Irregularitäten. Die Poenitentaria apostolica umfaßt die Gnadenfachen in foro interno, ausnahmsweise auch in foro externo [z. B. Ehedispense, wenn die Petenten die an die Dataria zu entrichtenden Kosten nicht zahlen können]. Die Signatura gratiae¹⁾ behandelt die außerordentlichen Gnadenfachen. Als päpstliche Kanzleibehörden fungiren die Cancellaria apostolica [Bullen] und die Secretaria brevium [Brevien]. Endlich ist anzuführen die Secretaria status unter dem Kardinal-Staatssecretär, der als Minister des Auswärtigen fungirt.

2. Seit dem 16. Jahrhundert begannen die Päpste neben dem bisherigen Behördenorganismus für bestimmte Kategorien von Geschäften ständige Commissionen von Kardinälen, s. g. Congregationen, einzusetzen. Von diesen sind als die wichtigsten hervorzuheben: 1. Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu sancti officii, errichtet durch Paul III. 1542²⁾. Unter dem Vorstehe des Papstes urtheilt sie über Ketzerei und überhaupt über alle auf den Glauben bezüglichen Verbrechen. Außerdem dispensirt sie namentlich von dem impedimentum mixtae religionis. 2. C. indicis librorum prohibitorum zur Ueberwachung der Litteratur. Sie redigirt den Index librorum prohibitorum³⁾. 3. C. de propaganda fide, errichtet von Gregor XV. 1622. Diese hat die Leitung des gesammten Missionswesens. Auch gebührt ihr die kirchliche Regierung der durch die Mission gewonnenen Gebiete, bis für dieselben ein ordentlicher Diöcesanverband eingerichtet wird⁴⁾. 4. C. Cardinalium Concilii Tridentini interpretum [siehe oben § 16]. Außer ihren auf das Tridentinum bezüg-

¹⁾ Dieselbe besteht nach Scherer, a. a. D., S. 497 nicht mehr und ihr Wirkungskreis ist auf einzelne Congregationen und andere Behörden übergegangen.

²⁾ Weitere Bestimmungen über dieselbe trafen Pius IV., Pius V. und Sixtus V.

³⁾ Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, 2 Bde., 1883, 1885. — Mejer in Mittheil. d. d. Gesellsch. z. Erforschung vaterländ. Sprache, Bd. 8, S. 138 ff. — Arndt in M. Bd. 70, S. 3 ff.; De libris prohibitis commentarii, Ratisb., 1895. — Siehe auch Constitutio Leo XIII Officiorum ac munerum v. 25. Januar, 1897 (D. 3. 7, S. 272 ff. — M. 77, S. 352 ff.) Kommentar dazu: Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot, 2. Aufl., Mainz, 1897. — Siehe aber auch v. Hoensbroeck in Preuß. Jahrb. 89, S. 385 ff.

⁴⁾ Für das Missionsgebiet hat die Propaganda die alleinige Berechtigung mit Ausschluß aller übrigen Behörden, ausgenommen die Pönitentiarie. Doch bleibt es ihr unbenommen, die Hülfe derselben in Anspruch zu nehmen. — Mejer, Propaganda, I, S. 201 ff.

sichen Befugnissen hat sie noch einige andere, so z. B. die Ueberwachung der Diöcesan- und Provinzialsynoden. 5. C. rituum zur Beaufsichtigung und Förderung des Kultus. 6. C. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum für das Indulgenz- und Reliquienwesen. 7. C. super negotiis episcoporum et regularium. Sie hat die Aufsicht über die Amtsführung der Bischöfe und die Orden. 8. C. super negotiis ecclesiae extraordinariis, errichtet 1814 zur Berathung wichtiger Angelegenheiten, insbesondere in Betreff des Verhältnisses von Staat und Kirche. Endlich 9. C. consistorialis, welche die den Consistorien zu unterbreitenden Angelegenheiten vorbereitet.

§ 60. Die Legaten und Nuntien.

Lugardo, Das päpstliche Vordecretalen-Gesandtschaftsrecht, Innsbruck 1878. — Phillips, a. a. D., VI, S. 684 ff. — Hinschius, a. a. D., I, S. 498 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 519 ff.

1. Schon ziemlich frühzeitig hat der Papst zur Ausübung einzelner Regierungsrechte Vertreter nach auswärts entsandt und zwar theils vorübergehend, theils ständig als s. g. Apocrisarii¹⁾ [so an den Hof von Constantinopel]. Sodann versahen die Päpste einzelne Erzbischöfe mit dauernder Vollmacht, vermöge deren dieselben gewisse dem Papste zustehende Regierungsrechte als apostolische Vikare ausüben durften. So wurden zu Vikaren bestellt die Erzbischöfe von Thessalonich für Aegypten, von Arles für Gallien, von Sevilla für Spanien. Bis zum 8. Jahrhundert gingen diese ständigen Vikariate wieder ein²⁾ und erst seit dem 9. Jahrhundert wurde die Würde wieder an einzelne Erzbischöfe verliehen, so an Drogo von Metz 844. Neben diesen ständigen Legaten, deren Würde in der Folge nicht selten als an dem betreffenden Bischofsitz haftend betrachtet wurde [legati nati], wurde im Mittelalter auch von dem Institut der eigentlichen Gesandten ergiebiger Gebrauch gemacht [nuntii, missi apostolici, auch legati dati]. Diese Gesandten, die, wenn sie zugleich Kardinäle waren [legati a latere], ausgedehntere Vollmachten besaßen, übten eine mit der bischöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit und schränkten die Machtvollkommenheit der Bischöfe auf das Erheblichste ein, waren also so recht geeignet, das Papalsystem zum Ausdruck zu bringen. Durch das Tridentinum

¹⁾ Beispiele bei Thomassinus, a. a. D., P. I, l. II, c. 117; über die Apocrisarii siehe c. 107 squ. — Lugardo, a. a. D., S. 8 ff.

²⁾ Permaneder, R.-R., S. 297. — Walter, Lehrbuch, S. 326.

wurden ihre Befugnisse auf das richtige Maß zurückgeführt¹⁾. Dasselbe reservirte den Bischöfen die Jurisdiktion in erster Instanz und gestattete den Legaten ein Einschreiten nur episcopo prius requisito eoque negligente. Andererseits gab gerade das Tridentinum der Kurie die Veranlassung zur Einrichtung von ständigen Nuntiaturen²⁾, die in der Folge den Bischöfen überaus lästig wurden [Emser Nuntiation].

2. Als bloßer Titel hat sich die Bezeichnung legatus natus³⁾ erhalten für die Erzbischöfe von Salzburg, Prag, Wien und Gnesen-Posen. In Betreff der legati dati wird auch heute unterschieden zwischen legati a latere [nur Kardinäle], die nur selten bei besonderen Veranlassungen gesandt werden und allen andern päpstlichen Gesandten vorgehen, und nuntii; beide nehmen den völkerrechtlichen Rang der Gesandten erster Klasse oder Botschafter ein. Ständige Nuntiaturen bestehen zur Zeit in Wien und München⁴⁾. Tiefer stehen die sog. Internuntii des neuern Rechts, die auch völkerrechtlich nur als Gesandte zweiter Klasse rangiren. Unzweifelhaft muß der Staat als berechtigt gelten, nicht bloß päpstlichen Gesandten, die als diplomatische Agenten kommen, die Zulassung zu verweigern⁵⁾, sondern sie selbst dann auszuschließen, wenn sie ohne diplomatische Beziehung lediglich Jurisdiktionsrechte üben wollen⁶⁾. Es folgt dieses aus den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und ist auch zu statuiren, wenn im Uebrigen der Verkehr mit den kirchlichen Oberen frei ist⁷⁾ ⁸⁾.

¹⁾ Sess. XXIV, c. 20 de reform. — Siehe dagegen Sess. XXII, c. 2. 7 de reform.

²⁾ Literatur siehe oben S. 34, Anmerk. 1.

³⁾ Auch an weltliche Fürsten wurde diese Würde zuweilen verliehen; siehe Sentis, Die Monarchia Sicula, Freiburg 1869. — Verzichtleistung Italiens in § 15 des Garantiegesetzes. — Die Legation des ungarischen Königs bewirkt nur Ehrenrechte.

⁴⁾ Die Versuche der Kurie, in Berlin eine ständige Nuntiaturn einzurichten, wie solche namentlich 1806 und seitdem wiederholt gemacht wurden, sind bislang gescheitert. Siehe über den Versuch von 1806 meinen Aufsatz in D. Z., Bd. I, S. 34 ff. — Sehr scharf äußert sich in Betreff der Nuntiaturnfrage die Streitschrift von Jacobi: Der päpstliche Nuntius in Berlin. 1868.

⁵⁾ Dazu ist er schon nach völkerrechtlichen Grundsätzen ermächtigt. — Siehe auch Rivier, Lehrb. d. Völkerrechts, Stuttgart, 1889, S. 247, N. 1.

⁶⁾ Ausdrücklich ausgesprochen ist das in Sachsen-Weimar durch § 2 des Gef. v. 7. October 1823.

⁷⁾ Vergl. über die Frage Richter, Lehrbuch, S. 430 u. N. 4. — A. M. Hinschius, I, S. 534 ff.

⁸⁾ Seit 1892 werden vom Preuß. Hist. Institut in Rom und der Preuß. Franz., Kirchenrecht. 3. Aufl.

§ 61.

2. Die Erzbischöfe.

Maft, Dogmatisch-historische Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe, Freiburg 1847. — Hinschius, a. a. D., II, S. 1ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 531 ff.

Das Amt des Erzbischofs oder Metropolitens¹⁾ beruht nicht auf göttlicher Einsetzung, sondern diese Zwischenstufe der Hierarchie ist ebenso, wie die der Primaten, Erzarchen und Patriarchen²⁾ das Resultat menschlicher Rechtsbildung³⁾. Man versteht unter Erzbischöfen solche Bischöfe, die neben der Leitung ihrer Diöcesen auch noch gewisse Regierungsrechte über die zu einer Kirchenprovinz vereinigten Diöcesen anderer Bischöfe ausüben. Diese andern Bischöfe sind die Suffragane des Erzbischofs. Die Befugnisse der Erzbischöfe, die unter dem Einflusse des Papalystems sehr zurückgedrängt sind⁴⁾, gipfeln gegenwärtig hauptsächlich in Folgendem: Die Erzbischöfe haben das Recht der Berufung und Leitung der Provinzialsynoden, die alle 3 Jahre stattfinden sollen⁵⁾, faktisch aber bald nach dem Tridentinum in Deutschland fast durchweg außer Gebrauch gekommen sind und erst neuerdings wieder abgehalten werden. Mit Genehmigung der Provinzialsynode und nach vorgängiger Visitation der eigenen Diöcese dürfen sie die Diöcesen ihrer Suffraganbischöfe visitiren⁶⁾ und auch in leichteren Straffällen der Bischöfe mit der Provinzialsynode erkennen⁷⁾. Sodann haben sie ein Aufsichtsrecht über die bischöflichen Seminaristen und die Beobachtung der Residenzpflicht von Seiten der Bischöfe⁸⁾. Endlich gebührt ihnen die

Archiv-Verwaltung Nuntiaturberichte aus Deutschland herausgegeben. Dieselben sind von hervorragender Bedeutung für die Kenntniß der römischen Beziehungen zu Deutschland, sowie der Entwicklung der deutschen Verhältnisse überhaupt.

¹⁾ Beide Ausdrücke werden zwar als gleichbedeutend gebraucht; doch besteht zwischen ihnen ein kleiner Unterschied; siehe Phillips, Lehrbuch, S. 248, n. 2.

²⁾ Die Aemter der Primaten, Erzarchen und Patriarchen sind für Deutschland ohne Bedeutung; siehe die geschichtliche Darstellung in § 8.

³⁾ Vergl. Maft, a. a. D., S. 6 ff.

⁴⁾ Nach dem Dekretalenrechte hatten sie u. A. das Recht der Confirmation und Consekration der Suffraganbischöfe, wozu sie jetzt nur auf Grund einer päpstlichen Delegation befugt sind.

⁵⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 2 de reform.

⁶⁾ Trid. I. c. e. 3 de reform.

⁷⁾ Trid. I. c. e. 5 de reform.

⁸⁾ Trid. Sess. XXIII, c. 18 de reform. — Sess. VI, c. 1 de reform.

Handhabung geistlicher Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz. Zu den Ehrenrechten des Erzbischofs gehört außer dem Rechte, sich bei feierlichen Anlässen das Kreuz vortragen zu lassen¹⁾, besonders das Recht zum Tragen des Palliums²⁾. Doch bedarf es zu letzterem einer auf vorgängiges Ansuchen³⁾ erfolgenden Verleihung von Seiten des Papstes. Das Pallium darf nur an bestimmten Tagen innerhalb der Kirche getragen werden; von seinem Besitze hängt namentlich ab das Recht zur Vornahme der Pontificalhandlungen⁴⁾.

3. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

§ 62. 1. Die Bischöfe.

Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe, Prag, 1871. — Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, 2 Bde., Prag, 1832. — Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der ober-rheinischen Kirchenprovinz, Tübingen, 1840. — Hinschius, a. a. D., II, S. 38 ff. Scherer, a. a. D., I, S. 553 ff.

Die Bischöfe sind die kraft göttlicher Anordnung als Nachfolger der Apostel in Unterordnung unter den Papst berufenen Leiter der Kirche. Durch das Vaticanum ist ihre Stellung zu Gunsten des Papstes auf das Allerbedeutsamste herabgedrückt. Insbesondere stellt sich in Konsequenz des Dogma v. 18. Juli, 1870 ihre Gewalt nicht als eine nothwendige, fundamentale dar, sondern lediglich als eine Emanation der päpstlichen Gewalt⁵⁾. Was die Rechte der Bischöfe anlangt, so um-

¹⁾ c. 23 X de priv. V, 33. — c. 2 de priv. in Clem. V, 7.

²⁾ Das Pallium, ein weißwollener, mit 6 eingewebten Schwarzseidenen Kreuzen versehener Schulterumhang, ist ein Symbol des Hirtenamts und vielleicht zurückzuführen auf das Superhumale des jüdischen Hohenpriesters. Nach a. A. (Grisar) hat die Kirche einfach die Schärpe der weltlichen Würdenträger (Lorum) mit einigen Aenderungen übernommen. Das Pallium ist stets an eine bestimmte Erzdiöcese und an die Person des Beliehenen gebunden und wird mit demselben beerdigt. Vergl. über dasselbe Pertsch, De origine, usu et auct. pallii archiepisc., Helmstedtii, 1754. — Maft, a. a. D., S. 231 ff. — Hinschius, II, S. 23 ff. — Scherer, I, S. 547 ff. — Rinaldi-Bucchi, De insignibus episcoporum, Ratisb., 1891, p. 60 squ. — Grisar in Festschrift d. deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg, 1897, S. 83 ff.

³⁾ Der Metropolit muß innerhalb dreier Monate nach erlangter Consekration um das Pallium inständigst nachsuchen.

⁴⁾ Siehe jedoch die Ausführungen von Scherer, a. a. D., S. 550 f.

⁵⁾ Wie Schulte, Lehrbuch, S. 114 hervorhebt. — A. M. Scherer, I,

fassen die bischöflichen *jura ordinis* zunächst solche Rechte, die ein Ausfluß des priesterlichen *ordo* sind [j. ord. *communis*] und deren Ausübung in der Regel den Pfarrern überlassen wird, z. B. Spendung des Abendmahls, der Taufe. Sodann aber begreifen sie die Rechte, welche die bischöfliche Consekration voraussetzen, deren Befähigung daher die Priester nicht mit dem Bischof theilen [j. ord. *reservata*]: Ordination und Firmung; außerdem Degradation, Vereitung des Chrisma, Consekration der Kirchen, Salbung der Könige u. A. m. Die bischöflichen *jura jurisdictionis*¹⁾ umfassen die Regierungsgewalt der Diöcese, als deren Ausfluß sich darstellt die Besetzung der Aemter, die Aufsicht, die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit²⁾ u. Außerdem ist der Bischof der Träger des Lehramts, das er theils selbst ausübt, theils durch Andere ausüben läßt. Zu den Insignien der Bischöfe gehören der Hirtenstab [pedum curvum], der Ring, die Bischofsmütze [mitra, infula], die *Crux pectoralis* und die bischöfliche Kleidung³⁾.

§ 63. 2. Die Domkapitel.

Thomassinus, l. c. P. I. lib. III. c. 7 sqq. — Bouix, *Tractatus de capitulis*, Par., 1852. — Hüller, *Die juristische Persönlichkeit der kath. Domkapitel in Deutschland*, Bamberg, 1860. — Schneider, *Die Entwicklung d. bisch. Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert*, Mainz, 1882; *Die bischöflichen Domkapitel*, Mainz, 1885. — Hinschius a. a. D., II, S. 49 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 565 ff.

1. Seit der ältesten Zeit stand dem Bischof der an der bischöflichen Kirche angestellte Klerus als Presbyterium zur Seite. Die Glieder desselben wurden, weil sie in die Matrikel [canon] der bischöflichen Kirche eingetragen waren, *canonici* genannt⁴⁾. Nach dem Vorbilde der neugegründeten Mönchsorden vereinigten zuerst Eusebius von Vercelli [† etwa 371] und Augustinus von Hippo ihren Klerus zu

S. 557 ff. — Silbernagl, *Lehrbuch*, S. 289. — Im Uebrigen vergl. über die durch das Vaticanum veränderte Stellung der Bischöfe die Ausführungen in § 19.

¹⁾ Ueber die Eintheilung der Jurisdiktionsrechte in *lex jurisdictionis* und *lex dioecessana* vergl. Hinschius, a. a. D., II, S. 41 ff. — Richter, *Lehrbuch*, S. 437, n. 5. — Scherer, a. a. D., I, S. 560.

²⁾ Ueber alle diese Befugnisse wird im Einzelnen später gehandelt werden.

³⁾ Rinaldi-Bucci, *De insignibus episcoporum*, Ratisb. 1891.

⁴⁾ Vergl. die bei Löning, *Gesch. d. deutschen Kirchenrechts*, II, S. 333, n. 3 abgedruckten, hierauf bezüglichen Schlüsse der älteren Synoden. — Hüller, a. a. D., S. 18.

einer gemeinsamen Lebensweise. Diese Einrichtung fand darauf allmählig weitere Verbreitung. Insbesondere im Frankenreiche stellte zuerst der Bischof Chrodegang von Metz um 760 eine *Regula clericorum* auf¹⁾. Unter Zugrundelegung derselben verfaßte sodann der Metzener Diakon Amalar eine neue Regel, die auf der Synode von Aachen 817 bestätigt wurde. Dieselbe erstreckte die *vita canonica* nicht bloß auf die bischöflichen Kirchen [Domkapitel]²⁾, sondern auch auf andere Kirchen, wo eine Mehrheit von Geistlichen angestellt war [Kollegiatstifte]. Der durchgreifendste Unterschied von der klösterlichen Lebensweise [dem regulariter vivere] war der, daß bei der *vita canonica* ein Verzicht auf das Sondereigenthum nicht gefordert wurde³⁾. Im Uebrigen wurde Manches aus der Verfassung der Klöster herübergenommen, so die Aemter des Praepositus und Decanus. Außerdem fanden sich die Aemter des Scholasticus, des Primicerius oder Cantor, des Thesaurarius, Custos, Cellarius, Portarius⁴⁾. Die gemeinsame Lebensweise erhielt sich aber in ihrer Reinheit nicht lange. Bereits seit Ende des 9. Jahrhunderts fing man an, die *massa communis* zu theilen⁵⁾ und den einzelnen Kanonikern eigene Wohnungen [curiae] mit bestimmtem Einkommen [praebenda] zuzuweisen. Zwar erfolgte im 11. Jahrhundert dagegen eine Reaction⁶⁾, die zur Folge hatte, daß man jetzt unterschied zwischen *canonici regulares* und *c. saeculares*. Erstere lebten gemeinsam mit der Verpflichtung zur Armuth. Indessen die neu eingeführte strengere Regel der *c. regulares* gerieth bald wieder in Verfall und überhaupt

¹⁾ Chrodegangi, *Metensis episcopi* [742—766] *regula clericorum*, herausgegeben von Schmitz, Hannover, 1890. — Siehe dazu Ebner in *Röm. Quartalschrift*, 5, S. 82 ff.

²⁾ Kapitel bezeichnete ursprünglich den Abschnitt der Regel, welcher täglich verlesen wurde; von da wurde der Ausdruck auf den Versammlungsraum und endlich auf die Versammelten selbst übertragen. Dementsprechend wurden in der Folge die einzelnen Mitglieder *capitulares* genannt.

³⁾ Augustinus [und vielleicht auch Eusebius] hatte einen solchen Verzicht allerdings gefordert.

⁴⁾ Siehe Hüller, a. a. D., S. 36 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 88 ff.

⁵⁾ Hüller, a. a. D., S. 42 f. betont mit Recht, daß die Zunahme des Vermögens und die dadurch bedingte üppigere Lebensweise naturgemäß zu dem Bestreben führte, die lästige Fessel des gemeinsamen Lebens zu sprengen, um die reichen Einkünfte besser genießen zu können. Dieses Bestreben aber wurde durch die Nachsicht und Toleranz der Bischöfe nur zu sehr gefördert.

⁶⁾ Dieselbe ging besonders aus von Petrus Damiani, Joo von Chartres u. A.

trat seit dem 13. Jahrhundert eine immer größere Verweltlichung der Domcapitel zu Tage. Sie zeigten immer mehr das offenbare Bestreben, sich zu selbständigen Corporationen aufzuschwingen und eine politische Rolle zu spielen, worin sie durch das neuerworbene Recht der Bischofswahl wesentlich unterstützt wurden. Um sich Exklusivität zu sichern, stellten sie an die Aufzunehmenden das Erforderniß adeliger Geburt. Mit ihrer wachsenden Machtstellung ging der innere Verfall Hand in Hand und auch das Tridentinum¹⁾ vermochte hieran nichts zu ändern; ja, schließlich waren sie, da auch nicht einmal mehr alle Mitglieder Geistliche waren, wenig mehr als Versorgungsanstalten der jüngern Söhne adeliger Familien. Durch die Säkularisationen des Jahres 1803 wurden auch die Kapitel betroffen und größtentheils aufgelöst. Bei der Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung wurden sie dann auf wesentlich anderer Grundlage wiederhergestellt.

2. Was den Eintritt in die modernen Kapitel anlangt, so wird in den neueren Vereinbarungen²⁾ in der Regel erfordert der Besitz eines höhern ordo oder gar der Priesterweihe, ein Alter von 25 oder auch von 30 Jahren [Hannover und oberrheinische Kirchenprovinz] und Bewährung in der Seelsorge oder in einem wissenschaftlichen Amte³⁾. Dazu wird der Indigenat [so in Bayern] bez. die Zugehörigkeit zur Diöcese verlangt. In Preußen⁴⁾ findet sich auch das Institut der Ehrenkanoniker. Entgegen der älteren Uebung haben dieselben, ohne zur Residenz verpflichtet zu sein, wenn sie sich am Orte der Kathedrale aufhalten, alle Rechte der wirklichen Domherren. An der Spitze der Kapitel stehen der Propst und der Dekan [Preußen und Bayern], oder bloß der Dekan [Hannover und oberrh. Kirchenprovinz], oder endlich bloß der Propst [Gnesen und das Collegiatstift zu Aachen]. Außerdem finden sich auch in den neuern Kapiteln der älteren Uebung entsprechend

¹⁾ Vergl. u. N. Trident. Sess. XXII, c. 4 de reform. — Sess. XXIV, c. 12 de reform. — Sess. XXV, c. 6 de reform.

²⁾ Die einschlagenden Bestimmungen des Tridentinum finden sich in Sess. XXIV, c. 12 de reform.

³⁾ Die Bulle De salute animarum verlangt, daß der Kandidat die höheren Weihen empfangen, mindestens 5 Jahre in dem Haupt- oder Hilfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechts, oder in eines preußischen Bischofs Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse.

⁴⁾ Desgleichen auch in Oesterreich. — Siehe auch das Breve Leo XIII. de canonicis honorariis v. 29. Januar, 1894 (N. 71, S. 468f.).

die Aemter des Theologus und des Poenitentiaris¹⁾. Die Domkapitel sind als selbständige Corporationen anerkannt und haben daher das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, wie sie auch eigene Statuten aufstellen können²⁾. Ihre Beschlüsse kommen in der Regel³⁾ schon bei Stimmenmehrheit zu Stande⁴⁾. Im Allgemeinen fungiren sie als berathender Senat des Bischofs, der theils an ihren Consensus gebunden ist, theils nur ihr Consilium einzuholen hat, an welches er sich nicht zu binden braucht⁵⁾. Sehr umfangreich sind die Rechte des Kapitels während der Erledigung des bischöflichen Stuhles⁶⁾. Sofort mit dem Eintritt der Sedisvakanz geht die Verwaltung auf das Kapitel über. Dasselbe hat aber binnen 8 Tagen für die Vermögensverwaltung einen Oeconomus und für die Handhabung der bischöflichen Jurisdiktion einen Kapitular-Bikar zu wählen resp. für letzteren den vorhandenen Generalvikar zu bestätigen. Der Kapitular-Bikar soll Doctor oder Licentiat des kanonischen Rechts und auch sonst eine geeignete Persönlichkeit sein⁷⁾. Derselbe übt die gesammte bischöfliche Jurisdiktion aus, wovon ihm jedoch Einiges entzogen ist. Insbesondere darf er auch keinerlei Befugnisse ausüben, die den bischöflichen ordo voraussetzen, oder auf besonderer päpstlicher Verleihung beruhen. Im Allgemeinen

¹⁾ Sentis, Die Praebenda theologalis und poenitentialis, Mainz, 1867.

²⁾ Hüller, a. a. D., S. 84ff.

³⁾ Zweidrittelmajorität ist erforderlich bei der Wahl des Coadjutors und bei der postulatio, sofern diese mit der electio konfurrirt. Einstimmigkeit: Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari (c. 29 in VIto de reg. jur.).

⁴⁾ c. 1 X de his quae fiunt III, 11: quod pluribus et sanioribus fratribus visum fuerit. — Siehe auch Mosler in D. 3. 7, S. 248ff.

⁵⁾ Der Consensus ist z. B. erforderlich bei der Errichtung neuer Beneficien an der Kathedralkirche und zur Veräußerung von Kirchengut. Das Consilium wird eingeholt bei allen wichtigeren Geschäften, die nicht schon unter die vorige Kategorie fallen und zwar wird theils das ganze Kapitel zugezogen, theils findet nur eine Berathung mit 2 Domherren statt. — Siehe die Aufzählung bei Scherer, a. a. D., S. 582ff. — Hergenrötcher, Lehrbuch, S. 299f. — Uebrigens ist der Umfang der Befugnisse im Wege des Gewohnheitsrechts vielfach verschieden bestimmt.

⁶⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 16 de reform.

⁷⁾ Ueber die Stellung des Staates vergl. für Preußen Ges. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, v. 20. Mai 1874, in betreff welches jedoch Art. 11 des Ges. v. 21. Mai 1886 eine dauernde Erleichterung schuf. Darauf sind durch Art. 6 des Ges. v. 29. April, 1887 die §§ 4—19 des Ges. v. 20. Mai, 1874 überhaupt aufgehoben.

gilt überhaupt der Grundsatz: *Ne sede vacante aliquid innovetur* ¹⁾. Der Kapitular-Vikar ist durchaus unabhängig vom Kapitel, welches ihn weder in seiner Jurisdiktion beschränken, noch auf bestimmte Zeit bestellen ²⁾ oder seines Amtes entsetzen kann [Constit. Pius IX. v. 28. August 1873] ³⁾. Nach Beendigung ihrer Verwaltung haben Dekonom und Kapitular-Vikar dem neuen Bischof Rechnung zu legen. Ist endlich der bischöfliche Stuhl nicht rechtlich erledigt, sondern der Bischof bloß an der Ausübung seines Amtes gehindert ⁴⁾ [*sedes impedita*], so geht die Verwaltung zwar auf das Kapitel über. Dasselbe hat aber sofort an den Papst zu berichten, der dann eine anderweite Verwaltung anordnen, insbesondere einen apostolischen Vikar bestellen kann. Ueber das dem Kapitel gebührende Recht der Bischofswahl wird in § 96 zu handeln sein.

§ 64. 3. Die Archidiaconen, Officiales und Generalvikare.

Thomassinus, l. c. P. I, L. II, c. 7—9, c. 17 sqq., P. III, L. II, c. 32 sqq. — Hinshius, a. a. D., II, S. 183 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 603 ff. — Schröder, Entwicklung des Archidiaconats, Augsburg 1890. — Utten-dorfer in A. 63, S. 3 ff.; 64, S. 70 ff. — Glaschröder in Festschrift d. deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg, 1897, S. 139 ff.

1. Der Archidiacon nahm als der erste der Diaconen von Anfang an eine angesehenere Stellung ein. Er galt schon im 4. Jahrhundert als der einflußreichste Beamte des Bischofs ⁵⁾ und es war ihm neben der Beaufsichtigung des niedern Klerus ein großer Theil der kirchlichen

¹⁾ Tit. X ne sede vac. III, 9.

²⁾ Eine solche Bestellung auf eine bestimmte Zeit würde sich als eine unstatthafte Beschränkung seiner Jurisdiktion charakterisiren. — Vergl. außer Bouix, l. c. p. 561 sqq. Korn, Die rechtliche Stellung des Capitularvikars, Breslau, 1882, S. 29.

³⁾ Dasselbe kann lediglich bei der Congreg. super negotiis episcoporum seine Entfernung beantragen.

⁴⁾ c. 3 de suppl. negl. prael. in VIto. I, 8 führt den Fall an, wo der Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen ist. Viele rechnen hierher aber auch den Fall, wo der Bischof durch die eigene Landesregierung gefangen weggeführt wird. Eingehend behandelt diese Frage Hinshius, II, S. 259 f.

⁵⁾ Wurde ein Archidiacon zum Priester geweiht, so galt dies keineswegs stets als eine Beförderung: es konnte auch geschehen, um sich eines unbequem gewordenen Archidiaconen auf gute Manier zu entledigen. — Vergl. Löning, a. a. D., I, S. 160.

Verwaltung übertragen ¹⁾. Später, seit dem 9. Jahrhundert, fingen die Bischöfe an, mehrere Archidiaconen zu bestellen und jedem einen bestimmten Sprengel ihrer Diöcesen, die sie allein nicht mehr übersehen konnten, zuzuweisen ²⁾. Immerhin fungirten die Archidiaconen vorläufig noch als vom Bischof abhängige Gehülften desselben ³⁾. Erst seit dem 12. Jahrhundert begannen sie eine selbständige Stellung mit einer *jurisdictio propria* zu beanspruchen und hielten sich eigene Officiales. Ihre größte Machtfülle erlangten sie im 13. Jahrhundert, wo sie den Bischöfen oft recht unbequem wurden. Seit dieser Zeit aber begann in Folge einer Reaction der Bischöfe ihr Ansehen wieder zu schwinden und das Tridentinum ⁴⁾ hat dann vollends ihre Befugnisse zu Gunsten der Bischöfe auf das Erheblichste beschränkt. Die Archidiaconen sind heute, soweit sie sich in Deutschland noch finden, ohne jede Bedeutung ⁵⁾.

2. Gerade um die Macht der Archidiaconen zu brechen, bestellten die Bischöfe seit dem 13. Jahrhundert Officiales und Vikare. Von diesen concurrirten die *officialia foranei* als Stellvertreter der Bischöfe mit den Archidiaconen in deren Sprengeln, während der *officialis principalis* oder *vicarius generalis* am Sitze des Bischofs fungirte. Von diesen hat sich gemeinrechtlich nur der Generalvikar erhalten. Zu demselben wird vom Bischof, der im Allgemeinen zur Bestellung nicht verpflichtet ist ⁶⁾, ein geeigneter Kleriker ernannt. Derselbe vertritt den Bischof in der Verwaltung der Jurisdiktion, wobei ihm jedoch einzelne Befugnisse entzogen sind ⁷⁾. Dagegen vertritt er den Bischof nicht in

¹⁾ Siehe auch die eingehende Untersuchung von Schröder, a. a. D., S. 7 ff.

²⁾ Wie bedeutend schon diese Stellung war, erhellt u. A. daraus, daß die Erzpriester des Sprengels dem Archidiacon untergeordnet waren. — Siehe Waiz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. III, S. 364.

³⁾ Hinshius, a. a. D., II, S. 192.

⁴⁾ Sess. XXIV, c. 3. 20 de reform. — Sess. XXV, c. 3. 14 de reform. — Immerhin nennt sie Sess. XXIV, c. 12 de reform. im Anschluß an c. 7 X de officio archidiacon. I, 23 noch die *oculi episcopi*.

⁵⁾ Die in Ungarn sich findenden Archidiaconen und Vicearchidiaconen haben die rechtliche Stellung der Landdefane. — Groß, R.-R., S. 224, 234. — Siehe auch unten S. 122 Anm. 3.

⁶⁾ Verpflichtet zur Ernennung eines Generalvikars ist der Bischof, wenn er nicht in seiner Diöcese residirt oder wenn sonst ein Bedürfniß vorliegt. — Hergenröther, a. a. D., S. 293.

⁷⁾ Eine Aufzählung der gewöhnlichen Befugnisse des Generalvikars, sowie der Fälle, wo er eines Specialmandates bedarf, giebt Hergenröther, a. a. D., S. 294 ff. — Siehe auch Scherer, I, S. 610 ff.

den Befugnissen, die ein Ausfluß des *ordo episcopalis* sind. Der Bischof kann dem Generalvikar die ihm ertheilte Vollmacht jederzeit wieder entziehen und namentlich erlischt dieselbe auch mit dem Tode des Bischofs oder wenn dieser seine Jurisdiktion verliert. Regelmäßig steht dem Generalvikar eine besondere Behörde [Generalvikariat, Ordinariat, Officialat, Consistorium] zur Seite.

§ 65. 4. Die Landdekane.

Thomassinus. I. c. P. I. L. II, c. 3—6, P. II, L. III, c. 74. 76. —
Hinschius, a. a. D., II, S. 261 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 618 ff.

Die Landdekane [*decani rurales*] sind hervorgegangen aus den alten Archipresbyteri, welche als Leiter der Taufkirchen von vorn herein eine höhere Stellung einnahmen und seit dem 6. Jahrhundert die Aufsicht über einen ihnen unterstellten Sprengel (*decania*) führten¹⁾. Der Bezirk eines Landdekans [auch Bezirksvikars oder Erzpriesters] umfaßt eine Anzahl Pfarreien und wird nach dem Ermessen des Bischofs bestimmt. Der Bischof ernennt auch den Landdekan aus den Pfarrern des Bezirks, wobei diesen jedoch nicht selten ein Vorschlagsrecht zugestanden ist. Die Landdekane fungiren als Aufsichtsorgane des Bischofs, zu welchem Behufe sie auch jährliche Visitationen vornehmen, und vermitteln den Verkehr zwischen dem Alerus ihres Bezirks und dem Bischof. Im Einzelnen werden ihre Befugnisse in den ihnen ertheilten Instruktionen des Nahren bestimmt²⁾. Zugleich haben sie den Vorsitz und die Leitung der in der Regel jährlich stattfindenden Zusammenkünfte der Pfarrer und übrigen Priester ihres Bezirks, der s. g. Kapitelsconferenzen oder Landkapitel³⁾.

§ 66. 5. Die Weihbischöfe.

v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, Leipzig, 1875. —

¹⁾ Siehe Löning, a. a. D., II, S. 347 ff. — Im Einzelnen vergleiche über das Verhältnis der Landdekane zu den alten Erzpriestern Hinschius, II, S. 269 ff. und dagegen Richter, Lehrb., S. 456 n. 2.

²⁾ Vergl. z. B. die einschlagenden Bestimmungen für die Diocese Mainz, welche bei Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der ober-rhein. R.-Pr., S. 424 ff. abgedruckt sind.

³⁾ Ueber die Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer Defanate zu einem Erzdekanat [Archidiaconat, Archipresbyterat, Commissariat] siehe Scherer, I, S. 620. Eine solche Vereinigung findet sich z. B. in der Diocese Breslau und in Ungarn.

Rohn in A., Bd. 46, S. 201 ff. — Hinschius, a. a. D., II, S. 161 ff. —
Scherer, a. a. D., I, S. 596 ff.

1. In der älteren Zeit wurden die Bischöfe in der Vornahme der Pontificalhandlungen unterstützt durch die s. g. Landbischöfe [*χωρεπίσκοποι*]¹⁾. Als diese seit dem 9. Jahrhundert allmählig verschwanden, waren die Bischöfe, wo erforderlich, lediglich auf Unterstützung von Seiten der benachbarten Bischöfe angewiesen. Im 13. Jahrhundert wurden in Livland und in Preußen viele Bischöfe aus ihren Diocesen vertrieben²⁾ und seitdem³⁾ wurde es üblich, solche vertriebenen Bischöfe, deren es namentlich auch im Orient eine große Zahl gab, als Gehülfen für die heiligen Handlungen zu verwenden. Da nun zugleich der Papst, um seine Rechte auf jene Diocesen zu wahren, ihnen stets Nachfolger gab, so gelangte die Einrichtung zu dauerndem Bestande⁴⁾.

2. Man versteht unter Weihbischöfen [*episcopi titulares, episcopi in partibus scil. infidelium, episcopi auxiliares*] solche Bischöfe, die auf ein jezt in den Händen der Ungläubigen befindliches Bisthum geweiht sind⁵⁾. Solche Weihbischöfe sind, weil sie die bischöfliche Konsekration empfangen haben, zur Vornahme der Pontificalhandlungen befähigt. Sie werden sowohl den Kardinalen für ihre Kathedralen, als auch den Bischöfen für ihre Diocesen auf Verlangen vom Papste bestellt⁶⁾, sofern ein ausreichender Grund vorgebracht wird, z. B.

¹⁾ Schröder in Z. f. kath. Theol., 15, S. 176 ff. behauptet im Gegensatz zu Weizsäcker, Kampf gegen den Chorepiskopat, Tüb., 1859, daß die Chor-bischöfe im 8. und 9. Jahrhundert nicht selten eigenen Landsprengeln vorstanden.

²⁾ Uebrigens gab es schon in weit früherer Zeit solche aus ihren Diocesen vertriebenen Bischöfe, so im 4. Jahrhundert in Africa, im 8. und 9. Jahrhundert in Spanien; — siehe Rohn, a. a. D., S. 201. — Scherer, a. a. D., S. 598.

³⁾ Allerdings liegt eine Urkunde vor, laut welcher bereits Benedict IX. [1033—1044] einem Erzbischof einen mit der Bischofsweihe versehenen Gehülfen bestellt hätte. Indessen, wie Hinschius, II, S. 172 ausführt, ist die Richtigkeit derselben stark in Zweifel zu ziehen.

⁴⁾ Eine zu Trient auf ihre Beseitigung gerichtete Bewegung hatte keinen Erfolg. — Scherer, a. a. D., S. 599.

⁵⁾ Auf Diocesen, welche in Folge des Uebertritts der Bevölkerung zur evangelischen Kirche verloren gegangen sind, werden keine Weihbischöfe geweiht; siehe Hinschius, II, S. 176.

⁶⁾ Für Altpreußen ist das Institut der Weihbischöfe ausdrücklich anerkannt in der Bulle *De salute animarum*. Dagegen ist z. B. in Bayern nichts über dieselben bestimmt.

großer Umfang der Diöcese. Die Befugnisse der Weihbischöfe erstrecken sich nur auf die Diöcese des Bischofs, dem sie zur Aushilfe zugetheilt sind und als dessen Mandatare sie gelten¹⁾. Zur Vornahme von Jurisdiktionshandlungen sind sie an sich nicht berechtigt.

§ 67. 6. Die Coadjutoren.

Thomassinus, l. c. P. II, L. II, c. 55—59. — Hinschius, a. a. D., II, S. 249 ff. — Held, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, München, 1848. — Scherer, a. a. D., I, S. 601 ff. — Grunau, De coadjutoribus episcoporum I, Vratisl., 1894.

Wenn ein Bischof durch Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit zur Verwaltung seines Amtes unfähig wird, so soll er deshalb wider seinen Willen nicht abgesetzt werden²⁾. Vielmehr wurde es schon frühzeitig nachgelassen, daß, falls nicht auf andere Weise, etwa durch Nachbarbischöfe, für eine Vertretung ausreichend gesorgt war, ihm ein Coadjutor zur Seite trat. Das geltende Recht hierüber ist Folgendes: Der Bischof kann sich mit Genehmigung des Papstes³⁾ und in partibus remotis schon mit Zustimmung des Kapitels selbst einen zeitigen Coadjutor bestellen⁴⁾. Ist der Bischof geisteskrank, so wählt das Kapitel den Coadjutor mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit. Trachtet endlich das Kapitel der Meinung des willensfähigen Bischofs entgegen die Bestellung eines Coadjutors für erforderlich, so muß es darüber an den Papst berichten. Der Coadjutor ist zur Vornahme der Jurisdiktionshandlungen befugt; nur darf er nicht veräußern. Im einzelnen richten sich übrigens seine Befugnisse nach dem ihm vom willensfähigen Bischof ertheilten Auftrage. Im Mittelalter war es sehr gebräuchlich, um Wahlfreitigkeiten vorzubeugen, außer diesen *coadjutores temporarii* auch

¹⁾ Der Bischof kann also den dem Weihbischof ertheilten Auftrag jederzeit zurückziehen, womit jedoch der Anspruch des letzteren auf seinen Jahresgehalt nicht erlischt. — Vergl. Hinschius, II, S. 180.

²⁾ c. 5 X de cler. aegrot. III, 6, wo zur Begründung gesagt ist: *nec afflicto afflictio sit addenda*.

³⁾ c. un. de cler. aegrot. in VIto III, 5.

⁴⁾ Hinschius, II, S. 252 behauptet entgegen der gemeinen Meinung [z. B. Richter, Lehrb., S. 461, Schulte, Lehrb., S. 141, Phillips, Lehrb., S. 334, Vering, Lehrb., S. 587, Scherer, R.-N., I, S. 601, Groß, R.-N., S. 222] das Recht des Bischofs, stets nur mit Zustimmung des Kapitels einen Coadjutor anzunehmen und stützt sich dafür besonders auf das Wort „*praecipue*“ in c. un. cit.

coadjutores perpetui cum jure succedendi zu bestellen. Das Tridentinum¹⁾ hat dieses jedoch beschränkt auf den Fall einer *urgens necessitas aut evidens utilitas*. Auch muß dazu der Papst der Regel nach die Zustimmung des wahlberechtigten Kapitels einholen²⁾ und den Rechten des Staates bei der Bischofswahl Rechnung tragen. Ist dieses aber geschehen, so tritt der Coadjutor perpetuus mit der Erledigung des Stuhles *ipso jure* an die Stelle des bisherigen Bischofs.

§ 68.

4. Die Pfarrer und ihre Gehülfen.

Thomassinus, l. c. P. I, L. II, c. 21—28. — Seitz, das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche, Bd. I u. II, Regensburg, 1840 ff. — Bouix, Tractatus de parcho, Par., 1880. — Hinschius, a. a. D., II, S. 291 ff. — Scherer, a. a. D., S. 627 ff. — Krick, Handbuch der Verwaltung d. kath. Pfarramts, Bd. I.

1. Pfarrer³⁾ [*parochus, parochialis presbyter, rector, pastor*] ist derjenige Priester, der zufolge Auftrags des Bischofs in einem Bezirke der Diöcese [Parochie, Pfarrei] über die daselbst wohnenden Gläubigen⁴⁾ die Seelsorge ausübt. Regelmäßig ist dem Pfarrer sein Amt dauernd übertragen, sodaß er nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und auf Grund eines geordneten Verfahrens desselben entsetzt werden kann⁵⁾. Zu den Obliegenheiten des Pfarrers gehört es, in Stellver-

¹⁾ Sess. XXV, c. 7 de reform.

²⁾ Unter Bezugnahme auf Trid. Sess. XXV, c. 21 de reform. behauptet die Kurie zuweilen davon absehen zu können. — Scherer, a. a. D., I, S. 602.

³⁾ Ueber die geschichtliche Entwicklung des Pfarramtes und die ziemlich spät erfolgte Ausbreitung des Parochialnetzes vergl. Hinschius, a. a. D., II, S. 262 ff. — Schulte, R.-N., II, S. 276 ff. — Scherer, a. a. D., S. 627 ff. — In Betreff der französisch-rechtlichen Pfarreien siehe Muth, Beiträge zur Lehre von den Pfarreien, Bd. I, Saarlouis, 1892.

⁴⁾ Doch ist dieses Princip zuweilen, namentlich in den Städten, zu Gunsten einzelner Personen oder Familien durchbrochen. Siehe über die *s. g. parochiae gentilitiae* Hinschius, a. a. D., II, S. 292.

⁵⁾ c. un. in VIto III, 18. — Trident. Sess. 24 c. 13 de reform. — Indessen giebt es auch Pfarrer, die *ad nutum amovibiles* sind; so außer den Priestern in den Missionsgebieten die *curés desservants* in Frankreich, Belgien, Holland und auf dem linken Rheinufer [Hinschius, II, S. 294, n. 1]. Das preuß. Ges. vom 11. Mai 1873 verlangte in § 18 dauernde Besetzung jedes Pfarramts binnen Jahresfrist und bezog diese Bestimmung in § 19 auch auf die *s. g. Succursalfarreien* des französischen Rechts. Dagegen hat Art. 2, § 3 des Ges. vom 29. April, 1887 unter Aufhebung dieser Bestimmungen erklärt, daß ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter fortan nicht stattfindet.

tretung des Bischofs die ihm vermöge seines priesterlichen ordo zustehenden Befugnisse auszuüben. Dahin gehört insbesondere die Verwaltung des Gottesdienstes, die Spendung der Sacramente [mit Ausnahme von Ordination und Firmung], die Handhabung der jurisdiction pro foro interno, die Verwaltung des Lehramtes u. A. m. Eine jurisdiction pro foro externo dagegen besitzt der Pfarrer nicht, sofern ihm diese nicht besonders übertragen ist. Die Rechte des Pfarrers erstrecken sich über alle Personen, die in seiner Parochie domicilirt sind ¹⁾ [Parochianen, Pfarrkinder], selbstverständlich jedoch nur, soweit sie der katholischen Kirche angehören ²⁾. Diesen Personen gegenüber besteht der Pfarrzwang, demzufolge andern Geistlichen ohne päpstliche oder bischöfliche Ermächtigung oder Erlaubniß des Pfarrers die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in der Parochie nicht gestattet ist [Ausnahme zu Gunsten der Orden]. Andererseits sind die Parochianen gehalten, wenigstens die Taufe, Trauung, österliche Communion, letzte Delung und das Begräbniß vom parochus proprius zu empfangen. Doch kann der Pfarrer auch die Vornahme dieser s. g. jura parochialia ³⁾ durch andere Geistliche gestatten.

2. Nach dem Tridentinum ⁴⁾ sind die Pfarrer bei entstehendem Bedürfniß [zahlreiche Bevölkerung] verpflichtet und können ev. vom Bischof gezwungen werden, so viele Hilfsgeistliche [Coadjutores, cooperatores, capellani, vicarii] zu nehmen, als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich sind ⁵⁾. Verschieden hiervon sind die Pfarreiverweiser oder Pfarrvikare, welche bei eingetretener Unfähigkeit des Pfarrers oder sonstiger Verhinderung denselben vertreten, sowie während der Vakanz des Amtes fungiren.

§ 69.

5. Die Leitung der Missionsgebiete.

Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Thle., Göttingen.

¹⁾ Quidquid est in parochia, est etiam de parochia. — Dem Domicil wird häufig das Quasidomicil [längerer Aufenthalt] gleichgestellt.

²⁾ Siehe jedoch in Betreff der Stellung der Staatsgesetzgebungen hierzu das von Richter, Lehrb., S. 466 f., n. 8 beigebrachte Material.

³⁾ Schulze, Lehrbuch, S. 148.

⁴⁾ Sess. XXI c. 4 de reform.

⁵⁾ Außerdem kommen noch vor Kapläne mit einem Beneficium an einer besonderen Kapelle oder Altar, und Kuratkapläne namentlich für Filialkirchen. Vergl. über dieselben Hinschius, a. a. D., II, S. 321 ff.

1852, 1853. — Hinschius, a. a. D., II, S. 349 ff. — Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln 1886 [2. Vereinschr. d. Görres-Gesellsch. für 1886].

Die oberste Leitung des gesammten Missionswesens liegt in der Hand der Propaganda [siehe § 59], welche zugleich die kirchliche Regierung der Missionsgebiete ¹⁾ führt. Dieselbe sendet Missionen aus, an deren Spitze ein apostolischer Präfect steht. Dieser bekommt über die neugestifteten Gemeinden [missiones, stationes] eine eigentliche kirchliche Jurisdiction ²⁾. Doch darf er nicht ordiniren und deshalb wird, sobald einheimische Priester zu weihen sind, ein Bischof in partibus als apostolischer Vikar gesandt. Beide sind jedoch ad nutum amovibiles. Hat dann die Mission weitem Fortgang und ist sie zu festem Bestande gelangt, so werden Missionsbischöflicher ³⁾ und ev. auch Erzbischöflicher eingerichtet, die aber immer noch unter der Propaganda stehen. Erst wenn das Missionswerk zum vollständigen Abschluß gediehen ist, werden dieselben der ordentlichen Diöcesanverfassung eingereiht. Hergebrachter Maßen wird in den Missionsgebieten eine sehr milde Praxis befolgt und von der Strenge der kanonischen Regel soweit abgewichen, als überhaupt möglich ist ⁴⁾.

Soweit in Deutschland nicht die ordentliche Diöcesaneintheilung besteht, wird die Leitung durch apostolische Vikare geführt ⁵⁾. Es kommt in dieser Hinsicht in Betracht zunächst der apostolische Vikariat des Nordens für Mecklenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, die Hansestädte und Dänemark; derselbe ist dem Bischof von Osnabrück übertragen. Sodann der apost. Vikariat für das Königreich Sachsen, der durch einen Bischof in partibus zu Dresden geführt wird. Weiter der

¹⁾ Diese terrae missionis stehen gegenüber den provinciae sedis apostolicae; vergl. darüber Schulze, Kirchenrecht, II, S. 237 f. — Der Behauptung, daß auch die preussischen Bischöflicher unter der Propaganda stehen, also Missionsländer seien [Mejer, a. a. D., II, S. 485 ff. — Zorn, Lehrbuch, S. 290], wird von Schulze, a. a. D., S. 238 und Bering, Lehrbuch, S. 551 mit Recht entschieden widersprochen. Siehe auch Scherer, a. a. D., S. 529. — Hinschius, a. a. D., S. 352, n. 7.

²⁾ Mejer, a. a. D., I, S. 254.

³⁾ Den Missionsbischöflichen steht nicht selten kein Domkapitel zur Seite.

⁴⁾ Vergl. hierüber die ausführlichen Erörterungen von Mejer, a. a. D., II, S. 532 ff.

⁵⁾ Seit 1667 war das protestantische Gebiet Norddeutschlands und des Nordens der Jurisdiction eines, seit 1709 zweier apostolischer Vikare anvertraut. — Siehe Pieper, a. a. D., S. 1.

apost. Vikariat für die Anhaltinischen Länder, welcher dem Bischof von Baderborn untersteht¹⁾. Endlich ist nach der Bulle *De salute animarum* der Bischof von Breslau apost. Delegat²⁾ für die Mark Brandenburg und Pommern, der Bischof von Baderborn für die protestantischen Länder links von der Elbe.

§ 70.

6. Die Pflichten der Kirchenbeamten.

Sinshius, a. a. D., III, S. 198 ff. — Scherer, Kirchenrecht, I, S. 435 ff.

Die Kirche verlangt von ihren Beamten die aufopferndste Hingabe an ihren Beruf und die gewissenhafteste Erfüllung aller in ihrem Amte enthaltenen Pflichten³⁾. Zu diesem Behufe hat sie einige allgemeine Forderungen aufgestellt, welche nach kirchlicher Lehre die Voraussetzung und Grundlage bilden einer getreuen Erfüllung der besonderen Obliegenheiten jedes Amtes. So verlangt sie die Ablegung der *professio fidei*⁴⁾ und des kanonischen Obedienzeides von den Beneficiaten. Der Obedienzeid wird von den Erzbischöfen und Bischöfen dem Papste, von den zu einem Seelsorgeamte Berufenen dem Bischof abgeleistet und zwar von letztern in Verbindung mit der *professio fidei*⁵⁾. Sodann besteht für die Bischöfe und die Inhaber von Seelsorgeämtern und Kanonikaten die Residenzpflicht⁶⁾, d. h. die Verpflichtung zur Anwesenheit

¹⁾ Als Subdelegat ist der Pfarrer in Dessau bestellt.

²⁾ Subdelegat ist der Propst von St. Hedwig in Berlin.

³⁾ Wie Friedberg, R.-N., S. 179 treffend hervorhebt, ist die Stellung des Kirchenbeamten zur Kirche nicht eine civilrechtliche, zu einzelnen Leistungen verpflichtende Obligation, sondern erfordert die Einsetzung der ganzen Persönlichkeit für die Zwecke der Kirche.

⁴⁾ In der ältern Zeit wurden *professiones fidei* auch von den Päpsten abgelegt. Diese päpstlichen Glaubensbekenntnisse haben spätestens am Schluß des 8. Jahrhunderts aufgehört. — Buschbell in Röm. Quartalschrift, 10, S. 251 ff. 421 ff.

⁵⁾ Die Formel für die *professio fidei* ist durch Pius IV. 1564 festgestellt und 1877 durch einen Zusatz erweitert. Uebrigens involvürt die *professio fidei* eine rein persönliche Pflicht und die Ablegung durch einen Stellvertreter ist unstatthaft. — Siehe Heiner in A. 57, S. 277 ff.

⁶⁾ Heim, Die Residenzpflicht der Pfarrer, Curaten und aller, welche ein mit der *cura animarum* verbundenes *beneficium* inne haben, Augsburg, 1888. — Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der bischöflichen Residenzpflicht, in A. 46, S. 168 ff.

am Orte des Beneficiums und zur persönlichen Verwaltung des Amtes. Die Residenzpflicht ist durch das Tridentinum wieder eingeschränkt worden; insbesondere hält dasselbe zu ihrer Belegung in den Capiteln das Institut der *distributiones quotidianae*¹⁾ aufrecht. Den Bischöfen ist nachgelassen, sich im Jahre 2 bis höchstens 3 Monate zu entfernen, wenn dieses eine genügende Veranlassung hat und ohne Nachtheil für die Kirche geschehen kann, worüber jedoch der Bischof allein befindet²⁾. Die Kanoniker haben jährlich 3 Monate Ferien³⁾. Die Pfarrer dürfen nicht über 2 Monate [*nisi ex gravi causa*] und nur mit Erlaubniß des Bischofs abwesend sein. Für einige Tage darf ihnen in der Regel schon der Dekan Urlaub erteilen⁴⁾.

3. Cap.

Die Concilien und Synoden.

§ 71. 1. Die allgemeinen Concilien.

Schulte, Die Stellung der Concilien. Päpste und Bischöfe, Prag, 1871. — (Friedberg), Der Staat und das allgemeine Concil. Leipzig 1873. — Sinshius, a. a. D., III, S. 333 ff. S. 603 ff. — Scherer, a. a. D., S. 661 ff.

Bei dem complicirten Apparat der allgemeinen Concilien liegt es auf der Hand, daß dieselben nur äußerst selten und nur bei besonders wichtigen Anlässen berufen werden, wenn es darauf ankommt, ein Zeugniß der Gesamtkirche einzufordern, als deren Repräsentantin sich die ökumenische Synode darstellt. Zu Mitgliedern sind in erster Linie berufen die Bischöfe als Leiter ihrer Diöcesen; ihre alleinige Theilnahme würde zur Beschlußfähigkeit des Concils vollkommen ausreichend sein. Indessen werden außerdem noch berufen die Weihbischöfe, die Cardinäle, die Aebte mit *jurisdictio quasi episcopalis* und die Ordensgenerale. Ueberdies aber können hervorragende Theologen und sogar gelehrte Laien wenigstens mit beratender Stimme zugezogen werden. Dergleichen wurden noch zu Trient die Vertreter der katholischen Fürsten

¹⁾ Siehe darüber Trid. Sess. XXI c. 3 de reform. — Muller, a. a. D., S. 127 ff.

²⁾ Trid. Sess. XXIII c. 1 de reform.

³⁾ Trid. Sess. XXIV c. 12 de reform.

⁴⁾ Siehe die Nachweisungen bei Scherer, R.-N., I, S. 441, n. 38.

zugelassen, was auf dem Vatikanum nicht geschehen ist¹⁾, obwohl der Staat bei den in mehrfacher Weise das Verhältnis von Staat und Kirche tangirenden Berathungsgegenständen mit gutem Grunde hätte verlangen können, mit seinen Ausführungen gehört zu werden. Obwohl für die Berufenen eine Verpflichtung zum Erscheinen besteht²⁾, so ist es doch zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich, daß sie alle erscheinen. Insbesondere seit dem Vatikanum steht es ganz bei dem Papste, ob er die Zahl der Erschienenen, selbst wenn es die Minderheit ist, als ausreichend für den ökumenischen Charakter des Concils betrachten will. Während alle früheren Concilien ihre Geschäftsordnung selbst feststellten, wurde dieselbe dem Vatikanum durch den Papst gegeben³⁾. Die Berufung und Leitung des Concils erfolgt durch den Papst, der jedoch den Vorsitz auch seinem Legaten übertragen kann. Er hat das Recht, das Concil zu vertagen, zu verlegen und zu schließen. Dem Papste gebührt auch die Bestätigung und Publikation der gefaßten Beschlüsse. Ganz im Gegentheil hierzu waren es die Kaiser, welche die ersten 8 ökumenischen Synoden beriefen und ihre Beschlüsse durch kaiserliche Edikte bestätigten⁴⁾. Erst in dem langen Zeitraum zwischen dem 8. und 9. Concil [Constantinopel 869—Lateranense 1123] vollzog sich ein Umschwung und der zur vollen Machtentfaltung gelangte Primat nahm seitdem das ausschließliche Recht der Berufung und Leitung der Concilien für sich in Anspruch, wogegen freilich von vorn herein und namentlich auf den Reformconcilien [siehe § 15] die Bestrebungen der Bischöfe, wenn auch nur mit geringem Erfolge, gerichtet waren. Schließlich hat das Vatikanum diesen Ansprüchen des Papstthums die vollendetste Anerkennung verliehen; ja, nach dessen Beschlüssen würde eine auch noch so große Versammlung von Bischöfen, welche ohne Berufung des Papstes zusammengetreten wäre, des Hauptes entbehren und nicht als allgemeines Concil anzusehen sein. Auch im Uebrigen ist

¹⁾ Siehe hierüber Schulte, a. a. D., S. 249 ff. — Vergl. auch Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatic. Concils, Berlin 1871.

²⁾ Ueber die Frage, ob Stellvertretung zuzulassen sei, entscheidet das Concil selbst. Zu Orient wurden, entgegen der früheren Praxis, nur wenige Procuratoren zugelassen [Schulte, S. 238; Hinschius, III, S. 431] und auch auf dem Vatikanum war die Theilnahme der Vertreter abwesender Bischöfe nur eine sehr beschränkte [Hinschius, III, S. 457. 608 ff.].

³⁾ Vergl. Schulte, a. a. D., S. 254.

⁴⁾ Siehe Friedberg, a. a. D., S. 3 ff. — Schulte, a. a. D., S. 58 ff.

durch die Vatikanischen Dekrete die Stellung des allgemeinen Concils wesentlich herabgedrückt. Insbesondere sind die päpstlichen Entscheidungen *ex cathedra de fide vel moribus* aus sich selbst, nicht aber erst in Folge einer Zustimmung der Kirche unabänderlich und es liegt daher vollkommen in der Gewalt des unfehlbaren Papstes, ob er vor ihrem Erlasse das allgemeine Concil hören will oder nicht. Dasselbe bildet seitdem lediglich ein Mittel der Instruirung der unfehlbaren päpstlichen Entscheidung¹⁾.

§ 72. 2. Die Provinzial- und Nationalsynoden.

Fessler, Ueber die Provinzialconcilien und Diöcesansynoden, Innsbruck, 1849. — Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden, 7 Bde., Mainz, 1835 ff. — Hinschius, a. a. D., III, S. 473 ff. 634 ff. — Scherer, a. a. D., I, S. 670 ff.

1. Die Provinzialsynode umfaßt den Umfang der Kirchenprovinz und soll nach dem Tridentinum²⁾ alle 3 Jahre durch den Erzbischof berufen werden, dem auch der Vorsitz und die Leitung gebührt. Im Falle der rechtmäßigen Verhinderung des Erzbischofs tritt an seine Stelle der älteste Suffraganbischof. Zum Erscheinen berechtigt und verpflichtet sind die Bischöfe der Provinz; außerdem namentlich³⁾ die *praelati nullius* und die Kapitularvikare der Provinz. Die egypten Bischöfe schließen sich der Synode eines benachbarten Bischofs an, an deren Besuch sie jedoch für die Folge gebunden sind. Lediglich mit beratender Stimme werden zugezogen die Weihbischöfe⁴⁾ der Provinz, die Procuratoren der Domkapitel u. A. m. Der Geschäftskreis der Provinzialsynoden umfaßt die Gesetzgebung für die Provinz, die Aufsicht über Klerus und Laien, die Untersuchung und Aburtheilung ge-

¹⁾ Wie Richter, Lehrbuch, S. 491 sich ausdrückt.

²⁾ Sess. XXIV c. 2 de reform. — Das Concil von Nicäa (c. 3 D. 18) hatte bestimmt, daß Provinzialsynoden jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, abgehalten werden sollten; siehe darüber Löning, a. a. D., I, S. 373. Indessen wurde diese Vorschrift sehr bald vernachlässigt [schon Nicäa II ließ jährliche Abhaltung zu: c. 7 D. 18] und das 4. Lateranconcil 1215 sah sich veranlaßt, die Abhaltung wenigstens jährlicher Provinzialsynoden wieder einzuschärfen. — c. 25 X de accusat. V, 1. — c. 16 X de judaeis V, 6.

³⁾ Das Trid. l. c. sagt: „et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent“.

⁴⁾ Doch kann ihnen durch Beschluß der Synode auch entscheidende Stimme beigelegt werden.

ringerer Vergehen der Bischöfe ¹⁾, die Entscheidung von Streitigkeiten, die Wahl der Synodalrichter u. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und hat in dieser Hinsicht der Erzbischof keinen Vorzug vor den Uebrigen ²⁾. Einer Bestätigung der Beschlüsse der Provinzial-synoden durch den Papst bedurfte es nach älterer Uebung regelmäßig nicht. Nach der Errichtung der Congregatio concilii wurde jedoch vorgeschrieben, daß die Beschlüsse der Provinzial-synoden vor ihrer Publikation an diese zur Prüfung einzusenden seien. Dieselbe kann lediglich die Publikation der Beschlüsse, welche sie beanstandet, untersagen, hat aber faktisch des Oefteren Abänderungen vorgenommen ³⁾. Die Provinzial-synoden sind bald nach dem Tridentinum großentheils außer Gebrauch gerathen und erst in neuerer Zeit hat man versucht, sie wieder zu neuem Leben zu erwecken, was um so eher angeht, als ihrer Abhaltung gegenwärtig von Seiten des Staates durchweg keine Schwierigkeiten mehr gemacht werden ⁴⁾.

2. Das ältere Recht kannte auch National-synoden, welche ein ganzes Land umfaßten. Dieselben sind namentlich im Frankenreiche zur Ausbildung gelangt ⁵⁾, wo sie in Verbindung mit dem Reichstage abgehalten wurden und dadurch einen politischen Charakter erlangten. Die Kurie ist denselben wegen der durch sie gebotenen Möglichkeit der Constituirung selbstständiger Landeskirchen von Anfang an nicht günstig gesinnt gewesen und hat daher nichts zu ihrer Entwicklung gethan. Heute werden National- oder Plenarconcilien nur noch zuweilen in den Missionsgebieten unter der Leitung der Propaganda abgehalten.

§ 73. 3. Die Diöcesansynoden.

Benedictus XIV., De synodo dioeclesiana libri XIII. — Phillips, Die Diöcesansynode, Freiburg, 1849. — Fessler, a. a. D. — Schmid, Die Bis-thums-synode, 2 Bde., Regensburg, 1850 f. — Hinschius, a. a. D., III, S. 582 ff. 654 ff. — Scherer, a. a. D., S. 679 ff.

¹⁾ Trid. Sess. XXIV c. 5 de reform.

²⁾ Früher war dieses bestritten; siehe die Literatur hierüber bei Hinschius, III, S. 641, n. 1.

³⁾ Näheres hierüber siehe bei Hinschius, a. a. D., III, S. 647 ff.

⁴⁾ Ueber eine in Bayern bestehende Beschränkung mehr formeller Natur vergl. Hinschius, a. a. D., III, S. 665 f. — Scherer, a. a. D., I, S. 678.

⁵⁾ Vergl. Löning, a. a. D., II, S. 129 ff. — Hinschius, a. a. D., III, S. 539 ff.

Die Diöcesansynoden sind Versammlungen des Klerus einer bischöflichen Diöcese unter der Leitung des Bischofs ¹⁾. Sie sollen nach dem Tridentinum jährlich abgehalten werden und zwar sind zum Erscheinen verpflichtet die Inhaber von Seelsorgeämtern sowie die Exemten, die ohne die Exemption erscheinen müßten und keinem Generalkapitel unterstehen ²⁾. Außerdem pflegen noch eine Reihe anderer Personen berufen zu werden ³⁾. Aufgabe der Diöcesansynode ist es, den Bischof bei der Regierung der Diöcese zu berathen. Im Uebrigen hat der auf der Diöcesansynode versammelte Klerus keine beschließende Befugniß; maßgebend ist vielmehr allein die Entscheidung des Bischofs, der den Rath der Versammelten einholt, ohne in der Regel an denselben gebunden zu sein. Immerhin aber sind die Diöcesansynoden sehr geeignet, die Beziehungen zwischen dem Bischof und seinem Klerus zu wesentlich festeren zu gestalten und haben deshalb eine nicht zu unterschätzende Bedeutung ⁴⁾. Indessen sind auch die Diöcesansynoden in Deutschland lange Zeit hindurch so gut wie ganz in Vergessenheit gerathen.

Zu bemerken ist noch, daß auch die Katholiken unter Vorsitz des Bischofs jährlich oder jedes zweite Jahr nach Pfingsten eine Synode abhalten, zu welcher außer den Geistlichen Abgeordnete der Gemeinden berufen werden. Ihre Stellung ist selbstverständlich von der der Diöcesansynoden erheblich verschieden, wie sie auch naturgemäß ausgedehntere Befugnisse als jene besitzt ⁵⁾.

¹⁾ In betreff der geschichtlichen Entwicklung vergl. insbesondere Phillips, a. a. D., S. 25 ff.

²⁾ Trid. Sess. XXIV c. 2 de reform. — Nach älterer Uebung wurden die Diöcesansynoden jährlich ein oder zweimal abgehalten. — c. 16. 17. D. XVIII. — Siehe auch Löning, a. a. D., II, S. 360 ff.

³⁾ Näheres bei Hinschius, a. a. D., III, S. 656 ff. — Scherer, a. a. D., S. 681 f. — Auch Laien können zugezogen werden. — Phillips, a. a. D., S. 156 ff.

⁴⁾ Abgesehen davon, daß dem Bischof auf der Diöcesansynode Gelegenheit geboten wird, sich über die Zustände der Diöcese zu informiren, wird der Klerus auch Verordnungen, bei deren Zustandekommen er mitgewirkt hat, um so bereitwilliger entgegennehmen und befolgen. — Vergl. Phillips, a. a. D., S. 23.

⁵⁾ Vergl. über die Synode der Katholiken und ihren Geschäftskreis Schulte, Lehrbuch, S. 199; Der Katholicismus, Gießen, 1887, S. 577 ff. — Hinschius, a. a. D., III, S. 666 ff.

4. Cap.

Das Ordenswesen.

Bouix, Tractatus de jure regularium, 2 vol., 1857, 1867. — Mittermüller, Kanonisches Recht der Regularen von Bouix (deutscher Auszug), Landshut, 1861. — Schulte, Die neueren kath. Orden und Congregationen, bes. in Deutschland, Berlin 1872. — Hinschius, Die Orden und Congregationen der kath. Kirche in Preußen, Berlin 1874. — Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875. — Harnack, Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte, 4. Aufl., Gießen 1895. — Dove in Deutsches Staatswörterbuch, VII, S. 387 ff. — Heimburger, Die Orden u. Congregationen der kath. Kirche, 2 Bde., Paderborn, 1897¹⁾.

§ 74. Die Entstehung der Orden.

1. Der Gedanke, durch Askese und Verzicht auf alle weltlichen Güter Gott näher zu kommen²⁾, veranlaßte seit Ende des 3. Jahrh. Viele, die Welt zu fliehen und sich in die Wüste zu einem einsamen, asketischen Leben zurückzuziehen³⁾. 317 gründete dann Pachomius⁴⁾ zu Tabennesus sein erstes Kloster⁵⁾ (κοινόβιον, claustrum) und wenn daneben auch die eigentlichen Anachoreten noch fortbestanden, so verbreitete sich doch seitdem das Klosterwesen rasch im Orient und wurde noch im 4. Jahrh. auch auf das Abendland übertragen⁶⁾ (Ambrosius u. Hieronymus in Italien, Martinus in Gallien). Benedict von Nursia⁷⁾

¹⁾ Eine Anführung der besonderen, die einzelnen Orden betreffenden Litteratur würde zu weit führen. Siehe dieselbe u. A. bei Friedberg, R.-R., S. 214 ff.

²⁾ Ueber den Grundgedanken und die Anfänge des Mönchtums vergl. bes. Harnack, a. a. D., S. 8 ff.

³⁾ Von den schon vorher sich findenden asketischen Bestrebungen handelt Zöckler, Askese und Mönchtum, Bd. I, Frankfurt, 1897, S. 136 ff. — Schwieß in A. 78, S. 3 ff. — Ueber vorchristliche Askese siehe Zöckler, a. a. D., S. 32 ff. — Oldenberg, Buddha, 3. Aufl., Berlin, 1897.

⁴⁾ Grützmacher, Pachomius u. das älteste Klosterleben, Freiburg, 1896.

⁵⁾ Nicht auf der Insel Tabennae. — Grützmacher, a. a. D., S. 97.

⁶⁾ Doch nahm im Abendlande das Klosterwesen in Folge des ruhigeren Charakters der Abendländer eine etwas gemäßigtere Gestalt an und viele der eigenthümlichen Buhübungen des Orients gelangten nicht zur Anwendung. — Sprengenhöfer, Die Entwicklung des alten Mönchtums in Italien, Wien, 1894.

⁷⁾ Grützmacher, Die Bedeutung Benedikts von Nursia u. seiner Regel in

gab 529 dem von ihm gegründeten Kloster Monte Cassino in Campanien eine neue Regel, welche bald die weiteste Verbreitung fand und dem dergestalt gestifteten Orden der Benedictiner zur größten Ausdehnung verhalf¹⁾. Als jedoch später die strenge Zucht im Benedictinerorden in Verfall zu gerathen begann und Spaltungen in demselben hervortraten, kam es zur Bildung einer Anzahl neuer Orden, von denen hervorzuheben sind die Orden der Cluniacenser²⁾ [begr. 910], der Camaldulenser [gegr. um 1020 von Romuald], der Cistercienser [gest. 1098; auch Bernhardiner genannt nach Bernhard von Clairbeaux], der Karthäuser [gegr. 1084], der Prämonstratenser [gest. 1120], der Carmeliter [gest. um 1156 auf dem Carmel im heiligen Lande].

2. Die Kreuzzüge führten zur Begründung geistlicher Ritterorden, welche sich die Bekämpfung der Ungläubigen und den Schutz der Pilger zur besonderen Aufgabe machten. Zunächst die Tempelherren (fratres militiae templi, gest. 1118) gelangten zu großer Bedeutung, wurden aber bereits 1311 zu Vienne aus Anlaß der Verfolgungen Philipps des Schönen aufgehoben. Der Johanniterorden erhielt 1130 die päpstliche Bestätigung. Derselbe breitete sich sehr aus und wurde nach dem Verluste des heiligen Landes nach Cypern, von da nach Rhodus und im 16. Jahrh. nach Malta verlegt. Nach dem Verluste von Malta wurde er erst nach Catania, dann nach Ferrara und schließlich 1835 nach Rom verlegt. Der Orden hat sich bis zum heutigen Tage erhalten. Der Orden der deutschen Ritter entstand 1190 im heiligen Lande, wurde aber bereits 1226 nach Preußen verlegt, wo er sich die Ausbildung des Christenthums angelegen sein ließ. Nachdem er schon durch die unglückliche Schlacht bei Tannenberg 1410 eine Schwächung erlitten hatte, erfolgte anläßlich der Reformation seine Säcularisation durch den damaligen Hochmeister Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Doch erhielten sich die Reste des Ordens zu Mergertheim bis 1809. Gegenwärtig besteht der Orden nur noch in Oesterreich in erheblich veränderter Gestalt³⁾.

der Geschichte des Mönchtums, Berlin, 1892. — Woelfflin, Benedikt von Nursia und seine Mönchsregel, in Sitz.-Ber. d. bayer. Akad., 1895, 3, S. 429 ff.

¹⁾ Die Bedeutung der zu strenger Thätigkeit angehaltenen Benedictiner ist eine nicht zu unterschätzende, namentlich auch für die Wissenschaft, die ihnen die Erhaltung mancher handschriftlicher Schätze des Alterthums verdankt.

²⁾ Sackur, die Cluniacenser, 2 Bde., Halle, 1892. 1894.

³⁾ Er steht unter dem Schutze des Kaisers und gilt als unmittelbares

3. Die Bettelorden trugen, indem sie in unmittelbare Beziehung zum Volke traten, nicht wenig dazu bei, dasselbe dem Ordenswesen geneigter zu machen. Von ihnen ist der älteste der von Franz von Assisi 1210 begründete Orden der Franziskaner (päpstliche Anerkennung erst 1223). Das von den Franziskanern vertretene Princip wurde bald von verschiedenen andern Orden angenommen¹⁾. Namentlich gehörte zu den Mendicantenorden seit 1220 auch der von Dominikus begründete Orden der Dominikaner.

4. Der Jesuitenorden wurde gestiftet von Inigo Lopez de Recalde aus dem Hause Loyola und 1540 vom Papste bestätigt. Derselbe wurde 1773 durch Clemens XIV. aufgehoben, 1801 aber zunächst für Rußland und 1814 allgemein wiederhergestellt. Der Jesuitenorden, der auf wesentlich andern Principien als die bisherigen Orden aufgebaut war und dessen Mitglieder zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Oberen [ausgenommen nur manifestum peccatum] verpflichtet sind, bildete von Anfang an eine wesentliche Stütze der päpstlichen Macht und wurde namentlich auch zur Bekämpfung des Protestantismus verwendet²⁾.

5. Neben den eigentlichen Orden, die ihre Mitglieder durch ein immerwährendes feierliches Gelübde verpflichten³⁾, kommen noch in Betracht die s. g. Congregationen, die ihre Mitglieder zwar ebenfalls zu einem gemeinsamen Leben verbinden, aber sie immer nur durch ein

geistlich-militärisches Leben. Die Professur legen bloß einfache Gelübde ab. — Vergl. Nilles in A., Bd. 58, S. 190 f.

¹⁾ Die Gründung neuer Orden einschränkende Bestimmungen trafen das 4. Lateranconcil (c. 9 X de relig. dom. III. 36) und das 2. Concil von Lyon (c. un. in VIto de relig. dom. III. 17).

²⁾ Der den Jesuiten zur Last gelegte Grundsatz: „Der Zweck heiligt das Mittel“ wird von denselben energisch bestritten und findet sich allerdings nicht in den Constitutionen des Ordens. Wohl aber wird derselbe von namhaften jesuitischen Schriftstellern vertreten. Interessante Einzelheiten, namentlich über Erziehung und Unterricht der Jesuiten giebt u. A. ein früherer Jesuitenzögling Graf Franz Deym in einem pseudonym erschienenen Schriftchen: „Beiträge zur Aufklärung über die Gemeenschädlichkeit des Jesuitenordens“, Leipzig 1872. Siehe auch Graf v. Hoensbroech in Preuß. Jahrb., Bd. 72, S. 300 ff., 74, S. 297 ff. — Vergl. ferner Huber, Der Jesuitenorden, Berlin, 1873. — Döllinger u. Neusch, Gesch. der Moralfreistigkeiten d. röm.-kath. Kirche seit dem 16. Jahrh., Würdl., 1889. — Neusch, Beiträge zur Gesch. d. Jesuitenordens, München, 1894.

³⁾ Uebrigens werden, wie Bering, A.-N., S. 962 anführt, in den bayrischen Frauenklöstern seit 1847 keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt, sondern nur die einfachen; ebenso in den Nonnenklöstern in Frankreich, Elsaß-Lothringen und Belgien.

einfaches Gelübde verpflichten¹⁾. Diese Congregationen, deren seit dem 16. Jahrh. eine große Anzahl entstanden ist, sind überwiegend Frauen-genossenschaften und verfolgen fast durchweg Zwecke des Unterrichts und der Armen- und Krankenpflege. In der Regel ist bei ihnen ein Austritt zulässig, wenn auch unter gewissen Erschwerungen; namentlich wird eine päpstliche Dispensation erfordert, wenn das Gelübde auf Lebenszeit abgelegt war. Außerdem sind noch zu erwähnen die Bruderschaften (confraternitates, sodalitates). Es sind dieses Vereinigungen zur Befolgung bestimmter kirchlicher Zwecke. Ihre Mitglieder leben nicht gemeinsam und legen auch kein votum simplex ab, so daß der Austritt keinerlei Beschränkungen unterliegt.

6. Was die Stellung des Staates zum Ordenswesen anlangt²⁾, so ist das Reichsges. v. 4. Juli 1872, welches den Jesuitenorden ausschließt, bereits in § 27 erwähnt. Nachdem das preuß. Ges. v. 31. Mai 1875, welches alle Orden ausschloß, die sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmen, durch spätere Gesetze schon einige Milderungen erfahren hatte [siehe § 28], sind durch Ges. v. 29. April 1887 die Orden in ausgedehntem Umfange³⁾ wieder zugelassen⁴⁾. Im Uebrigen muß der Staat, wenn er überhaupt Orden und Congregationen in seinem Gebiete zulassen will, was nur bei einer zahlreichen katholischen Bevölkerung allenfalls eine gewisse Berechtigung hat⁵⁾, unzweifelhaft als

¹⁾ Auch Congregationen ohne Gelübde finden sich. — Friedberg, A.-N., S. 232.

²⁾ Näheres über diesen Punkt bei Hinshius in Marquardsen, Handbuch des öff. Rechts, I, 1, S. 310 ff.

³⁾ Nach Art. 5, § 1 werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich der Mithilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen; deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. — In Hessen sind durch Ges. v. 23. April 1875 (Z. XIII, S. 223 f.) neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen nicht zugelassen und den bestehenden die Aufnahme neuer Mitglieder nicht gestattet. Ausnahmen sind nur statuiert hinsichtlich der Zwecke der Krankenpflege und des Unterrichts (siehe §§ 2, 3 des Ges.).

⁴⁾ Eine Uebersicht über die Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der Orden und Congregationen in Preußen von 1872—1890 findet sich in Z. f. d. ges. Staatswissenschaft, 49, S. 533 f. — Siehe auch D. Z. 3, S. 368 f.

⁵⁾ Das ganze veraltete Klosterwesen, vor allem das immerwährende Gelübde entspricht nicht mehr der modernen Entwicklung. In reformirter Gestalt (etwa

befugt gelten, die Zulassung derselben und die Errichtung von Niederlassungen in jedem einzelnen Falle von seiner Genehmigung abhängig zu machen und dieselben fortdauernd einer staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Auch kann der Staat dem beim Eintritt in einen Orden abzulegenden Gelübde keine rechtliche Wirkung beimessen und wird daher namentlich der Kirche gegen einen Austretenden seine Unterstützung nicht zu Theil werden lassen.

§ 75. Die Verfassung und das Leben in den Orden.

1. An der Spitze jedes Klosters steht ein Oberer (Abbas, Prior, Guardianus), der sich zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Gehülfen [Subprior, Praepositus, Decanus] zu bestellen pflegt. Nach Analogie der bischöflichen Kapitel steht dem Obern zur Seite der Convent, der die Professen umfaßt. Während ursprünglich zwischen den einzelnen Klöstern keinerlei Zusammenhang bestand, bildete sich später der Brauch, den Obern des Stammklosters als das Haupt des ganzen Ordens zu betrachten und ihm gewisse Rechte über die übrigen Klöster einzuräumen. In der Folge hat sich vielfach, namentlich auch bei den Mendicantenorden eine Stufenfolge in der Weise herausgebildet, daß die Klöster einer Provinz unter einem Provinzialobern vereinigt werden, dem das Provinzialkapitel zur Seite steht, während die Leitung des ganzen Ordens in der Hand des Ordensgenerals liegt, der von dem Generalkapitel unterstützt wird und gewöhnlich seinen Sitz in Rom hat. Im Einzelnen wird die Verfassung eines jeden Ordens nach den besonderen Statuten desselben geregelt.

2. Die Kirche verlangt, daß in der Person eines in einen religiösen Orden Eintretenden gewisse Erfordernisse vorhanden sind¹⁾. Dahin gehören körperliche und geistige Gesundheit, Freiheit von Verbrechen, guter Ruf, Schuldenlosigkeit u. A. m. Außerdem soll der Eintritt vollständig frei und aus eigener Entschliesung erfolgen. Zu diesem Behufe wird die Zurücklegung eines bestimmten Alters erfordert²⁾

unter Zugrundelegung der Form der Congregationen) würde dasselbe weit mehr segensreiche Wirkungen zu äußern im Stande sein.

¹⁾ Keiter, Bedingungen f. d. Eintritt in sämtliche religiöse Männer-Orden und Genossenschaften Deutschlands u. Oesterreichs, Regensb., 1895.

²⁾ Das Trid. Sess. XXV. c. 15 de regularibus verlangt für die professio das zurückgelegte 16. Jahr nach vorgängigem annus probationis; doch läßt Sess. XXV. c. 17 l. e. Mädchen unter gewissen Voraussetzungen schon nach

und außerdem soll dem definitiven Eintritt ein Noviziat [annus probationis] vorhergehen, während dessen der Novize die Unwandelbarkeit seines Entschlusses zu prüfen hat, weshalb er auch während des Noviziats jederzeit zurücktreten kann. Aber auch nach bestandnem Noviziat soll zufolge einer neueren Bestimmung¹⁾ in Männerorden zunächst nur ein einfaches Gelübde abgelegt werden und die feierliche Professeleistung erst nach weiteren 3 Jahren stattfinden²⁾. Die Ablegung des feierlichen Gelübdes³⁾ [Professeleistung], mit welcher sich der definitive Eintritt in den Orden vollzieht, bewirkt mindestens die Verpflichtung zur Armuth, zur Keuschheit und zum Gehorsam. Was insbesondere die Armuth anlangt, so bezieht sich diese nur auf die Person des Professen. Doch wird derselbe nach der Lehre der Kirche nicht etwa erwerbsunfähig⁴⁾; aber Alles, was er erwirbt, erwirbt er nicht für sich, sondern für das Kloster, wie er auch nichts zu Eigenthum besitzt, sondern Alles nur auf Widerruf und mit Genehmigung seines Obern⁵⁾. Im Einzelnen werden die aus dem Ordensgelübde resultirenden Pflichten durch die Statuten geregelt, die namentlich eine bei Frauenklöstern besonders strenge Clausur vorschreiben⁶⁾. Die sich für die Professen ergebenden Rechte gipfeln wesentlich in einem Anspruch an den Orden auf lebenslängliche Alimentation und in einem Rechte auf die Standesprivilegien des Klerus. Das einmal abgelegte feierliche Gelübde ist unwiderruflich, bindet also den Professen auf Lebenszeit und ein einseitiger Rücktritt ist unmöglich. Wohl aber kann eine Annulation desselben stattfinden, wenn bei seiner Ableistung gewisse wesentliche Bedingungen nicht erfüllt waren, wenn also z. B. dasselbe nicht vollständig frei abgelegt wurde. Doch muß alsdann die Annulation bei Verlust des Rechtes binnen

zurückgelegtem 12. Jahre zu. Die in älterer Zeit sehr gebräuchliche Gottverlobung von Kindern ist nicht mehr zulässig. — Siehe über die Geschichte der Kinderoblation Seidl, Die Gott-Verlobung von Kindern, Passau 1871.

¹⁾ Breve Pius IX. v. 7. Februar 1862.

²⁾ Doch kann dieselbe auch noch länger hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das zurückgelegte 25. Jahr. — Einzelne Staatsgesetzgebungen haben überhaupt ein bestimmtes Alter vorgeschrieben, vor welchem die Professeleistung nicht erfolgen soll.

³⁾ Mayer, Die Professio religiosa, München, 1895 (Erl. Diff.).

⁴⁾ Siehe Hellmann, Das gemeine Erbrecht der Religiösen, München 1874. — Gengler, Die Wirkungen des votum paupertatis, Bamberg, 1893 (Erl. Diff.).

⁵⁾ Trid. Sess. XXV, c. 2, l. e.

⁶⁾ Trid. Sess. XXV, c. 5, l. e.

5 Jahren vom Tage des Professes an nachgesucht werden. Im Uebrigen kann ein Austritt aus dem Orden nur mit päpstlicher Dispensation erfolgen. Wird der Orden säkularisirt oder erfolgt eine Ausstoßung aus demselben, so bleibt doch das Keuschheitsgelübde bestehen, welches nur durch päpstliche Dispensation beseitigt werden kann. Endlich der Uebertritt von einem Orden zum andern ist zulässig, sofern der neue Orden ein strengerer ist; andernfalls bedarf es einer Dispensation durch den Papst.

2. Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

1. Cap.

Die Consistorialverfassung.

§ 76. Das Kirchenregiment des Landesherren.

Wasserschleben, Das landesherrliche Kirchenregiment, Berlin 1873. — Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes, Rostock 1864. — Zorn in Z., Bd. 12, S. 129 ff. — Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1888, S. 102 ff. — Mejer, Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, Hannover 1889. — Niefer, Rechtliche Stellung, Leipzig, 1893.

I. Wie im 1. Buche geschichtlich entwickelt wurde, übt der Landesherren in Deutschland nicht bloß das jus circa sacra, die Hoheitsrechte über die Kirche aus, sondern auch das jus in sacra, das Kirchenregiment¹⁾. In letzterer Hinsicht wird zuweilen auch die Bezeichnung „Summepiscopat“ gebraucht, obwohl die Parallele zwischen dem Landes-

¹⁾ In den republikanischen deutschen Gemeinwesen ist ebenfalls der Inhaber der Staatsgewalt auch Träger der Kirchengewalt, also Senat und Bürgerschaft. Doch ist in Bremen die Ausübung dem Senate übertragen, während in Hamburg und Lübeck nur die lutherischen Mitglieder des Senats die kirchenregimentlichen Befugnisse (in Hamburg als „Patronat“) ausüben. — In Elsaß-Lothringen existirt eine landesherrliche Kirchengewalt nicht. — Siehe Friedberg, Verfassungsrecht, S. 120 f.

herren als Träger der Kirchengewalt und den katholischen Bischöfen durchaus unzutreffend ist¹⁾. Das landesherrliche Kirchenregiment umfaßt nicht bloß die gesetzgebende Gewalt, sondern auch die Regierungsgewalt, wogegen es sich auf die Gerichtsgewalt, mit Ausnahme der Disciplinargerichtbarkeit, nicht mehr erstreckt²⁾. Bei der Ausübung dieser Befugnisse ist jedoch der Landesherren nach der modernen Verfassung fast allenthalben durch die kirchlichen Selbstverwaltungskörper [§ 83 ff.] in den verschiedensten Beziehungen beschränkt. Abgesehen hiervon überträgt er im Allgemeinen die Ausübung seiner kirchenregimentlichen Befugnisse [als jura vicaria] seinen kirchlichen Behörden [Consistorien, Superintendenten etc.] und zwar pflegt der Umfang der diesen zugewiesenen Obliegenheiten kirchengesetzlich oder auch staatsgesetzlich fixirt zu sein, dergestalt daß es in der Regel nicht mehr im freien Belieben des Landesherren steht, ihnen die eine oder andere derselben wieder zu nehmen. Wohl aber sind dem Landesherren von vorn herein eine Reihe von Rechten vorbehalten [jura reservata], deren Umfang in den einzelnen Landeskirchen verschieden bestimmt ist. Zu diesen Reservatrechten³⁾ gehören u. A. die Gesetzgebung [bezüglich der Mitwirkung der Synode siehe § 88], wichtigere Dispensationen, gewisse Befugnisse gegenüber den oberen Synoden [Ernennung einer Anzahl Mitglieder, Berufung, Vertagung, Schließung etc.], Ernennung der kirchenregimentlichen Behörden, wohl auch Besetzung der Aemter überhaupt, die obere Verwaltung der Kirchengüter. Indessen auch bei der Ausübung der vorbehaltenen Rechte, sowie bei der Entscheidung in höherer Instanz in den den kirchlichen Behörden überwiesenen Sachen pflegte der Landesherren unter dem Einflusse der territorialistischen Grundsätze sich von seinen weltlichen Behörden unterstützen zu lassen, sodaß bei diesen nicht selten die eigentliche Entscheidung ruhte. Insbesondere pflegte bald mit dieser Aufgabe der Minister des Innern betraut zu werden, von welchem zuweilen auch ein besonderer Minister des Kultus

¹⁾ Wie Friedberg, Verfassungsrecht, S. 105 ff. treffend ausführt. — Der Ausdruck „Landesbischof“ findet sich z. B. in Baden in der Verfassung v. 5. September 1861. — Meckl.-Schwerin'sche Verordn. v. 19. December 1849 oberbischöfliches Amt; Waldecker Synodalordn. v. 18. Februar, 1873 Episkopalrechte.

²⁾ In Gemäßheit des § 15 Gerichtsverf.-Ges. — Damit ist das in der Lehre der evangelischen Kirche liegende, aber im Laufe der Zeit sehr verdunkelte Princip [siehe §§. 107. 111] wieder rein zur Geltung gelangt, wie Friedberg, a. a. O., S. 132 hervorhebt.

³⁾ Siehe die Aufzählung derselben bei Friedberg, Verfassungsrecht, S. 137 ff.

abgezweigt wurde¹⁾. In der neuesten Zeit seit 1848 ist im Zusammenhange mit der für die Kirche geforderten Selbstständigkeit das Bestreben hervorgetreten, auch für diese bisher staatlichen Behörden übertragenen Geschäfte kirchliche Organe zu schaffen, die womöglich in unmittelbarem Verhältniß zum Landesherrn stehen. Freilich ist dieses Princip noch keineswegs allenthalben in Deutschland vollständig durchgeführt; vielmehr gelten in den einzelnen Gebieten noch sehr verschiedene Grundsätze. Dagegen ist es insbesondere in den alten Provinzen Preußens wenigstens annähernd verwirklicht. Im Einzelnen ist über den gegenwärtigen Rechtszustand Folgendes zu bemerken²⁾:

1. Der alte territorialistische Standpunkt, wonach die oberste Staatsbehörde die Kirchenregierung führt, findet sich vertreten u. A. in Lübeck³⁾, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha⁴⁾, Sachsen-Meiningen⁵⁾, Sachsen-Weimar-Eisenach⁶⁾,

¹⁾ Es war dieses der Entwicklungsgang in Preußen, wo durch das *Publicandum* v. 16. December 1808 die kirchlichen Angelegenheiten in höherer Instanz dem Ministerium des Innern übertragen wurden, das sie in einer besonderen Sektion für den Kultus und Unterricht verwaltete. Durch die *Kab.-Ordn.* vom 3. November 1817 erfolgte dann die Errichtung eines eigenen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. — Vergl. Richter, Beiträge zum preussischen Kirchenrechte, S. 52 ff. — Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen, S. 157 ff.

²⁾ Die in der folgenden Darstellung in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen sind größtentheils abgedruckt bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885 ff. — Vergl. auch die Ausführungen von Richter, *K.-R.*, S. 499 ff., Schulte, Lehrbuch, S. 279 ff. und Friedberg, Verfassungsrecht, S. 144 ff.

³⁾ Nach der revidirten Staatsverfassung v. 5. April 1875 übt der Senat allein die episkopalen Befugnisse. Unter ihm werden die inneren kirchlichen Angelegenheiten geleitet von dem Ministerium, d. h. der gesammten Stadtgeistlichkeit mit Einschluß des Predigers an der St. Lorenzkirche. — Siehe Friedberg, a. a. O., S. 891 f. — Durch die Bekanntmach. d. Senats v. 2. Januar, 1895 (*Allg. Kirchenbl.* 95, S. 81 ff.) ist jedoch eine Aenderung dahin getroffen, daß zur Wahrnehmung des Kirchenregiments, unter Vorbehalt gewisser Befugnisse für den Senat, ein Kirchenrath eingerichtet ist, bestehend aus 2 ev.-luth. Mitgliedern des Senats, dem Senior des geistlichen Ministeriums, sowie einem geistlichen und 3 nicht geistlichen Mitgliedern.

⁴⁾ In S.-Altenburg und S.-Coburg-Gotha wurde durch Gesetz vom 4. Januar 1869 bez. durch Verordn. vom 29. Juni 1852 und Gesetz vom 11. Juni 1858 das Consistorium als selbstständige Behörde aufgehoben und mit dem Ministerium bez. vollständig mit der Landesregierung vereinigt.

⁵⁾ Durch Verordn. v. 14. September 1848 wurden alle Geschäfte, welche (Note⁶⁾ siehe folgende Seite.)

Schwarzburg-Rudolstadt¹⁾, Schwarzburg-Sondershausen²⁾. In einigen dieser Staaten sind jedoch bereits bereits Milderungen des strengen Systems eingetreten, insbesondere insofern, als innerhalb des Ministeriums eine besondere Behörde für die Bearbeitung der innern Kirchensachen geschaffen ist, die mehr den Charakter einer Kirchenbehörde trägt³⁾.

2. Die kirchlichen Regierungsgeschäfte werden zwar von einer kirchlichen Behörde geführt; dieselbe ist aber der obersten Staatsbehörde unterstellt, der zugleich in der Regel eine Reihe kirchenregimentlicher Befugnisse vorbehalten sind. Es ist dieses z. B. der Fall in Württemberg⁴⁾, Anhalt⁵⁾, sowie in den neuen Provinzen von Preußen⁶⁾.

bisher dem Consistorium zugewiesen waren, auf die Abtheilung des Staatsministeriums für Kirchen- und Schulsachen übertragen, welche dieselben kollegialisch bearbeitet. Nach § 34 No. 2 des Ges. v. 4. Januar 1876, enthaltend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, soll dieselbe die gesetzliche Bezeichnung als Oberkirchenrath führen.

⁶⁾ Die Verordn. v. 25. September 1849 hob das Oberconsistorium auf und überwies dessen Geschäfte für das innere Kirchenwesen einem Kirchenrath unter Vorsitz des Chefs des Kultusdepartements, die Geschäfte für das äußere Kirchenwesen aber dem Kultusdepartement. Die Verordn. v. 25. November 1874 hat dann den Geschäftskreis des Kirchenraths neu geordnet, den Vorsitz aber nach wie vor dem Chef des Kultusdepartements belassen.

¹⁾ Nach § 1 der Verordn. v. 8. Juli 1881 erfolgt die Bearbeitung der rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten in dem Ministerium [Abth. für Kirchen- und Schulsachen] durch ein Kollegium, welches die Bezeichnung Kirchenrath führt, und zu welchem mindestens 3 Geistliche der Landeskirche zugezogen werden.

²⁾ Das Gesetz v. 9. December 1865 (vergl. dazu *Minist.-Ausführungsverordn.* v. 14. März 1866) überweist die gesammten inneren und äußeren Angelegenheiten der ev.-luth. Kirche dem Ministerium, Abth. für Kirchen- und Schulsachen, errichtet jedoch daneben für die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten einen Kirchenrath, der aber unter dem Gesamtministerium steht und dessen Vorsitz der Vorstand der Ministerialabtheilung für Kirchen- und Schulsachen führt.

³⁾ So z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach und Schwarzburg-Sondershausen.

⁴⁾ Nach der Verordn. v. 20. December 1867 hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens neben der Wahrung der Staatshoheitsrechte die Vermittlung der königlichen Entschliessungen auf die Anträge des Consistoriums und Synodus und führt die Dienstaufsicht über jene Behörden, bildet jedoch, abgesehen von einigen Fällen, keine selbstständige Instanz in evangelischen Kirchenangelegenheiten. Uebrigens ist auch das Consistorium für gewisse Fälle [§ 3] zu unmittelbar

(Note⁵⁾ und⁶⁾ siehe folgende Seite.)

3. Für die oberste kirchliche Leitung bestehen eigene kirchliche Behörden, die, in der Hauptsache in Unabhängigkeit von der obersten Staatsbehörde, dem Landesherrn direkt unterstehen. Dieses ist insbesondere der Fall in den alten Provinzen Preußens¹⁾, sodann in

barem Vortrag an den König ermächtigt. — Vergl. außerdem Ges. v. 14. Juni 1887 und Landessynodalordnung von 1888.

⁵⁾ Nach der Verordn. v. 23. December 1853 erstattet das Consistorium in den inneren Kirchenangelegenheiten unmittelbar Bericht an den Herzog [siehe auch § 4 der Synodalordnung v. 14. December 1878 in Verbindung mit Art. 8 des Ges. v. 24. März 1879]; dagegen bezüglich der Externa untersteht es dem Ministerium.

⁶⁾ In Hannover sind nach der Verordn. v. 17. April 1866 die Provinzialconsistorien dem Landesconsistorium untergeordnet, welches seinerseits dem Kultusminister untersteht. Dieses ist auch nach der Einverleibung in Preußen maßgebend geblieben. Die späteren auf die Stellung der Consistorien bezüglichen Erlasse zc. siehe bei Friedberg, Verf.-Gesetze und Ergänzungsbände. — Ferner sind die Consistorien zu Kiel [Verordn. v. 24. September 1867], Wiesbaden [Verordn. v. 22. September 1867] und Cassel [Verordn. v. 13. Juni 1868 (Sitz in Marburg) und 24. April 1873 (Verlegung nach Cassel)] bis auf Weiteres dem Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten unterstellt worden.

¹⁾ Nachdem das unterm 28. Januar 1848 errichtete Oberconsistorium nicht in Wirksamkeit getreten und wieder aufgehoben war, wurde in Gemäßheit des Art. 12 der Verf.-Urkunde v. 5. December 1848 durch Erl. v. 26. Januar 1849 eine Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten mit der obersten Verwaltung der Interna beauftragt; siehe Richter, Beiträge, S. 55; Jacobson, a. a. D., S. 164f. Aus dieser ging sodann durch Erl. v. 29. Juni 1850 der Evangelische Oberkirchenrath hervor, der von Anfang an unmittelbar an den König berichten sollte. Dem Kultusminister verblieb die höhere Verwaltung der Externa. Zugleich aber war ein Zusammenwirken von Oberkirchenrath und Kultusminister in mehrfacher Hinsicht vorgesehen. Die Stellung des Evang. Oberkirchenraths, der als selbstständige, vom Kultusminister unabhängige Behörde fungirt, ist durch die neueste Gesetzgebung erheblich erweitert. Insbesondere erkennt das Ges. v. 3. Juni 1876 in Art. 21 denselben als Organ der Kirchenregierung ausdrücklich an und überträgt auf den Evang. Oberkirchenrath und die Consistorien die Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Regierungen geübt worden ist. Nur in Beziehung auf die Patronatsverhältnisse und die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten will das Gesetz in den Zuständigkeiten der Behörden nichts ändern. Demgemäß ist dem Kultusminister und den Regierungen wenig mehr verblieben, als die Wahrung der staatlichen Aufsichtsrechte, wie solche in Art. 23 des Gesetzes in Verbindung mit den Verordnungen v. 9. September 1876 und v. 5. September 1877 näher präcisirt sind. Siehe auch Verordn. v. 30. Januar, 1893 (G.-S. S. 10f.).

Baden¹⁾, Mecklenburg²⁾, Hessen³⁾, Oldenburg⁴⁾ und Waldeck⁵⁾. Im Einzelnen finden sich freilich in den in Betracht kommenden Staaten manche Verschiedenheiten und auch einzelne Abweichungen von dem zu Grunde liegenden Princip.

II. Das Kirchenregiment gebührt an sich auch dem katholischen Landesherrn [vergl. § 24], dem jedoch die Ausübung, wo nicht ganz entzogen, so doch überaus beschränkt ist. So wird in Bayern diesseits des Rheins das oberste Episcopat ausgeübt durch das Oberconsistorium zu München. Dasselbe ist nach dem Edikt v. 26. Mai 1818 dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, durch dessen Vermittelung auch in gewissen Fällen lediglich aus formellen Gründen die königliche Entschliebung eingeholt wird, die zwar die gemachten

¹⁾ In Baden ist der Oberkirchenrath [Verordn. v. 28. December 1860 und Kirchenverfassung v. 5. September 1861] die oberste Behörde der vereinigten ev.-protestantischen Kirche, durch welche der Großherzog das Kirchenregiment ausübt. Derselbe steht unmittelbar unter dem Großherzog, an welchen auch Beschwerde zulässig ist.

²⁾ In Mecklenburg-Schwerin übt der Großherzog sein oberbischöfliches Amt durch den durch Verordn. v. 19. December 1849 begründeten Oberkirchenrath; in Mecklenburg-Strelitz geschieht dieses nach der Verordn. v. 31. October 1868 durch das Consistorium zu Neustrelitz. Die Kirchenhoheit wird in M.-Schwerin durch die mit dem Justizministerium verbundene Abtheilung für geistliche Angelegenheiten geübt, in M.-Strelitz durch die Landesregierung. — Vergl. im Einzelnen Büsing in Marquardsen, Handbuch des öff. Rechts, Bd. III, 2, S. 66f.

³⁾ Nach dem Edikt v. 6. Januar 1874 ist das Oberconsistorium die höchste kirchliche Behörde, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt [§ 129]. Doch bleiben [§ 138] hinsichtlich der Verwaltung des evang. Kirchen- und Stiftungsvermögens bis zur anderweitigen Regelung die dermalen bestehenden Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nicht durch die Bestimmungen des Edikts eine Abänderung erleiden.

⁴⁾ In Oldenburg ist nach dem Verfassungsgesetz v. 11. April 1853 der Oberkirchenrath die oberste Behörde der ev.-lutherischen Kirche des Landes, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt [Art. 110]. Gegen alle Verfügungen oder Entscheidungen desselben in erster Instanz ist eine Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig. [Art. 112].

⁵⁾ Nach der Verordn. v. 2. März 1853 ist in Waldeck das Consistorium berufen, als geistlicher Beirath dem Landesherrn in allen Sachen des Kirchenregiments zur Seite zu stehen und unmittelbar unter demselben als oberste kirchliche Behörde, unbeschadet der durch die Regierung wahrzunehmenden staatlichen Hoheitsrechte, alle innern und äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu leiten und zu verwalten.

Vorschläge verwerfen kann, aber keine Aenderung derselben vorzunehmen pflegt¹⁾. Im Uebrigen hat die königliche Entschliehung vom 2. Juli 1831 dem Oberconsistorium die ihm verfassungsmäßig zustehende Selbstständigkeit bestätigt und ausgesprochen, daß der König in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung des Oberconsistoriums niemals eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werde²⁾. Für Bayern jenseits des Rheins übt die gleichen Befugnisse, wie das Oberconsistorium, das Consistorium zu Speier. — Im Königreich Sachsen ist durch das Landesverfassungsgesetz v. 4. September 1831 die Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt, solange der König einer andern Konfession angehört, dem Vorstand des Kultusministeriums, der evangelisch sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern evangelischen Mitgliedern des Gesamtministeriums übertragen³⁾. Der König selbst hat lediglich die Ernennung dieser Minister. Durch Kirchengesetz vom 15. April 1873 und Staatsgesetz vom 16. April 1873 ist sodann zur Führung des Kirchenregiments in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der ev.-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt. Dasselbe ist jedoch gehalten, eine Anzahl Angelegenheiten [§ 7 des Kirchengesetzes] den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzutragen. Das staatliche Obergaufsichtsrecht dagegen wird durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts geführt. Was endlich Oesterreich anlangt, so hat der Kaiser die landesherrliche Kirchengewalt nicht in Anspruch genommen⁴⁾.

¹⁾ Näheres hierüber siehe bei Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 234 ff. — Vergl. auch Friedberg, Verfassungsrecht, S. 117 ff. — Siehe überhaupt Seydel, Bayerisches Kirchen-Staatsrecht, S. 81 ff. 253 ff.

²⁾ Die Königl. Entschliehung v. 1. August 1831 hat sodann noch ausgesprochen, daß alle allgemeinen und beziehungsweise neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der General-Synoden künftig nicht getroffen werden sollen. — Im Uebrigen siehe über die Reformbedürftigkeit der einschlagenden Bestimmungen Zorn, Die Reform der ev. Kirchenverfassung in Bayern, Tübingen 1878. — Vergl. auch v. Scheurl in B. 18, S. 424 ff.

³⁾ Vergl. außerdem Verordn. v. 7. November 1831.

⁴⁾ Siehe die ausführliche Erörterung von Friedberg, a. a. D., S. 121 ff.

§ 77. Die Consistorien.

Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840, 2. Aufl. 1862. — Mejer in B. 19, S. 206 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 144 ff.

Die Consistorien sind landesherrliche, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden, die nach der Absicht der Reformatoren eine wahrhaft geistliche Gerichtsbarkeit handhaben, d. h. die Kirchenzucht [den Bann] üben und über Ehestreitigkeiten erkennen sollten¹⁾, wozu sich sodann die Kirchenverwaltung gesellte. In letzterer Beziehung erhielten sie insbesondere die Aufsicht über die Lehre, über die Ceremonien, die Prüfung der Kandidaten, die Aufsicht über die Pfarrer, die Institution derselben, sowie die Vermögensverwaltung; überdies erlangten sie eine eigentliche Gerichtsbarkeit namentlich bei Streitigkeiten über Patronat, Kircheneinkünfte und Rechtsverhältnisse der Kirchenbedienten²⁾. Auch erlangten sie das Recht gewisser Dispensertheilungen und überhaupt wurde ihre Kompetenz so erheblich vermehrt, daß schließlich ihr Geschäftskreis von dem der katholisch-bischöflichen Behörden wenig verschieden war³⁾. Unter der Herrschaft des Territorialsystems jedoch wurde ihnen diese ausgedehnte Kompetenz ganz wesentlich geschmälert. Insbesondere wurde ihnen seit dem 18. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, namentlich auch in Ehesachen⁴⁾ fast allenthalben genommen oder doch erheblich eingeschränkt, bis endlich die neue Reichsgesetzgebung die noch vorhandenen Reste derselben vollständig beseitigt hat⁵⁾. Dem Einflusse des Territorialsystems

— Nach § 1 des Patentes v. 8. April 1861 sind die Evangelischen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten. An der Spitze steht der Ober-Kirchenrath, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden.

¹⁾ Vergl. Stahl, a. a. D., S. 160 ff. — Wie Stahl S. 162 ausführt, hätten die Reformatoren den Anstoß zu dem Gedanken der Consistorien erhalten durch das Institut der bischöflichen Officialen.

²⁾ Stahl, a. a. D., S. 165 ff.

³⁾ Siehe Mejer, Kirchenzucht und Consistorial-Competenz nach Mecklenburgischem Rechte, Rostock 1854, S. 75 f.

⁴⁾ In Preußen wurden bereits 1748 die Ehe- und anderen geistlichen Prozesse den Consistorien genommen und auf die Justizbehörden übertragen; vergl. Jacobson, a. a. D., S. 149; — Richter, Beiträge, S. 49.

⁵⁾ Nach § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 ist die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne

war es auch zuzuschreiben, wenn zuweilen die Consistorien ganz beseitigt und ihre Geschäfte weltlichen Behörden übertragen wurden¹⁾. Abgesehen hiervon wurden die Geschäfte zwischen den Consistorien und den Regierungen häufig in der Weise getheilt, daß erstere die reinen Interna, letztere die Externa zugewiesen erhielten. Im Einzelnen ist der Wirkungskreis der Consistorien in den einzelnen deutschen Staaten gegenwärtig noch ein sehr verschiedener. Doch ist man bereits in einer Anzahl von Staaten dazu vorgeschritten, die ziemlich willkürliche und unbestimmte Scheidung von Interna und Externa fallen zu lassen und hat den Consistorien unter Beseitigung der den Regierungsbehörden gewährten Befugnisse die gesammte kirchliche Verwaltung wiedergegeben, so daß letztere in der Hauptsache meist nur auf die Geltendmachung des staatlichen *ius circa sacra* beschränkt sind²⁾. Andererseits ist wiederum gerade in neuester Zeit eine Schmälerung der Kompetenz der Consistorien dadurch erfolgt, daß man in Folge der Einführung der Selbstverwaltung in der evangelischen Kirche den neuengerichteten Synoden verschiedene, die Consistorien einschränkende Befugnisse zugestanden hat, die sich insbesondere auch in der Weise äußern, daß synodale Organe an der Berathung und Beschlussfassung des Consistoriums über gewisse Angelegenheiten theilnehmen. Hierüber soll in § 84 gehandelt werden. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß die rechtliche Stellung der Consistorien auch insofern eine verschiedene sein kann, als sie entweder einer Centralbehörde unterstellt sind, oder selbst als höchste kirchliche Behörde fungiren. Das erstere ist z. B. der Fall in den alten Pro-

bürgerliche Wirkung. Das gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen. Siehe auch § 76 des Reichsges. v. 6. Februar 1875.

¹⁾ So z. B. 1808 in Preußen, wo sie jedoch bereits durch die Verordn. v. 30. April 1815 wiederhergestellt wurden, worauf die Instruction v. 23. October 1817 die oben berührte Scheidung der Interna und Externa vornahm. Weitere Beispiele einer Aufhebung der Consistorien in neuerer Zeit siehe in den Notizen zum vorigen §.

²⁾ Dieses ist namentlich geschehen in Altpreußen durch das Ges. v. 3. Juni 1876, dessen hierher gehörige Bestimmungen bereits S. 144, Anmerk. 1 erörtert sind [in den neuen Provinzen sind die Verhältnisse größtentheils nach dem Vorbilde der altpreussischen Einrichtungen geordnet]; außerdem z. B. in Baden nach § 110 der Kirchenverfassung v. 5. September 1861 und den dazu ergangenen Verordnungen, sowie in Waldeck nach der Verordn. v. 2. März 1853. Vergl. im Uebrigen die Notizen zum vorigen §.

vinzen Preußens, wo die verschiedenen Provinzialconsistorien¹⁾ dem Evangelischen Oberkirchenrath unterstellt sind²⁾ ³⁾.

Zu erwähnen sind noch die Mediatconsistorien⁴⁾. Es sind dieses Reminiscenzen an die in der Reformationszeit von den städtischen Obrigkeiten [nicht bloß in den Reichsstädten] geübte Kirchengewalt. Außerdem haben sich die Consistorien einzelner Territorialherren auf Grund der denselben gemachten Zugeständnisse selbst nach deren Mediatifizierung erhalten. Soweit solche städtische oder standesherrliche Consistorien, deren völlige Beseitigung im Interesse der kirchlichen Einheit dringend zu wünschen ist, noch vorkommen⁵⁾, haben sie nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis und sind stets den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments untergeordnet [daher Mediatconsistorien].

§ 78. Die Superintendenten.

Schmidt, Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der ev. Kirche. Quedlinburg u. Leipzig 1837. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 197 ff.

Die unterste Stufe nehmen unter den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments die Superintendenten⁶⁾ [Decane, Präpöste, Ephoren,

¹⁾ Durch Erlaß v. 14. Januar, 1895 wurde eine Abtheilung Berlin im Consistorium der Provinz Brandenburg errichtet. Dazu erging Instruction des Ev. D.-R.-Raths v. 24. Januar, 1895.

²⁾ Siehe hierüber und über das Verhältniß zu den Staatsbehörden auch die Ausführungen im vorigen §. — Eine Uebersicht über den geltenden Rechtszustand giebt Friedberg, Verfassungsrecht, S. 162 ff.

³⁾ Ein Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts v. 1. April 1892 (Entscheidungen d. D.-V.-Ger., Bd. 22, S. 36 ff.) bezeichnet die Beamten des Kirchenregiments in Preußen als unmittelbare Staatsbeamte. Siehe dagegen Friedberg, R.-R., S. 193. — Hierling in A. f. öff. Recht, 7, S. 212 ff. — Siehe auch Erl. v. 27. September, 1890 (Entscheid., Bd. 20, S. 451 ff.).

⁴⁾ Siehe über dieselben Jacobson, a. a. D., S. 177 ff. — Friedberg, a. a. D., S. 192 ff.

⁵⁾ Für das Stadtconsistorium zu Breslau erging das Reglement vom 2. November 1859 [Altenstücke aus der Verm. d. ev. Ober-Kirchenraths, Bd. V, S. 167 ff.]. — Ueber die Gräfl. Stolberg'schen Consistorien zu Wernigerode, Stolberg und Rosßla vergl. Trusen, Preuß. Kirchenrecht, S. 267; — siehe außerdem den Allerh. Erl. v. 30. December 1874 [Ges.-Samml. 1875, S. 2]. — Weitere Mediatconsistorien zählt auf Friedberg, a. a. D., S. 192 ff.

⁶⁾ Obwohl die Bezeichnung Superintendent gleichbedeutend ist mit *episcopus* [vergl. Augustinus, De civitate Dei, L. XIX, c. 19 — c. 11 C. VIII

Metropolitane] ein. Der Sprengel eines Superintendenten [Diocese, Ephorie] umfaßt eine bestimmte Anzahl von Pfarreien und zwar wird das Amt regelmäßig mit einem Pfarramt verbunden. Der Geschäftskreis des Superintendenten umfaßt im Allgemeinen die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichen, sowie überhaupt über die kirchlichen Zustände der Gemeinden seines Bezirks und über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Außerdem hat er noch eine Reihe anderer Obliegenheiten, so die Leitung der Pfarrwahlen, die Ordination und Einführung der Geistlichen, die Anordnung der Verwaltung der Pfarrvakanz, die Vornahme von Visitationen, die Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde, gewisse weniger erhebliche Dispensationen u. A. m. Im Einzelnen ist die besondere Kirchenverfassung jedes Landes für den Geschäftskreis der Superintendenten maßgebend. Ihre Stellung ist demzufolge auch heute noch in den einzelnen Territorien eine sehr verschiedene und ist insbesondere anzuführen, daß sie nach einigen Verfassungen zugleich Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden sind, während sie wiederum nach andern denselben untergeordnet sind¹⁾. Uebrigens ist mit der Durchführung der Synodalverfassung in der Stellung des Superintendenten insofern eine Veränderung vor sich gegangen, als der Kreissynode verschiedene Befugnisse eingeräumt sind, die mit denen des Superintendenten kollidiren; doch ist er regelmäßig Vorsitzender der Kreissynode.

In verschiedenen deutschen Gebieten finden sich Generalsuperintendenten²⁾, die zuweilen, der älteren Uebung entsprechend, als Vorgesetzte

qu. 1], so sind beide Ämter doch grundverschieden, da der Bischof Subjekt der Kirchengewalt ist, der Superintendent aber zufolge Anweisung seiner vorgesetzten Behörde handelt. Siehe Stahl, a. a. D., S. 166, n. 14. — Die Hamburger R.-D. v. 1529 sagt treffend: „Dem Superattendenten . . . shall de ganze Sake aller Prediger und der Scholen nicht tho herschende (den solche Prälaten konen wy woll entbehren), sunder so veel de Lehre und Einigkeit bedript . . . werden bewahlen.“ — Siehe auch meine Gv. Kirchenverfassung, S. 52f. — Will man überhaupt eine Parallele zu den Instituten der katholischen Kirche ziehen, so würde die Stellung des Erzpriesters annähernd der des Superintendenten entsprechen.

¹⁾ Das erstere ist z. B. der Fall in Preußen bezüglich der nachher zu erörternden General-Superintendenten, das letztere ist, von Ausnahmen abgesehen, der regelmäßige Fall bezüglich der einfachen Superintendenten. Eine Uebersicht über das geltende Recht giebt Friedberg, a. a. D., S. 197 ff.

²⁾ Z. B. in Württemberg und Preußen. — Die Einrichtung findet sich schon im 16. Jahrhundert; so überträgt die Wittenberger R.-D. v. 1533 dem Pfarrer

einer bestimmten Anzahl von Superintendenten fungiren, in der Regel aber keine Zwischeninstanz bilden, sondern als Organe des Consistoriums, dessen Mitglieder sie sind, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind¹⁾. Manchmal sind ihnen auch gewisse Geschäfte, so die Ordination, vorbehalten. In Preußen²⁾ wurde seit 1816³⁾ verschiedenen Generalsuperintendenten der Titel Bischof⁴⁾ verliehen als Anerkennung ausgezeichneten Verdienste und zur Emporhebung auch des äußeren Ansehens der evangelischen Kirche⁵⁾. Damit wurden denselben jedoch lediglich die Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt, ohne daß ihnen dadurch besondere Amtsbefugnisse gewährt worden wären.

Nach einer Reihe Verfassungen werden besondere Gehülften und Stellvertreter der Superintendenten bestellt. Als solche kommen in Betracht z. B. der Assessor der Kreissynode in Rheinland-Westphalen, der Adjunktus in Sachsen-Weimar und Meiningen, der Kapitelsenior in Bayern⁶⁾.

Endlich ist zu bemerken, daß sich auch einige evangelische Kapitel erhalten haben⁷⁾. Es sind dieses privilegierte Corporationen, die ohne jeden Zusammenhang mit der Kirchenverfassung stehen, in der Regel aber ihren Mitgliedern hohe Einkünfte gewähren.

zu Wittenberg und dem Propst zu Kemberg die „Obersuperattendenz“ und der Württemb. Summarische Begriff v. 1559 kennt generales und speciales Superintendentes.

¹⁾ So die preuß. Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 [bei Hinschius, Preuß. Kirchenrecht, S. 161 ff.].

²⁾ Ebenso auch in Nassau.

³⁾ Nachdem bereits Friedrich I. bei seiner Krönung 1701 vorübergehend die bischöfliche Würde verliehen hatte, wurden zuerst wieder am 18. Januar 1816 zwei Bischöfe ernannt. Unter'm 19. April 1829 erfolgte sogar die Ernennung eines Erzbischofs. Vergl. Jacobson, a. a. D., S. 190 f. — Seit Emanation der Verfassungsurkunde ist übrigens in Preußen der bischöfliche Titel nicht mehr verliehen worden.

⁴⁾ Vergl. überhaupt Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche, Königsberg 1834, woselbst namentlich auch die Stellung der ev. Bischöfe in der Reformationszeit eingehend erörtert ist.

⁵⁾ So heißt es in der Bekanntmachung des Ministers des Innern v. 9. Februar 1816.

⁶⁾ Vergl. Friedberg, Verfassungsrecht, S. 211.

⁷⁾ So in Halberstadt, Brandenburg, Merseburg, Raumburg. — Literatur siehe Z. 7, S. 150 und Richter, R.-N., S. 528 f.

2. Cap.

Das geistliche Amt.

§ 79. Die Ordination.

Kliesoth, Von der Ordination und Introduction [Liturgische Abhandlungen, Bb. I, S. 341 ff.]. — Jacobson, Ueber den Begriff der Vocation und Ordination [Theol. Studien u. Kritiken, 1867, S. 244 ff.]. — Kieker, Die rechtliche Natur des evang. Pfarramts, Leipzig 1891, S. 28 ff.

Die Ordination, ohne welche Niemand die geistlichen Amtsverrichtungen ausüben soll¹⁾, ist die feierliche Beglaubigung und Bestätigung zum Dienste am Worte Gottes²⁾. Dieselbe hat mit der katholischen Ordination nur den Namen gemein; insbesondere verwarfen die Reformatoren von Anfang an die Sacramentsqualität und den Character indelebilis der Ordination und erklärten sich auch gegen die hierarchische Abstufung der Weihen³⁾. Die Ordination soll nur erteilt werden, wenn die Berufung in ein bestimmtes Amt erfolgt ist⁴⁾ [Titel]; doch finden sich auch absolute Ordinationen, nicht bloß bei Missionaren, sondern es wird auch in manchen Ländern Kandidaten, die interimistisch zur Unterstützung oder Vertretung des Pfarrers berufen werden, die Ordination erteilt. Die Ertheilung erfolgt durch den Superintendenten

¹⁾ Die Augsburgerische Confession sagt in Art. 14, daß Niemand in der Kirche öffentlich lehren, oder predigen, oder Sacramente reichen soll, ohne ordentlichen Beruf. — Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelnen Nichtordinirten die Vornahme einzelner Funktionen, namentlich das Predigen, in beschränktem Maße gestattet wird.

²⁾ Ueber die anfängliche abweichende Auffassung der Ordination vergleiche außer Kieker, a. a. D., S. 29 besonders Riettschel, Luther und die Ordination, 2. Ausg., Wittenberg 1889, S. 43 ff. Siehe auch Riettschel in Theol. Stud. u. Krit., 1895, S. 168 ff. — Nach Buchwald in Theol. Studien u. Krit. 69, S. 151 ff. wurde die erste Ordination von Luther am 20. October, 1535 vollzogen.

³⁾ Siehe Jacobson, a. a. D., S. 249. — Selbstverständlich bedarf daher ein zur ev. Kirche übertretender kath. Priester einer neuen Ordination, um das geistliche Amt ausüben zu können.

⁴⁾ So bestimmen schon die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, von denen zuerst die Hamburger R.=D. v. 1529 sich eingehend mit der Ordination beschäftigt [vorher schon, aber nicht so ausführlich, die Reformatio Ecclesiarum Hassiae v. 1526]; siehe meine Evang. Kirchenverfassung, S. 63.

resp. Generalsuperintendenten und zwar, entgegen der früher vielfach bestandenen Uebung, nicht gleichzeitig mit der Einführung in das Amt, sondern in der Regel schon vorher in einem besonderen Akte. Da die Ordination keine übernatürliche Befähigung verleiht, so gehen die in ihr enthaltenen Wirkungen namentlich durch Absetzung verloren¹⁾. Damit läßt es sich sehr wohl vereinigen, daß beim bloßen Wechsel der Pfarrstellen die Ordination nicht wiederholt wird, was allerdings früher vielfach üblich war. Denn die mit der ersten Ordination erfolgte Anerkennung der Fähigkeit des Geistlichen war nicht zeitlich oder lokal beschränkt, sondern wirkt solange fort, als nicht durch Niederlegung des Amtes oder andere Umstände ihre Wirkungen verloren gehen²⁾.

§ 80. Die Pfarrer und ihre Gehülfen.

Friedberg, Verfassungsrecht, S. 212 ff. — Kieker, a. a. D. — Mejer, Rechtsleben S. 73 ff.

1. Die evangelische Kirche kennt nur ein geistliches Amt, das Pfarramt, welches zur Vornahme aller geistlichen Funktionen berechtigt. Das schließt jedoch nicht aus, daß, wenn mehrere Geistliche an derselben Kirche angestellt sind, sie, ihrem äußeren Range entsprechend, verschiedene Bezeichnungen führen, wie Pastor, Pastor primarius, Oberpfarrer, Diaconus, Archidiaconus, Subdiaconus³⁾. Auch soll kein Unterschied in der geistigen Befähigung angedeutet werden, wenn zwischen mehreren Geistlichen die Amtsverrichtungen nach verschiedenen Gesichtspunkten getheilt sind⁴⁾. Zu einer solchen Vertheilung ist jedoch häufig

¹⁾ Luther in der Schrift: „An den Christlichen Adel deutscher Nation“: „Ein Priesterstand sollte in der Christenheit nicht anders sein, denn als ein Amtmann. Diemeil er am Amt ist, gehet er vor; wo er abgesetzt ist, ist er ein Bauer oder Bürger wie die andern. Also wahrhaftig ist ein Priester nimmer Priester, wo er abgesetzt wird.“ — Vergl. besonders Hepe in Z. 13, S. 241 ff. — Zimmermann das. 14, S. 35 ff., 129 ff. — Kieker, a. a. D., S. 32 f. — Doch fanden sich zuweilen noch Anklänge an die katholische Auffassung; so mußte z. B. in Sachsen ein resignirender oder removirter Geistlicher eidlich geloben, sich der Ministerialhandlungen zu enthalten. — Weber, Sächsisches Kirchenrecht, II, S. 278, n. 95. — Siehe auch Hoffmann, Sachf.-Weimar-Eisen. prot. Kirchenrecht, S. 74.

²⁾ Näheres hierüber bei Jacobson, a. a. D., S. 292, der zugleich die Beweisführung Kliesoth's, a. a. D., S. 436 f. angreift.

³⁾ Vergl. Eichhorn, R.=R., I, S. 698.

⁴⁾ Der Vorbehalt der Ordination für den Superintendenten erklärt sich da-

eine Zustimmung des Kirchenregiments oder der Gemeindeorgane oder beider erforderlich¹⁾. Die Amtsverrichtungen des Pfarrers beziehen sich insbesondere auf die Verkündung des Wortes Gottes, die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sacramente, die Handhabung der Kirchenzucht mit der Gemeinde; außerdem hat er die Sorge für die Armen- und Krankenpflege und die Verwaltung des Kirchenvermögens regelmäßig im Verein mit den Organen der Gemeinde²⁾. Dabei erstreckt sich seine Wirksamkeit auf alle innerhalb des lokal abgegrenzten Pfarrsprengels wohnenden Personen, soweit dieselben der Konfession des Pfarrers angehören. Diesen Personen gegenüber besteht der Pfarrzwang³⁾, dergestalt daß er keinem andern Geistlichen seine Kirche zu gottesdienstlichen Handlungen einzuräumen braucht und die Parochianen die pfarramtlichen Handlungen von ihm entgegen zu nehmen verbunden sind. Doch wird einem allgemeinen Gebrauche zufolge den Parochianen gegen Erlegung der Stolgebühr stets die Erlaubniß [dimissoriale] erteilt, diese Handlungen auch durch einen andern Geistlichen vornehmen zu lassen⁴⁾. Außerdem ist auch überhaupt der Parochialzwang namentlich in größeren Städten vielfach gelockert [Personal- und Anstaltsgemeinden, Exemtionen⁵⁾ zu Gunsten bestimmter Personen].

2. Ist der Pfarrer bloß vorübergehend an der Ausübung seines Amtes gehindert, so werden die nothwendigen Geschäfte durch die benachbarten Geistlichen auf Anweisung des Superintendenten versehen. Währt die Verhinderung aber längere Zeit, oder stellt sich sonst die Nothwendigkeit heraus, so wird dem Pfarrer auf seinen Antrag, ev.

durch, daß dieselbe mehr unter dem Gesichtspunkte einer Jurisdiktionshandlung aufgefaßt wird. Vergl. Richter, R.-R., S. 530. — Wenn dagegen dem Superintendenten manchmal auch die Confirmation reservirt wurde, so war dieses eine durch nichts zu rechtfertigende Anlehnung an die katholische Auffassung. — Vergl. auch Kiefer, a. a. D., S. 27.

¹⁾ Siehe darüber Friedberg, Verfassungsrecht, S. 251.

²⁾ Nach den Bekenntnißschriften sind die wesentlichen Funktionen des ev. Pfarramts Wortverkündigung und Sacramentsverwaltung. — Siehe Kiefer, a. a. D., S. 17f.

³⁾ In Frankfurt a. M. ist durch Ges. v. 5. Februar 1857 der Pfarrzwang beseitigt; desgleichen zu Lübeck durch Bekanntmachung v. 12. December 1860.

⁴⁾ Nach Preuß. U. L. R. II, 11, § 428 darf der Pfarrer die Einwilligung nicht versagen.

⁵⁾ Durch Ges. v. 3. Juni 1876 sind in Preußen die für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochial-Exemtionen aufgehoben.

auch von Amtswegen ein Gehülfe [Bikar, Adjunkt] bestellt, der dem Pfarrer untergeordnet ist und auf dessen Kosten erhalten wird. Bei dauernder Verhinderung endlich wird, sofern nicht die Emeritirung erfolgt, ein selbstständiger Vertreter [Substitut], oft mit dem Rechte der Nachfolge, bestellt.

Endlich sind zur Verrichtung der niedern Dienste Küster, Kantoren, Organisten, Glöckner etc. angestellt, die man früher oft als Clerus minor bezeichnete, die aber durchweg nicht die Rechte der Geistlichen haben¹⁾. Bei verschiedenen dieser Dienste findet häufig eine Verbindung mit der Lehrerstellung statt²⁾, was jedoch nur insoweit angebracht ist, als dadurch der Lehrer in seinen Amtsfunktionen nicht behindert und seine Würde nicht beeinträchtigt wird³⁾.

§ 81. Die Rechte und Pflichten der Geistlichen.

Friedberg, Verfassungsrecht, S. 250 ff.

Was die Rechte der Geistlichen anlangt, so stellten sich die älteren Kirchenordnungen gewöhnlich auf den Standpunkt des kanonischen Rechtes und nahmen die dort behaupteten Privilegien auch für die evangelischen Geistlichen in Anspruch⁴⁾. Indessen sind die beanspruchten Rechte sehr bald durch die Landesgesetzgebung geschmälert worden und die gegenwärtige Staatsgesetzgebung bevorzugt in dieser Hinsicht die evangelischen Geistlichen nicht vor den katholischen, stellt vielmehr beide gleich. Doch beziehen sich die Bestimmungen des Reichsges. v. 8. Februar 1890 nur auf katholische Theologen.

In Betreff der Pflichten besteht auch für die evangelischen Geistlichen die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des decorum clericale, hinsichtlich dessen die einzelnen Landesgesetzgebungen besondere Anweisungen geben⁵⁾. Weiter sind sie auch zur Residenz verpflichtet und

¹⁾ Vergl. z. B. U. L. R. II, 11, § 550.

²⁾ Vergl. Friedberg, Verfassungsrecht, S. 265. — Siehe aber für Preußen Erl. d. Ministers der geistl. Angeleg. v. 1. Mai, 1893 und 27. Februar, 1894, betr. Abtrennung der niederen Kirchendienste von den Volksschullehrerstellen.

³⁾ Ueber die Frage, inwieweit Kirchenbeamte in Betreff der Invaliditäts- und Alters-, Kranken- und Unfallversicherung der Versicherungspflicht unterworfen sind, siehe Weyl in U. f. öff. Recht, 10, S. 350 ff.

⁴⁾ Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts siehe die Nachweisungen bei Richter, Kirchenordnungen, II, S. 513.

⁵⁾ Durchweg ist z. B. den Geistlichen verboten, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe zu treiben. Die Uebnahme von Nebenämtern bedarf in der Regel

dürfen sich ohne Urlaub, den für kürzere Zeiträume der Superintendent ertheilt, nicht von ihrem Amtssitze entfernen. Dagegen haben die Reformatoren die Verpflichtung zum Cölibat verworfen. Uebrigens sind Rechte wie Pflichten der Geistlichen nicht sowohl ein Ausfluß der Ordination, als vielmehr werden sie durch die Uebertragung des Amtes bewirkt¹⁾.

3. Cap.

Die Synodalverfassung.

§ 82. 1. Die reformirte Synodalverfassung.

Lehler, Geschichte der Presbyt.- u. Synodalverfassung seit der Reformation, Leipzig 1854.

Das Charakteristische der reformirten Synodalverfassung²⁾ besteht darin, daß eine Kirche, die dieselbe angenommen hat, sich durch ihre Organe, insbesondere die Synoden, selbst regiert. Was diese Organe anlangt, so hat sich eine vierfache Stufenfolge herausgebildet, dergestalt daß in unterster Stufe an der Spitze der Einzelgemeinde ein Presbyterium steht. Eine Anzahl Gemeinden werden zu einem Bezirk [Klasse] vereinigt, an dessen Spitze die Klassikalsynode steht, die sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammensetzt und der ein Moderamen vorsteht, das namentlich auch die Geschäfte der Zwischenzeit zu führen hat. Ueber der Klassikalsynode steht die Provinzialsynode, die aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Klassen gebildet wird und der ebenfalls ein Moderamen vorsteht. Den Abschluß endlich bildet die Generalsynode, welche die verschiedenen Provinzen umfaßt. Doch hat sich diese reine Synodalverfassung in Deutschland meist nicht zu erhalten vermocht, indem auch die reformirte Kirche, wie bereits angeführt (§ 23), genöthigt war, dem Landesherrn die weittragendsten kirchenregimentlichen Befugnisse einzuräumen. Einigermassen in ihrer

der Genehmigung der kirchl. Oberen. Siehe für Preußen Cirk.-Verf. v. 31. October 1841. — Dringend erwünscht wäre auch ein allgemeines Verbot, bei den kirchlichen Gemeinbewahlen als Wähler zu fungiren. Vergl. meine Schrift: Die Wahlberechtigung der Geistlichen bei den kirchlichen Gemeinbewahlen, Marburg 1885.

¹⁾ Es ist daher im Grunde nicht zutreffend, von Rechten des „geistlichen Standes“ zu sprechen. — Siehe Kieker, a. a. D., S. 33.

²⁾ In Betreff der geschichtlichen Entwicklung siehe die Ausführungen in § 23.

Reinheit hat sie sich nur erhalten in der f. g. niederländischen Conföderation [Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg], deren Kirchenordnung¹⁾ vom 14. Sept. 1839 jedoch wegen des geringen Umfanges der Conföderation nicht die ganze angeführte Gliederung statuiert, sondern sich neben den Presbyterien auf eine alle 6 Jahre zusammentretende Synode beschränkt, im Uebrigen aber einen consistorialen Organismus nicht kennt.

2. Die Verbindung der Synodal- und Consistorialverfassung.

§ 83. Die Stellung der Gemeinde.

Friedberg, Verfassungsrecht, S. 283 ff.

Wie bereits in § 21 erörtert, war die von den Reformatoren geforderte Bethheiligung der Gemeinde²⁾ an den verschiedenen Beziehungen der kirchlichen Verwaltung schon ziemlich frühzeitig fast vollständig zurückgedrängt worden. Nur in den reformirten Gemeinden hatte sich eine etwas schärfere Bethheiligung der Gemeinde erhalten, obwohl auch diese immer mehr zu schwinden drohte. Den lutherischen Gemeinden fehlte es zudem überhaupt an geeigneten Organen, durch welche sie ihre Befugnisse hätten zum Ausdruck bringen können, und so blieben sie denn zumeist auf ein votum negativum, ein Einspruchs- und Beschwerderecht ohne sonderliche Wirkung beschränkt. Im Uebrigen aber wurden die Rechte der Gemeinden durch die Kirchenregimentsbehörden vollständig absorbiert und es herrschte lange Zeit hindurch die uneingeschränkste Consistorialverfassung. Erst diesem Jahrhundert war es vorbehalten, die Rechte der Gemeinde wieder in den Vordergrund zu stellen und derselben durch Schaffung geeigneter Organe die Möglichkeit einer lebhafteren Bethätigung an den kirchlichen Interessen zu gewähren. Nachdem bereits 1818 in Bayern jenseits des Rheines Presbyterien eingerichtet worden waren und auch in Baden 1821 eine Kirchengemeinde-Ordnung aufgestellt war, wurde in Preußen zunächst nur für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz unterm 5. März 1835 eine Kirchenordnung erlassen. Auch für die östlichen Provinzen der Monarchie

¹⁾ Dieselbe ist abgedr. in Ztschr. f. R.-R., Erg.-B. I, S. 312 ff. — Friedberg, a. a. D., S. 121 ff. — Vergl. über dieselbe Hugues, Die Conföderation der reformirten Kirchen in Niedersachsen, Celle 1873. — Siehe auch Brandes, Die Conföderation reformirter Kirchen in Niedersachsen, Magdeburg, 1896.

²⁾ Ueber den Begriff der evangelischen Kirchengemeinde vergl. Friedberg, Verfassungsrecht, S. 283 ff. — Schmidt in Z. 3, S. 334 ff.

war eine Reorganisation auf presbyterialer Grundlage längst beabsichtigt¹⁾; indessen erst der Allerhöchste Erlass vom 29. Juni 1850 brachte die Grundzüge einer Gemeindeordnung; eine Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung erfolgte sodann durch die Ordre vom 27. Februar 1860. Nachdem darauf auch über die Einführung einer Synodalverfassung eingehende Berathungen stattgefunden hatten, kam es endlich unterm 10. September 1873 zu der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen²⁾, die seitdem einer Anzahl neuer Kirchenordnungen zum Vorbilde gedient hat. Ueberhaupt haben namentlich seit den 50er Jahren die meisten deutschen Staaten Kirchenordnungen erlassen, die theils neue Gemeindeorgane schufen, theils die vorhandenen reorganisirten und die Gemeinden zu einer intensiveren Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten verstatteten.

Unter Zugrundelegung der Kirchengemeinde-Ordnung vom 10. Sep-

¹⁾ Eine Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung in den östlichen Provinzen seit 1794 giebt meine Schrift: Die Patronatsbefugnisse in Bezug auf den Gemeinde-Kirchenrath, Marburg 1883.

²⁾ Dieselbe wurde vom König erlassen kraft der ihm als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse. Soweit es zu ihrem vollständigen Intraftreten, namentlich hinsichtlich der Bestimmungen über das Kirchenvermögen und die Rechtsverhältnisse des Patronats, einer Mitwirkung der Staatsgesetzgebung bedurfte, ist dieselbe erfolgt durch Gesetz vom 25. Mai 1874. Näheres hierüber in meiner citirten Schrift, S. 40 ff.

Für die übrigen Provinzen Preussens wurden folgende Gesetze erlassen: für Schleswig-Holstein die Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 4. Nov. 1876, welche unterm 7. November 1877 auch auf Lauenburg und unterm 31. März 1892 auf Helgoland ausgedehnt wurde; für den Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877; für Hannover die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche v. 9. October 1864 und die Kirchengemeinde- u. Synodalordnung für die evangel.-ref. Kirche vom 12. April 1882; für Frankfurt a. M. die Verordnung v. 8. Februar 1820, Gesetz v. 5. Februar 1857, Gemeinde-Ordnung v. J. 1872 u. Gef. v. 13. März 1882; R.-G.-Ordnung für die ev.-luth. Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad u. v. 11. März 1889; für den Bezirk des Consistoriums zu Cassel die Presbyterial- und Synodalordnung v. 16. December 1885; für die Hohenzollernschen Lande die Kirchengemeindeordnung v. 1. März 1897. Die in den übrigen deutschen Staaten erlassenen neuen Kirchenordnungen siehe bei Friedberg, Die geltenden Verfassungs-Gesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885; Erg.-Bd. I—III, Freiburg 1888 ff.; die später erlassenen in D. Z. Dort ist auch die R.-D. v. 10. September 1873 sammt den Nachtrags- und Ergänzungsgesetzen abgedruckt; von letzteren ist von besonderer Bedeutung das Staatsgesetz v. 28. Mai 1894 (G.-S. S. 87).

tember 1873 soll jetzt eine kurze Uebersicht über die bestehende Organisation gegeben werden, wobei zu bemerken ist, daß die übrigen neueren Kirchenordnungen zwar in manchen einzelnen Punkten abweichen³⁾, in der Hauptsache aber doch meist übereinstimmen.

Die Kirchenordnung vom 10. September 1873 stellt an die Spitze den Satz, daß die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten haben. Als Organe dieser Selbstverwaltung fungiren Gemeinde-Kirchenräthe⁴⁾ und Gemeindevertretungen⁵⁾. Der Gemeinde-Kirchenrath besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden⁶⁾, den etwaigen übrigen in der Gemeinde fest angestellten Pfarrgeistlichen (Hilfsprediger auf nicht fundirten Stellen nehmen nur mit beratthender Stimme Theil) und einer Anzahl Aeltesten⁷⁾, die von der Gemeinde gewählt werden⁸⁾. In Patronatsgemeinden kann der Patron ein Gemeindeglied zum Aeltesten ernennen oder falls er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, selbst in den Gemeinde-Kirchenrath eintreten⁹⁾. Was den Wirkungskreis des Gemeinde-

¹⁾ Ueber die bei der Kirchengemeindeverfassung in Württemberg sich findenden Abweichungen siehe Nieker in D. Z. I, S. 193 ff.

²⁾ Andere Bezeichnungen für dieses Organ sind Presbyterium (Rheinland-Westfalen und Cassel), Kirchenvorstand (Schleswig-Holstein, Wiesbaden, Königr. Sachsen), Kirchengemeinderath (Baden).

³⁾ Größere Repräsentation oder Vertretung in Rheinland-Westfalen, Kirchen-Collegium in Schleswig-Holstein, großes Presbyterium im Bezirk Cassel.

⁴⁾ Dieses Princip einer engeren und einer weiteren Repräsentation der Gemeinde wird auch von der weitaus größten Zahl der übrigen Kirchenordnungen festgehalten. Da, wo sich dasselbe nicht findet und nur eine gewählte Gemeindeorganisation besteht, ist zuweilen die Gemeindeversammlung mit gewissen, anderwärts der weiteren Repräsentation zustehenden Befugnissen ausgestattet. Siehe darüber Friedberg, a. a. D., S. 294 f.

⁵⁾ An dem Vorsth des Pfarrers halten fast alle Kirchenordnungen fest; nur ganz vereinzelt ist der Vorsth einem weltlichen Mitgliede übertragen, so in Bremen. Siehe Friedberg, a. a. D., S. 322.

⁶⁾ Östliche Provinzen 4—12, Rheinl.-Westf. wenigstens 4 und zwar 2 Aelteste, 1 Kirchmeister u. 1 Diaconus oder Armenpfleger, Cassel 2—8, doch stets eine gerade Zahl.

⁷⁾ In verschiedenen Territorien findet sich insbesondere die Abweichung, daß nicht die Gemeinde, sondern die größere Repräsentation der Gemeinde (Gemeindevertretung) die Wahl vornimmt. Nach manchen Verfassungen sind gewisse Mitglieder, so Lehrer, gewisse Grundeigentümer u., durch Gesetz berufen, oder werden auch vereinzelt vom Landesherrn ernannt. Siehe die Aufzählung bei Friedberg, a. a. D., S. 299 ff.

⁸⁾ Vergleiche über die Stellung des Patrons meine oben citirte Schrift und

Kirchenraths anlangt, so soll derselbe in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten vertreten. Im Einzelnen hat er insbesondere eine Mitwirkung bei der Kirchenzucht, die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung, Leitung der Armen- und Krankenpflege, Ernennung der niederen Kirchendiener, Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und Verwaltung des Kirchenvermögens, unbeschadet der Aufsichts- und Zustimmungrechte der Staatsbehörden und vorgesetzten Kirchenbehörden, sowie des Patrons. Die Gemeindevertretung, die ebenfalls von der Gemeinde gewählt wird, umfaßt das Dreifache der normalen Zahl der Aeltesten¹⁾. Dieselbe ist vom Gemeinde-Kirchenrath, mit dem sie alsdann gemeinschaftlich verhandelt und beschließt, zuzuziehen bei gewissen wichtigeren Geschäften, so u. A. bei Erwerb, Veräußerung oder dinglicher Belastung von Grundeigenthum, bei Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre, bei der Wahl des Pfarrers²⁾, soweit solche den Gemeindeorganen zusteht. Außerdem ist der Gemeinde-Kirchenrath überhaupt befugt, auch andere als die vom Gesetz geforderten Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschließung zu bringen.

§ 84. Die Synoden.

Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berlin 1862. — Heppe, Die presbyteriale Synodalverfassung in d. ev. Kirche in Norddeutschland, 2. Aufl., Iserlohn 1874. — Dove, Ueber Synoden in Preußen, in *J. 2*, S. 131 ff., 4, S. 131 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 361 ff.

meinen Aufsatz in Deutsch-evangelische Blätter, 9. Jahrg., S. 266 ff., sowie die wenig überzeugende Erwiderung von R. Schumann, daselbst, S. 466 ff. — Nach dem Kirchenges. v. 9. März 1891 (siehe dazu Staatsges. v. 7. April 1891) erfolgt die Ernennung des Aeltesten durch den Patron für einen Zeitraum von 6 Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig.

¹⁾ Oft ist ihre Zahl auch mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer von vornherein fixirt; so in Rheinl.-Westf. — In kleineren Gemeinden (östliche Provinzen unter 500, Rheinl.-Westf. 200 Seelen) werden die Rechte der Gemeindevertretung durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder geübt.

²⁾ Kirchengesetz, betr. das Pfarrwahlrecht, v. 15. März 1886 (R. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 39 ff.) und Kirchengesetz, betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden, v. 28. März, 1892 (das. S. 115 f.).

Die der Gemeinde zugestandene Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten (§ 83) konnte durch die der Einzelgemeinde gewährte Selbstverwaltung noch nicht zum vollen Ausdruck gebracht werden; vielmehr bedurfte es, um das zu Grunde liegende Princip vollständig durchzuführen, einer Zuziehung von Gemeindevertretern auch in den höhern Stufen der kirchlichen Regierung. Das aber konnte man nach dem Vorbilde der reformirten Kirche und unbeschadet des bestehenden consistorialen Organismus nur dadurch erreichen, daß man aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Synoden einführte, m. a. W. daß man eine Vereinerung der Consistorialverfassung mit der Presbyterial-Synodalverfassung vornahm. Und in der That ist dieses nach mannigfachen Versuchen geschehen, in umfassender Weise zuerst durch die im vorigen § bereits angeführte rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835. Seitdem, ganz besonders aber in den letzten Jahrzehnten ist man fast allenthalben¹⁾ in Deutschland zur Einführung einer geordneten Synodalverfassung vorgeschritten²⁾, durch welche die fortbestehende Consistorialverfassung in den verschiedensten Beziehungen ergänzt, aber auch eingeschränkt wird³⁾.

Im Einzelnen war freilich die von der reformirten Kirche aufgestellte dreifache Stufenfolge der Synoden nicht allenthalben und namentlich nicht in kleineren Gebieten durchzuführen, und so zeigt sich in dieser Hinsicht eine ziemliche Verschiedenheit in den einzelnen deutschen Territorien. Bloss eine Synode, die den Namen Landessynode führt,

¹⁾ Immerhin giebt es noch einige deutsche Territorien, in denen die Synodalverfassung und theilweise sogar auch die Presbyterialverfassung noch nicht eingeführt ist, wo vielmehr die reine Consistorialverfassung noch besteht, so namentlich Mecklenburg, Neuß j. L. und Schaumburg-Lippe. Für Neuß j. L. ist übrigens die Kirchengemeindeordnung v. 30. November, 1893 ergangen und für Schaumburg-Lippe ist die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden geregelt worden durch Verordn. v. 3. Februar u. 18. October, 1893.

²⁾ Für Preußen kommen die S. 158, N. 2 angeführten Kirchenordnungen und Gesetze in Betracht. In Betreff der übrigen deutschen Staaten vergl. das daselbst citirte Friedberg'sche Werk.

³⁾ Freilich birgt die neugeschaffene Organisation immerhin auch eine schwere Gefahr in sich, nämlich die, daß die synodalen Organe nur zu leicht geneigt sind, die ihnen gewährte Selbstständigkeit zur willkürlichen Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse zu mißbrauchen und die Befugnisse des landesherrlichen Kirchenregiments immer mehr einzuschränken bez. an sich zu reißen. Daß diese Gefahr keineswegs eine fernliegende ist, haben die Ereignisse bereits gezeigt. — Siehe auch Kawerau, Ueber Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, Kiel 1887.

haben z. B. Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Meiningen¹⁾; aber auch das Königreich Sachsen²⁾. Zwei Synoden dagegen finden sich in den meisten Staaten, so z. B. in Oldenburg³⁾ [Kreisynoden und Landesynode] und Baden⁴⁾ [Diöcesansynoden und Generalsynode]; ferner in den neuen Provinzen Preußens, als Schleswig-Holstein [Propsteisynoden und Gesamtsynode], Bezirk Wiesbaden [Kreisynoden und Bezirksynode], Hannover [Bezirksynoden und Landesynode bez. Gesamtsynode], Bezirk Cassel [Diöcesansynoden und Gesamtsynode]. Zum vollendetsten Ausdruck ist endlich die Dreitheilung der Synoden⁵⁾ in den älteren Provinzen Preußens gelangt. Im Anschluß an die namentlich in den östlichen Provinzen bestehenden Bestimmungen soll jetzt ein kurzer Abriß dieser Dreitheilung entworfen werden.

Nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 bilden die zu einer Diöcese vereinigten Gemeinden den Kreis-Synodal-Verband. Die Kreisynode, welche in der Regel jährlich auf Berufung des Vorsitzenden zusammentritt, setzt sich zusammen⁶⁾ aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, sämmtlichen im Kirchenkreise ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder, bestehend zur Hälfte aus Aeltesten der verschiedenen Gemeinden und zur Hälfte aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises. Der Vorstand⁷⁾ der Kreisynode

¹⁾ Vergl. für Weimar die Synodalordnung vom 29. März 1873 (Friedberg, S. 638 ff.), für Meiningen die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Jan. 1876 (Friedberg, S. 686 ff.).

²⁾ Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868 (Friedberg, S. 363 ff.). Allerdings schreibt dieselbe in § 31 Diöcesanversammlungen vor; indessen tragen dieselben einen andern Charakter und dienen lediglich „zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zu Behebung des Interesse derselben an den kirchlichen Angelegenheiten“. Doch ist die Versammlung wenigstens befugt, Wünsche und Anträge auszusprechen.

³⁾ Verfassungs-gesetz der evangel.-luth. Kirche v. 11. April 1853 (Friedberg, S. 560 ff.).

⁴⁾ Verfassung der vereinigten evangel. protest. Kirche v. 5. September 1861 (Friedberg, S. 475 ff.).

⁵⁾ Außerdem findet sich diese Dreitheilung auch in Oesterreich, wo durch Bekanntmachung v. 23. Jan. 1866, betr. die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, Senioratsversammlungen, Superintendentenversammlungen und Generalsynoden eingeführt sind.

⁶⁾ §§ 42, 43 der Generalsynodalordnung v. 20. Jan. 1876. — Siehe dazu Woltersdorf in D. Z. 7, S. 61 ff.

⁷⁾ In Rheinland-Westfalen ist der Kreisynode ein aus Geistlichen gewähltes

besteht aus dem vorsitzenden Superintendenten [Präses]¹⁾ und aus 4 von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern [Assessoren], von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß. Der Wirkungskreis der Kreisynode umfaßt u. A. die Erledigung der vom Consistorium oder von der Provinzialsynode ihr zugehenden Vorlagen, die Berathung von Anträgen an das Consistorium und die Provinzialsynode, die Mit-aufsicht über die Gemeinden, Geistlichen, Candidaten und Kirchendiener des Kreises, die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, gewisse Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, die Verwaltung der Kreisynodalkasse, die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden²⁾. Der Synodalvorstand hat den Vorsitzenden in den Präsidialgeschäften zu unterstützen, die Vorlagen für die Kreisynode vorzubereiten, dem Consistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten, gewisse Befugnisse der Synode in eiligen Fällen zu üben, die Disciplinargewalt über die Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung zu handhaben u. A. m.³⁾.

Die Kreisynoden jeder Provinz⁴⁾ bilden zusammen den Verband einer Provinzialsynode. Dieselbe besteht⁵⁾ aus den von den Kreisynoden oder Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten, einem Mitgliede der evangelisch-theologischen Facultät der Provinzial-Universität [für Westpreußen von Königsberg, für Posen von Breslau] und vom König zu ernennenden Mitgliedern, deren Zahl den sechsten

Directorium vorgefetzt, bestehend aus dem Superintendenten, dem Assessor als Substituten des Superintendenten und dem Scriba, der bei Synodalzusammenkünften das Protokoll führt.

¹⁾ Ueber die Stellvertretung des Vorsitzenden siehe Woltersdorf in D. Z. 1, S. 345 ff.

²⁾ In Rheinland-Westfalen gehört zum Geschäftskreise der Kreisynode auch die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, sowie die Ordination derselben und Introduction.

³⁾ Ueber die Berliner Stadtsynode und die Zulässigkeit der Bildung von Parochialverbänden in größeren Orten siehe Kirchenges. v. 17. Mai 1895 und Staatsgesetz v. 18. Mai 1895 (R. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 37 ff. 47 ff.). — Verordn. über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode u. den Parochialverbänden in größeren Orten v. 20. October 1896 (Iaf. S. 19 ff.).

⁴⁾ Der Allerh. Erl. v. 7. März 1887 bestimmt, daß fortan für die Provinzen Ost- und Westpreußen je ein besonderer Provinzialsynodalverband begründet wird. Siehe auch Staatsgesetz v. 21. Mai 1887.

⁵⁾ § 44 der General-Synodalordnung v. 20. Jan. 1876.

Theil der gewählten Abgeordneten nicht übersteigen soll. Außerdem wohnt den Verhandlungen ein königlicher Commissar sowie der General-Superintendent der Provinz bei. Die Provinzialsynode versammelt sich alle 3 Jahre in einer Stadt der Provinz auf Berufung des Consistoriums, welches auch außerordentliche Versammlungen mit Zustimmung des Synodalvorstandes und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths berufen kann. Der Wirkungskreis der Provinzialsynode umfaßt u. A. Folgendes: die Sorge für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung, dergestalt daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können¹⁾; ferner Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchencollekten, Aufsicht über die Synodal-Wittwen- und Waisenkassen und die Kreis-Synodalkassen, Recht der Entsendung von 2 bis 3 Abgeordneten aus ihrer Mitte zu den theologischen Candidatenprüfungen mit vollem Stimmrecht. Der Vorstand der Provinzialsynode besteht aus einem Vorsitzenden [Präses] und nicht über 6 Beisitzern [Assessoren], Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl, für welche Stellvertreter gewählt werden²⁾. Außer der Unterstützung des Präses bei den Präsidialgeschäften, den zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen, der Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung und der Abstattung von Gutachten an das Consistorium liegt dem Vorstande namentlich auch ob die Theilnahme an wichtigen Geschäften des Consistoriums und zwar muß dieselbe bei gewissen, ausdrücklich aufgeführten Geschäften [z. B. Vorschläge über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter] eintreten, während in andern Angelegenheiten die Zuziehung im Ermessen des Consistoriums steht³⁾.

Endlich bilden sämmtliche ältere Provinzen mit Einschluß von Rheinland und Westfalen nach der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Ja-

¹⁾ Desgleichen bedarf auch die Einführung neuer Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher, Gesangbücher und agendarischer Normen der Zustimmung der Provinzialsynode.

²⁾ Ueber Zusammenfassung und Befugnisse der Vorstände der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz siehe Kirchengesetz v. 1. Juli 1893 (R. Ges. u. Verordn.-Bl. S. 103 ff.).

³⁾ In Betreff der Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind ergangen Kirchenges. v. 16. Juni 1895 und Staatsges. v. 18. Juni 1895 (G.-S. S. 271 ff.).

nuar 1876 den Verband der Generalsynode. Die Generalsynode wird zusammengesetzt aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern¹⁾, aus 6 Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultäten der 6 Provinzial-Universitäten, aus den General-Superintendenten der beteiligten Provinzen und aus 30 vom König zu ernennenden Mitgliedern. Dieselbe tritt alle 6 Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammen auf Berufung des Königs, der auch die Versammlung jederzeit schließen oder vertagen kann. Als königlicher Commissar zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments fungirt dabei der Präsident des Ev. Ober-Kirchenraths. Die Generalsynode hat mit dem Kirchenregiment des Königs der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche zu dienen. Zu diesem Behufe hat sie sowohl aus eigener Bewegung, als auf Anregung der Kirchenregierung Alles zu thun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesamtkirche in der Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag. Im Einzelnen hat sie namentlich auch eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, indem landeskirchliche Gesetze der Zustimmung der Generalsynode bedürfen, worauf sie vom Könige kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments erlassen werden [§ 6 in Verbindung mit Art. 13 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876]. Auch in sonstigen Beziehungen stehen der Generalsynode vielfache, die Thätigkeit der kirchenregimentlichen Behörden kontrollirende und beschränkende Befugnisse zu, so namentlich rücksichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung und Besteuerung. Außerdem kann sie durch Anträge, welche sie beschließt, das Kirchenregiment in dem ganzen Bereiche seiner Thätigkeit zu den Maßregeln anregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis entsprechend erachtet. Der Synodalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben und 5 Beisitzern, für welche Ersatzmänner gewählt werden. Derselbe hat als selbständiges Kollegium folgenden Wirkungskreis: Erledigung der ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, Beschlußfassung über die in seiner Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung, Vertretung der nicht versammelten Generalsynode bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, Vorbereitung der nächsten Versammlung der Generalsynode, Erledigung der zur Ausführung der Beschlüsse der vorangegangenen Versammlung erforderlichen Geschäfte, Verwaltung

¹⁾ Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. — Kirchenges. v. 18. Juli 1892 und Staatsges. v. 30. August 1892 (G.-S. S. 273 f.).

der General-Synodalkasse. Ueberdies aber wirkt der Synodalvorstand in gewissen Fällen, z. B. bei Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe, mit dem Ev. Ober-Kirchenrath in der Weise zusammen, daß seine Mitglieder an den betreffenden Verathungen und Beschlüssen des Ober-Kirchenraths als außerordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht Theil nehmen. Endlich ist noch ein Synodalrath eingerichtet, bestehend aus dem Vorstande der Generalsynode und 18 von dieser gewählten Mitgliedern. Derselbe versammelt sich jährlich einmal auf Berufung des Ev. Ober-Kirchenraths in Berlin, um mit dem letzteren in dessen Sitzung über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet.

Anhang.

§ 85. Stellung der evangelischen Kirche zum Ordenswesen.

Richter, R.-R., S. 1246 f.

Die evangelische Kirche erklärte von Anfang an die Klostergebäude für nichtig und unverbindlich¹⁾ und schritt demzufolge zu einer Beseitigung der Klöster. Wenn sie aber einzelne klösterliche Institute [Frau-
leinstifter zc.] bestehen ließ, so erhielten diese doch einen vollständig anderen Charakter und wurden lediglich zu Versorgungsanstalten ihrer Mitglieder, auch wenn gewisse äußerliche Formen des kanonischen Rechts beibehalten wurden. Die neuerdings zu größerer Bedeutung gelangenden gemeinnützigen Vereine und Anstalten, namentlich Vereine für Armen- und Krankenpflege [Diakonissenanstalten, Brüder des rauhen Hauses zc.] sind mit dem katholischen Klosterwesen in keiner Weise zu vergleichen, obschon auch bei ihnen ein [nicht lebenslängliches] Gelübde geleistet zu werden und eine Einsegnung stattzufinden pflegt²⁾.

¹⁾ Conf. Aug. Art. XXVII.

²⁾ So segensreiche Wirkungen derartige Vereine und Anstalten auch haben mögen, so ist doch die bei denselben häufig sich findende Nachahmung kanonischer Einrichtungen ein der evangelischen Grundanschauung widersprechender Mißbrauch und deshalb zu verwerfen.

4. Buch.

Die Gesetzgebung und Verwaltung.

1. Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

A. Die katholische Kirche.

§ 86. Die Organe der Gesetzgebung.

Schulte, R.-R., I, S. 48 ff. — Hinjcius, a. a. D., III, S. 669 ff. —
Scherer, Handbuch, I, S. 136 ff.

1. Das von den allgemeinen Concilien bisher geübte Gesetzgebungsrecht hatte schon dadurch eine beträchtliche Einschränkung erlitten, daß der Papst die Bestätigung und Publication der gefaßten Beschlüsse für sich in Anspruch nahm und diesen Anspruch trotz alles dagegen erhobenen Widerspruchs auch durchführte¹⁾. Durch das Vatikanum ist jedoch der Schwerpunkt der kirchlichen Gesetzgebung immer mehr auf den Papst verlegt und die Generalconcilien sind in eine beratende Stellung herabgedrückt worden (vergl. § 71). Insbesondere ist der Papst nicht bloß befugt, in Glaubenssachen unfehlbare Entscheidungen zu treffen, sondern hat auch das Recht, in Betreff der allgemeinen Disciplin Gesetze mit bindender Kraft für die ganze Kirche zu erlassen, ohne daß es zu ihrer Gültigkeit einer Zustimmung des allgemeinen Concils bedürfte. Einigermassen eine Schranke²⁾ findet das päpstliche

¹⁾ In Betreff des Tridentinum vergl. § 16.

²⁾ Freilich ist diese Schranke ziemlich illusorischer Natur, da über ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einzig der unfehlbare Papst befindet.

Gesetzgebungsrecht nur daran, daß die Kirche neue Dogmen nicht machen¹⁾ und auch keine Bestimmungen erlassen darf, die dem jus naturale oder divinum widersprechen²⁾. Für die Publication der päpstlichen Gesetze sind keine bestimmten Formen vorgeschrieben. Die Publication allgemeiner Erlasse erfolgt in der Regel durch Verlesen und öffentlichen Anschlag in Rom [promulgatio in acie campi Florae]; damit erlangt das Gesetz, sofern kein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt wird, sofort verbindliche Kraft für alle Betheiligten (publicatio pro urbe et orbe)³⁾. Wo der Staat das Recht des Placet in Anspruch nimmt, ist zur Gültigkeit in den Diöcesen auch die staatliche Genehmigung erforderlich⁴⁾.

2. Für den Umfang der Provinz steht der Provinzialsynode, nicht aber etwa dem Erzbischof⁵⁾, ein Gesetzgebungsrecht zu (vergl. § 72). Doch kommt für dieselbe noch die weitere Einschränkung hinzu, daß ihre Bestimmungen nicht gegen das jus commune verstoßen dürfen. Endlich für den Umfang der Diöcese gebührt unter der gleichen Be-

¹⁾ Siehe z. B. c. 6 C. XXV qu. 1.

²⁾ v. Scherer, a. a. D., S. 138 führt als eine Beschränkung der päpstlichen Legislative noch an wohlbegründete Rechte Dritter. Doch ist dieses keine eigentliche Beschränkung, da, wie er selbst behauptet, eine ausdrückliche Aenderung derselben getroffen werden kann im Interesse des Wohles und der einheitlichen Regelung der Gesamtkirche.

³⁾ Indessen ist diese römische Auffassung keineswegs ganz unbestritten; Näheres siehe bei Hinschius, III, S. 774 ff. Insbesondere wird behauptet, daß Kenntniß aller Betheiligten und mit ihr die verpflichtende Kraft erst mit dem Ablaufe von 2 Monaten nach der erfolgten Publikation anzunehmen sei. Vergl. Schulte, a. a. D., I, S. 85 und dagegen Hinschius, a. a. D., S. 779 f.

⁴⁾ Derartige staatliche Beschränkungen, die im Einzelnen einen verschiedenen Umfang haben, bestehen namentlich in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen, Sachsen und Elsaß-Lothringen. — Wie Friedberg, R.-N., S. 251 ausführt, hat sich eine praktische Wirksamkeit des Placet bisher noch nirgends ergeben. Dasselbe ist zudem nur schwer durchführbar. Siehe auch Hinschius, a. a. D., III, S. 845 ff. — In Betreff Bayerns vergl. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern, München, 1884. — Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte d. K. v. B., München, 1884. — Hauck, Studie über das Placetum regium in Bayern, Regensburg, 1889. — v. Gebfattel, Das Placetrecht d. Königs v. Bayern, Erlangen, 1892. — Niklas in N. f. öff. Recht, Bd. 10, S. 181 ff. — Siehe auch N. 62, S. 430 ff.

⁵⁾ Wohl aber ist dem Erzbischof gestattet, bei Vornahme von Visitationen in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange allgemeine Anordnungen zu erlassen: Trid. Sess. XXIV, c. 10 de reform. — Vergl. Schulte, a. a. D., I, S. 127.

schränkung das Gesetzgebungsrecht dem Bischof, der seine Anordnungen mit oder ohne Zuziehung der Diöcesansynode erläßt (vergl. § 73). Die bischöflichen Gesetze sind entweder bloß an den Klerus gerichtet und werden dann diesem ausschließlich publicirt, oder sie ergehen an alle Gläubigen der Diöcese (Hirtenbriefe), in welchem Falle ihre Verlesung von der Kanzel erfolgt.

3. Außerdem steht den kirchlichen Corporationen, insbesondere den Kapiteln, aber auch den Orden, Congregationen zc., in der Regel eine gewisse Autonomie zu, dergestalt daß sie befugt sind, unter bestimmten Beschränkungen für ihr inneres Leben maßgebende Normen (statuta) aufzustellen¹⁾.

§ 87. Dispensationen und Privilegien.

Phillips, R.-N., V, S. 95 ff. — Schulte, R.-N., I, S. 140 ff. — Hinschius R.-N., III, S. 789 ff. — v. Scherer, Handb., I, S. 165 ff. — Brandhuber von Etshfeld, Ueber Dispensation und Dispensationsrecht, Leipzig und Wien, 1888. — Stiegler in N. 77 u. 78.

1. Es kann vorkommen, daß die strikte Anwendung eines durchaus rationalen Rechtsfalles im einzelnen Falle vermöge besonderer Umstände eine Härte für den Betroffenen involviren würde. Alsdann wird Abhülfe geschafft durch Dispensation²⁾. Das allgemeine Dispensationsrecht steht dem Papste³⁾ zu, der jedoch bei Ausübung desselben an die gleichen Schranken gebunden ist, wie bei seinem Gesetzgebungsrecht, als dessen Ausfluß die Dispensationsbefugniß sich darstellt⁴⁾. Den Bischöfen steht ein Dispensationsrecht nur zu in Betreff der von ihnen erlassenen Gesetze und außerdem noch in solchen Fällen, wo das

¹⁾ Siehe über diese statutarische Gesetzgebung und ihre Grenzen Schulte, R.-N., I, S. 127 ff.

²⁾ c. 16 C. 1 qu. 7. — Ueber einen neuerdings aufgestellten weiteren Begriff der Dispensation siehe Näheres bei v. Scheurl in Z. 17, S. 201 ff. und dagegen Hinschius, III, S. 790 ff., der zwischen echter und unechter Dispensation unterscheidet.

³⁾ Die früher durch die allgemeinen Concilien zuweilen geübten Dispensationen sind unpraktisch geworden und dürften auch bei der durch das Vaticanum veränderten Stellung der Concilien nicht mehr statthaft sein. — Siehe überhaupt über die geschichtliche Entwicklung des Dispensationsrechtes Brandhuber, a. a. D., S. 26 ff.

⁴⁾ Siehe jedoch die Ausführungen von Friedberg, R.-N., S. 253.

Gesetz ihnen dieses ausdrücklich einräumt¹⁾. Doch pflegt der Papst seit dem Tridentinum den Bischöfen die generelle Vollmacht, auch in gewissen anderen Fällen zu dispensiren, regelmäßig und zwar gewöhnlich auf 5 Jahre (daher *facultates quinquennales*) zu ertheilen²⁾.

Im Allgemeinen soll eine Dispensation nur ertheilt werden beim Vorhandensein dringender Gründe³⁾; auch soll dieselbe unentgeltlich erfolgen⁴⁾. Wird die Dispensation direkt von Rom aus ertheilt (*dispensatio in forma gratiosa*), so erfolgt sie durch Vermittlung der in § 59 angeführten Behörden. Doch geschieht dieses nur in selteneren Fällen; vielmehr wird in der Regel⁵⁾ der Ordinarius mit der Ertheilung beauftragt, wenn eine von ihm anzustellende Prüfung die Richtigkeit der angeführten Thatfachen ergiebt (*disp. in forma commissoria*).

2. Während die Dispensation das Gesetz für einen einzelnen Fall suspendirt, schafft das Privilegium für eine physische oder juristische Person oder Sache oder eine Mehrheit von solchen eine Ausnahme vom gemeinen Recht, bewirkt ein an sich im *jus commune* nicht begründetes Recht (*lex specialis*). Man unterscheidet zwischen *privilegium affirmativum* und *negativum*, je nachdem dasselbe die Berechtigung gewährt, etwas gemeinrechtlich Untersagtes vorzunehmen oder etwas gemeinrechtlich Gebotenes zu unterlassen. Weitere Eintheilungen der Privilegien sind die in *privilegia personalia, realia und mixta*, sowie in *pr. gratiosa und remuneratoria*⁶⁾. Berechtigt zur Ertheilung von

¹⁾ Weitergehende Befugnisse hat nach allgemeiner Uebung der Bischof nur, wenn der Papst nicht oder nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann, sowie bei Gefahr im Verzuge.

²⁾ Vergl. auch Mejer, Die Propaganda, II, S. 201 ff.

³⁾ Trid. Sess. XXV, c. 18. de reform. — Ertheilt der Gesetzgeber die Dispensation ohne *justa causa*, so ist sie zwar *valida*, jedenfalls aber *illicita*. Dagegen ist eine durch absichtliche Verschweigung relevanter Thatfachen [*subreptio*] oder durch Erdichtung falscher Angaben [*obreptio*] ertheilte Dispensation unzulässig. Vergl. Brandhuber, a. a. D., S. 70 ff., 85 ff.

⁴⁾ Doch wird trotz des Verbotes in citirten c. 18 faktisch in Rom eine ziemlich beträchtliche Dispensationstaxe erhoben. Indessen wird die Leistung derselben, wie auch der Expeditionsgebühren, nicht als Bezahlung, sondern als Voraussetzung oder Folge der Dispensation angesehen. Siehe v. Scherer, a. a. D., S. 176.

⁵⁾ Trid. Sess. XXII, c. 5 de reform.

⁶⁾ Das *pr. gratiosum* wird aus reiner Gunstbezeugung verliehen, während das *pr. remuneratorium* aus Erkenntlichkeit oder zur Belohnung gewährt wird. — Die Unterscheidung von *pr. contra jus und praeter jus* beruht darauf, ob

Privilegien ist der Gesetzgeber unter denselben Beschränkungen, die auch für seine Gesetzgebung bestehen. Jedenfalls dürfen auch wohlbegründete Rechte Dritter nicht verletzt werden¹⁾. Die Ertheilung kann erfolgen *motu proprio* oder *ad instantiam*²⁾. Das Privilegium geht unter durch Ablauf der festgesetzten Zeit oder Eintritt einer Resolutivbedingung, durch Verzicht³⁾ des Berechtigten, der auch stillschweigend erfolgen kann. Dagegen durch bloßen Nichtgebrauch (*non usus*), sofern derselbe nicht aus einer stillschweigenden Verzichtleistung resultirt, geht das Privileg an und für sich noch nicht verloren⁴⁾. Endlich bildet einen Erlösungsgrund der Widerruf, der, selbst wenn er nicht ausdrücklich vorbehalten ist⁵⁾, jederzeit erfolgen kann⁶⁾.

§ 88.

B. Die evangelische Kirche.

Bierling, Gesetzgebungsrecht evang. Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, Leipzig 1869. — v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, S. 149 ff., S. 231 ff. — Richter, R.-R., S. 583 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 123 ff.

1. In der evangelischen Kirche wird die Gesetzgebung durch den Landesherrn als den Inhaber des Kirchenregiments geübt. Doch hat

das Privilegium gegen das gemeine Recht gerichtet ist oder bloß neben demselben hergeht.

¹⁾ c. 31 X de privil. V, 33.

²⁾ Ueber die *s. g. communicatio privilegiorum* d. h. die Uebertragung des bereits einer bestimmten Person verliehenen Privilegs an einen Anderen vergl. Hinschius, III, S. 811 ff.

³⁾ Dabei muß natürlich vorausgesetzt werden, daß der Betreffende überhaupt zu einem solchen Verzicht befugt ist, was namentlich dann nicht der Fall sein würde, wenn dadurch die berechtigten Interessen Dritter verletzt werden.

⁴⁾ Siehe über diesen Punkt die ausführlichen Erörterungen v. Schulte, Kirchenrecht I, S. 168 ff. — Wohl aber können Privilegien insofern durch Verjährung untergehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte Gegenstand der *praescriptio* sein können (a. a. D., S. 175).

⁵⁾ Was den Vorbehalt anlangt, so kann der Papst Privilegien verleihen *ad sedis apostolicae beneplacitum* und *ad suae voluntatis beneplacitum*. Privilegien der letzteren Art erlöschen spätestens mit dem Tode des Verleiher's.

⁶⁾ So mit Recht Hinschius, III, S. 818 f. entgegen der früher vielfach vertretenen Meinung, daß der Widerruf nur beim Vorhandensein einer *justa causa* zulässig sei. Thatsächlich pflegt allerdings ein Widerruf nur zu erfolgen, wenn eine *justa causa* (z. B. Mißbrauch) vorliegt.

die Kirche von jeher daran festgehalten, daß der Landesherr sich wenigstens geistlichen Beiraths bedienen solle. Was aber insbesondere die Gesetzgebung über die Lehre¹⁾, die Liturgie und die Verfassung anlangt, so nimmt die Kirche weitergehende Befugnisse in Anspruch und verlangt, daß neue Anordnungen auf diesen Gebieten nicht ohne Zustimmung sowohl des Lehramtes wie auch der Gemeinden²⁾ erlassen werden. In Betreff der Gemeinden hat jedoch die Theorie angenommen, daß Mangel geeigneter, bei der Vorbereitung des Gesetzes zuzuziehender Organe in einem Stillschweigen der Gemeinden bei Einführung einer neuen Anordnung eine Zustimmung zu erblicken sei. Indessen besteht dieses ziemlich unbestimmte Verhältniß nur noch in wenigen kleineren deutschen Staaten; in bei weitem dem größten Theile von Deutschland ist man dazu gekommen, eine scharfe Scheidung zwischen Kirchengesetzen und Staatsgesetzen vorzunehmen und durch die neueren Kirchengemeinde- und Synodalordnungen ist die Stellung der Gemeindeorgane, insbesondere der Synoden zu der Gesetzgebung einer eingehenden Regelung unterworfen und zwar wird regelmäßig die Mitwirkung der obersten Synode (resp. wenn nur eine Synode besteht³⁾, dieser), bald in größerem bald in geringerem Umfange zum Erlasse von Kirchengesetzen erfordert. Im Einzelnen wird nach einer Reihe von Kirchenverfassungen zu allen Kirchengesetzen die Genehmigung der Synode verlangt (z. B. in Baden und Oldenburg), während nach andern dieselbe bloß für Gesetze über

¹⁾ Vielfach wird der Satz aufgestellt, daß eine Lehrgesetzgebung unzulässig sei. Vergl. Sohm, a. a. D., S. 686 ff. — Auch einige neue Kirchenordnungen haben es ausdrücklich ausgesprochen, daß der Inhalt des Bekenntnisses keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung bildet; so z. B. die Braunschw. Synodalordnung vom 31. Mai 1871 (Friedberg, S. 779 ff.) in § 20; — vergl. auch § 15 der Württemb. Landes-Synodalordnung v. 20. Dec. 1867 (Friedberg, S. 425 ff.) und § 65 der Hannov. Kirchenvorstands- u. Synodalordnung v. 9. Oct. 1864 (Friedberg, S. 129 ff.). — Dadurch ist jedoch die nach evangel. Grundbegriffen zulässige Weiterbildung der im Bekenntnisse enthaltenen Lehre nicht etwa schlechthin ausgeschlossen; vergl. hierüber Mejer, Lehrb., S. 249 ff. — Bierling, a. a. D., S. 122 ff. — v. Scheurl, a. a. D., S. 150 ff. — Richter, R.-R., S. 585, n. 5.

²⁾ Vergl. Herrmann in B. I., S. 83.

³⁾ So z. B. ist in Sachsen nach § 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 30. März 1868 die Erlassung von Gesetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen an die Zustimmung der eingerichteten einzigen Synode gebunden.

gewisse Materien erforderlich ist (z. B. in Altpreußen und Württemberg¹⁾). Im Uebrigen beschränkt sich regelmäßig die Mitwirkung der Synode auf die Feststellung des Gesetzesinhalts, dergestalt daß der Landesherr das Gesetz in der von der Synode festgestellten Form annehmen oder verwerfen kann. Dem Landesherrn gebührt also stets die Sanction und Publication des Gesetzes.

Was insbesondere den Zustand in Altpreußen anlangt, so werden die angeführten Rechte bei der Gesetzgebung durch die Generalsynode geübt (vergl. § 84), die auch das Recht hat, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen. Nach erfolgter Zustimmung der Generalsynode erläßt der König das Gesetz kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments. Doch ist, ehe das Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei²⁾. Zu den ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegenden Gegenständen gehören³⁾ die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, die zu allgemeinem landeskirchlichem Gebrauche bestimmten agendarischen Normen⁴⁾, die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage, Aenderungen der Kirchenverfassung, die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder sowie die Disciplinargewalt über Geistliche und andere Kirchendiener, die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter, die kirchlichen Bedingungen der Trauung. Die Kirchenregierung kann über der Generalsynode zu machende Gesetzesvorschläge zuvor die

¹⁾ Näheres über die oben erörterten Punkte siehe bei Friedberg, a. a. D., S. 124 ff.

²⁾ Staatsgef. v. 28. Mai, 1894, § 2 (G.-S. S. 87f.). — Zugleich wird in § 1 d. Gef. die Frage der Bestätigung von Kirchengesetzen durch Staatsgesetze neu geregelt.

³⁾ Vergl. § 7 der General-Synodalordnung v. 20. Jan. 1876.

⁴⁾ Die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke bedarf der Zustimmung der betreffenden Provinzialsynode; ebenso bedarf deren Billigung die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den provinziellen Gebrauch. Auch hat jede Gemeinde ein Widerspruchsrecht gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher. Dergleichen dürfen bestehende, die Verwaltung der Sacramente betreffende agendarische Ordnungen in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden.

Provinzialsynoden hören, was bei Veränderungen, welche die Liturgie betreffen, in der Regel, geschehen soll¹⁾.

Zu bemerken ist noch, daß die neueren Kirchenordnungen den einzelnen Gemeinden meist die Befugniß zur Errichtung statutarischer Ordnungen einräumen²⁾. Gewöhnlich bedarf es zu deren Gültigkeit der Prüfung und Anerkennung durch die Synoden und der Genehmigung des Consistoriums.

2. Die Dispensationsbefugniß steht in der evangelischen Kirche dem Landesherrn³⁾ zu, der mit der Ertheilung der Dispensationen in der Regel seine Kirchenbehörden, als Oberkirchenrath und Consistorium, und für leichtere Fälle auch die Superintendenten beauftragt. Im Allgemeinen werden Dispensationen von menschlichen Anordnungen in der evangelischen Kirche leichter ertheilt als in der katholischen. Dabei ist auch das Princip der Unentgeltlichkeit gewöhnlich nicht festgehalten⁴⁾.

2. Abschnitt.

Die Aufsicht.

A. Die katholische Kirche.

§ 89. Die Aufsichtsrechte des Papstes.

Phillips, a. a. D., II, S. 201 ff. V, S. 34 ff. — Schulte, a. a. D., II, S. 360 ff.

Dem Papste gebührt die Oberaufsicht über die gesammte Kirche.

¹⁾ Besondere Bestimmungen sind noch in § 10 der General-Synodalordnung für Rheinland-Westfalen getroffen, wonach den Provinzialsynoden dieser beiden Provinzen in Betreff von Veränderungen der dortigen Kirchenordnung weitergehende Befugnisse eingeräumt bzw. bestätigt sind.

²⁾ Vergl. z. B. § 46 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

³⁾ Doch wurde gewöhnlich gefordert, daß der Landesherr sich geistlichen Beiraths bedienen solle.

⁴⁾ Nur in Oldenburg bestimmt das Verfassungsgesetz v. 11. April 1853 (Friedberg, S. 560 ff.) in Art. 119, daß alle Dispensationen kostenfrei ertheilt werden müssen.

Damit er diese wirksam ausüben kann, dazu dient vor Allem die *visitatio liminum*¹⁾, die Verpflichtung der Bischöfe, in bestimmten Zeiträumen, die sich hauptsächlich nach der Entfernung richten [für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 4 Jahre] sich persönlich in Rom einzufinden, um Bericht über den Zustand ihrer Diöcesen zu erstatten. Diese Verpflichtung hat sich entwickelt aus der von Alters her an die Bischöfe gestellten Forderung, die Apostelgräber in Rom von Zeit zu Zeit zu besuchen²⁾, was bei der jetzigen *visitatio liminum* zwar auch noch geschieht, aber nicht mehr der Hauptzweck der Romreise ist. Im Falle der Verhinderung können sich die Bischöfe durch ein Mitglied des Capitels, nöthigenfalls auch durch einen andern Geistlichen vertreten lassen. Zugleich müssen die Bischöfe gelegentlich der *visitatio liminum*, außerdem aber auch bei andern Gelegenheiten, schriftliche Berichte³⁾, *s. g. relationes status*, einreichen, die von einer Abtheilung der *Congregatio concilii*, der *Congregatio particularis super statu ecclesiarum* geprüft und beantwortet werden. Außerdem pflegte der Papst durch seine Legaten und Nuntien sich Kenntniß von dem Zustande der Diöcesen zu verschaffen, wozu er auch heute noch, insbesondere nach den Vatikanischen Beschlüssen befugt ist. Endlich ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelne Angehörige der Diocese unter Umgehung des Bischofs sich direkt an den Papst wenden und so der Abhilfe bedürftige Zustände zu seiner Kenntniß bringen⁴⁾. Die in Betreff des schriftlichen Verkehrs mit Rom vielfach von Seiten der Staatsregierungen statuirten Beschränkungen⁵⁾ sind beseitigt und würden auch gegenwärtig bei der ausgedehnten sonstigen Verkehrsfreiheit ohne praktische Bedeutung sein.

¹⁾ Der Ausdruck *visitatio liminum* ist entstanden aus den im Eide der Bischöfe gebrauchten Worten: *Apostolorum limina visitabo*. — c. 4 X de jurejur. II, 24.

²⁾ Vergl. Phillips, a. a. D., II, S. 201 ff. — Schulte, a. a. D., II, S. 363 f.

³⁾ Schon die Synode von Sardica erklärte solche Berichte für überaus praktisch und zweckentsprechend [*optimum et valde congruentissimum*]; Garduin, *Acta conciliorum*, Tom. I, c. 653.

⁴⁾ Näheres hierüber siehe bei Schulte, II, S. 365.

⁵⁾ So wurde vielfach noch in diesem Jahrhundert (z. B. in Preußen) verlangt, daß der gesammte Verkehr mit der Kurie durch die staatlichen Behörden vermittelt werden sollte.

§ 90. Die Aufsichtsrechte der Erzbischöfe und Bischöfe.

Phillips, a. a. D., VII, S. 123 ff. — Schulte, a. a. D., II, S. 367 ff. — Dove in Z. IV, S. 1 ff., V, S. 1 ff. — Lingg, Geschichte des Instituts der Pfarvisitation in Deutschland, Rempten, 1888. — Melgers, De canonica dioecesium visitatione, Colon., 1893.

1. Die Aufsichtsrechte der Erzbischöfe sind nach geltendem Rechte ziemlich geringfügiger Natur und beschränken sich auf die nur unter gewissen Voraussetzungen statthafte Visitation der Diöcesen der Suffraganbischöfe [siehe § 61], sowie auf die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe und die bischöflichen Seminarien.

2. Die im Morgenlande üblichen Visitationen durch die Bischöfe und *νεποδευταί*¹⁾ wurden auch im Abendlande eingeführt und bereits im 6. Jahrhundert jährliche Visitationen der Diöcesen durch die Bischöfe als eine alte Gewohnheit bezeichnet²⁾. Auch im Frankenreiche wurden Visitationen wiederholt vorgeschrieben³⁾ und zwar pflegten dieselben gelegentlich der Firmungsreisen der Bischöfe abgehalten zu werden. Zum Schutze des Bischofs und zugleich zur Kontrolle desselben wurde ihm im 8. Jahrhundert auf diesen Reisen der Graf oder dessen Schultheiß beigegeben⁴⁾. Gewöhnlich ging dem Bischof der Archidiacon oder Erzpriester voraus, der das Volk zum Sende lud und weniger wichtige Angelegenheiten bereits erledigte. Der einige Tage später eintreffende Bischof untersuchte dann vor versammeltem Volke die Zustände der Gemeinde und übte zugleich Maßnahmen der Kirchenzucht. Im 9. Jahrhundert⁵⁾ bildete sich sodann der Brauch, daß der Bischof, wenn er die Synode, den Sende, abhielt, sieben angesehenen Männer zu Sendzeugen [testes synodales] bestellte, die ihn auf Befragen über die ihnen bekannt gewordenen Vergehen informiren mußten. Später übernahmen die Archidiaconen immer mehr die Abhaltung des Sende und beauftragten zum Theil auch die Archipresbyteri mit der Abhaltung von Visitationen in ihren Bezirken, sodaß die bischöflichen Visitationsreisen fast ganz aufhörten. Erst mit der seit dem 13. Jahrhundert beginnenden Reaktion gegen die unnatürliche Machtstellung der Archidiaconen gelangten die

¹⁾ c. 5 D. LXXX.

²⁾ c. 10 C. X qu. 1.

³⁾ Siehe die Nachweisungen bei Dove, a. a. D., IV, S. 16 ff.

⁴⁾ Dove, a. a. D., IV, S. 22.

⁵⁾ Dove, a. a. D., IV, S. 30 setzt die Einführung der Sendzeugen in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts.

bischöflichen Visitationen wieder zu größerer Bedeutung und zwar hat sich die Form der Sendgerichte bis in's 18. Jahrhundert erhalten.

Das geltende Recht beruht auf dem Tridentinum¹⁾, welches die Bischöfe verpflichtet, ihre Diöcesen jährlich oder bei größerem Umfange derselben alle zwei Jahre persönlich, bei rechtmäßiger Verhinderung aber durch den Generalvikar oder einen dazu bestellten Visitator zu visitiren. Zweck der Visitationen ist der, die Amtsführung der Geistlichen, sowie den religiösen und sittlichen Zustand der Diöcese nach allen Richtungen hin zu erforschen, hervortretenden Uebelständen Abhilfe zu schaffen und den wahren Glauben zu befördern. Zugleich soll auch die kirchliche Vermögensverwaltung einer Untersuchung unterworfen werden. Der Visitation durch den Bischof unterliegen auch die exemten Kirchen und Institute²⁾ in gewissem Umfange³⁾. Daneben finden regelmäßig Visitationen durch die Landdekane statt, welche dabei an die besondere, ihnen vom Bischof ertheilte Instruktion gebunden sind und demselben Visitationsberichte einzusenden haben. Der den Landdekanen zu ertheilenden Instruktion werden regelmäßig die pfarramtlichen Berichte, die i. g. Pfarr-Relationen⁴⁾, zu Grunde gelegt. Endlich können auch die Diöcesansynoden dazu dienen, um den Bischof über die Zustände des Klerus und der Parochien zu unterrichten.

§ 91.

B. Die evangelische Kirche.

Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen, S. 590 ff. — Steinmeß in Z. 20, S. 76 ff.

Bereits die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. übertrugen den Superintendenten die Aufsicht über die Zustände der ihnen unterstellten Gemeinden und ganz besonders über Lehre und Wandel der Geistlichen⁵⁾. Als ein Mittel, diese Aufsicht zu handhaben, dienten von

¹⁾ Sess. XXIV c. 3 de reform.

²⁾ Weiß, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit, Basel, 1893.

³⁾ Bergl. u. A. Trid. Sess. VI c. 4 de reform. — VII c. 7 de reform. — XXII c. 8 de reform. — XXV c. 6 de reform.

⁴⁾ Siehe über diese, sowie über die Dekanal-Berichte Permaneder, K.-R., S. 476 ff.

⁵⁾ Siehe meine Evang. Kirchenverfassung, S. 57 f.

Anfang an vornehmlich die Visitationen¹⁾. Dieselben sind auch heute noch von hervorragender Bedeutung. Sie werden jährlich oder in größeren Zwischenräumen²⁾ durch den Superintendenten [Dekan, Ephorus] abgehalten und erstrecken sich gewöhnlich ebenfalls auf den kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand der einzelnen Gemeinden, auf die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und übrigen Kirchendiener, sowie auf die Temporalien³⁾. An den Visitationen theilnehmen sich zuweilen, der älteren Uebung entsprechend, weltliche Behörden⁴⁾. Ueber die stattgehabte Visitation hat der Visitator regelmäßig einen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten⁵⁾. Die Superintendenten ihrerseits unterliegen einer Visitation durch die Generalsuperintendenten oder Mitglieder des Consistoriums. Neben diesen ordentlichen regelmäßig wiederkehrenden Visitationen können auch außerordentliche und allgemeine oder Generalvisitationen angeordnet werden⁶⁾.

Außer durch die Visitationen wird eine Kenntniß von den Zuständen in den einzelnen Pfarochien auch dadurch erlangt, daß, wie in der katholischen Kirche, die Pfarrer vielfach angewiesen sind, von Zeit

¹⁾ Vergl. z. B. Landesordnung des Herzogthums Preußen v. 1525 (Richter, R.-D., I, S. 28 ff.) u. preussische Instruction zur Visitation v. 1526 (Jacobsen, Gesch. der Quellen, I, 2, Urkunden S. 14 ff.). Im Uebrigen siehe die Nachweisungen bei Richter, II, S. 514.

²⁾ So z. B. alle zwei Jahre in Rheinland-Westfalen (§ 38, n. 3 der R.-D. v. 1835). Noch größere Zwischenräume finden sich z. B. in Schwarzburg-Sondershausen (dreijähriger Turnus: Art. 15 der Minist.-Verordn. v. 14. März 1866), Braunschweig (4 Jahre: § 3 der Kirchen-Visitationsordnung v. 6. Jan. 1873) u. Hannover (6 Jahre: § 2 des Kirchenges., betr. d. Kirchenvisitationen in d. ev.-luth. Kirche d. Prov. Hannover, v. 28. September, 1891).

³⁾ Vergl. z. B. § 1 der Braunschw. R.-V.-D. v. 6. Jan. 1873.

⁴⁾ Auch werden manchmal die Ortsbehörden zugezogen; so hat z. B. in Schwarzburg-Sondershausen (§ 35, n. 10 des Ges. v. 9. Dec. 1865) der Kirchen- und Schulvorstand den Visitationen auf Erfordern beizuwohnen. Außerdem hat in Rheinbayern (§ 11 der Verordn. v. 17. Juni 1876) und Baden (§ 56, n. 7 der Kirchenverfass. v. 5. Sept. 1861) der Diöcesanausschuß eine Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen durch ein geistliches u. ein weltliches Mitglied.

⁵⁾ In Rheinland-Westfalen kommt dazu nach § 38 der R.-D. v. 1835 noch ein Bericht an die Synode bei ihrer Versammlung. Dort übernimmt auch der Affessor in der Gemeinde des Superintendenten jedesmal die Kirchenvisitation.

⁶⁾ In Preußen erging die Instruction des Cv. Oberkirchenraths v. 15. Februar 1854 für die Abhaltung der General-Kirchen- und Schulvisitationen [Aktenstücke aus d. Verw. d. Cv. D.-R.-R., Heft VII, S. 21 ff.].

zu Zeit schriftliche Berichte zu erstatten¹⁾, die oft sehr eingehend gehalten sein müssen²⁾. Endlich können die vielfach üblichen Versammlungen der Geistlichen eines Superintendentenbezirks auch zur Information des Superintendenten dienen, obwohl sie in erster Linie meist einen andern Zweck verfolgen³⁾.

3. Abschnitt.

Die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Erledigung der Kirchenämter.

1. Cap.

Die katholische Kirche.

§ 92.

1. Die Errichtung.

Schulte, R.-R. II, S. 305 ff. — Hinschius, a. a. D., II, S. 378 ff.

Die Errichtung [erectio] von Kirchenämtern erfolgt an einem dazu geeigneten Orte⁴⁾ [locus congruus], sobald eine justa causa⁵⁾ vorhanden ist und eine genügende dos, aus welcher die Kosten des Kirchenamts bestritten werden. Der Stifter eines Amtes ist befugt, Bedingungen

¹⁾ In Bayern z. B. [Consistorialordnung v. 8. Sept. 1809] haben die Pfarrämter jährlich Amts- und Jahresberichte einzusenden.

²⁾ Ein sehr umfassendes Formular zur Aufertigung der Pfarrberichte giebt der Württemb. Synodalerlaß v. 17. Juli 1894 (Allg. Kirchenbl. 1895, S. 57 ff.).

³⁾ Siehe über dieselben Friedberg, Verfassungsrecht, S. 261, wo auch der besondern Stellung der hessischen Metropolitanconvente gedacht ist. Vergl. über diese noch Büff, Kirchh. R.-R., S. 408 ff.

⁴⁾ Bischümer sollen nur in großen Städten errichtet werden: c. 1 X de privil. V, 33; siehe auch c. 4. 5 D. LXXX.

⁵⁾ Die justa causa besteht in einer necessitas oder utilitas oder incrementum cultus divini [Ausicht auf Zunahme der Gottesverehrung].

an die Stiftung zu knüpfen¹⁾. Durch die Errichtung dürfen wohl-
erworbene Rechte Dritter nicht verletzt werden²⁾. Ist allen diesen
Voraussetzungen genügt, so erfolgt die Errichtung der höheren Aemter,
einschließlich der Kathedral- und Kollegiatkapitel, durch den Papst³⁾,
die der niederen Aemter durch den Bischof, der auch einzelne Kanonikate
errichten kann⁴⁾. Eine Mitwirkung bez. Genehmigung von Seiten des
Staates ist, namentlich bei der Errichtung neuer Bisthümer, insoweit
erforderlich, als die staatliche Anerkennung des zu errichtenden Amtes,
sowie die Beschaffung von Geldmitteln durch den Staat in Betracht
kommt⁵⁾.

§ 93.

2. Die Veränderung.

Schulte, a. a. O., II, S. 308 ff. — Hinschius, a. a. O., II, S. 395 ff.

Die Kirchenämter sollen im Allgemeinen in ihrem Bestande er-
halten und eine Veränderung [innovatio] nur vorgenommen werden
im Falle einer evidens necessitas vel utilitas⁶⁾ und nach Anhörung
aller Betheiligten⁷⁾. Alsdann aber erfolgt die Veränderung regelmäßig
durch denjenigen Kirchenobern, welcher zur Errichtung des betreffenden
Amtes competent sein würde. Die Innovation kann sich äußern als:
1. Vereinigung mehrerer Kirchenämter [unio]. Diese kann wieder sein:
a. unio aequae principalis oder per aequalitatem. Hier bleiben beide

¹⁾ c. 11 X de praeb. III, 5. — c. 16 X de censibus III, 39. — Trid.
Sess. XXV c. 5 de reform. — Nach geschehener Stiftung dürfen Vorbehalte
in der Regel nicht mehr gemacht werden: c. 41 X de testibus II, 20.

²⁾ c. 44 C. XVI qu. 1. — c. 36 X de praeb. III, 5.

³⁾ In der älteren Zeit erfolgte die Errichtung von Bisthümern durch den
Metropolit unter Zustimmung der Provinzialsynode; siehe Löning, a. a. O.,
I, S. 410 f. Eine Mitwirkung des Papstes fand erst seit dem 8. Jahrhundert
statt, unbeschadet der ausgedehnten Rechte, die im Frankenreiche dem Könige auch
in Betreff der Errichtung neuer Bisthümer zustanden. Vom 11. Jahrhundert ab
beanspruchten dann die Päpste die Errichtung neuer Bisthümer als ausschließ-
liches Recht.

⁴⁾ c. 9 X de vita et hon. cler. III, 1.

⁵⁾ Siehe über alles Einzelne die eingehende Darstellung von Hinschius,
II, S. 464 ff.

⁶⁾ c. 33 X de praeb. III, 5.

⁷⁾ Trid. Sess. XXI c. 5. 7 de reform. — c. 2 de reb. eccl. in Cle-
ment. III, 4.

Aemter bestehen und erhalten nur denselben Inhaber. Eine solche
kirchliche Personalunion findet sich hauptsächlich bei Bisthümern [Gnesen-
Bosen]. b. unio per confusionem: Mehrere Aemter werden zu einem
neuen verschmolzen. c. unio per subjectionem. Hier wird das eine
Amt zum accessorium des andern, kommt in das Verhältniß der filia
zur mater. Nahe verwandt mit der Union ist die Inkorporation, be-
stehend in der Verbindung von Kirchen und Kirchenämtern mit Klö-
stern¹⁾. Von derselben wurde im Mittelalter ein umfassender Gebrauch
gemacht. Durch das Tridentinum²⁾ jedoch sind die Inkorporationen
von Pfarrkirchen verboten und können dieselben daher nur noch mit
päpstlicher Genehmigung stattfinden. 2. Theilung eines Kirchenamtes
[sectio, divisio]. Dieselbe tritt namentlich bei Pfarrkirchen ein, wenn
die Parochianen wegen räumlicher Ausdehnung oder sonstiger Hindernisse
nur unter Schwierigkeiten an den kirchlichen Handlungen theilnehmen
können³⁾. Alsdann wird von der bestehenden Pfarrei eine neue ab-
gezweigt, welche zu derselben in der Regel in das Verhältniß der filia
zur mater tritt. Wenn dagegen kein neues Amt errichtet, sondern
lediglich ein Theil der Pfarrei einer anderen schon bestehenden zugetheilt
wird, so spricht man von dismembratio. 3. Diminutio beneficii,
bestehend in der Entziehung eines Theiles des Einkommens des Amtes
durch Pensionen u. c.⁴⁾ 4. Translatio beneficii. Dieselbe besteht in
der Uebertragung eines Kirchenamtes von einer Kirche auf eine andere.
5. Die radikalste Veränderung eines Kirchenamtes bewirkt endlich die
Aufhebung [suppressio] desselben, die ebenfalls nur auf Grund einer
zwingenden Nothwendigkeit [Verlust der Einkünfte des Amtes] oder
eines augenscheinlichen Nutzens stattfinden darf. Erfolgt eine Aufhebung
des Amtes und Einziehung des Vermögens durch den Staat, so spricht
man von Säkularisation⁵⁾. Wie bei der Errichtung, so findet meistens

¹⁾ Je nachdem die Inkorporation bloß das Vermögen zum Gegenstande hat,
oder sich auch auf die Spiritualien erstreckt, unterscheidet man incorporatio minus
plena oder quoad temporalia und incorporatio plena oder quoad temporalia
et spiritualia. Im Uebrigen vergl. darüber u. A. Schulte in Arch. f. kath.
R.-R., XVI, S. 147 ff. — Vering daselbst, LIX, S. 37 ff., wo sich weitere
Litteraturangaben finden.

²⁾ Sess. XXIV, c. 13 de reform.

³⁾ Trid. Sess. XXI, c. 4 de reform. — c. 3 X de ecclesiis aedif.
III, 48.

⁴⁾ c. 33 X de praeb. III, 5. — c. 9 X de his quae fiunt a prael. III, 10.

⁵⁾ Mit den Säkularisationen in Preußen beschäftigt sich Rudolphi, Zur
Kirchenpolitik Preußens, 2. Aufl., Paderborn, 1897.

theils auch bei der Veränderung von Kirchenämtern eine Mitwirkung von Seiten des Staates statt.

3. Die Befetzung¹⁾.

§ 94. Im Allgemeinen.

Permaneder, Kirchenrecht, S. 379 ff. — Hinschius, Kirchenrecht, II, S. 649 ff. III, S. 243 ff. — Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz, 1887.

1. Die Befetzung [provisio] der Kirchenämter wird für die Kirche durch die kirchlichen Oberen geübt. Im Laufe der Zeit ist jedoch nicht selten die Auswahl einer qualificirten Person [designatio] von der eigentlichen Uebertragung des Amtes [institutio collativa] getrennt und auf Andere übergegangen. Man unterscheidet demgemäß zwischen provisio plena [bei den niedern Aemtern collatio libera], wenn die Verleihung ausschließlich den kirchlichen Oberen gebührt, und provisio minus plena [collatio non libera], wenn dritte Personen concurriren. In der letzteren Beziehung kommen insbesondere in Betracht die regia nominatio und das Patronatrecht. Während die designatio nur ein jus ad rem gewährt, ein Recht auf Berücksichtigung, wird das Recht auf das Amt selbst [jus in re] erst durch die institutio collativa übertragen²⁾. Den Besitz des Amtes erlangt der Beliehene durch die institutio corporalis oder investitura³⁾. Weiter unterscheidet man zwischen provisio ordinaria und extraordinaria, je nachdem die Verleihung durch den regelmäßig dazu berufenen Kirchenobern erfolgt oder durch den nächst höheren Kirchenobern. Die provisio extraord. findet Statt vermöge einer Devolution, wenn der ordnungsmäßig Berufene sein Provisionsrecht nicht oder nicht gehörig ausübt, sowie auf Grund der päpstlichen Vorbehalte⁴⁾ [vergl. § 99].

2. Obwohl schon die ältere Kirche an dem Verbote der Uebertragung mehrerer Kirchenämter an eine Person festhielt, so wurde

¹⁾ Vergl. überhaupt Helfert, Von der Befetzung, Erledigung und dem Ledigbleiben der Beneficien, Prag, 1828.

²⁾ Eine eingehende Untersuchung über das Verhältniß von jus in re und jus ad rem giebt Groß in dem oben citirten Werke.

³⁾ Ueber die Regulae cancellar. apost. 35 de annali possessione und 36 de triennali possessione siehe Hinschius, a. a. D., S. 655 ff.

⁴⁾ Endlich wird hierher zuweilen auch der Fall bezogen, wo ausnahmsweise ein Dritter (besonders Klöster) das volle Verleihungsrecht hat. Vergl. Permaneder, a. a. D., S. 398.

dasselbe doch im Mittelalter häufig umgangen und auch die entsprechenden Verbote der Lateranconcilien von 1179 und 1215 vermochten Uebertretungen nicht zu beseitigen¹⁾. Durch das Tridentinum²⁾ wurde das Verbot der Cumulation wieder eingeschärft. Im Anschluß an die durch das Tridentinum erweiterten Bestimmungen des älteren Rechtes hat die Praxis an folgenden Sätzen festgehalten: Regelmäßig sollen zwei Beneficien nicht in einer Hand vereinigt werden. Dieselben sind incompatibel. Eine Ausnahme ist nur statthaft, wenn das erste einen ausreichenden Unterhalt nicht gewährt; alsdann darf ein zweites [beneficium simplex], welches die Residenz nicht fordert, übertragen werden. In Betreff der Wirkungen der Incompatibilität hat man unterschieden zwischen einer incompatibilitas primi generis und secundi generis. Danach geht beim Vorliegen der ersteren mit der Annahme eines zweiten Beneficiums das erste ipso jure verloren, wogegen bei der Incompatibilität der zweiten Art der Beneficiat zwischen beiden Beneficien wählen konnte, und nur, wenn er beide behalten wollte, beide durch Richterpruch verlor. Das Tridentinum hat diese Unterscheidung beseitigt und nimmt vielmehr bei allen unvereinbaren Aemtern eine incompatibilitas primi generis an³⁾. Die kirchlichen Grundsätze über Incompatibilität werden im Allgemeinen auch vom Staate anerkannt. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz ist sogar päpstliche Dispensation ausgeschlossen⁴⁾.

§ 95. Allgemeine Voraussetzungen.

Phillips, R.-R., VII, S. 525 ff. — Hinschius, a. a. D., II, S. 474 ff.

1. Die Befetzung eines Amtes kann nur erfolgen, wenn dasselbe nicht bloß faktisch, sondern rechtlich erledigt ist⁵⁾. Weiter soll die

¹⁾ Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung giebt Hinschius, III, S. 243 ff.

²⁾ Sess. VII, c. 2. 4 de reform. — XXIV, c. 17 de reform.

³⁾ Doch wird die alte Unterscheidung noch jetzt vielfach festgehalten. — Näheres siehe bei Hinschius, III, S. 260 ff.

⁴⁾ Gemeinsames Edict vom 30. Januar 1830. — Vergl. darüber Hinschius, III, S. 263, n. 4.

⁵⁾ Vergl. z. B. c. 2 X de concess. praeb. III, 8. — c. 5. 6. C. VII, qu. 1. Die gleichwohl im Mittelalter beliebte Ertheilung von Aemterschaften auf noch gar nicht erledigte Aemter findet nicht mehr statt: Trid. Sess. XXIV, c. 19 de reform. Indessen ist der Papst bei seiner jetzigen Machtsstellung zur Erthei-

Verleihung frei von Zwang [libere] stattfinden, ohne Simonie, bedingungslos und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, welche bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Aemtern 6 Monate beträgt¹⁾. Was den zum Kirchenamte zu Berufenden betrifft, so muß er eine persona digna et idonea sein. In dieser Hinsicht wird erfordert: 1. Eheliche Geburt²⁾. 2. Das gesetzliche Alter. Es wird verlangt für das Pfarramt das angetretene 25. Jahr und für das bischöfliche Amt das vollendete 30. Jahr³⁾. 3. Besitz des erforderlichen ordo. Doch ist nachgelassen, daß der Kleriker denselben binnen Jahresfrist nach erlangtem ruhigen Besitz des Amtes erwirbt⁴⁾. 4. Wissenschaftliche Bildung. Die Anforderungen sind für die einzelnen Aemter verschieden und meist in den neueren Vereinbarungen mit der Kurie näher bestimmt⁵⁾. Für die Erlangung der Curatbeneficien schreibt das Tridentinum⁶⁾ den f. g. Pfarrconcurus vor, bestehend in einer Prüfung der Bewerber durch vereidigte Synodalexaminatoren⁷⁾ [weil von der Diöcesansynode gewählt]. Die Prüfung bezweckt, die nicht bloß durch Kenntnisse, sondern auch durch ihre Sitten und sonstigen Eigenschaften Würdigen zu ermitteln, aus welchen dann der Bischof den dignior auswählt. Doch pflegen in Deutschland diese Prüfungen nicht mit Rücksicht auf jede einzelne Vacanz gehalten zu werden, sondern es finden in der Regel jährlich mehrere allgemeine Prüfungen statt, durch deren Bestehen das Recht erlangt wird, sich bei eintretender Vacanz um das Amt zu

lung solcher gratiae expectativae jedenfalls berechtigt. G. A. Hinschius, II, S. 476. — Friedberg, R.-N., S. 305.

¹⁾ Quellenbelege: c. 2. 3. 4 X de his quae vi metusque causa fiunt I, 40. — c. 3. 9. C. 1. qu. 3. — c. 2 in Vito de elect. I, 6. — c. 2. 5. X de conc. praeb. III, 8.

²⁾ Dispensiren kann der Papst. Da aber uneheliche Geburt auch einen Irregularitätsgrund bildet, so bedarf es für die außerehelich Geborenen einer Dispensation in doppelter Hinsicht.

³⁾ Die für die übrigen Aemter erforderlichen Altersstufen siehe bei Hinschius, II, S. 484 ff.

⁴⁾ c. 14 in Vito de elect. I, 6. — Trid. Sess. XXII, c. 4 de reform.

⁵⁾ Siehe auch Trid. Sess. XXII, c. 2 de reform. — XXIII, c. 18 de reform. — XXIV, c. 8. 12 de reform.

⁶⁾ Sess. XXIV, c. 18 de reform.

⁷⁾ In Deutschland werden zufolge päpstlichen Indultes die Examinatoren in der Regel vom Bischof unter Rathum des Kapitels bestellt: examinatores pro-synodales.

bewerben. 5. Ausgeschlossen vom Erwerb von Beneficien sind Ketzer, Apostaten, Schismatiker, Verheirathete, Excommunicirte zc. 1).

2. Neben diesen von der Kirche aufgestellten Erfordernissen werden auch von Seiten des Staates bestimmte Anforderungen gemacht. Zunächst wird regelmäßig verlangt Staatsangehörigkeit [Indigenat] des betreffenden deutschen Staates²⁾ oder deutsche Reichsangehörigkeit³⁾; sodann wird nicht bloß theologisches Fachstudium⁴⁾, sondern auch eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung⁵⁾ erfordert. Weiter beansprucht der Staat, daß die kirchliche Behörde ihm Anzeige⁶⁾ macht von der für ein Amt⁷⁾ in Aussicht genommenen Person und behält sich vor, falls er

¹⁾ Siehe die Aufzählung bei Hinschius, a. a. O., II, S. 487 ff.

²⁾ So wird z. B. in Württemberg durch Art. 3 des Gesetzes v. 30. Jan. 1862 der Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechtes erfordert; ebenso in Baden durch § 9 des Ges. v. 9. Oct. 1860 das badische Staatsbürgerrecht.

³⁾ So in Preußen (§ 1 des Ges. v. 11. Mai 1873). Doch ist durch Art. 3 des Ges. v. 31. Mai 1882 der Kultusminister ermächtigt, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen zu gestatten. Diese letztere Bestimmung ist namentlich mit Rücksicht auf die Grenzpfarreien getroffen.

⁴⁾ Gewöhnlich dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen Universität, wovon jedoch einzelne Ausnahmen zugelassen werden. Namentlich sind in Preußen die Beschränkungen, welche das Gesetz vom 11. Mai 1873 in Betreff der kirchlichen Seminare statuirte, hinweggefallen und bestimmt demgemäß Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1886, daß das theologische Studium auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis 1873 bestanden, zurückgelegt werden kann. Die Beschränkung, daß diese Seminare nur für diejenigen Studirenden bestimmt waren, welche dem Sprengel angehörten, für den das Seminar errichtet war, ist aufgehoben durch Art. 1 des Ges. v. 29. April 1887. Zugleich ist dort die Befugniß der Bischöfe von Osnabrück und Limburg zur Errichtung von Seminaren anerkannt.

⁵⁾ Um deren Vorhandensein zu constatiren, schrieb in Preußen das Ges. v. 11. Mai 1873 eine wissenschaftliche Staatsprüfung vor (Philosophie, Geschichte, deutsche Litteratur). Nachdem bereits das Gesetz v. 31. Mai 1882 Erleichterungen geschafft hatte, ist dieses f. g. Culturexamen durch Art. 1 des Ges. v. 21. Mai 1886 vollständig beseitigt worden.

⁶⁾ Der Standpunkt der Kirche zu der Anzeigepflicht erhellt aus Lehmkühls Zur Beurtheilung der kirchlichen Anzeige [Stimmen aus Maria-Laach, 1886, Heft 8].

⁷⁾ Es bezieht sich das theils auf alle Kirchenämter überhaupt, theils bloß auf bestimmte Arten derselben, so in Preußen auf das geistliche Amt d. h. ein solches, mit dem gottesdienstliche, seelsorgerische und lehrämliche Functionen verbunden sind. Vergl. über die Unterscheidung Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, Berlin 1874, S. 100 ff.

diese Person beanstandet, Einspruch zu erheben resp. seine Genehmigung zur Anstellung zu versagen, worüber in den einzelnen deutschen Territorien verschiedene Bestimmungen bestehen¹⁾. Ferner wird die Ableistung eines Eides der Treue und auf die Verfassung [derselbe ist in den einzelnen deutschen Staaten verschieden normirt] entweder von allen Anzustellenden oder nur von bestimmten Kategorien derselben [insbesondere von den Bischöfen in Preußen] gefordert²⁾. Endlich sind für den Umfang des Reiches die Jesuiten in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 von jeder Anstellung ausgeschlossen, während in Betreff der übrigen Orden verschiedene Bestimmungen bestehen³⁾.

§ 96. Die Besetzung der bischöflichen Stühle.

Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874. — Hinshius, R.-R., II, S. 512 ff., 657 ff. — Phillips, R.-R., fortges. v. Vering, Bd. VIII, Abth. 1. — Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Großen, Göttingen 1878. — v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883. — Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland z. Zeit d. großen Schisma, Leipzig, 1892. — Fleiner, Staat u. Bischofswahl im Bisthum Basel, Leipzig, 1897. — Weitere Literatur in §. 19, S. 171 ff., 188 und bei Friedberg, R.-R., S. 312 ff.

¹⁾ In Preußen ist die Anzeigepflicht und das dagegen zulässige Einspruchsrecht des Staates geregelt durch Ges. v. 11. Mai 1873. Das Ges. v. 11. Juli 1883 hat dieselben für gewisse Fälle (insbesondere Missionspfarreien) aufgehoben. Noch weitere Erleichterungen hat dann das Ges. v. 29. April 1887 geschaffen. Namentlich hebt Art. 2 die Anzeigepflicht und das Einspruchsrecht des Staates auf für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts und läßt das Einspruchsrecht fortan nur gelten für die dauernde Uebertragung eines Pfarramts. Zugleich ist das Princip ausgesprochen, daß ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter fortan nicht stattfindet.

²⁾ In Preußen ist durch Verordn. v. 13. Februar 1887 (G.-S. S. 11 f.) der 1873 neu formulirte Bischofseid abgeschafft und der früher von den Bischöfen geleistete Homagialeid wieder eingeführt. In demselben wird Bezug genommen auf den dem Papste und der Kirche zu leistenden Eid und spricht der Schwörende die Ueberzeugung aus, daß derselbe zu nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen den König entgegen sein könnte.

³⁾ In Mecklenburg-Schwerin sind alle Ordensgeistlichen ausgeschlossen; in Preußen waren (Ges. v. 31. Mai 1875) die Mitglieder der Orden und ordensähnlichen Congregationen, die sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmen, ausgeschlossen. Durch Art. 5 des Ges. v. 29. April 1887 sind jedoch die Orden und ordensähnlichen Congregationen in ausgebehntem Umfange wieder zugelassen (vergl. § 74).

1. In der älteren Zeit erfolgte die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk unter Zustimmung der benachbarten Bischöfe, wobei freilich die Rechte der Gemeinde sehr bald einen mehr untergeordneten Charakter annahmen. Dafür erlangten in der Folge die christlichen Kaiser einen bestimmenden Einfluß. Im fränkischen Reiche nahmen die Könige frühzeitig ein Bestätigungsrecht der vollzogenen Wahl in Anspruch; erst wenn die königliche Genehmigung erfolgt war, durfte die Konsekration des neuen Bischofs stattfinden. Allmählig ging dieses Bestätigungsrecht in eine förmliche Ernennung¹⁾ über, die insbesondere auch von Karl dem Großen gehandhabt wurde. Die von Ludwig dem Frommen 817 gegebene Zusicherung, daß die Bischofsstühle fortan nach vorgängiger Wahl von Klerus und Volk besetzt werden sollten, hat an dem königlichen Einfluß wenig oder nichts zu ändern vermocht, dergestalt daß auch in der Folge bis zum 11. Jahrhundert die deutschen Kaiser ein unumschränktes Ernennungsrecht übten und die Wahl, wo eine solche stattfand, immer nur von untergeordneter Bedeutung war. Die Kaiser übertrugen auch unter Ueberreichung von Ring und Stab das Bisthum nicht bloß mit seinen weltlichen²⁾, sondern auch mit seinen kirchlichen Rechten³⁾. Erst seit etwa Mitte des 11. Jahrhunderts zeigte sich gegen diese ausgedehnten Befugnisse ein energischer Widerspruch des erstarkenden Papstthums, welches das Verbot der Laieninvestitur aufstellte⁴⁾. Es führte dieses zu dem Investiturstreit, der erst 1122 durch das Wormser Concordat⁵⁾ zwischen Calixt II. und Heinrich V. beendet wurde. In demselben verzichtete der Kaiser auf die Investitur mit Ring und Stab und erkannte die Freiheit der kanonischen Wahl an, wogegen ihm vom Papst zugestanden wurde, daß die Wahl in seiner Gegenwart ohne Simonie und Gewalt stattfinden und der Gewählte die Regalien durch das Scepter vom Kaiser empfangen sollte. Obwohl unter der kanonischen Wahl die Wahl durch Klerus und Volk zu ver-

¹⁾ Wie Hinshius, a. a. D., II, S. 522 hervorhebt, wurde das königliche Ernennungsrecht seitens der karolingischen Hausmeier nach rein politischen Gesichtspunkten ausgeübt und die Vergebung der Bisthümer als Mittel zur Gewinnung und Belohnung ergebener Anhänger benutzt.

²⁾ Hauck, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipzig, 1891.

³⁾ Daß dieses die damalige Auffassung war, ergibt sich aus den bei Hinshius, a. a. D., II, S. 536, n. 7—12 abgedruckten Quellenstellen.

⁴⁾ c. 20 (Alexander II), c. 12. 13 (Gregor VII) C. XVI qu. 7.

⁵⁾ Vergl. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats, Göttingen 1878. — Willing, Zur Geschichte des Investiturstreites, Liegnitz, 1896.

stehen war, so zeigte sich doch sehr bald das Bestreben, nicht bloß die Laien auszuschließen, sondern überhaupt den Kreis der Wahlberechtigten zu verengern, woraus dann endlich die alleinige Wahlberechtigung der Domkapitel hervorging¹⁾. Wenn demgemäß auch die Wahl durch die Kapitel fortan der gemeinrechtliche Modus der Besetzung der Bischofsstühle wurde, so vermochte die Kurie gleichwohl jede Betheiligung der weltlichen Fürsten nicht auszuschließen und sah sich in der Folge sogar wieder gezwungen, einer Anzahl derselben ein Nominationsrecht einzuräumen²⁾.

2. Das geltende Recht wird durch die mit der Kurie seitens der einzelnen Staaten getroffenen Vereinbarungen bestimmt. Abgesehen von der in Bayern³⁾ sich findenden regia nominatio⁴⁾ erfolgt die Besetzung der bischöflichen Stühle in Deutschland regelmäßig durch die Kapitelwahl⁵⁾. Wahlberechtigt sind alle stz- und stimmberechtigten Mitglieder der Kapitel⁶⁾, die mindestens die Subdiakonatsweihe erhalten haben⁷⁾. Zu der Wahl, die binnen drei Monaten nach der Erledigung erfolgen muß, widrigenfalls eine Devolution an den Papst stattfindet, ergeht eine besondere Einladung auch an die Abwesenden⁸⁾. Der Wahlact kann sich ähnlich wie bei der Papstwahl vollziehen quasi per inspirationem

¹⁾ Von grundlegender Bedeutung war bereits ein Beschluß des 2. Lateranconcils v. 1139 (c. 35 D. 63). Eine eingehende Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse liefert v. Below in der oben citirten Schrift. — Siehe auch Speyer, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts des Trierer Domkapitels, Berlin, 1888. — Hänßsche in A. 71, S. 3 ff.

²⁾ Näheres hierüber siehe bei Hinschius, a. a. O., II, S. 609 ff.

³⁾ Außerdem namentlich im größten Theile von Oesterreich und in Frankreich. — In Betreff Elsaß-Lothringens vergleiche Dove in B. XI, S. 91 ff., XV, S. 503 ff. — Durfy, Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, S. 76 f.

⁴⁾ Uebrigens involvirt die regia nominatio nicht etwa eine Uebertragung des Amtes, die vielmehr durch die institutio canonica des Papstes erfolgt, sondern trägt lediglich den Charakter eines Präsentationsrechtes, wie sie auch im Oesterr. Concordat jus nominandi seu praesentandi genannt wird. Näheres bei Hinschius, II, S. 692 f.

⁵⁾ Außerdem hat der Papst die freie Ernennung der Bischöfe u. A. in Italien und in den Missionsländern. In Italien bedarf es aber eines staatlichen Czequatur. — Vergl. Ruffini, Trattato del diritto ecclesiastico, Torino, 1893, S. 494 f.

⁶⁾ In Ostpreußen sind nach der Bulle De salute animarum auch die Ehrenkanoniker wahlberechtigt.

⁷⁾ Trid. Sess. XXII, c. 4 de reform.

⁸⁾ c. 35 X de elect. I, 6.

oder per compromissum oder per scrutinium. Beim scrutinium genügt absolute Majorität und ein accessus findet nicht statt. Der Gewählte hat sich innerhalb eines Monats über die Annahme der Wahl zu erklären und erwirbt mit der Annahme ein jus ad rem, welches eine anderweite Verfügung über das Amt ausschließt. Alsdann muß derselbe binnen 3 Monaten die päpstliche confirmatio nachsuchen. Ergiebt der darauf anzustellende Informativproceß¹⁾, daß die Wahl rite erfolgt und der Gewählte eine geeignete Person ist, so muß die confirmatio erfolgen²⁾, durch welche derselbe das bischöfliche Amt [jus in re] erwirbt. Innerhalb weiterer 3 Monate erfolgt dann die Consekration, ohne welche die bischöflichen jura ordinis nicht ausgeübt werden dürfen. Mit Ertheilung der Consekration wird regelmäßig ein Bischof beauftragt, dem zwei andere Bischöfe assistiren.

Ist die Wahl des Kapitels auf einen Candidaten gerichtet, der die erforderlichen kanonischen Eigenschaften³⁾ nicht besitzt⁴⁾, so spricht man von postulatio⁵⁾. In solchen Fällen steht die Zulassung [admissio] ganz im Belieben des Papstes.

Was endlich die Rechte der Staatsregierungen⁶⁾ bei der Bischofswahl anlangt, so sind für Ostpreußen durch das zur Ergänzung der Bulle De salute animarum ergangene Breve Quod de fidelium vom

¹⁾ Die Untersuchung wird am Orte selbst geführt und zwar in Bayern durch den Nuntius, im übrigen Deutschland durch einen Bischof des Landes. Vergl. darüber Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850. — Hinschius, II, S. 672 ff.

²⁾ Gemeinrechtlich kann der Papst beim Vorhandensein wichtiger Gründe gleichwohl die confirmatio versagen, was jedoch durch die neueren Circumscriptions-Bullen meist ausgeschlossen ist.

³⁾ Nothwendiges Erforderniß ist aber stets, daß das Hinderniß so beschaffen ist, daß eine Dispensation stattfinden kann.

⁴⁾ Ein Hauptfall ist der, wo der zu Wählende bereits Bischof einer anderen Diocese ist. Zuweilen ertheilt der Papst an hochgestellte Personen schon vor der Wahl ein breve eligibilitatis.

⁵⁾ Die Wähler bedienen sich dann des Ausdrucks: postulo. — Durch die Bulle De salute animarum ist übrigens für Ostpreußen der Unterschied zwischen Wahl und Postulation beseitigt.

⁶⁾ Vergl. außer dem citirten Werke von Friedberg u. A. Mejer, Das Veto deutscher protefst. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen, Rostock 1866. — Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen, Heidelberg 1869. — Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen, Halle 1869. — F. v. Sybel, Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Preußen, Hannover u. der oberh. Kirchenprovinz, Bonn 1873. — A. 78, S. 225 ff.

16. Juli 1821 die Wähler angewiesen, sich vor der Wahl darüber zu vergewissern, daß die in Aussicht Genommenen dem König nicht minus grati sind. Zu diesem Behufe wird in der Regel eine Liste der Candidaten eingereicht¹⁾. Dabei ist es zweifellos, daß der König alle auf der Liste befindlichen Namen zu streichen und Benennung anderer Personen zu verlangen berechtigt ist²⁾. Uebrigens wird in Preußen bei einer bevorstehenden Wahl ein Wahlcommissar ernannt, der die Verhandlungen mit dem Kapitel vermittelt und die Rechte des Königs wahrnimmt. Doch wohnt derselbe dem Wahlakte selbst nicht bei. In Hannover ist durch die Bulle Impensa Romanorum pontificum der Regierung, in der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Bulle Ad dominici gregis custodiam dem Landesherrn das Recht eingeräumt, minus grati von der Wahl auszuschließen. Die Kapitel sind daher angewiesen, der Regierung eine Candidatenliste einzureichen, von welcher diese die Namen der ingrati streicht, jedoch so, daß noch eine Wahl möglich ist³⁾ [also müssen mindestens 2 Namen stehen bleiben]. Doch ist für die oberrheinische Kirchenprovinz aus dem Breve Re sacra vom 28. Mai 1827 zu folgern, daß die Regierung berechtigt ist, selbst alle Namen zu streichen und Erneuerung bez. Ergänzung der Liste zu verlangen⁴⁾.

§ 97. Die Besetzung der übrigen Aemter.

Huller, Die juristische Persönlichkeit der kath. Domkapitel in Deutschland, Bamberg, 1860, S. 94 ff. — Hinschius, a. a. D., II, S. 613 ff.

1. Während ursprünglich der Bischof die zur vita communis ver-

¹⁾ Doch ist das Kapitel auch berechtigt, sich die Gewißheit auf andere Weise, etwa durch mündliche Unterredung oder durch schriftliche Auskunft, zu verschaffen. Das Breve schreibt über den dabei einzuschlagenden Weg nichts vor. Siehe auch Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 367 ff. und in D. J. 2, S. 83 ff.

²⁾ Gleichwohl ist dieses Recht des Königs wiederholt bestritten worden, neuerdings erst in A. 78, S. 261 ff. — Siehe auch Friedberg, a. a. D., S. 369 ff.

³⁾ Es ist dieses der s. g. irische Wahlmodus; vgl. über denselben Mejer, Propaganda, II, S. 17 ff. — Siehe auch Friedberg, Staat und Bischofswahlen, S. 53.

⁴⁾ Ueber die Berechtigung dieses von ultramontaner Seite sehr bestrittenen Satzes vgl. Friedberg, a. a. D., S. 409 ff. — Die entscheidende Stelle des Breve lautet: . . . „vestrarum erit partium eos adiscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis . . . nec Serenissimo Principi minus gratos esse“.

einigten Geistlichen an seiner Kirche ernannte und dabei, wie es naturgemäß war, den vorhandenen Mitgliedern dieses seines presbyterii beratende Befugnisse einräumte, trat mit der größeren Selbständigkeit der Kapitel das Bestreben derselben hervor, ausgedehntere Rechte in Bezug auf die Besetzung der Kapitelstellen zu erlangen. Und in der That haben die Kapitel vielfach es verstanden, sich theils das Recht der Zustimmung, theils noch weitergehend ein eigenes Verleihungsrecht zu verschaffen¹⁾. Außerdem bildete sich in vielen Kapiteln ein Optionsrecht [jus optandi] heraus, des Inhalts, daß die Kapitularen verlangen konnten, nach Maßgabe des Alters in erledigte bessere Stellen aufzurücken²⁾. Waren schon auf diese Weise die Besetzungsbefugnisse der Bischöfe sehr eingeschränkt, so erfuhren sie noch eine weitere Beschränkung durch die päpstlichen Vorbehalte sowie durch den von den Landesherrn beanspruchten Einfluß, insbesondere durch das Recht der ersten Bitte [jus primiarum precum]. Was dieses Recht der ersten Bitte³⁾ anlangt, so nahmen die Kaiser und nach ihrem Vorgange auch viele andere Fürsten⁴⁾ das Recht in Anspruch, die erste nach ihrem Regierungsantritt frei werdende Stelle in den Kapiteln und Klöstern an eine von ihnen zu bestimmende Person zu übertragen. Trotz aller dieser Verschiedenheit hat sich aber doch mit subsidiärer Bedeutung der gemeinrechtliche Modus einer simultanea collatio durch Bischof und Kapitel herausgebildet.

Die neuen Vereinbarungen mit der Kurie haben auch die Besetzung der Kapitelstellen geordnet. Nach der Bulle De salute animarum verleiht der Papst⁵⁾ in Preußen die Propstei und die in den ungeraden⁶⁾ Monaten zur Erledigung gelangenden Canonicate an den

¹⁾ Dabei war das Verhältniß zum Bischof und dessen Beteiligung an der Wahl in den einzelnen Kapiteln sehr verschieden bestimmt; vergl. Walter, Lehrb., S. 515 und die dort citirten Quellenstellen.

²⁾ Siehe den darauf bezüglichen Beschluß der Synode von Trient 1336. Derselbe ist abgedruckt u. A. bei Hinschius, a. a. D., II, S. 615, n. 5.

³⁾ Die Entstehung dieses vielfach geübten Rechtes ist noch ziemlich dunkel; jedenfalls ist dasselbe nicht auf päpstliche Verleihung zurückzuführen. Vergl. Hinschius, a. a. D., II, S. 639 ff., der zugleich eingehende Literaturangaben macht.

⁴⁾ Ueberhaupt wurde das Recht ziemlich verallgemeinert und auch bei anderen wichtigen Anlässen beansprucht. Näheres bei Hinschius, a. a. D., II, S. 641 f.

⁵⁾ Doch erkannte die Kurie an, daß (Breslauer Modus) der Landesherr nominirt und der Papst lediglich die s. g. Provisite ertheilt; vergl. Richter in J. I, S. 113 f. — Hinschius, II, S. 697.

⁶⁾ Es sind dieses die s. g. päpstlichen Monate.

bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen und am Collegiatstift zu Aachen. Die Decanate und die in den geraden Monaten erledigten Canonicate unterliegen der Besetzung durch den Bischof. In Bayern besetzt der Papst die Propstei, die Decanate ernannt der König, der auch zu den in den ungeraden Monaten erledigten Canonicaten nominirt; in die übrigen Canonicate theilen sich Bischof und Kapitel. In Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz alterniren Bischof und Kapitel von einem Vakanzfall zum andern, müssen jedoch, wie bei der Bischofswahl, der Regierung vorher eine Liste einreichen zur Streichung von personae ingratae.

2. Die Besetzung der übrigen Kirchenämter¹⁾ übt der Bischof für den Umfang seiner Diocese. Für seine libera collatio besteht eine Vermuthung so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist²⁾. Indessen ist das freie Verleihungsrecht des Bischofs im Laufe der Zeit vielfach eingeschränkt worden. Insbesondere werden solche Beschränkungen bewirkt einmal durch das Patronatrecht [siehe darüber den folgenden §] und sodann durch die Nominationsrechte geistlicher Corporationen und des Landesherrn³⁾.

§ 98. Das Patronatrecht.

Sinschius, a. a. D., II, S. 618 ff., III, S. 6 ff. — Phillips, Kirchenrecht, VII, S. 611 ff. — Lippert, Versuch einer hist.-dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronate, Gießen 1829. — Raim, Das Kirchenpatronatrecht, 2 Theile, Leipzig 1845. 1866. — Schilling, Der kirchliche Patronat nach kanon. Rechte, Leipzig, 1854. — Mittelstaedt, De juris patronatus, quod reale dicitur, origine, Vratisl. 1856. — Schlayer, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht, Gießen 1865. — Dove in Deutsches Staatswörterbuch, VII, S. 761 ff. — Wahrmond, Das Kirchenpatronatrecht, Abth. 1 u. 2, Wien, 1894. 1896.

1. Schon im 5. und 6. Jahrhundert findet sich im Orient und auch im Abendlande der Satz ausgesprochen, daß dem Stifter einer Kirche in Anerkennung seiner Verdienste gewisse Rechte bei der Ver-

¹⁾ Ueber die nach Ausbildung des Episcopats noch stattgehabte Betheiligung der Gemeinde, sowie überhaupt über die geschichtliche Entwicklung siehe Sinschius, II, S. 616 ff. Im Uebrigen ist auf die Geschichte des Patronatrechts im folg. § zu verweisen.

²⁾ Vergl. c. 6 X de except. II, 25.

³⁾ So hat der Landesherr regelmäßig ausgedehnte Befugnisse hinsichtlich der Anstellung der Militär- und Anstaltsgeistlichen, sowie seiner Hofprediger. — Lehmann, Das Nominationsrecht des Landesherrn, Göttingen, 1891.

mögensverwaltung und der Anstellung der Geistlichen einzuräumen sind¹⁾. Indessen ist hierin nicht die Wurzel des Patronatrechts zu erblicken. Dasselbe ist vielmehr auf fränkischem Boden entstanden und wurzelt in dem privatrechtlichen Satze, daß nicht bloß die beweglichen Sachen [fahrniss], sondern auch die auf dem Grundstücke errichteten Gebäude der Herrschaft des Grundherrn unterworfen sind. Kirchliche Gebäude machten hiervon keine Ausnahme. Auch sie unterlagen der Disposition des Grundherrn, der sie insbesondere verschenken und verkaufen konnte²⁾. Als einen Ausfluß ihres Eigenthumsrechtes beanspruchten die Grundherren auch die Ernennung der Geistlichen an diesen Kirchen. Wenn schon die Kirche gegen diese Auffassung und die daraus hergeleiteten ausgedehnten Befugnisse der Eigenthümer es an Widerspruch namentlich seit dem 9. Jahrhundert nicht fehlen ließ, so vollzog sich doch eine eigentliche Reaction erst seit dem 11. Jahrhundert³⁾. Der Umschwung⁴⁾ der Auffassung, wie er insbesondere unter Alexander III. zu Tage trat⁵⁾, gipfelte darin, daß der Satz zur Anerkennung gelangte,

¹⁾ Nov. Justin. 57, c. 2. — Nov. 123, c. 18. — l. 15. C. de ss. eccl. I, 2. — l. 46. C. de episc. et cleric. I, 3. — Siehe die eingehende Darstellung von Schulte, R.-H., II, S. 660 ff. — Vergl. auch Zhisshman, Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche, Wien, 1888.

²⁾ Siehe Phillips, VII, S. 632 ff. — Loening, Gesch. d. deutschen Kirchenr., II, S. 638 ff. — Quellenbeläge bei Wahrmond, a. a. D., I, S. 5 ff. — Allerdings machte bereits Karl der Große 794 die Einschränkung, daß solche Kirchen nicht wieder zerstört werden, sondern ihrer Bestimmung erhalten bleiben sollten. — Anders ist die Auffassung von Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts, I, Leipzig, 1885, S. 314 ff.

Neuerdings hat Stuy, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin, 1895 und Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, 1, Berlin, 1895 eine eingehende Untersuchung veranstaltet. Derselbe (Beneficialwesen, S. 89 ff.) sucht den Ursprung der Eigenkirche auf das Priesterthum des germanischen Hausvaters zurückzuführen. S. 296 ff. thut er dar, daß selbst die bischöflichen Kirchen allmählig unter den Einfluß des Eigenkirchengebänkens geriethen.

³⁾ Wie Wahrmond, a. a. D., I, S. 25 hervorhebt, führte das laicale Privateigenthum an Kirchen zu einer eigenthümlichen Verquickung von spirituellen und materiellen, öffentlich- und privatrechtlichen Befugnissen in der Hand des Kirchengigenthümers, welche die Reaction der Kirche herausforderte.

⁴⁾ Ueber die Einzelheiten dieses Umschwungs, der jedenfalls bis Ende des 12. Jahrh. vollständig zum Ausdruck gelangte, siehe Sinschius, II, S. 628 ff.

⁵⁾ Wahrmond, a. a. D., I, S. 71 ff. sucht darzutun, daß Alexander III. nur Anschauungen, wie sie schon lange bestanden, zum vollendeten Ausdruck gebracht habe.

wonach eine Kirche als mit der geschehenen Consecration der Dispositionsbefugniß von Laien entzogen angesehen wurde. Damit wurde dem Gründer der Kirche das bisherige Besetzungsrecht genommen und ihm ein bloßes Vorschlagsrecht belassen, lediglich aus Dankbarkeit für die geschehene Stiftung. Zugleich gelangte damit die Auffassung des Patronatrechts als eines *jus spirituali annexum*¹⁾ zum Durchbruche, welche seitdem die herrschende geblieben ist.

2. Das Patronatrecht ist der Inbegriff der Befugnisse und Verpflichtungen, welche einer Person in Bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrunde zustehen²⁾. Man unterscheidet zwischen dinglichem und persönlichem Patronatrecht [*jus patronatus reale — personale*]. Ersteres ist an ein Grundstück geknüpft dergestalt, daß der jedesmalige Eigenthümer desselben der Patronatberechtigte ist³⁾; letzteres beruht auf einem persönlichen Erwerbegrunde⁴⁾. Weiter unterscheidet man zwischen geistlichem und Laienpatronat [*j. p. ecclesiasticum — laicale*], je nachdem dasselbe einer kirchlichen Anstalt als solcher, einem Geistlichen vermöge seines Amtes zusteht, oder aber einem Laien oder auch einem Geistlichen auf Grund eines Privatrechtstitels gebührt. Ein Compatronat⁵⁾ endlich liegt vor, wenn das Patronat Mehreren gemeinschaftlich zusteht. Concurriren in solchem Falle ein weltlicher

¹⁾ c. 16 X de jure patronatus III, 38 — Die Worte „quod est spirituali annexum“ sind zwar von Raymund zugesetzt, entsprechen aber durchaus der Anschauung des Papstes, wie aus einer andern Decretale desselben (Decret. Alex. III, Tit. 53 c. 14 bei Böhmer, Corp. jur. can., Append. II) hervorgeht.

²⁾ So definiert Hinschius, III, S. 6 und nach ihm Friedberg, R.-R., S. 325 das Patronatrecht; ähnlich auch Vering, Lehrb., S. 475f. und Hergenröther, Lehrb., S. 222, während die Definition von Schulte, R.-R., II, S. 666f. u. Lehrb., S. 167 etwas enger gefaßt ist.

³⁾ In Deutschland machen die dinglichen Patronate als Reminiscenz an die alte Anschauung die bei weitem größere Zahl aus. Das preuß. Allgem. Landrecht, II, 11, § 579 bestimmt sogar, daß im Zweifel die Dinglichkeit des Patronats zu vermuthen ist.

⁴⁾ Eine weitere Eintheilung des persönlichen Patronats ist die in *jus patronatus hereditarium* und *familiare*. Siehe darüber Raim, a. a. D., II, S. 21f. — Hinschius, a. a. D., III, S. 13f. — *Jus patronatus personalissimum* ist das auf die Person des Stifters beschränkte Patronatrecht.

⁵⁾ Vom Compatronate handelt Graf Brockdorff-Rantzau in N. 67, S. 209ff.

und ein geistlicher Patron, so spricht man von gemischtem¹⁾ Patronat [*j. p. mixtum*].

3. Der regelmäßige Erwerbegrund des Patronats ist die Fundation²⁾. Dieselbe setzt sich zusammen aus der *fundatio i. e. S.* [Hergabe eines Grundstücks], der *aedificatio* [Errichtung des Gebäudes³⁾] und der *dotatio* [Versorgung mit den erforderlichen Mitteln⁴⁾]. Doch wird die Zustimmung des kirchlichen Oberen erfordert⁵⁾. Werden diese Handlungen von verschiedenen Personen vorgenommen, so erwerben dieselben ein Compatronat. Nimmt Jemand eine dieser Handlungen vor, während die übrigen bewirkt sind, ohne ein Patronatrecht zu begründen, so erwirbt er, sofern die betreffende kirchliche Einrichtung dadurch zur Vollendung gelangt resp. wiederhergestellt wird, das Patronatrecht⁶⁾: es bestellt z. B. Jemand einer *ecclesia libera* die mangelnde *dos* oder baut eine niedergebrannte Kirche wieder auf⁷⁾. Ein Erwerb des Patronats über eine *ecclesia libera* durch Erfindung [40 Jahre, *bona fides, justus titulus*] wurde für das ältere Recht vielfach behauptet, ist jedoch durch das Tridentinum ausgeschlossen⁸⁾. Wohl aber kann

¹⁾ Walter, Lehrb., S. 528 nennt es zusammengesetztes Patronatrecht.

²⁾ Trid. Sess. XXV, c. 9 de reform.

³⁾ Ebenso endgültige Ueberlassung eines bereits vorhandenen fertigen Gebäudes. — So auch Erf. d. Reichsger. v. 21. Januar 1886.

⁴⁾ Gleiche Wirkung haben auch die *reaedificatio* [Wiederherstellung einer gänzlich verfallenen Kirche] und die *redotatio* [Erneuerung der verloren gegangenen *dos*], wogegen durch die bloße Restauration und Erweiterung einer bestehenden Kirche oder durch eine noch so große Aufbesserung einer hinreichenden *dos* ein Anspruch auf das Patronat nicht erworben wird. — Siehe Bichler in N. 57, S. 114ff.

⁵⁾ c. 25 X de jure patr. III, 38. — Glosse zu c. 26. C. XVI qu. 7: *patronum faciunt dos, aedificatio, fundus*.

⁶⁾ Uebrigens ist diese Frage sehr bestritten. In der Hauptsache sind g. N. mit der oben ausgedrückten Meinung Raim, a. a. D., II, S. 52ff. — Hinschius, a. a. D., III, S. 19ff. — Walter, Lehrb., S. 530. — Richter, R.-R., S. 676f. — Friedberg, R.-R., S. 326. — Vering, Lehrb., S. 482. — N. M. Phillips, a. a. D., VII, S. 726ff. — Schilling, a. a. D., S. 10. — Gerlach, Lehrb., S. 392f.

⁷⁾ Dem Patron der Mutterkirche steht kein Patronatrecht über die von ihr abzweigende Tochterkirche zu. — Erf. d. Reichsger. v. 2. Februar, 1886 (Entscheidungen, Bd. 15, S. 168ff.). — Altmann in D. Z. 3, S. 30ff.

⁸⁾ Dasselbe (c. 9 cit.) betrachtet aber den Nachweis der Ausübung des Präsentationsrechts seit unvordenklicher Zeit als ausreichend, um den Beweis der Fundation zu ersehen. — Partikularrechtlich ist zuweilen die constitutive Erfindung

ein bereits bestehendes persönliches Patronatrecht im Wege der translativen Ersetzung auf einen anderen übergehen¹⁾ und ebenso wird ein dingliches Patronatrecht mit Ersetzung des Grundstücks erworben. Außer durch Foundation kann ein Patronatrecht auch begründet werden durch päpstliches Privileg²⁾. Fähig zum Erwerbe eines Patronatrechts sind nur Mitglieder der Kirche, in Betreff deren Stand, Alter und Geschlecht keinen Unterschied bewirken. Unfähig sind Häretiker, Schismatiker, Apostaten, sowie Personen, deren Ehre geschmälert ist³⁾. Protestanten würden also als Ketzer ausgeschlossen sein; doch werden sie zu Folge einer auf den westfälischen Frieden sich stützenden Uebung zugelassen. Juden und Heiden sind unbedingt ausgeschlossen und wenn sie ein Gut erwerben, mit dem das Patronatrecht verbunden ist, so ruht dasselbe so lange, als das Gut in ihrem Eigenthum steht.

Das persönliche Patronat kann vererbt, verkauft⁴⁾, verschenkt⁵⁾, nicht aber verkauft werden. Das dingliche Patronatrecht geht bei der Veräußerung des Gutes⁶⁾, auf dem es ruht, mit über; doch soll beim

anerkannt, so in Preußen durch Allg. Landr. II, 11. §§ 574, 575. — Siehe auch Erf. d. Reichsger. v. 14. März, 1889 (D. Z. 1, S. 325), betr. die Entstehung eines Patronatrechts durch unwordenliche Verjährung.

¹⁾ Es wird dazu erfordert bona fides und Quasi-Besitz von 40 Jahren bei geistlichen, von 10 resp. 20 Jahren bei Laienpatronaten. Ueber das Erforderniß des justus titulus vergl. Hinschius, III, S. 82, der weitere Litteratur angiebt.

²⁾ Dagegen ist die im Mittelalter übliche Verleihung von Patronatrechten durch die Bischöfe, gegen welche sich schon das Concil von Lyon 1274 aussprach [c. 2 in VIto de reb. eccl. non alienandis III, 9], nicht mehr statthaft.

³⁾ Was die mit dem großen Banne Belegten anlangt, so sind nach der herrschenden Ansicht nur die excommunicati vitandi vom Erwerbe des Patronats ausgeschlossen, während die excomm. tolerati dasselbe allerdings erwerben können, aber während der Dauer des Bannes nicht ausüben dürfen. — N. M. Hinschius, a. a. D., III, S. 35, der die tolerati für ebenso unfähig, wie die vitandi erachtet.

⁴⁾ Doch ist der Tausch nur zulässig gegen eine res spiritualis und nur mit bischöflicher Erlaubniß.

⁵⁾ Zur Versenkung des geistlichen Patronats bedarf es stets, des Laienpatronats nur dann der Genehmigung des kirchlichen Obern, wenn dasselbe an einen Laien übertragen wird (ausgenommen Schenkung an den Mitpatron).

⁶⁾ Trotz der Veräußerung einzelner Bestandtheile des Gutes bleibt das Patronatrecht bestehen, wenn nur das Gut in seinem wesentlichen Bestand als Gut fortbesteht; dagegen erlischt es, wenn das Gut durch Dismembration aufgelöst wird. So Erf. d. Reichsger. v. 21. October, 1890 (Entscheid. 27, S. 144). Siehe übrigens Caspar in D. Z. 3, S. 283 ff. — Porfch in N. 71, S. 399 ff.

Verkaufe des Gutes das Patronat nicht etwa in Geld angeschlagen und deshalb ein höherer Preis gefordert werden¹⁾.

4. Das Hauptrecht, welches dem Patron gebührt, ist das Präsentationsrecht²⁾ [jus praesentandi], d. h. das Recht, dem kirchlichen Oberen für die erledigte Stelle eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Der Patron kann sich in Ausübung des Präsentationsrechtes vertreten lassen. Für Unmündige wird es durch den gesetzlichen Vertreter (Vater oder Vormund) ausgeübt; mündige Minderjährige können selbstständig präsentiren. Hat eine juristische Person das Patronatrecht, so sind die verfassungsmäßigen Vertreter zur Präsentation befugt. Es wird erfordert, daß der Vorgeschlagene fähig ist zur Zeit der Präsentation; auch darf dieselbe nicht gegen Entgelt erfolgen³⁾. Präsentirt der geistliche Patron wissentlich eine unfähige Person, so verliert er sein Recht für diesen Fall, wogegen der Laienpatron innerhalb der laufenden Frist einen Anderen präsentiren kann. Sich selbst darf der Patron, auch wenn er an sich eine persona idonea ist, nicht vorschlagen⁴⁾. Beim Compatronat entscheidet in der Regel Stimmenmehrheit oder das Recht wird nach einem bestimmten Turnus von jedem Einzelnen geübt⁵⁾. Die Präsentationsfrist beträgt bei dem geistlichen Patronat 6, beim Laienpatronat 4 Monate. Wird dieselbe nicht inne gehalten, so tritt für den betreffenden Fall die freie Collatio ein. Uebrigens hat der Laienpatron das jus variandi, aber nur mit cumulativer Wirkung⁶⁾, dergestalt daß er, so lange die Präsentationsfrist

¹⁾ c. 6 X de jure patron. III, 38.

²⁾ Dasselbe ist zwar regelmäßig mit dem Patronat verbunden und bildet den vorzüglichsten Inhalt desselben; indessen würde auch beim Fehlen desselben noch ein Patronat möglich sein (unvollständiges Patronat, j. p. minus plenum). — Kaim, a. a. D., II, S. 115 f. — Michels, Quaestiones controversae de jure patronatus. Berol. 1857, p. 8 squ. — Vergl. über das Präsentationsrecht überhaupt Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Regensburg 1855. — Sagner, Das Präsentationsrecht des Patrons, Breslau 1889.

³⁾ Das würde sonst Simonie sein.

⁴⁾ c. 26 X de jure patron. III, 38. — c. 7 X de instit. III, 7. — Wohl aber kann er einen nahen Verwandten, sogar seinen Sohn präsentiren. Auch können Compatrone einen aus ihrer Mitte vorschlagen, wofür man sich auf c. 33 X de elect. I, 6 beruft.

⁵⁾ Durchaus unstatthaft ist die Entscheidung durch das Loos. — Siehe die Entsch. der Congr. Conc. v. 17. Februar 1821 [bei Richter, Trident. S. 456].

⁶⁾ Dagegen ist eine variatio privativa dergestalt, daß der Patron durch eine zweite Präsentation die erste zurücknehmen könnte, ausgeschlossen in Gemäß-

noch nicht abgelaufen ist, auch nach erfolgter Präsentation noch einen Anderen präsentiren kann, worauf der Bischof unter den mehreren Präsentirten die Wahl trifft. Durch die Präsentation erlangt der Präsentirte dem Bischof gegenüber ein jus ad rem, bez. wenn Mehrere präsentirt werden, einen Anspruch darauf, daß das Amt keinem Anderen als einem der Präsentirten übertragen wird (also ein bedingtes jus ad rem). Es muß alsdann die institutio collativa, sofern der Präsentirte eine geeignete Person ist, binnen zwei Monaten erfolgen.

Weiter hat der Patron die cura beneficii, aus der sich gewisse Rechte und Pflichten ergeben. In dieser Hinsicht gebührt ihm namentlich das Recht der Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung, insbesondere bezüglich des Vermögens, zu welchem Behufe er Einsicht in die Verwaltung nehmen kann¹⁾. Auch hat er das Recht der Zustimmung zu Veräußerungen und muß bei Veränderungen befragt werden. Zugleich ist er verpflichtet, Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Stiftung in ihrem Bestande zu schützen und zu erhalten. Partikularrechtlich ist der Patron zuweilen auch verpflichtet, bei Insufficienz des Kirchenvermögens die kirchliche Baulast zu tragen und für die Erhaltung der Kirchengebäude zu sorgen. Gemeinrechtlich besteht eine solche subsidiäre Verpflichtung nur, wenn derselbe aus der Kirche Einkünfte bezieht. Ferner hat der Patron unter ziemlich erschwerenden Voraussetzungen bei unverschuldeter Verarmung einen Anspruch auf Alimentation aus dem Kirchenvermögen. Endlich gebühren ihm gewisse Ehrenrechte, so z. B. ein besonderer Sitz in der Kirche²⁾, der Vortritt bei Processionen, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute bei seinem Tode u. A. m.

5. Das Patronatrecht erlischt durch Untergang des Objects, also namentlich durch Aufhebung des Amtes. Weigert sich der Patron, eine verfallene Kirche beim Mangel anderer Verpflichteten wieder aufzubauen, so geht er seines Rechtes verlustig. Das persönliche Patronat geht

heit von c. 24 X de jure patr. III, 38; doch wird die Zulässigkeit derselben von Einigen, so v. Schilling, a. a. D., S. 73, Groß, R.-R., S. 172, ohne jeden Grund angenommen. Eine eingehende Erörterung der Frage geben Schlegel in §. 19, S. 91 ff. und Silberstein in A. 61, S. 3 ff.

¹⁾ Weiter gehen gemeinrechtlich die Befugnisse des Patrons bei der Vermögensverwaltung nicht. Doch ist ihm nicht selten durch die Stiftungsurkunde und auch durch Partikularrechte eine Mitwirkung bei der Verwaltung selbst zugesprochen.

²⁾ Jedoch nicht im Chore. — Rihn in A. 71, S. 34 ff.

unter, wenn jedes berechnigte Subject wegfällt. Weiter tritt ein Erlöschen ein durch Verzicht des Patrons, der jedoch, wenn mit dem Patronat Lasten verbunden sind, nur unter Zustimmung der geistlichen Oberen erfolgen kann. Ein Untergang wird ferner auch bewirkt durch usucapio libertatis, die jedoch nicht schon durch bloßen Nichtgebrauch herbeigeführt wird; es muß vielmehr vom Bischof der Ausübung des Patronatrechtes die Verjährungszeit hindurch widersprochen sein und der Patron sich dabei beruhigt haben. Endlich geht das Patronatrecht zur Strafe verloren, wenn der Patron den Geistlichen tödtet oder verstümmelt¹⁾ oder das Patronat simonistisch veräußert oder Eingriffe in das Kirchenvermögen macht²⁾.

6. Wenn schon der Landesherr auf Grund eines besondern Titels Patron sein kann und es faktisch auch vielfach ist, so ist es doch unrichtig, von einem landesherrlichen Patronatrecht³⁾ zu sprechen, welches sich als Ausfluß der Landeshoheit darstellte. Ein solches landesherrliches Patronatrecht ist allerdings vielfach behauptet worden und thatsächlich sind die Landesherrn auch häufig in den Besitz der ausgedehntesten Collationsrechte gelangt; namentlich haben sie nach den Säcularisationen des J. 1803 die bis dahin von den Bischöfen geübten Besetzungsrechte beansprucht auf Grund der irrthümlichen Auffassung, daß dieselben zugleich mit der Succession in die säcularisirten geistlichen Fürstenthümer u. auf sie übergegangen seien, während rechtlich die nicht unter den Begriff des Patronatrechtes fallenden Collationsrechte überhaupt nicht, die bestehenden Patronatrechte aber nur soweit auf die

¹⁾ So Hinschius, a. a. D., III, S. 92 unter Berufung auf c. 12 X de poenis V, 37: Tödtung oder Verstümmelung des Geistlichen. Derselben Ansicht sind Friedberg, R.-R., S. 330. — Bering, Lehrb., S. 491. — Hergenröther, Lehrb., S. 232. — Silbernagl, Lehrb., S. 250. — Dagegen läßt eine andere Ansicht diese Folge schon eintreten bei thätlicher Verletzung des Geistlichen; vergl. Richter, R.-R., S. 690. — Walter, Lehrb., S. 535. — Schulte, Lehrb., S. 180. — Schilling, a. a. D., S. 125. — Heiner, R.-R., II, S. 189.

²⁾ Nicht ausgeschlossen ist auch eine Beseitigung des Patronatrechts im Wege der staatlichen Gesetzgebung, die jedoch immer nur auf das staatliche Gebiet sich erstrecken und das innerkirchliche Gebiet unberührt lassen müßte. — Hinschius, a. a. D., III, S. 8. — Das in Preußen durch Art. 17 der Verf.-Urkunde in Aussicht gestellte Gesetz über Aufhebung des Kirchenpatronats ist nicht ergangen. — Vergl. auch Schuppe, Die Aufhebung des Kirchenpatronats, Berlin 1871. — Herrfurt, Die Ausföhrung des Art. 17 der V.-U., Berlin 1872.

³⁾ Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856. — Siehe auch D. J. 7, S. 183 ff.

Landesherrn übergehen konnten, als ein solcher Uebergang nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig war (also namentlich die dinglichen Patronatrechte). Durch die neueren Vereinbarungen mit der Kurie sind auch diese größtentheils nicht anerkannten Ansprüche der Landesherrn geregelt und auf das richtige Maß zurückgeführt worden.

§ 99. Die außerordentliche Verleihung.

Phillips, R.-M., V, S. 470 ff. — Hinschius, R.-M., III, S. 113 ff.

1. In Folge einer Devolution ¹⁾.

Obst der Provisionsberechtigte innerhalb der ihm gesetzten Frist sein Recht nicht oder nicht gehörig aus, so devolvirt dasselbe für diesen Fall an den nächst höhern Kirchenobern. Indem letzterer in die Stelle des ordinarius collator eintritt, sind für ihn im Allgemeinen auch alle die Vorschriften und Schranken maßgebend, welche für jenen bestehen ²⁾. Die Bestimmungen über solche Devolutionen sind, ebenso wie die Setzung bestimmter Verleihungsfristen, dem dringenden Bedürfnis entsprungen, längeren Vakanz vorzubeugen ³⁾. Wenn demgemäß der Patron die Präsentationsfrist versäumt, so erlangt der Bischof für diesen Fall die libera collatio. Ferner findet entsprechenden Falles bei den der bischöflichen Verleihung unterliegenden Aemtern eine Devolution an den Erzbischof ⁴⁾ und von diesem im Falle der Säumigkeit an den Papst statt. In Betreff der Bischofswahl erfolgt die Devolution sofort an den Papst. Doch haben die Circumscriptionsbulen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz dem Kapitel die Vornahme der zweiten Wahl gestattet. Für Preußen ist in der Bulle De salute animarum nichts ausdrücklich bestimmt. Indessen wird das Devolutionsrecht bei der Bischofswahl vom Staate nicht anerkannt ⁵⁾.

¹⁾ Kremser, De jure devolutionis in providendis beneficiis, Berol. 1853.

²⁾ Dementsprechend hat die Doctrin den Satz gebildet: Devolutio fit cum qualitativibus et personis, quae in prima erant collatione. Siehe z. B. van Espen, Jus eccles. univ. P. II, tit. XXI, c. 5, n. 16.

³⁾ c. 2 X de concess. praeb. III, 8. — c. 41 X de electione I, 6.

⁴⁾ Nach einer Bestimmung des III. Lateranconcils (c. 2 X de concess. praeb. III, 8) sollte in solchem Falle eine Devolution an das Kapitel erfolgen, was sich jedoch nicht erhalten hat.

⁵⁾ Näheres bei Hinschius, II, S. 675.

2. Auf Grund päpstlicher Vorbehalte ¹⁾.

Mit der zunehmenden Macht des Papstthums trat das Bestreben desselben, einen directen Einfluß auf die Besetzung der wichtigeren Kirchenämter zu gewinnen, immer deutlicher hervor. Demgemäß wurde es im 12. Jahrhundert gebräuchlich, daß die Päpste Empfehlungsbriefe erließen, die sehr bald im Tone eines förmlichen Befehles gehalten waren. Von solchen Empfehlungsbriefen wurde in der Folge ein immer umfassenderer Gebrauch gemacht und es bald (namentlich von Innocenz III.) als ein Recht des päpstlichen Stuhles behauptet, dieselben zu erlassen und ihre Befolgung zu verlangen. Die folgerechte Weiterentwicklung mußte schließlich dazu führen, daß die Päpste überhaupt für gewisse Klassen von Erledigungsfällen das Besetzungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Die erste derartige Reservation ²⁾ erfolgte durch Clemens IV. 1265 und seine Nachfolger, vor allen Bonifacius VIII., Johann XXII. und Benedict XII., waren bestrebt, das seitdem datirende System der päpstlichen Reservationen immer mehr zu verallgemeinern und zu erweitern ³⁾. Für Deutschland wurden durch das Wiener Concordat ⁴⁾ 1448 die päpstlichen Reservationen näher bestimmt. Danach sollte der Papst die Aemter besetzen, die durch Ableben ihrer Inhaber in Rom oder 2 Tagereisen davon oder durch päpstliche Deposition, Privation oder Translation oder endlich durch eine vom Papste genehmigte Verzichtleistung erledigt würden; desgleichen wenn eine päpstliche Cassation der Wahl oder Verwerfung der Postulation erfolgt wäre. Außerdem sollte u. A. dem Papste zustehen das Besetzungsrecht der übrigen Beneficien, die in den ungeraden Monaten erledigt würden. Indessen sind diese ausgedehnten Reservationen dem Staate gegenüber keineswegs immer in vollem Umfang durchzuführen gewesen und insbesondere haben sie durch die neueren mit der Kurie getroffenen Vereinbarungen durchweg eine ganz erhebliche Beschränkung erfahren. Im Einzelnen ist nur in Altpreußen dem Papste ein Besetzungsrecht der bischöflichen und erzbischöflichen Stühle zugesprochen, die durch Todesfall in curia erledigt werden. Im Uebrigen und abgesehen von den bereits

¹⁾ Eubel in Röm. Quartalschrift, 8, S. 169 ff.

²⁾ Danach beanspruchte der Papst das ausschließliche Besetzungsrecht der Beneficien, die erledigt wurden durch Versterben ihrer Inhaber in curia: c. 2 in VIto de praeb. III, 4.

³⁾ Auch finanzielle Gesichtspunkte waren mit maßgebend. — Eubel, a. a. O., S. 183.

⁴⁾ Siehe dasselbe bei Münch, Concordate, I, S. 88 ff.

erörterten Reservationen bei Besetzung der Kapitelstellen (§ 97) muß das päpstliche Reservationsrecht für Deutschland als beseitigt gelten ¹⁾.

§ 100.

4. Die Erledigung.

Phillips, R.-N., VII, S. 842 ff. — Hinschius, R.-N., III, S. 264 ff.

Außer durch den Tod des jeweiligen Inhabers, dem die Verschollenheit gleichgestellt ist ²⁾, kann eine Erledigung erfolgen zunächst durch Verzicht (resignatio, renuntiatio). Damit derselbe rechtmäßige Wirkungen äußere, wird erfordert, daß die Verzichtleistung eine freiwillige ³⁾ ist, aus ausreichenden Gründen ⁴⁾, bedingungslos, ohne Simonie und mit Zustimmung des kirchlichen Obern erfolgt. Was jedoch die Bedingungslosigkeit anlangt, so ist mit päpstlicher Genehmigung eine resignatio in favorem tertii zugelassen ⁵⁾; weiter findet sich auch eine resignatio cum reservatione pensionis und eine resignatio salvo regressu, welche letztere jedoch durch das Tridentinum für unstatthaft erklärt ist ⁶⁾. Der Tausch zweier Beneficien, der aber nicht in gewinnfüchtiger Absicht oder aus sonstigen unlauteren Motiven erfolgen darf, ist unter gegenseitiger Uebereinstimmung der Beneficiaten zulässig, sofern bei höheren Beneficien der Papst, bei niederen der Bischof seine Genehmigung ⁷⁾ giebt, die aber nur beim Vorhandensein einer justa causa (utilitas vel necessitas ecclesiae) erteilt wird ⁸⁾. Weiter geht das

¹⁾ Vergl. die Ausführungen von Hinschius, III, S. 166.

²⁾ Siehe die Declar. Congreg. Conc. v. 28. August 1841 (bei Richter, Trident., S. 39, No. 21).

³⁾ c. 2. 3. 4. X. De his quae vi metusve causa fiunt I, 40.

⁴⁾ Summarium zu c. 10 X De renunt. I, 9:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis

Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

⁵⁾ Dieselbe wird nach der Kanzleiregel 19 wirkungslos, wenn der resignierende Beneficiat binnen 20 Tagen nach der Verzichtleistung stirbt. Uebrigens ist die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten in Deutschland nicht gebräuchlich; in Bayern ist sie sogar verboten.

⁶⁾ Trid. Sess. XXV, c. 7 de reform. — Gleichwohl hat die Kurie dieselbe in einzelnen Fällen auch später noch zugelassen. Siehe darüber Hinschius, III, S. 283.

⁷⁾ Erfolgt ein Tausch ohne solche Genehmigung, so gehen die Beneficiaten verloren: c. 7 X de rerum permutatione III, 19.

⁸⁾ c. 5 X h. t.

Am ipso jure verloren in Folge eines gewissen Verhaltens seines Trägers. In dieser Hinsicht kommt u. N. in Betracht Eheschließung eines clericus minor, Nichterwerb des erforderlichen ordo innerhalb eines Jahres, Annahme eines beneficium incompatibile, Verübung bestimmter Delicte.

Was die Erledigung des Kirchenamtes durch Versetzung (translatio) anlangt, so kann die Versetzung der Bischöfe nur durch den Papst und nur beim Vorhandensein dringender Gründe, alsdann aber auch wider Willen des Bischofs erfolgen. Dagegen gebührt dem Bischof die Versetzung der Beneficiaten seiner Diocese. Aber auch diese soll nur stattfinden beim Vorliegen einer necessitas oder utilitas und, abgesehen von der Strafversetzung, in der Regel nicht wider Willen des Beneficiaten geschehen. Endlich tritt eine Erledigung des Amtes ein durch Absetzung; siehe darüber unten § 109.

2. Cap.

Die evangelische Kirche.

§ 101.

1. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter.

Sichhorn, R.-N., I, S. 751 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 288 f.

Die Errichtung sowohl wie die Veränderung von Pfarrämtern gehört zu Folge der geschichtlichen Entwicklung zu den Rechten des landesherrlichen Kirchenregiments und zwar ist sie in einigen Staaten ein landesherrliches Reservatrecht ¹⁾. Die Ausübung dieser Rechte pflegt regelmäßig zu erfolgen durch ein Zusammenwirken der Staatsbehörden mit den Kirchenbehörden ²⁾. Außerdem ist, namentlich bei Veränderung

¹⁾ So z. B. in Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen. — Vergl. Friedberg, Verfassungsrr., S. 142.

²⁾ Vergl. für Altpreußen Verordn. vom 27. Juni 1845, § 5. — Erl. vom 29. Juni 1850, § 5. — Gesetz betr. die evangel. Kirchenverfass. v. 3. Juni 1876, Art. 23, n. 6. — Für Bayern siehe § 19 sub f des Edicts v. 26. Mai 1818. Weitere Nachweisungen siehe bei Schulte, Lehrb., S. 312 n. 3. — Friedberg, a. a. O., S. 83. — Im Einzelnen ist der Umfang der staatlichen Mitwirkung in den verschiedenen Territorien ein verschiedener. Hinwiederum in Sachsen hat nach

gen, der Gemeinde das Recht zugestanden, gehört zu werden und vielfach auch eine Mitwirkung der synodalen Organe statuiert¹⁾.

2. Die Besehung.

§ 102. Im Allgemeinen.

Jacobson, Preuß. evang. R.-R., S. 341 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 212 ff. — Stallmann, Die Vorbedingungen zum Erwerb d. geistl. Amtes in d. ev. Landeskirche d. Großherz. Hessen, Oppenheim, 1892.

Die Vorbedingungen der Verleihung sind in der evangelischen Kirche ähnlich fixirt wie in der katholischen und nur in einigen Punkten finden sich Abweichungen. Dementsprechend erfolgt nur die Besehung eines erledigten Amtes in der vorgeschriebenen Form mit einer persona idonea, wobei jede Simonie²⁾ unbedingt ausgeschlossen ist. Abgesehen

§ 5 des R.-Ges. v. 15. April 1873 allein das Landesconsistorium die Genehmigung zur Errichtung neuer und die Veränderung der bestehenden Kirchenbezirke.

¹⁾ Nach § 25 der R.-S.-D. v. 10. Sept. 1873 hat der Gemeinde-Kirchenrath das Interesse der Gemeinde bei Parochialveränderungen wahrzunehmen. Siehe auch § 239 A. L. R. II, 11, nach welchem bei Veränderungen in schon errichteten Parochien alle diejenigen, welche ein Interesse daran haben, rechtlich zu hören sind. — In Braunschweig (§ 40 des Ges. v. 30. Nov. 1851) soll bei Veränderungen des ordnungsmäßig bestehenden Anfanges der Kirchengemeinde zuvor das Gutachten der beteiligten Gemeinden gehört werden. — In Hessen (§ 6 des Edictes v. 6. Jan. 1874) kann sich keine Kirchengemeinde bilden oder umgestalten ohne Zustimmung der Landessynode. Außerdem bestimmt § 7 des Kirchengesetzes v. 8. Jan. 1876, daß bei der Zusammenlegung oder Veränderung in der Zusammenlegung von Pfarreien die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsausschüsse zu hören sind. — In Baden (Verf. der ev.-protest. Kirche v. 5. Sept. 1861, § 7) findet eine Neubildung und Auflösung der Kirchengemeinden nur mit Zustimmung der Generalsynode statt.

Bei Veränderungen bestehender Kreis-Synodalverbände haben regelmäßig die Synoden ihre Einwilligung zu erteilen; vergl. z. B. § 49 der R.-S.-D. v. 10. Sept. 1873; § 34, Zus. der R.-D. v. 1835.

²⁾ Nach älterer Übung mußten die Candidaten vor der Ordination zuweilen ein juramentum simoniae leisten, des Inhalts, daß sie nicht durch Bestechung und insbesondere auch nicht durch Abgabe eines Eheversprechens zum Amte gelangt seien. Hinwiederum in Pommern war ein solches Eheversprechen durchaus statthaft. Vergl. Sahme, De juramento simoniae, Halae 1724. — Sievogt, Von der Vocation unter der Schürke, Leipzig 1739. — Siehe überhaupt Jacobson, a. a. D., S. 392.

davon, daß Ungetaufte und Weiber als inhabiles nicht in Betracht kommen, wird, damit Jemand eine persona idonea¹⁾ ist, erfordert:

1. Das nothwendige Alter und zwar vielfach das vollendete 25. Jahr²⁾.
2. Geistige und körperliche Gesundheit, namentlich auch die Abwesenheit von Gebrechen, die Anstoß zu erregen geeignet sind oder an der Verwaltung des Amtes hindern³⁾; worüber im einzelnen Falle die kirchliche Behörde befindet.
3. Integrität des sittlichen Rufes. Uneheliche Geburt bildet an sich keinen Hinderungsgrund⁴⁾; immerhin aber kann dieselbe unter Umständen Anstoß erregen und es ist daher die Anstellung eines unehelich Geborenen in seinem Geburtsort oder in der Nähe desselben besser zu vermeiden⁵⁾.
4. Uebereinstimmung mit dem Glauben der Kirche⁶⁾.
5. Die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse. Um diese zu ermitteln, finden in der Regel 2 Prüfungen⁷⁾ [pro licentia concionandi und pro ministerio] statt. Zuweilen sind auch synodale

¹⁾ Man spricht in dieser Hinsicht nach Analogie der katholischen Kirche von Irregularität und unterscheidet zuweilen ebenfalls eine irregularitas ex defectu und ex delicto. Diese Unterscheidung haben z. B. Jacobson, S. 342 ff. und Friedberg, R.-R., S. 339 ff.

²⁾ Verschiedene Gesetzgebungen begnügen sich mit einem geringeren Alter; so nach einigen das 24., in Sachsen das 21. Jahr.

³⁾ So z. B. bestimmte die preuß. Instruction v. 12. Febr. 1799 (Vogt, a. a. D., I, S. 95 ff.), daß ein Candidat abzuweisen sei, wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache habe, daß offenbar die Gemeinde seine Vorträge nicht würde verstehen können. Ebenso soll in Oldenburg nach § 4 der Verordn. v. 5. October 1837 (Hayen, Oldenb. R.-R., S. 121) Niemand zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, der nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung bedenklich macht.

⁴⁾ Ältere Schriftsteller, z. B. Schnaubert, R.-R., § 87, Wiese, R.-R., III, 1, S. 160, faßten dieselbe im Anschluß an das kanonische Recht allerdings als Hinderniß auf.

⁵⁾ Die evangelische Kirche erkennt im Uebrigen die kanonischen Bestimmungen über den defectus perfectae lenitatis nicht an. Vergl. hierüber sowie über ihre Stellung zu dem defectus sacramenti u. libertatis Jacobson, a. a. D., S. 345.

⁶⁾ Zu diesem Behufe findet sich bei der Anstellung in der Regel eine Verpflichtung auf die Bekenntnisschriften. Vergl. außer Jacobson, S. 387 ff. bef. Richter, R.-R., S. 947 ff., der zugleich eingehende Literaturangaben macht.

⁷⁾ Nur eine Prüfung ist erforderlich in den freien Städten mit Ausnahme Hamburgs; dagegen werden 3 Prüfungen verlangt in Sachsen. In Altpreußen findet noch eine Nachprüfung (colloquium pro munere) statt, wenn nicht binnen Jahresfrist nach der zweiten Prüfung eine Anstellung erfolgt. Noch mehrere

Organe an den Prüfungen betheiligt¹⁾. Was die außerdem noch von den einzelnen Staatsgesetzgebungen gestellten Anforderungen anlangt, so pflegen diese im Allgemeinen dieselben zu sein wie gegenüber der katholischen Kirche²⁾. In Preußen³⁾ haben die Geistlichen dem König einen Eid der Treue zu leisten und auch in den meisten andern Staaten ist ein Staats Eid abzulegen.

§ 103. Die Verleihung der Pfarrämter.

Hellmar, Der Patronat nach preussischem Landes- und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung, Elberfeld 1849. — Stachow, De juris canonici quod ad jus patronatus spectat in terris protestant. usu ac non usu, Berol. 1865. — Kaim, Das Kirchenpatronat, 2 Thle. — Richter, R.-R., S. 712 ff. — Schulte, Lehrbuch, S. 316 ff. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 220 ff.

1. Soweit nicht die Rechte des Privatpatrons in Betracht kommen oder der Gemeinde das freie Wahlrecht zugestanden ist, gebührt die libera collatio der Pfarrämter dem Landesherrn vermöge seiner kirchenregimentlichen Befugnisse. Derjelbe übt entweder das Verleihungsrecht selbst aus auf Grund der ihm von seinen kirchlichen⁴⁾ und zuweilen

andere Staaten haben diese Nachprüfung. — Eine Zusammenstellung der bestehenden Bestimmungen giebt v. Müller im Allgemeinen Kirchenblatt, XXXI, S. 460 ff. (dazu Dove daselbst S. 518 ff.); siehe auch die Uebersicht v. Richter, R.-R., S. 708 f. u. Friedberg, Verfassungsgr., S. 212 f. — In Betreff des älteren Zustandes vergl. v. Harless i. Allg. R.-Bl., XII, S. 423 ff., XIV, S. 475 ff. — v. Mühler in Ztschr. f. d. Recht u. d. Politik der Kirche, Heft 2, S. 127 ff.

¹⁾ So in Altpreußen Mitglieder der Provinzialsynode, in Baden der Ausschuss der Generalsynode. — Siehe die Uebersicht bei Friedberg, Verfassungsrecht, S. 215 f.

²⁾ Doch finden sich immerhin einzelne Abweichungen. So ist z. B. die Anwendung der Bestimmungen des preuß. Ges. v. 11. Mai 1873 über Anzeigepflicht und Einspruchsrecht auf die evangelische Kirche zwar nicht, wie Hudichum, Deutsches R.-R., II, S. 31 n. 1 behauptet, ganz ausgeschlossen; aber dieselbe ist aus dem vom Gesetz selbst angeführten Grunde (§ 28) gleichwohl nur eine sehr beschränkte. Vergl. Hirschius, Das preussische R.-R. im Gebiete des allg. Landrechts, S. 65, 77.

³⁾ In Gemäßheit der Min.-Verf. v. 24. April 1815 mit der durch Kab.-Ordre v. 8. April 1850 geschaffenen Aenderung. Die Eidesformel ist abgedruckt u. A. bei Trusen, Preuß. R.-R., S. 355.

⁴⁾ So z. B. in Anhalt (Consistorium), Braunschweig, Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck.

auch weltlichen Behörden¹⁾ gemachten Vorschläge, oder aber er überträgt die Ausübung seinen kirchenregimentlichen Behörden²⁾ ³⁾. Immerhin ist auch bei diesem Besetzungsmodus meistens⁴⁾ den Rechten der Gemeinde Rechnung getragen und ihr gegen Lehre, Wandel und Eigenschaften des Anzustellenden ein Einspruchsrecht zugestanden, das in den einzelnen deutschen Staaten in verschiedener Weise fixirt ist⁵⁾. Damit die Gemeinde aber in die Lage versetzt wird, sich ein eigenes Urtheil zu bilden, hat der Anzustellende in der Regel eine Probepredigt zu halten.

2. Das Patronatrecht wird auch von der evangelischen Kirche, die es jedoch vorwiegend an Grundstücke knüpft, anerkannt und im Allgemeinen erleiden auch die kanonischen Grundsätze auf dasselbe Anwendung, soweit nicht, was allerdings vielfach der Fall ist, die territoriale Entwicklung Abänderungen geschaffen hat⁶⁾. Die Unterscheidung

¹⁾ Die Mitwirkung des Cultusministers findet statt in Bayern u. Württemberg; in S.-Coburg-Gotha erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Staatsministeriums.

²⁾ So sind in Preußen die Consistorien mit der Ernennung beauftragt, wobei dieselben in den neuen Provinzen der Aufsicht des Cultusministers unterliegen (für Cassel ausdrücklich ausgesprochen im Erlaß v. 22. Juli 1874). In Sachsen gebührt nach § 5 des R.-Ges. v. 15. April 1873 die Besetzung dem Landesconsistorium.

³⁾ Ueber die in einigen Territorien stattfindende Mitwirkung synodaler Organe siehe Friedberg, Verfassungsrecht, S. 229.

⁴⁾ Gar kein Einfluß gebührt der Gemeinde z. B. in einem Theile von Mecklenburg und in Schaumburg-Lippe mit Ausnahme von Stadthagen (Friedberg, S. 887).

⁵⁾ Nach § 55, n. 10 der R.-G.-S.-D. v. 10. Sept. 1873 entscheidet über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder der Vorstand der Kreisynode, in der Rekursinstanz das Consistorium, wogegen über Einwendungen wegen der Lehre das Consistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode schon in erster Instanz entscheidet, in der Rekursinstanz aber der Co. Ober-Kirchenrath mit dem General-Synodalvorstande (§ 36, n. 1 der G.-S.-D. v. 20. Jan. 1876). Ähnliche Bestimmungen bestehen u. A. auch in Anhalt, wo außerdem noch vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle, die keinem Privatpatronate unterfällt, der Gemeindegemeinderath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde oder über das Vorhandensein besonderer bei den Besetzungen zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse gehört werden soll (§ 32 der Kirchengemeindeordnung v. 6. Febr. 1875).

⁶⁾ So wird z. B. nach preuß. A. L. R., II, 11, § 569 ff., § 573 durch die

von geistlichem und Laienpatronat wird von der evangelischen Kirche verworfen¹⁾. Im Uebrigen sind die Rechte des Patronats in der evangel. Kirche überhaupt intensiverer Natur, was außer bei der Präsentation namentlich auch darin sich zeigt, daß dem Patron häufig ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens oder überhaupt auf die Verwaltung der kirchlichen Gemeindeangelegenheiten verstattet wird²⁾. Was das Präsentationsrecht anlangt, so muß der Patron innerhalb der dafür gesetzten Frist³⁾ eine persona idonea der kirchlichen Behörde präsentiren⁴⁾, worauf, sofern die Rechte der Gemeinde nicht ausgedehnter Art sind, die Probepredigt stattfindet und alsdann die kirchenregimentliche Verleihung erfolgt. Vielfach aber sind die Rechte des Patronats noch weitergehend, dergestalt daß er ein förmliches Collationsrecht ausübt und dem Berufenen eine Vocationsurkunde ausstellt. Doch ist auch in solchem Falle eine Bestätigung von Seiten der Kirchenbehörde stets erforderlich⁵⁾.

3. Das von den Reformatoren geforderte freie Wahlrecht der Gemeinde, das sich in einem Theile von Deutschland erhalten hatte, ist in den neueren Kirchenordnungen in der Regel in größerem Umfange als bisher anerkannt. Dasselbe wurde insbesondere für Rheinland und Westfalen⁶⁾ durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835⁷⁾ in der

Fundation nur ein Recht zum Patronatrecht, das Kirchenpatronat selbst aber erst durch die Verleihung des Staates erworben. Außerdem ist in Sachsen wiederholt eine landesherrliche Verleihung des Patronatrechts an Rittergutsbesitzer erfolgt. Vergl. v. Weber, Sächs. R. R., II, S. 207f. Gegen dieselbe Herrmann in Z. I, S. 68f.

¹⁾ Doch finden sich in einzelnen Territorialrechten noch Anklänge an dieselbe. — Raim, a. a. D., II, S. 177ff. — Hinschius in Z. 7, S. 37ff.

²⁾ Ueber die Befugnisse des Patronats hinsichtlich der Theilnahme am Gemeinde-Kirchenrath siehe § 83 und meine daselbst citirte Schrift.

³⁾ Dieselbe ist in den einzelnen Territorien verschieden bestimmt, z. B. 6 Monate nach N. S. R., II, 11, § 393, 4 Monate in Württemberg, 2 Monate im Bezirk Cassel. Die kanonische Präsentationsfrist von 4 bez. 6 Monaten besteht in den Sächsischen Herzogthümern; vergl. Raim, a. a. D., II, S. 229.

⁴⁾ Versäumt er die Präsentationsfrist oder präsentirt er einen Unfähigen, so devolvirt sein Recht für diesen Fall an das Kirchenregiment. Näheres hierüber sowie über die zuweilen gestattete Nachfrist bei Friedberg, Verfassungsrecht, S. 232f.

⁵⁾ Siehe hierüber die Ausführungen v. Richter, a. a. D., S. 719f., n. 8, 9, wo zugleich Nachweisungen aus den Territorialrechten gegeben sind.

⁶⁾ Vergl. Tophoff i. Z. 12, S. 153ff.

⁷⁾ Siehe außerdem den Erlaß v. 28. Juli 1876 (Z. 14, S. 231f.), durch

Weise statuiert, daß bei Kirchen, welche keinen Patron haben, beide Gemeindeorgane und in Gemeinden bis zu 200 Seelen alle stimmfähigen Gemeindeglieder den Prediger wählen. Für die östlichen Provinzen Preußens bestimmt die R.-G.-S.-D. vom 10. Sept. 1873, daß Pfarstellen, die bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, fortan dergestalt besetzt werden sollen, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Concurrenz einer Gemeindevahl den Pfarrer beruft und zwar soll die Gemeindevahl erfolgen durch den Gemeinde-Kirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung¹⁾. Daneben findet sich vielfach die Einrichtung, wonach das Wahlrecht der Gemeinden in der Weise beschränkt ist, daß sie lediglich unter mehreren ihnen vom Kirchenregiment oder auch vom Patron vorzuschlagenden Candidaten [gewöhnlich 3] die Auswahl zu treffen haben²⁾. In allen Fällen aber, mag die Wahl eine freie oder eine gesetzlich beschränkte sein, ist eine Bestätigung von Seiten des Kirchenregiments erforderlich.

§ 104.

3. Die Erledigung.

Friedberg, Verfassungsrecht, S. 253 ff.

Abgesehen von einer Beendigung durch den Tod kann auch in der evangelischen Kirche die Erledigung des Amtes durch Verzicht³⁾ erfolgen, der jedoch ebenfalls die Genehmigung der vorgesetzten Behörde⁴⁾ erfor-

welchen die in der R.-D. v. 10. Sept. 1873 den evang. Kirchengemeinden beigelegte Mitwirkung auf den Geltungsbereich der R.-D. v. 5. März 1835 übertragen wurde.

¹⁾ Dazu erging der Erlaß v. 2. Dec. 1874. — Vergl. dazu Hartmann i. Z. 13, S. 368ff. — An Stelle der Erlasse v. 2. December 1874 und 28. Juli 1876 ist sodann das Kirchengesetz v. 15. März 1886 [Friedberg, Erg.-Bd. I, S. 6ff.] getreten. — Kirchengesetz, betr. das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden, v. 28. März, 1892.

²⁾ Das ist z. B. der Fall in Baden und Sachsen. — Friedberg, Verfassungsgef., S. 234, 237.

³⁾ Zuweilen, so in Bayern, wird ein bedingungsloser Verzicht ausdrücklich verlangt.

⁴⁾ Nach Allg. Landrecht, II, 11, § 523 muß der Pfarrer außerdem dem Patron und der Gemeinde Anzeige machen, die jedoch kein Recht zum Widerspruche haben, wenn die Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgt (§ 524).

bert¹⁾. Legt der Pfarrer sein Amt wegen Alter oder Krankheit nieder, so erfolgt seine Emeritierung, die bei eingetretener Dienstunfähigkeit auch ohne Antrag stattfinden kann. Der emeritus behält die Rechte des geistlichen Standes, die beim Verzicht eines Dienstfähigen verloren gehen, und bezieht außerdem ein Ruhe- oder Gnadengehalt, das, sofern nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist²⁾, seinem Nachfolger in Abzug gebracht wird. Nach gleichen Grundsätzen wie die Verzichtleistung würde auch ein Tausch zu beurtheilen sein³⁾. Was die Versetzung anlangt, so soll diese, wenn nicht ganz besondere Gründe dafür sprechen, der Regel nach nicht wider Willen des Betroffenen erfolgen. Ausgenommen ist nur die Strafversetzung; hierüber sowie über die Absetzung wird in § 112 gehandelt werden.

¹⁾ Für Hessen bestimmt das Kirchenges. v. 11. Juli 1879 (Friedberg, S. 539 ff.) in § 30, daß es jedem Pfarrer jederzeit freistehen soll, sein Amt unter Verzichtleistung auf Gehalt und Titel niederzulegen; nur muß er auf Verlangen des Oberconsistoriums seine Stelle noch für die Dauer von höchstens 3 Monaten weiter versehen. Dieses in Hessen vertretene Princip ist offenbar das Richtige und der evangelischen Anschauung Entsprechende, wie auch Schulte, Lehrb., S. 323, n. 1 hervorhebt.

²⁾ Für Preußen kommen in dieser Hinsicht in Betracht Kirchengesetz v. 26. Januar 1880 und Staatsgesetz v. 15. März 1880. Ergänzungen geben Kirchengesetz v. 16. März 1892 und Staatsgesetz v. 30. März 1892 (G.-S. S. 35 ff.). — Emeritierungsordnung f. d. ev.-luth. Kirche d. Prov. Hannover v. 16. Juli 1873. Abgeändert durch Kirchengesetz v. 19. Februar 1894. — Emeritierungsordnung f. d. ev.-luth. Kirche d. Prov. Schleswig-Holstein v. 2. März 1891. Ergänzt und abgeändert durch Kirchengesetz v. 12. Januar 1895.

³⁾ Vergl. Friedberg, R.-R., S. 346.

4. Abschnitt.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

1. Cap.

Die Civilgerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§ 105. Die Kompetenz der Kirche.

Molitor, Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856. — Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855. — Sohm in J. 9, S. 193 ff. — Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Lipsiae 1861. — Loening, Geschichte, Bd. I u. II. — Nißl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886, S. 137 ff. — Vering, Lehrb., S. 677 ff. — v. Below in D. J. 4, S. 121 ff.

I. So lange die Kirche den Verfolgungen des heidnischen Kaiserthums ausgesetzt war, konnte sie selbstverständlich nicht daran denken, eine eigentliche Gerichtsbarkeit zu üben. Wohl aber wies sie im Anschluß an die Vorschrift des Apostels¹⁾ ihre Angehörigen an, die heidnischen Gerichte nicht anzurufen, sondern sich in gütlicher Weise zu vergleichen. Hieraus erklärt es sich, wenn sehr bald die Vorsteher der Gemeinden resp. die Bischöfe die Vermittlerrolle bei Streitigkeiten übernahmen und eine Art von Schiedsrichteramt ausübten. Als dann durch Constantin die Kirche zur Anerkennung gelangt war, wurde auch das Schiedsgericht der Bischöfe 321 gesetzlich anerkannt und privilegiert²⁾, dergestalt daß die Parteien das Recht erhielten, einen Proceß in jedem Stadium vor den Bischof zu ziehen. Bald darauf übertrug Constantin³⁾ den Bischöfen eine wirkliche Gerichtsbarkeit und gewährte jeder Partei das Recht,

¹⁾ 1. Cor. 6, 1 ff.

²⁾ Loening, I, S. 291 ff.

³⁾ Siehe v. Schulte, Constitutio Constantini ad Ablavium, Bonn 1888. — Matthias, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts, Rostock 1888, S. 132 ff. sucht dagegen darzuthun, daß die spätere Constitutio lediglich eine authentische Interpretation des Gesetzes von 321 sei.

auch gegen den Willen des Gegners den Proceß vor das bischöfliche Gericht zu ziehen. Nur Zwangsmittel zur Ausführung der Urtheile standen auch jetzt dem Bischof noch nicht zu Gebote; vielmehr mußte die Vollstreckung nach wie vor durch die staatlichen Gerichte erfolgen. Indessen bereits 398 wurde diese Gerichtsbarkeit der Bischöfe wieder aufgehoben und ihnen fortan nur eine Schiedsgerichtsbarkeit gelassen. Hierauf sowie auf eine Gerichtsbarkeit in reinen Religionsfachen¹⁾ blieben sie vorläufig auch beschränkt, obwohl die Kirche sich eine Gerichtsbarkeit wenigstens in Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen zu wahren suchte, indem sie denselben verbot, sich an die weltlichen Gerichte zu wenden²⁾. Erst Justinian³⁾ wies dann die Klagen sowohl der Geistlichen unter einander als auch der Laien gegen Geistliche in erster Linie an den geistlichen Richter. Auch im fränkischen Reiche übte die Kirche anfänglich keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ja sie vermochte nicht einmal den Grundsatz überall durchzuführen, daß weltliche Gerichte über Geistliche nicht urtheilen sollten⁴⁾, und nur sehr allmählig gelang es ihr, ein Recht nach dem anderen zu erwerben⁵⁾. Immerhin aber war der Erfolg ihrer Bestrebungen der, daß sie schließlich zur Ausübung der denkbar ausgedehntesten Gerichtsbarkeit nicht bloß in Sachen von Geistlichen, sondern auch den Laien gegenüber gelangte.

II. Der Standpunkt, den die Kirche im Mittelalter einnahm, wie er auch in den Dekretalsammlungen zum Ausdruck gelangte, war folgender: Es unterstehen der kirchlichen Jurisdiction: 1. Alle *causae mere spirituales*, worunter man namentlich auch Ehefachen rechnete. 2. Die *causae spiritualibus annexae*. Unter diese Kategorie rubricirte die Kirche Alles, was in irgend einer Beziehung zu *causae spirituales* stand, also z. B. Streitigkeiten über das Patronatrecht, über Zehnten, Kirchenvermögen, durch Eid bestärkte Verträge⁶⁾, Testamente⁷⁾ u. A. m. 3. Alle Proceße, in denen ein Kleriker der Verklagte war⁸⁾, und zwar

¹⁾ c. 1 Cod. Theod. de relig. XVI, 11.

²⁾ Loening, I, S. 299ff.

³⁾ Nov. 79, c. 1. — Nov. 83, praef. — Nov. 123, c. 8. 21. 22.

⁴⁾ Siehe darüber Loening, II, S. 510ff.

⁵⁾ Ueber die Entwicklung im Einzelnen vergl. bes. die citirten Werke v. Dove, Sohm u. Nöhl.

⁶⁾ c. 3 de foro comp. in VIto. II. 2.

⁷⁾ c. 6 X de testam. III. 26.

⁸⁾ Ja, paritularrechtlich wurden auch die Rechtsstreitigkeiten von Geistlichen

gegen die Kirche nicht einmal befugt sein, auf das kirchliche Forum zu verzichten¹⁾. 4. Die Proceße der Armen, Waisen, Wittwen und überhaupt aller *personae miserabiles*²⁾. 5. Die Fälle der Justizverweigerung und Justizverzögerung durch die weltlichen Gerichte. Wurde schon durch alle diese Fälle eine sehr ausgedehnte Kompetenz der Kirche begründet, so suchte diese ihre Machtbefugniß noch dadurch zu erweitern, daß sie behauptete, überhaupt bei allen Proceßen, bei denen auf einer Seite eine Sünde obwalte, sei die Kompetenz des geistlichen Richters begründet³⁾.

III. Wenn die Kirche diese ihre Ansprüche, mit denen sie so tief in das weltliche Gebiet hineingriff, auch nicht allenthalben in gleicher Weise durchzuführen vermochte, so wurde doch die staatliche Jurisdiction dadurch auf das empfindlichste geschädigt und beeinträchtigt⁴⁾ und der erstarkende Staat zeigte daher bereits gegen Ende des Mittelalters das gerechtfertigte Bestreben, die kirchliche Jurisdiction einzuschränken und in die geeigneten Grenzen zurückzuweisen. Dieses ist dann insbesondere in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert im ausgedehntesten Maße geschehen. Immerhin aber hat sich die Kirche in den einzelnen deutschen Staaten bald größere, bald kleinere Reste ihrer früheren ausgedehnten Befugnisse, namentlich hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit, bis in dieses Jahrhundert zu erhalten gewußt, und erst durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 sind dieselben und damit selbstverständlich auch das *forum privilegiatum* der Geistlichen allenthalben in Deutschland vollständig beseitigt worden. Das Gerichtsverfassungsgesetz spricht in § 15 der Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten jede bürgerliche Wirkung ab und bezieht dieses in Uebereinstimmung mit § 76 des Reichsgesetzes v. 6. Febr. 1875 insbesondere auch auf Ehe- und Verlöbnißsachen. Dementsprechend ist heute die kirchliche Gerichtsbarkeit auf das rein innerkirchliche Gebiet beschränkt, und wenn es auch im Uebrigen in weitaus den meisten Fällen den Gläubigen unbenommen bleibt, sich zur Gewissensberuhigung

gegen Laien vor das kirchliche Forum gezogen; siehe die Nachweisung bei Friedberg, R.-R., S. 260.

¹⁾ c. 12 X de foro comp. II. 2. — c. 2 X de judiciis II. 1.

²⁾ c. 15 X de foro comp. II. 2. — c. 26 X de verb. signif. V. 40.

³⁾ c. 13 X de judiciis II. 1.

⁴⁾ Damit soll jedoch keineswegs verkannt werden, daß zu Zeiten die kirchliche Jurisdiction einen willkommenen Ersatz für die ungenügende Thätigkeit der staatlichen Gerichte gewährt hat.

an den geistlichen Richter zu wenden und dieses auch von der Kirche nach wie vor verlangt wird, so entbehren doch die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte jeglicher Wirkung nach Außen und sind dem Staate gegenüber ohne Bedeutung.

§ 106. Die Gerichte.

München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, Köln und Neuch 1865. — Bering, Lehrbuch, S. 685 ff.

1. Der Begriff „jurisdictio“ umfaßt die gesammte Regierung und Leitung der Kirche, worin auch die Befugniß zur Verwaltung der Rechtspflege enthalten ist¹⁾. Die *jurisdictio ordinaria* ist mit einem bestimmten ständigen Amte verknüpft und hört für den Träger desselben erst mit dem Verluste des Amtes auf. Als *judices ordinarii* kommen insbesondere in Betracht der Papst, die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe. Verschieden von der *jurisdictio ordinaria* ist die *jurisdictio quasi-ordinaria* oder *vicaria*. Auch sie wird mit der Erlangung einer bestimmten kirchlichen Stellung ohne Weiteres erworben; aber sie kann durch den Papst oder den sonst dazu Berechtigten jederzeit wieder entzogen werden. Hierher gehören insbesondere der Kapitularvikar und der Generalvikar. Beiden Kategorien steht gegenüber die *jurisdictio delegata*, welche einer Person nicht kraft ihres Amtes oder ihrer Berufsstellung, sondern auf Grund einer besonderen Uebertragung gebührt. Zu einer solchen Uebertragung ist befugt der *judex ordinarius*, wie auch der mit *jurisdictio quasi-ordinaria* Versetzte (*jurisdictio delegata ab homine*)²⁾. Vom *judex delegatus* kann an den *judex delegans* appellirt werden. Zu einer Subdelegation sind nur die vom Papste Delegirten befugt; andere auf Grund einer besonderen Vollmacht. Die Delegation erlischt, abgesehen von andern Beendigungsgründen, durch Widerruf und durch den Tod des Deleganten, sofern noch *res integra* ist³⁾.

2. Das kanonische Recht erfordert zu jedem ordentlich besetzten

¹⁾ Vergl. über den Begriff der *jurisdictio* und die Arten derselben Hinschius, R.-R., I, S. 163 ff.

²⁾ Dagegen versteht man unter *jurisdictio delegata a lege* die durch gesetzliche Bestimmung erfolgte Delegation; so sind durch das Tridentinum gewisse Befugnisse den Bischöfen als *tanquam a sede apostolica delegati* verliehen (Trid. Sess. V c. 1 de reform. — Sess. VI c. 2 de reform.).

³⁾ Vergl. Hinschius, a. a. O., S. 193.

Gericht einen rechtmäßig bestellten Richter und einen Gerichtsschreiber [*scriba, actuario, notarius*], die beide vereidigt sein müssen¹⁾. Doch pflegen meistens die kirchlichen Gerichte aus Collegien zu bestehen und zwar haben alsdann die Weisiger entweder bloß beratende Stimme oder aber es findet eine Entscheidung nach Mehrheitsbeschluß statt²⁾.

3. Der regelmäßige Instanzenzug wurde im Mittelalter häufig nicht inne gehalten und viele Sachen gleich beim Papste auf Grund seiner mit den Bischöfen concurrirenden Gerichtsbarkeit angebracht, wie dieser auch durch seine Legaten und Nuntien vielfach in die Jurisdictionsbefugnisse der Bischöfe eingriff. Durch diese Verschleppung nach Rom wurde aber die Rechtspflege nicht nur sehr verzögert, sondern auch überaus kostspielig gemacht und auch sonst die verschiedensten Mißstände hervorgerufen. Deshalb richtete sich hiergegen schon der Widerspruch der Reformconcilien; eine endgültige Abhülfe aber wurde durch das Tridentinum³⁾ getroffen, welches den Instanzenzug wieder einschränkte und eine Uebergehung des ordentlichen Richters nicht gestattete. Im Einzelnen ist danach jede Sache in erster Instanz an den Bischof als den *ordinarius iudex* seiner Diocese zu bringen, der mit Ausübung der Jurisdiction eine besondere Behörde [Officialat, Consistorium] beauftragt. Dieselbe soll die Streitsache schleunigst, spätestens aber innerhalb zweier Jahre beendigen. Die zweite Instanz wird gebildet durch das erzbischöfliche Gericht. Für die Erzdiocesen selbst sowie für die exemten Diocesen wird entweder ein zweites Gericht vom *Ordinarius* bestellt oder der Papst delegirt die zweite Instanz dem bischöflichen Gerichte einer anderen Diocese. Die dritte Instanz endlich gebührt dem Papste. Zufolge der im Anschluß an die Reformconcilien gegebenen Bestimmung des Tridentinum⁴⁾ darf jedoch der Papst sein Recht nicht in Rom ausüben, sondern muß an mindestens 4 von den Provinzial- oder Diocesan-synoden [daher *judices synodales*] zu designirende s. g. *judices in partibus delegati*. Seit dem Aufhören der Synoden erfolgt die Benennung der Richter durch den Bischof allein unter Beirath des Kapitels [*judices prosynodales*]. Doch pflegt nach neuerer Uebung der

¹⁾ c. 11 X de probat. II, 19. — c. 28 X de test. II 20. — c. 13 X de praeser. II, 26. Näheres bei München, a. a. O., I, S. 63 ff., woselbst S. 66 ff. zugleich die Erfordernisse der gerichtlichen Personen erörtert sind.

²⁾ München, a. a. O., I, S. 78. — Bering, a. a. O., S. 685.

³⁾ Sess. XXIV, c. 20 de reform.

⁴⁾ Sess. XXV, c. 10 de reform.

Papst die dritte Instanz meist an Erzbischöfe und Bischöfe zu delegiren, die dann wieder ihre ordentlichen geistlichen Gerichtshöfe subdelegiren ¹⁾ ²⁾).

§ 107.

B. Die evangelische Kirche.

Richter, R.-R., S. 766 ff. — Schulte, Lehrbuch, S. 325 f.

Die Reformatoren bestritten zwar jede eigentliche Gerichtsbarkeit der Kirche ³⁾. Indessen wurden schon frühzeitig die Geistlichen bei der Ehrechtenpflege zugezogen und diese Theilnahme derselben wurde auch bald von der Kirche verlangt ⁴⁾. Als dann die Einrichtung der Consistorien eine allgemeine wurde, erhielten diese nicht bloß die Ehesachen übertragen, sondern es wurden ihnen auch sonst noch weittragende jurisdictionelle Befugnisse gewährt. So z. B. unterlagen ihrer Beurtheilung Streitigkeiten über das Patronatrecht und über das Kirchenvermögen, außerdem Prozesse der Geistlichen und ihrer Angehörigen in verschiedenem Umfang u. m. Schließlich unterschied sich die von den Consistorien geübte Gerichtsbarkeit nur wenig von der der bischöflichen Gerichte. Seit dem 18. Jahrhundert jedoch wurde diese consistoriale Gerichtsbarkeit entweder ganz aufgehoben oder doch auf das Erheblichste eingeschränkt, bis endlich durch die in § 105 citirten Reichsgesetze allenthalben in Deutschland ihre vollständige Beseitigung erfolgt ist.

¹⁾ Vergl. Richter, R.-R., S. 764 u. die Nachweisungen daselbst n. 14. — Silbernagl, Lehrb., S. 352 f.

²⁾ Was das Verfahren vor den geistlichen Gerichten anlangt, so gehört eine Darstellung desselben nicht in den Rahmen dieses Lehrbuchs. Vergl. über dasselbe außer den Ausführungen von Bering, S. 691 ff. u. den Lehrbüchern über Civilproceß bes. München, a. a. D., Bd. 1. — Mühel, Das Verfahren bis zur Eckscontestation im ordentlichen kanonischen Civilproceß, Leipzig 1870. — Groß, Die Beweisstheorie im kanonischen Proceß, Th. I u. II, Wien 1867. 1880.

³⁾ Augsb. Confess. Art. 28.

⁴⁾ Art. Schmalkald. Tract. de potest. et prim. § 81. — Vergl. über die Zuziehung der Geistlichen bei der Ehrechtenpflege im 16. Jahrhundert Franz. Evang. Kirchenverfassung, S. 90 ff.

2. Cap.

Die Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§ 108. Die Kompetenz der Kirche.

München, a. a. D., Bd. 2. — Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, Lipsiae 1861. — Dove, a. a. D. — Niffel, a. a. D. — Kay, Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berlin u. Leipzig 1881. — Loening, a. a. D. — Hinschius, Kirchenrecht, IV, S. 691 ff. V, S. 1 ff.

I. Die Kirche übte von Anfang an gewisse Disciplinarbefugnisse über ihre Glieder und schloß unbußfertige Sünder von ihrer Gemeinschaft aus ¹⁾. Mit der Anerkennung der christlichen Kirche durch den Staat wurde auch die Disciplinargewalt der Bischöfe über den Klerus sowohl wie über die Laien anerkannt und gesetzlich geregelt, wobei freilich die christlichen Kaiser das Recht der Aufsicht und Mitwirkung in Anspruch nahmen. Sehr bald ging die Kirche einen Schritt weiter und verlangte vom Staate, daß er die von den Bischöfen gefällten Urtheile zur Ausführung bringen sollte ²⁾. Und der Staat kam der Kirche insoweit entgegen, daß er verschiedene rein kirchliche Delicte, wie Abfall vom Glauben, mit weltlicher Strafe bedrohte. Immerhin beschränkte sich die Kirche vorläufig noch auf rein kirchliche Delicte, brachte in der Hauptsache auch nur kirchliche Disciplinarmittel zur Anwendung ³⁾ und von der Ausübung einer eigentlichen Strafgerichtsbarkeit konnte noch keine Rede sein. Auch im fränkischen Reiche suchte

¹⁾ Näheres hierüber siehe bei Kober, Der Kirchenbau nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Tüb. 1857. — Loening, a. a. D., I, S. 252 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 691 ff., wo überhaupt die Geschichte der Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt einer eingehenden Darstellung unterzogen ist.

²⁾ Vergl. Loening, a. a. D., I, S. 287 ff.

³⁾ Allerdings findet sich seit dem 4. Jahrh. körperliche Züchtigung, vorwiegend aber nur als Strafmittel gegen niedere Kleriker jugendlichen Alters; vergl. Kober, Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Kleriker und Mönche (Tüb. theol. Quartalschr., 57. Jahrg., 1875, S. 3 ff.). — Siehe jedoch überhaupt Hinschius, a. a. D., S. 747 ff.

die Kirche diese ihre Grundsätze zur Anerkennung zu bringen und zwar übte sie ihre Disciplinargewalt gegen Laien auf den Sendgerichten¹⁾. Zugleich aber fing sie bald an, immer mehr über das rein kirchliche Gebiet hinauszugehen und in das Gebiet des weltlichen Strafwesens hinüberzugreifen, nicht bloß in Sachen der Kleriker, sondern auch gegenüber den Laien²⁾. Ungeachtet des ihr vom Staate vielfach entgegen gesetzten Widerspruchs verstand sie es, ihre Forderungen durchzuführen und erlangte schließlich eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit, die im Mittelalter einen solchen Umfang annahm, daß dadurch die weltliche Straftätigkeit auf das erheblichste eingeschränkt wurde. Daß die Kirche dieses erreichte, darauf waren die von Pseudoisidor zum Ausdruck gebrachten Anschauungen von nicht unerheblichem Einfluß; vor allem aber wurde sie durch den Umstand wesentlich gefördert, daß das staatliche Gerichtswesen bei der größtentheils herrschenden Verfahrenheit vielfach vollständig im Argen lag.

II. Der Standpunkt der Kirche hinsichtlich der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, wie er insbesondere in den Dekretalsammlungen zum Ausdruck gelangt ist, war folgender. Es gehören vor das kirchliche Forum:

1. Alle Verbrechen von Geistlichen, nicht bloß die Amtsvergehen. Nur überwies die Kirche regelmäßig, wenn eine peinliche Strafe zu verhängen war, den Thäter nach erfolgter Degradation den weltlichen Gerichten.

2. In Betreff der von Laien begangenen Delicte wurde unterschieden: a) *delicta mere ecclesiastica* d. h. Verbrechen, welche gerichtet sind gegen den Glauben, den Kultus und die Verfassung der Kirche. Darunter fallen besonders die bewußte Abweichung von den Glaubenslehren (Häresie oder Ketzerei³⁾), Lostrennung von der Einheit der Kirche, insbesondere vom Primat (Schisma), Abfall vom Christenthum⁴⁾ (Apo-

¹⁾ Vergl. darüber Dove in *Jtshr. f. R.-H.*, IV, S. 1 ff., 157 ff., V, S. 1 ff. — Hinschius, a. a. D., V, S. 425 ff.

²⁾ Knoke, *Hist.-dogm. Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der kath. Kirche während der vorgratianischen Zeit*, Göttingen 1895.

³⁾ Ketzerei von *zadagol*, einer Sekte des Mittelalters, durch Vermittelung des italienischen gazari. Vergl. München, a. a. D., II, S. 316. Ueber Häresis siehe c. 27 C. XXIV qu. 3. — Vergl. überhaupt Hinschius, a. a. D., V, S. 679 ff.

⁴⁾ Vergl. Amthor, *De apostasia lib. singul.*, Cob. 1833. — Außer der oben angeführten *apostasia a fide* kennt die Kirche auch eine *apostasia ordinis*

stafte) und die Verleihung oder der Erwerb eines geistlichen Gutes gegen einen weltlichen Vortheil (Simonie¹⁾). Bei allen diesen Delicten, die meist auch vom weltlichen Rechte mit Strafe bedroht waren, behauptete die Kirche ihre Jurisdiction. b) *delicta mixta*. Obwohl die Kirche unter dem Gesichtspunkte der Sünde²⁾ eigentlich alle Verbrechen hätte vor ihr Forum ziehen müssen, so vermochte sie dieses doch nicht durchzuführen und bildete daher den Begriff der *delicta mixta* d. h. solcher Verbrechen, die zwar nicht direct gegen die Kirche gerichtet waren, durch welche dieselbe aber indirect gefährdet wurde. Unter diesen Begriff wurde eine große Anzahl von Delicten subsumirt³⁾, so Meineid, Blasphemie, Sacrileg⁴⁾, Rauberei, Wucher, Delicte gegen Leib und Leben, Fleischesvergehen u. A. m. Aber auch in diesem Umfange vermochte die Kirche ihre ausschließliche Kompetenz nicht durchzusetzen und so ließ sie nach, daß bei diesen Delicten die Prävention entscheiden sollte, d. h. wenn der Staat mit der Bestrafung zuvorkam, so wurde sie nur noch in foro interno thätig; prävenirte aber die Kirche, so verhängte sie auch die weltliche Strafe. c) *delicta civilia*, deren Aburtheilung die Kirche dem Staate überließ.

III. Gegen diese ausgedehnte kirchliche Straftätigkeit mußte selbstverständlich der erstarkende Staat Widerspruch erheben und in der That ist dieses seit Ende des Mittelalters im ausgedehntesten Maße geschehen. Das moderne Recht bestreitet jede Strafberechtigung der Kirche, die über das rein kirchliche Gebiet hinausgeht, und widerspricht auch dem privilegierten Forum der Geistlichen. Vielmehr läßt es für die Begriffsbestimmung der von Laien sowohl wie von Geistlichen⁵⁾ verübten strafbaren

(Abfall v. geistlichen Stande) und *apostasia religionis* (Abfall vom Ordensstande). Näheres bei München, a. a. D., II, S. 357 ff.

¹⁾ Nach dem Magier Simon genannt (*Act. ap.* 8, 18 ff.). — Leinz in *N.* 77, S. 267 ff. definirt die Simonie als die geäußerte Absicht, über ein bonum supernaturale oder solchem annexes naturale entweder für ein natürliches Gut oder dem Kirchengesetze zuwider verfügen zu wollen. — Siehe auch Hinschius, a. a. D., V, S. 161 ff., 703 ff.

²⁾ Näheres hierüber bei Geib, *Lehrb. des deutschen Strafrechts*, Bd. I, S. 125 f.

³⁾ Vergl. die Aufzählung bei Kay, a. a. D., S. 67 ff. — München, a. a. D., I, S. 364 ff. — Siehe auch die eingehende Untersuchung von Hinschius, a. a. D., V.

⁴⁾ Ludwig in *N.* 69, S. 169 ff.

⁵⁾ Ja in Betreff der Geistlichen hat die neuere staatliche Gesetzgebung eine Anzahl neuer *delicta propria* herausgebildet; vergl. bes. Reichsstrafgesetzbuch

Handlungen und für ihre Bestrafung allein die staatlichen Strafvorschriften maßgebend sein, wobei zu bemerken ist, daß der Staat die rein kirchlichen Delicte als solche überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht und nur, wenn sie zugleich den Thatbestand einer vom Strafgesetz bedrohten Handlung enthalten, wegen dieser Handlung einschreitet¹⁾. Dagegen bleibt der Kirche unbenommen, die zulässigen kirchlichen Straf- und Zuchtmittel (siehe darüber den folg. §) über diejenigen, die sich gegen ihre Satzungen vergangen haben, zu verhängen²⁾. Nur sind dieselben regelmäßig nicht mehr von bürgerlichen Wirkungen begleitet; auch verleiht ihr der Staat seinen Schutz nicht mehr, um Widerstrebende zur Unterwerfung zu zwingen. Ebenso erkennt der Staat die kirchliche Strafgewalt hinsichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen an³⁾, und wenn er die Kirche auch manchen Beschränkungen unterwirft⁴⁾, namentlich in Betreff der zulässigen Strafmittel und der Voraussetzungen ihrer Anwendung (siehe darüber den folg. §), so gesteht er ihr doch in dieser Hinsicht weitergehende Befugnisse zu als

§ 130a, sowie das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. Auch von Seiten der Landesgesetzgebung ist dieses geschehen; vergl. insbesondere für Preußen die Strafbestimmungen der Kulturkampfgesetze, von denen allerdings Vieles durch die Novellen wieder aufgehoben ist.

¹⁾ Apostasie z. B. als solche ist nicht strafbar; wenn sich dieselbe aber zugleich mit in Gotteslästerung äußert, so erfolgt eine Bestrafung wegen dieses Delictes nach § 166 Reichsstrafgesetzbuch. — Siehe überhaupt Villiger, Die Religionsdelicte in hist.-dogm. Darstellung mit Berücksichtigung des Schweiz. Rechtes, Zug 1894.

²⁾ Das preussische Gesetz v. 13. Mai 1873 bestimmt aber in §§ 2, 3 ausdrücklich, daß die zulässigen Straf- und Zuchtmittel nicht verhängt werden dürfen wegen Handlungen, zu welchen die Staatsgesetze oder die obrigkeitlichen Anordnungen verpflichten, oder um dadurch zur Unterlassung einer solchen Handlung zu bestimmen; desgleichen nicht wegen Ausübung oder Nichtausübung des öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts in einer bestimmten Richtung oder um dadurch dieselbe herbeizuführen. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in andern neuern Gesetzen. — Uebrigens hat für Preußen Art. 4 des Gef. v. 29. April 1887 die §§ 2—6 des Gef. v. 13. Mai 1873 aufgehoben.

³⁾ Selbstverständlich aber ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, wenn das betreffende Amtsdelict zugleich gegen ein weltliches Strafgesetz verstößt, auch eine Bestrafung nach diesem eintritt.

⁴⁾ Für Preußen kommt in Betracht das Gef. v. 12. Mai 1873, das jedoch durch die Novelle v. 21. Mai 1886 verschiedene Einschränkungen erfahren hat. So ist durch die letztere die Vorschrift des § 1 aufgehoben, wonach die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden soll.

gegenüber den Laien und verleiht ihr sogar seine Unterstützung bei der Führung der Untersuchung¹⁾ und bei der Vollstreckung der den staatlichen Vorschriften entsprechenden Entscheidungen²⁾.

§ 109. Die Strafen.

München, a. a. D., II. — Hinghjus, a. a. D., V. — Kay, a. a. D. — Eck, De natura poenarum secundum jus canonicum, Berol. 1860. — Kober, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts, Tübingen 1857. — Fessler, Der Kirchenbann und seine Folgen, 2. Aufl., Wien 1860. — Schilling, Der Kirchenbann nach kanonischem Rechte, Leipzig 1859. — Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884. — Hilarius a Sexten, Tractatus de censuris ecclesiasticis, Moguntiae 1898.

I. Für die Verhängung der von der Kirche angedrohten Strafe sind zwei Gesichtspunkte maßgebend: einmal die Besserung und Heilung des Sünders und sodann die Sühne des begangenen Unrechts. Je nachdem der eine oder der andere Gesichtspunkt vorwiegt, hat man unterschieden zwischen poenae medicinales oder Censuren und poenae vindicativae oder Vergeltungsstrafen, welche letztere dem Schuldigen zur Vergeltung ein empfindliches Leid zufügen³⁾. Bei den Censuren wird weiter unterschieden zwischen censurae ferendae sententiae und censurae latae sententiae. Die Verhängung der ersteren erfolgt auf Grund eines geordneten Verfahrens durch Richterspruch; letztere treten mit Vornahme einer entsprechenden Handlung von selbst ein.

II. Die poenae medicinales.

1. Excommunicatio, Bann. Dieselbe kann sein major und minor, großer und kleiner Bann. Der in besonders feierlicher Form ausgesprochene große Bann wird Anathem⁴⁾ genannt. Der kleine Bann hat

¹⁾ So ist z. B. in Sachsen durch § 12 des Gef. v. 23. Aug. 1876 (S. 14, S. 115 ff.) den Staatsbehörden die Mitwirkung zur Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen gestattet, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist.

²⁾ Nach § 9 des Gef. v. 12. Mai 1873 findet eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung nur statt, wenn dieselben vom Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

³⁾ Verschieden von diesen beiden Kategorien und hier nicht in Betracht kommend sind die poenitentiae oder Privatbußen, welche lediglich in foro interno als Bedingung der Wirksamkeit der Absolution auferlegt werden. — Richter, R.-R., S. 774.

⁴⁾ Die formula anathematis nach dem Pontificale Romanum ist abge-

zur Folge den Ausschluß von den Sakramenten und von der Erlangung von Kirchenämtern¹⁾. Der große Bann dagegen schließt vollständig aus von der Gemeinschaft der Kirche^{2) 3)}, dergestalt daß der Excommunicirte insbesondere ausgeschlossen ist vom Empfang und von der Spendung der Sakramente, dem öffentlichen Gottesdienst nicht beiwohnen darf⁴⁾, unfähig wird zum Erwerbe von Beneficien und ihm das kirchliche Begräbniß versagt wird. Außerdem stellte die Kirche auch das Verbot des Verkehrs mit den Excommunicirten auf und bedrohte Uebertreter mit der excommunicatio minor. Indessen hatte schon das Dekretalenrecht gewisse Ausnahmen⁵⁾ von diesem Verkehrsverbot statuirt und bereits zu Constanz wurde dasselbe durch Martin V.⁶⁾ auf die nominatim excommunicati⁷⁾ beschränkt. In der Folge sind dann noch weitere Beschränkungen des Verkehrsverbots, namentlich auch durch Pius IX.⁸⁾ statuirt worden. Die Excommunication wird nur über solche verhängt, die durch die Taufe Mitglieder der Kirche geworden sind⁹⁾. Competent zur Verhängung des Bannes ist der Bischof für die

druckt bei Friedberg, R.-N., S. 272. — Hinschius, a. a. D., V, S. 513. — Vergl. auch c. 106. C. XI. qu. 3. Siehe im Uebrigen Schilling, a. a. D., S. 167f. — Der Ausdruck „anathema sit“ ist der gebräuchliche sowohl im Tridentinum als auch im Vaticanum.

¹⁾ c. 2. X. de exceptionibus. II, 25. — c. 10. X. de cleric. excomm. V, 27.

²⁾ Näheres über die Wirkungen des großen Bannes siehe bei Kober, a. a. D., S. 238ff. — Hinschius, a. a. D., V, S. 494ff.

³⁾ Nicht aber vermag er die durch die Taufe bewirkte Mitgliedschaft der Kirche auszuschließen: *Disciplina est excommunicatio et non eradicatio* (c. 37 C. 24 qu. 3).

⁴⁾ c. 43. X. de sent. excomm. V, 39 gestattet jedoch den Excommunicirten die Predigt zu hören.

⁵⁾ Mit Bezug auf diese Ausnahmen sagt die Glosse zu c. 15 X. 5. 39:

Haec anathema quidem solvunt, ne possit obesse:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

⁶⁾ In der Constit. *Ad vitanda scandala* v. 1418; bei Hübler, Die Constanzer Reformation, S. 186 ff.

⁷⁾ Ueber die darauf gegründete Unterscheidung von *excommunicati vitandi* und *tolerati* siehe München, II, S. 192 ff.

⁸⁾ In der Constit. *Apostolicae Sedis* v. 12. Oct. 1869; abgedruckt bei Friedberg, *Attenstücke* 3. ersten vatik. Concil. S. 403 ff. — Siehe dazu Heiner, *Die kirchlichen Censuren*, Paderborn, 1884. — Hinschius, a. a. D., V, S. 511 ff.

⁹⁾ Ueber bereits Verstorbene wird die excomm. nicht mehr verhängt; vergl.

seiner Jurisdiction unterworfenen Personen¹⁾, der Papst für die ganze Kirche²⁾. Der *exc. ferendae sententiae* soll voraus gehen eine mehrmalige Verwarnung³⁾ (*monitio canonica*). Die Aufhebung des Bannes erfolgt nach eingetretener Reue und Besserung der Regel nach durch den Kirchenobern, der denselben verhängt hat, und überall durch den Papst. Ebenso absolvirt der Ordinarius von der *exc. latae sententiae*, sofern sich der Papst die Absolution nicht vorbehalten hat⁴⁾. In *articulo mortis* kann pro foro interno jeder Reichtvater absolviren.

2. Interdict⁵⁾, bestehend in dem Verbote der Vornahme irgend welcher gottesdienstlicher Funktionen an einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten Bezirke oder Lande (*interdictum locale*), oder aber für eine Person oder einen ganzen Complex von Personen (*interdictum personale*)⁶⁾. Da dasselbe Unschuldige in gleichem Maße wie die Schuldigen trifft, so hat man schon frühzeitig Milderungen und Ausnahmen von demselben zugelassen⁷⁾. Gegenwärtig ist das generelle Localinterdict, welches früher nicht selten benutzt wurde, um widerstrebende Fürsten zum Aufgeben ihres Widerstandes zu zwingen⁸⁾, nicht mehr von praktischer Bedeutung⁹⁾. Dagegen ist das partikuläre Localinterdict noch anwendbar¹⁰⁾. Als eine besondere Form des *int. per-*

rober, a. a. D., S. 90 ff. Desgl. nicht über juristische Personen: c. 5 de *sententia excomm.* in Vito, V 11. Der Landesherr unterliegt nur der Excommunication durch den Papst.

¹⁾ Die von einem Bischof rechtsgültig ausgesprochene Excommunication ist von allen Anderen, auch von den Regularen, zu beachten. Siehe c. 8. X. de *officio jud. ord.* I, 31. — Trid. Sess. XXV, c. 12 de *regul. et mon.*

²⁾ In Betreff der sonstigen kompetenten Kirchenobern siehe Schulte, *Lehrb.*, S. 208.

³⁾ Mendelssohn-Bartholdy, *De monitione canonica*, Heidelberg 1860.

⁴⁾ Näheres siehe in der angeführten Constit. Pius IX. vom 12. Oct. 1869.

⁵⁾ Vergl. Kober, *Das Interdict*, in *N.* 21, S. 3 ff. 291 ff. 22, S. 3 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 19 ff. 516 ff. — Siehe auch Kay, a. a. D., S. 50. — München, a. a. D., II, S. 208 ff.

⁶⁾ Ueber die weitere Eintheilung des *int. locale* sowohl, wie des *int. personale* in generale u. particulare siehe Kober, a. a. D., 21, S. 292 ff. — Goldschmidt in *N.* 76, S. 3 ff.

⁷⁾ Vergl. z. B. c. 43 X. de *sent. excomm.* V. 39. — c. 11 X. de *poenit.* V, 38. — c. 11 X. de *spons.* IV, 1.

⁸⁾ Beispiele bei Kober, a. a. D., XXI, S. 17 ff.

⁹⁾ Noch 1606 wurde das *int. locale generale* gegen Venedig angewendet. Weitere Beispiele bei Hinschius, a. a. D., V, S. 535 ff.

¹⁰⁾ Vergl. Kober, a. a. D., 22, S. 47 ff. — Hinschius, a. a. D., V, S. 537. — *N. M. Schulte*, *Lehrb.*, S. 211.

sonale hat sich erhalten die *interdictio ingressus in ecclesiam*, die namentlich wegen Verletzung der Residenzpflicht über Geistliche verhängt wird ¹⁾).

3. Suspension ²⁾. Dieselbe ist ein besonderes Zuchtmittel gegen Geistliche und kann sein eine allgemeine (*suspensio generalis*), wenn der Geistliche von allen Rechten suspendirt wird, oder eine specielle (*susp. specialis, partialis*), wenn sie nur erfolgt von den geistlichen Amtsrechten (*ab officio*) oder von der Ausübung der Weiherechte (*ab ordine*) oder von den Amtseinkünften (*a beneficio*). Die Suspension, die sowohl *ferendae* wie *latae sententiae* sein kann, wird, wie alle *poenae medicinales*, auf unbestimmte Zeit verhängt bis zum Eintritt der Reue und Besserung ³⁾. Obwohl die *susp. ferendae sententiae* regelmäßig ein geordnetes Verfahren voraussetzt, so hat sich doch seit dem Tridentinum ⁴⁾ der Brauch gebildet, dieselbe auch *ex informata tantum conscientia* zu verhängen ⁵⁾, d. h. der Bischof ist befugt, wenn ihm außergerichtlich ein von einem Kleriker begangenes geheimes Verbrechen bekannt geworden ist, denselben ohne vorausgehendes Verfahren *ab officio* und *ab ordine* (jedoch nicht *a beneficio*) zu suspendiren ⁶⁾. Verschieden von der bisher erörterten ist die Suspension, welche als Präventivmaßregel verhängt wird, wenn gegen einen Geistlichen eine Criminaluntersuchung eingeleitet ist ⁷⁾.

III. Die *poenae vindicativae*.

1. So lange die Kirche eine Strafgerichtsbarkeit in dem oben geschilderten Umfange handhabte, verhängte sie auch nicht bloß gegen Geistliche, sondern auch gegen Laien weltliche Strafen, so Geldstrafen ⁸⁾,

¹⁾ Trid. Sess. VI, c. 1 de reform.

²⁾ Rober, Ueber die Strafe der Suspension (Univ.-Schrift), Tüb. 1859. — Rober, Die Suspension der Kirchendiener, Tüb. 1862.

³⁾ Erfolgt die Verhängung auf bestimmte Zeit, so trägt die Suspension den Charakter einer *poena vindicativa* (siehe sub III).

⁴⁾ Trid. Sess. XIV, c. 1. de reform. und die dazu ergangenen Entscheidungen der Congr. Conc. (in d. Richter'schen Ausg. S. 87).

⁵⁾ Vergl. darüber u. A. Braun, De suspensione ex informata conscientia ob occulta solum crimina inferenda, Würtz. 1868. — Arndt in N. 73, S. 141 ff.

⁶⁾ Nach der gemeinen, aber nicht ganz unbestrittenen Meinung darf die *susp. ex informata tantum conscientia* nur als zeitlich beschränkte verhängt werden. Vergl. Hirschius, a. a. D., V, S. 611 f. — Arndt, a. a. D., S. 163 ff.

⁷⁾ c. 10 X. de purgat. canonica V, 34.

⁸⁾ Rober, Die Geldstrafen im Kirchenrecht, in Theol. Quartalschrift, 63, S. 3 ff.

Verbannung, Gefängnißstrafen, körperliche Züchtigung ¹⁾ u. A. m. Dagegen erkannte sie wenigstens im Allgemeinen nicht auf Todes- und Verstümmelungsstrafen und Züchtigung bis aufs Blut, überließ vielmehr die Verhängung und Vollstreckung solcher Strafen dem weltlichen Richter ²⁾. Gegenwärtig wird gegen Laien nur noch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zur Anwendung gebracht.

2. Was die von der Kirche gegen Geistliche verhängten besonderen Strafen anlangt, so kommen außer körperlicher Züchtigung ³⁾, Geld- und Freiheitsstrafen in Betracht: a) Suspension auf bestimmte Zeit, b) Strafversetzung, c) *privatio beneficii*, bestehend in der Entziehung des Amtes ⁴⁾, doch so, daß der Kleriker die Fähigkeit behält, ein anderes zu erwerben, d) *depositio* ⁵⁾. Dieselbe macht unfähig zum Erwerb eines neuen Amtes; der Abgesetzte verliert die Jurisdiktionsrechte und darf die *jura ordinis* nicht mehr ausüben, behält aber das *privilegium fori et canonis* ⁶⁾, e) *degradatio*. Hier verliert der Kleriker zugleich die geistlichen Standesrechte, jedoch nur, wenn dieselbe faktisch vollstreckt wird (*degradatio realis*), wogegen die bloß ausgesprochene Degradation (*degr. verbalis*) der Deposition gleichsteht.

IV. Der moderne Staat unterjagt regelmäßig allen Religionsgesellschaften die Anwendung von Straf- und Zuchtmitteln gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre und gestattet nur solche Straf- und Zuchtmittel, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen ⁷⁾. Weiter darf die Verhängung der zulässigen

¹⁾ Siehe die mit Quellenmachweisen versehene Aufzählung bei München, a. a. D., II, S. 117 f. — Geib, Deutsches Strafrecht, I, S. 149 f.

²⁾ Vergl. z. B. c. 4. X. de raptor. V, 17.

³⁾ Nur als Erziehungsmittel für junge *clerici minores*; siehe Bering, a. a. D., S. 723, der das Verbot des § 3 des Gef. v. 12. Mai 1873 für „sehr überflüssig“ erklärt. Vergl. im Uebrigen die S. 217 n. 3 citierte Abhandlung von Rober. — c. 6. C. XI. qu. I gestattet bis zu 39 Schiben.

⁴⁾ Ueber die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen Stufen der Absetzung siehe Hirschius, a. a. D., V, S. 51 ff., 563 ff. und die dort angeführte Literatur.

⁵⁾ Rober, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, hist.-dogm. dargestellt, Tüb. 1867.

⁶⁾ Vergl. Bering, Lehrb., S. 724.

⁷⁾ So bestimmt das preuß. Gef. v. 13. Mai 1873 in § 1. Damit stimmen Franz, Kirchenrecht, 3. Aufl.

Straf- und Zuchtmittel nicht öffentlich bekannt gemacht werden, sondern die Mittheilung muß auf die Gemeindeglieder beschränkt bleiben; auch darf die Vollziehung oder Verkündigung nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen ¹⁾.

In Betreff der Disciplinarstrafen gegen Kirchendiener verbieten die neueren Staatsgesetzgebungen ebenfalls körperliche Züchtigung ²⁾ und statuiren hinsichtlich der Vermögens- und Freiheitsstrafen ³⁾ sowie der Absetzung wesentliche Einschränkungen. Namentlich soll der Beschuldigte vorher gehört werden und ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen, welches letztere insbesondere bei der Entfernung aus dem Amte gefordert wird ⁴⁾. Auch sind vielfach die schwereren Disciplinar-entscheidungen dem Staate mitzutheilen ⁵⁾. Endlich ist gegen Mißbrauch

wesentlich überein Art. 3 des hessischen Ges. v. 23. April 1875 (Z. 13, S. 214 ff.) u. § 7 des sächsischen Ges. v. 23. Aug. 1876 (Z. 14, S. 115 ff.).

Dementsprechend ist die excomm. major unstatthaft, insofern das allgemeine Verkehrsverbot damit verbunden wird. Siehe über diese Frage Hinshius, Preussisches Kirchenrecht, S. 41. — A. M. Thudichum, a. a. D., II, S. 191 f., der dieselbe für schlechthin unstatthaft erklärt.

¹⁾ Demzufolge würde namentlich die Verkündigung des Anathem unzulässig sein. — Die entsprechenden Bestimmungen des preuß. Ges. § 4 und des hess. Ges. Art. 4 sind aufgehoben durch Art. 4 des preuß. Ges. v. 29. April 1887 resp. Art. 2 des hess. Ges. v. 7. September 1889.

²⁾ Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873, § 3. — Hess. Ges. v. 23. April 1875, Art. 6.

³⁾ In Preußen (§ 4) und Hessen (Art. 6) dürfen Geldstrafen den Betrag von 90 M. ev. den Betrag eines höheren einmonatlichen Amtseinkommens, in Württemberg nach Art. 6 des Ges. v. 30. Jan. 1862 (Z. 2, S. 339 ff.) den Betrag von 40 Gulden nicht überschreiten. In Sachsen (§ 7) sind sie ganz verboten. — Freiheitsstrafen sind in Sachsen ebenfalls verboten. In Preußen (§§ 5, 6) und Hessen (Art. 6, 7) dürfen sie nur bestehen in der Verweisung in eine Demeritenanstalt, die der staatlichen Aufsicht unterliegt (vergl. jedoch dazu die preuß. Novelle v. 21. Mai 1886) auf die Dauer von höchstens 3 Monaten. Auch darf die Vollstreckung wider Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. In Württemberg (Art. 6) darf die Einberufung in das Besserungshaus der Diocese die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen.

⁴⁾ In Preußen wird das bisher bei der Entfernung aus dem Amte stets verlangte geordnete processualische Verfahren nach Art. 7 der Novelle vom 21. Mai 1886 nur noch erfordert, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

⁵⁾ In Preußen bestimmte Art. 8. des Ges. v. 21. Mai 1886, daß von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte dem Oberpräsidenten Mittheilung zu machen sei. Diese Bestimmung ist aufgehoben durch Art. 3 des Ges. v. 29. April 1887.

der geistlichen Straf- und Disciplinargewalt der Recurs an den Staat zugelassen, der gewöhnlich auch von Amtswegen einschreiten kann ¹⁾.

§ 110. Die Gerichte und das Verfahren.

München, a. a. D. — Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipzig 1827. — Molitor, Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856. — Loening, a. a. D. — Marg, De denunciations juris canonici, Schaffh. 1859. — Droste, Kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882. — Hinshius, a. a. D., IV, V und VI, Abth. 1.

1. Während nach älterer Uebung über Delicte der Geistlichen der Bischof praesentibus senioribus ²⁾, in schwereren Fällen unter Zuziehung anderer Bischöfe ³⁾ urtheilte, über Laien aber die Sendgerichte Recht sprachen, gebührt gegenwärtig die Aburtheilung der Vergehen von Geistlichen wie von Laien den bischöflichen Gerichten und zwar ist der Instanzenzug derselbe wie in Civilsachen. Die Strassachen der Bischöfe gebühren nach heutiger Uebung dem Papste ⁴⁾.

2. Was das Verfahren anlangt, so bewegte sich die Kirche anfänglich in den Formen des römischen Accusationsprocesses und verlangte zur Einleitung des Verfahrens einen legitimus ac idoneus accusator. Mißlang diesem der Beweis, so traf ihn die auf das Delict gesetzte Strafe. Daneben bildete die Kirche im Anschluß an ältere Grundsätze ein Verfahren auf Denunciation [denunciatio evangelica] ⁵⁾ heraus, wonach der Richter auf Grund einer glaubhaften Denunciation in Thätigkeit trat. Auch hier mußte der Denunciant den Beweis führen und wurde, wenn ihm dieses nicht gelang, wegen Calumnia verurtheilt. Als dritte Form des Verfahrens kommt ⁶⁾ endlich in Betracht das Ver-

¹⁾ So in Hessen (Art. 1) und Sachsen (§ 9). — In Preußen sind durch Art. 10 der Novelle v. 21. Mai 1886 die Bestimmungen des Ges. v. 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat aufgehoben. Dieselbe läßt zugleich im Fall des § 37 des Ges. v. 20. Juni 1875 nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

²⁾ c. 23. D. LXXXVI. — c. 2. C. XV qu. 7.

³⁾ Eine Reminiscenz hieran findet sich im Tridentinum in Betreff der Degradation: Sess. XIII, c. 4 de reform.

⁴⁾ Trid. Sess. XIII, c. 8 de reform. — Sess. XXIV, c. 5 de reform. — Die Bestimmung, daß leichtere Vergehen von der Provinzialsynode abgeurtheilt werden sollten, ist nicht mehr von praktischer Bedeutung.

⁵⁾ Matth. 18, 15—17.

⁶⁾ Vielfach werden noch als besondere Verfahrensarten angeführt das Ver-

fahren per inquisitionem. Dasselbe ist besonders durch Innocenz III. neu geordnet und durchgeführt worden, und wenn es auch die beiden anderen Arten des Verfahrens nicht ganz verdrängte, so gelangte es doch in der Folge zur vorwiegenden Anwendung. Nach demselben schreitet der geistliche Richter von Amtswegen (ex officio) schon ein, wenn ein glaubhaftes Gerücht zu seiner Kunde gelangt. Das Verfahren per inquisitionem charakterisirte sich nach Innocenz III. als quaestio civilis, dergestalt daß nicht die strengen Normen des römisch-kanonischen Anklageprocesses angewendet wurden und nicht auf degradatio erkannt werden durfte ¹⁾).

Was den Beweis anlangt, so blieben dafür in der Hauptsache die römischen Grundsätze maßgebend. Nur wurde schon frühzeitig, wenn bei dem Verfahren von Amtswegen der Beweis nicht zu erbringen war, dem angeschuldigten Kleriker ein Reinigungseid auferlegt ²⁾. Unter dem Einfluß der germanischen Anschauungen wurde dann auch das Institut der Eideshelfer aufgenommen und dieser Eid mit Eideshelfern geschworen ³⁾ (purgatio canonica). Im Falle der Verweigerung oder des Mißlingens des Eides traf den Unschuldigen die im Ueberführungsfalle zu verhängende Strafe ⁴⁾. Der Eid mit Eideshelfern gelangte, ebenso wie die Gottesurtheile, auch gegenüber den Laien zur Anwendung. Während die Gottesurtheile schon unter Innocenz III. beseitigt wurden, erhielt sich der Reinigungseid bis in das 18. Jahrhundert, wenn auch die Eideshelfer schon früher schwanden.

Gegenwärtig schreitet der geistliche Richter ein, sobald er auf irgend welche Weise Kenntniß von einem Delict erhalten hat, und zwar wird regelmäßig ein öffentlicher Ankläger (fiscalis, promotor) bestellt, auf dessen Anträge die Untersuchung geführt wird.

fahren auf Notorietät und das Verfahren per exceptionem. Das ist jedoch ungerechtfertigt; vielmehr können dieselben bei jeder der oben angeführten Arten des Verfahrens vorkommen. Bei der Notorietät bedarf es lediglich keines Beweises und das Exceptionsverfahren betrifft eine Einrede, die gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder gegen die Eigenschaften des zu Ordinirenden vorgebracht wird. Vergl. Marx, l. c., p. 30 sqq. — Bering, Lehrb., S. 745.

¹⁾ Siehe Hinschius, a. a. D., V, S. 353 f.

²⁾ Es geschah dieses unter der Einwirkung des germanischen Rechts. — Hinschius, a. a. D., IV, S. 840 f. — Schon Mitte des 5. Jahrhunderts findet sich die erste Spur seiner Anwendung. — Brzezinski, Ueber den Eid, Krakau 1886 (dazu Jglovic in Arch. 58, S. 470 ff.).

³⁾ Hiltenbrandt, Die Purgatio canonica und vulgaris, München 1841.

⁴⁾ c. 11. 13. X de simonia V, 3.

B. Die evangelische Kirche.

§ 111. Die Kirchenzucht.

Goeschen, Doctrina de disciplina ecclesiastica ex ordinationibus eccl. evang. saec. XVI. adumbrata, Halis 1859. — Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens, Leipzig 1883. — Fabri, Ueber Kirchenzucht, Stuttg. 1854. — Stahl, Vortrag über Kirchenzucht, 2. Aufl., Berlin 1858. — Galli, Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reformationszeitalter, Breslau 1879. — Mejer in Herzogs Encycl. V, S. 125 ff. — Weitere Litteratur siehe bei Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur, III, 2, S. 374.

1. Ihren sonstigen Grundsätzen gemäß mußten die Reformatoren die Handhabung einer eigentlichen Strafgewalt durch die Kirche verwerfen und dieselbe den weltlichen Gerichten überlassen. Dagegen hielten sie die Ausübung einer auf das rein kirchliche Gebiet sich beschränkenden Kirchenzucht für unentbehrlich ¹⁾ und übertrugen diese den Trägern des geistlichen Amtes, wobei sie jedoch eine Bethheiligung der Gemeinde ²⁾ verlangten, die allerdings weniger in der lutherischen, um so mehr aber in der reformirten Kirche zur praktischen Durchführung gebieh. Die kirchlichen Zuchtmittel gipfelten in dem Banne, der von den Sakramenten und der Gemeinschaft der Gläubigen, nicht aber vom Anhören der Predigt ³⁾ ausschloß ⁴⁾. Mit der Errichtung der Consi-

¹⁾ Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. vergl. außer Goeschen, l. c. meine Evangelische Kirchenverfassung, S. 80 ff. — Ueber Luthers Stellung zum Bann siehe auch Th. Harnack, Prakt. Theologie, Bd. II, Erlangen 1878, S. 497 ff. — Die Aussprüche der Bekenntnisschriften über die Kirchenzucht siehe bei Scriba, Die Kirchenzucht in der evang. Kirche, Gütersloh 1893, S. 25 ff.

²⁾ Die Göttinger Kirchenordnung v. 1530 spricht geradezu von „der gemeyne straffe“. Wo aber die Kirchenzucht den Geistlichen allein in die Hand gegeben war, da wurde dieselbe doch zufolge Auftrags und im Namen der Gemeinde ausgeübt. So nennt die Braunschweiger Kirchenordnung v. 1528 das Urtheil der Prädicanten ein „ordel im namen der gemeyne“; ebenso auch die Mindener Kirchenordnung v. 1530.

³⁾ So bestimmt z. B. die Hannoverische Kirchenordnung v. 1536.

⁴⁾ Die Kirchenordnungen verwahren sich jedoch ausdrücklich dagegen, als ob diese Art der Kirchenzucht als eine Fortsetzung des kath. Bannes anzusehen sei; siehe die Nachweisungen in meiner citirten Schrift, S. 87. Demzufolge wird auch die kath. Unterscheidung von excommunicatio major et minor verworfen: Art. Schmale. P. III, Art. 9. Immerhin wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich in verschiedenen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts deutliche Anklänge an die katholische Unterscheidung finden. Siehe die Nachweisungen bei Goeschen, l. c., p. 22. sqq.

storian ging dann die Handhabung des Bannes sehr bald auf diese über. Den Pfarrern wurden nur noch die demselben vorausgehenden Ermahnungen sowie die gelinderen Maßnahmen der Kirchenzucht be-lassen; doch fanden in letzterer Hinsicht in der Folge noch weitere Beschränkungen statt. Die Consistorien übten schon frühzeitig die Kirchenzucht nach Analogie der weltlichen Strafgerichte aus. Namentlich blieben sie bei den rein kirchlichen Strafen nicht stehen, sondern verhängten bereits im 16. Jahrhundert Geld-, Leibes- und Freiheitsstrafen¹⁾. So kam es, daß sich schließlich die Ausübung der Kirchenzucht in die Handhabung einer von der weltlichen wenig verschiedenen Strafgerichtsbarkeit umwandelte und die Consistorien sowohl über die bürgerlichen Vergehen von Geistlichen, als auch überhaupt über delicta mere ecclesiastica [Kezerei zc.] und über gewisse gemischte Delicte [namentlich Unzuchtsverbrechen] eine Cognition erlangten²⁾. Als darauf unter der Herrschaft des Territorialsystems der Staat seit dem 18. Jahrh. allmählig begann, den Consistorien ihre ausgedehnte Gerichtsbarkeit zu nehmen oder wenigstens erheblich einzuschränken, gerieth auch die Kirchenzucht³⁾ in Verfall, und seitdem wurde bis in dieses Jahrhundert hinein von derselben meistens so gut wie gar kein Gebrauch gemacht.

2. Erst in neuerer Zeit hat man gelegentlich der Einführung der Presbyterial-Synodalverfassung in die evangelische Kirche auch der Kirchenzucht wieder größere Aufmerksamkeit geschenkt und dabei zugleich den reformatorischen Grundsatz von der Betheiligung der Gemeinde an derselben wieder zur Anerkennung gebracht. Demgemäß fungiren die kirchlichen Gemeindeorgane [Presbyterium, Gemeindefkirchenrath zc.] mit dem Pfarrer an der Spitze⁴⁾ als Organe der Kirchenzucht⁵⁾. Gegen

¹⁾ Goeßchen, l. c., p. 27 squ.

²⁾ Vergl. Mejer, Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach Mecklenburgischem Rechte, S. 75f. — Ueber die Entwicklung im Einzelnen siehe auch die eingehende Darstellung von Friedberg, a. a. D., S. 269 ff.

³⁾ Einen Beweis für den weltlichen Charakter, den die Kirchenzucht im Laufe der Jahre angenommen hatte, bietet der Umstand, daß es vielfach für zulässig erachtet wurde, die Kirchenbußen mit Geld abzukaufen. Nachweisungen giebt Richter, R.-R., § 227, n. 16.

⁴⁾ Was das Verhältniß des Pfarrers im Besonderen anlangt, so bestimmt § 14, Abs. 2 der R.-G.-S.-Ordn. v. 10. Sept. 1873 in der ihm durch Kirchenges. v. 9. März 1891 gegebenen Fassung, daß derselbe in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen unabhängig vom Gemeindefkirchenrathe bleibt. Gältt er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung

die von denselben getroffenen Entscheidungen geht die Beschwerde an die synodalen Organe¹⁾ oder direkt an die kirchenregimentlichen Behörden²⁾. Zu den Handlungen, welche zum Ergreifen der Maßregeln der Kirchenzucht berechtigen, gehört namentlich ein Aergerniß und Anstoß erregender Lebenswandel, durch welchen die christliche Gesinnung und Sitte in der Gemeinde gefährdet werden, sowie die Verachtung der Kirche und ihrer Gnadenmittel und zwar vor Allem die Verletzung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung³⁾. Zu den zur Anwendung gelangenden Mitteln der Kirchenzucht, die sich schon im älteren Rechte fanden, gehören⁴⁾: Ausschluß vom Abendmahl⁵⁾, Versagung der kirchlichen Trauung, Ausschluß von der Taufpathenschaft, Versagung des Prädikates Junggeselle und Jungfrau beim

zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindefkirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht dem Betheiligten dagegen binnen 14 Tagen der Recurs an die Kreisynode bez. deren Vorstand zu. Erklärt sich der Gemeindefkirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreisynode bez. des Kreisynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

⁵⁾ Immerhin giebt es noch verschiedene Staaten, z. B. Bayern, wo dieses nicht der Fall ist. Eine Uebersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand giebt Friedberg, Evang. Verfassungsrecht, S. 328f.

¹⁾ Nach der R.-G.-S.-Ordnung v. 10. Sept. 1873 hat die Kreisynode und wenn diese nicht versammelt ist, der Synodalvorstand die Uebung der kirchendisziplin in zweiter Instanz; ähnlich ist das Verhältniß in Rheinland und Westfalen (Moderanten der Kreisynode), Schleswig-Holstein (Ausschuß der Propsteisynode), Wiesbaden (Kreisynode bez. Kreisynodalvorstand), Rassel (Vorstand der Diöcesansynode) geordnet.

²⁾ So findet z. B. in S.-W.-Eisenach gegen die Entscheidungen des Kirchengemeindevorstandes Beschwerde an die Kircheninspektion und gegen die Entscheidungen dieser Beschwerde an den Kirchenrath statt. Näheres sowie weitere Beispiele siehe bei Richter, R.-R., S. 862.

³⁾ Für die älteren Provinzen Preußens kommt in Betracht das R.-Gef. betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung, v. 30. Juni 1880 (R. Gef.- und Verordn.-Blatt, IV. Jahrg., S. 116 ff.).

⁴⁾ Vergl. Mejer in Herzogs Encycl. V, S. 127f.

⁵⁾ Der Kirchenbann tritt, wie Friedberg, a. a. D., S. 291 hervorhebt, nur noch ganz vereinzelt auf. Als ein neueres Beispiel führt derselbe einen Beschluß des Consistoriums zu Speyer v. 1855 an.

Aufgebot, Entziehung des Braukranzes, Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses u. A. m. Außerdem behandeln die neueren Kirchenordnungen regelmäßig als weitere Mittel der Kirchenzucht die Entziehung des kirchlichen Wahlrechts für die Gemeindeorgane, sowie der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, resp. die Entlassung aus dem bekleideten kirchlichen Amt.

Der Standpunkt, den der Staat der von der evangelischen Kirche geübten Kirchenzucht gegenüber einnimmt, pflegt durchweg derselbe zu sein wie gegenüber der katholischen Kirche. Insbesondere beziehen sich in Preußen die Bestimmungen des Ges. v. 13. Mai 1873 [siehe § 109] auf alle Kirchen und Religionsgesellschaften.

§ 112. Die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche.

Jacobson, Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen (3. II, S. 243 ff.). — Braun, Die Disciplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preussischen Landeskirche (3. XVII, S. 271 ff.). — Braun, Ueber unfreiwillige Amtsenthebung von Kirchendienern (3. XIX, S. 1 ff.). — Friedberg, Evang. Verfassungsrecht, S. 253 ff. — Frank, Die neueren Disciplinargesetze der deutschen evang. Landeskirchen, Marburg 1890. — Drtloff, Die Dienstvergehen d. ev. Geistlichen und deren Bestrafung in Sachsen-Weimar-Eisenach (D. 3. 7, S. 1 ff.). — Siehe außerdem die Litteratur zum vorigen §.

1. Die nach älterem Rechte den Consistorien zugestandene Aburtheilung der weltlichen Delicte von Geistlichen ist gegenwärtig denselben überall genommen und die Geistlichen unterstehen wegen der von ihnen begangenen Uebertretungen der weltlichen Strafgesetze den weltlichen Behörden. Wohl aber bleibt es der geistlichen Behörde unbenommen, unabhängig von der staatlichen Untersuchung und deren Resultaten ein Disciplinarverfahren gegen den angeschuldigten Geistlichen einzuleiten, sofern sie in dem ihm zur Last gelegten Delicte einen genügenden Anlaß erblickt, um eventuell seine Entfernung vom Amte herbeizuführen¹⁾. Abgesehen von diesem Falle kann im Allgemeinen ein Disciplinarverfahren eingeleitet werden nicht bloß wegen Irr-

¹⁾ Fast alle neueren Disciplinargesetze bestimmen aber, daß, falls das Strafurtheil auf Freisprechung lautet, wegen der Thatfachen, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildeten, ein Disciplinarverfahren nur insofern stattfindet, als diese Thatfachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Strafe begründen. — Siehe die Nachweisungen bei Frank, a. a. D., S. 14 f.

lehren¹⁾, sondern überhaupt wegen jedes Verhaltens des Geistlichen, welches eine Verletzung der ihm sowohl hinsichtlich seiner Amtsführung als auch hinsichtlich seines Lebenswandels auferlegten Pflichten enthält.

2. Die Ausübung der Disciplinargewalt, die gelegentlich der Einschränkung der Consistorien denselben zuweilen ebenfalls entzogen und an weltliche Behörden übertragen worden war, erfolgt gegenwärtig wieder fast durchweg durch kirchliche Organe, dergestalt daß in der Regel in erster Instanz die Consistorien die Disciplinarentscheidung treffen, die höhere Instanz aber an die vorgesezte kirchliche Behörde²⁾ geht oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, auf andere Weise bestimmt wird [Cultusminister, Beschwerde bei dem Landesherrn zc.]. Zugleich hat die neuere Entwicklung den synodalen Organen auch zu einer im Einzelnen verschieden bemessenen Mitwirkung bei der Ausübung der Disciplinargewalt verholfen. So wird z. B. in den älteren Provinzen Preußens die Disciplinargerichtsbarkeit in erster Instanz geübt durch die Consistorien, in zweiter Instanz durch den Evangelischen Oberkirchenrath. Handelt es sich jedoch um eine Untersuchung wegen Irrlehre eines Geistlichen, so muß das Consistorium den Vorstand der Provinzialsynode zuziehen³⁾ und ebenso wirkt in gleichem Falle der Vorstand der Generalsynode mit dem Evangelischen Oberkirchenrath zusammen⁴⁾ ⁵⁾.

3. Als Disciplinarstrafen werden bei geringeren Vergehen Ordnungsstrafen verhängt. Als solche sind im Gebrauch Warnung, Verweis und Geldstrafen⁶⁾. Bei schwereren Delicten kommen zur Anwendung:

¹⁾ Hinsichtlich dieses Punktes vergl. Schulte, Lehrb., S. 329 und die daselbst n. 6 angeführten Entscheidungen.

²⁾ Ausführliche Nachweisungen über den gegenwärtigen Rechtszustand in den verschiedenen deutschen Territorien geben Schulte, a. a. D., S. 327 ff. — Richter, a. a. D., S. 871 ff. — Frank, a. a. D., S. 19 ff.

³⁾ R.-G.-S.-D. v. 10. Sept. 1873, § 68, n. 6. — Kirchenges., betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, v. 16. Juli 1886, § 22.

⁴⁾ G.-S.-D. v. 20. Jan. 1876, § 36, n. 1. — Kirchenges. v. 16. Juli 1886, § 34.

⁵⁾ Was die Rechte des Gemeindekirchenraths anlangt, so ist dieser nach § 14 der R.-G.-D. v. 10. Sept. 1873 zwar berechtigt wie verpflichtet, Verstöße des Geistlichen in seiner Amtsführung oder seinem Wandel in seinem Schooße zur Sprache zu bringen; behufs weiterer Verfolgung jedoch steht ihm nur zu, der vorgesezten Kirchenbehörde davon Anzeige zu machen. Er ist also nicht Disciplinarbehörde über den Geistlichen.

⁶⁾ Freiheitsstrafen waren bis in die neuere Zeit vereinzelt noch in Uebung.

a. Die Suspension, die sich bloß auf das Amt oder bloß auf das Einkommen oder auch auf beide erstrecken kann. b. Die Strafversetzung¹⁾. c. Die Strafemeritirung. d. Die Entfernung aus dem Kirchenamte. Dieselbe kann nach den neueren Disciplinargesetzen²⁾ bestehen in Amtsenthörung, welche dem Verurtheilten die Anstellungsfähigkeit sowie die Rechte des geistlichen Standes beläßt, und in Dienstentlassung, welche den Verlust aller Rechte eines Geistlichen, insbesondere des Titels, des Gehaltes oder Ruhegehaltes und des Rechtes zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen³⁾ zur Folge hat⁴⁾.

4. Der Staat stellt auch in Betreff der Disciplinargerichtsbarkeit für die evangelische Kirche im Allgemeinen dieselben Forderungen auf wie für die katholische Kirche; so ist z. B. in Preußen das Gesetz vom 12. Mai 1873 (siehe § 109) für alle Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmt.

so in Kurhessen; vergl. Büff, a. a. D., S. 369 ff. Doch sind dieselben für Preußen durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 beseitigt, da die evangel. Kirche die Verweisung in Demeritenhäuser nicht kennt.

¹⁾ Dieselbe ist im Allgemeinen nicht zu billigen, da sie nur zu leicht ein Unrecht gegen die Gemeinde involvirt, welcher der zu Bestrafende vorgezogen wird und unter Umständen auch gegen seine bisherige Gemeinde, die ihn vielleicht nur ungern scheiden sieht. Vergl. Büff, S. 331.

²⁾ Vergl. z. B. für die älteren Provinzen Preußens Kirchengesetz v. 16. Juli 1886, für den Bezirk Wiesbaden Kirchengesetz v. 14. März 1892, für Hannover Kirchengesetz v. 24. April 1894, für den Bezirk Cassel Kirchengesetz v. 18. September 1895, für Sachsen-Weimar-Eisenach Gesetz v. 5. September 1895.

³⁾ Da die evangelische Kirche den character indelebilis nicht anerkennt, so wird der bisherige Geistliche unfähig zu irgend welchen kirchlichen Functionen.

⁴⁾ Nach älterer Uebung erfolgte bei todeswürdigen Verbrechen zugleich mit der Absetzung der Vollzug der Degradation. v. Weber, Sächs. Kirchenrecht II, S. 319 führt aus Sachsen einen derartigen Fall aus dem Jahre 1812 an. — Siehe auch Disel in D. Z. 4, S. 325 ff.

5. Buch.

Die Rechte und Pflichten der Kirchenglieder.

1. Abschnitt.

Erwerb und Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

§ 113. Der Eintritt in die Kirche.

Friedberg, Evang. Verfassungsrecht, S. 270 ff. — Braun in Z. 21, S. 401 ff. 22, S. 322 ff. — Mejer in Z. 22, S. 211 ff. — Richter, R.-R., S. 1010 ff. — Kieker in Württ. Z. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung, 30, S. 147 ff. — Nehm in D. Z. 2, S. 192 ff. 329 ff.

Der Eintritt in die Kirche vollzieht sich durch die Taufe (§ 117). Durch diese wird in der katholischen Kirche ohne Weiteres die kirchliche Rechtsfähigkeit erworben, wogegen die evangelische Kirche zur Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit noch die Confirmation erfordert¹⁾. Die Kirche macht es ihren Angehörigen zur Pflicht, die Taufe ihrer Kinder rechtzeitig vornehmen zu lassen und schreitet gegen Säumige mit den zulässigen Mitteln der Kirchenzucht ein. Nach bisherigem Recht wurde die Kirche hierin von dem Staate unterstützt, der eine Unterlassung der Taufe nach Ablauf einer bestimmten Frist²⁾ mit Strafe bedrohte

¹⁾ Für die Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechts für die kirchlichen Selbstverwaltungskörper stellen die modernen Kirchenordnungen noch eine Reihe besonderer Erfordernisse auf; so männliches Geschlecht, Selbstständigkeit, Erreichung eines bestimmten Lebensalters u. A. m. Siehe die Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen bei Friedberg, a. a. D., S. 275 ff.

²⁾ Diese Frist betrug gewöhnlich 6 Wochen, so z. B. in Preußen. — Vergl. Jacobson, Preuß. Kirchenrecht, S. 476 f.

und vielfach auch erforderlichen Falles geradezu eine Zwangstaufe vor-
schrieb¹⁾. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 kennt keinen Zwang
zur Taufe und stellt ihre Unterlassung nicht unter Strafe²⁾, läßt aber
im Uebrigen in § 82 [vergl. über denselben auch unten § 143] die
kirchlichen Pflichten in Beziehung auf die Taufe unberührt³⁾ 4). Uebri-
gens ist es ein vom Staate vielfach aufgestellter, besonders aber von
der katholischen Kirche lebhaft bestrittener Grundsatz, daß die Taufe
nicht schon ohne Weiteres die Zugehörigkeit zu der Confession des sie
vollziehenden Geistlichen bewirkt, sondern zu der Confession der Aeltern,
resp. des Vaters oder zu der Confession, in welcher sie das Kind er-
ziehen⁵⁾, so daß also z. B. ein Kind evangelischer Aeltern nicht schon
deshalb der katholischen Kirche angehört, weil ein katholischer Geist-
licher die Taufe vorgenommen hat.

Die Mitgliedschaft einer evangelischen Kirchengemeinde und damit
einer deutschen Landeskirche wird, die Confessionszugehörigkeit voraus-
gesetzt, zwar regelmäßig erworben durch Wohnsitz in der Gemeinde.
Doch kann die Kirche Niemand wider seinen Willen zur Zugehörigkeit
zwingen⁶⁾.

¹⁾ So z. B. in Kurhessen bis 1848. — Siehe Büff, Kurhess. Kirchenrecht,
S. 132 f.

²⁾ Da durch das Reichsges. die Beurkundung der Geburten allenthalben
staatlichen Beamten übertragen ist [nach § 17 ist jede Geburt eines Kindes inner-
halb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft statt-
gefunden hat, anzuzeigen], so ist damit das Interesse des Staates an der richtigen
Führung der Geburtsregister durch die Kirche, welche durch den Taufzwang we-
sentlich gefördert wurde, geschwunden. Aus diesem Grunde hatte für Preußen
bereits § 56 des Ges. v. 9. März 1874 die bisherigen, eine staatliche Einwirkung
auf die Vollziehung der Taufe anordnenden Bestimmungen ausdrücklich aufge-
hoben. Uebrigens haben nach einem Erk. des Reichsgerichts v. 23/30. Juni 1891
(D. Z. 2, S. 308 ff.) im Gebiete des preuß. N. L. R. die kirchlichen Taufregister
noch jetzt die Eigenschaft von öffentlichen Registern.

³⁾ In Folge dessen sind in der evang. Kirche verschiedener deutscher Staaten
Kirchengesetze ergangen, welche diese kirchliche Verpflichtung einschärfen und die an
ihre Unterlassung zu knüpfenden Folgen festsetzen; so in Altpreußen das Kirchen-
gesetz v. 30. Juli 1880, betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf
Taufe, Confirmation und Trauung.

⁴⁾ Das Reichsgericht hat im Erk. v. 13. Mai 1890 (D. Z. 1, S. 313 ff.)
sich für die Unzulässigkeit der processualen Geltendmachung des Anspruchs auf
Mitgliedschaft gegen eine Kirchen- oder Religionsgesellschaft ausgesprochen.

⁵⁾ Dieser Satz gelangt zu besonderer Bedeutung bei den gemischten Ehen.
Vergl. unten § 137, wo auch die einschlagende Litteratur angegeben ist.

⁶⁾ Der oben ausgedrückte Standpunkt wird auch vertreten in einem Erk. des

§ 114. Der Confessionswechsel und der Austritt aus der Kirche.

Richter, R.-R., S. 1020 ff. — Schmidt, Der Austritt aus der Kirche, Leipzig
1893. — Köhler in D. Z. 3, S. 1 ff.

1. Indem die katholische Kirche Alle, die gültig getauft sind, als
zu ihr gehörig betrachtet und zugleich der Taufe eine unauslöschliche
Wirkung beilegt, mußte sie dazu kommen, auch diejenigen Getauften,
welche zur evangelischen Kirche resp. zum Unglauben abfallen, noch als
zu ihr gehörig zu betrachten¹⁾. Die Ketzer und Schismatiker sind nach
der Lehre der Kirche zwar ausgeschlossen von den Segnungen derselben
und von der aktiven Rechtsfähigkeit, bleiben aber nichtsdestoweniger
ihrer Gewalt unterworfen. Ein Austritt aus der Kirche ist nach dieser
Auffassung schlechterdings unmöglich. Tritt ein der evangelischen Kirche
Angehörender zur katholischen Kirche über, so faßt sie diesen Uebertritt
als Rückkehr und verlangt im Uebrigen von dem Uebertretenden außer
der Ablegung des Glaubensbekenntnisses eine Abschwörung der Ketzerei.

2. Einen wesentlich mildern Standpunkt nimmt die evangelische
Kirche ein²⁾, da sie nicht beansprucht, die alleinigmachende zu sein
und den übrigen Confessionen auch ihre Berechtigung zugestehet. Dem-
gemäß mißbilligt sie zwar den Uebertritt zum Katholicismus auf das
entschiedenste, erachtet denselben aber für zulässig. Von einem zu ihr
übertretenden Katholiken verlangt sie regelmäßig keine Abschwörung
seines bisherigen Glaubens.

3. Was die Stellung des Staates anlangt, so muß er allen seinen
Untertanen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß gleiches Recht und
gleichen Schutz zu Theil werden lassen und darf dementsprechend auch
den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern. Und in
der That wird die Freiheit desselben von den neueren Staatsgesetz-
gebungen durchweg anerkannt. Das schließt jedoch nicht aus, daß der
Staat, um leichtsinnige und unbedachte Uebertritte zu verhindern und
zugleich um der Proselytenmacherei³⁾ einigermaßen ein Ziel zu setzen,

Oberlandesgerichts zu Hamburg v. 8. Januar 1898 (D. Z. 8, S. 150 ff.). —
Vergl. überhaupt über die nicht unbestrittene Frage Friedberg, R.-R., S. 240,
wo sich weitere Litteraturangaben finden.

¹⁾ Den gleichen Standpunkt nimmt die jüdische Lehre ein. — Heimberger,
Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, Freiburg 1893, S. 65.

²⁾ Ueber die Stellung Luthers siehe Köhler, a. a. D., S. 3 f.

³⁾ Gegen dieselbe wendet sich das preuß. N. L. R. II, 11, §§ 43. 44.

die Zulässigkeit des Confessionswechsels an gewisse Bedingungen knüpft. In dieser Hinsicht wird regelmäßig ein bestimmtes Alter zum Uebertritt erfordert¹⁾. Auch soll der Uebertritt ohne jeden Zwang und nicht heimlich geschehen, vielmehr vorher dem Pfarrer zur etwaigen Einwirkung angezeigt werden. Der Uebertretende verliert durch den Uebertritt lediglich die aus seiner bisherigen Confession für ihn resultirenden Rechte; in seiner bürgerlichen Stellung und Rechten wird in Gemäßheit des Ges. v. 3. Juli 1869 keine Veränderung bewirkt. Außerdem kennt die neuere staatliche Entwicklung auch einen Austritt aus der Kirche überhaupt, ohne daß damit der Uebertritt zu einer andern Confession verbunden ist. In Betreff desselben sind in verschiedenen deutschen Staaten Gesetze ergangen²⁾, in Preußen das Ges. v. 14. Mai 1873. Nach letzterem erfolgt der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes, nachdem bereits 4—6 Wochen vorher ein darauf gerichteter Antrag gestellt worden ist³⁾. Der Richter hat diesen Antrag dem Vorstände der Kirchengemeinde des Antragstellers ohne Verzug bekannt zu machen und ihm später Abschrift des Protokolls über die Austrittserklärung zuzustellen. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, mit dem Schlusse des auf dieselbe folgenden Kalenderjahres nicht mehr verpflichtet wird⁴⁾. Rückfichtlich des Uebertritts von einer Kirche zur andern soll es bei dem bestehenden Recht verbleiben und nur, wenn der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will, die im Gesetz vorgeschriebene Form beobachtet werden.

¹⁾ Das Entscheidungsjahr (annus discretionis) ist nach den meisten Partikularrechten das vollendete 14. Lebensjahr; so in Preußen (A. L. R. II, 2, § 84). Dagegen 16 Jahre in Baden, 18 Jahre in Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha, 21 Jahre in Bayern. — Siehe die Nachweisungen bei Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, I, S. 40 ff. — Schmidt, a. a. D., S. 93 ff. — In einigen Staaten bestehen überhaupt keine Bestimmungen.

²⁾ Siehe die Uebersicht bei Richter, R.-R., S. 1022 ff. — Thudichum, a. a. D., I, S. 43 ff. — Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften giebt Schmidt, a. a. D., S. 303 ff.

³⁾ Diese Frist ist deshalb vorgeschrieben, um den Austretenden vor einer etwaigen Uebereilung zu bewahren. Auch soll dem Vorstände seiner bisherigen Kirchengemeinde die Möglichkeit einer Verständigung mit ihm gewährt werden, weshalb auch die oben angeführte Mittheilung an diesen erfolgen muß.

⁴⁾ Ueber eine Modification dieses Satzes vergl. § 3 des Ges. v. 14. Mai 1873. — Siehe auch Schmidt, a. a. D., S. 252 f.

2. Abschnitt.

Der Kultus.

§ 115.

1. Der Gottesdienst.

Seitz, Die Pflichten des Pfarrers zur Wachsamkeit über seine Gemeinde und sein Amt, Regensburg 1841 [auch u. d. T. Recht des Pfarrantes, II. Theil, II. Abth.]. — Steitz, Messe, Messopfer, in Herzog, Encykl., Bd. IX, S. 620 ff. — Nitzsch, Praktische Theologie, Bd. II. — Schoeberlein, Ueber den liturgischen Ausbau des Gemeindegottesdienstes in der deutschen ev. Kirche, Gotha 1859. — Hinschius, R.-R., IV, S. 1 ff., 178 ff.

1. In der katholischen Kirche bildet die Messe¹⁾ den Mittelpunkt und Hauptbestandtheil des Gottesdienstes. Dieselbe besteht in der unblutigen Wiederholung des Versöhnungsofers Christi durch den Priester [sacrificium incoerentum]. Obwohl bei der Messe ein Genuß des Sacraments durch die Gemeinde verlangt wird²⁾, so billigt und empfiehlt das Tridentinum [Sess. XXII, cap. 6 de sacr. miss.] doch auch solche Messen, in welchen der Priester allein communicirt und das Volk nur als geistig communicirend gedacht wird [missa privata]. Die Messe ist eine feierliche, wenn sie unter Beobachtung aller Ceremonien abgehalten wird; sie ist eine stille, wenn ihre Feier nach abgekürztem Ritual stattfindet³⁾. Eine besondere Art der Messe ist die

¹⁾ Messe [missa] von mittere, entlassen. Die alte Kirche unterschied bei dem Opfertagesdienst zwei Haupttheile: missa catechumenorum [c. 67 D. I de consecr.], nach welcher die Katechumenen und andere nicht in die christlichen Geheimnisse Eingeweihten entlassen wurden, und missa fidelium, welcher nur Gläubige beizuhören sollten. Am Schlusse des Gottesdienstes wurden auch die Gläubigen entlassen: Ite, missa est [scil. ecclesia]. Allmählig gewöhnte man sich, danach den Gottesdienst selbst mit missa zu bezeichnen. Vergl. darüber Seitz, a. a. D., der zugleich S. 92 ff. die verschiedenen anderen Erklärungsversuche anführt.

²⁾ Von der Pflicht der Messapplikation pro populo handelt Arndt in A. 69, S. 3 ff.

³⁾ Ueber die außer am ersten Weihnachtstage nur im Nothfalle gestattete Vination (öftere Darbringung des Messopfers an demselben Tage durch denselben Priester) siehe Roesech in A. 77, S. 43 ff.

missa praesanctificatorum [scil. elementorum], mit vorher consecrirten Elementen, welche nur am Charfreitag abgehalten wird ¹⁾.

Weitere Bestandtheile des Gottesdienstes bilden die Predigt und die Katechese, sowie Gebete und Gesänge. Die Predigt anlangend bestimmt das Tridentinum ²⁾, daß dieselbe wenigstens alle Sonn- und hohen Festtage, zur Fasten- und Adventszeit aber täglich oder mindestens 3 Tage in der Woche stattzufinden habe. Der kirchliche Gemeindegesang ist in der katholischen Kirche zu keiner sonderlichen Ausbildung gelangt ³⁾. Die Parochianen sind gehalten, wenigstens an den Sonn- und Festtagen die Pfarrkirche zu besuchen [Conc. Trident. Sess. XXII, Decretum de observ. et evit. in celebr. miss.]. Außerdem kommen als Mittel der Gottesverehrung insbesondere noch in Betracht die Verehrung der Heiligen und Reliquien ⁴⁾, sowie die Processionen und Wallfahrten ⁵⁾.

Der Staat läßt im Allgemeinen der Kirche in der Anordnung der Gottesverehrung freie Hand und sichert ihr die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes durch entsprechende Strafbestimmungen ⁶⁾, wie er auch seinerseits Vorschriften über die Sonntagsheiligung erläßt. Im Uebrigen beschränkt er sich in der Hauptsache darauf, Uebergriffen in sein Gebiet und offenbaren Unzuträglichkeiten zu steuern. In dieser Hinsicht ist z. B. auf den f. g. Kanzelparagraphen [§ 130a] des Reichsstrafgesetzbuches hinzuweisen.

2. Die evangelische Kirche theilt die katholische Auffassung der Messe nicht und hält namentlich das Abendmahl nur ab, wenn wirklich Communicanten aus der Gemeinde vorhanden sind. In Folge dessen ist sie, obgleich auch sie die Feier des Abendmahles zum vollständigen Gottesdienst verlangt, doch gezwungen, das Abendmahl in der

¹⁾ Ueber weitere Arten der Messe [Heiligenmesse, Todtenmesse u.] siehe Seitz, a. a. O., S. 117 ff.

²⁾ Sess. XXIV, cap. 4 de reform; siehe auch Sess. V, cap. 2 de reform.

³⁾ Vergl. über die Entwicklung des Kirchengesanges Alt, Der kirchliche Gottesdienst, S. 388—533.

⁴⁾ Conc. Trident. Sess. XXV de invocatione sanctorum. — Uebrigens wird unterschieden zwischen Heiligspredung [Sanctification] und Seligspredung [Beatification]. Erstere involvirt ein Gebot der Verehrung für die ganze Kirche; letztere gestattet nur die Verehrung mit localen und andern Beschränkungen. Das Nähere siehe bei Hinschius, R.-N., IV, S. 239 ff., wo auch die Litteratur angegeben ist.

⁵⁾ Mary, Das Wallfahrten in der katholischen Kirche, Trier 1842.

⁶⁾ Siehe insbesondere §§ 166. 167 des Reichsstrafgesetzbuches.

Regel nur an bestimmten Tagen auszutheilen ¹⁾, und es treten demgemäß die Predigt und Gebete in den Mittelpunkt des ordentlichen Gottesdienstes ²⁾. Als Bestandtheile des Gottesdienstes kommen ferner in Betracht Katechesen für die Jugend und Gemeindegesänge, welche letzteren zu weit größerer Entwicklung gelangt sind, als in der katholischen Kirche. Auch die evangelische Kirche verlangt von ihren Angehörigen eine lebhaftere Theilnahme am Gottesdienst. Die beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sakramenten, die nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts häufig neben den kirchlichen auch weltliche Strafen zur Folge hatte ³⁾, ist in der modernen Kirchenverfassung regelmäßig von Einfluß auf die Wahlfähigkeit für die kirchlichen Gemeindeämter ⁴⁾. In der evangelischen Kirche hat in Folge der geschichtlichen Vorgänge der Landesherr einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Festsetzung der Formen des Gottesdienstes erlangt und außerdem zeigt das neuere Recht das Bestreben, die Rechte der Gemeinde auch in dieser Beziehung wieder in den Vordergrund treten zu lassen, wie dieses in einer Anzahl moderner Kirchenordnungen zum Ausdruck gelangt ist.

2. Die heiligen Religionshandlungen.

A. Die Sakramente.

§ 116. Im Allgemeinen.

Seitz, Das Amt des Pfarrers in Absicht auf die Sakramentsverwaltung, insbesondere das Taufamt des Pfarrers, Regensburg 1845. — Hahn, Die Lehre von den Sakramenten, Breslau 1864. — Hauck (Steitz †), Sakrament, in Herzogs Encycl., Bd. XIII, S. 264 ff. — Oswald, Die dogmatische Lehre von den heiligen Sakramenten d. kath. Kirche, 2 Bde., 5. Aufl., Münster 1894. — Scherer, Handbuch, II, 1, S. 67 ff.

¹⁾ Vergl. über die ganze Frage Nitsch, Praktische Theologie, Bd. II, S. 404 ff.

²⁾ Nach der Ansicht der Reformatoren ist ohne Predigt und Gebet ein christlicher Gottesdienst nicht denkbar; vergl. insbesondere Luther, Von ordnung gottis dienst yn der gemeyne, Wittenberg 1523 [abgedruckt bei Richter, R.-D., Bd. I, S. 1 f.].

³⁾ Vergl. z. B. Preussische Artikel v. 1540 [Richter, R.-D., Bd. I, S. 337].

⁴⁾ So z. B. in der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die östlichen Provinzen v. 10. September 1873, §§ 34, 35.

1. Die Sacramente sind kirchliche Handlungen, in welchen die unsichtbare Gnade Gottes durch sichtbare Zeichen den Menschen vermittelt wird¹⁾. Die Zahl der Sacramente ist in der katholischen Kirche auf sieben fixirt²⁾ und diese sind sodann durch das Tridentinum [Sess. VII de sacram. in gen. can. 1] ausdrücklich anerkannt: Taufe, Firmung, Abendmahl, Buße, letzte Delung, Ordination und Ehe. Von diesen bewirken die Taufe, Firmung und Ordination³⁾ einen unauslöschlichen Charakter und dürfen daher nicht wiederholt werden⁴⁾. Damit ein Sacrament gültig und wirksam gespendet werde, muß Dreierlei⁵⁾ vorhanden sein: 1. Die richtige Materie [elementum], das sinnlich wahrnehmbare Zeichen; 2. die richtige Form [verbum], der Gebrauch bestimmter Worte; 3. der richtige Minister, der das Sacrament spendet. Der Minister muß haben die intentio faciendi id quod facit ecclesia, wogegen seine persönliche Unwürdigkeit der Wirksamkeit des Sacramentes keinen Abbruch thut⁶⁾. Das Sacrament wirkt ex opere operato⁷⁾; nur darf der Empfang nicht widerwillig geschehen⁸⁾.

2. Auch die evangelische Kirche faßt die Sacramente als heilige Handlungen, in welchen mittelst sichtbarer Zeichen himmlische Gnadengaben dargereicht werden⁹⁾. Sie erkennt aber nur zwei Sacramente an: Taufe und Abendmahl¹⁰⁾. Auch läßt sie die Sacramente nicht ex

¹⁾ Conc. Trident. Sess. XIII, c. 3 de euchar. — Catechismus Roman. II, c. 1. — Vergl. Hahn, a. a. D., S. 10 ff.

²⁾ Die Zählung von 7 Sacramenten ist hauptsächlich zurückzuführen auf Petrus Lombardus [† 1164]; vergl. darüber Hahn, a. a. D., S. 107 ff. — Vorher war die Zählung eine ziemlich schwankende und unbestimmte und es herrschte bei den verschiedenen Schriftstellern keineswegs Uebereinstimmung; so zählte z. B. Petrus Damiani [† 1072] 12 Sacramente, Petrus Abälard dagegen nur 5. Weitere Beispiele siehe bei Hahn, a. a. D., S. 101 ff.

³⁾ In Betreff der unauslöschlichen Wirkung der Ordination und ihrer Bedeutung als Sacrament sind jedoch die Ausführungen auf S. 94 f. zu vergleichen.

⁴⁾ Conc. Trident. Sessio VII de sacram. in gen. c. 9.

⁵⁾ C. 1. c. 5. X de baptismo III, 42. — Concilium Florentinum [1439] in decreto Eugenii IV. [Harduin, Acta Conciliorum, T. IX, p. 438].

⁶⁾ Conc. Trident. Sess. VII, de sacram. c. 11. 12. — Ueber die Intentionalehre, wo im Einzelnen Manches streitig ist, vergl. Hahn, a. a. D., S. 217 ff. — Seig, a. a. D., S. 38 ff. —

⁷⁾ Conc. Trident. I. c. c. 8.

⁸⁾ Siehe Hahn, a. a. D., S. 271 ff.

⁹⁾ Vergl. Confessio Augustana, insbesondere Art. 13.

¹⁰⁾ Die Apologie der Augsb. Conf. bezeichnete auch die Absolution als Sacrament, woran jedoch die Kirche nicht festgehalten hat.

opere operato wirken, sondern verlangt einen gläubigen Empfang; alsdann wirkt das Sacrament ebenfalls selbst bei sittlicher Unwürdigkeit des administrierenden Geistlichen¹⁾ [Conf. Aug. Art. VIII]. Eine Wiederholung der Taufe ist unzulässig.

§ 117. Die einzelnen Sacramente.

Höfling, Das Sacrament der Taufe, 2 Bde., Erlangen 1846. 1848. — Niefoth, Liturg. Abhandlungen, Bd. II u. III. — Wolff, Ueber die Confirmation u. ihre Liturg. Ausgestaltung, Kropf 1886. — Hinschius, R.-R., IV, S. 23 ff., wo sich weitere Literaturangaben finden.

1. Die Taufe.

Materie ist nach katholischer Lehre reines, gewöhnlich benedicirtes Wasser. Die Form besteht in dem Gebrauch der Worte: Ego te baptizo in nomine patris et filii et spiritus sancti²⁾. Minister ist der Pfarrer, ein Diakon nur mit seiner oder des Bischofs Genehmigung³⁾. Doch erkennt die Kirche auch die von Laien [Männern wie Frauen], ja selbst von Ketzern und Ungetauften in Nothfällen vollzogene Taufe als gültig an⁴⁾, wenn sie geschah mit der intentio faciendi id, quod facit ecclesia⁵⁾. Der Taufling muß ein lebender Mensch sein; doch ist vollständige

¹⁾ Ueber die Intentionalehre schweigen die lutherischen Bekenntnisschriften; die reformirten sind dagegen; vergl. Guericke, Allgemeine christliche Symbolik, S. 380 und 395.

²⁾ Catech. Rom. P. II, cap. 2, qu. 13, im Anschluß an Matth. 28, 19. Der Gebrauch einer andern Sprache thut der Gültigkeit keinen Abbruch: Entscheidung der Congr. Conc. bei Richter, Trid., S. 46, n. 7.

³⁾ Doubrava in Arch. f. kath. R.-R., 62, S. 99 ff. sucht nachzuweisen, daß die Taufspendung durch Diakone eine Irregularität nach sich zieht, nur wenn dabei eine unbefugte Segnung statthat.

⁴⁾ Dagegen kann Niemand sich selbst taufen: c. 4 X de bapt. III, 42. — Doch wird die eigentliche Taufe (baptismus fluminis) ersetzt durch die f. g. Begierdtaufe (bapt. flaminis) und Bluttauf (bapt. sanguinis): c. 34. 37 D. IV de consecr. — c. 2 X de presb. non bapt. III, 43.

⁵⁾ Demgemäß muß die Kirche auch die evangelische Taufe als gültig anerkennen. Indessen nimmt eine verbreitete Anschauung an, daß eine Vermuthung für die Ungültigkeit derselben spreche und sie erforderlichenfalls in der katholischen Kirche in bedingter Weise wiederholt werden müsse. — Vergl. Hinschius, a. a. D., IV, S. 44 f., wo zugleich treffend hervorgehoben wird, daß die logische Konsequenz jener Vermuthung die weitere Vermuthung ist, daß die Protestanten nicht die Mitgliedschaft der Kirche erlangt haben.

Trennung vom Mutterleibe nicht erforderlich ¹⁾. Werden Personen, die das 7. Lebensjahr zurückgelegt haben, getauft, so soll dieses nicht ohne ihre Zustimmung geschehen. Da die Taufe nicht wiederholt werden darf, so wird, wenn es zweifelhaft ist, ob sie ertheilt resp. ob sie gültig ertheilt ist, bedingt getauft ²⁾. Bei der Kindertaufe ist die Zuziehung von Taufpathen ³⁾ üblich geworden, deren Zahl mit Rücksicht auf das Gehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht über zwei betragen soll ⁴⁾.

Die evangelische Kirche befolgt im Allgemeinen ähnliche Grundsätze. Doch wird mit nicht geweihtem reinem Wasser und in deutscher Sprache getauft. Auch verwirft die evangelische Kirche die bedingte Taufe ⁵⁾. Die Nothtaufe wird nur von der lutherischen Kirche für statthaft erklärt. Als Pathen werden zuweilen auch andere, als dem evangelischen Bekenntniß angehörige Personen zugelassen. Ihre Zahl ist meist ebenfalls eine beschränkte.

2. Die Firmung [confirmatio].

Dieselbe dient zur Stärkung im Glauben ⁶⁾ und hat zur Voraussetzung die bereits vorher vollzogene Taufe, an welche sie nach älterer Uebung unmittelbar angeschlossen wurde ⁷⁾. Heute soll sie nicht vor dem zurückgelegten 7. Jahre ertheilt werden ⁸⁾ und geht regelmäßig der erste Genuß des Abendmahls voraus ⁹⁾. Materie ist die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in dem Gebrauch der dafür bestimmten Worte; Minister ist der Bischof. Ueblich ist ein Firmpathe vom Geschlechte des Firmlings.

¹⁾ Die Taufe kann also im Nothfalle während des Geburtsactes erfolgen, wenn nur das Kind theilweise geboren ist. Näheres über die darauf bezügliche Streitfrage bei Moy in A. XIV, S. 44 ff.

²⁾ Desgleichen, wenn die Tauffähigkeit des Täuflings fraglich ist. Siehe überhaupt über die bedingte Taufe Hinschius, IV, S. 46 ff.

³⁾ Zu Taufpathen dürfen nicht genommen werden die Eltern, Ungetaufte, Ordensgeistliche, Ketzer u.

⁴⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 2 de reform. matrim.

⁵⁾ Für die bedingte Taufe spricht sich aus Höfling, a. a. D., I, S. 81 ff.

⁶⁾ Catech. Rom. P. II, cap. 3, qu. 5.

⁷⁾ Dieselbe ist als selbstständiges Sacrament erst seit Ende des 12. Jahrh. allgemein anerkannt.

⁸⁾ Partikularrechtlich wird oft ein höheres Alter erfordert.

⁹⁾ Siehe aber Breve Leo XIII. v. 22. Juni, 1897 (A. 78, S. 136 f.), welches die Ertheilung der Firmung vor Empfang der ersten Communion billigt.

Die evangelische Kirche verwirft die Firmung. Die in derselben gebräuchliche Confirmation ¹⁾, welche gewöhnlich nach zurückgelegtem 14. Jahre vorgenommen wird, trägt einen anderen Charakter und gilt namentlich nicht als Sacrament. Es findet bei derselben eine Erneuerung des Taufgelübdes statt und vollzieht sich mit ihr der Eintritt in die Zahl der erwachsenen Gemeindeglieder.

3. Das Abendmahl.

Materie ist das Brod und der Wein. Doch ist bereits seit dem 12. Jahrhundert den Communicanten der Wein entzogen ²⁾. Als Form bezeichnet man die Einsetzungsworte ³⁾. Minister ist der Priester und nur im Nothfalle ein Diakon. Berechtigt zum Empfange des Abendmahls sind alle Glieder der Kirche, welche nicht der Excommunication unterliegen und welche die Bedeutung desselben zu verstehen und zu würdigen wissen; Unwürdige sind zurückzuweisen. In Betreff der österlichen Communion siehe § 68. Das Abendmahl wird regelmäßig in der Kirche bei der Messe gespendet, an in Todesgefahr Befindliche auch außerhalb derselben [viaticum].

Die evangelische Kirche befolgt, abgesehen von den Verschiedenheiten in dogmatischer Hinsicht, auf die hier nicht eingegangen werden kann, hinsichtlich des Abendmahls ähnliche Grundsätze wie die katholische Kirche. Zu den Abweichungen gehört namentlich, daß sie das Abendmahl in beiderlei Gestalt reicht. Die Zulassung erfolgt regelmäßig erst mit der stattgehabten Confirmation.

4. Die Buße.

Dieselbe gewährt wieder die durch die Sünde verlorene Gnade. Als Materie hat die katholische Kirche 3 Momente angenommen, die die Bedingungen der Absolution bilden: contritio cordis, confessio oris, satisfactio operum. Die Form besteht in dem Gebrauch der Absolutionsformel: ego te absolvo u. Minister ist der Bischof und der

¹⁾ Caspari, Die evang. Confirmation, Leipzig 1890.

²⁾ Als Grund wurde angeführt die Gefahr der Verschüttung des transsubstantirten Weines, sowie daß bereits im Brod der ganze Christus vorhanden sei. Diese Entziehung des Kelches hat ganz wesentlich zur Verherrlichung des Priesterthums beigetragen. Uebrigens kann der Papst auch Laien den Kelch verstaten. Trid. Sess. XXII, decr. super petitione concess. calicis.

³⁾ Ueber die verschiedenen Meinungen in Betreff der Materie und Form siehe Sahn, a. a. D., S. 148 f.

Priester, dem die Absolutionsgewalt von ersterem übertragen wird¹⁾. Die Kirche verlangt die strengste Bewahrung des Beichtgeheimnisses und droht einer Verletzung desselben schwere Strafe²⁾. Aber auch der Staat bedrohte einen Bruch des Beichtsigels mit Strafe³⁾, was jedoch nach Reichsstrafgesetzbuch nicht mehr stattfindet. Wohl aber erklären die geltenden Reichsproceßgesetze⁴⁾ Geistliche für berechtigt, das Zeugniß zu verweigern in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

Die evangelische Kirche behandelt die Buße nicht als Sakrament⁵⁾. Die Absolutionsbefugniß faßt sie nicht als Ausfluß der Jurisdiktion und gestattet im Nothfall selbst Laien, von derselben Gebrauch zu machen. Das katholischerseits verlangte Bekenntniß der einzelnen Sünden erachtet die lutherische Kirche für zulässig, ohne es zu fordern, die reformirte Kirche dagegen verwirft die Privatbeichte. Die staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Wahrung des Beichtgeheimnisses gelten auch für die evangelische Kirche.

5. Die letzte Delung.

Dieselbe⁶⁾ findet nur in schwerer Krankheit statt und bezweckt, den letzten Sündenrest, der nach Buße und Abendmahl geblieben ist, zu beseitigen und den Todeskampf zu erleichtern. Materie ist die Salbung mit Krankenöl an den Organen der Sinne, die Form besteht in den dabei zu sprechenden Gebeten. Minister ist der parochus proprius, ein anderer Priester nur mit dessen Genehmigung oder bei Gefahr im Verzuge. In derselben Krankheit soll das Sakrament nur einmal gespendet werden⁷⁾ und womöglich bereits, ehe der Kranke das Bewußtsein

¹⁾ Abgesehen von den päpstlichen Reservatfällen kann sich auch der Bischof die Absolution für gewisse Fälle vorbehalten.

²⁾ c. 12. X de poenit. V, 38. — Knopp, Der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensburg 1849.

³⁾ So noch das preuß. Strafgesetzb. von 1851 in § 155 als unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen.

⁴⁾ Reichscivilproceßordnung § 348, n. 4; siehe aber § 350, al. 2. — Reichsstrafproceßordnung § 52, n. 1. — Dagegen gilt die Anzeigepflicht des § 139 Reichsstrafgesetzbuch auch für den Beichtvater. Siehe v. Liszt, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, S. 631. — Die verschiedenen, in Betracht kommenden Fragen sind in letzter Zeit wiederholt erörtert worden. Siehe die einschlagende Litteratur bei Geigel in A. 75, S. 337 ff.

⁵⁾ Siehe jedoch S. 242, n. 10.

⁶⁾ Trid. Sess. XIV de sacr. extremae unctionis.

⁷⁾ Wohl aber ist nach dem Rituale roman. eine Wiederholung insbesondere

verloren hat. Der evangelischen Kirche ist die letzte Delung unbekannt.

6. Die Ordination.

Vergl. darüber § 51 ff.

7. Die Ehe.

Siehe über dieselbe den folgenden Abschnitt.

§ 118.

B. Die sonstigen heiligen Handlungen.

Hinschius, a. a. D., IV, S. 140 ff. — Strippelmann, Der Gerichts Eid, 3 Bde., Cassel 1855 ff. — Göpfert, Der Eid, Mainz 1883.

I. Die Sakramentalien¹⁾, worunter die katholische Kirche verschiedene Weihungen [consecrationes] und Segnungen [benedictiones] versteht, die den Sakramenten, mit denen sie oft verbunden werden, ähnlich sind, aber der Sakramentsnatur entbehren²⁾. Zugleich findet bei den Weihungen gewöhnlich, bei den Segnungen zuweilen eine Salbung [unctio] mit heiligem Oel³⁾ statt. Hierher gehören z. B. die Consecration der Bischöfe, Kirchen, Altäre, die Benediction der Könige u. A. m. Die evangelische Kirche kennt die Sakramentalien nicht.

II. Das Gelübde⁴⁾ ist das Versprechen einer Gott wohlgefälligen Leistung. Man unterscheidet votum reale und personale, je nachdem das Versprechen eine Leistung zu einem frommen Zwecke oder eine den Gelobenden allein betreffende Handlung zum Gegenstande hat⁵⁾. Zur Gültigkeit wird erfordert, daß das Gelübde freiwillig, mit Bewußt-

dann zulässig, wenn der Kranke nach eingetretener Besserung auf's Neue in Todesgefahr geräth.

¹⁾ Siehe auch Schanz, Die Wirksamkeit der Sakramentalien, in Theol. Quartalschrift, 68. Jahrg., Tübingen 1886, S. 548 ff.

²⁾ Als unter den Begriff der Sakramentalien fallend ist auch der Exorcismus anzuführen, die Beschwörung eines bösen Geistes im Namen der Gottheit; zu seiner Vornahme bedarf es in jedem Falle einer Genehmigung des Bischofs oder seines Generalvikars. — Vergl. Hinschius, a. a. D., IV, S. 140 f.

³⁾ Das Katechumenen- und Krankenöl ist geweihtes Olivenöl; das Chrisma ist aus Olivenöl und Balsam gemischt: c. 1. § 2. X de sacra unctione I, 15.

⁴⁾ Kircheng. De voti natura, Münster 1897.

⁵⁾ Näheres über den Unterschied von v. personale u. reale bei Eichhorn, R.-R., II, S. 520 ff. — Ueber den Begriff des v. solenne siehe § 127.

sein, mit Verständniß seines Inhalts und ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter abgelegt wird. Alsdann erleiden auf das votum reale in der Hauptsache die römischrechtlichen Grundsätze über Pollicitation Anwendung¹⁾. Auch das votum personale verpflichtet den Gelobenden zur Erfüllung, welche die Kirche aber jetzt nur noch im Beichtstuhle erzwingen kann. War das Votum zugleich ein solenne, so betrachtet sie jede Zuwiderhandlung gegen dasselbe als nichtig²⁾.

III. Der Eid besteht in der Anrufung Gottes als Zeugen und Richter in Betreff der Wahrheit oder Aufrichtigkeit einer Aussage oder Zusage. Beide Kirchen erkennen zwar die Berechtigung des Eides an, warnen aber vor mißbräuchlicher Anwendung desselben. Demgemäß erklären sie den Eid nur für zulässig, wenn folgenden Erfordernissen³⁾ genügt ist: 1. *Judicium in jurante*, Eidesmündigkeit; d. h. der Schwörende muß die Bedeutung des Eides vollständig erfaßt haben, ihn auch mit voller Willensfreiheit leisten und desselben würdig sein; es sind daher ausgeschlossen Personen unter 14 Jahren⁴⁾, Meineidige⁵⁾, Wahnsinnige, Betrunkene zc. 2. *Veritas in mente* d. h. der Schwörende muß den Willen haben, die Wahrheit zu beschwören, so daß also namentlich eine *reservatio mentalis*⁶⁾ unbedingt ausgeschlossen ist. 3. *Justitia in objecto*, d. h. der Eid muß mit Bezug auf eine gerechte Sache, die auch nicht etwa ganz unbedeutend sein darf, abgeleistet werden und muß überdies das einzige Mittel zur Feststellung der Wahrheit sein. Im Uebrigen unterliegt gegenwärtig die Regelung der Vorschriften über den Eid dem Staate, der jedoch, wenn schon im Einzelnen mit Abweichungen⁷⁾, die kanonischen Erfordernisse berücksichtigt.

IV. Das Begräbniß muß insofern zu den heiligen Handlungen

¹⁾ Vergl. l. 2. D. de pollicitationibus 50, 12.

²⁾ Ueber die Aufhebung des Gelübdes durch Dispensation, Nichtigkeitserklärung [irritatio] zc. siehe die Darstellung von Permaneder, R.-R., S. 802 ff. — Richter, R.-R., S. 1005.

³⁾ c. 2. C. XXII, qu. 2.

⁴⁾ c. 15. 16. C. XXII, qu. 5.

⁵⁾ c. 14. C. XXII, qu. 5. — c. 1. X de purg. can. V, 34.

⁶⁾ Ueber Mentalreservation insbesondere bei der Eheschließung (c. 26 X de sponsal. IV. 1) siehe auch Sehling in Z. 20, S. 39 ff. — v. Scheurl in A. f. d. civil. Praxis, 78, S. 342 ff. — Kohler in Jahrb. f. Dogmatik des Privatrechts, 28, S. 166 ff. — Hinschius in A. f. d. civil. Praxis, 83, S. 321 ff.

⁷⁾ So z. B. ist durch die Reichscivilproceßordnung § 358, n. 1 und die Reichsstrafproceßordnung § 56, n. 1 der Termin der Eidesmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt.

gerechnet werden, als regelmäßig bei demselben eine Mitwirkung der Kirche stattfindet, die dieselbe sogar beansprucht und sie nur aus Rücksichten der Kirchenzucht sowie bei zurechnungsfähigen Selbstmördern¹⁾ zu verweigern pflegt. Erfolgt das Begräbniß ohne Vornahme der kirchlichen Feierlichkeiten oder unter Beschränkung derselben, so nennt man es ein stilles. Gegenwärtig gebührt die Regelung der Vorschriften über das Begräbniß, insbesondere über die Wahl des Begräbnißplatzes, dem Staate²⁾, und pflegt dieser namentlich aus sanitätspolizeilichen Gründen Beerdigungen in den Kirchen nicht mehr zu gestatten³⁾.

3. Abschnitt.

Das Eherecht.

v. Mey, Das Eherecht der Christen in der morgenl. u. abendl. Kirche bis zur Zeit Karls des Großen, Regensburg 1833. — Voening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. — Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur, Tübingen 1888. — Goeßchen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus eccl. ev. saeculi XVI adumbrata, Halis 1847. — Laurin, Introductio in jus matrim. eccl., Wien 1895. — Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht, 4. Aufl., Regensburg 1873. — Schulte, Handbuch des kathol. Eherechts, Gießen 1855. — Rutschker, Das Eherecht der kath. Kirche nach seiner Theorie und Praxis, 5 Bde., Wien 1856. 1857. — v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875, Erlangen 1882. — v. Scheurl, Eherecht, in Herzog, Encykl., Bd. IV, S. 68—103. — Heiner, Grundriß d. kathol. Eherechts, 3. Aufl., Münster 1895. — Smein, Le mariage en droit canonique, Tome I et II, Paris 1891. — Schnitzer, Katholisches Eherecht, Freiburg 1898 (5. Aufl. v. Weber, Die canonischen Eshindernisse). — Hergenhahn, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, dargef. nach der Rechtsprechung d. deutschen Reichsgerichts, Bd. I, 2. Aufl.,

¹⁾ In Betreff der Behandlung des Selbstmordes vergl. die Aufsätze von Geiger in A. 61, S. 225 ff., 62, S. 385 ff., 65, S. 3 ff., S. 201 ff.

²⁾ Ueber das Verhältniß der Reichsgewerbeordnung zum kirchlichen Bestattungsrecht siehe Brie in Z. 20, S. 269 ff. — Friedberg in Grünhut's Z. 15, S. 335 ff. — Nach Erf. d. Reichsgerichts v. 28. Januar 1889 ist das durch statutarische Regelung begründete ausschließliche Recht einer Kirchengemeinde auf Ausführung der Begräbnisse der Parochianen durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben.

³⁾ Eine Ausnahme besteht u. A. regelmäßig zu Gunsten der Mitglieder der landesherrlichen Familien.

Hannover 1890, Bd. II, 1893. — Weitere Literaturangaben machen Richter, R.-M., S. 1027f. und Friedberg, R.-M., S. 355, wo auch die Bearbeitungen des Partikularrechts berücksichtigt sind.

§ 119. Begriff der Ehe.

v. Scheurl, a. a. D., S. 4ff. — Roedenbeck, Die Ehe in besonderer Beziehung auf Ehescheidung und Eheschließung Geschiedener, Gotha 1882, S. 9ff. — Freisen, a. a. D., S. 22ff.

Unter Ehe¹⁾ versteht man die vom Rechte anerkannte und geschützte Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur ausschließlichen, dauernden Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse²⁾.

Die Ehe ist nicht etwas Zufälliges, von Menschenhand Geschaffenes; sie ist vielmehr in der göttlichen Schöpfungsordnung begründet und insofern göttlichen Ursprungs. Auf der Ehe beruht alle menschliche Entwicklung: sie begründet die Familie; die Familie aber ist die erste Voraussetzung für das Zusammenleben der Menschen überhaupt; sie ist die Unterlage der Gemeinde, des Staates. Die Ehe ist ein Verhältniß wesentlich sittlicher Natur, das aber rechtliche Wirkungen äußert. Sie kommt zwar zu Stande durch einen Vertrag, ist aber nicht selbst ein Vertrag³⁾. Es ist daher jene ältere Theorie zu verwerfen, welche die Ehe einem gewöhnlichen obligatorischen Vertragsverhältnisse gleichstellen wollte. Die Ehe trägt ihre Zwecke in sich, ist sich selbst Zweck;

¹⁾ Ehe nach der einen Ansicht von aiva = Gang, richtiger Gang, Norm, Sitte, nach der andern von Gebrüder Grimm [Deutsches Wörterbuch, Bd. III, S. 39] vertretenen Meinung von dem althochdeutschen ēwa, ēa, ē = Gesetz, Bund, Band; der Stamm ēwa findet sich noch in dem Adjektivum echt, zusammengezogen aus ēhaft.

²⁾ L. 1 D. de ritu nuptiarum 23, 2: Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio. — § 1 J. de patria potest. 1, 9: Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuum vitae consuetudinem continens. Diese römische Definition hat dann die Kirche übernommen: c. 3 C. XXVII qu. 2; — siehe auch c. 11 X de praesumpt. II, 23 und Gratian in C. XXIX qu. 1 princ. — Ueber die Germanische Ehe läßt sich sehr schön aus Tacitus, Germania, c. 18 und 19. — Vergl. auch Schwabenspiegel [Ausg. v. Laßberg, § 3]: . . . „ein man vnd sin wip . . . die recht vnd redelichen zer ē chomen sint, da ist niht zueivunge an, sie sint wan ein lip.“

³⁾ Siehe übrigens die Ausführungen von Savigny, System d. heut. röm. Rechts, III, S. 313 ff.

insbesondere ist die liberorum procreatio nicht der Zweck der Ehe, sondern die natürliche Folge der durch sie begründeten vollständigen Gemeinschaft¹⁾.

§ 120.

Die Ehe nach katholischer und nach evangelischer Auffassung.

Freisen, a. a. D., S. 29ff. — Umfrid in Theol. Studien aus Württemberg, IX (1888), S. 212ff.

1. Die Kirche nahm sich schon in der ersten Zeit der Ehe an, stellte sie unter ihren Schutz und beanspruchte auch eine gewisse, später (§ 140) noch zu erörternde Mitwirkung beim Abschluß derselben²⁾. Zugleich hielt sie ziemlich frühzeitig an dem Momente der Unauflöslichkeit fest. Nicht aber hat sie von vorn herein die eigentliche Sakramentsqualität der Ehe behauptet³⁾. Vielmehr hat sich dieselbe nur ganz allmählig Bahn gebrochen, wurde jedoch im 12. Jahrhundert ziemlich allgemein angenommen⁴⁾. Das Tridentinum⁵⁾ hat dann die Sakra-

¹⁾ Das Preussische Landrecht von 1794 steht auf dem naturrechtlichen Standpunkt und bezeichnet als Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und Erziehung von Kindern [II, 1, § 1]; doch läßt es auch Ehen zu zur wechselseitigen Unterstützung allein [§ 2]. — Sehr rationalistisch ist auch die Kant'sche Auffassung der Ehe. Kant erklärt [Bd. V, S. 83 der Gesamtausgabe, Leipzig 1838] die Ehe als die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. Dagegen Fichte [Grundlage des Naturrechts, Th. 2, Jena u. Leipzig 1797, S. 174] bezeichnet die Ehe als eine durch den Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts, die ihr eigener Zweck ist.

²⁾ Siehe v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht, S. 52ff., namentlich die dort angeführten Quellenstellen.

³⁾ Allerdings wurde im Anschluß an Eph. V, 32 die Ehe schon frühzeitig als sacramentum bezeichnet, aber nicht in der heutigen Bedeutung von Sakrament. — Vergl. auch Freisen, a. a. D., S. 29ff. Siehe aber auch die Ausführungen von Scherer, Handb., II, 1, S. 88ff. — Schanz in Theol. Quartalschrift, Jahrg. 72, S. 3ff.

⁴⁾ Wenn aber auch die herrschende Lehre an der Sakramentsnatur der Ehe festhielt [Lucius III in c. 9 X de haereticis V, 7], so wurden doch auch in späterer Zeit noch abweichende Ansichten laut und zwar selbst von als orthodox geltenden Kirchenlehrern. Beläge hierfür bei Hahn, Die Lehre von den Sakramenten, S. 119ff. — Ueber die entgegengesetzte Ansicht, wonach die Kirche die Sakramentsnatur der Ehe von jeher gelehrt hätte, siehe die bei Schulte, a. a. D., S. 6 citirten Werke, sowie die in Anmerk. 3 gegebenen Nachweisungen.

⁵⁾ Sessio XXIV c. 1 de sacram. matr.

mentseigenschaft der Ehe bestätigt und damit jeden etwa noch auftauchenden Zweifel beseitigt. Dagegen hat auch das Tridentinum zwei Controversen in Betreff des Sacramentes der Ehe nicht entschieden. Die eine bezieht sich auf die Materie des Sacraments und zwar besteht diese nach der einen Meinung in der gegenseitigen Uebergabe der Contractanten an einander; nach der andern ist es der bürgerliche Ehevertrag, der durch die priesterliche Einsegnung zum Sacrament erhoben wird. Die zweite Controverse betrifft den Minister. Dieser ist nach der einen Ansicht der Priester; nach der andern dagegen sind die Ehegatten selbst die *ministri sacramenti* ¹⁾. Die Ansicht, wonach Materie der bürgerliche Ehevertrag und Minister der Priester ist, entspricht dem Standpunkt des Staates, der die von ihm festgehaltene Civilehe in Einklang setzen wollte mit den Anforderungen der Kirche; sie wird namentlich von den Franzosen vertreten ²⁾.

Als wichtige Consequenz der Auffassung der Ehe als Sacrament ergab sich für die katholische Kirche von selbst der Anspruch auf die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ³⁾ und demzufolge hat sie ein abgerundetes kirchliches Eherecht herausgebildet. Diesen ihren Anspruch vermochte sie jedoch schon längst nicht mehr in vollem Maße dem Staate gegenüber aufrecht zu erhalten, der seinerseits einen Anspruch auf ein staatliches Eherecht erhob und die Kirche immer mehr auf das rein kirchliche Gebiet einzuschränken bestrebt war, was freilich in den einzelnen deutschen Staaten in sehr verschiedener Weise zur Durchführung gelangte [vergl. auch die Ausführungen in § 105]. Durch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ⁴⁾ ist dieses Ziel endlich allenthalben erreicht. Zugleich tragen die Anordnungen dieses Gesetzes den Charakter eines gemeinen deutschen Eherechts, wobei jedoch zu bemerken ist, daß das

¹⁾ Näheres über beide Controversen siehe bei Schulte, a. a. D., S. 6 ff. — Vergl. auch Phillips, Lehrbuch, S. 624 ff. — Richter, R.-R., S. 1046 ff. — Sahn, a. a. D., S. 176 ff.

²⁾ Siehe die Nachweisungen bei Friedberg, Das Recht der Eheschließung, S. 546 ff.

³⁾ Schnitzer, Eherecht, S. 46 ff. sucht darzuthun, daß der Grund des ausschließlich kirchlichen Gesetzgebungsrechtes nicht sowohl in der Sacramentalität der Ehe, als vielmehr im positiven Kirchenrecht gelegen sei, das aus wichtigen Gründen jene Befugniß der Kirche reservirt habe.

⁴⁾ Von Commentaren dieses Gesetzes sind besonders anzuführen der von v. Sacherer, der von Wohlers (4. Aufl., 1890) und der von Hinschius (3. Aufl., 1890).

Reichsgesetz keineswegs das gesammte Eherecht einer Ordnung unterworfen hat und daß es auch in den von ihm behandelten Materien vielfach das Partikularrecht in Geltung belassen hat, auf das es zur Ergänzung zuweilen ausdrücklich verweist ¹⁾. Dagegen das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich unterzieht in Buch IV das Eherecht einer vollständigen Regelung und schließt das Partikularrecht so gut wie ganz aus ²⁾.

Obgleich die Bestimmungen des Reichsgesetzes [und ebenso natürlich auch die des B. G. B.] für die katholische Kirche eine ganz wesentliche Einschränkung bedeuteten, so mußte sie sich doch nothgedrungen den staatlichen Festsetzungen, namentlich auch in Betreff der Eheschließung [Civilehe], fügen. Das schließt jedoch nicht aus, daß sie nach wie vor an ihren Grundsätzen in Betreff der Ehe festhält und, soweit sich das mit den staatlichen Vorschriften vereinbaren läßt, deren Befolgung auch ihren Angehörigen zur Pflicht macht. Demzufolge kommt die Kirche zu der Unterscheidung von *matrimonium ratum* und *m. legitimum* ³⁾. Erstere ist eine nach den kirchlichen Grundsätzen gültig geschlossene Ehe, letztere dagegen eine allein nach den staatlichen Vorschriften geschlossene Ehe ⁴⁾. *M. ratum et legitimum* würde daher die Ehe sein, welche sowohl den kirchlichen, wie den weltlichen Anforderungen entspricht.

¹⁾ So namentlich in § 36. — Wir werden noch wiederholt Gelegenheit haben, auf das Verhältniß des in Rede stehenden Gesetzes zu den partikulären Festsetzungen einzugehen.

²⁾ Nach dem Inkrafttreten des B. G. B. werden die Landesrechte nur mehr in untergeordneten Beziehungen Wirkungen zu äußern im Stande sein. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Landesgesetze findet sich insbesondere in § 1315.

³⁾ Uebrigens bestand diese Unterscheidung von Alters her, wenn auch nur in Anwendung auf den Gegensatz zwischen *fideles* und *infideles*: Gratian zu c. 17 C. XXII qu. 1. — Siehe auch die historische Entwicklung von Freisen, a. a. D., S. 71 ff.

⁴⁾ v. Laßberg S. J., protestirt in Zeitschr. f. kath. Theol., XII. Jahrg., S. 544 energisch gegen eine Anerkennung von *m. legitimum* im obigen Sinne durch die Kirche, da die von Christen vor dem Standesbeamten trotz des entgegenstehenden irritierenden Eheverbotes der Kirche abgeschlossene Ehe überhaupt keine Ehe, sondern ein *Concubinat* sei und höchstens als *m. civile* bezeichnet werde. — Auch Schnitzer, Eherecht, S. 75 behauptet, daß im Geltungsbereiche des Tridentinum bloß standesamtlich zusammengegebene Personen vor Gott und der Kirche keine rechtmäßigen Ehegatten und daher auch die ihrer Verbindung entsprossenen Kinder illegitim seien. — Aehnlich Heiner, R.-R., II, S. 267. — Siehe auch Die bürgerliche Ehe und das Centrum in A. 76, S. 112 ff.

2. Die Reformatoren waren weit entfernt, die Heiligkeit der Ehe zu leugnen; aber sie bestritten auf das Entschiedenste die Bedeutung derselben als Sakrament¹⁾. Insbesondere Luther bezeichnete den Ehestand als den allerheiligsten Stand, der von Gott eingesetzt und der mit Gott anzufangen und zu vollenden sei. Andererseits aber verkannte er auch nicht die weltlichen Beziehungen der Ehe, demzufolge er sie auch ein weltlich Ding nannte, dessen Ordnung der weltlichen Obrigkeit unterworfen sei²⁾. Im Anschluß an die Ansicht der Reformatoren wird die Sakramentsnatur der Ehe nirgends in der evangelischen Kirche angenommen. Es war eine Folge dieser Auffassung, wenn die evangelische Kirche dem Staate von vorn herein die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit beilegte, wobei sie freilich verschiedene Beschränkungen statuirte und namentlich eine verschieden bemessene Mitwirkung der Geistlichkeit verlangte sowohl bei der Emanation der Kirchen- und Eheordnungen, als auch bei Handhabung der Ehegerichtsbarkeit. In Folge dessen bildete sich eine Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen heraus, deren Beseitigung jedoch seit dem vorigen Jahrhundert angestrebt wurde und durch die neuere und neueste Entwicklung vollständig erreicht ist [siehe § 107]. Dagegen besteht auch heute noch, soweit durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 nicht eine einheitliche Norm geschaffen ist, eine ziemliche Verschiedenheit der eherechtlichen Grundsätze in den einzelnen deutschen Staaten³⁾, welche erst mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches beseitigt werden wird.

Hervorzuheben ist noch, daß das vom Staate aufgestellte Eherecht sowohl ein confessionelles sein kann, welches nur für die Angehörigen einer bestimmten Confession Geltung hat, als auch ein confessionloses, welches sich auf alle Unterthanen ohne Rücksicht der Confession erstreckt.

¹⁾ Luther nennt allerdings in seinem Sermon vom ehelichen Stande, 1519 und in seinen Predigten über das 1. Buch Moses, 1527 den ehelichen Stand ein Sakrament, womit er jedoch lediglich die Heiligkeit der Ehe ausdrücken will. Gegen ihre Auffassung als Sakrament im eigentlichen Sinne verwahrt er sich vielmehr auf das Entschiedenste u. A. in der Schrift von der Babylonischen Gefangenschaft der Kirchen, 1520.

²⁾ Siehe die verschiedenen Aussprüche Luther's bei Friedberg, a. a. D., S. 157 ff. — Vergl. auch v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, S. 437 ff.

³⁾ Dabei muß die Existenz eines gemeinen evangelischen Eherechts ebenso verneint werden, wie die eines gemeinen evangelischen Kirchenrechts (siehe oben S. 3 Anm. 2). Das Reichsgericht allerdings nimmt ein solches an; so im Erf. v. 7. Juli 1882 (Entscheidungen, Bd. 7, S. 154 ff.).

So haben die in den protestantischen Staaten aufgestellten Eheordnungen vielfach nur Bezug auf die evangelische Kirche, während wiederum die eherechtlichen Bestimmungen des preussischen Landrechts einen confessionslosen Charakter tragen, ebenso wie die des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Cap.

Die Ehehindernisse.

§ 121. Im Allgemeinen.

v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht, S. 115 ff. — v. Schulte, Eherecht, S. 74 ff. — Freisen, a. a. D., S. 220 ff. — Schnitzer, Eherecht, S. 223 ff.

Eine gültige Eheschließung setzt vor allen Dingen voraus Fähigkeit der Betheiligten zur Eingehung der Ehe. Diese Fähigkeit kann aus den verschiedensten Gründen dem einen oder auch beiden Contrahenten fehlen; man spricht dann von Ehehindernissen. Die Ehehindernisse sind also Umstände, welche den Rechtsbestand oder auch nur die Ordnungsmäßigkeit der Eheschließung hindern¹⁾. Die hauptsächlichsten Eintheilungen der Ehehindernisse sind folgende:

1. *Impedimenta dirimentia* und *imp. impediencia* [trennende, vernichtende — hindernde, aufschiebende]²⁾. Erstere lassen überhaupt keine gültige Ehe zu Stande kommen, letztere machen die trotz ihres Vorhandenseins geschlossene Ehe nicht ungültig, sondern ziehen nur eine Bestrafung der Ehegatten, eventuell des mitwirkenden Geistlichen oder Personenstandsbeamten nach sich³⁾.

2. *Imp. publica* und *imp. privata*⁴⁾. Auf das Nichtvorhanden-

¹⁾ Vergl. v. Scheurl in Herzog, Encykl., Bd. IV, S. 81.

²⁾ Diese Terminologie findet sich nicht in der ältern Zeit, selbst noch nicht bei Gratian, ist vielmehr erst in der Zeit nach Gratian herausgebildet. Bernhardus Papiensis braucht die Ausdrücke dann bereits als stehende und in der heutigen Bedeutung. — Freisen, a. a. D., S. 221 ff.

³⁾ Nach dem Tridentinum, Sess. XXIV de reform. matr. c. 4 gebührt die Aufstellung der dirimirenden Ehehindernisse ausschließlich der Kirche, die den vom Staate aufgestellten Ehehindernissen lediglich aufschiebende Wirkung beilegt.

⁴⁾ Verschieden hiervon ist die Unterscheidung von *imp. publica* [öffentlich bekannte] und *occulta* [geheim]. Öffentlich bekannt ist ein Hinderniß jedenfalls, sobald mehr als 5 Personen davon wissen; vergl. Bering, R.-R., S. 878. — Schnitzer, a. a. D., S. 224 f.

sein der ersteren ist von Amtswegen zu sehen zur Reinerhaltung des Instituts der Ehe; die Geltendmachung der letzteren unterliegt der Privatdisposition.

3. Imp. absoluta und imp. relativa. Erstere machen einer Person die Eingehung einer Ehe überhaupt unmöglich; letztere schließen nur die Verehelichung zwischen bestimmten Personen aus.

4. Imp. juris divini und imp. juris humani. Von den ersteren als auf göttlichem Rechte beruhend kann nicht dispensirt werden und gelten dieselben auch für Nichtchristen.

Das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 stellt in § 28 ff. die staatlich anerkannten Ehehindernisse auf und sagt in § 39 ausdrücklich: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben“. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen des citirten Reichsgesetzes geschlossenen Ehe bleiben die Vorschriften des Landesrechts maßgebend [§ 36]. Das B. G. B. unterzieht ebenfalls die Ehehindernisse einer erschöpfenden Regelung und normirt zugleich die rechtlichen Folgen einer gegen seine Vorschriften geschlossenen Ehe¹⁾. Wie schon durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, so ist auch durch das B. G. B. insbesondere den kirchlichen, vom Staate nicht anerkannten Ehehindernissen die bürgerliche Wirkung entzogen. Doch kann der Kirche das Recht nicht bestritten werden, dieselben für das rein kirchliche Gebiet als fortwirkend zu betrachten und erforderlichen Falles die Trauung zu verweigern²⁾.

Es sollen im Folgenden die einzelnen Ehehindernisse unter Zugrundelegung der zu 1. angeführten Eintheilung³⁾ aufgeführt und bei jedem einzelnen sowohl die kirchliche Entwicklung als auch der Standpunkt, den der Staat gegenwärtig dazu einnimmt, kurz erörtert werden.

¹⁾ Demgemäß hebt Einf.-Ges. Art. 46 den von den Ehehindernissen handelnden Abschnitt des Reichsgesetzes (§§ 28—40) ausdrücklich auf.

²⁾ In Betreff des internationalen Eherechts trifft Einf.-Ges. zum B. G. B. in Art. 13 ff. Bestimmungen. — Reibel in *J. f. internat. Privat- u. Strafrecht*, 7, S. 228 ff. — Donle in *D. Z.* 2, S. 1 ff. — Barazetti, *Das internationale Privatrecht im B. G. B.*, Hannover 1897.

³⁾ Von einer weiteren Gruppierung, wie sie in den meisten Lehrbüchern statuiert ist, soll deshalb abgesehen werden, weil dadurch die Uebersichtlichkeit nicht gefördert, sondern eher erschwert wird.

A. Die trennenden Ehehindernisse.

§ 122. Impedimentum amentiae und aetatis.

Freijen, a. a. O., S. 227 ff., 323 ff.

1. Personen, denen das erforderliche Bewußtsein abgeht, können nach dem Rechte beider Kirchen keine gültige Ehe abschließen; für sie besteht das impedimentum amentiae¹⁾. Dahin gehören Geistesfranke²⁾, Betrunkene, Kinder [siehe auch sub 2] u. Dagegen sind Taubstumme an sich der Eheschließung fähig³⁾. Auch die meisten Landesgesetzgebungen betrachten die von handlungsunfähigen Personen geschlossenen Ehen als nichtig; einige erklären sie jedoch nur für anfechtbar⁴⁾. Das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 verlangt in § 28 zur Eheschließung die Einwilligung der Eheschließenden, sodaß also Personen, die vermöge ihrer Willensunfähigkeit diese Einwilligung nicht geben können, auch keine gültige Ehe abzuschließen im Stande sind⁵⁾. Nach B. G. B. § 1325 ist eine Ehe nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig (§ 104) war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand. Doch ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Diese Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

2. Im Anschluß an das römische Recht setzte das kanonische Recht als frühesten Termin der Ehemöglichkeit die Pubertät, das zurückgelegte 14. Jahr beim männlichen, das zurückgelegte 12. Jahr beim weiblichen

¹⁾ Vergl. Phillips, *R.-R.*, S. 661. — Friedberg, *R.-R.*, S. 342. — Schulte, *Eherecht*, S. 74 f. 509 ff.

²⁾ C. 26 C. XXXII qu. 7. — c. 24 X de sponsal. IV, 1. — Nach katholischer Praxis, die sich auf c. 14 C. VII qu. 1 stützt, können Geistesfranke in lucidis intervallis mit Genehmigung des Bischofs gültige Ehen abschließen; vergl. Knopp, *Eherecht*, I, S. 165; — Peterßen in *Haufer*, *J. für Reichs- und Landesrecht*, II, S. 238. — Nach B. G. B. können wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen auch in lichten Zwischenräumen eine Ehe nicht schließen (§§ 104, 105, 1325. — Siehe auch Motive, 4, S. 10).

³⁾ C. 23 X de sponsal. IV, 1.

⁴⁾ Beispiele bei Friedberg, *R.-R.*, S. 342 n. 6.

⁵⁾ Siehe v. Sacherer, *Personenstand und Eheschließung*, S. 147 ff.

Geschlechte¹⁾, legte dabei aber vor Allem Gewicht auf die mit diesem Zeitpunkte zu vermuthende Möglichkeit der geschlechtlichen Vereinigung²⁾. Waren daher, was im Mittelalter häufig vorkam, Kinder unter diesem Alter [impubes infantia majores] von ihren Aeltern mit einander verbunden worden und hatten sie in Folge früherer Geschlechtsreife die Ehe consummirt, so bestand eine gültige Ehe³⁾. Das Tridentinum hat durch Aufstellung einer bestimmten Ehehinderungsform für seinen Geltungsbereich diese Ausnahme beseitigt⁴⁾.

Die evangelische Kirche hat durchweg den kanonischen Termin der Ehemündigkeit angenommen⁵⁾. Die deutschen Partikularrechte haben denselben aber in der Regel erheblich hinausgeschoben⁶⁾. Das Reichsgesetz v. 1875 läßt in § 28 die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten 20., die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 16. Lebensjahre eintreten. Dispensation ist zulässig⁷⁾. Das B. G. B. beläßt es zwar für Frauen bei dem 16. Lebensjahre, gestattet aber Männern nicht vor Eintritt der Volljährigkeit, eine Ehe

¹⁾ Pr. J. de nuptiis, 1, 10; — c. 10 X de despons. impub. IV, 2.

²⁾ Vergl. Freisen, a. a. D., S. 324 ff., wo dem imped. aetatis überhaupt die selbstständige Bedeutung abgesprochen und es in Verbindung gesetzt wird mit der impotentia.

³⁾ Wenn dagegen eine Consummation nicht erfolgt war, so konnten solche desponsationes impuberum nach erlangter Pubertät von den Beteiligten wieder aufgehoben werden: c. 8 X h. t. — c. un. in VIto h. t. Siehe Schulte, Eherecht, S. 76 ff. — v. Scheurl, Eherecht, S. 153 f. — Eine eingehende, freilich nicht immer einwandsfreie Untersuchung liefert v. Hörmann, Die desponsatio impuberum, Innsbruck 1891. — Rekulé in A. 73, S. 369 ff.

⁴⁾ Hiermit ist nicht zu verwechseln die Bestimmung der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich [§ 17], wonach Personen, welche die erforderliche körperliche und sittliche Befähigung besitzen, auch vor vollendetem 12. resp. 14. Jahre die Ehe schließen können, sofern sie hierüber vom Bischof oder vom apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten.

⁵⁾ Anders die Züricher Eheordnung v. 1525 [Richter, Kirchen-Ordnungen, Bd. I, S. 21], welche 16 resp. 14 Jahre, und die Braunschw.-Lüneburger R.-O. v. 1543 [Richter, II, S. 56], welche 16 resp. 12 Jahre verlangt.

⁶⁾ So war z. B. in Kurhessen das zurückgelegte 22. resp. 18. Lebensjahr erforderlich. Während nach gemeinem Recht das Hinderniß ein öffentliches trennendes ist, behandeln von den Partikulargesetzgebungen einige dasselbe als publicum dirimens, andere nur als privates und wieder andere legen ihm bloß aufschiebende Wirkung bei.

⁷⁾ Ueber die Fälle, wo dispensirt zu werden pflegt, vergl. v. Scheurl, a. a. D., S. 155 f.

einzu gehen. Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann nur Frauen, nicht aber Männern¹⁾ bewilligt werden. Übrigens ist das Ehehinderniß nur von aufschiebender Bedeutung, steht also der Gültigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe nicht im Wege.

Hohes Alter oder große Altersverschiedenheit sind nicht geeignet, ein Ehehinderniß zu begründen²⁾.

§ 123. Impedimentum impotentiae.

München, Ueber Unvermögen als Ehehinderniß, in Z. für Philosophie und kath. Theologie, N. F. Bd. I, S. 2, S. 67 ff., S. 3, S. 54 ff. — Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, Leipzig 1885. — Freisen, a. a. D., S. 330 ff.

Das kanonische Recht versteht unter impotentia die Unfähigkeit zum geschlechtlichen Vollzug der Ehe³⁾ [impotentia coeundi seu copulam carnalem perficiendi]. Die impotentia hat sich als trennendes Ehehinderniß nur langsam entwickelt und gelangte zu allgemeiner Geltung in der Kirche erst seit den Decretalen Gregors IX.⁴⁾, wogegen im Frankenreiche das Ehehinderniß weit früher, mit Hinkmar von Rheims beginnend, ausgebildet war. Damit dieselbe ehelindernde Wirkung hat, wird erfordert, daß sie eine vorausgehende, d. h. bereits vor Abschluß der Ehe vorhanden ist und ferner, daß sie eine unheilbare ist. Der Unheilbarkeit steht es gleich, wenn die Impotenz nur durch eine Lebens-

¹⁾ Für Ausnahmefälle gewährt einen Ersatz für die unstatthafte Dispensation die Volljährigkeitserklärung, die nach vollendetem 18. Lebensjahre zulässig ist (§ 3). Denn da der Minderjährige durch dieselbe die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt, so muß er auch zur Eheschließung befugt sein (der 1. Entwurf § 1233 vertrat den entgegengesetzten Standpunkt). Nach jetzt geltendem Recht ist die Frage nicht unbestritten. Litteratur hierüber bei Hinschius, a. a. D., S. 102.

²⁾ Partikularrechtlich war zuweilen die Altersverschiedenheit relevant; so in Württemberg: Hauber, Württembergisches Eherecht der Evangelischen, Stuttgart 1856, S. 46 f. — Siehe auch die rechtsgeschichtlichen Nachweise bei v. Mo y, Das Eherecht der Christen, S. 313 f.

³⁾ c. 29 C. XXVII qu. 2. Es genügt nicht die impotentia generandi: c. 27 C. XXXII qu. 7.

⁴⁾ Noch Alexander III. erklärte auf eine Anfrage [c. 2 X de frigidis IV, 15], daß die römische Kirche wegen impotentia die Ehegatten nicht zu trennen pflege, erkannte aber die entgegenstehende französische Gewohnheit für ihr Gebiet an; siehe auch c. 4 X cit.: „ut quas tanquam uxores habere non possunt habeant ut sorores.“ — Vergl. Sehling, a. a. D., S. 57 ff.

gefährliche Operation sich würde beseitigen lassen¹⁾. Dabei ist es irrelevant, ob die Impotenz eine absolute ist, oder nur eine relative [Unfähigkeit einer bestimmten Person gegenüber]. Irrelevant ist es auch, ob der andere Theil bei Eingehung der Ehe Kenntniß von dem Hinderniß hat oder nicht²⁾.

Zum Beweise der Impotenz genügt in keinem Falle das Geständniß der Betheiligten; vielmehr ist nöthig eine Untersuchung durch Sachverständige³⁾. Geht deren Gutachten dahin, daß die Impotenz eine äußerlich erkennbare sei, so wird die Ehe ohne Weiteres annullirt. Stützt sich dagegen ihr einstimmiges Gutachten bloß auf sichere innere Gründe, so erfolgt die Annullation nur nach vorgängigem, von Eideshelfern⁴⁾ unterstütztem Eid der Parteien [Juramentum septimae propinquorum manus]. Stimmen endlich die Gutachten der Sachverständigen nicht überein oder sind sie zweifelhaft, so findet zunächst statt das experimentum triennalis cohabitationis⁵⁾, worauf dann nach nochmaliger Untersuchung und eidlicher Bekräftigung der Parteien die Ehe annullirt wird⁶⁾. Das imped. impotentiae ist ein privatum, in einigen Fällen [Castration] ein publicum⁷⁾.

Die evangelische Kirche steht im Allgemeinen auf einem ähnlichen Standpunkte, wie die katholische⁸⁾; nur daß sie die Eideshelfer nicht

¹⁾ Glosse zu c. 6 X de frigidis IV, 15.

²⁾ So muß ich jetzt mit Sehling, a. a. D., S. 65 ff. annehmen gegen v. Scheurl, a. a. D., S. 159 ff. — In der ersten Auflage war im Anschluß an v. Scheurl die Ansicht vertreten, daß die Impotenz dem andern Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt sein mußte, oder aber, daß er, falls er sie kannte, nicht ernstlich entschlossen wäre, eine Geschwisterehe zu führen. — Siehe auch Schulte, Eherecht, S. 93. — Richter, R.-R., S. 1081, n. 14.

³⁾ Eine eingehende Darstellung siehe bei Schulte, a. a. D., S. 94 ff.

⁴⁾ Nach Silbernagl, a. a. D., S. 491 sind die Eideshelfer vielfach außer Brauch gekommen. Dagegen sind sie neuerdings vorgeschrieben in der Eheproceßordnung für Cöln v. 1885 [N. 53, S. 454 ff.].

⁵⁾ c. 5. c. 7 X de frigidis IV, 15.

⁶⁾ Die Triennialprobe wie überhaupt Impotenzproceße werden in der Praxis seit geraumer Zeit immer häufiger erübrigt durch Einholung der päpstlichen Auflösung der nicht vollzogenen Ehe. — Braun in N. 76, S. 212 ff.

⁷⁾ Siehe das Verbot Sixtus V. v. 22. Juni 1587 [abgedr. bei Richter, Tridentinum, p. 555 squ. — Sehling, a. a. D., S. 70 ff.

⁸⁾ Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts vergl. Goeßjen, l. c., p. 29 squ. — Ueber den Standpunkt Luthers siehe Sehling, a. a. D., S. 73 ff.

kennt und regelmäßig Unkenntniß des anderen Theiles von der Impotenz bei Eingehung der Ehe verlangt¹⁾.

Das Reichsgesetz von 1875 erwähnt das imped. impotentiae nicht. Da es jedoch in § 36 die landesrechtlichen Vorschriften über den Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe in Kraft läßt, so würde immerhin die Impotenz unter dem Gesichtspunkte eines wesentlichen Irrthums eventuell noch geltend gemacht werden können. Auch B. G. B. kennt die Impotenz als selbstständiges Ehehinderniß nicht und kann dieselbe ebenfalls nur unter dem Gesichtspunkte eines Irrthums relevant werden.

§ 124. Impedimentum vis ac metus.

München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß, Z. f. Philos. u. kath. Theologie, Hft. 29, S. 34 ff. Hft. 30, S. 82 ff. [1839]. — Bloch, De matrimonio vi ac metu contracto, Berl. 1853. — Freisen, a. a. D., S. 257 ff. — Scherer, a. a. D., II, 1, S. 173 ff.

Zu einer gültigen Eheschließung wird erfordert, daß auf beiden Seiten der freie Wille zur Eingehung der Ehe vorhanden ist. Ein erzwungener Wille würde dem innersten Wesen der Ehe widersprechen und niemals die erforderliche vollständige Gemeinschaft zu begründen geeignet sein. Deshalb gilt Zwang und Furcht als trennendes Ehehinderniß, aber nur als privates, weil immerhin die Möglichkeit einer nachträglichen freien Einwilligung obwaltet. Da ein absoluter Zwang, der jede Willensthätigkeit ausschließt, nicht gut mehr vorkommen kann, so haben wir es hier hauptsächlich zu thun mit dem compulsiven Zwange, d. h. die Willenserklärung wird zwar abgegeben, aber sie ist durch Drohung, aus Furcht vor dem angedrohten Uebel, hervorgerufen. Doch erfordert das kanonische Recht zur Begründung des Ehehindernisses einen metus qui potuit cadere in constantem virum²⁾, bei dessen Feststellung jedoch auf die Individualität des Bedrohten Rücksicht zu nehmen ist³⁾. Der compulsive Zwang kann geübt werden sowohl von einem der Contrahenten selbst, als auch von einem Dritten⁴⁾, insbe-

¹⁾ Siehe Hinschius, a. a. D., S. 150 und die dort gegebenen Nachweisungen.

²⁾ c. 28 X de sponsalibus IV, 1.

³⁾ Siehe Schulte, Eherecht, S. 121 f. — Glosse zu c. 14 X de spons. et matrim. IV, 1: Minor tamen metus magis excusat feminam quam virum.

⁴⁾ Es macht keinen Unterschied, ob der Zwang dem Contrahenten selbst oder einem nahen Angehörigen angethan wird. Doch ist eine Beschränkung auf Ascen-

sondere von den Aeltern; doch begründet der f. g. metus reverentialis¹⁾, die Furcht, Aeltern und andere Respektspersonen durch die Weigerung zu kränken, das Ehehinderniß nicht. Der gezwungene Theil geht seines Anfechtungsrechtes verlustig durch freiwillige Schließung der copula carnalis, sowie durch längeres, freiwilliges Zusammenleben²⁾ mit dem ihm aufgenöthigten Gatten. Doch genügt in solchem Falle, wenn das Ehehinderniß ein öffentlich bekanntes war, nicht die stillschweigende Einwilligung, sondern es wird zur Gültigkeit der Ehe eine neue declaratio consensus in der Tridentinischen Form erfordert³⁾.

Die evangelische Kirche und die neueren bürgerlichen Gesetzgebungen befolgen im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie das kanonische Recht⁴⁾. Das Reichsgesetz v. 1875 läßt in § 36 hinsichtlich des Einflusses des Zwanges auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sein. Das B. G. B. bestimmt in § 1335, daß eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist⁵⁾. Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten erfolgen und zwar beginnt diese Frist, auf welche die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung finden, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört (§ 1339). Ausgeschlossen ist die Anfechtung, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt (§ 1337).

denten und Descendenten und vielleicht noch Geschwister erforderlich; siehe Schulte, S. 127 f. — M. M. München, S. 30, S. 82 ff., der den Begriff der Angehörigen zu sehr ausdehnt.

¹⁾ München, Sft. 29, S. 71 ff. — Schulte, S. 128 f.

²⁾ Das kanonische Recht führt in einem speciellen Falle 1½ Jahr an: c. 21 X de sponsal. IV, 1. — Neuere Gesetzgebungen setzen oft kürzere Fristen; so das preussische Landrecht in II, 1 § 41 mindestens 6 Wochen. — Die Oesterr. Anweisung § 116 verlangt freiwillige Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens 6 Monate lang.

³⁾ Vergl. über die Frage Schulte, a. a. D., S. 339 ff.

⁴⁾ Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts siehe Goeßchen, I. c., p. 24 squ.

⁵⁾ Irrelevant ist es, ob die Drohung vom andern Ehegatten oder von einem Dritten ausgegangen ist. Im Uebrigen sind nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen dieses Anfechtungsgrundes, insbesondere über die Beschaffenheit der Drohung und den metus reverentialis, nicht als erforderlich oder angemessen erachtet (Motive, 4, S. 71 f.). Es wird daher im Einzelfalle stets das richterliche Ermessen zu entscheiden haben, ob eine wesentliche Drohung im Sinne des § 1335 vorliegt.

§ 125. Impedimentum erroris.

München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, Z. f. Philos. u. kath. Theologie, Heft 31 (1840). — Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß nach kath. Eherechte, Landshut 1862. — Zimmermann, Ueber den Einfluß des Irrthums und des Betruges auf die Gültigkeit der Ehe, Z. B. VIII, S. 37 ff. — Freisen, a. a. D., S. 276 ff. — Sehling in D. Z. I, S. 51 ff. — Scherer, a. a. D., S. 179 ff. — Andreae, Ueber den Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe, Göttingen 1893.

I. Das kanonische Recht legt dem Irrthum alsdann ehehindernde Wirkung bei, wenn er den zur Eheschließung erforderlichen Consens vollständig ausschließt. Im Anschluß an ein dictum Gratiani¹⁾ werden folgende Fälle unterschieden: 1. Error personae. Der Irrthum, welcher die Identität der Person betrifft, wird ganz allgemein als ein trennendes privates Hinderniß aufgefaßt. Gleiche Wirkung legte das kanonische Recht dem error condicionis bei, dem Irrthum über den freien Stand des Contrahenten²⁾. 2. Error qualitatis in personam redundans. Der Irrthum über solche Eigenschaften, durch welche die sonst nicht gekannte Person sich für den Contrahenten als individuell bestimmte charakterisirt³⁾, bildet ebenfalls ein impedimentum dirimens privatum, weil er in Wahrheit einen error personae involvirt⁴⁾.

¹⁾ c. un. C. XXIX qu. 1. — Die Erörterungen Gratians stimmen fast wörtlich überein mit den bezüglichen Ausführungen von Petrus Lombardus Sententiarum textus lib. IV dist. 30, c. 1 und sind jedenfalls aus diesem entlehnt. — Zimmermann, a. a. D., S. 37 f. — M. M. Daller, a. a. D., S. 10. — Freisen, a. a. D., S. 288.

²⁾ Vergl. München, Ueber Knechtschaft (servitus) als Ehehinderniß (conditio), Z. f. Philos. u. kath. Theol., N. F. 1. S. (1840), S. 44 ff. — Flügel, Das kan. Ehehinderniß des Irrthums bezüglich der Unfreiheit des Mitcontrahenten, Bonn 1897, wo (S. 112 ff.) mit der überwiegenden Meinung der error condicionis als ein error circa qualitatem personae charakterisirt wird.

³⁾ Zur Erläuterung möge ein von Thomas von Aquino gebrauchtes Beispiel dienen: Si mulier directe intendit consentire in filium regis, quicumque sit ille, tunc, si alius praesentetur ei quam filius regis, est error personae et impediatur matrimonium. — Wenn dagegen eine Dame die Bekanntschaft eines Schwindlers macht, der sich ihr als Sohn des Königs vorstellt, und diesen später heirathet, so ist die Ehe nicht nichtig; denn wenn sie auch vielleicht bei Kenntniß des Betruges den Schwindler nicht geheirathet haben würde, so war doch ihr Consens nicht auf den Sohn des Königs als solchen, sondern auf das ihr bekannte Individuum gerichtet. — Näheres siehe bei Schulte, Eherecht, S. 105 ff.

⁴⁾ v. Scheurl, Eherecht, S. 141 f. — Sehling, a. a. D.

3. Error qualitatis. Der Irrthum über Eigenschaften, wohin auch der Irrthum über die Vermögensverhältnisse [error fortunae] zu rechnen ist, bildet kein Ehehinderniß¹⁾. Der auf eine bestimmte Person gerichtete Consens kann also nicht durch die Motive, die den Eheschließenden zu dessen Abgabe veranlassen, alterirt werden. Indessen hat im Widerspruche mit dem kanonischen Rechte die Doktrin vielfach angenommen, daß der Irrthum über gewisse wichtige Eigenschaften allerdings ein Ehehinderniß begründe und hat in dieser Hinsicht namentlich Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, entehrende Verbrechen und bleibende Gemüthskrankheit hervorgehoben²⁾. Die neueste Praxis ist jedoch wieder zum kanonischen Standpunkte zurückgekehrt und insbesondere die Oesterreichische Anweisung legt dem einfachen error qualitatis keine ehewidernde Wirkung bei³⁾. Nach kanonischem Rechte ist es irrelevant, ob der ein Ehehinderniß bildende Irrthum durch Betrug hervorgerufen ist⁴⁾. Im Wesen des imped. erroris als eines privaten liegt endlich, daß auf seine Geltendmachung verzichtet werden kann. Ein solcher Verzicht liegt insbesondere in der Schließung der copula carnalis nach erlangter Kenntniß des Irrthums.

II. Das evangelische Kirchenrecht steht im Allgemeinen bezüglich der Behandlung des Irrthums als Ehehinderniß auf demselben Standpunkte wie das katholische. Nur behandelten verschiedene Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts im Anschluß an Aussprüche der Reformatoren⁵⁾ auch den Irrthum über gewisse schwer in's Gewicht fallende Eigenschaften als Ehehinderniß und führten als solche insbesondere an Mangel der Virginität, sowie ansteckende und unheilbare Krankheiten⁶⁾. Diese Ansicht wurde seitdem von der Praxis festgehalten und namentlich auch noch unheilbare Geisteskrankheiten und schwere Verbrechen dahin gerechnet. Auch die neueren Gesetzgebungen haben sich, im Einzelnen

¹⁾ Es müßte denn das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften ausdrücklich zur Bedingung gesetzt sein; dann aber kommen die Grundsätze über das imped. conditionis in Betracht [siehe § 126].

²⁾ Siehe über die Entwicklung dieser Lehre Zimmermann, a. a. D., S. 140 ff. und die dort angeführte Litteratur.

³⁾ Abweichend hiervon ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in § 58 in Betreff der Schwangerschaft.

⁴⁾ Siehe hierüber v. Scheurl, Eherecht, S. 145 ff. — Freisen, a. a. D., S. 299 ff.

⁵⁾ Siehe dieselben bei Zimmermann, a. a. D., S. 45 ff.

⁶⁾ Eine Zusammenstellung giebt Goeßchen, l. c., p. 27 sq.

in verschiedenem Umfange, in der Regel dieser Auffassung angeschlossen¹⁾. In der evangelischen Kirche hat man auch ein besonderes Ehehinderniß des Betrages zu construiren versucht, ohne jedoch in allen Stücken eine vollständige Uebereinstimmung erzielt zu haben²⁾; doch ist dasselbe in verschiedene Gesetzgebungen übergegangen. Das Reichsgesetz [§ 36] läßt auch hier die Vorschriften des Landesrechts hinsichtlich des Einflusses des Irrthums und Betrages auf die Gültigkeit der Ehe in Kraft. Nach B. G. B. kommen folgende Irrthumsfälle³⁾ in Betracht:

a. Wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen, so kann er die Ehe anfechten (§ 1332).

b. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften⁴⁾ des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden (§ 1333).

c. Wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden, so kann er die Ehe anfechten. Ist jedoch die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund

¹⁾ So namentlich das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch in §§ 1595 u. 1596.

²⁾ Siehe darüber Zimmermann, a. a. D., S. 64 ff. — Bartels, a. a. D., S. 109 ff. — Dagegen v. Scheurl, a. a. D., S. 148 ff. — Das Erk. des Reichsgerichts v. 27. Mai 1887 [Entscheid. d. Reichsger. in Civilsachen, Bd. 18, S. 223 ff.] führt aus, nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht bilde der Betrug einen selbstständigen Grund zur Anfechtung der Ehe neben dem Irrthume, sofern anzunehmen sei, daß der Getäuschte, wenn er den wahren Sachverhalt gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung die Ehe nicht geschlossen haben würde. — Siehe auch Erk. v. 29. October 1881 [Bd. 5, S. 177 ff.].

³⁾ Die Regelung der Irrthumsfrage bot die größten Schwierigkeiten und so erklärt es sich, daß in den Entwürfen der Standpunkt wiederholt gewechselt hat.

⁴⁾ Als solche persönliche Eigenschaften kommen insbesondere in Betracht Bewohnungsunfähigkeit, Schwangerschaft, geheime ekelhafte Krankheiten zc., keinesfalls aber die Vermögensverhältnisse.

einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt (§ 1334).

Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt ab, in welchem der Ehegatte den Irrthum oder die Täuschung entdeckt, erfolgen (§ 1339). Sie ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung die Ehe bestätigt.

d. Wenn ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, so kann jeder Ehegatte der neuen Ehe, falls der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung muß binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst wird (§ 1350).

§ 126. Impedimentum deficientis conditionis appositae.

Phillips, Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung, in *J. V.*, S. 369 ff., VI, S. 153 ff. — v. Scheurl, Bemerkungen über das kanonische Ehehinderniß der beigefügten Bedingung, in *J. XIV*, S. 279 ff. — Freisen, a. a. D., S. 232 ff. — Scherer, a. a. D., S. 186 ff. — Hussarek v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung, Wien 1892. — Riedler, Bedingte Eheschließung, Rempten 1892.

Das kanonische Recht kennt einen Abschluß der Ehe, nicht etwa bloß des Verlöbnißes, unter einer Suspensivbedingung¹⁾. Alsdann gilt bis zum Eintritt der Bedingung die Ehe als aufgeschoben, dergestalt daß bei erfolgtem Eintritt die Ehe gültig und unauflöslich wird, als ob sie von vorn herein unbedingt eingegangen wäre. Bei Defizienz der Bedingung dagegen wird die Ehe überhaupt als nicht vorhanden

¹⁾ Titulus X de condic. appos. in despons. IV, 5. — Die Veranlassung, bedingte Ehen zuzulassen, lag für die Kirche, seit sie an der Unauflöslichkeit der Ehe festhielt, hauptsächlich darin, daß sie dem error qualitatis keine dirimirende Wirkung beilegte und andererseits vor dem Tridentinum selbst formlos abgeschlossene Ehen als unauflöslich betrachtete; siehe Phillips, a. a. D., V, S. 371 f.

angesehen¹⁾. Doch ist die *conditio deficientis* immer nur ein *privates* trennendes Ehehinderniß. So lange die Bedingung schwebt, sind beide Contrahenten gebunden²⁾. Schließen die Contrahenten *pendente conditione* die *copula carnalis*, so gilt die Bedingung als erfüllt; ebenso wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Bedingung gesetzt ist, sie erläßt oder die Erfüllung absichtlich vereitelt³⁾. Unmögliche und schändliche Bedingungen gelten als nicht beigefügt. Bedingungen dagegen, welche dem Wesen der Ehe widersprechen, machen die Ehe ungültig⁴⁾; dahin gehören auch die Resolutivbedingungen⁵⁾. Das Tridentinum hat die bedingte Eheschließung nicht beseitigt⁶⁾; nur müssen Pfarrer und Zeugen von der Bedingung in Kenntniß gesetzt werden und der Pfarrer soll nicht ohne bischöfliche Genehmigung assistiren.

Der evangelischen Kirche ist das Ehehinderniß unbekannt⁷⁾; sie verlangt stets bedingungslose Bejahung der Traufragen. Auch das Reichsgesetz von 1875 hat, wie schon vorher bürgerliche Gesetzgebungen, das Ehehinderniß stillschweigend beseitigt⁸⁾. Das B. G. B. hebt in § 1317 ausdrücklich hervor, daß die Erklärungen der Verlobten vor dem Standesbeamten nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden können.

¹⁾ Phillips, a. a. D., V, S. 402 ff.

²⁾ Geht jedoch ein Contrahent *pendente conditione* eine zweite unbedingte Ehe ein, so ist diese gültig, da die erste bedingte Ehe noch nicht gültig geschlossen und noch kein Sakrament ist. War dagegen auch die zweite Ehe bedingt, so ist die Ehe gültig, deren Bedingung zuerst eintritt. — Vergl. Phillips, a. a. D., V, S. 408 f. — Schulte, *Eherecht*, S. 141.

³⁾ Es hat z. B. Jemand die Leistung einer bestimmten *dos* zur Bedingung gestellt und verweigert dann die Annahme derselben. — Näheres siehe bei Phillips, V, S. 404 ff.

⁴⁾ Solche *Condiciones contra substantiam matrimonii* werden angeführt in c. 7 X h. t.

⁵⁾ Vergl. v. Scheurl, *Eherecht*, S. 133. — Phillips, a. a. D., V, S. 393. — A. M. Schulte, a. a. D., S. 139. — Rutschker, *Eherecht*, IV, S. 275.

⁶⁾ Die entgegengesetzte, von Eichhorn, *R.-N.*, II, S. 355 f. vertretene Ansicht ist irrig. Vergl. über das Tridentinische Recht Phillips, V, S. 415 ff.

⁷⁾ In Betreff des Standpunkts von Luther siehe die Darstellung von Phillips, a. a. D., Bd. VI, S. 153 ff.

⁸⁾ Inwieweit für das rein kirchliche Gebiet das Ehehinderniß in der kath. Kirche immer noch praktische Bedeutung haben kann, führt aus v. Scheurl, *Eherecht*, S. 134.

§ 127. Impedimentum ordinis und voti solennis.

Freisen, a. a. D., S. 676 ff.

1. Der Empfang der höheren Weihen bewirkt nach katholischer Lehre das öffentlich-rechtliche impedimentum ordinis¹⁾, dergestalt daß die trotzdem eingegangene Ehe nichtig ist und annullirt werden muß²⁾. Dispensiren kann nur der Papst. Das Hinderniß wird auch nicht durch Deposition oder Degradation oder Uebertritt zu einer andern Confession beseitigt³⁾.

2. Das beim wirklichen Eintritt in einen vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden abzulegende Gelübde [votum solenne, professio religiosa] verpflichtet zur Ehelosigkeit und begründet das impedimentum voti solennis⁴⁾. Der Papst ist zwar zur Dispensation berechtigt, pflegt sie jedoch nicht zu ertheilen⁵⁾. Das Ehehinderniß wirkt fort auch nach erfolgter Ausstoßung oder Austritt aus dem Orden⁶⁾. Jedes andere Gelübde der Keuschheit, in welcher Form es auch abgegeben ist, bildet kein trennendes, sondern nur ein aufschiebendes Ehehinderniß⁷⁾.

3. Die evangelische Kirche verwirft beide Ehehindernisse. Das

¹⁾ Vergl. darüber Schulte, a. a. D., S. 207 ff. — Phillips, R.-N., S. 685 ff.

²⁾ Ueber die an Trident. Sess. XXIV c. 9 de sacram. matr. anknüpfende Streitfrage, ob die Verpflichtung zur Ehelosigkeit in Folge eines Votum oder des Kirchengesetzes eintrete, vergl. Schulte, a. a. D., S. 209 ff. 213; — Hinshius, R.-N., Bd. I, S. 159. Ueber die ältere Zeit siehe Freisen, a. a. D., S. 750 ff.

³⁾ Anerkannt durch § 63 des österr. B. G. B. Ueber den Inhalt und die Tragweite dieses § 63 ist ein lebhafter Streit geführt zwischen Brentano und Krasnopolski. Siehe die Besprechung der bezüglichen Schriften durch v. Husjarek in Z. f. d. Privat- u. öff. Recht, Bd. 24, S. 207 ff. — Jška, Ehefähigkeit kath. Geistlicher und Ordenspersonen, Bern 1896.

⁴⁾ Siehe Schulte, a. a. D., S. 214 ff. — Phillips, R.-N., S. 685 ff. — Ueber die geschichtliche Entwicklung des Ehehindernisses vergl. Schulte, a. a. D. und ganz besonders v. Moy, a. a. D., S. 61 ff. 167 ff., 331 ff. — c. un. in Vito de voto III, 15.

⁵⁾ Siehe auch Nilles, De dispensationibus in solemnibus religiosorum castitatis voto concessis, in M. 61, S. 329 ff.

⁶⁾ In Oesterreich ebenfalls anerkannt.

⁷⁾ Eine Ausnahme besteht nur für den Jesuitenorden, wo schon das Votum simplex ein imped. dirimens begründet, diese Bedeutung aber bei der Ausstoßung verliert; siehe Schulte, a. a. D., S. 218; Bering, R.-N., S. 898. — Heiner, Eherecht, S. 141.

Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 erwähnt dieselben nicht und hat ihnen damit in Gemäßheit des § 39 die bürgerliche Gültigkeit entzogen. Auch dem B. G. B. sind sie unbekannt.

§ 128. Impedimentum ligaminis.

Fuchs, Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes nach österreichischem Rechte u. seine Umgehung, Wien 1879. — Fuchs, Die s. g. siebenbürgischen Ehen, Wien 1889. — Freisen, a. a. D., S. 364 ff.

Im Wesen der Ehe als einer ausschließlichen Lebensgemeinschaft liegt, daß dieselbe nur zwischen zwei Personen bestehen kann¹⁾. Die bestehende Ehe bildet also ein Hinderniß für die Eingehung einer andern Ehe und zwar ist dieses impedimentum nach dem Rechte beider Kirchen ein publicum und dirimens. Das Hinderniß ist vorhanden, solange die erste Ehe rechtsgültig besteht: jede weitere Ehe ist dann eine bloße Scheinehe, die annullirt werden muß, mag sie auch im guten Glauben eingegangen sein, die erste Ehe sei aufgehoben²⁾. War dagegen die erste Ehe überhaupt nicht zu Recht bestehend, so ist die weitere Ehe vollkommen gültig. Einzelne neuere Gesetzgebungen jedoch stehen auf einem strengeren Standpunkte und lassen auch die ungültige, aber noch nicht annullirte Ehe als imped. dirimens publicum wirken. Das Reichsgesetz bestimmt in § 34, daß Niemand eine neue Ehe schließen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst³⁾, für ungültig oder für nichtig

¹⁾ Die Kirche sowohl wie der christliche Staat haben an dem Grundsatz der Monogamie stets festgehalten, dergestalt daß die Kirche eine Dispensation von diesem Hinderniß überhaupt für ausgeschlossen erklärt. Angeblich durch Päpste ertheilte Dispensationen sind in den Bereich der Fabel zu verweisen und wenn Luther und die Reformatoren eine Doppelhe Philips des Großmüthigen nicht für unzulässig erklärten [siehe darüber Hausrath, Kleine Schriften, Leipzig 1883, S. 237 ff. — Raby, Die Reformatoren in ihrer Beziehung zur Doppelhe des Landgrafen Philipp, Frankfurt 1890. — Luther u. die Bigamie, in Theol. Studien u. Krit., 64, S. 564 ff.], so war dieses ein durch die besondere Lage des Falles veranlaßter Gemüthsrath, der, wie auch einige spätere Fälle, das Princip der Monogamie nicht zu erschüttern vermocht hat.

²⁾ Kehrt also z. B. der todt geglaubte Ehegatte zurück, so ist nach kanonischem Rechte die erste Ehe wiederherzustellen resp. fortzusetzen und die zweite Ehe hat lediglich die Wirkung einer Putativehe; c. 1 c. 2 C. XXXIV qu. 1. — Siehe auch § 145.

³⁾ Nach katholischem R.-N. besteht das imped. ligaminis fort auch nach staatlicher Scheidung der Ehe. Das erkennt das österr. B. G. B. § 111 an und zwar auch für den Fall, daß nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe

erklärt ist. Diese Bestimmung entspricht der Strafdrohung des Reichsstrafgesetzbuches für Bigamie in § 171 in der bisherigen Fassung. Im Uebrigen müssen jedoch nach wie vor für die Frage nach der Rechtsbeständigkeit einer in Uebertretung des § 34 geschlossenen Ehe die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen¹⁾. Nach B. G. B. § 1309 darf Niemand eine neue Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist²⁾. Doch ist die neue Ehe nur dann nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte³⁾ (§ 1326). Zugleich hat Art. 34 des Einf.-Gesetzes dem § 171 des Reichsstrafgesetzbuches eine der Terminologie des B. G. B. entsprechende Fassung gegeben⁴⁾.

§ 129. Impedimentum consanguinitatis.

Schlegel, Kritische u. systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, Hannover 1802. — Eichhorn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach kanonischem Rechte, Breslau 1872. — Hufschke, Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden, Breslau 1877. — v. Scheurl, Zur Lehre v. Ehehindernisse der Verwandtschaft, in *J. XVI*, S. 1 ff. — Freisen, a. a. D., S. 371 ff.

1. Ehen unter nahen Blutsverwandten widersprechen nicht bloß dem sittlichen Gefühl, sondern auch durch physische Gründe wird ihre möglichste Einschränkung mit zwingender Nothwendigkeit erheischt. Deshalb finden sich fast bei allen Völkern Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft⁵⁾. Schon das Mosaische Recht verbot die Ehe mit den der katholischen Religion zugethan war. Nach dieser Auffassung kann auch ein Katholik keinen Protestanten heirathen, dessen geschiedener Gatte noch am Leben ist (Ehehinderniß des Katholicismus).

¹⁾ Vergl. Sacherer, a. a. D., S. 254 ff. — Hufschke, a. a. D., S. 129 ff.

²⁾ Wollen übrigens Ehegatten die Eheschließung wiederholen (renovatio consensus), so ist die vorgängige Nichtigkeitsklärung nicht erforderlich.

³⁾ Lediglich aufschiebende Bedeutung hat die Bestimmung (§ 1309, 2), daß die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen dürfen, wenn gegen das Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erhoben wird, es sei denn, daß die Klage erst nach Ablauf der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

⁴⁾ Die Worte „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“ werden ersetzt durch die Worte: „aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“.

⁵⁾ Siehe jedoch die von Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, Oldenburg 1889, S. 220 ff. gegebenen Nachweisungen.

Ältern, den Geschwistern der Ältern, den Enkeln, der voll- und halbbrüderlichen Schwester¹⁾. Das römische Recht verbot die Ehe zwischen Descendenten und Ascendenten, zwischen Geschwistern und in den Fällen des respectus parentelae²⁾. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern war ursprünglich erlaubt, später von Theodosius d. G. verboten, wurde schließlich aber durch Justinian wieder gestattet³⁾. Die Kirche befolgte zunächst die Grundsätze des römischen Rechts, hielt aber an dem Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern fest. Dazu kam im 6. Jahrhundert das Verbot der Ehen zwischen Geschwisterenkeln, also im 6. Grade römischer Computation. Bald aber neigte die Kirche im Anschluß an Levit. 18, 6 dazu, Ehen unter Verwandten überhaupt zu untersagen und verbot deshalb die Ehe bis zu dem vom römischen Recht in singulärer Hinsicht berücksichtigten 7. Grade. Zu einer noch weitern Ausdehnung wurde sie durch ihr Bekanntwerden mit der germanischen Anschauung veranlaßt. Das germanische Recht bestimmte nämlich die Nähe der Verwandtschaft nach Generationen oder Geschlechtsfolgen, dergestalt daß die erste Generation [der erste germanische Grad] die Geschwister umfaßte, die zweite die Geschwisterkinder u. s. w. Indem sie diese Berechnung allmählig hereinzog, kam sie schließlich seit dem 8. Jahrhundert dazu, die Ehe bis zur 7. Generation⁴⁾, also bis zum 14. Grade römischer Computation, zu verbieten⁵⁾, obwohl sie mit dieser ungeheuerlichen

¹⁾ Levit. XVIII, 7—13. — Michaeleis, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosais, 1786.

²⁾ l. 39 D. de ritu nupt. 23, 2.

³⁾ § 4 J. I, 10. — c. 19 C. 5, 4.

⁴⁾ Dabei mochte auch der Umstand mit maßgebend sein, daß nach einzelnen germanischen Volksrechten die Sippe erst mit der 7. Generation endete. — v. Moÿ, a. a. D., S. 353. — Löning, a. a. D., II, S. 556. Letzterer verweist zugleich auf die damalige Spielerei mit der Siebenzahl, die in symbolisch-mystischer Weise auf alle möglichen Verhältnisse angewendet wurde [S. 558]. — Siehe auch Freisen, a. a. D., S. 401 f.

⁵⁾ Die Computation nach Generationen ist seitdem für das kanonische Recht die herrschende geworden. Während also das römische Recht zur Bestimmung des Grades die Zeugungen zählt, die zwischen zwei Personen liegen [tot sunt gradus quot generationes], stellt das kanonische Recht lediglich fest, wie viel Zeugungsakte erforderlich waren, um die Abstammung des Einen, bei ungleicher Seitenlinie des Entfernteren, vom stipes communis zu vermitteln und nimmt dann ebenso viele Grade der Verwandtschaft an; z. B. Geschwisterkinder sind im 4. Grade römischer, im 2. Grade kanonischer Computation, Onkel und Nichte im 3. Grade römischer, im 2. Grade kanonischer Computation verwandt. — Vergl. c. 2 C. 35 qu. 5. — Mejer in *J. f. d. Recht*, VII, S. 173 ff. — Freisen, a. a. D.,

Ausdehnung von Anfang an auf erheblichen Widerstand stieß¹⁾. Bereits Innocenz III. nahm auf dem 4. Lateranconcil 1215 eine Einschränkung vor und bestimmte, daß in der Seitenlinie nur noch die Verwandtschaft bis einschließlich zum 4. Grade kanonischer Computation ein Ehehinderniß abgeben sollte²⁾. In diesem Umfange ist dann das Ehehinderniß auch vom Tridentinum³⁾ anerkannt. Im Anschluß daran gilt noch heute die Blutsverwandtschaft bis zum 4. Grade der Seitenlinie in der katholischen Kirche als öffentliches, trennendes Ehehinderniß; doch pflegt vom 3. und 4. Grade ohne besondere Schwierigkeiten dispensirt zu werden.

2. Die Reformation, bei ihrem Abscheu vor dem kanonischen Recht, betonte ein Zurückgehen auf das Mosaische Gesetz und das römische Recht. Im Einzelnen verboten die Kirchenordnungen selbstverständlich die Ehen zwischen Descendenten und Ascendenten, sowie auch in den Fällen des respectus parentelae. Im Uebrigen unterfügten sie die Eheschließung in der Regel noch im 3. Grade der Seitenlinie⁴⁾. Doch wurde in der Folge bei Ehen in der Seitenlinie eine weitgehende Dispensationspraxis geübt und schließlich beschränkten die neueren Gesetzgebungen das Ehehinderniß in der Regel auf den ersten Grad der Seitenlinie⁵⁾ oder ließen bei weiterer Ausdehnung gewöhnlich Dispensation zu. Dagegen haben einzelne neuere Kirchengesetze wieder einen strengeren Standpunkt eingenommen⁶⁾.

§. 436 ff. wendet sich gegen die allgemeine Annahme, daß die kanonische Zählung aus dem deutschen Recht hergeholt sei und bezeichnet sie als ein Produkt der römischen Kirche.

¹⁾ Freisen, a. a. D., S. 405 weist nach, daß die Kirche mit ihrem umfassenden Verbot niemals zu allgemeiner Anerkennung gekommen ist. Sieben Grade waren verboten; aber nur die ersten (in der Regel 5 Grade) galten für trennend, die andern nicht.

²⁾ c. 8 X de consanguinitate et affinitate IV, 14. — Ueber eine weitere Milderung durch Gregor IX siehe c. 9 X cit.

³⁾ Sess. XXIV decr. de reform. matr. c. 5. — Dort ist zugleich gesagt: „In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes et ob publicam causam“.

⁴⁾ Siehe die Nachweisungen bei Goeschen, l. c., p. 30 squ. — Einige Kirchenordnungen betrachteten übrigens auch noch den 4. Grad als ehelindernd.

⁵⁾ So das preussische Landrecht II, 1, § 4.

⁶⁾ So in Mecklenburg, wo das Kirchengesetz v. 24. November 1875 die Eheschließung zwischen Onkel und Nichte, Tante und Nefte nicht zuläßt. Ueber ähnliche Verbote in Rußl. u. Bayern siehe Friedberg, R.-R., S. 385. — Derartige Beschränkungen, wenn sie vielleicht auch vom Standpunkte der Kirche eine gewisse Berechtigung haben, sind nicht zu billigen und tragen nur dazu bei,

3. Das Reichsgesetz verbietet in § 33 die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern. Dabei soll es keinen Unterschied begründen, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht. In diesem Umfange wird das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft von sämtlichen in Deutschland geltenden Rechten als öffentliches trennendes Ehehinderniß behandelt¹⁾. Das B. G. B. steht auf demselben Standpunkte wie das Reichsgesetz und darf demnach (§ 1310) eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern. Eine diesem Verbote zuwider geschlossene Ehe ist nichtig (§ 1327). Zugleich wird, abweichend von der Regel des § 1589, ausdrücklich hervorgehoben, daß Verwandtschaft im Sinne des § 1310 auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits besteht²⁾.

§ 130. Impedimentum affinitatis.

Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, Tubing. 1801. — Schulte, Eherecht, S. 173 ff. — Freisen, a. a. D., S. 439 ff.

1. Das Mosaische Recht verbot die Ehe mit der Frau des Vatersbruders, der Schwiegertochter, der Schwiegermutter, des Bruders Weib³⁾, der Stieftochter, der Stiefmutter, der Stiefenkelin, des Weibes Schwester bei Lebzeiten desselben. Das römische Recht verbot die Ehe mit der Schwiegermutter, Schwiegertochter, Stiefmutter, Stieftochter, wozu später noch das Verbot der Ehe mit der Wittve des Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau kam. Die Kirche ging von den römischen Bestimmungen aus, gab aber dem Ehehinderniß der Schwägerschaft sehr bald eine analoge Ausdehnung, wie dem der Verwandtschaft, so daß sie schließlich die Ehe zwischen Verschwägerten ebenfalls bis zum

die Zahl der kirchlichen Eheschließungen zu verringern und damit den kirchlichen Indifferentismus zu begünstigen.

¹⁾ Vergl. Sicherer, a. a. D., S. 247 f. — Hinshius, a. a. D., S. 128.

²⁾ Unzutreffend legt Jacobi, Das persönliche Eherecht des B. G. B., Berlin 1896, S. 33 der unehelichen Verwandtschaft die Bedeutung eines bloß aufschiebenden Hindernisses bei. — Dagegen Friedberg in D. Z. 7, S. 135 f.

³⁾ War jedoch der Bruder ohne Kinder verstorben, so war die Ehe mit dessen Wittve gerabezu geboten: s. g. Leviratshe. Siehe Leyrer in Herzog, Encycl. VIII, S. 631 ff. — Stubbe, Die Ehe im alten Testament, Jena 1886, S. 61 ff.

7. Grade kanonischer Computation verbot. Dabei legte sie zur Begründung der Affinität vorwiegend Gewicht auf die durch die copula carnalis bewirkte Einheit des Fleisches¹⁾ und kam dementsprechend dazu, zwischen aff. legitima und aff. illegitima zu unterscheiden, von denen erstere durch den ehelichen, letztere durch den außerehelichen Beischlaf bewirkt wurde²⁾. Die aff. illegitima konnte weitergehend auch eine superveniens sein, dergestalt daß durch den mit einer Verwandten der Ehefrau vollzogenen Beischlaf das Ehehinderniß der Affinität zwischen den Ehegatten entstand und die Ehe zu trennen war³⁾. Sodann ging die Kirche noch weiter und bildete den Begriff der affinitas secundi generis, worunter sie verstand das Verhältniß des einen Ehegatten zu den mit dem andern verschwägerten Personen. Endlich nahm sie auch eine affinitas tertii generis an und begriff darunter das Verhältniß des einen Ehegatten zu den mit dem andern secundo genere verschwägerten Personen. Außerdem erweiterte die Kirche die Bestimmungen des römischen Rechts⁴⁾, welches aus Rücksichten der öffentlichen Ehrbarkeit insbesondere die Ehe zwischen dem Vater und der Braut des Sohnes und umgekehrt zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters verbot, zu einem imp. quasi affinitatis⁵⁾ und untersagte die Ehe zwischen einem Verlobten und den Blutsverwandten des andern, sowie bei matr. ratum, sed non consummatum zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern⁶⁾. Innocenz III. übte auch hier eine reformirende Thätigkeit. Zunächst beseitigte er das Hinderniß der aff. secundi und tertii generis ganz und gab aus der aff. superveniens dem unschuldigen Theile nur noch das Recht zur Verjagung der ehelichen Pflicht⁷⁾. Sodann beschränkte er die aff. primi generis

¹⁾ Siehe Augustinus in c. 15 C. XXXV, qu. 2. — Freisen, a. a. D., S. 449.

²⁾ v. Scheurl findet das Princip der affinitas illegitima schon im römischen Recht. — Siehe dessen Eherecht, S. 197 ff. und 3. 19, S. 356 f. — Dagegen Friedberg, R.-R., S. 387, Anm. 22.

³⁾ c. 19—24 C. XXXII, qu. 7.

⁴⁾ Freisen, a. a. D., S. 497 ff. sucht nachzuweisen, daß die Kirche sich nicht an das römische Recht angeschlossen habe, sondern daß dieses Ehehinderniß rein kirchliches Produkt sei. — Siehe dagegen v. Scherer in A. 65, S. 378.

⁵⁾ v. Hörmann, Quasistaffinität, Abth. 1, Innsbruck 1897.

⁶⁾ Dieselbe Wirkung hat die kirchliche Praxis auch der ungültig geschlossenen und nicht vollzogenen Ehe beigelegt, sofern nicht Mangel des Consensus Grund der Ungültigkeit war. — Nachweisungen bei Groß, R.-R., S. 313.

⁷⁾ c. 6 X de eo, qui cogn. IV, 13.

als Ehehinderniß auf den vierten Grad¹⁾. Das Tridentinum hat darauf das Hinderniß der Quasi-Affinität (publicae honestatis) aus einem gültigen Verlöbniß auf den ersten Grad, das Hinderniß der aff. ex fornicatione auf den zweiten Grad beschränkt²⁾.

2. Die evangelische Kirche befolgte bei der Behandlung der Schwägerschaft als Ehehinderniß die gleichen Grundsätze wie bei der Verwandtschaft³⁾ und sah auch in gleicher Weise auf die legitime wie auf die illegitime Schwägerschaft, so daß im Wesentlichen eine der katholischen ähnliche Praxis erzielt wurde. Bezüglich der Quasi-Affinität hatte man die römischen Grundsätze übernommen und sie bisweilen noch erweitert.

3. Das Reichsgesetz verbietet in § 33, n. 3 die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht⁴⁾,⁵⁾. Was die Wirkung anlangt, so wird die Schwägerschaft in diesem Umfang überall als öffentliches trennendes Ehehinderniß behandelt. Auch nach B. G. B. darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten in gerader Linie⁶⁾ (§ 1310) und ist eine dem Verbote zuwider eingegangene Ehe nichtig. Sodann ist weitergehend noch bestimmt, aber nur mit aufschiebender Bedeutung, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen Personen, von denen die eine mit Aeltern, Voraltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Damit ist das impedimentum affinitatis illegitimae anerkannt⁷⁾.

¹⁾ c. 8 X de consanguin. et aff. IV, 14.

²⁾ Sess. XXIV, c. 3. 4 de reform. matrim.

³⁾ In Betreff der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts siehe die Nachweisungen bei Goeschen, l. c., p. 30 squ.

⁴⁾ Aus der obigen Anführung ergibt sich, daß das Reichsgesetz nur die aff. legitima berücksichtigt und das imped. aff. illegitimae demselben fremd ist. — Siehe über die dabei in Betracht kommenden Fragen Hinschius, a. a. D., S. 115 ff.

⁵⁾ Strengere Bestimmungen geben verschiedene neuere Kirchengesetze; so in Preuß. a. L., Sachsen und Bayern. Siehe darüber Friedberg, R.-R., S. 387 f.

⁶⁾ Dabei kommt die Bestimmung des § 1310, Abs. 3 ebenfalls in Betracht.

⁷⁾ Wenn auch zugegeben werden muß, daß eine derartige Ehe das Sittlichkeitsgefühl in hohem Grade verletzt, so sprechen doch gegen das Verbot des § 1310, Abs. 2 manche Bedenken, namentlich auch Rücksichten praktischer Natur. — Siehe auch Leonhard in A. f. prakt. Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. 7, S. 228 f.

§ 131. Impedimenta cognationis legalis et spiritualis.

Laurin in N. 15, S. 216 ff. 19, S. 193 ff. 55, S. 369 ff. — Lang in N. f. d. civil. Pragis, 21, S. 288 ff. S. 419 ff. — Freijsen, a. a. D., S. 507 ff.

1. Nach römischem Recht war im Allgemeinen dem Adoptirten die Ehe mit allen den Personen verboten, mit welchen sie ihm untersagt gewesen wäre, wenn das aus der Adoption entstandene Verhältniß auf natürlicher Verwandtschaft beruht hätte, und zwar wirkte diese cognatio legalis in der geraden Linie dauernd, in der Seitenlinie nur durante adoptione¹⁾. Das kanonische Recht hat in der Hauptsache die römischen Grundsätze übernommen²⁾. Auch in der evangelischen Kirche³⁾ ist das römische Recht maßgebend geworden⁴⁾, wenn schon in einzelnen Kirchenordnungen Beschränkungen statuiert wurden. Solche Einschränkungen haben dann auch durch die neueren Gesetzgebungen stattgefunden⁵⁾ und insbesondere das Reichsgesetz verbietet in § 33 sub 4 die Ehe nur zwischen Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht. Bezüglich der Wirkungen des Ehehindernisses kommt es in Gemäßheit von § 36 auf die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen an⁶⁾. Das B. G. B. verbietet mit aufschiebender Bedeutung die Ehe zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen oder dessen Abstammungen⁷⁾, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht (§ 1311). Eine Verletzung des Verbotes hat die in § 1771 bezeichneten Wirkungen.

¹⁾ Streitig ist nur, ob diese Bestimmungen sich bloß auf die adoptio plena bezogen, oder auch die adoptio minus plena mit umfaßten. Siehe darüber Lang, a. a. D., S. 421 ff. — N. M. Laurin, a. a. D., 19, S. 208 ff.

²⁾ Vergl. c. 1. 6 C. XXX qu. 3. — c. un. X de cognat. leg. IV, 12.

³⁾ Luther verwarf das Ehehinderniß als „Menschentand und nichts werth“. — Freijsen, a. a. D., S. 561.

⁴⁾ Siehe Schlegel, a. a. D., S. 445 ff.

⁵⁾ Unbekannt ist das Ehehinderniß dem österr. B. G. B. Siehe im Uebrigen Groß, R.-R., S. 310.

⁶⁾ Lediglich aufschiebende Wirkung hat das Ehehinderniß z. B. in Sachsen-Altenburg. — Näheres bei Sicherer, a. a. D., S. 248 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 128 f.

⁷⁾ Unter Abstammungen sind solche uneheliche Abstammungen des Angenommenen, die nach § 1589 nicht mit demselben verwandt sind, nicht zu verstehen (Motive, 4, S. 31 f.).

2. Indem die Kirche unter Bezugnahme auf Schriftstellen¹⁾ davon ausging, daß durch die Taufe ein alternähnliches Verhältniß der Taufpathen und des Taufenden zu dem Täufling begründet werde, suchte sie schon frühzeitig Ehen zwischen diesen Personen auszuschließen. Justinian verließ dann der bisherigen Uebung den gesetzlichen Ausdruck²⁾ und verbot, die Person zu heirathen, die man aus der Taufe gehoben habe. Seitdem wurde die cognatio spiritualis als Ehehinderniß betrachtet und gelangte zu ganz gewaltiger Ausdehnung, sodaß schließlich das kanonische Recht insbesondere verbot die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täufling und dessen Aeltern, zwischen den Taufpathen unter einander, zwischen den Pathen, dem Täufling und dessen Aeltern, zwischen dem Täufling und den Kindern der Pathen³⁾. Zugleich wurden dieselben Grundsätze auch auf die Firmung angewendet. Das Tridentinum [Sess. XXIV. c. 2 de reform. matr.] schränkte das Ehehinderniß ein auf den Taufenden und die Taufpathen einerseits und den Täufling und dessen Aeltern andererseits. Die gleiche Einschränkung nahm es auch in Betreff der Firmung vor. Die evangelische Kirche hat das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft von vorn herein verworfen⁴⁾. Durch das Reichsgesetz endlich ist ihm in Gemäßheit des § 39 für die bürgerliche Eheschließung stillschweigend die Anerkennung entzogen. Auch dem B. G. B. ist das Ehehinderniß unbekannt.

§ 132. Impedimentum disparitatis cultus.

Wiesenhahn, De impedimento disparitatis cultus. Berol. 1865. — Freijsen, a. a. D., S. 635 ff.

1. Die Ehen von Christen mit Nichtchristen wurden von der alten Kirche nur gemißbilligt, nicht geradezu verboten. Allmählig aber hat sich ein Gewohnheitsrecht des Inhaltes ausgebildet, daß die Disparität des Kultus als öffentliches trennendes Ehehinderniß anzusehen ist und dasselbe hat dann auch in der katholischen Kirche seine gesetzliche Be-

¹⁾ I Petr. 5, 13. — I Corinth. 4, 17. — Tit. 1, 4. — Philemon 10. — Vergl. Freijsen, a. a. D., S. 507 f.

²⁾ In 1. 26 C. de nuptiis V, 4.

³⁾ Ueber die weitem verbotenen Fälle siehe Schulte, Eherecht, S. 191. — Schnitzer, Eherecht, S. 420 ff.

⁴⁾ Die Schmalkaldischen Artikel enthalten eine ausdrückliche Verwerfung. — Gleichwohl ist das Ehehinderniß in beschränkter Weise von einigen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts anerkannt; siehe darüber Goeschen, l. c., p. 35 squ.

stätigung erfahren¹⁾. Zur Dispensation ist nur der Papst befugt, der dieselbe in der That auch mehrfach erteilt hat²⁾.

2. Obwohl Luther das Ehehinderniß nicht anerkannte, so hat doch die evangelische Kirche an demselben festgehalten und eine Eheschließung zwischen Getauften und Ungetauften für unzulässig erklärt. Dabei wurde sie bis in dieses Jahrhundert hinein meist von der staatlichen Gesetzgebung unterstützt, die namentlich die Eheschließung zwischen Juden und Christen untersagte.

3. Durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 ist in Gemäßheit des § 39 das Ehehinderniß für die bürgerliche Eheschließung beseitigt worden. Das B. G. B. kennt dasselbe ebenfalls nicht. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß beide Kirchen ihre etwa nachgesuchte Mitwirkung bei derartigen Ehen zu verweigern berechtigt sind³⁾.

§ 133. Impedimentum raptus.

Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführung, Leipzig 1869. — Freisen, a. a. D., S. 587 ff.

1. Justinian verbot die Ehe zwischen Entführer und Entführter unbedingt⁴⁾, wogegen die älteren Concilien wohl den Entführer mit schweren Kirchenbußen belegten, im Uebrigen aber, die älterliche Einwilligung vorausgesetzt, die Möglichkeit einer Ehe mit der Entführten anerkannten⁵⁾. Das germanische Recht [leges barbarorum] bestrafte

¹⁾ Siehe die Constit. Benedict XIV v. 9. Febr. 1749 bei Richter, Trident. p. 550 sqq.

²⁾ Schulte, Lehrb., S. 395, Anm. 2 hebt hervor, daß im letzten Decennium vom Papste mehrere derartige Dispensen erteilt seien für Ehen von Adeltigen mit Töchtern reicher Juden. Ueber 2 Dispense aus dem J. 1889 siehe N. 63, S. 118 f., 64, S. 478 f.

³⁾ Das preuß. Kirchengesetz betr. die Trauungsordnung v. 27. Juli 1880 (R. Ges.-u. Verordn.-Bl., IV. Jahrg., S. 109 ff.) spricht es in § 12 ausdrücklich aus, daß die Trauung bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen nicht stattfinden soll. Auf diesem Standpunkte steht auch eine Reihe anderer deutscher Kirchengesetze.

⁴⁾ C. un. C. de rapt. virg. 9, 13, wo der Entführer im Anschluß an eine Bestimmung Constantins mit der Todesstrafe belegt wird; vergl. Colberg, a. a. D., S. 8 ff.

⁵⁾ Siehe die Nachweisungen bei Schulte, a. a. D., S. 300 ff. — v. Moy, a. a. D., S. 159 ff. — Colberg, a. a. D., S. 41 ff. — Freisen, a. a. D., S. 595 f.

allerdings Frauenraub und Entführung einer Einwilligenden wegen Verletzung der Rechte des Mundwaldes, behandelte sie aber nicht als Ehehinderniß¹⁾. Erst später wurde im fränkischen Reiche wiederholt die Ehe zwischen Entführer und Entführter verboten. Unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung stellte dann auch die Kirche im 9. Jahrhundert das absolute Verbot der Ehe zwischen raptor und rapta auf²⁾. Eine mildere Auffassung machte sich zuerst wieder bei Gratian geltend. Derselbe läßt die Ehe zu, wenn der Entführer die Kirchenbuße erlitten und der Vater der Entführten seine Einwilligung gegeben hat³⁾. Mit der Abschwächung des älterlichen Einflusses [§ 136] wurde darauf das Hauptgewicht auf den Willen der Entführten selbst gelegt und Innocenz III. bestimmte demgemäß⁴⁾, daß die Ehe schon zulässig sein sollte, wenn die Entführte ihre freie Einwilligung gebe. Diese Bestimmung ist sodann durch das Tridentinum weiter ausgebildet und fortgeführt. Dasselbe⁵⁾ betrachtet die Entführung als öffentliches trennendes Ehehinderniß, solange die Entführte in der Gewalt des Entführers sich befindet. Wenn sie aber, von ihm getrennt und an einen freien und sichern Ort gebracht, einwilligt, ihn zum Manne zu haben, dann soll der Ehe nichts mehr im Wege stehen. Doch werden dadurch die den Entführer und seine Helfershelfer treffenden Strafen nicht beseitigt und ist ersterer auch auf jeden Fall verpflichtet, sie anständig, nach dem Ermessen des Richters, zu dotiren. Auf dieser Tridentinischen Vorschrift beruht die Praxis der katholischen Kirche. Dieselbe betrachtet als Entführung die in der Absicht, dadurch die Ehe herbeizuführen, vorgenommene gewaltsame Wegführung einer Frauensperson⁶⁾ von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen Ort, wo sie der Gewalt des Entführers unbedingt unterworfen ist. Danach würde also bei der Entführung einer Einwilligenden das Ehehinderniß nicht vorhanden

¹⁾ Colberg, a. a. D., S. 15 ff.

²⁾ Colberg, a. a. D., S. 50 ff. — Freisen, a. a. D., S. 615 bestreitet die Bedeutung des raptus als eines selbstständigen Ehehindernisses; es sei zu einer Zeit die für den raptus zu leistende Buße, zu anderer Zeit die beim raptus vorliegende Freiheitsberaubung gewesen, welche die Ehe verbot.

³⁾ Dicta Gratiani ad c. 7. c. 11 C. XXXVI, qu. 2.

⁴⁾ c. 7 X de raptor. V, 17.

⁵⁾ Sess. XXIV, c. 6 de reform. matr. — Vergl. dazu Colberg, a. a. D., S. 82 ff.

⁶⁾ Auf den Ruf der Frauensperson kommt es nicht an. Die Entführung eines Mannes würde unter das imped. vis ac metus fallen.

sein¹⁾; doch nimmt die Praxis entgegen dem Tridentinum an, daß auch die wider den Willen der Gewaltthaber erfolgte Entführung einer einwilligenden Minderjährigen das imp. raptus begründe²⁾ [raptus in parentes].

2. Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts betrachteten die Entführung vorwiegend unter dem Gesichtspunkte einer Verletzung der älterlichen Rechte und faßten dementsprechend den Mangel des älterlichen Consenses theils als imped. dirimens, theils nur als imped. impediens [§ 136]³⁾. Nur wenige Kirchenordnungen behandeln die Entführung als selbstständiges Ehehinderniß; von diesen schließen einige das Recht der Entführten, die Annullirung zu verlangen, selbst dann nicht aus, wenn sie nachträglich ihre Einwilligung gegeben hat⁴⁾. Die meisten späteren Gesetzgebungen ließen jedoch die Entführung als selbstständiges Ehehinderniß wieder fallen und ließen eine Anfechtung der durch Entführung zu Stande gekommenen Ehen lediglich nach den Grundsätzen über Zwang und mangelnde älterliche Einwilligung zu. Auf diesem Standpunkte steht auch das Reichsgesetz von 1875, welches ebenfalls, wie auch das B. G. B., die Entführung als ein besonderes Ehehinderniß nicht kennt.

§ 134. Impedimentum criminis.

München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß, in Z. f. Philos. u. kath. Theol., III. Jahrg. (1842), S. 91 ff., S. 307 ff. — Schulz, De adulterio matrimonii impedimento, Berol. 1858. — Herrmann, Ueber den Ehebruch als Ehehinderniß, bes. nach evangel. Kirchenrecht, in Jahrbücher für deutsche Theologie, Bd. V. (1860). — Freisen, a. a. D., S. 615 ff.

1. Das römische Recht strafte die Ehefrau, die einen Ehebruch

¹⁾ Controvers ist, ob auch die durch List oder Verlockung erfolgte Wegbringung [raptus seductionis] als raptus gilt; vergl. darüber Colberg, S. 87 ff. — Die österreichische Anweisung in § 19 bejaht die Frage.

²⁾ So bestimmt die Destr. Anweisung in § 19, welche jedoch die Entführung durch den rechtmäßigen Bräutigam wieder ausnimmt. — Vergl. über die Frage v. Scheurl, S. 235 f. — Colberg, S. 90 ff. — Salmann in N. Bd. 66, S. 108 ff. nimmt an, daß das Tridentinum auf den raptus in parentes nicht Anwendung findet.

³⁾ Colberg, a. a. D., S. 119 ff.

⁴⁾ Württemb. Eheordnung v. 1553 (Richter, Kirchenordn., II, S. 130). — Preuß. Conf.-Ordn. v. 1584 (Richter, II, S. 466). — Goeßchen, Doctrina de matrimonio, p. 25. 26. — Colberg, S. 129 ff.

begangen hatte, und den Dritten, mit welchem sie die Ehe gebrochen hatte, und suchte die Ehe beider mit einander anzuschließen, wogegen der Ehemann durch geschlechtlichen Verkehr mit einer unverheiratheten Frau überhaupt kein adulterium beging¹⁾. Die Kirche, ohne sich an das römische Recht anzuschließen²⁾, behandelte in der älteren Zeit den Ehebruch nicht eigentlich als Ehehinderniß, belegte aber die Ehebrecher mit Bußen, welche ohnedies während ihrer Dauer die Verehelichung ausschlossen³⁾ und, sofern sie nicht lebenslänglich waren, auch nach ihrer Beendigung häufig das Verbot der Verheirathung ohne kirchliche Erlaubniß zur Folge hatten⁴⁾. Im 9. Jahrhundert wurde sodann auf mehreren Synoden [Conc. Meldense 845, Conc. Tribur. 895] bestimmt, daß für gewisse schwere Fälle, namentlich wenn die Ehebrecher schon bei Lebzeiten des unschuldigen Theiles sich die Ehe versprochen oder wenn sie denselben getödtet hätten, die Erlaubniß zur Eheschließung unbedingt versagt werden sollte. Immerhin aber hatte eine in Uebertretung dieser Vorschrift abgeschlossene Ehe vorläufig noch nicht ohne Weiteres Nichtigkeit zur Folge⁵⁾. Erst Gratian erhob jene beiden schweren Fälle zum trennenden Ehehinderniß und seine Anschauung wurde dann in der Folge, namentlich seit Innocenz III., die herrschende⁶⁾. Demgemäß bildet der einfache Ehebruch kein Ehehinderniß. Er wird aber zum impedimentum dirimens publicum zwischen den Ehebrechern: 1. Wenn dieselben schon bei Lebzeiten des unschuldigen Theiles für den Fall seines Todes sich die Ehe versprochen, sie vielleicht gar formell schon abgeschlossen haben; 2. Wenn die Ehebrecher oder auch nur einer von ihnen dem unschuldigen Theile mit Erfolg⁷⁾ nach dem Leben getrachtet haben. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die Ehe, welche gebrochen wird, eine zu Recht bestehende ist und daß wirklicher Ehebruch [commixtio

¹⁾ Vergl. über das römische Recht Herrmann, a. a. D., S. 256 ff. — Schulz, a. a. D., p. 8 squ.

²⁾ Schulze, a. a. D., S. 309 behauptet, die Kirche habe die römischen Sätze übernommen und lediglich auf den Ehemann ausgebehnt. — Siehe dagegen Schulz, a. a. D., p. 25. 27 squ.

³⁾ Loening, Geschichte des deutschen R.-Rechts, Bd. II, S. 567 ff.

⁴⁾ Herrmann, a. a. D., S. 265 f. — Schulz, a. a. D., p. 33 squ.

⁵⁾ Herrmann, a. a. D., S. 270.

⁶⁾ c. 6—8 X de eo qui duxit in matr. IV, 7. — Vergl. Herrmann, S. 271 ff. — Schulz, p. 62 squ.

⁷⁾ Groß, R.-R., S. 314 f. behauptet entgegen der gemeinen Meinung, daß die in der Absicht, dadurch die Ehe zu ermöglichen, begangenen Lebensnachstellungen genügen und keineswegs ein Erfolg derselben nothwendig sei.

corporum] vorliegt, nicht bloß ein verdächtiger Umgang¹⁾. Gleichgestellt in der Wirkung als Ehehinderniß wird der Fall, wo zwei Personen, ohne einen Ehebruch zu begehen, den Ehegatten des einen zum Zwecke ihrer Berehelichung getödtet haben und zwar selbst dann, wenn auch nur eine von ihnen die Ermöglichung der Berehelichung bezweckte²⁾.

2. Die sächsischen Reformatoren erklärten sich entschieden gegen die kanonische Auffassung des Ehebruchs als Ehehinderniß und so sehr sie den Ehebruch auch verurtheilten, so erblickten sie doch in seiner Behandlung als Ehehinderniß eine verkehrte Verwendung der Ehe zu strafrechtlichen Zwecken³⁾. Demzufolge wird das Ehehinderniß in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts fast nirgends erwähnt⁴⁾. In dessen bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde es üblich, daß die Geistlichen vor der Trauung von Personen, die in offenkundigem Ehebruche gelebt hatten, an das Consistorium berichteten und das Consistorium, jedoch ohne eigentlich zu dispensiren, knüpfte die Anerkennung des Rechtes der Eheschließung an buß- und strafrechtliche Maßregeln⁵⁾. Im 17. Jahrhundert sodann näherte sich die Consistorialpraxis wieder dem kanonischen Recht und bald wurde es allgemein üblich, in den qualifizirten Ehebruchsfällen des kanonischen Rechts die Trauungserlaubnis zu versagen, dergestalt daß eine solche, ohne Dispensation eingegangene Ehe als nichtig galt. — Einen strengeren Standpunkt nahm von Anfang an die reformirte Kirche ein und verbot bei jedem Ehebruch die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin⁶⁾, wenn schon in Deutschland dieser Satz nur vereinzelt zur Durchführung gelangte⁷⁾.

¹⁾ Vergl. Schulte, Eherecht, S. 310. 312. — Siehe auch Schnitzer, Eherecht, S. 489.

²⁾ c. 1 X de conv. in f. III, 33.

³⁾ Dieses war insbesondere die Meinung Luthers: „Laster und Sünde soll man strafen, aber mit anderer Strafe, nicht mit Eheverbieten. Darum hindert kein Laster oder Sünde die Ehe“ [Vom ehelichen Leben]. Nicht ganz so schroff war der Standpunkt Melancthon's, der aber auch gegen das Eheverbot war. — Herrmann, a. a. D., S. 276 ff.

⁴⁾ Näheres bei Goeßchen, a. a. D., p. 36.

⁵⁾ Herrmann, a. a. D., S. 283 ff.

⁶⁾ Ausgesprochen in Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève v. 1541 [Richter, R.-D., I, S. 349]. — Vergl. über die Stellung der Reformirten Herrmann, S. 295 ff.

⁷⁾ So in der Bentheim'schen Kirchenordnung v. 1708, Kap. 4. — Siehe

3. Neuere staatliche Gesetzgebungen sind häufig zu dem strengen reformirten Standpunkt zurückgekehrt und betrachten den Ehebruch in jedem Falle als Ehehinderniß¹⁾, wobei jedoch nicht alle dem Hinderniß dirimirende Wirkung beilegen²⁾. Das Reichsgesetz v. 1875 verbietet in § 33 No. 5 die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, erklärt jedoch Dispensation für zulässig. Nach B. G. B. § 1312 darf eine Ehe nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat³⁾, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist⁴⁾. Eine demgemäß verbotene Ehe ist nichtig (§ 1328). Doch ist Befreiung von der Vorschrift des § 1312 zulässig und ist, auch wenn diese nachträglich bewilligt wird, die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

B. Die aufschiebenden Hindernisse.

§ 135. Im Allgemeinen.

Freisen, a. a. D., S. 643 ff.

1. Die ältere Kirche verbot während der geschlossenen Zeit (tempus clausum) d. h. während der Advents- und Fastenzeit Eheschließungen überhaupt, was das Tridentinum⁵⁾ dahin gemildert hat, daß in dieser Zeit keine feierlichen Hochzeiten stattfinden sollen. Doch wird in manchen Diöcesen noch an dem alten strengen Verbot fest-

Bartels, Ehe und Verlöbniß nach gemeinem und particulärem Rechte in der Provinz Hannover, S. 369.

¹⁾ So z. B. das preussische Landrecht II, 1, § 25, wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist.

²⁾ Z. B. das sächsische Gesetz vom 5. November 1875. — Näheres über die Partikularrechte und ihr Verhältniß zum Reichsgesetz bei Sicherer, a. a. D., S. 251 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 129.

³⁾ Derselbe braucht also nicht mitschuldig zu sein.

⁴⁾ Für die gänzliche Beseitigung des Eheverbotes wegen Ehebruchs lassen sich erhebliche Gründe anführen. Das geben auch die Motive (4, S. 24) zu. — Vergl. auch außer Herrmann, a. a. D. Fränkel, Das jüdische Eherecht, München 1891, S. 56 ff. — Ein Korrektiv gegen die in vielen Fällen mit dem Eheverbote verbundenen Mißstände und Nachtheile für die Sittlichkeit bildet die Zulässigkeit der Dispensation.

⁵⁾ Sess. XXIV, c. 10 de reform. matrim.

gehalten. Auch die evangelische Kirche verlangt, daß in der geschlossenen Zeit entweder gar keine oder nur stille Hochzeiten abgehalten werden ¹⁾.

2. Das *vetitum ecclesiae* besteht in einem provisorischen Verbot der Eheschließung, welches von den kirchlichen Oberen erlassen wird, wenn das Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses zu vermuthen steht oder ein Einspruch erhoben wird.

3. Die katholische Kirche hat die Bestimmung des römischen Rechts, daß die Wittve sich nicht innerhalb des Trauerjahres wieder verheirathen sollte, nicht anerkannt ²⁾. Dagegen findet sich in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts vielfach ein entsprechendes Verbot, manchmal unter Ausdehnung auf den Mann ³⁾, und auch viele Partikulargesetzgebungen untersagen der Wittve ebenso wie der geschiedenen Frau, um die Ungewißheit in Betreff der Kindenschaft zu vermeiden, vor Ablauf einer bestimmten Zeit nach Auflösung der Ehe wieder zu heirathen. Das Reichsgesetz gestattet in § 35 Frauen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe zu schließen, erklärt aber Dispensation für zulässig. Auch nach B. G. B. § 1313 darf eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Das Verbot hat nur aufschiebende Wirkung. Auch ist Befreiung zulässig ⁴⁾.

4. Das Verlöbniß, für dessen Eingehung das kanonische Recht keine bestimmte Form vorschreibt, verpflichtet die Verlobten zur wechselseitigen Treue und zur demnächstigen Eingehung der Ehe, deren Vollziehung jedoch nach heutigem Rechte nicht mehr im Wege des Zwanges

¹⁾ Doch ist die geschlossene Zeit in einer Reihe von Staaten ganz aufgehoben oder doch erheblich eingeschränkt. — Siehe darüber Blumstengel, Die Trauung im evang. Deutschland, Weimar 1879, S. 47 ff.

²⁾ c. 4 X. De secundis nuptiis IV, 21.

³⁾ Vergl. hierüber Goeßchen, l. c., p. 39 squ.

⁴⁾ Außerdem schreibt § 1314 noch vor, daß ein Aeltertheil, der ein minderjähriges oder unter seiner Vormundschaft stehendes eheliches Kind hat, eine Ehe erst eingehen darf, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen (Auseinandersetzung) erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen. Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im § 1493, 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. Das Ehehinderniß des § 1314 hat nur aufschiebende Bedeutung.

herbeigeführt werden kann ¹⁾. Zugleich betrachtet die Kirche ein gültiges Verlöbniß als aufschiebendes Hinderniß für die Eingehung der Ehe mit jeder dritten Person. Zur einseitigen Aufhebung des Verlöbnisses ist ein Verlobter nur beim Vorhandensein gewichtiger Gründe (z. B. Verletzung der Verlöbnißtreue) berechtigt. Nach dem Reichsgesetz kommt dem Verlöbniß die Wirkung eines aufschiebenden Hindernisses nicht mehr zu ²⁾. Das B. G. B. bestimmt in § 1297, daß aus einem Verlöbniß nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann ³⁾, und erklärt zugleich das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, für nichtig.

5. Das einfache Gelübde der Keuschheit, mag es auch in noch so feierlicher Form abgelegt sein, bewirkt nach katholischer Lehre im Gegensatz zum *votum solenne* (§ 127) immer nur ein aufschiebendes Ehehinderniß ⁴⁾.

§ 136. Mangelnde älterliche Einwilligung.

Seyer, De consensu parentum in matrimoniis liberorum contrahendis necessario, Vrat. 1853. — Freijzen, a. a. D., S. 307 ff.

1. Die Kirche schloß sich anfänglich an das römische Recht an, welches zu einer gültigen Eheschließung von Kindern in väterlicher Gewalt die Einwilligung des Gewalthabers verlangte ⁵⁾. In der Folge nahm sie dann die Anschauung des germanischen Rechtes auf, welches ebenfalls eine Einwilligung vorschrieb für die Ehen der Töchter sowie der Söhne, die noch nicht zu ihren Jahren gekommen waren ⁶⁾, und betonte zugleich entgegen dem römischen Rechte die Gleichberechtigung beider Aeltern. Indessen mit der Ausbildung der Sakramentsnatur der Ehe mußte die Kirche dazu kommen, den Einfluß der Aeltern auf die Gültigkeit der von den Kindern eingegangenen Ehen immer mehr ab-

¹⁾ Reichscivilproceßordnung § 774, 2 [§ 888, 2 der durch Gef. v. 17. Mai 1888 geänderten Fassung].

²⁾ In Gemäßheit des § 39 I. c. — Siehe auch v. Sicherer, a. a. D., S. 329. — Hinfchius, a. a. D., S. 149.

³⁾ Der erste Entwurf § 1227 hatte die der Mißdeutung ausgesetzte Fassung: Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet.

⁴⁾ c. un. in VIto de voto III, 15.

⁵⁾ l. 2 D. de ritu nuptiarum XXIII, 2. — pr. J. de nuptiis I. 10.

⁶⁾ Siehe die Zusammenstellung bei v. Moÿ, Eherecht, S. 316 ff.

zuschwächen¹⁾ und ihrem Widerspruch schließlich nur noch aufschiebende Wirkung beizulegen. Demgemäß ist der Standpunkt der katholischen Kirche, wie er insbesondere auch im Tridentinum zu Tage tritt²⁾, der, daß die mangelnde älterliche Einwilligung nur die Bedeutung eines *impedimentum impediens* hat³⁾, nicht aber den Bestand der Ehe selbst angreift, womit jedoch die Verpflichtung der Kinder, die Einwilligung der Aeltern einzuholen, nicht beseitigt sein soll.

2. Die Reformatoren verlangten von Anfang an zu einer gültigen Eheschließung die älterliche Einwilligung, ließen aber zu, daß dieselbe im Falle unbegründeter Verweigerung durch den Richter ergänzt wurde. Dementiprechend findet sich in den Kirchenordnungen die mangelnde älterliche Einwilligung als Ehehinderniß angeführt⁴⁾. Was jedoch die Wirkungen dieses Ehehindernisses anlangt, so legte ihm eine Anzahl Kirchenordnungen trennende Wirkung bei und gewährte den Aeltern das Recht, die Annulation der ohne ihre Einwilligung geschlossenen Ehe zu beantragen, während wieder andere es nur als aufschiebendes behandelten. Auch der Standpunkt, den die Staatsgesetzgebungen zu dem Ehehinderniß einnehmen, ist ein sehr verschiedener, sowohl hinsichtlich der Personen, die einer Einwilligung bedürfen, wie hinsichtlich der Wirkungen der nicht erfolgten Einwilligung, welche letztere bald aufschiebender bald trennender Natur sind. Dabei geben die Gesetzgebungen, welche die trennende Wirkung annehmen, derselben wiederum einen sehr verschiedenen Umfang und erklären namentlich die Ehe bald für nichtig, bald nur für anfechtbar⁵⁾. Wenn das Reichsgesetz v. 1875 auch die bestehenden Verschiedenheiten hinsichtlich der Wirkungen des Ehehindernisses nicht beseitigt hat, so hat es doch wenigstens insofern eine Einheit geschaffen, als es die Fälle genau bestimmt hat, in welchen für die Eheschließung der Kinder eine Einwilligung der Aeltern oder anderer

¹⁾ Freisen, a. a. D., S. 322 bestreitet, ohne jedoch überzeugende Gründe beizubringen, die Richtigkeit des obigen Satzes in seiner Allgemeinheit. Für die Zeit der Scholastiker giebt er übrigens selbst zu, daß der Sakramentscharakter mitbestimmend war.

²⁾ Sess. XXIV, c. 1 de reform. matrim.

³⁾ Schulte, Eherecht, S. 322 u. Lehrb., S. 400 will sogar die mangelnde älterliche Einwilligung nicht einmal als aufschiebendes Ehehinderniß gelten lassen. — Aehnlich auch Schnitzer, a. a. D., S. 290 f.

⁴⁾ Nachweisungen giebt Goefhen, l. c., p. 9 squ.

⁵⁾ Eine Uebersicht über die verschiedenen Partikularrechte findet sich bei Sicherer, a. a. D., S. 235 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 125 ff.

Personen erforderlich ist. In dieser Hinsicht ist vorgeschrieben, daß eheliche Kinder und zwar Söhne bis zum vollendeten 25., Töchter bis zum vollendeten 24. Jahre der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes¹⁾ bedürfen. Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Zugleich ist großjährigen Kindern im Falle der Verfassung der Einwilligung eine Klage auf richterliche Ergänzung zugestanden²⁾.

Das B. G. B. hat auch hier nach beiden Seiten hin eine durchgreifende Regelung vorgenommen. Danach (§ 1305) bedarf bis zur Vollendung des 21. Jahres ein eheliches Kind der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode oder wenn ihm die aus der Vaterchaft sich ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen, der Mutter; ein uneheliches Kind bedarf bis dahin der Einwilligung der Mutter. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung an Stelle der leiblichen Aeltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat und erlangen die leiblichen Aeltern das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird (§ 1306). Für den Fall, daß die älterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert wird, ist eine Ersetzung derselben durch das Vormundschaftsgericht zu-

¹⁾ Uebrigens statuiert § 37 des Reichsges. für den Vormund (und auch für seine Kinder) ein *imp. impediens* in der Weise, daß er während der Dauer der Vormundschaft mit seinem Pflegebefohlenen keine Ehe eingehen soll. Das B. G. B. hat dieses Verbot ersetzt durch die Vorschriften der §§ 181 und 1795, 1, wonach der Vormund den Mündel nicht vertreten kann bei einem Rechtsgeschäft, das zwischen ihm selbst oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits vorgenommen wird.

²⁾ Wegen aller Einzelheiten siehe §§ 29 ff. des Ges. — Hervorzuheben ist noch, daß das Ges. in § 38 die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, unberührt läßt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Mangel dieser Erlaubniß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß sein soll. Das B. G. B. vertritt im Wesentlichen denselben Standpunkt (siehe im Einzelnen § 1315).

gelassen¹⁾ (siehe darüber § 1308). In § 1307 ist noch bestimmt, daß die älterliche Einwilligung nicht durch einen Vertreter erteilt werden kann²⁾. Der Mangel der älterlichen Einwilligung als solcher bewirkt nur ein aufschiebendes Ehehinderniß, hat aber in vermögensrechtlicher Hinsicht die in §§ 1621, 1661 bezeichneten Folgen.

Sodann ist in § 1304 vorgeschrieben, daß derjenige, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die von ihm verweigerte Einwilligung auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (siehe § 1304, 2). Erfolgte die Eheschließung oder im Falle des § 1325 die Bestätigung (siehe oben S. 257) ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so kann die Ehe von dem Ehegatten angefochten werden, der zu jener Zeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war³⁾ (§ 1331).

§ 137. Mixta religio.

Schulte, Ueber gemischte Ehen, Prag 1862. — Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, Breslau 1878. — Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, Berlin 1883. — Freisen, a. a. D., S. 635 ff. — v. Scheurl in Neue Kirchliche Z., 1, S. 84 ff.

Der Begriff der gemischten Ehen umfaßt Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Bekenntnisse⁴⁾, vorzugsweise zwischen Katholiken und Protestanten. Denselben steht das imp. mixtae religionis entgegen. Die Kirche hat von Anfang an die Ehen zwischen ihren Angehörigen und Kezern gemißbilligt, sie aber nicht geradezu bei Strafe der Nichtigkeit verboten⁵⁾ und vielmehr dem imp. mixtae religionis regelmäßig nur aufschiebende Wirkung beigelegt. Als in Folge der Reformation gemischte Ehen häufiger wurden, gestattete sie dieselben stets nur auf

¹⁾ Diese Bestimmung hatte in den Entwürfen, welche die Einwilligung bis zum vollendeten 25. Jahre verlangten, größere Bedeutung.

²⁾ Diese Unzulässigkeit der Vertretung bezieht sich aber nur auf die Vertretung im Willen.

³⁾ Ueber alle Einzelheiten, namentlich auch über die Fälle, wo die Anfechtung ausgeschlossen ist, siehe § 1336 ff.

⁴⁾ In Hannover z. B. hat man Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten als gemischte Ehen bezeichnet. Siehe darüber Hübler, a. a. D., S. 46.

⁵⁾ Nur im Orient wurden solche Ehen bei Strafe der Nichtigkeit untersagt (concilium Trullanum 692). — Auch im Abendlande nahmen Nichtigkeit an Bernhard und Tancred. — Freisen, a. a. D., S. 641.

Grund einer päpstlichen Dispensation. Diese aber wurde nur erteilt, wenn der kezerische Theil die Kezerei förmlich abschwor und das Versprechen der Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben ablegte. Alsdann ließ sie die Eheschließung in der Tridentinischen Form vornehmen. Indessen wurde seit dem 17. Jahrhundert allmählig eine mildere Praxis eingeführt¹⁾, sodaß die Kirche an Stelle einer Abjuration der Kezerei sich mit dem Versprechen des akatholischen Theiles begnügte, sich über den wahren Glauben unterrichten zu lassen. Auch in Betreff der Erziehung der Kinder gab sie sich des Bestern mit einer Theilung derselben nach dem Geschlechte zufrieden und ließ außerdem zuweilen die Forderung des Eheschlusses in der Tridentinischen Form fallen. Die Dispensationsbefugniß aber wurde nicht selten durch die Bischöfe ausgeübt. Erst in diesem Jahrhundert hat die katholische Kirche wieder angefangen, einen strengern Standpunkt einzunehmen, vermöge dessen sie vor Allem die Erziehung sämtlicher Kinder im katholischen Glauben verlangt und trotzdem nicht selten ihre Mitwirkung bei der Eheschließung auf die bloße passive Assistenz des Pfarrers beschränkt, die sie überdies neuerdings von einem Verzicht auf die protestantische Trauung abhängig macht²⁾ ³⁾.

¹⁾ Vergl. Hübler, a. a. D., S. 46 f.

²⁾ Im Einzelnen siehe über die von der Curie in Preußen gestellten Anforderungen Hübler, S. 47 ff., über das Verbot der Doppeltrauung S. 74 ff.

³⁾ Regelmäßig trifft der Staat Mangels einer Einigung der Aeltern Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder. Vergl. über den Rechtszustand in Preußen Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Berlin 1888. — Siehe überhaupt Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg 1890. — Uebrigens muß Silbernagl [A. 57, S. 269 f.] darin beiepflichtet werden, daß die von Staatsgesetzen zuweilen vorgeschriebene Theilung der Kinder nach dem Geschlecht insofern unzuweckmäßig ist, als sie die Confessionsverschiedenheit auch wieder bei den Kindern zur Geltung bringt. Zu wünschen wäre eine einheitliche Regelung, die auch B. G. B. nicht bringt [Einf.-Ges. Art. 134 läßt die Landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt] des Inhalts, daß alle Kinder in der Confession des Vaters zu erziehen sind, der jedoch auch eine andere Confession bestimmen kann. — Vergl. u. A. noch Sartorius, Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Mordlingen 1887. — Schling, Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf, Erlangen und Leipzig 1891. — v. Scheurl in D. Z. 1, S. 5 ff. — Kahl, Confession der Kinder aus gemischten Ehen, Freiburg 1895. — Stangl, Concordat u. Religionsedict, 1 Th., München 1895. — Zeller in A. f. öff. Recht, 11, S. 552 ff. — Ortloff in D. Z. 6, S. 51 ff. — v. Hussarek in Grünhut's Z. 23, S. 601 ff.

Die evangelische Kirche mußte zwar von ihrem Standpunkte aus die gemischten Ehen ebenfalls mißbilligen, hat jedoch, wenigstens im Allgemeinen, eine so scharfe Stellung, wie dies von Seiten der katholischen Kirche geschah, nicht eingenommen. Jedenfalls aber ist sie unzweifelhaft berechtigt, mindestens in solchen Fällen die etwa nachgesuchte Trauung zu verweigern, wo der protestantische Theil das Versprechen der katholischen Erziehung sämtlicher Kinder abgegeben hat, und in der That hat die neuere kirchliche Gesetzgebung in diesem Sinne sich wiederholt ausgesprochen¹⁾. Für die bürgerliche Eheschließung endlich ist in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, wie auch nach B. G. B., die mixta religio ohne Bedeutung.

§ 138.

C. Die Dispensation von den Ehehindernissen.

Schulte, Eherecht, S. 347 ff. — v. Scheurl, a. a. D., S. 240 ff. — Freisen, a. a. D., S. 891 ff.

1. Abgesehen davon, daß in gewissen Fällen eine Beseitigung des Ehehindernisses von selbst oder durch den Willen des betreffenden Contrahenten eintreten kann²⁾ (z. B. imp. aetatis, erroris, vis ac metus), kennt die katholische Kirche auch eine Beseitigung der Ehehindernisse durch Dispensation. Doch kann eine Dispensation nicht stattfinden bei den Ehehindernissen, welche beruhen auf jus divinum oder auf der natürlichen Grundlage der Ehe oder auf dem nothwendigen Consense der Contrahenten³⁾. Demzufolge wird nicht dispensirt von dem Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in gerader Linie und zwischen Geschwistern, von dem imp. ligaminis, amentiae und impotentiae, von den Ehehindernissen des Zwanges und der Furcht, des Irrthums und der condicio deficiens. Außerdem pflegt die Kirche in einer Reihe anderer Fälle, so bei dem imp. criminis cum occisione conjugis, in der Regel die Dispensation zu verweigern. Dispensationsberechtigt ist in Betreff aller trennenden und einiger aufschiebenden⁴⁾ Ehehindernisse

¹⁾ So namentlich in Preußen durch das bereits citirte Kirchengesetz vom 27. Juli 1880, § 12. — Siehe auch Erl. d. Evang. Ober-Kirchenraths vom 21. October 1890 (R. Ges.- u. Verordn.-Blatt, 1890, S. 62 f.).

²⁾ Ausführlich handelt über diesen Punkt Schulte, Eherecht, S. 338 ff., der auch die Frage der erforderlichen Consensuserneuerung erörtert.

³⁾ Vergl. Schulte, a. a. D., S. 351.

⁴⁾ So in Betreff des imp. mixtae religionis.

der Papst¹⁾, in Betreff der übrigen der Bischof. Indessen pflegt der Papst den Bischöfen in einer Reihe ihm vorbehaltenen Fälle die Dispensationsbefugniß zu ertheilen (siehe § 87) und überdies können die Bischöfe in gewissen Fällen, namentlich wenn die Ehe mindestens von einem Contrahenten bona fide abgeschlossen und consummirt, der Papst aber nicht zu erreichen ist, auch ohne solche Ermächtigung dispensiren. Den allgemeinen Grundsätzen entsprechend wird zu jeder Dispensation von Ehehindernissen ein genügender Grund erfordert. Als solche Gründe²⁾ kennt das kanonische Recht: Angustia loci (der Wohnort der Braut ist so klein, daß sie voraussichtlich keine anderweite angemessene Heirath machen kann), incompetencia dotis, aetas superadulta (für Deutschland das vollendete 24. Lebensjahr der Braut), bonum pacis, impraegnatio etc. Doch kann der Papst auch ohne Anführung eines Grundes ex certis rationabilibus causis dispensiren, was namentlich bei Mitgliedern regierender Familien zu geschehen pflegt. Die Wirkung der Dispensation ist die, daß, wenn es sich um eine abzuschließende Ehe handelt, das bisher bestandene Ehehinderniß beseitigt wird und die Ehe nunmehr gültig geschlossen werden kann. Handelt es sich dagegen um eine bereits abgeschlossene Ehe, die aber wegen des Vorhandenseins eines Ehehindernisses nichtig ist, so wird durch die Dispensation die bis dahin ungültige Ehe nicht etwa ohne Weiteres gültig, sondern es bedarf einer nochmaligen Schließung der Ehe durch Erneuerung des Consenses. Wohl aber kann der Papst der Dispensation auch die Wirkung beilegen, daß die Ehe als von Anfang an rechtsgültig angesehen wird und es einer Erneuerung des Consenses nicht bedarf (dispensatio in radice matrimonii).

2. In der evangelischen Kirche gebührt die Dispensation auch von Ehehindernissen dem Landesherrn, der in Gemäßheit der früher entwickelten Grundsätze (§ 88) dieses Recht entweder selbst ausübt oder seine Behörden mit der Ausübung beauftragt. Entgegen dem älteren strengeren Standpunkte und abgesehen von partikularrechtlichen Verschiedenheiten verfolgte die neuere Praxis die Richtung, als schlechthin indispensabel nur zu betrachten das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und der Affinität in gerader Linie, sowie der Blutsverwandtschaft

¹⁾ In Betreff der Behörden, durch deren Vermittelung die römischen Dispensationen ertheilt werden, siehe § 59, über die Form, in welcher sie ergehen, § 87. — Vergl. Leitner in A. 70, S. 418 ff., wo insbesondere die Vollmachten der Dataria und Poenitentiaria dargelegt werden.

²⁾ Eine eingehende Aufzählung der Dispensationsgründe geben Schulte, a. a. D., S. 359 ff. und Schnizer, a. a. D., S. 513 ff.

im ersten Grade der Seitenlinie¹⁾. Dabei wurde, wenn es sich um eine bereits abgeschlossene Ehe handelte, die Dispensation regelmäßig in *radice matrimonii* ertheilt.

3. Mit der durch das Reichsgesetz erfolgten allgemeinen Einführung der obligatorischen Civilehe hat auch die Dispensationsbefugniß beider Kirchen einen wesentlich anderen Charakter angenommen. Das Reichsgesetz bestimmt nämlich in § 40, daß die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zusteht, überläßt es aber den Landesregierungen, über die Ausübung derselben zu bestimmen. Zugleich erklärt es eine Dispensation nur für zulässig von den Ehehindernissen des mangelnden Alters, des Ehebruchs und der Wartezeit. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch das B. G. B. (§ 1322) und bestimmt abweichend nur in Betreff des mangelnden Alters, wo nur Frauen Befreiung bewilligt werden kann²⁾ (§ 1303). Dementsprechend würde eine kirchliche Dispensation von den reichsgesetzlich aufgestellten Ehehindernissen absolut ohne Einfluß auf die bürgerliche Gültigkeit der Eheschließung sein, für welche vielmehr zutreffenden Falles die staatliche Dispensation allein erforderlich und maßgebend ist. Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß die katholische Kirche es ihren Angehörigen wenigstens zur Gewissenspflicht macht, bei den von ihr aufgestellten Ehehindernissen auch vor Eingehung der Civilehe die kirchliche Dispensation nachzusuchen. Abgesehen davon muß im Uebrigen auch jetzt noch beiden Kirchen das Recht zugestanden werden, für das rein kirchliche Gebiet eine Dispensationsbefugniß in Anspruch zu nehmen, und wo die Dispensation nicht nachgesucht oder ertheilt ist, die etwa erbetene Mitwirkung bei der nach staatlichen Vorschriften geschlossenen Ehe zu verweigern.

§ 139.

D. Die Annullirung der ungültigen Ehen.

Schulte, Darstellung des Processes vor den kath. geistlichen Ehegerichten, Gießen 1858. — v. Scheurl, Eherecht, S. 350 ff. — Fischer in Sberings Jahrbücher, Bd. 29, S. 248 ff.

1. Ist trotz des Vorhandenseins eines *impedimentum dirimens*

¹⁾ Vergl. darüber v. Scheurl in Herzog's Encycl. IV, S. 90.

²⁾ Wegen aller Einzelheiten siehe § 1322. Von der dort noch in Bezug genommenen Befreiung vom Aufgebot wird in § 143 gehandelt werden.

eine Ehe abgeschlossen, so liegt nur scheinbar eine Ehe vor; in Wahrheit ist eine gültige Ehe gar nicht zu Stande gekommen. Doch ist es den Parteien nicht etwa gestattet, das Verhältniß nach eigenem Gutdünken zu lösen; vielmehr bedarf es einer richterlichen Nichtigkeits-erklärung, die nur auf Grund eines geordneten Verfahrens erfolgt. Nach kanonischem Rechte schreitet der geistliche Richter bei *imp. privata* nur auf Antrag des verletzten Theiles ein. Kommt dagegen ein *imp. publicum* in Betracht, so ist außer diesem jeder Dritte zur Erhebung der Anklage befugt, sofern er es nicht aus unlauteren Absichten thut¹⁾, und außerdem auch der geistliche Richter *ex officio* einzuschreiten verpflichtet. Das Verfahren, auf dessen Einzelheiten nicht eingegangen werden kann, hat gewisse durch die Natur der Sache bedingte Eigen- thümlichkeiten, die sich namentlich mit Bezug auf den Beweis äußern²⁾. Im Zweifel spricht stets eine Vermuthung für die Gültigkeit der Ehe. Auch soll bei dem Verfahren ein *defensor matrimonii* zugezogen werden, der für die Aufrechthaltung der Ehe zu plaidiren hat und gegen das Annullationsurtheil zu appelliren verpflichtet ist. Erst wenn beide Instanzen die Nichtigkeit ausgesprochen haben³⁾ und kein weiteres Rechts- mittel eingelegt wird, erlangen die Parteien das Recht, sich anderweitig zu verheirathen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß das Erkenntniß niemals volle Rechtskraft erlangt, so daß es, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Annullirung auf Grund irrthümlicher Voraus- setzungen erfolgte, jederzeit wieder aufgehoben werden muß. War von den Ehegatten einer resp. beide bei Eingehung der nichtigen Ehe im guten Glauben gewesen, so hat dieselbe für ihn bis zur Annullirung die civilrechtlichen Wirkungen einer gültigen Ehe; insbesondere gelten auch die Kinder aus derselben für ehelich⁴⁾.

¹⁾ c. 5. 6 X qui matrim. accus. possunt IV, 18.

²⁾ So z. B. ist, weil die Wahrheit möglichst genau festzustellen ist, das Ge- ständniß der Ehegatten nicht ausreichend (c. 5 X. IV. 13), nahe Verwandte können als gültige Zeugen fungiren u. A. m. Vorschriften in Betreff des Verfahrens giebt Benedict XIV. in der Bulle *Dei miseratione* v. 3. Nov. 1741 (bei Richter, Trid., S. 565 sqq.).

³⁾ Das Decret der Congreg. inquis. v. 9. Juni 1889 (M. 63, S. 542) hebt die Nothwendigkeit zweier conformer Nichtigkeitsurtheile für gewisse Fälle, wo die Nichtigkeit der Ehe außer allem Zweifel steht, auf.

⁴⁾ Fischer in Gruchot's Beiträge zur Erläuterung d. deutschen Rechts, 25, S. 69 ff. — Maniewicz, Die Voraussetzungen der Putativehe, Göttingen 1895. — Ueber die Stellung des B. G. B. zur Putativehe vergl. insbesondere §§ 1345 ff. 1699 ff.

2. Auch die evangelische Kirche verlangt die Annullirung einer ungültigen Ehe und befolgt im Allgemeinen, namentlich auch hinsichtlich des Beweises, ähnliche Grundsätze wie die katholische Kirche, wobei sich jedoch im Einzelnen partikularrechtlich Verschiedenheiten finden. Nach § 76 des Reichsgesetzes sind gegenwärtig in Annullationsprocessen die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Das Verfahren vor denselben wird geregelt durch § 568 ff. der Reichscivilproceßordnung, welche sich dabei in manchen Stücken an die kanonischen Grundsätze angeschlossen hat. Im Uebrigen unterscheidet dieselbe Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklage, für welche Unterscheidung maßgebend ist, ob der Grund der Anfechtung auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann oder nicht. Die dabei stattfindende Mitwirkung des Staatsanwalts ist wesentlich verschieden von der des kanonischen defensor matrimonii. Auch erlangt das Urtheil Rechtskraft, was übrigens verschiedene Partikularrechte schon früher anerkannt hatten.

Um die Civilproceßordnung mit den Bestimmungen des B. G. B. in Einklang zu setzen, ist ergangen das Reichsges. v. 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der Civilproceßordnung. Danach ist vom 1. Januar 1900 ab zu unterscheiden zwischen Nichtigkeitsklage und Anfechtungsklage. Die Nichtigkeitsklage [§ 632 der neuen Fassung] kann von jedem der Ehegatten, sowie von dem Staatsanwalt und im Falle des § 1326 B. G. B. auch von dem Dritten erhoben werden, mit dem die frühere Ehe geschlossen war. Im Uebrigen kann sie von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit derselben eine Verpflichtung abhängt.

Uebrigens ist auch heute nicht ausgeschlossen, daß ein Katholik zur Beruhigung seines Gewissens wegen einer anderweiten Verheirathung auch bei dem geistlichen Richter die Annullirung seiner Ehe beantragt. Selbstverständlich aber ist ein dergestalt ergangenes kirchliches Erkenntniß den staatlichen Behörden gegenüber ohne jede Bedeutung.

2. Cap.

Die Eheschließung.

1. Die katholische Kirche.

§ 140. Das vortridentinische Recht.

Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865. — Sohm, das Recht der Eheschließung, Weimar 1875. — Friedberg, Verlobung und Trauung, Leipzig 1876. — Sohm, Trauung und Verlobung, Weimar 1876. — v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877. — Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, Koft. 1878. — Loening, a. a. D., II, S. 569 ff. — Sehling, Die Unterscheidung der Verlobnisse im kanonischen Recht, Leipzig 1887. — Freisen, a. a. D., S. 91 ff. — v. Schubert, Die evangelische Trauung, Berlin 1890. — v. Scherer, Handbuch II, 1, S. 117 ff. — v. Hörmann, Die Desponsatio impuberum, Innsbruck 1891.

1. Das römische Recht ließ eine gültige Ehe zu Stande kommen lediglich durch den darauf gerichteten Consens der Brautleute [consensus facit nuptias]¹⁾. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch die Kirche. Nur erklärte sie von vorn herein gewisse Ehen, die nach römischem Rechte erlaubt waren, für unzulässig und das führte zu der Forderung, daß die Nupturienten sich vorher bei den Gemeindeorganen über die Statthaftigkeit der Ehe vergewissern sollten²⁾. Wurde das Vorhaben gebilligt, so empfing dann die Ehe im gemeinsamen Gottesdienste unter Fürbitte der Gemeinde durch Darbringung des Opfers die kirchliche

¹⁾ Durch die deductio in domum mariti wurde der Wille, die Ehe zu beginnen, äußerlich documentirt. Im Uebrigen war Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht unbedingt erforderlich für das Zustandekommen der Ehe. Vergl. Sehling, a. a. D., S. 7 ff. — Ueber die Bedeutung des Satzes: „Nuptias non concubitus, sed consensus facit“ siehe Sehling, a. a. D., S. 17 ff. und besonders S. 157 ff., wo die verschiedenen Ansichten aufgeführt sind. — Die sich findenden Formen der confarreatio und coemptio dienten lediglich zur Begründung des Gewaltverhältnisses; nicht aber waren sie wesentlich für das Zustandekommen der Ehe. — Vergl. überhaupt Noßbach, Untersuchungen über die römische Ehe, Stuttgart 1853. — Karlowa, Die Formen der römischen Ehe, Bonn 1868.

²⁾ Im Briefe des Ignatius an Polycarpus heißt es, die Ehe solle mit dem Rathe (μετὰ γνώμης) des Bischofs geschlossen werden. — Siehe auch Freisen, a. a. D., S. 122. — v. Schubert, a. a. D., S. 5 f.

Bestätigung¹⁾, woraus sich darauf die priesterliche Segnung der Neuvermählten in der Brautmesse entwickelte. Immerhin aber ist daran festzuhalten, daß, so gebräuchlich es auch war, den Segen der Kirche einzuholen und damit der Ehe einen christlichen Charakter zu verleihen, und so sehr auch die Kirche dieses verlangte, die kirchliche Mitwirkung doch kein absolut nothwendiges Erforderniß für das Zustandekommen der Ehe war. Vielmehr legte man den Schwerpunkt immer in den Consens der Brautleute und es wurden daher Ehen, die ohne kirchliche Mitwirkung bloß durch diesen Consens zu Stande gekommen waren [*clandestina matrimonia*] nicht etwa als nichtig betrachtet. Im Uebrigen legte die alte Kirche, indem sie sich auf Schriftstellen²⁾ berief, schon dem Verlöbniß eine viel intensivere Bedeutung bei, als das römische Recht³⁾.

2. Die Kirche befolgte das Princip, die für die Eheschließung bestehenden nationalen Uebungen anzuerkennen⁴⁾, soweit sie nicht direkt dem Wesen derselben widersprachen, und erkannte demzufolge in diesem Umfange auch das germanische Eheschließungsrecht an. Nun war die germanische Eheschließungsform der Frauenkauf⁵⁾. Object desselben war ursprünglich die Person der Frau, später, bereits nach den *leges barbarorum*, das *Mundium* über dieselbe. Der Mann zahlte den Kaufpreis (*Muntschag*), der nach der späteren Uebung zur Wittwenversorgung der Braut dienen sollte, und darauf erfolgte sodann die Uebergabe der Braut an den Bräutigam (*traditio puellae*), mit welchem Akte sich die Eheschließung vollzog (Trauung). Indem die Kirche diese Eheschließungsform anerkannte, verlangte sie nur, daß die Ehegatten die Nachsichtung der priesterlichen Segnung nicht unterlassen sollten. Die weitere Entwicklung ging dahin, daß die Kirche verlangte, die Trauhandlung vor die Kirchenthür zu verlegen, woran sich die Feier in der Kirche schloß. Während bisher die Trauung durch den Mundwaid, später auch durch einen Dritten (Fürsprecher) erfolgt war, trat endlich in der zweiten

¹⁾ Es ergibt sich das aus verschiedenen Stellen Tertullians. — Vergl. darüber v. Scheurl, *Eherecht*, S. 54 ff. — v. Schubert, a. a. D., S. 6 ff.

²⁾ I. Mos. 29, v. 21. — V. Mos. 22, v. 23 f. — Matth. 1, v. 18 ff. — Siehe auch c. 42 C. XXVII qu. 2.

³⁾ Siehe darüber Sehling, a. a. D., S. 25 ff. — v. Schubert, a. a. D., S. 11 ff.

⁴⁾ Vergl. c. 3 C. 30 qu. 5.

⁵⁾ Ueber die Frage, ob *Kaufehe* oder *Frauenkauf* die älteste Eheschließungsform war, vergl. Sehling, a. a. D., S. 29 f.

Hälfte des Mittelalters der Priester an dessen Stelle und es bildete sich die Sitte der priesterlichen Trauung, die freilich vorerst auch noch vor der Kirche erfolgte, woran sich dann die Messe und Einsegnung in der Kirche schloß. Zugleich bestand die Trauung nicht mehr bloß in der Uebergabe der Braut an den Bräutigam, sondern es wurde eine beiderseitige Consenserklärung erfordert und es erfolgte ein Zusammengeben der Brautleute¹⁾.

3. Wenn die Kirche auch den germanischen Anschauungen sich gefügt hatte, so legte das kanonische Recht doch deshalb nicht weniger Gewicht auf den Consens der Brautleute als das ehebegründende Moment²⁾ und sprach trotz ihrer beanspruchten Mitwirkung nach wie vor der formlosen Eheschließung, beruhend auf dem übereinstimmenden Willen der Contrahenten, die Gültigkeit nicht ab. Die Kirche nahm daher eine gültige Ehe an, sobald dieser Wille irgendwie erkennbar hervortrat. Eine solche Manifestirung des Eherwillens aber erblickte sie im Verlaufe ihrer weiteren Entwicklung insbesondere auch in der Schließung der *copula carnalis* durch die Brautleute. Demgemäß wurde das Verlöbniß [*sponsalia de futuro*] zur wirklichen Ehe [*sponsalia de praesenti*], sobald zwischen den Verlobten die *copula carnalis* geschlossen war³⁾. Um die vielfachen Mißstände, welche die formlose Eheschließung zur Folge hatte [Begünstigung der Bigamie, Unbekanntbleiben trennender Ehehindernisse], wenigstens etwas zu mildern, schrieb

¹⁾ Im Einzelnen gehen in Betreff des deutschen Eheschließungsrechtes die Meinungen sehr auseinander. Das gilt ganz besonders von der Bedeutung der Eheschließung vorangehenden Verlobung. Doch würde es zu weit führen, die verschiedenen, in Betracht kommenden Ansichten zu erörtern. Vergl. die zu Anfang dieses Paragraphen angeführten Werke, in denen sich weitere Literaturangaben finden. — Siehe auch Stobbe, *Deutsches Privatrecht*, Bd. IV, S. 8 ff.

²⁾ Freisen, a. a. D., S. 206 ff. vertritt die Ansicht, die Kirche habe von Anfang an daran festgehalten, daß zum Wesen der Ehe der Beischlaf nothwendig sei. So auch Meurer in *B.* XXI, S. 232 ff., der jedoch diese Meinung wieder aufgegeben hat (*Rit. Vierteljahresschrift*, XXXII, S. 594 ff.). Uebrigens hat auch Freisen seine Copulatheorie später wieder fallen lassen (*N.* 67, S. 372 ff.). — Siehe überhaupt Sehling, a. a. D., S. 174 ff. — Schanz in *Tüb. Theol. Quartalschrift*, 72. Jahrg., S. 3 ff.

³⁾ c. 15. 30. X de spons. et matrim. IV, 1. — Erst Leo XIII. hat im apost. Schreiben v. 15. Februar 1892 [*N.* 67, S. 467 f.] für Orte, wo die Tridentinische Eheschließungsform nicht nothwendig ist, diese *praesumptio juris et de jure* beseitigt und damit die *matrimonia praesumpta* aufgehoben. — Schneider in *N.* 68, S. 320 ff. — Leitner in *N.* 76, S. 251 ff.

das 4. Lateranconcil 1215 im Anschluß an ältere fränkische Bestimmungen¹⁾ vor, daß jeder Eheschließung eine öffentliche Bekanntmachung [Aufgebot] in der Kirche vorausgehen sollte²⁾. Doch wurden damit Ehen, die ohne ein solches Aufgebot zu Stande gekommen waren [für diese wurde jetzt der Ausdruck *clandestina matrimonia* gebraucht], nicht etwa schon aus diesem Grunde für ungültig erklärt. In der Folge suchten zwar einzelne Partikularsynoden eine bestimmte kirchliche Form der Eheschließung einzuführen³⁾; sie vermochten aber nicht den Satz zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, daß eine unter Nichtbeachtung dieser Form geschlossene Ehe als nichtig anzusehen sei. Vielmehr wurde bis zum Tridentinum die Formlosigkeit der Eheschließung als gemeines Recht anerkannt. Erst das Tridentinum hat eine Form für Eingehung der Ehen geschaffen, indem es bestimmte, daß zur Gültigkeit der Eheschließung die Erklärung des Consensus vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen unbedingt erforderlich sein sollte⁴⁾.

§ 141. Das Tridentinische Recht.

Schulte, *Eherecht*, S. 46 ff. — Scheurl, *Eherecht*, S. 73 ff. — Schnitzer, *a. a. D.*, S. 114 ff. — v. Scherer, *a. a. D.*, S. 143 ff. — v. Salis, *Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschließung*, Basel 1888. — Leinz, *Der Ehevorschrift des Concils von Trient Ausdehnung und heutige Geltung*, Freiburg 1888. — Meurer in *J.* 22, S. 97 ff. — Fleiner, *Die Tridentinische Ehevorschrift*, Leipzig 1892.

1. Bereits vor dem Aufgebot pflegt das Brautexamen stattzufinden, durch welches der Pfarrer sich über die Religionskenntnisse der Brautleute, sowie über ihr Verständniß von der Bedeutung der Ehe und über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen vergewissert. Das Brautexamen ist nicht ausdrücklich durch das Tridentinum vorgeschrieben, sondern beruht auf localen Gebräuchen und sein Unterbleiben würde auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß sein.

2. Das Aufgebot soll nach der Vorschrift des Tridentinum an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen⁵⁾ in der Kirche wäh-

¹⁾ Eine hierher bezügliche Bestimmung Karls des Großen v. 802 siehe bei Friedberg, *Eheschließung*, S. 59. — v. Schubert, *a. a. D.*, S. 19.

²⁾ c. 3. X de *cland. despons.* IV, 3.

³⁾ Vergl. darüber Schulte, *Eherecht*, S. 42 ff.

⁴⁾ Trid. Sess. XXIV, c. 1 de *reform. matrim.*

⁵⁾ Das Trid. Sess. XXIV, c. 1 de *reform. matr.* gebraucht die Worte: „*diebus festivis*“.

rend der Messe durch den *parochus proprius* der Contrahenten erfolgen. *Parochus proprius* ist der Pfarrer des Domicils, so daß also, wenn die Nupturienten verschiedenes Domicil haben oder dasselbe erst vor Kurzem gewechselt haben, das Aufgebot an mehreren Orten erfolgen muß¹⁾. Wird zu Folge des Aufgebots ein Ehehinderniß zur Kenntniß des Pfarrers gebracht oder sonst Einspruch erhoben [anderweitiges Verlöbniß], so muß die Eheschließung bis zur endgültigen Entscheidung über den Hinderungsgrund ausgesetzt werden [über das *vetitum ecclesiae* siehe § 135]. Andernfalls, wenn keine Hinderungsgründe vorgebracht werden, findet die Trauung frühestens an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage statt²⁾. Doch müssen, wenn das Aufgebot an verschiedenen Orten erfolgte, dem trauenden Pfarrer zuvor f. g. Ledigscheine über das erfolgte Aufgebot und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen von den Pfarrern dieser Orte beigebracht werden. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn die Eheschließung nicht innerhalb zweier Monate stattfindet³⁾. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation vom Aufgebote erfolgt durch den Bischof; doch wird bei vollständigem Erlaß die Ableistung eines *juramentum integritatis sive de statu libero* gefordert. Eine Unterlassung des Aufgebots bewirkt nicht Nichtigkeit der Ehe, wohl aber Bestrafung der Betheiligten.

3. Die Eheschließung selbst erfolgt da, wo das dieselbe betreffende Dekret des Tridentinum publicirt ist⁴⁾ 5), durch die Erklärung des

¹⁾ Dem Domicil an Wirkung gleichgestellt ist das Quasidomicil. — Siehe über den Begriff desselben Scherer, *a. a. D.*, S. 152 ff.

²⁾ Doch setzen einzelne Diöcesanstatuten größere Zwischenräume fest.

³⁾ Diese Frist ist jedoch in verschiedenen Diöcesen anders bestimmt; so in Trier, Fulda, Rottenburg 4 Monate, nach der österr. Anweisung 6 Monate, nach dem Breslauer Diöcesanritual nur 6 Wochen. Siehe Weber, *Ehehindernisse*, S. 378 f.

⁴⁾ Die besondere Vorschrift über die Publikation des Dekretes *Tametsi* in den einzelnen Pfarreien war getroffen, um den durch den Abfall der Protestanten geschaffenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. — Fleiner, *a. a. D.*, S. 3 ff. — Ueber die Frage, ob die Publikation durch eine Observanz ersetzt werden kann, sind die Meinungen getheilt. Siehe darüber Braun in *N.* 63, S. 157 ff. (bejahend) und Fleiner, *a. a. D.*, S. 21 ff. (verneinend), sowie die von beiden angeführte Litteratur. Siehe auch Schneider in *N.* 68, S. 194 f.

⁵⁾ In denjenigen Gebieten, wo eine solche Publikation nicht erfolgte, gilt an und für sich noch das vortridentinische Recht, so daß also nach kirchlichen Grundsätzen die Ehen ganz formlos zu Stande kommen würden. Doch ist Voraussetzung,

Consensus vor dem parochus proprius und 2 oder 3 Zeugen und hat eine Nichtbeachtung dieser Form Wichtigkeit der Ehe zur Folge. Bei verschiedenem Domicil der Brautleute sind an sich beide Pfarrer competent; indessen gilt vielfach der Satz: ubi sponsa, ibi copula¹⁾, wodurch jedoch eine Eheschließung vor dem Pfarrer des Bräutigams nicht zu einer ungültigen wird. Der Pfarrer soll zwar nach Entgegennahme des Consensus die Worte sprechen: Ego vos in matrimonium conjungo etc.; indessen ist dieses zur Gültigkeit der Ehe nicht unbedingt erforderlich²⁾ und kann ebenso wie die sich anschließende Benediction³⁾ auch ganz unterbleiben. Es genügt also bloße passive Assistenz des Pfarrers, vorausgesetzt daß er in der Lage ist, das Geschehende zu begreifen und die Erklärung des Consensus zu vernehmen⁴⁾. Auch in Betreff der Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, wird nur erfordert, daß sie den Vorgang begreifen; insbesondere kommt es nicht darauf an, ob sie gezwungen oder freiwillig zugegen sind. Die Kirche läßt auch die Erklärung des Consensus durch einen mit Specialvollmacht versehenen Stellvertreter zu⁵⁾, verlangt aber zur Gültigkeit der Eheschließung, daß in dem Augenblicke, wo der Bevollmächtigte die Erklärung abgibt, der Consens beim Auftraggeber noch vorhanden sein muß⁶⁾.

daß die Parteien sich nicht dahin begeben haben, um in fraudem legis die Ehe formlos zu schließen. — Leitner in N. 71, S. 54 ff. — Daß das Dekret Tametsi durch eine legitima desuetudo außer Kraft gesetzt werden kann, führt aus v. Salis, a. a. D., S. 71 ff.

¹⁾ Schmiz, Die Zuständigkeit des Pfarrers bei Proclamation und Trauung der Brautleute, in N. 64, S. 233 ff.

²⁾ Das Tridentinum selbst fügt in c. 1 cit. hinzu: vel aliis utatur verbis, juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum.

³⁾ Außer dieser Benediction nach der Consensuserklärung findet noch eine andere Benediction in der missa pro sponsis statt, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muß. Näheres bei Schulte, a. a. D., S. 73.

⁴⁾ Der Pfarrer ist nur ein besonders ausgezeichnete Zeuge. Nachweisungen bei Fleiner, a. a. D., S. 72 ff. — Ueber die mancherlei hieran angeknüpften Fragen vergl. u. N. Schulte, a. a. D., S. 64 ff.

⁵⁾ Gewöhnlich ist dazu eine Genehmigung von Seiten des Bischofs erforderlich; so nach der österr. Anweisung § 50.

⁶⁾ Siehe die Entscheidung der Congr. Conc. bei Richter, Tridentinum, S. 238.

§ 142.

2. Die evangelische Kirche.

Friedberg, Eheschließung. — Dieckhoff, a. a. D. — Blumstengel, Die Trauung im evangelischen Deutschland, Weimar 1879. — v. Schubert, Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung, Berlin 1890.

1. Die evangelische Kirche hat die Grundsätze über das Aufgebot im Allgemeinen von der katholischen Kirche übernommen, wobei jedoch die partikularrechtliche Entwicklung im Einzelnen verschiedene Festsetzungen getroffen hat. Auch hier zieht die Unterlassung nicht Wichtigkeit der Ehe, wohl aber die Bestrafung der Betheiligten nach sich. Regelmäßig ist Dispensation vom Aufgebot statthaft und wird dann meist ebenfalls die Ableistung eines juramentum integritatis gefordert.

2. Bezüglich der Eheschließung selbst näherte sich die Reformation der vortridentinischen Auffassung und legte ebenfalls das Hauptgewicht auf den Consens der Nupturienten. Auch sie verlangte eine Mitwirkung der Kirche, erblickte in derselben aber nicht die eigentliche Begründung der Ehe und verweigerte solchen Ehen die Anerkennung nicht, die ohne Zuthun der Kirche zu Stande gekommen waren. Vielmehr trug die geforderte kirchliche Mitwirkung lediglich den Charakter einer öffentlichen Bestätigung der bereits geschlossenen Ehe. Insbesondere Luther hielt die kirchliche Trauung zwar für dringend erwünscht, aber nicht für unbedingt erforderlich für das Zustandekommen der Ehe; er nahm an, daß der öffentlich und unbedingt geäußerte Consens der Brautleute auch ohne die Gegenwart des Pfarrers die ehewirkende Kraft habe¹⁾. Wenn sich diese Auffassung auch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und noch darüber hinaus erhielt, so brach sich doch allmählig eine andere Anschauung Bahn, welche schließlich die vorige verdrängte und die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Mitwirkung abhängig machte, die Trauung also für absolut nothwendig für das Zustandekommen der Ehe erklärte. Diese Auffassung, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts zur vollendeten Anerkennung gelangte, legte zwar selbstverständlich auch Gewicht auf den Consens der Nupturienten, aber sie verlangte, daß derselbe vor dem Pfarrer in Form der Beantwortung von Traufragen

¹⁾ Siehe über Luthers Standpunkt die Beweisstellen aus dessen Schriften bei Friedberg, a. a. D., S. 203 ff.

erfolgen sollte, woran sich die priesterliche Zusammengehung [Copulation] mit darauf folgender Einsegnung schloß. Seitdem wurde der Satz, daß die Ehe rechtsgültig nur durch kirchliche Trauung zu Stande kommen könne, auch von Seiten der Landesgesetzgebungen anerkannt¹⁾ 2) und seine allgemeine Beseitigung ist erst erfolgt mit der Einführung der obligatorischen Civilehe, durch welche die kirchliche Trauung wieder einen wesentlich anderen Charakter erlangt hat [siehe darüber den folg. §.].

Auch in der evangelischen Kirche ist zur Vornahme der Trauung competent der Pfarrer am Domicil der Brautleute³⁾. Doch macht die Vornahme der Trauung durch einen nichtcompetenten Geistlichen die Ehe nicht ungültig⁴⁾. Die Trauung erfolgt regelmäßig in der Kirche in Anwesenheit der Gemeinde, im Hause nur auf Grund einer besondern Dispensation. Eine Stellvertretung eines der Brautleute bei der Trauung ist durch das Wesen derselben ausgeschlossen; doch hat man zuweilen zu Gunsten regierender Familien Ausnahmen statuirt.

§ 143.

3. Die bürgerliche Eheschließung.

Friedberg, Die Geschichte der Civilehe, 2. Aufl., Berlin 1877. — Friedberg, Eheschließung, S. 369 ff. — v. Schubert, a. a. D., S. 76 ff.

1. Die Civilehe kann, abgesehen von vermittelnden Systemen, in 3 Grundformen hervortreten: als Nothcivilehe, als fakultative und als obligatorische Civilehe. Von diesen ist die erste lediglich ein Nothbehelf für Fälle, wo die kirchliche Eheschließung nicht angeht und kann als unzureichend für die moderne Entwicklung nicht in Betracht kommen. Von den beiden andern Formen aber ist der obligatorischen Civilehe entschieden der Vorzug vor der fakultativen zu geben und in der That haben auch die meisten Staaten, welche die Civilehe eingeführt haben, vor allen das Deutsche Reich, sich für die obligatorische Form derselben

¹⁾ Vergl. z. B. das preuß. Allg. Landrecht, II, 1, § 136.

²⁾ Uebrigens wurde vielfach angenommen, daß durch den Landesherrn von der Trauung dispensirt werden könne. Doch war in Betreff dieser s. g. Gewissens-
ehe Manches streitig. Litteratur über die jetzt gegenstandslos gewordene Frage siehe bei Friedberg, a. a. D., S. 271 f.

³⁾ Der Satz: Ubi sponsa, ibi copula findet sich ebenfalls vielfach anerkannt.

⁴⁾ Siehe auch Erf. d. Reichsger. v. 27. Januar 1887.

entschieden. Wenn nämlich auch das Recht des Staates nicht bestritten werden kann, eine bürgerliche Form der Eheschließung vorzuschreiben, so muß er doch Sorge tragen, daß dadurch die berechtigten Interessen der Kirche möglichst wenig geschädigt werden. Das aber erreicht er am besten, wenn er die von ihm aufgestellte Eheschließungsform zur obligatorischen für alle Eheschließungen macht und es im Uebrigen der Kirche überläßt, durch die geeigneten Mittel auf die Erfüllung der kirchlichen Pflichten bei der Eheschließung hinzuwirken. Denn die fakultative Civilehe¹⁾, welche die kirchliche und bürgerliche Eheform mit gleichen Wirkungen versteht und den Brautleuten die Wahl zwischen beiden läßt, ist nur geeignet, den kirchlichen Indifferentismus zu begünstigen, das Ansehen der kirchlichen Trauung zu untergraben und Verwirrung in den Anschauungen der Bevölkerung hervorzurufen²⁾.

2. Die Civilehe hat ihren Ursprung bereits im 16. Jahrhundert genommen und zwar waren es hauptsächlich Rücksichten der Toleranz, welche 1580 in Holland und Westfriesland zu der Zulassung der Civilehe führten³⁾. Nachdem sodann 1653 in England die Civilehe eingeführt worden war, aber unter wesentlich andern Gesichtspunkten und damals nur mit vorübergehender Bedeutung, erfuhr dieselbe ihre besondere Ausbildung in Frankreich⁴⁾. Dort wurde 1787 den Protestanten die fakultative Civilehe gewährt und durch Gef. v. 20. September 1792 überhaupt die obligatorische Civilehe eingeführt, welche dann auch vom Code civil übernommen wurde. Mit der französischen Herrschaft wurde dieselbe auch auf eine Reihe deutscher Gebiete übertragen und erhielt sich in ihnen zum Theil mit der französischen Gesetzgebung.

¹⁾ Wie Friedberg, Eheschließung, S. 760 f. hervorhebt, sind die fakultative Civilehe und die verschiedenen Mischformen weiter nichts als Abschwächungen der consequenten Maßregel, eine versuchte und theilweise doch verunglückte Versöhnung der Theorie mit den Forderungen des Lebens und den Anschauungen des Volkes.

²⁾ Vergl. außer Friedberg, a. a. D. auch Jacobson, Preuß. Kirchenrecht, S. 565 f. — v. Dettingen, Obligatorische und fakultative Civilehe. Leipzig 1881. — v. Schubert in J. f. prakt. Theol., 1896, S. 244 ff. — M. M. Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung, Weimar, 1880. — Dernburg, Die Phantasie im Recht, Berlin 1894, S. 25 ff. Weitere Litteratur über die Frage der Civilehe siehe bei Schnitzer, a. a. D., S. 66 f.

³⁾ Die Einzelheiten über diese im Allgemeinen fakultativ eingeführte Civilehe siehe bei Friedberg, Eheschließung, S. 481 ff.

⁴⁾ Hergentröther, R.-R., S. 420 bezeichnet daher die Civilehe geradezu als ein Produkt insbesondere der Stürme der französischen Revolution.

Unter dem Gesichtspunkte einer Trennung von Staat und Kirche strebten dann die deutschen Grundrechte die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe an, erzielten jedoch, da keineswegs alle Staaten sich zur Annahme des Principes entschlossen und auch von denen, die es annahmen, viele nicht zu seiner Durchführung schritten, nur einen ziemlich geringfügigen und meist vorübergehenden Erfolg¹⁾. Was insbesondere Preußen anlangt, so stellte allerdings die Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 19 die Einführung der Civilehe nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes in Aussicht. Indessen kam ein solches Gesetz vorläufig nicht zu Stande und erst unter'm 9. März 1874 erging das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, welches das Princip der obligatorischen Civilehe aufstellte. Dasselbe hat in vielen wichtigen Punkten dem bald darauf erlassenen Reichsges. v. 6. Februar 1875 zum Vorbilde gedient²⁾.

3. Wie bereits angeführt, hat sich das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 ebenfalls für die obligatorische Civilehe entschieden und bestimmt demgemäß in § 41, daß innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten³⁾ geschlossen werden kann⁴⁾. Zuständig ist der Standesbeamte des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Der Standesbeamte eines anderen Ortes wird zuständig durch schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten⁵⁾.

¹⁾ Siehe die nähere Ausführung bei Friedberg, a. a. D., S. 659 ff.

²⁾ Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Reichsgesetzes vergl. insbesondere den Kommentar von Hirschius, Einleitung, S. 7 ff.

³⁾ Der vom Staate bestellte Standesbeamte beurkundet zugleich die Geburten, Heirathen und Sterbefälle mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register (§ 1 des Ges.).

⁴⁾ Das Ges. selbst statuirt in § 75 eine Ausnahme nur für solche Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt. Hier soll unter bestimmten Voraussetzungen das bestehende Recht für die Form und Beurkundung der Eheschließung maßgebend bleiben. Siehe über den § 75 Sicherer, a. a. D., S. 445 f. — Hirschius, a. a. D., S. 209 f. — In Betreff der Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande hat das Bundesgesetz v. 4. Mai 1870 Festsetzungen getroffen; die durch B. G. B. erforderlichen Aenderungen desselben nimmt vor Einf.-Ges. zum B. G. B. Art. 40. — Siehe auch Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886.

⁵⁾ Uebrigens bewirkt die vor einem unzuständigen Standesbeamten stattgehabte Eheschließung keinen Anfechtungsgrund der Ehe (§ 42).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot¹⁾ vorhergehen [§ 44 ff.], welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten seit dessen Vollziehung geschlossen wird. Die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot steht nur dem Staate zu [§ 50]. Doch kann der Standesbeamte im Fall einer ärztlich bescheinigten lebensgefährlichen Krankheit, die einen Aufschub nicht gestattet, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. Die Eheschließung selbst erfolgt, wenn keine Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten gekommen sind, in der Weise, daß der Standesbeamte in Gegenwart zweier Zeugen²⁾ an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richtet, ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und nach erfolgter Bejahung sie kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erklärt³⁾. In der Natur der Sache liegt es, daß eine Stellvertretung der Verlobten ausgeschlossen ist⁴⁾. Ueber die erfolgte Eheschließung, die in das Heirathsregister eingetragen wird, ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Auch B. G. B. hält an dem Princip der obligatorischen Civilehe fest. Dasselbe geht aber davon aus, die wesentlichen Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und enthält auch insofern eine Abweichung vom Reichsgesetz, als es den ehedebegründenden Act allein in der Erklärung des Consenses der Verlobten erblickt. Demgemäß

¹⁾ Ueber die Orte, an denen das Aufgebot bekannt zu machen ist und über die Art der Bekanntmachung siehe § 46 f. — Eine Unterlassung des Aufgebots würde die Ehe nicht zu einer nichtigen machen. Vergl. darüber Sicherer, a. a. D., S. 357. — Hirschius, a. a. D., S. 174.

²⁾ Die Zeugen sollen großjährig sein (§ 53); doch würde Minderjährigkeit derselben die Gültigkeit des Actes nicht ausschließen. Verwandtschaft und Schwägerschaft derselben unter einander oder mit den Beteiligte n steht ihrer Zuziehung nicht im Wege.

³⁾ Erst mit diesem Ausspruch des Standesbeamten und nicht schon mit der Erklärung der Brautleute kommt nach dem Reichsgesetz die Ehe rechtlich zu Stande. — Litteratur über diesen Punkt siehe bei Hirschius, a. a. D., S. 177.

⁴⁾ Siehe jedoch § 72, der in dieser wie in anderer Hinsicht für die landesherrlichen Familien und die fürstliche Familie Hohenzollern die Observanz resp. die Hausgesetze entscheiden läßt. — Einf.-Ges. zum B. G. B. bestimmt in Art. 57 außerdem weitergehend, daß in Ansehung dieser Familien, sowie der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses die Vorschriften des B. G. B. nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

(§ 1317) wird die Ehe dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein ¹⁾. Dieselben können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Lediglich die Nichtbeobachtung der in § 1317 vorgeschriebenen Form hat Nichtigkeit der Ehe zur Folge ²⁾ (§ 1324). Allerdings soll nach § 1318 der Standesbeamte in Gegenwart zweier Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und nach erfolgter Bejahung aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. Indessen ist ein Unterbleiben der Förmlichkeiten des § 1318 ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe. Das Gleiche ist der Fall mit der Vorschrift des § 1320, daß die Ehe vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden soll; vielmehr ist in dieser Hinsicht wesentlich nur die Eheschließung vor einem Standesbeamten ³⁾ und zwar soll als Standesbeamter auch derjenige gelten, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß beide Verlobte den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen ⁴⁾ (§ 1319). Auch nach B. G. B. soll der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen, dessen Unterlassung jedoch die

¹⁾ Dieser Satz wurde von der Reichstags-Commission dem § 1317 hinzugefügt, um zum Ausdruck zu bringen, daß von einer rein passiven Assistenz des Standesbeamten nicht die Rede sein, vielmehr keine Ehe gegen den Willen desselben zu Stande kommen könne.

²⁾ Die Nichtigkeit tritt ohne Weiteres ein, wenn die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist. Andernfalls muß sie im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden (§ 1329). Um aber die aus der Nichtigkeitsklärung einer seit längerer Zeit bestehenden Ehe für die Ehegatten und die Kinder sich ergebenden Härten zu vermeiden, ist vorgesehen (§ 1324, 2), daß eine in das Heirathsregister eingetragene Ehe als von Anfang an gültig anzusehen ist, wenn die Ehegatten 10 Jahre oder falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens 3 Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt haben.

³⁾ Der erste Entwurf § 1245 enthielt die Bestimmung, daß ein Standesbeamter, wenn er bei Schließung seiner eigenen Ehe als Standesbeamter handelt, nicht als Standesbeamter gilt. B. G. B. hat diese Bestimmung nicht aufgenommen, weil sie mit Rücksicht auf die Fassung des § 1317 und die dem Standesbeamten zugewiesene Stellung überflüssig ist.

⁴⁾ Durch diese Bestimmung sollen gutgläubige Verlobte vor der Gefahr einer Nichtigkeit der Ehe geschützt werden.

Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtigt. Es darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Ueberhaupt kann von dem Aufgebote Befreiung bewilligt werden (§§ 1316, 1322) ¹⁾.

4. Nur durch diesen Act vor dem Standesbeamten wird die Ehe gültig geschlossen und eine kirchliche Trauung, die stets erst nach erfolgter Eheschließung vor dem Standesbeamten stattfinden darf ²⁾, ist sowohl nach dem Reichsgesetz wie nach B. G. B. ohne Einfluß auf den Rechtsbestand der Ehe. Doch sind beide weit davon entfernt, die kirchliche Mitwirkung überhaupt für überflüssig zu erklären. Vielmehr betont es § 82 des Reichsgesetzes ausdrücklich, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung [und auch auf die Taufe] durch das Gesetz nicht berührt werden. Das B. G. B. aber hat als Schlußtitel des ersten Abschnittes des vierten Buches in § 1588 den weitergehenden Satz aufgenommen: Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe ³⁾ werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt ⁴⁾. Es besteht also nach wie vor für die der Kirche Angehörigen die kirchliche Verpflichtung ⁵⁾, den Segen der Kirche einzuholen und die Kirche

¹⁾ Im Uebrigen kommen für das Aufgebot die Bestimmungen des Reichsgesetzes in Betracht, die aber durch Einf.-Ges. Art. 46 zum Theil abgeändert sind.

²⁾ § 67 droht den Geistlichen oder anderen Religionsdienern, die ohne den Nachweis der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, eine Strafe bis zu 300 Mk. oder bis zu 3 Monaten Gefängniß. — Um den geforderten Nachweis zu führen, dazu dient die oben erwähnte Bescheinigung. Doch kann dieser Nachweis auch auf andere Weise geführt werden. — Arndt in N. 71, S. 45 ff. — Einf.-Ges. Art. 46 hat dem § 67 den mildernden Zusatz hinzugefügt: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet“. Selbstverständlich aber ist in solchem Falle nur die Strafbarkeit ausgeschlossen; eine gültige Ehe kommt nicht zu Stande.

³⁾ Also insbesondere auch die kirchlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Scheidung der Ehe.

⁴⁾ Der § 1588 und ebenso auch die Ueberschrift des ersten Abschnitts: „Bürgerliche Ehe“ ist ein Zugeständniß an die Gegner der Civilehe, die bis zur letzten Stunde mit auf Beseitigung derselben gerichteten Anträgen hervortraten.

⁵⁾ Immer aber ist das nur eine kirchliche Verpflichtung. Einen Rechtsanspruch auf kirchliche Trauung hat ein Ehegatte dem andern gegenüber selbst dann nicht, wenn dieser ihm ein darauf bezügliches Versprechen gegeben hatte. — Bolert, Welche Rechte begründet bei bestehender obligatorischer Civilehe für den

ist berechtigt, durch die geeigneten Buztmittel zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten¹⁾. Nur hat die Mitwirkung der Kirche einen vollständig anderen Charakter erlangt: es beruht auf ihr nicht mehr das Wesen der Eheschließung, sondern sie dient lediglich dazu, um der in Gemäßheit der staatlichen Vorschriften geschlossenen Ehe den kirchlichen Segen zu ertheilen und dieselbe damit als eine christliche zu dokumentiren²⁾. Freilich sträubt sich die katholische Kirche im Gebiete des Tridentinischen Eheschließungsrechts gegen eine derartige Auffassung³⁾ und auch auf Seiten der evangelischen Kirche sind wiederholt auf Beseitigung der Civilehe gerichtete Bestrebungen hervorgetreten.

einen Ehegatten die Weigerung des andern, die kirchlicherseits vorgeschriebene Eheform zu erfüllen? Frankfurt 1892. — Wohl aber kann das Verweigern der Trauung, sei es daß dieselbe ausdrücklich versprochen war, sei es daß der andere Theil sie als selbstverständlich annehmen konnte, unter Umständen einen relativen Scheidungsgrund nach § 1568 abgeben. — Siehe auch den Commissionsbericht (No. 440 b der Drucksachen).

¹⁾ In einer Reihe evangelischer Landeskirchen sind in Folge dessen Kirchengesetze ergangen, welche diese kirchliche Pflicht des Nähern regeln (z. B. für Alt-preußen Kirchengesetz, betr. die Trauungsordnung, v. 27. Juli 1880). Zugleich stellen dieselben die Voraussetzungen der Trauung fest und bestimmen die Fälle, in denen sie nicht stattfinden soll (Trauungshindernisse). Im Einzelnen ist regelmäßig die Trauung ausgeschlossen bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen oder wenn kein Theil der evangelischen Kirche angehört, bei Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evang. Kirchen als sündhaft erklärt wird, bei Ehen solcher Personen, denen der Segen der Trauung ohne Vergerniß (Entwürdigung der kirchlichen Handlung) nicht ertheilt werden kann, bei gemischten Ehen, wenn der evangelische Theil vor der Eheschließung die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat. — Siehe auch Köhler, Deutsch-evang. R.-N., S. 236 ff.

²⁾ Ueber die verschiedenen Ansichten über das Verhältniß von Civilact und Trauung in der evang. Kirche, sowie über die praktische Lösung der Frage in den einzelnen Territorien vergl. Richter, R.-N., S. 1137 ff. — v. Schubert, a. a. D., S. 104 ff.

³⁾ Immerhin muß sie anerkennen, daß es in gewissem Sinne Pflicht der Unterthanen ist, der staatlichen Eheschließungsform nachzukommen, schon um die aus einer Nichtbefolgung sich ergebenden übeln Folgen zu vermeiden. — Siehe überhaupt Feiner, Obligatorische Civilehe und katholische Kirche, Leipzig 1890 und besonders die S. 49 ff. gemachten Ausführungen.

§ 144.

4. Die Wirkungen der Ehe.

Freisen, a. a. D., S. 847 ff.

Die Wirkungen der Ehe äußern sich zunächst in der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben, wobei zufolge der natürlichen Ordnung dem Manne als Haupt der Frau die hervorragendere Stellung zukommt¹⁾. Demzufolge ist die Frau insbesondere verpflichtet, ihm auch an seinen neuen Wohnort zu folgen, sofern dieser nicht durch eine turpis causa bestimmt wird²⁾. Des Weitern bewirkt die Ehe die Verpflichtung zur ehelichen Treue, in Folge dessen die geschlechtliche Hingabe an dritte Personen, die sich als Ehebruch³⁾ darstellen würde, ausgeschlossen ist. Einander selbst sind die Ehegatten zur Leistung des debitum conjugale verpflichtet, dessen grundlose Verweigerung ebenfalls einen Bruch der ehelichen Treue involviren würde. Hinsichtlich der Wirkungen der Ehe auf die Kinder sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend⁴⁾. Doch ist zu bemerken, daß die Kirche der legitimatio per subsequens matrimonium eine erweiterte Ausdehnung gegeben und sie bei allen unehelichen Kindern zugelassen hat⁵⁾, mit Ausnahme der incestuosi und adulterini, in Betreff deren jedoch durch

¹⁾ c. 12—20. C. XXXIII qu. 5.

²⁾ Die näheren Bestimmungen hierüber [vergl. auch Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, S. 58 f.], sowie über die nicht in den Bereich dieser Darstellung fallenden Vermögensverhältnisse der Ehegatten treffen die Staatsgesetzgebungen. — B. G. B. unterzieht das eheliche Güterrecht in § 1363 ff. einer eingehenden Darstellung. Was die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen anlangt, so hat es eine Specialisirung der gegenseitigen Rechte und Pflichten als entbehrlich und nicht zweckmäßig unterlassen und nur das allgemeine Princip aufgestellt, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind (§ 1353). Ausdrücklich wird aber noch betont, daß dem Manne die führende Stellung gebührt und er insbesondere Wohnung und Wohnort bestimmt (§ 1354). Für die Beurtheilung der im Einzelnen dem einen Theile dem andern gegenüber obliegenden Verpflichtungen ist immer der Gesichtspunkt maßgebend, daß sich das Verlangen des andern Theiles nicht als Mißbrauch seines Rechtes darstellen darf.

³⁾ c. 4. C. XXXII qu. 4.

⁴⁾ Die einschlagenden Bestimmungen des B. G. B. finden sich insbesondere in § 1589 ff.

⁵⁾ Das römische Recht ließ eine legitim. per subs. matrim. nur zu bei Concubinenkindern; siehe Windscheid, Lehrb. d. Pandektenrechts, II, § 522.

die spätere Entwicklung, namentlich auch auf protestantischer Seite, gleichfalls eine mildere Praxis statuirt ist ¹⁾).

3. Cap.

Die Auflösung der Ehe.

§ 145.

A. Durch den Tod.

Der Tod bewirkt nach dem Rechte beider Kirchen eine Lösung des Bandes der Ehe, sodaß es dem überlebenden Ehegatten gestattet ist, eine neue Ehe einzugehen ²⁾). Doch wurde von der alten Kirche die Enthaltung von der zweiten Ehe als verdienstlicher betrachtet ³⁾, auf welche Anschauung die Behandlung der bigamia successiva als Irregularitätsgrund zurückzuführen ist, sowie auch die Verweigerung der feierlichen Einsegnung der zweiten Ehe in der katholischen Kirche. Uebrigens hält das kanonische Recht daran fest, daß, wenn ein für todt Gehaltener nachträglich zurückkehrt, die zweite Ehe nichtig und die erste wiederherzustellen ist; doch werden der im guten Glauben eingegangenen zweiten Ehe die Wirkungen einer Putativehe beigelegt ⁴⁾. Neuere Staatsgesetzgebungen statuiren im Falle der Verschollenheit eine gerichtliche Todeserklärung, gewöhnlich mit der Wirkung, daß auch bei einer späteren Rückkehr des Verschollenen die geschlossene zweite Ehe gültig bleibt ⁵⁾. Nach B. G. B. darf, wenn ein Ehegatte für todt erklärt ist, der andere eine neue Ehe eingehen (§ 1348). Dieselbe ist nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird ⁶⁾.

¹⁾ Die hier in Betracht kommenden Fragen sind erörtert bei Richter, R.-N., S. 1161 f. — Siehe auch v. Scheurl, Eherecht, S. 263 ff. — B. G. B. handelt von der Legitimation unehelicher Kinder in § 1719 ff.

²⁾ In Betreff der Trauerzeit vergl. § 135.

³⁾ Vergl. 1. Cor. 7, 39 f.

⁴⁾ Vergl. z. B. c. 2 X de secundis nuptiis IV, 21.

⁵⁾ Näheres hierüber bei Richter, R.-N., S. 1191 f. — Sacherer, a. a. D., S. 218 ff.

⁶⁾ Wegen aller Einzelheiten vergl. B. G. B. § 1348 ff. — Siehe auch oben S. 266.

B. Durch Scheidung.

§ 146. 1. Die katholische Kirche.

Schulte, Eherecht, S. 419 ff. — Eberl, Ehescheidung und Ehescheidungsproceß, Freising 1854. — Dove in B. 19, S. 377 ff. — Freisen, a. a. D., S. 769 ff. — Subrich, Das Recht der Ehescheidung in Deutschland, Berlin 1891. — Geffken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian, Leipzig 1894.

I. Der katholischen Kirche ist eine eigentliche Scheidung, bestehend in einer Lösung des Bandes der Ehe, sodaß es den Parteien gestattet wäre, sich anderweitig wieder zu verheirathen, unbekannt. Vielmehr betrachtet sie die rechtsgültig geschlossene Ehe als unauflöslich, ohne Rücksicht auf den geschlechtlichen Vollzug derselben ¹⁾. Indem aber die alte Kirche daran festhielt, daß die vollkommene Sacramentsnatur und damit die absolute Unauflöslichkeit der Ehe erst durch die copula carnalis bewirkt werde, ließ sie in gewissen Fällen allerdings eine Auflösung der nicht consummirten Ehe zu. Von diesen Fällen haben sich einige erhalten, in denen die Kirche auch heute noch eine Trennung der Ehe quoad vinculum gestattet ²⁾. Sie geht dabei ebenfalls von der Voraussetzung aus, daß hier die Ehe noch nicht als vollkommenes Sacrament anzusehen ist, weil sie noch nicht consummirt ist oder aber weil sie von Ungetauften geschlossen war ³⁾. Diese Fälle sind folgende: 1. Wenn von zwei ungetauften Ehegatten der eine zur Kirche übertritt und der andere die Ehe mit ihm fortzusetzen verweigert oder doch ihn in seinem Glauben zu beirren sucht, so ist dem gläubigen Theile gestattet, die Verbindung aufzulösen und eine neue Ehe einzugehen ⁴⁾. 2. Solange die Ehe noch nicht consummirt ist, was innerhalb zweier Monate ge-

¹⁾ Trid. Sess. XXIV, doctrina de sacramento matrim. — Catech. ex decr. Concilii Trident.: . . . „ut verum matrimonium existat, concubitum necessario non requirit“.

²⁾ Ueber die geschichtliche Entwicklung siehe Sehling, Die Unterscheidung der Verlobnisse, Leipzig 1887. — Vergl. auch Hinschius in B. f. deutsches Recht, 20, S. 66 ff. — Loening, a. a. D., II, S. 606 ff. — Subrich, a. a. D., S. 10 f.

³⁾ Abgesehen von diesen Fällen bewirken aber weder Ehebruch, noch irgend welche andere Gründe eine Ausnahme von der Unauflöslichkeit: Trid. Sess. XXIV, c. 5. 7 de sacram. matrim.

⁴⁾ c. 7. X de divortii IV, 19. — Schulte, a. a. D., S. 201 ff. — Subrich, a. a. D., S. 30 ff.

schehen soll, kann jeder Theil selbst wider Willen des anderen ein votum solenne ablegen, worauf der andere Theil sich anderweitig verheirathen darf¹⁾. 3. Unter der gleichen Voraussetzung der nicht erfolgten Consummation ist eine Lösung des Ehebandes durch päpstliche Dispensation zulässig, die jedoch nur erteilt zu werden pflegt, wenn Nichtigkeit der Ehe zwar zu vermuthen steht, aber nicht bewiesen werden kann²⁾. Diese drei Fälle der Trennung der Ehe haben jedoch seit dem Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 die bürgerliche Geltung verloren³⁾, wozu schon die einfache Erwägung führt, daß das Reichsgesetz die Voraussetzungen, von denen die katholische Kirche dabei ausgeht, nicht kennt und eine Ehe lediglich durch den Act vor dem Standesbeamten zu Stande kommen läßt, ohne deren Rechtsgültigkeit an irgend welche Einschränkungen zu binden.

II. Einen wesentlich anderen Charakter trägt die Trennung von Tisch und Bett [separatio quoad torum et mensam]. Dieselbe besteht bloß in einer Beseitigung des ehelichen Zusammenlebens, ohne daß das Band der Ehe selbst gelöst wird, in Folge dessen eine anderweitige Verheirathung nicht zulässig ist. Sie kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit [sep. temporaria] oder auf Lebenszeit [sep. perpetua] ausgesprochen werden. Die separatio perpetua erfolgt durch den geistlichen Richter auf Antrag des gekränkten Theiles⁴⁾ wegen Ehebruchs

¹⁾ c. 2. X de convers. conjugat. III, 32. — Trid. Sess. XXIV, c. 6 de sacram. matrim. — Litteratur siehe bei Hubrich, a. a. D., S. 15.

²⁾ Siehe darüber Hubrich, a. a. D., S. 21 ff.

³⁾ Doch ist dieses bezüglich des votum solenne nicht unbestritten; siehe darüber Sicherer, S. 450 ff. — v. Scheurl, S. 279. — Weinrich in J. 20, S. 299 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 218. — Friedberg, a. a. D., S. 434 f. — Erst neuerdings hat Hubrich, a. a. D., S. 16 ff. nachzuweisen versucht, daß die professio religiosa auch gegenwärtig die nicht consummirte Ehe zerreiße; auch behauptet er S. 28 ff. dasselbe von der päpstlichen Dispensation. — Gegen ihn Geffken in D. J. 7, S. 190 ff. Derselbe führt zugleich aus, daß die Aufhebung des Matrimonium non consummatum nicht als Ehescheidung und auch nicht als Annullation bezeichnet werden könne. Vielmehr charakterisire sie sich als die nachträgliche Rückgängigmachung der Rechtswirkungen einer noch nicht vollgültigen Ehe.

⁴⁾ Zur Stellung des Antrags ist er nicht verpflichtet; anders das ältere Recht [c. 1 C. XXXII qu. 1. — c. 3 X. de adult. V. 16]. Ueberdies ist eine separatio unstatthaft, wenn er selbst einen Ehebruch beging oder den Ehebruch des andern Theiles begünstigte, sowie ferner, wenn er dem Schuldigen verziehen hat.

und gewisser anderer Fleischesünden. Der unschuldige Theil ist jederzeit berechtigt, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern. Läßt er sich nachträglich selbst einen Ehebruch zu Schulden kommen, so hat der Richter die Wiedervereinigung herbeizuführen¹⁾. Eine separatio temporaria tritt ein, wenn Umstände vorliegen, die eine zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geboten erscheinen lassen. Dahin gehören Sävitien und Insidien des einen Ehegatten gegen den anderen, unüberwindliche Abneigung, bössliche Verlassung, gewisse ekel-erregende Krankheiten u. A. m.²⁾ Nach kanonischem Recht soll bei der separatio perpetua zugleich in Betreff der Vermögensverhältnisse der Ehegatten eine Auseinandersetzung stattfinden, während bei der separatio temporaria in dieser Hinsicht nur provisorische Anordnungen in Betracht kommen.

Nach dem Reichsgesetz § 77 ist, wenn nach bisherigem Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen³⁾. Selbstverständlich unterliegt auch die dabei erforderlich werdende Regelung der Vermögensverhältnisse, den sonstigen Grundsätzen entsprechend, der Cognition der weltlichen Gerichte⁴⁾.

§ 147. 2. Die evangelische Kirche und die Staatsgesetzgebungen.

Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts, Berlin 1858. — v. Harleß, Die Ehescheidungsfrage, Stuttgart 1861. — Hinschius in J. 2, S. 1 ff. — Stölzel in J. 18, S. 1 ff. — Graebner, Ueber Desertion und Quasidesertion als Scheidungsgrund, Colberg 1882. — Buchka, Das mecklenburgische Ehescheidungsrecht, Wismar 1885. — Hubrich, a. a. D., S. 43 ff. — Mejer, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts, Hannover 1891, S. 145 ff. — Dietrich, Evang. Ehescheidungsrecht nach den Bestimmungen der deutschen Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Erlangen 1892. — Erler, Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsproceß im Geltungsgebiete des N. L. R., Berlin 1893.

I. Obwohl auch die evangelische Kirche die Ehe insofern als unauflöslich betrachtet, als sie ein eigenmächtiges Auseinandergehen der

¹⁾ c. 5 X de divortii IV. 19.

²⁾ Vergl. die eingehenden Ausführungen von Hubrich, a. a. D., S. 36 ff.

³⁾ Näheres über diese Bestimmung und die verschiedenen daran sich anknüpfenden Fragen siehe bei Sicherer, a. a. D., S. 469 ff. — Hinschius, a. a. D., S. 214 ff. — Vergl. auch Stölzel, Wiederverheirathung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876.

⁴⁾ Die Bestimmungen des B. G. B. siehe im folgenden Paragraphen.

Eheleute nicht gestattet¹⁾, so hat sie doch der Obrigkeit das Recht zugesprochen, eine Lösung des Ehebandes aus bestimmten gewichtigen Gründen vorzunehmen und hat den so geschiedenen Ehegatten oder wenigstens dem unschuldigen Theile²⁾ die Wiederverheirathung gestattet. Was die Scheidungsgründe anlangt, so finden sich in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts fast überall Ehebruch und bössliche Verlassung anerkannt³⁾. Indessen schon die Reformatoren erachteten eine Ausdehnung der Scheidungsgründe nicht für ausgeschlossen⁴⁾, und wenn auch die strengere Richtung unter Berufung auf die Schriftworte⁵⁾ an Ehebruch und Desertion als alleinigen Scheidungsgründen festhielt, so machte sich doch bald eine mildere Auffassung geltend, welche beiden Begriffen eine erweiterte Ausdehnung gab und ihnen hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht, unerträgliche Sävitien und Insidien u. d. m. gleichstellte, wie dieses bereits in einer Anzahl Kirchenordnungen des 16. Jahrh. zum Ausdruck gelangt ist. Auch mußte man, als der Staat anfing, an Stelle der nach älterer Uebung häufiger verhängten Todesstrafe Landesverweisung und lebenslängliche Freiheitsstrafe treten zu lassen, dieselben ebenfalls als Scheidungsgründe gelten lassen. Zur weiteren Verallgemeinerung der Scheidungsgründe trugen auch nicht wenig bei die seit dem 17. Jahrh. immer mehr hervortretenden Ehescheidungen durch landesherrliches Rescript⁶⁾, indem der Landesherr das Recht in Anspruch nahm, in Fällen, wo die strenge Consistorialpraxis

¹⁾ Ueber die in der ersten Zeit der Reformation bestandene Uebung und die zu den verschiedensten Uebelständen führende Selbstscheidung vergl. Stölzel, Ueber das landesherrliche Ehescheidungsrecht, Berlin 1891, S. 11 ff.

²⁾ Dem schuldigen Theile wurde eine Wiederverehelichung meist nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Ueber die im Einzelnen sehr auseinandergehenden Ansichten vergl. Kräbner, a. a. D., S. 63 ff.

³⁾ Einige Kirchenordnungen, so z. B. die Württemb. Eheordnung von 1537 führen nur Ehebruch an; vergl. Goeschel, l. c., p. 61.

⁴⁾ Wie v. Scheurl, Eher., S. 301 f. ausführt, war der Luthers Anschauung bestimmende Gedanke der: die Scheidung ist recht, wo sie das einzige Mittel ist, wodurch die Obrigkeit unschuldigen Gatten wider den schuldigen Gatten so helfen kann, wie es ihre Pflicht ist, ihm zu helfen. — Siehe aber auch Mejer, a. a. D., S. 176 ff.

⁵⁾ Vergl. darüber die Ausführungen von Hubrich, a. a. D., S. 48 ff.

⁶⁾ Vergl. außer Richter, Beiträge, S. 77 ff. besonders Wasserjochen, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, Gießen 1877; zweiter Beitrag, Berlin 1880. — Siehe auch die S. 315 Anm. 7 angeführten Werke.

die Scheidung verweigerte, dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit zu gewähren. Seitdem wurden durch die Gesetzgebung die Scheidungsgründe noch weiter vermehrt¹⁾ und der Standpunkt war meistens der, daß alle schweren Verschuldungen, welche, wie Ehebruch und Desertion, eine Aufhebung der körperlichen Einheit der Ehegatten oder eine Verletzung der ehelichen Treue involvirten, die Ehescheidung rechtfertigten. Unter dem Einflusse der naturrechtlichen Anschauungen kam man schließlich im Laufe des 18. Jahrhunderts dazu, auch schwere Unglücksfälle (Wahnsinn, ekelerregende Krankheiten zc.) sowie unüberwindliche Abneigung der Ehegatten als Scheidungsgründe anzuerkennen und wenn auch im 19. Jahrhundert eine theilweise Reaktion gegen diese Ausdehnung hervortrat, so zeigen sich doch ihre Wirkungen vielfach noch im geltenden Recht.

II. Die modernen Gesetzgebungen zählen, wennschon im Einzelnen sich Abweichungen finden, hauptsächlich folgende Scheidungsgründe auf²⁾: 1. Ehebruch, dem widernatürliche Unzucht gleichgestellt wird³⁾. 2. Bössliche Verlassung. Bei unbekanntem Aufenthalt des Deserenten wird derselbe öffentlich geladen; bei bekanntem Aufenthalt ergeht gewöhnlich zunächst ein richterlicher Befehl zur Rückkehr. 3. Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht. 4. Sävitien und Insidien⁴⁾. 5. Verurtheilung zu entehrender oder längerer Freiheitsstrafe⁵⁾. 6. Ekel und Abscheu erregende Krankheiten sowie unheilbarer Wahnsinn. 7. Unüberwindliche Abneigung⁶⁾ 7).

¹⁾ Siehe über diese Vermehrung der Scheidungsgründe insbesondere Hubrich, a. a. D., S. 54 ff.

²⁾ Vergl. in Betreff der modernen Scheidungsgründe die Lehrbücher von Richter, S. 1180 ff. — Friedberg, S. 447 ff. — Schulte, S. 417 ff.

³⁾ Nicht aber eine widerfahrne Nothzucht.

⁴⁾ Der Begriff derselben ist in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden bestimmt. Der grundlegende Gedanke ist der, daß dadurch dem Leben oder der Gesundheit Gefahr droht. Einige Gesetzgebungen, so das preuß. Landrecht II, 1, § 700 ff., beziehen hierher auch schwere Ehrenkränkungen.

⁵⁾ Gleichgestellt wird manchmal auch unordentliche Lebensart und das Ergreifen eines schimpflichen Gewerbes.

⁶⁾ Das preuß. Landrecht, II, 1, § 716 gestattet bei ganz kinderlosen Ehen eine Trennung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, sobald weder Leichtsinm oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu besorgen ist.

⁷⁾ In Betreff der Frage, ob die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als durch § 76 des Reichsges. v. 6. Februar 1875 beseitigt anzusehen ist, besteht keine Uebereinstimmung. Gerade in neuester Zeit ist dieselbe

III. Endlich kennt auch die evangelische Kirche eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett. Dieselbe wird von den meisten Staatsgesetzgebungen ebenfalls anerkannt und von derselben sowohl während der Dauer des Scheidungsprocesses, als auch in solchen Fällen Gebrauch gemacht, wo keine eigentlichen Scheidungsgründe vorliegen, aber doch eine vorübergehende Trennung der Ehegatten dringend erwünscht erscheint. Nach Civilproceßordnung § 627 kann das Gericht für die Dauer des Rechtsstreits, der die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande hat, auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben der Ehegatten gestatten.

IV. Das B. G. B. geht davon aus, daß die Scheidung nur aus den im Gesetzbuch vorgesehenen Gründen und nur durch Urtheil erfolgt und zwar tritt die Auflösung der Ehe mit der Rechtskraft des Urtheils ein (§ 1564). In Betreff der Scheidungsgründe hat sich B. G. B. wenigstens im Princip der Auffassung angeschlossen, daß die Scheidung grundsätzlich nur wegen eines schweren Verschuldens des andern Theiles verlangt werden kann¹⁾. Im Einzelnen kommen in Betracht:

1. Absolute Scheidungsgründe, welche das Recht auf Scheidung unbedingt gewähren. Dahin gehören Ehebruch²⁾, welchem gleichstehen die nach Reichsstrafgesetzbuch §§ 171, 175 strafbaren Handlungen

wieder lebhaft erörtert worden. — Vergl. insbesondere v. Weirich in Z. XX, S. 307 ff. — Meurer in N. f. öff. Recht, VI, S. 1 ff. — Hirschius, a. a. D., S. 212 ff. — Stölzel, Ueber das landesherrliche Ehescheidungsrecht, Berlin 1891. — Hubrich, a. a. D., S. 147 ff. — Nieker in Theol. Studien u. Krit., 1893, S. 363 ff. — Senfft, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit, Erlangen 1892. — Das B. G. B. kennt das landesherrliche Scheidungsrecht nicht; wie die Motive IV, S. 578 hervorheben, fehlte es an einem Bedürfnisse, das Institut neben dem B. G. B. fortbestehen zu lassen.

¹⁾ Demgemäß ist ausgeschlossen jede Scheidung aus Willkür, insbesondere auch die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, ferner die Scheidung wegen zufälliger Umstände, namentlich wegen körperlicher Gebrechen, sowie die Scheidung wegen Religionswechsels (Motive IV, S. 567).

²⁾ Nur der vollendete Ehebruch bildet einen absoluten Scheidungsgrund; der versuchte kann, ebenso wie sonstige Verletzungen der ehelichen Treue, einen relativen Scheidungsgrund abgeben. Nicht unter den Begriff des Ehebruchs fallen solche Fälle, wo die Vermischung in Folge einer Nothzucht oder eines Irrthums oder unter solchen Umständen stattfand, welche die freie Willensbestimmung ausschließen (z. B. Geisteskrankheit). — Motive IV, S. 583. Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Theilnahme schuldig macht (§ 1565, 2).

(§ 1565), Lebensnachstellung¹⁾ (§ 1566) und böslische Verlassung (§ 1567). Was jedoch die böslische Verlassung anlangt, so bildet dieselbe einen absoluten Scheidungsgrund erst, nachdem der Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilt worden ist und ein Jahr gegen den Willen des andern in böslischer Absicht dem Urtheil nicht Folge leistet. Ohne solche vorgängige Verurtheilung kann sogleich auf Scheidung geklagt werden, wenn der Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des andern in böslischer Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben²⁾.

2. Relative Scheidungsgründe. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der hierher gehörigen Fälle hat B. G. B. davon abgesehen, eine Aufzählung der einzelnen Gründe zu geben, sich vielmehr begnügt, in § 1568 das allgemeine Princip aufzustellen. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. Im einzelnen Falle hat stets das richterliche Ermessen zu entscheiden, ob die Ehe so tief zerrüttet ist, daß die Scheidung gerechtfertigt wird³⁾. Wenn übrigens auf Grund des § 1568 die Scheidung beantragt ist, so hat das Gericht von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, sobald die Aussicht auf Ausöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint. Doch darf eine solche Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf 2 Jahre angeordnet werden (Civilproceßordnung § 620).

¹⁾ Erforderlich ist, daß der Ehegatte dem andern Ehegatten nach dem Leben trachtet. Doch kann Lebensnachstellung gegen nahe Verwandte desselben unter Umständen einen relativen Scheidungsgrund bewirken.

²⁾ In diesem Falle ist aber zur Scheidung nothwendig, daß die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung bis zum Urtheil fortbestehen (§ 1567, 3).

³⁾ Um zu einem zutreffenden Urtheile zu gelangen, wird der Richter insbesondere auch Rücksicht zu nehmen haben auf die Verschiedenheit der Bildung, der äußern Stellung, des Charakters und der Persönlichkeit der Ehegatten. Sehr wohl möglich ist es, daß dieselbe Thatfache, z. B. eine Mißhandlung, eine Ehrenkränkung, die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, in dem einen Falle die völlige Zerrüttung der Ehe zur Folge hat, während sie im andern Falle den ehelichen Frieden vielleicht gar nicht oder doch nur vorübergehend stört. — Denkschrift, S. 214. — Siehe auch Fuld in N. f. öff. Recht, 12, S. 386 ff.

3. Geisteskrankheit. Die Aufnahme dieses Scheidungsgrundes involvirt eine Durchbrechung des sonst maßgebenden Verschuldungsprinzips¹⁾. Nach § 1569 ist die Scheidung nur zulässig, wenn die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist²⁾.

Die Geltendmachung eines Scheidungsgrundes, der auf dem Verschulden des andern Theiles beruht, ist ausgeschlossen, wenn Verzeihung³⁾ erfolgt ist (§ 1570). Für die Erhebung der Scheidungsklage ist, abgesehen von Geisteskrankheit, eine sechsmonatige Frist bestimmt⁴⁾, welche mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt⁵⁾. Ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ist jedoch die Klage ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes 10 Jahre verstrichen sind (§ 1571). Mit Rücksicht darauf, daß die Wirkungen der Scheidung, je nachdem nur der eine Ehegatte oder beide die Schuld an derselben tragen, verschieden sind in Betreff der Führung des Familiennamens des Mannes durch die geschiedene Frau, der beiderseitigen Unterhaltspflicht, des Widerrufs von Schenkungen und der Sorge für die Person der Kinder⁶⁾ (§§ 1577—1584,

¹⁾ Ueber die Behandlung der Geisteskrankheit als Scheidungsgrund waren noch gelegentlich der Reichstagsverhandlungen die Meinungen sehr getheilt.

²⁾ In Folge dieser Einschränkungen werden die Fälle einer Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht allzu häufig sein. Uebrigens muß der andere Ehegatte dem geisteskranken Ehegatten nach der Scheidung in gleicher Weise Unterhalt gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte (§ 1583).

³⁾ Dieselbe kann ausdrücklich oder stillschweigend, auch nach Erhebung der Klage erfolgen. Ob in der Leistung der ehelichen Pflicht nach erlangter Kenntniß des Scheidungsgrundes eine stillschweigende Verzeihung zu erblicken ist, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. — Eine Compensation der Scheidungsgründe bei beiderseitigem Verschulden ist dem B. G. B. unbekannt.

⁴⁾ Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühneterminale gleich; siehe im Einzelnen § 1571, 3.

⁵⁾ Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe ist bestimmt, daß die Frist nicht läuft, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Doch kann in solchem Falle der schuldige Ehegatte, um dem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen, den zur Klage berechtigten Ehegatten auffordern, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben. Alsdann läuft die Frist vom Empfange der Aufforderung an.

⁶⁾ Die Unterhaltspflicht wird in § 1585 geregelt und zwar ist die dort statuirte Verpflichtung der Frau zur Leistung eines Beitrags unabhängig davon, ob sie für schuldig erklärt ist oder nicht.

1635), muß sich das Scheidungsurtheil, wenn die Ehe aus einem andern Grunde als wegen Geisteskrankheit geschieden wird, darüber aussprechen, wer der schuldige Theil ist (§ 1574).

Sodann hat B. G. B. die beständige Trennung von Tisch und Bett wieder zugelassen¹⁾. Zwar kann nach wie vor der Richter von Amtswegen nicht auf dieselbe erkennen. Aber der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen und dann muß auf dieselbe erkannt werden, wenn der andere Ehegatte damit einverstanden ist. Andernfalls wenn derselbe beantragt, daß die Ehe geschieden wird, ist auf Scheidung zu erkennen (§ 1575). Aber auch wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, kann später noch jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheils die Scheidung beantragen, falls nicht inzwischen die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt ist (§ 1576). Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so bleibt die Ehe dem Bande nach bestehen. Es treten zwar die Wirkungen der Scheidung ein; aber die Eingehung einer neuen Ehe ist ausgeschlossen (§ 1586).

¹⁾ Es geschah dieses, um der katholischen Kirche entgegen zu kommen und das Gesetzbuch für den katholischen Volkstheil annehmbarer zu machen. Immerhin liegt darin eine erhebliche Durchbrechung des bisherigen Prinzips. Uebrigens beschränkt B. G. B. das Recht, nach § 1375 auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen, keineswegs auf Katholiken.

6. Buch.

Das Kirchenvermögen.

Siefert, Von dem Kirchenvermögen, 2 Bde., Prag 1843. — Ewelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts, Soest 1845. — Maas in N. 4, S. 583 ff. 644 ff. 5, S. 3 ff. — v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden der gesammten preußischen Monarchie, 3 Bde., 2. Aufl., Paderborn 1891—94. — Marz, Das kirchliche Vermögensrecht mit besonderer Berücksichtigung der Diocese Trier, Trier 1897. — Weitere Litteratur siehe auch bei Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur, III, 1, S. 369 ff.

1. Abschnitt.

Die Kirche als Subjekt von Vermögensrechten.

§ 148. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche.

Schulte, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bischömer, Prag 1860. — Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit, Gießen 1869. — Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, 2 Bde., Düsseldorf 1885.

1. Während die Kirche, solange sie als collegium illicitum galt, rechtlich kein Vermögen besitzen konnte¹⁾, erfolgte die Anerkennung ihrer

¹⁾ Faktisch besaß sie allerdings Vermögen; aber von Kirchengut im Rechts-sinne konnte vor Constantin nicht die Rede sein. — Siehe auch Sohm, R.-N. I, S. 75 ff. — Dem gegenüber behauptet Loening, a. a. D., I, S. 195 ff., daß das vorhandene kirchliche Vermögen auch von dem weltlichen Recht als Gut der Gemeinschaft, nicht als Privatvermögen der einzelnen Mitglieder anerkannt worden sei. Er geht dabei, wie Neumann, Der römische Staat u. die allgemeine Kirche, I, S. 102 ff., von der Auffassung aus, daß die Christengemeinden als collegia

Vermögensfähigkeit durch Constantin, der zugleich den einzelnen Kirchen das Recht gewährte, Erbschaften und Legate zu erwerben¹⁾. Seitdem war die Erwerbsfähigkeit der Kirche allgemein anerkannt; ja die Kirche wurde in der Folge sogar mit den verschiedensten Privilegien und Vorrechten ausgestattet. Dahin gehörte z. B. die Bestimmung, daß bei Vermächtnissen ad pias causas das Recht auf die Quarta Falcidia ausgeschlossen sein und eine Verzögerung in Auszahlung derselben besonders schwere Folgen haben soll, daß Testamente zu Gunsten der Kirche leichter aufrecht erhalten werden können u. A. m. Die Kirche ihrerseits aber zeigte sehr bald das Bestreben, diese Privilegien nach Möglichkeit zu vermehren und die Sonderstellung des Kirchengutes zu einer immer signifikanteren zu machen²⁾.

Die christlichen Kirchen haben gegenwärtig die Stellung von Corporationen des öffentlichen Rechts³⁾ und erkennen demgemäß auch die neueren Staatsgesetze die Vermögens- und Erwerbsfähigkeit beider Kirchen an⁴⁾, lassen aber mit Bezug auf dieselbe die Grundsätze des Civilrechts

tenuorum zu den erlaubten und vermögensfähigen Vereinen gehört hätten, in welchem Sinne auch die Vertheidigungsschrift Tertullians zu verstehen sei. Unterstützt wird diese Ansicht allerdings durch den Umstand, daß Constantin und Ricinius 313 alle Grundstücke, die rechtlich der kirchlichen Gemeinschaft gehört hätten, derselben restituirten. Siehe jedoch dagegen Sohm, a. a. D. — Auf alle Fälle aber dürfte die Vermögensfähigkeit der Kirche, wenn sie zu Zeiten stillschweigend vom Staate geduldet wurde, immer nur eine sehr problematische gewesen sein. — Siehe über den ältesten Zustand auch Köstel, De bonis ecclesiasticis ante Constant. M., Regiom. 1825. — Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I., Gießen 1860.

¹⁾ c. 1 C. de sacrosanctis ecclesiis I, 2.

²⁾ Der Syllabus errorum, Thes. 26 bringt zum Ausdruck, daß die Kirche ein angeborenes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz habe.

³⁾ Hinschius bei Marquardsen, a. a. D., I, 1, S. 249 ff. vertritt die Auffassung, daß die christlichen Kirchen ihrem Wesen und ihrem Begriffe nach anstatt, wie herkömmlich, als Corporationen passender als Anstalten des öffentlichen Rechts zu bezeichnen seien. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 34 ff. — Kahl, Lehrsystem, S. 332 ff. — Weitere Litteratur bei Singer in D. Z. 5, S. 61 f.

⁴⁾ Dabei muß der Staat unzweifelhaft berechtigt sein, des Näheren festzusetzen, welchen kirchlichen Instituten und Organisationen überhaupt die Vermögensfähigkeit, das Recht der juristischen Personen, gebühren soll. Vergl. Hinschius bei Marquardsen, I, 1, S. 316. — Ueber die Frage, ob die allgemeine katholische Kirche oder auch nur ihr in Preußen bestehender Theil als Ganzes im preußischen Recht als juristische Persönlichkeit anerkannt sei, sind die Meinungen getheilt; siehe Hinschius, Preuß. R.-N., S. 270 f., der sie verneint. Dagegen

zur Anwendung kommen, wobei die der Kirche früher gewährten Vorrechte durch die partikuläre Entwicklung größtentheils beseitigt sind. Namentlich wird auch die von der Kirche von jeher in Anspruch genommene, aber niemals vollständig zugestandene Steuerfreiheit¹⁾ in ihrer Allgemeinheit verworfen und der Regel nach nur eine Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer, im Einzelnen in verschiedenem Umfange, für die kirchlichen Gebäude, Begräbnisplätze u. eingeräumt²⁾.

2. Indem der Staat das Kirchengut unter seinen Schutz stellt und seine Unverletzlichkeit garantiert, muß er, was sich übrigens auch schon aus seiner allgemeinen Aufgabe ergibt, unzweifelhaft berechtigt sein, die Aufsicht über die Verwaltung desselben zu führen und dafür zu sorgen, daß es in seinem Bestande erhalten und seiner Bestimmung nicht entfremdet wird. Zu diesem Behufe pflegt er insbesondere auch den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigenthum, sowie andere wichtige Geschäfte der Vermögensverwaltung von seiner Genehmigung abhängig zu machen³⁾. Außerdem aber ist der Staat auch berechtigt, Vorkehrungen zu treffen, um einer zu großen Anhäufung von Vermögen in der Hand der Kirche vorzubeugen⁴⁾, weil dieses, sobald es in den Besitz der Kirche gelangt, wegen der kirchlichen Veräußerungsverbote⁵⁾ dem freien Verkehr entzogen wird und die so

ist die juristische Persönlichkeit der evangelischen Landeskirche allerdings gesetzlich anerkannt; vergl. Art. 19 des Gesetzes v. 3. Juni 1876. Das Gleiche ist der Fall mit fast sämtlichen übrigen deutschen Landeskirchen. — Friedberg, Verfassungsrecht, S. 91. — Einf.-Ges. zum B. G. B., Art. 84 läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

¹⁾ Nur ad relevandas communes utilitates vel necessitates wollte die Kirche freiwillig beitragen: c. 4. 7 X de immunitate III, 49.

²⁾ Nachweisungen über den modernen Rechtszustand in einer Anzahl deutscher Staaten giebt Friedberg, R.-R., S. 475, Anm. 16.

³⁾ In dieser Hinsicht treffen für Preußen § 47 ff. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 und § 2 des Ges. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diöcesen v. 7. Juni 1876 eingehende Bestimmungen (vergl. auch unten S. 338 Anmerk. 4). Dazu zwei Verordnungen v. 30. Januar 1893 (G. S. S. 11 ff.). — Siehe auch § 10 des badiſchen Gesetzes v. 9. October 1860 (Z. 1, S. 157 ff.) und die dazu ergangenen Verordnungen v. 20. November 1861 (Z. 2, S. 215 ff.) und 28. Februar 1862 (Z. 2, S. 468 ff.), Art. 19 des Württemb. Ges. v. 30. Januar 1862 (Z. 2, S. 339 ff.) und § 32 des sächs. Ges. v. 23. August 1876 (Z. 14, S. 115 ff.).

⁴⁾ Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879.

⁵⁾ Tit. X de rebus alienandis III, 13.

bewirkte wirtschaftliche Ungleichheit nachtheilige Folgen für die Allgemeinheit hat. Das erreicht der Staat dadurch, daß er insbesondere den Erwerb von Grundstücken, sowie auch von Kapitalien über eine bestimmte Höhe durch die Kirche von seiner Genehmigung abhängig macht¹⁾. Man nennt solche Gesetze, durch welche die Veräußerung an die todte Hand²⁾ geregelt wird, Amortisationsgesetze. Derartige Beschränkungen wurden bereits seit dem Mittelalter erlassen und auch gegenwärtig bestehen Amortisationsgesetze noch in einer Reihe deutscher Staaten³⁾. Dieselben gelten regelmäßig auch für die evangelische Kirche⁴⁾. Auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. werden die Amortisationsgesetze noch Bedeutung behalten, da Einf.-Ges. Art. 86 unberührt läßt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 Mark betreffen⁵⁾.

§ 149. Der Eigentümer des Kirchenguts.

Schulte, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851. — Hübler, Der

¹⁾ In Preußen z. B. ist nach § 2 des Ges. v. 23. Februar 1870 (Z. 10, S. 477 f.) für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen die staatliche Genehmigung erforderlich, wenn ihr Werth 3000 Mk. übersteigt. Dabei läßt das Gesetz unberührt die besonderen Vorschriften über Genehmigung des Staates zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen (R. L. II, 6, § 83). Vergl. dazu Kahl, a. a. D., S. 145 ff. — Siehe überhaupt über die Einschränkungen des kirchlichen Eigenthumserwerbes in Preußen Kauß in Schmoller's Jahrbuch, Bd. 14, S. 529 ff.

²⁾ Der Ausdruck todte Hand [manus mortua] wurde im Mittelalter deshalb gebraucht, weil von der Kirche eine Herausgabe des einmal Erlangten eben so wenig zu erwarten war, wie von der geschlossenen Hand eines Todten. Mit Rücksicht hierauf bezeichnete man die Vermögensübertragung an die Kirche überhaupt mit admortisatio. Vergl. Kahl, a. a. D., S. 1.

³⁾ Siehe in Betreff des gegenwärtigen Rechtszustandes die Ausführungen von Kahl, a. a. D., besonders die Zusammenstellung auf Seite 295 ff. Keine Amortisationsgesetze bestehen in 14 deutschen Staaten, u. N. in Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Oldenburg.

⁴⁾ Vergl. im Einzelnen Friedberg, Verfassungsrecht S. 94.

⁵⁾ Einf.-Ges. Art. 87 läßt unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Congregationen, desgleichen den Erwerb von Todeswegen durch dieselben von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Eigenthümer des Kirchenguts, Leipzig 1868. — v. Pöschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen, München 1871. — Meurer, a. a. D. — Winterstein, Der Begriff der Kirche im kirchlichen Vermögensrecht, Leipzig u. Wien 1888. — Weilbacher, Wer ist Eigenthümer des Kirchenvermögens nach gemeinem Recht? Simburg 1888. — Schmitz in N. 61, S. 255 ff. — Stucky, Das Eigenthum am Kirchengut, Zürich 1892.

1. Wenn schon die Frage, wem innerhalb der Gesamtkirche das Eigenthum der einzelnen Vermögensstücke gebührt, beim Mangel einer quellenmäßigen Entscheidung eine überaus bestrittene ist und demzufolge die mannigfachsten Ansichten aufgestellt sind, so entbehrt doch eine ganze Reihe von ihnen jeglicher juristischen Begründung und muß daher als unhaltbar bezeichnet werden ¹⁾; so z. B. die Meinungen, welche Gott oder Christus oder die Armen oder den Papst als Eigenthümer des Kirchenguts erklären oder es als *res nullius* bezeichnen ²⁾. Vielmehr kann für die katholische Kirche wesentlich nur die Frage in Betracht kommen, ob die Gesamtkirche als Eigenthümerin zu betrachten [Gesamtkirchentheorie] oder den einzelnen kirchlichen Instituten das Eigenthum zuzusprechen ist ³⁾ [Institutentheorie]. Wenn auch die Entwicklung zu einem Alles umfassenden Eigenthum der Gesamtkirche hindrängt und den kirchlichen Oberen, vor Allen dem Papste, die ausgedehntesten Befugnisse zustehen hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens *z.*, so genügen dieselben doch nicht, um ein solches Eigenthum der Gesamtkirche zu begründen ⁴⁾, sondern ergeben sich aus der den kirchlichen Oberen auch in anderer Hinsicht gebührenden Stel-

¹⁾ Dieselben sind daher auch zum großen Theile allgemein aufgegeben.

²⁾ Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten geben Pöschinger, S. 262 ff. und Hübler, S. 3 ff. Letzterer unterscheidet 5 Gruppen von Theorien: Kirchliche Schutztheorien [Gott, die Armen], hierarchische Theorien [Papst, Beneficiaten, geistliche Dicesankollegien], publicistische Theorien [*res nullius*, landesherrliches Gut, Staatseigenthum], moderne Kirchentheorien [einzelne Gemeinde, die speciellen Institute, die Gesamtkirche] und Antidominialtheorien [Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffes].

³⁾ Die Annahme eines Eigenthums der Gemeinde [Gemeindetheorie] ist ausgeschlossen durch die Stellung, welche das kanonische Recht der Gemeinde einräumt. Außerdem spricht dagegen der Umstand, daß sich in den einzelnen Gemeinden verschiedene Vermögensmassen finden. — Siehe auch Schmitz, a. a. D., S. 272 ff.

⁴⁾ Doch wird die Gesamtkirchentheorie allerdings vielfach namentlich von römischen Schriftstellern vertreten. — Auf dem Boden der Gesamtkirchentheorie steht auch Bering, R.-R., S. 765. Derselbe sucht aber den thatsächlichen Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß er für die einzelnen Institute eine Analogie der *stationes fisci* annimmt.

lung. Vielmehr ist die Ansicht, welche als Eigenthumssubjekte die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute bezeichnet, nicht bloß die juristisch haltbarste, sondern entspricht auch am besten den thatsächlichen Verhältnissen [strenge Sonderung der einzelnen Vermögensmassen, Abschluß der verschiedensten Rechtsgeschäfte zwischen denselben *z.*]. Demgemäß hat also jede Vermögensmasse ihren besondern Eigenthümer, sodaß sich eine ziemliche Mannigfaltigkeit der eigenthumsberechtigten Subjekte ergibt [Beneficiaten, Kirchenfabrik, Klöster, Stifter *z.*]. Dabei ziehen aber die meisten Anhänger der Institutentheorie die Consequenz nicht, daß, wenn ein solches Institut zu existiren aufhört, sein Vermögen herrenlos wird resp. an den Staat fällt; vielmehr soll die Kirche mit Rücksicht auf den mit demselben verfolgten kirchlichen Zweck, der auch mit dem Aufhören des betreffenden Institutes nicht entfallen, die Befugniß erlangen, dasselbe diesem Zwecke entsprechend anderweitig zu verwenden ¹⁾.

2. Obwohl ein Eigenthum der Gemeinde am Kirchenvermögen der evangelischen Anschauung gemäß sein würde ²⁾, so findet sich dieser Gedanke doch keineswegs in allen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. und meistens auch nur in ziemlich unklarer und unbestimmter Weise ausgesprochen ³⁾. Vielmehr trat ziemlich frühzeitig die Auffassung hervor, wonach, wie in der katholischen Kirche, die einzelnen kirchlichen Anstalten als Eigenthümer anzusehen sind. Diese Auffassung gelangte zu immer weiterer Verbreitung und ist auch in den neueren Kirchengesetzen die herrschende; doch erkennen einige ein Eigenthum der Kirchengemeinde ausdrücklich an ⁴⁾.

¹⁾ Diese Auffassung wird insbesondere von Schulte, R.-R. II, S. 491 ff. und Lehrbuch, S. 468 vertreten. Gegen dieselbe erhebt Friedberg, R.-R., S. 491 das nicht unbegründete Bedenken, daß sie vom juristischen Standpunkte aus nicht haltbar sei. Jedenfalls aber entspricht sie in ihrem Resultate durchaus den Forderungen der Kirche und ist auch immer noch annehmbarer, als die Ansicht derer, welche ein Obereigenthum der Gesamtkirche und ein Nuzueigenthum des einzelnen Institutes konstruiren, wodurch das Verhältniß nur noch schief und unklarer wird.

²⁾ Gegen diese Annahme wendet sich, seiner sonstigen Auffassung entsprechend, Riefer, Rechtliche Stellung, S. 197.

³⁾ Nachweisungen aus den Kirchenordnungen siehe bei Schulte, Lehrbuch, S. 469 Anm. 14.

⁴⁾ So Rhein.-Westf. R.-D. in § 147. — Verfassungsgef. der ev.-luth. Kirche des Herzogthums Oldenburg v. 11. April 1853 in Art. 30 sub 5 [Friedberg, S. 560 ff.] u. A. m. — Weitere Nachweisungen siehe bei Friedberg, Verfassungsrecht, S. 289, der freilich mit Recht hervorhebt, daß die Ausdrucksweise der neueren Kirchengesetze häufig viel zu unjuristisch ist, als daß aus derselben rechtliche Folgerungen gezogen werden dürften.

3. Die neueren Staatsgesetze legen meist ebenfalls den einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten als juristischen Personen das Eigenthum bei. Dagegen das preuß. Landrecht¹⁾ betrachtet das Kirchenvermögen als im Eigenthum der betreffenden Kirchengemeinde stehend, womit es jedoch die Möglichkeit des Eigenthums einer Stiftung oder Anstalt nicht schlechthin ausschließen will²⁾.

2. Abschnitt.

Die Bestandtheile des Kirchenvermögens.

§ 150. Im Allgemeinen.

Meurer, a. a. D. — Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen, Göttingen 1867, S. 49 ff. — Hinshius, R.-R., IV, S. 162 ff. S. 306 ff.

Das Kirchenvermögen [res ecclesiasticae] zerfällt nach katholischer Lehre in res sacrae und res ecclesiasticae im engeren Sinne.

I. Die res sacrae sind die Werkzeuge des Kultus, die durch eine besondere Feierlichkeit für ihre Bestimmung geweiht werden³⁾. Nachdem diese Feierlichkeit in einer Consecration oder Benediction besteht, unterscheidet man bei denselben res consecratae und res benedictae. Zu den res consecratae gehören die Kirchen selbst^{4) 5)}, die

¹⁾ II, 11, § 160. — Siehe auch § 2 des Ges. v. 14. März 1880.

²⁾ Näheres siehe bei Hinshius, Preuß. Kirchenrecht, S. 270 ff. — Einen wesentlich andern Standpunkt vertritt v. Schilgen in N. 70, S. 201 ff.

³⁾ Uebrigens können dieselben auch im Eigenthum von Privaten stehen und insofern Gegenstand des Rechtsverkehrs sein; doch sollen sie mit Rücksicht auf ihre kirchliche Beschaffenheit nicht etwa zu einem höheren Werthe angeschlagen werden [sonst Simonie]: c. 8. 9. 15 X de simonia V, 3. Auch sollen dieselben ihrer kirchlichen Bestimmung ohne besondere Erlaubniß nicht wieder entzogen werden: Reg. juris 51 in VIto V, 12. — Müller, Ueber das Privateigenthum an katholischen Kirchengebäuden, München 1883.

⁴⁾ Die Consecration der Kirchen geschieht durch den Bischof. Ist eine Kirche durch Zerstörung ihrer Hauptbestandtheile (nicht schon durch Zerstörung des innern Verputzes der Wände — N. 76, S. 426 ff.) efsacirt und wird sie wieder hergestellt, so bedarf es einer neuen Consecration. Wenn dagegen eine Pollution erfolgt ist

Altäre, der Kelch, die Patene, zu den res benedictae die Tabernakel, Monstranzen, Friedhöfe, Glocken zc. Der evangelischen Kirche sind die katholische Consecration und Benediction unbekannt und hat daher die Unterscheidung von res consecratae und benedictae für sie keine innere Bedeutung. Doch pflegt auch sie die Kirchen und Kirchhöfe in einer besonderen Feierlichkeit ihrem Gebrauche zu übergeben¹⁾.

II. Die res ecclesiasticae im engeren Sinn sind die nicht geweihten Gegenstände des Kirchenvermögens, welche zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwendet werden. Dieses Kirchenvermögen kann sich in eben so verschiedener Weise zusammensetzen, wie jedes andere Vermögen überhaupt. Insbesondere kann es aus Grundstücken, Capitalien, Renten zc. bestehen. Außerdem kommen neben dem vom Staate geleisteten Zuschuß als besondere Quellen noch in Betracht:

1. Die freiwilligen Zuwendungen, Almosen²⁾ u. N. m. Hierher gehören auch die Gaben, welche in den Klingelbeutel zc. gelegt werden, sowie die Erträge der Hauskollekten. Zur Abhaltung der letzteren wird regelmäßig staatliche Genehmigung erfordert³⁾. Außerdem sind anzu-

durch Morb. Blutvergießen zc. in der Kirche [siehe die einzelnen Fälle bei Hinshius, a. a. D., S. 328 f.], so ist bloß eine Reconciliation durch den Bischof erforderlich.

Ueber das früher mit den Kirchen verbunden gewesene Asylrecht vergl. u. N. Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, Dorpat 1853. — Lammach, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887. — Hinshius, a. a. D., S. 380 ff. — Widder in N. 78, S. 24 ff.

⁵⁾ Manchmal besteht insbesondere an Kirchen, Kirchhöfen und Glocken ein gemeinsamer Gebrauch durch die Anhänger verschiedener Confessionen, vor Allem durch Katholiken und Protestanten (Simultaneum). Die Simultanverhältnisse sind in neuerer Zeit wiederholt einer Untersuchung unterzogen worden; so von Hinshius, R.-R., IV, S. 358 ff. — Köhler, Die Simultankirchen im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1889. — Kraus, Kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem Rechte, Würzburg 1890. — Sehling, Ueber kirchliche Simultanverhältnisse, Freiburg 1891 (auch in N. f. öff. Recht, Bd. 7, S. 1 ff.). — Lauter, Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen, Würzburg 1894.

¹⁾ Siehe darüber Herrmann in B. 5, S. 237 ff.

²⁾ Vergl. Tit. de decimis, primitiis et oblationibus X. III, 30. — in VIto III, 13. — in Clement. III, 8.

³⁾ In Preußen trifft für die katholische Kirche § 50 des Ges. v. 20. Juni 1875 entsprechende Bestimmungen. Für die evangelische Kirche verlangen die neueren Kirchenordnungen in der Regel außerdem noch eine Beschlußfassung der synodalen Organe. Im Einzelnen siehe für Altpreußen § 65 der R.-G.-S.-D. v. 10. September 1873. — § 13 der G.-S.-D. v. 20. Jan. 1876. — Art. 10. 24 des Ges. v. 3. Juni 1876.

führen die Kirchenstuhlmiethen¹⁾, welche in der evangelischen Kirche häufiger eine ständige Einnahmequelle bilden, als in der katholischen Kirche²⁾, die für die Begräbnisplätze zu zahlenden Beträge, die Gebühren für das Glockengeläute u. A. m.

2. Die Zehnten³⁾. Die von der Kirche behauptete Zehntpflicht ist auf die Anschauungen des mosaischen Rechts⁴⁾ zurückzuführen und wurde besonders seit dem 6. Jahrhundert in größerem Umfange behauptet⁵⁾. Allgemein anerkannt wurde sie in Folge der darauf bezüglichen Gesetze der fränkischen Könige, die selbst ihre Kron Güter nicht selten mit Zehnten belasteten. Seitdem suchte die Kirche ihre Zehntberechtigung allenthalben zu behaupten und namentlich auch den Erwerb von Zehnten durch Laien zu verbieten. Zu diesem Behufe stellte sie den Satz auf, daß eine Vermuthung für die Zehntpflicht so lange spreche, bis das Gegentheil erwiesen sei⁶⁾. Im Einzelnen verlangte die Kirche nicht bloß Feld- und Blutzehnten [dec. praediales, sanguinales], sondern auch allgemeine Erwerbzzehnten [dec. personales], mit welcher letzteren Forderung sie jedoch am wenigsten durchdrang. Wegen ihres schädigenden Einflusses auf die Landwirthschaft wurde bereits seit dem 16. Jahrhundert eine Beseitigung der Zehnten angestrebt. Doch hat erst die neuere Entwicklung in diesem Jahrhundert diesen Erfolg erreicht. Gegenwärtig sind die Zehnten durchweg entweder aufgehoben oder in feste Renten verwandelt, zum Mindesten aber für ablösbar erklärt.

¹⁾ Meidinger, Ueber die Rechte an Kirchenstühlen, Gräfenhainichen 1891. Derselbe bezeichnet in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht (Erf. v. 5. Mai 1882. — Entscheid. 7, S. 136 ff.) das Gebrauchsrecht an den Kirchenstühlen als eine privatrechtliche Befugniß, gegenüber von Hinschius, R.-N., IV, S. 344 f., der einen öffentlich-rechtlichen Charakter behauptet. — Woltersdorf in D. J. 8, S. 214 ff. — Nach einem Erf. d. Reichsgerichts v. 19. November 1889 (Entscheid. 24, S. 174 ff.) erlischt das mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene Recht auf ausschließliche Benutzung bestimmter Kirchenstühle nicht durch Zerstörung der Kirche.

²⁾ Nicht unzutreffend hebt Groß, R.-N., S. 392 hervor, daß eine Vermietung der Bänke und Bestühle der Würde des Gotteshauses widerspricht und daß sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben können.

³⁾ Siehe über die Zehnten auch Stobbe, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., II, 2, S. 111 ff. und die dort angeführte Litteratur.

⁴⁾ Vergl. z. B. 4. Mos. XVIII, 21 ff.

⁵⁾ Gatch, Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, S. 55 ff. sucht dagegen nachzuweisen, daß Zehnten als kirchliche Anordnung erst seit dem 8. Jahrhundert datirten.

⁶⁾ Siehe z. B. c. 24. 29 X de decimis III, 30.

3. Kirchliche Abgaben¹⁾. Die katholische Kirche kennt bestimmte, theils an den Papst, theils an die Bischöfe zu entrichtende Abgaben, von denen jedoch viele nur noch historische Bedeutung haben²⁾. Von den gegenwärtig noch in Uebung befindlichen Abgaben an den Papst sind anzuführen die servitia communia, welche gelegentlich der Besetzung der bischöflichen Stühle gezahlt werden³⁾, sowie die Palliengelder und die Dispensationstagen⁴⁾. Zu den an den Bischof zu leistenden Abgaben gehören u. A. das Cathedricum oder Synodaticum, welches gelegentlich der Synode zu zahlen ist, das Subsidium caritativum, das in außerordentlichen Fällen von den Pfründnern erhoben wird, deren Einkommen die Congrua übersteigt, sowie das Seminaristicum oder Alumnaticum zum Unterhalte des bischöflichen Seminars und die Procuraciones, bestehend in der Verpflegung oder Geldentschädigung des Visitators gelegentlich seiner Visitationen⁵⁾.

Außerdem kommen für beide Kirchen in Betracht die Stolgebühren⁶⁾, welche gelegentlich der Vornahme gewisser pfarramtlicher Handlungen (besonders Taufen, Trauungen und Begräbnisse) gezahlt werden⁷⁾.

¹⁾ Phillips, R.-N., V, S. 540 ff. — VII, S. 872 ff. — Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1894. — Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegiums im 13. u. 14. Jahrhundert, Münster 1895.

²⁾ Auch von den im Texte als noch in Uebung befindlich angeführten Abgaben sind verschiedene nur noch in einzelnen Territorien gebräuchlich.

³⁾ Aus gleichem Anlaß werden auch servitia minuta für das Kanzleipersonal geleistet, bestehend in einem geringen Bruchtheil der servitia communia. — Karlsson in Mittheilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, 18, S. 582 ff. — Für die deutschen Diöcesen ist übrigens durch die neueren Vereinbarungen mit der Kurie regelmäßig eine bestimmte Summe festgesetzt.

⁴⁾ Der Peterspfennig (denarius S. Petri) ist heute eine freie Liebesgabe und durchaus verschieden von der früher unter diesem Namen in England und mehreren anderen Staaten von jedem Hause zu entrichtenden Abgabe.

⁵⁾ Eine Erstattung der Visitationskosten findet übrigens auch in der evangelischen Kirche statt; nur werden dieselben hier aus dem Kirchenvermögen bestritten, eventuell von der Gemeinde getragen. Dabei hat zuweilen die Gemeinde die Verpflichtung, dem Visitator freie Fuhre zu stellen; siehe auch Erf. des Obergerichtes v. 10. März 1883 (J. 19, S. 151 ff.).

⁶⁾ Benario, Die Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht, München 1894. — Karl, Grundzüge des bayer. Stolrechts, Würzburg 1894. — Kiedle, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, München 1897.

⁷⁾ Dieselben sind hervorgegangen aus der älteren Uebung, den Geistlichen freiwillige Gaben zu reichen; c. 42 X de simonia V, 3 bezeichnet dies als eine

Doch soll diese Bornehme nicht etwa von ihrer vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden; auch sollen sie bei Unbemittelten ganz in Wegfall kommen. Die neuere Entwicklung insbesondere seit dem Ges. vom 6. Februar 1875 erheischt dringend die Beseitigung der Stolgebühren und in der That ist ihre gänzliche oder theilweise Aufhebung bereits in einer Reihe deutscher Staaten erfolgt¹⁾.

Was endlich die von beiden Kirchen in Bedürfnisfällen auszuscheidenden allgemeinen Umlagen oder Kirchensteuern²⁾ anlangt, so ist für dieselben staatliche Genehmigung erforderlich. Uebrigens räumen in der evangelischen Kirche die neueren Kirchenordnungen regelmäßig den Gemeinde-Organen die Befugniß zur Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen ein³⁾. Außerdem hat die oberste Synode⁴⁾ gewöhnlich die Bewilligung neuer, durch Umlagen zu deckenden Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, worauf deren Betrag auf die einzelnen Synodal-Kreise und Gemeinden vertheilt wird. Im Einzelnen besteht freilich eine ziemliche Mannigfaltigkeit der Bestimmungen in den verschiedenen deutschen Staaten.

laudabilis und pia consuetudo. — Die Stolgebühren fallen regelmäßig dem Pfarrer zu und bilden einen Theil seines Dienstinkommens.

¹⁾ In Preußen erfolgte die Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote für die evangelische Kirche der älteren Provinzen durch Kirchenges. v. 28. Juli 1892 und Staatsges. v. 3. September 1892; Schleswig-Holstein durch Kirchenges. v. 9. Juli 1892 und Staatsges. v. 14. August 1892; Hannover (reform. Kirche) durch Kirchenges. v. 30. März 1893 und Staatsges. v. 30. März 1893; Hannover (luth. Kirche) durch Kirchenges. v. 16. Juni 1875 und v. 18. Juni 1892; Bez. Cassel durch Kirchenges. v. 31. März 1893 und Staatsges. v. 31. März 1893; Bez. Wiesbaden durch Kirchenges. v. 15. Juni 1895 und Staatsges. v. 16. Juni 1895.

²⁾ Das Recht der Kirche, ihren Angehörigen Steuern aufzuerlegen, legt dar Heiner in A. 77, S. 340 ff.

³⁾ Vergl. z. B. für Altpreußen § 31 der R.-G.-S.-D. vom 10. September 1873. — v. Dörnberg in Z. XXII, S. 240 ff. — Siehe auch Friedberg, Verfassungsrecht, S. 333 f. — Vielfach ist bestimmt, daß diese Umlagen nach Verhältnis der direkten Staatssteuern oder Communalsteuern erfolgen sollen.

⁴⁾ In Altpreußen die Generalsynode nach § 14 der G.-S.-D. v. 20. Januar 1876. — Dazu Staatsges. v. 3. Juni 1876, Art. 15, 16 in der durch Staatsges. v. 28. Mai 1894 geänderten Fassung.

§ 151. Die Pfründen.

Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887. — Brandis, Das Nutzungsrecht des Pfarrers an den Grundstücken der Pfründe, in A. 61, S. 285 ff. — Muth, Beiträge zur Lehre von den Pfarreien, Bd. II, Saarlouis 1893. — Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Bd. I, 1, Berlin 1895. — Kric, Handbuch des kath. Pfründewesens, 3. Aufl., Passau 1897.

1. Die Pfründen [beneficium, Beneficialgut] sind derjenige Theil des Kirchenvermögens, der zur Dotation der kirchlichen Aemter verwendet wird¹⁾. Regelmäßig sollen Amt und Pfründe verbunden sein und letztere nicht ohne ersteres verliehen werden²⁾. Auch erstreckt sich das Recht des Pfründners auf die ganze Pfründe, auf das gesammte Einkommen, sodaß eine deminutio beneficii an sich ausgeschlossen ist. Indessen kann gleichwohl eine solche stattfinden, zunächst im Wege einer Dismembration in der Weise, daß ein Theil der Einkünfte auf ein anderes Amt oder Stiftung übertragen wird, was jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Eine weitere Schmälerung ist möglich durch einen vom Papste auferlegten Census und endlich kann das Einkommen belastet werden mit einer pensio, die namentlich statuiert ist zum Unterhalte des Coadjutors und als Zahlung an den Emeritus. Doch soll dem Beneficiaten stets die portio congrua³⁾ d. h. der zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse erforderliche Mindestbetrag, ungeschmälert erhalten bleiben. Abgesehen hiervon hat der Pfründner den Genuß sämmtlicher Einkünfte, immer jedoch mit der Einschränkung, daß er die Substanz des Vermögens nicht angreifen darf⁴⁾. Im Allgemeinen hat der Pfründner ein über den Ususfructus hinausgehendes, dem Rechte des Vasallen am Lehn sich näherndes dingliches Nutzungsrecht⁵⁾ ⁶⁾. Im Einzelnen hat er ein ausgedehntes Nutzungsrecht an

¹⁾ Ueber die Entstehung und Ausbildung der Pfründen vergl. die eingehende Darstellung von Groß, a. a. D., S. 21 ff. und besonders von Stutz, a. a. D.

²⁾ Ueber die Commenden des Mittelalters siehe oben S. 103, n. 2.

³⁾ Ihre Höhe ist zu den verschiedenen Zeiten und je nach den lokalen Verhältnissen verschieden bemessen.

⁴⁾ Doch hat man aus c. 5 X de pecul. cleric. III, 25 gefolgert, daß er zur Bornehme von Veränderungen der Substanz befugt ist.

⁵⁾ Eine Auführung der verschiedenen Ansichten findet sich bei Brandis, a. a. D., S. 286 ff. und Groß, a. a. D., S. 2 ff. — Groß charakterisiert S. 222 ff. das jus in re des Beneficiaten an den körperlichen Beneficialsachen als quasi

den Grundstücken, die er sowohl selbst bewirthschaften als auch verpachten kann¹⁾. Für Deteriorationen haftet der Pfründner resp. seine Erben; für eigentliche Meliorationen hat er einen Anspruch auf Ersatz. Das Eigenthum an den Früchten erwirbt er durch Separation. Die ihm überwiesenen Gebäude hat er in gutem Zustande zu erhalten und die Kosten geringerer Reparaturen selbst zu bestreiten²⁾. Des Weiteren hat der Beneficiat ein Forderungsrecht auf die sonstigen zu seinem Amte gehörigen Einkünfte, insbesondere auch auf die Stolgebühren, fälligen Zinsen und Zehnten. Desgleichen hat er einen Anspruch auf den ihm vom Staate ausgeworfenen Gehalt^{3) 4)}.

2. Nach älterem Rechte war dem Beneficiaten die freie letztwillige Verfügung über dasjenige, was er von dem ihm von der Kirche Gewährten erübrigt hatte, nicht gestattet; vielmehr erhob die Kirche einen Anspruch auf diesen Theil seines Nachlasses^{5) 6)}. In Betreff des dominium und bezeichnet (S. 306 ff.) dasselbe als eine ganz eigenartige, von allen sonstigen Erzeugnissen des Rechtslebens grundverschiedene Schöpfung der kirchlichen Rechtsbildung.

⁶⁾ Ueber die Stellung des Pfarrers als Nießbraucher der Pfarrgüter nach A. L. R. läßt sich aus Erf. d. Reichsgerichts v. 19. October 1896 (A. 77, S. 611 ff.). — Porjch in A. 63, S. 445 ff.

¹⁾ Doch finden seine Befugnisse stets ihre Grenze an dem Rechte des Nachfolgers, sodaß also insbesondere eine Verpachtung immer nur wirksam ist für die Amtsdauer des Verpächters und der Nachfolger den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrag für sich nicht gelten zu lassen braucht, sofern nicht die zuständige Behörde bei der Verpachtung anders bestimmt hat. In der evangelischen Kirche wird überdies zu einer Verpachtung über die Dienstzeit des Inhabers hinaus meist die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane erfordert.

²⁾ Ueber alle hier in Betracht kommenden Punkte treffen meist die Partikulargesetzgebungen eingehende Bestimmungen.

³⁾ In Preußen ist neuerdings das Dienst Einkommen der Pfarrer neu geregelt worden durch Ges., betr. das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer, v. 2. Juli 1898 (G. S. S. 260 ff.) und Ges., betr. das Dienst Einkommen der evangelischen Pfarrer, v. 2. Juli 1898 (G. S. S. 155 ff.), welches den entsprechenden Kirchengesetzen (G. S. S. 159 ff.) die staatsgesetzliche Bestätigung erteilt.

⁴⁾ In Betreff der Frage nach der Zulässigkeit einer Temporalien Sperre vergl. Kahl, Ueber die Temporalien Sperre, Erlangen 1876.

⁵⁾ Vergl. c. 19 C. XII qu. 1. — c. 9 X de testamentis III, 26.

⁶⁾ Aber nicht bloß die Kirche, sondern auch weltliche Organe, vor Allem die Könige und Landesfürsten, erhoben im Mittelalter einen im Einzelnen verschieden bemessenen Anspruch auf den Nachlaß der Kleriker. Vergl. über das Spolienrecht Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II., Marburg 1896. Dort finden sich weitere Literaturangaben.

anderweitig Erworbenen gewährte sie ihm zwar im Allgemeinen Testirfreiheit, wünschte aber immerhin auch berücksichtigt zu werden. Indessen ist dieser Satz längst außer Uebung, sodaß der Beneficiat über sein gesamntes Vermögen frei verfügen kann und wenn die katholische Kirche es ihm auch zur Gewissenspflicht macht, sie zu bedenken¹⁾, so wird doch zur Realisirung dieses Anspruchs keinerlei Zwang mehr vom Staate geduldet, der vielmehr auch in Betreff der Beerbung der Beneficiaten beiden Kirchen gegenüber die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zur Anwendung bringt und nur ausnahmsweise bei unbeerbtem Nachlaß der Kirche ein Successionsrecht einräumt. Nach B. G. B. § 1936 ist der Fiskus gesetzlicher Erbe, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Doch läßt Einf.-Ges. Art. 138 unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe ist.

3. Was die vom Beneficiaten bereits verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres anlangt, so werden diese zu Folge allgemeiner Uebung in dem Verhältniß als sie bereits verdient sind, den Erben überlassen. Außerdem aber pflegen nicht selten darüber hinaus den Erben auch die nicht verdienten Früchte eines bestimmten Zeitraums zugestanden zu werden, was namentlich in der evangelischen Kirche zu Gunsten der Wittve und der Kinder eine stehende Einrichtung ist²⁾ [Sterbemonat, Sterbequartal, Gnadenjahr]. Zugleich pflegt die evangelische Kirche noch weitergehende Fürsorge für die Hinterbliebenen zu treffen³⁾. Im Einzelnen finden sich auch in dieser Hinsicht partikularrechtlich große Verschiedenheiten.

¹⁾ Trid. Sess. XXV. c. 1 de reform. ermahnt die Beneficiaten, die Armen zu bedenken. — Bemerkenswerth ist auch das Schreiben des Bischofs von Ermeland an seinen Diöcesanklerus v. 19. März 1889 (A. 63, S. 269 ff.).

²⁾ Für die älteren Provinzen Preußens kommt in Betracht Kirchengesetz, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, v. 18. Juli 1892 und Staatsgesetz v. 8. März 1893 (G. S. S. 21 ff.); für Schleswig-Holstein Kirchengesetz, betr. die Gnadenzeit, v. 21. März 1892.

³⁾ Für die älteren Provinzen Preußens sind ergangen Kirchengesetz und Staatsgesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evang. Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, v. 15. Juli 1889 [G. S. S. 139 ff.]. Abänderungen und Ergänzungen durch Gesetze v. 30. März 1892 (G. S. S. 35 ff.) und v. 31. März 1895 (G. S. S. 144 ff.). — Die für die neuen Provinzen in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze sind abgedruckt in D. Z. 5. S. 339 ff.

§ 152. Die Kirchenfabrik.

Permaneder, Die kirchliche Baulast, 3. Aufl., bearb. v. Riedle, München 1890. — Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884. — Schmitt, Die Kultusbaulast, Regensburg 1888. — Krick, Kirchliche Baupflicht und kirchliches Bauwesen nach den in Bayern geltenden Gesetzen u. Verordnungen, Passau 1893. — Weitere Litteratur siehe bei Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur, S. 370f., sowie bei Friedberg, a. a. O., S. 512.

1. Die Kirchenfabrik (*fabrica ecclesiae*, Fabrikgut, Kirchenkasten, Kirchenarar) ist derjenige Theil des Kirchenvermögens, welcher zur Bestreitung der Kosten des Cultus und der Baulast verwendet wird. Wenn schon dieselbe in der verschiedensten Weise zusammengesetzt sein, insbesondere auch Grundstücke, Capitalien u. besitzen und andere Einnahmen haben kann, so pflegt doch thatsächlich der bei weitem größere Theil des Kirchenvermögens durch die Pfründen absorbiert zu sein und die Einnahmequelle der Kirchenfabrik in der Hauptsache aus freiwilligen Zuwendungen, der Kirchstuhlmiethen und dergl. zu bestehen. Von den Verwendungsarten der Kirchenfabrik ist die wichtigste die zur kirchlichen Baulast. Durch dieselbe wird nicht selten die Kirchenfabrik vollständig erschöpft; ja es tritt häufig der Fall ein, daß bei erheblicheren kirchlichen Bauten der Bestand der Kirchenfabrik nicht ausreicht. Ueber die Frage, wer in solchem Falle der Insufficienz zu den Kosten eines kirchlichen Baues heranzuziehen sei, traf bereits das ältere Recht eingehende Bestimmungen, die sodann durch das Tridentinum neu geordnet worden sind¹⁾. Im Anschluß an die Festsetzungen des Tridentinum haben sich dann folgende Grundsätze als gemeines Recht über die kirchliche Baulast herausgebildet: In erster Linie haften die Einnahmen der Kirchenfabrik für die Baukosten der Pfarrkirchen und der Pfarrhäuser, und zwar ist es zulässig, nöthigenfalls auch die Substanz des vorhandenen Vermögens anzugreifen, soweit dieses geschehen kann, ohne daß dadurch die sonstigen Zwecke der Kirchenfabrik, insbesondere auch etwaige stiftungsmäßige Bestimmungen beeinträchtigt werden. Ehe jedoch zu einer solchen Verwendung der Substanz geschritten wird, sollen zunächst diejenigen herangezogen werden, für welche eine subsidiäre Haftung besteht. Es sind dies alle, welche aus der Kirche Einkünfte beziehen. Dahin gehören namentlich die Zehntherrn, die Patrone, wenn sie wirklich Einkünfte beziehen²⁾, und die Beneficiaten, sofern ihr Einkommen die Congrua

¹⁾ Trid. Sess. XXI. c. 7 de reform.

²⁾ Bezieht er dagegen keine Einkünfte von der Kirche, so besteht auch keine

übersteigt¹⁾. Endlich sind, wenn auf diese Weise ausreichende Mittel nicht zu beschaffen sind, die Parochianen heranzuziehen²⁾ ³⁾. Gelingt es durchaus nicht, die erforderlichen Kosten aufzubringen, so wird die Gemeinde einer anderen Kirche zugetheilt und die Kirche profanirt, d. h. zu einem anständigen weltlichen Zwecke verwendet⁴⁾.

2. In der evangelischen Kirche haftet zunächst die Kirchenfabrik, in zweiter Linie die Gemeinde⁵⁾ und auch der Patron, und zwar ist im Einzelnen der Umfang dieser Haftung sehr verschieden bestimmt. Uebrigens haben die neueren Partikularrechte regelmäßig für beide Kirchen eingehende Anordnungen über die kirchliche Baulast getroffen, die sich zwar theilweise an die gemeinrechtlichen Grundsätze anschließen, namentlich aber hinsichtlich der subsidiär Verpflichteten große Verschiedenheiten bieten⁶⁾. Dieselben werden auch mit dem Inkrafttreten des B. G. B. nicht beseitigt werden, da nach Einf.-Ges. Art. 132 die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und auch über die Schulbaulast unberührt bleiben.

Verpflichtung für ihn, zu den Kosten der Baulast beizutragen. Faktisch liegt es allerdings im Interesse des Patrons, erforderlichen Falles diese Kosten zu bestreiten, weil er, wenn die Kirche verfällt, seines Patronatrechtes verlustig geht. Siehe auch die Ausführungen auf S. 198.

¹⁾ c. 4. X de eccles. aedific. III, 48. — v. Kries, Die kirchliche Baulast des Pfründners nach gemeinem kath. Kirchenrecht, Berlin 1891.

²⁾ Gemeinrechtlich trägt diese Verpflichtung der Parochianen einen persönlichen Charakter, hat aber partikularrechtlich nicht selten die Natur einer Reallast angenommen, dergestalt daß Alle, die Grundstücke in der Parochie besitzen, heranzuziehen sind.

³⁾ Ueber das Verhältniß der Filialkirche zur Mutterkirche in Betreff der Baulast vergl. Kreitner, Die Baulast der Filialkirche zur Mutterkirche nach kanonischem und bayerischem Rechte, Augsburg 1892.

⁴⁾ Tridentinum I. c.: in profanos usus non sordidos.

⁵⁾ Auch hier hat die persönliche Verpflichtung manchmal einen dinglichen Charakter erlangt.

⁶⁾ Eine eingehende Uebersicht über die Baupflicht nach den Partikularrechten, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, giebt Schulte, Lehrbuch, S. 504 ff.

3. Abschnitt.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 153. In der katholischen Kirche.

Permaneder, R.-N., S. 842 ff. — Richter, R.-N., S. 1361 ff. — Friedberg, R.-N., S. 518 ff.

1. Solange eine Scheidung der verschiedenen Vermögensmassen noch nicht stattgefunden hatte, führte der Bischof ganz allgemein für seine Diocese die Vermögensverwaltung¹⁾, dem sodann ein Oeconomus zur Unterstützung zur Seite trat²⁾. Mit der Ausbildung eines localen Kirchenvermögens ging die Verwaltung desselben in den einzelnen Pfarochien auf die Pfarrer über, unbeschadet der Oberaufsichts- und Visitationrechte des Bischofs. Ueberhaupt bildete sich der Grundsatz aus, wonach die Verwaltung des Beneficialgutes der Regel nach durch den Beneficiaten erfolgen soll. Sodann wurde es üblich, bei der Verwaltung des Fabrikgutes Mitglieder der Gemeinde (jurati, provisores, vitrici, magistri fabricae, Kirchenväter, Kirchengeschworene etc.) zuzuziehen³⁾, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und der kirchlichen Oberen stehen und je nach der speciellen Instruction bald in größerem, bald in geringerem Umfange theilhaftig werden. Doch ist nach kanonischem Recht ihre Stellung nicht etwa die von Vertretern der Gemeinde; sie werden vielmehr lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen zugezogen und sind weiter nichts als von den Kirchenoberen frei gewählte und frei entlassbare Gehülfen⁴⁾. Ueber die Verwaltung muß dem Bischof

¹⁾ c. 23. C. XII. qu. 1. — Sohm, R.-N., S. 77 hebt hervor, daß die ursprüngliche religiöse Auffassung, welche das Kirchengut als Vermögen Gottes betrachtete, während des Mittelalters für seine rechtliche Behandlung, insbesondere für seine Verwaltung durch den Bischof als den Priester Gottes, und nicht durch Organe der Gemeinde, bestimmend war.

²⁾ Das Concil von Chalcedon 451 schrieb die Bestellung eines solchen Deconomus ausdrücklich vor: c. 21. C. XVI. qu. 7.

³⁾ Siehe über diese schon im 14. Jahrhundert ziemlich verbreitete Einrichtung Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis secundum jus canonicum, Vratisl. 1863.

⁴⁾ So drückt sich Friedberg, a. a. D., S. 518 aus.

jährlich Rechnung gelegt werden¹⁾. Der Patron hat nach gemeinem Recht eine eigentliche Theilhaftigkeit an der Verwaltung nicht; doch wird ihm zuweilen particularrechtlich oder durch die Stiftungsurkunde eine solche zugesprochen²⁾.

Die neueren Staatsgesetzgebungen beanspruchen für den Staat nicht nur ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung und das Recht der Zustimmung zu gewissen wichtigen Acten derselben (vergl. § 148), sondern sie haben auch nicht selten das Bestreben gezeigt, der Gemeinde zu einer intensiveren und selbstständigeren Theilhaftigkeit an der Verwaltung zu verhelfen. Das ist ganz besonders geschehen in Preußen. Hier übertrug das Ges. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 in jeder katholischen Pfarrgemeinde nach Analogie der neueren evangelischen Kirchenordnungen die Beforgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten einem Kirchenvorstand und einer Gemeindevertretung. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer, mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden, und dem Patron³⁾ oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher⁴⁾. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Dabei bedarf er aber bei gewissen wichtigen Angelegenheiten (§ 21) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Zahl der Gemeindevertreter, die ebenfalls durch die Gemeinde gewählt werden, soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

2. Was das rechtliche Verhältniß der Verwalter des Kirchenvermögens, die allenthalben das Interesse der Kirche wahrnehmen sollen⁵⁾, anlangt, so erleiden im Allgemeinen die Grundsätze über Vormundschaft auf dieselben Anwendung und sind sie demnach in derselben Weise wie die Vormünder der Kirche zum Ersatz der derselben durch

¹⁾ Trid. Sess. XXII, c. 9 de reform.

²⁾ Vergl. oben S. 198, Anm. 1.

³⁾ Siehe aber in Betreff des Patrons § 39 des Ges. v. 20. Juni 1875.

⁴⁾ Während nach dem Ges. v. 20. Juni 1875 der Pfarrer nicht Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein konnte (§ 12), bestimmte Art. 14 der kirchenpolitischen Novelle vom 21. Mai 1886, daß fortan der Vorsitz im Kirchenvorstande dem ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarergeistlichen gebühren soll. Ausgenommen war der Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, für welchen erst Art. 1 des Ges. v. 31. März 1893 (G. S. S. 68) die gleiche Bestimmung getroffen hat.

⁵⁾ c. 2 X. de donationibus III, 24.

ihre Verwaltung zugefügten Schädigungen verpflichtet¹⁾. Zu Veräußerungen²⁾, sofern dieselben nicht geringfügiger Natur sind und zur Verwaltung selbst gehören, sind sie nicht berechtigt. Vielmehr ist eine Veräußerung nur statthaft, wenn durchaus zwingende Gründe³⁾ vorliegen und auch dann nur mit Zustimmung der kirchlichen Oberen. Ueberdies pflegt der moderne Staat die Vornahme gewisser Arten von Veräußerungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen⁴⁾ 5).

§ 154. In der evangelischen Kirche.

Friedberg, Evang. Verfassungsrecht.

Die evangelische Kirche reproducirte im Wesentlichen, wennschon mit einzelnen Modificationen, die Grundsätze des kanonischen Rechts über die kirchliche Vermögensverwaltung und die anfänglich geforderte intensive Betheiligung der Gemeinde begann sehr bald ziemlich in den Hintergrund zu treten. Die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens wurde theils den Geistlichen zugewiesen, theils weltlichen Verwaltern [Kirchgeschworene, Kirchväter u.] unter verschiedener Betheiligung der Geistlichen übertragen; theils auch erlangten die Patrone weitergehendere Befugnisse bei der Verwaltung, als in der katholischen Kirche. Als Reminiscenz an die früher geforderte Betheiligung der Gemeinde hatte

¹⁾ Dabei ist zu bemerken, daß das kanonische Recht zu Gunsten der Kirche eine ausgedehnte in integrum restitutio statuirte: Tit. X de in integr. rest. I, 41.

²⁾ Unter den Begriff der Veräußerung fällt auch eine Belastung des vorhandenen Vermögens.

³⁾ Als *justae causae*, welche die Veräußerung rechtfertigen, werden anerkannt *urgens necessitas, evidens ecclesiae utilitas, christiana charitas*. Im Einzelnen siehe Weinhold, Die Veräußerung von Kirchengut nach dem gegenwärtig für die katholische Kirche in Preußen geltenden Rechte, Greifswald 1896, S. 22 ff.

⁴⁾ So bedürfen in Preußen nach § 50 des Ges. v. 20. Juni 1875 die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde u. A. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, sowie bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben. Dieselbe Bestimmung trifft übrigens Art. 24 des Ges. v. 3. Juni 1876 auch für die evang. Kirche.

⁵⁾ Nach Art. 119 Einf.-Ges. zum B. G. B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Veräußerung eines Grundstücks beschränken, unberührt.

sich manchmal erhalten, daß sie die Kirchväter wählte und diese ihr zur Rechnungslegung verpflichtet waren. Im Uebrigen wurde die obere Leitung von den kirchlichen Behörden geführt.

Mit der Einführung der Presbyterial-Synodalverfassung ist der Einfluß der Gemeinde wieder zu einem überaus intensiven geworden, dergestalt daß den neu geschaffenen Gemeindefürsorgeämtern, Kirchenvorständen, Presbyterien u. als Organen der Gemeinde die Verwaltung selbst übertragen ist¹⁾. Zugleich bedürfen dieselben regelmäßig bei gewissen wichtigen Geschäften der Verwaltung einer beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung²⁾ [vergl. auch § 83]. Der Patron hat, abgesehen von seiner früher [§ 83] erörterten Theilnahme am Kirchenvorstande, meist nur die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Vermögensverwaltung³⁾. Ferner fungiren auch die Synoden als Organe der Vermögensverwaltung und üben überdies gewisse Aufsichts-befugnisse über die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens. Daneben aber bleiben die Aufsichtsrechte des Staates bestehen, der insbesondere jederzeit von der Vermögensverwaltung Einsicht nehmen kann und überdies die Gültigkeit gewisser wichtigerer Beschlüsse der kirchlichen Organe von seiner Genehmigung abhängig zu machen pflegt⁴⁾ 5).

¹⁾ Ueber die Obliegenheiten des Kirchenvorstandes im Einzelnen vergl. Friedberg, Verfassungsrecht, S. 332 ff. Ueber den von demselben bestellten Rechnungsführer oder Rendanten siehe S. 327 f. — Verwaltungs-Ordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der preussischen Landeskirche v. 17. Juni 1893 (R. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 23 ff.).

²⁾ Dieses ist z. B. der Fall in Altpreußen nach der R.-G.-S.-D. v. 10. September 1873.

³⁾ Siehe für Altpreußen § 23 der R.-G.-S.-D. v. 10. September 1873. — Vergl. auch Friedberg, a. a. O., S. 335 f.

⁴⁾ Vergl. für Altpreußen Art 24 ff. des Ges. v. 3. Juni 1876. — Siehe auch Anmerkung 4 auf voriger Seite. — Verordn. v. 30. Januar 1893 (G. S. S. 10 ff.).

⁵⁾ Die Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden ist für die alten Provinzen Preußens geregelt durch Kirchengesetz v. 18. Juli 1892 und Staatsgesetz v. 8. März 1893 (G. S. S. 21 ff.).

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

- Abendmahl 245.
 Abgaben, kirchliche 329 f.
 Accusationsproceß 227.
 Altkatholicismus 2. 42.
 Alumnaicum 329.
 Amortisationsgesetze 322 f.
 Amtsenthebung in der ev. Kirche 234.
 Annullirung ungültiger Ehen 292 ff.,
 des Ordensgelübdes 139 f.
 Apostel 13 ff.
 Appellatio tamquam ab abusu 61 f.
 Archidiacon 120 f.
 Archiepiscopus 18.
 Archipresbyter 122.
 Asylrecht 327.
 Aufgebot 298 f. 301. 305 ff.
 Auflösung der Ehe 310 ff.
 Aufsicht 174 ff., des Papstes 174 f., der
 Bischöfe 176 f., in der ev. Kirche 177 ff.
 Augsburger Religionsfriede 54.
 Austritt aus der Kirche 237 f.
 Autonomie 169.
 Avignon 30.
 Bann 221 ff., in der ev. Kirche 229 f.
 Baptismus flaminis, sanguinis 243.
 Basel, Concil zu 32.
 Baulast 334 f.
 Bayerisches Concordat von 1817 36 f.
 Begräbniß 248 f.
 Beichtgeheimniß 246.
 Bekenntnißschriften, evang. 90.
 Benedictio 247.
 Beneficium siehe Kirchenamt.
 — emigrationis 54.
 Besetzung der kath. Kirchenämter 182 ff.,
 allgem. Voraussetzungen 183 ff., der
 bischöflichen Stühle 186 ff., der übrigen
 Aemter 190 ff., der ev. Pfarrämter
 204 ff.
 Bettelorden 136.
 Bischof 15 ff. 115 f., in d. ev. Kirche 151.
 Bologna 33.
 Bourges, pragmat. Sanction 32. 34.
 Brautegamen 298.
 Breven 89.
 Breviatio canonum 73.
 Breviergebet 101.
 Bruderschaften 137.
 Bullen 89.
 Bundesakte, deutsche 56 f.
 Buße 245 f.
 Cätareopapismus 20.
 Calvin, Kirchenverfassung von 51 f.
 Camera apostolica 110.
 Cancellaria apostolica 111.
 Canones Apost. 71.
 — Hippolyti 71.
 Canonici regulares, saeculares 117.
 Capitula Angilramni 76.
 — episcoporum 77.
 — Martini 75.
 Capitularien 77.
 Cathedralicum 329.
 Censurae ferendae, latae sententiae
 221 ff.
 Census 331.
 Christenverfolgungen 19 f.
 Circumscriptionsbulle, Begriff 88, für
 Preußen 37, Hannover 37, Oberrhei-
 nische Kirchenprovinz 37 f.
 Civilehe 302 ff.
 Civilgerichtsbarkeit 211 ff., in der ev.
 Kirche 216.
 Clandestina matrimonia 296. 298.

- Clementinae 82 f.
 Clerici titulati 97.
 Coadjutor 124 f.
 Codex Hadrianeus 74.
 Coelibat 101 f.
 Collatio libera, non libera 182.
 Collegialsystem 49 f.
 Compatronat 194.
 Competenz zur Ertheilung der Ordination
 98 f.
 — der Kirche in Civilsachen 212 ff., in
 Strafsachen 218 ff.
 Compilationes antiquae 81.
 Computatio canonica 271 f.
 Concil, allgemeines 129 ff.
 Concilia mixta 23.
 Concilien als Rechtsquelle 72. 87.
 Concordat, Begriff 87 f., rechtliche Na-
 tur 88 f.
 Concordia discordantium canonum 80.
 Confessionen, staatsrechtliche Stellung 53 ff.,
 Verhältniß zu einander 57 ff.
 Confessionswechsel 237.
 Confirmatio der Bischöfe 189.
 Confirmation 235. 245.
 Congregatio Concilii Tridentini 33 f.,
 111 f. 132.
 Congregationen 136 f., der Cardinäle 111 f.
 Congrua 329. 331. 334.
 Consecratio 247.
 Consecration der Kirchen 326.
 Consistorialverfassung 140 ff., Verbindung
 mit der Synodalverfassung 157 ff.
 Consistorium, päpstliches 110.
 — bischöfliches 122. 215.
 — in der ev. Kirche 47. 147 ff.
 Constanz, Concil 31.
 Constitutio dogm. prima 40 f.
 Constitutiones Apost. 70 f.
 Convent 138.
 Coordinationsystem 65.
 Corporationsrechte 57.
 Corpus Evangelicorum 53. 55. 58. 90.
 Corpus juris canonici 83 f., Theile
 desselben 79 ff.
 Correctores Romani 84.
 Culturkampf 63. 65 ff.
 Curia Romana 110 ff.
 Dataria apostolica 110 f.
 Decania 122.
 Declaration des gallic. Clerus 34.
 Decorum clericale 101. 155.
 Decretales Gregor IX. 82.
 — reservatae 82.
 Decretum Gratiani 79 f.
 Defensor matrimonii 293 f.
 Degradatio 225.
 Denarius S. Petri 329.
 Denuntiatio evangelica 227.
 Depositio 225.
 Devolution 200.
 Diaconen 14.
 Dicta Gratiani 80.
Διδαχή 14. 70 f.
Διδαχάλλα 70.
 Dienstverfassung in der ev. Kirche 234.
 Diminutio beneficii 181. 328.
 Diöcesansynode, kath. 132 f., ev. 162.
 Dionysius Exiguus 73 f.
 Disciplinargerichtsbarkeit 217 ff. 232 ff.
 Disciplinarstrafen 224 ff. 233 f.
 Dismembratio 181. 331.
 Dispensatio in radice matrimonii 291 f.
 Dispensation 169 f. 174., von Ehehinder-
 nissen 290 ff., vom Aufgebot 299. 301.
 305. 307.
 Distributiones quotidianae 129.
 Domkapitel, Geschichte 116 ff., Verfassung
 118 ff.
 Ehe, Begriff 250 f., kath. u. ev. Auf-
 fassung 251 ff.
 Ehebruch als Ehehinderniß 280 ff., als
 Scheidungsgrund 314 ff.
 Ehegerichtsbarkeit 252 ff.
 Ehegesetzgebung 252 ff.
 Ehehindernisse 255 ff., Eintheilung 255 f.,
 einzelne 257 ff.
 Ehemündigkeit 258 f.
 Eherecht 249 ff., confessionelles und con-
 fessionsloses 254 f.

Ehescheidung 311 ff.
 Eheschließung, Geschichte 295 ff., kath.
 298 ff., evang. 301 f., bürgerliche 302 ff.
 Ehemirungen 309 f.
 Ehrenkanoniker 118.
 Eid 248 f.
 Eideshelfer 228. 260.
 Eigenthümer des Kirchenguts 323 ff.
 Eintritt in die Kirche 235 f.
 Einwilligung der Aeltern zur Eheschließung 285 ff.
 Emden, Synode von 52.
 Emeritirung 210.
 Emser Punctuation 35.
 Episcopalsystem 27 f. 31 f. 34 ff. 103.
 — in der ev. Kirche 48.
 Episcopum 14.
 Erlasse, päpstliche 89.
 Erledigung von Kirchenämtern 202 f. 209 f.
 Errichtung von Kirchenämtern 179 f. 203 f.
 Erwerbsfähigkeit der Kirche 320 ff.
 Erzbischof 114 f.
 Espein, van 35.
 Egarthen 114.
 Exceptionsverfahren 228.
 Excommunicatio 221 ff.
 Exercitium religionis publicum, privatum 56.
 Exorcismus 247.
 Extravagantes communes 83, Joan.
 XXII. 83.
 Febronius 35.
 Firmung 244 f.
 Fiscalis 228.
 Formelsammlungen 78.
 Forum privilegiatum 100. 212 f.
 Fränkische Kirche 23 f.
 Frankfurter Conferenzen 37.
 Frankfurter Grundrechte 62. 65. 304.
 Frauengenossenschaften 137.
 Fürstenc concordate 32.
 Fulgentius Ferrandus 73.
 Gallicanismus 34.
 Gegenreformation 54 f.
 Gelübde 247 f.

Gemeinde, Stellung im 16. Jahrh. 43 f.
 46 f., jetzige Stellung 157 ff., bei der
 Gesetzgebung 172 ff., bei Besetzung der
 Pfarrämter 207 ff., bei der Kirchen-
 zucht 229 ff., bei der Vermögensver-
 waltung 334 f.
 Gemeinde-Kirchenrath 159 f.
 Gemeindeverfassung, älteste 13 ff.
 Gemeindevertretung 159 f.
 Gemischte Ehen 288 ff.
 Generalkapitel 138.
 Generalsuperintendent 150 f.
 Generalsynode 156. 164 ff. 173.
 Generalvikar 121 f.
 Gerichte 214 f. 227.
 Gerichtsbarkeit, kirchliche 211 ff.
 Gesetzgebung 167 ff. 171 ff.
 Gewohnheitsrecht 85 f.
 Glöckner 155.
 Gottesdienst 239 ff.
 Gottesurtheile 228.
 Gregor VII. 26 f.
 Hauscolleoten 327.
 Heiligenerehrung 240.
 Heilige Schrift 69 f.
 Hierarchia ordinis, jurisdictionis 93.
 Hierarchie, Grundlegung 16.
 Hindernisse der Eheschließung 255 ff.
 Hirtenbrief 169.
 Hispana 75.
 Homberger Synode v. 1526 46.
 von Honthheim 35.
 Impedimenta dirimentia 257 ff.
 — impediencia 283 ff.
 Impedimentum aetatis 257 f., affini-
 tatis 273 ff., amentiae 257, cognati-
 onis legalis et spiritualis 276 f.,
 consanguinitatis 270 ff., criminis
 280 ff., deficientis condicionis appo-
 sitae 266 f., disparitatis cultus 277 f.,
 erroris 263 ff., impotentiae 259 ff.,
 ligaminis 269 f., ordinis 268 f., rap-
 tus 278 ff., vis ac metus 261 f., voti
 solennis 268 f.
 Incompatibilitas 183.

Infallibilität 39 ff.
 Incorporation 181.
 Inquisitionsverfahren 228.
 Instanzenguz 215 f. 227.
 Interdict 223 f.
 Internuntii 113.
 Investiturstreit 187.
 Irdische Canonensammlung 74.
 Irregularität 95 ff., in der ev. Kirche 205.
 Isidoriana 75.
 Jesuitenorden 34. 136, Ausschluß vom
 deutschen Reich 63. 137. 186.
 Joseph II. 35.
 Judices synodales, prosynodales 215.
 Juramentum integritatis 299. 301.
 Jura parochialia 126.
 — reservata, vicaria 141.
 Jurisdicatio 214.
 Jus advocatae 49. 60 f.
 — episcopale 45. 52.
 — exclusivae 107 f.
 — circa sacra, in sacra 49. 60.
 — primariorum precum 191.
 — reformandi 49. 56. 60 f.
 — supremae inspectionis 49. 61.
 Kanonisches Recht 3.
 Kantor 155.
 Kanzleiregeln, päpstliche 89.
 Kapitel, siehe Domkapitel.
 — in der ev. Kirche 151.
 Kapitelsconferenz 122.
 Kapitulär-Vicar 119 f.
 Kardinäle 108 ff.
 Karl d. Große 24.
 Katholicismus, Gehinderniß des 270.
 Keuschheitsgelübde, einfaches 285.
 Kirche, Begriff 1, Etymologie 1, evang.
 43 f., kathol. 92.
 Kirchenamt, Begriff u. Eintheilung 102 f.,
 Errichtung 179 f. 203 f., Veränderung
 180 ff. 203 f., Besetzung 182 ff. 204 ff.,
 Erledigung 202 f. 209 f.
 Kirchenbeamte, Pflichten 128 f. 155 f.
 Kirchenfabrik 334 f.
 Kirchengewalt 93.

Kirchenrecht 2, Eintheilungen 3, gemei-
 nes 3, Literatur des 4 ff.
 Kirchenregiment, Entstehung 45 f., Inhalt
 140 ff., des Landesherrn anderer Con-
 fession 52 f., des kath. Landesherrn
 53. 145 f.
 Kirchenregimentliche Behörden 141 ff.
 Kirchenstaat 104.
 Kirchensteuern 330.
 Kirchenverfassung, Geschichte der kath.
 12 ff., der evang. 42 ff.
 Kirchenvermögen 320 ff.
 Kirchenzucht 229 ff.
 Kirchengeschworene 336. 338.
 Klassikalsynode 156.
 Klerus 16. 93 ff., Standesrechte 100 f.,
 Standespflichten 101 f.
 Kölner Irrung 64.
 Kollegiatstift 117.
 Kreisynode 162 f.
 Klöster 155.
 Kultus 239 ff.
 Landbischof 16 f. 123.
 Landdekan 122.
 Landesynode 161 f.
 Landkapitel 122.
 Lasty 51.
 Lateranconcil v. 1512 32.
 Legaten 112 f.
 Legitimatío per subsequens matri-
 monium 309 f.
 Leviratsche 273.
 Liber diurnus 78.
 — Sextus 82.
 Literae dimissoriales 98.
 Literatur des Kirchenrechts 4 ff.
 Ludwig der Bayer 30.
 Magdeburger Centuriatoren 77.
 Mairgesetze, preussische 66 ff.
 Mainzer Fürstentag 32.
 Manus mortua 323.
 Martin V., Concordate 31 f.
 Matrimonium ratum, legitimum 253.
 Mediatconffistorien 149.
 Mentalreservation 248.

Messe 239 f.
 Metropolit, Entstehung 17 f.
 Missionärsbisthümer 127.
 Missionsgebiet 126 ff.
 Mixta religio 288 ff.
 Monitio canonica 223.
 Nationalsynode 132.
 Niedersächsische Conföderation 157.
 Nomokanon 72.
 Nothtaufe 243 f.
 Notorietät 227 f.
 Noviziat 139.
 Nuntiatoren 34. 113.
 Nuntien 112 f.
 Obedienzzeit 128.
 Oberkirchenrath, Ev. in Preußen 144.
 Oberkirchenräthe seit 1848 50.
 Oberrheinische Kirchenprovinz 37 f.
 Oeconomus 119. 336.
 Ofung, letzte 246 f.
 Officialis 121.
 Optionsrecht 191.
 Orden, Geschichte 134 ff., Verfassung u. Leben 138 ff., Verhältniß in Preußen 67. 137 f.
 — Stellung in der ev. Kirche 166.
 Ordination 93 ff., Ertheilung derselben 99, in der ev. Kirche 152 f.
 Ordines majores und minores 94 f.
 Organist 155.
 Paleae 80.
 Pallium 104. 115.
 Papalsystem 27 f. 38. 103.
 Papst 103 f.
 Papstwahl 105 ff.
 Partes decisae 82.
 Patriarchen 18 f. 114.
 Patronatrecht 192 ff., landesherrliches 199 f., in der ev. Kirche 207 f.
 Patron, Verhältniß zum Gemeindeorgan 159 f.
 Paucapalea 80.
 Pfarramt, ev., Errichtung u. Veränderung 203 f., Besetzung 204 ff., Erledigung 209 f.
 Pfarrconcurs 184 f.
 Pfarrer, kath. 125 f., evang. 153 ff.
 Pfarr-Relationen 177. 179.
 Pfarrzwang, kath. 126, ev. 154.
 Pfriunde 331 ff.
 Pifa, Concil zu 31.
 Placet 61 f. 64. 168.
 Poenae medicinales, vindicativae 221 ff.
 Poenitentialbücher 77 f.
 Poenitentiale Romanum 78.
 Poenitentiarum apostolica 111.
 Poenitentiarum 119.
 Postulatio 189.
 Potestas jurisdictionis 93.
 — ordinis 93 f.
 Praefect, apostolischer 127.
 Predigt 240 f.
 Presbyterial = Synodalverfassung 51 f. 156 ff.
 Presbyterien der ältesten Zeit 12 ff.
 Presbyterium 156 ff.
 Priesterthum, allgemeines 43.
 Primat, Anfänge 21 ff., Fortbildung durch Pseudo-Sidor 25, Vollendung 26 ff.
 Primaten 114.
 Primatus jurisdictionis und honoris des Papstes 103 f.
 Prisca translatio 73.
 Privatbeichte 246.
 Privatio beneficii 225.
 Privilegien 170 f.
 Privilegium canonis 109, fori 100. 212 f., immunitatis 100, competentiae 101.
 Professionen 240.
 Procuraciones 329.
 Professio fidei 128.
 Professleistung 139.
 Promotio per saltum 99.
 Promotor 228.
 Provinzialkapitel 138.
 Provinzialsynode 131 f., ev. 156. 163 f.
 Provisio beneficii 182 ff.
 Pseudo-Sidor 25. 75 ff.
 Purgatio canonica 228.

Putativeche 269. 293. 310.
 Quarta Falcidia 321.
 Quenel'sche Sammlung 74.
 Quinisexta 71.
 Rechtsfähigkeit, kirchliche 235 ff.
 Recursus ab abusu 61 f.
 Reformatio ecclesiarum Hassiae 46.
 Reformation, lutherische 42 f.
 Reformconcilien 28. 31 f.
 Regia nominatio 182. 188.
 Regulae Cancellariae apostolicae 89.
 Reichsconcordat 36.
 Reichsdeputations-Hauptschluß 35 f. 56.
 Reichsgesetze als Rechtsquelle 84 f.
 Reinigungszeit 228.
 Relationes status 175.
 Religions-Assekuranzen 53.
 Reliquien 240.
 Residenzpflicht 128 f. 155 f.
 Res consecratae u. benedictae 326 f.
 — sacrae u. ecclesiasticae 326 ff.
 Reservatum ecclesiasticum 54 f.
 Resignatio 202.
 Rhense 30.
 Ritterorden 135.
 Rota romana 110.
 Sacramentalien 247 f.
 Sacramente 241 ff.
 Sammlungen, älteste im Orient 72, im Abendlande 72 f.
 Sardica, Synode von 22.
 Scheidungsgründe, evang. 314 f., staatliche 315 ff.
 Schisma 30 f.
 Scrutinien 99.
 Secretaria brevium, status 111.
 Secten 55.
 Sectio 181.
 Sedes impedita 120.
 Seminaristicum 329.
 Sendgerichte 176 f. 218.
 Separatio quoad torum et mensam 312 f. 316. 319.
 Servitia communia, minuta 329.
 Signatura justitiae 110, gratiae 111.
 Simultanverhältnisse 327.
 Spolienrecht 332.
 Spanische Sammlungen 75.
 Speier, Reichstag v. 1526 45. 54.
 Sponsalia de praesenti, de futuro 297.
 Staat und Kirche, im römischen Reich 19 f., im fränkischen Reich 23 f., im Mittelalter 28 f., in der neuern Zeit 60 ff., in Preußen 63 ff.
 Staatsgesetze als Rechtsquelle 84 f.
 Standesrechte, Standespflichten des Clerus 100 ff.
 Statuta ecclesiae antiqua 73.
 Sterbemonat, Sterbequartal 330.
 Stolgebühen 329 f.
 Strafmeritierung 234.
 Strafen, kirchliche 221 ff.
 Strafgerichtsbarkeit 217 ff., in d. evang. Kirche 229 ff.
 Straferhebung 225. 234.
 Subsidium caritativum 329.
 Summepiscopat 140 f.
 Superintendent 47. 149 ff.
 Suppressio beneficii 181.
 Suspension 224 f. 234.
 Syllabus errorum 38.
 Synodalexaminatoren 184.
 Synodalrath 166.
 Synodalverfassung in der evang. Kirche 156 ff.
 Synodaticum 329.
 Synode der Altkatholiken 133.
 Synoden, Anfänge derselben 17, als Rechtsquellen 72. 87.
 Taufe 243 f.
 Taufzwang 235 f.
 Tempus clausum 283 f.
 Territorialsystem 49.
 Testes synodales 176.
 Testimonialien 98 f.
 Testirfreiheit der Beneficiaten 332 f.
 Theilung von Kirchenämtern 181.
 Theologus 119.
 Titulus bei der Ordination 97 f.
 Todeserklärung 310.

- Tonjur 99.
 Tradition 86.
 Translatio beneficii 181.
 Trauerjahr 284.
 Trauungshindernisse in der ev. Kirche 308.
 Trennung von Tisch u. Bett 312 f. 316.
 319.
 Trient, Concil von 32 ff. 87.
 Trullanische Synode 71.
 Unfähigkeit zum Empfange der Weihe 95.
 Unfehlbarkeit päpstliche 40 f. 131.
 Union 58 f., von Kirchenämtern 180 f.
 Vaticanum 38 ff. 62. 115. 130 f.
 Veränderung von Kirchenämtern 180 ff.
 203 f.
 Veräußerungsverbote 322. 338.
 Verfahren in Strafsachen 227 f.
 Verlöbniß 284 f.
 Vermögensfähigkeit der Kirche 320 ff.
 Versetzung 203, in der evang. Kirche 210.
 Versio Isidoriana 73.
 Verwaltung des Kirchenvermögens 336 ff.
 Verzicht auf das Amt 202, in der ev.
 Kirche 209 f.
 Vetitum ecclesiae 284. 299.
 Viaticum 245.
 Vicar, apostolischer 120. 127, des Pfar-
 rers 126. 153.
 Vicariate 23.
 Visitatio liminum 175.
 Visitationen 176 f. 178.
 Vita canonica 117.
 Vorbehalte, päpstliche 201 f.
 Votum negativum der Gemeinde 157.
 — reale, personale 247 f.
 — solenne, simplex 248. 268 f. 285.
 Waldenser 30.
 Wallfahrten 240.
 Weihbischöf 122 ff.
 Wesel, Convent 52.
 Westphälischer Friede 55 f.
 Wiener Concordat 32.
 — Congreg 36.
 Wormser Concordat 29. 187.
 Worms, Reichstag 54.
 Würzburger Conferenz 62.
 Zehnten 328.
 Zuchtmittel der ev. Kirche 231 f.
 Zwangstaufe 236.
 Zwingli, Kirchenverfassung 50 f.

SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

ÚK PrF MU Brno



3129S03400